

Rundschreiben UVP-G 2000

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
Umwelt und Wasserwirtschaft,
GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0052-I/1/2015 vom 10.7.2015

Rundschreiben zur Durchführung des
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G 2000)
(Stand Juni 2015)

Kontakt:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung I/1
Stubenbastei 5
1010 Wien
Tel: 01/51522/2119
FAX: 01/51522/7122
E-Mail: Abt.11@bmlfuw.gv.at

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|------------|
| Abkürzungsverzeichnis | 5 |
| Allgemeine Anmerkungen | 9 |
| Vorbemerkungen | 9 |
| Europarechtlicher Kontext | 9 |
| Verfassungsrechtliche Grundlagen | 10 |
| Schwerpunkte der einzelnen UVP-G-Novellen bis 2014 | 11 |
| Allgemeine Anmerkungen zur Vollziehung des UVP-G 2000 | 14 |
| Zum 1. Abschnitt: Aufgaben von UVP und Bürgerbeteiligung | 15 |
| Zu § 1 – Aufgabe der UVP | 15 |
| Zu § 2 – Begriffsbestimmungen | 18 |
| Zu § 3 – Gegenstand der UVP | 29 |
| Zum 2. Abschnitt: UVP und konzentriertes Genehmigungsverfahren | 68 |
| Zu § 4 – Vorverfahren und Investorenservice | 68 |
| Zu § 5 – Einleitung der UVP | 69 |
| Zu § 6 – Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) | 73 |
| Zu § 7 – Zeitplan | 77 |
| Zu § 8 – Vorläufige Gutachterliste und Untersuchungsrahmen | 77 |
| Zu § 9 – Öffentliche Auflage | 77 |
| Zu § 10 – Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen | 81 |
| Zu § 11 – Betrauung der Sachverständigen, Prüfbuch | 85 |
| Zu § 12 – Umweltverträglichkeitsgutachten, UV-GA | 86 |
| Zu § 12a – Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen | 89 |
| Zu § 13 – Auflage des UV-GA | 91 |
| Zu § 14 – Öffentliche Erörterung | 91 |
| Zu § 15 – Änderung des Vorhabens | 92 |
| Zu § 16 – Mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren | 93 |
| Zu § 17 – Entscheidung | 95 |
| Zu § 18 – Grundsätzliche Genehmigung – Detailgenehmigung | 108 |
| Zu § 18a – Abschnittsgenehmigung | 110 |
| Zu § 18b – Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang | 111 |
| Zu § 19 – Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis | 112 |
| Zu § 20 – Abnahmeprüfung | 121 |
| Zu § 21 – Zuständigkeitsübergang | 124 |
| Zu § 22 – Nachkontrolle | 125 |
| Zum 3. Abschnitt: UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken | 127 |
| Zu § 23a – UVP für Bundesstraßen | 127 |
| Zu § 23b – UVP für Hochleistungsstrecken | 130 |
| Zu § 24 – Verfahren, Behörde | 132 |
| Zu § 24a – Einleitung der UVP | 136 |
| Zu § 24b – Zeitplan | 137 |
| Zu § 24c – Umweltverträglichkeitsgutachten (UV-GA) | 137 |
| Zu § 24d – Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen | 137 |
| Zu § 24e – Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung | 138 |
| Zu § 24f – Entscheidung | 138 |
| Zu § 24g – Änderung vor Zuständigkeitsübergang | 143 |

| | |
|--|------------|
| Zu § 24h – Fertigstellung, Zuständigkeitsübergang, Kontrollen | 145 |
| Zum 4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorhaben | 147 |
| Zu §§ 24i bis 24l – Wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorhaben | 147 |
| Zum 5. Abschnitt: Umweltrat..... | 148 |
| Zu §§ 25 – 29 Umweltrat..... | 148 |
| Zu §§ 30 – 38 Bürgerbeteiligung | 148 |
| Zum 6. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen | 149 |
| Zu § 39 – Behörden und Zuständigkeit..... | 149 |
| Zu § 40 – Bundesverwaltungsgericht | 151 |
| Zu § 41 – Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden | 152 |
| Zu § 42 – Anwendung des AVG | 152 |
| Zu § 42a – Fortbetriebsrecht | 155 |
| Zu § 43 – UVP-Dokumentation | 155 |
| Zu § 44 – Bericht an den Nationalrat..... | 156 |
| Zu § 45 – Strafbestimmungen | 156 |
| Zu § 46 – Übergangsbestimmungen | 157 |
| Zum Anhang 1: UVP-pflichtige Vorhaben..... | 166 |
| Z 1 bis 3 – Abfallwirtschaft | 167 |
| Zu Z 1 – Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche Abfälle..... | 167 |
| Zu Z 2 – Abfallbehandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle | 168 |
| Zu Z 3 – Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen und Eisenschrott | 169 |
| Z 4 bis 6 – Energiewirtschaft | 170 |
| Zu Z 4 – Thermische Kraftwerke und andere Feuerungsanlagen..... | 170 |
| Zu Z 5 – Kernreaktoren | 171 |
| Zu Z 6 – Windenergieanlagen | 171 |
| Z 7 bis 8 – Umgang mit radioaktiven Stoffen | 172 |
| Zu Z 7 – Umgang mit radioaktiven Stoffen | 172 |
| Zu Z 8 – Teilchenbeschleuniger | 172 |
| Z 9 bis 24 – Infrastrukturprojekte | 172 |
| Zu Z 9 – Straßen..... | 172 |
| Zu Z 10 – Eisenbahnstrecken | 176 |
| Zu Z 11 – Bahnhöfe und Güterterminals | 177 |
| Zu Z 12 – Schigebiete | 178 |
| Zu Z 13 – Rohrleitungen | 182 |
| Zu Z 14 – Flugplätze | 183 |
| Zu Z 15 – Häfen, Länden und Wasserstraßen..... | 185 |
| Zu Z 16 – Starkstromfreileitungen | 186 |
| Zu Z 17 – Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien, Golfplätze | 187 |
| Zu Z 18 – Industrie- oder Gewerbeparks, Städtebauvorhaben | 188 |
| Zu Z 19 – Einkaufszentren | 193 |
| Zu Z 20 – Beherbergungsbetriebe..... | 195 |
| Zu Z 21 – Parkplätze..... | 196 |
| Zu Z 22 – Jachthäfen | 197 |
| Zu Z 23 – Campingplätze | 198 |
| Zu Z 24 – Ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge..... | 198 |

| | |
|---|------------|
| Z 25 bis 29 – Bergbau | 198 |
| Zu Z 25 und 26 – Entnahme von mineralischen Rohstoffen und Torfgewinnung | 198 |
| Zu Z 27 – Untertagebau | 201 |
| Zu Z 28 – Tiefbohrungen..... | 201 |
| Zu Z 29 – Erdöl- und Erdgasgewinnung, Gewinnungsstationen | 202 |
| Zu Z 29a) - Speicherstätten zur geologischen Speicherung von CO ₂ | 202 |
| Z 30 bis 42 – Wasserwirtschaft | 203 |
| Zu Z 30 – Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstäue, Ausleitungen, Kraftwerksketten) | 203 |
| Zu Z 31 – Stauwerke und Anlagen zur Speicherung von Wasser..... | 205 |
| Zu Z 32 – Grundwasserentnahmen und -anreicherung | 206 |
| Zu Z 33 – Tiefbohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung | 206 |
| Zu Z 35 und 36 – Bodenbe- und -entwässerung | 206 |
| Zu Z 37 – Gewinnung von mineralischen Rohstoffen durch Flussbaggerung | 206 |
| Zu Z 38 – Nassbaggerungen..... | 207 |
| Zu Z 39 – Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen..... | 207 |
| Zu Z 40 – Abwasserreinigungsanlagen | 207 |
| Zu Z 41 – Anlegung und Verlegung von Fließgewässern | 207 |
| Zu Z 42 – Schutz- und Regulierungsbauten | 208 |
| Z 43 bis 46 – Land- und Forstwirtschaft | 209 |
| Zu Z 43 – Intensivtierhaltungen | 209 |
| Zu Z 44 – Fischzucht..... | 210 |
| Zu Z 45 – Landwirtschaftliche Vorhaben | 211 |
| Zu Z 46 – Erstaufforstungen und Rodungen | 211 |
| Z 47 bis 88 – Sonstige Anlagen..... | 213 |
| Zu Z 47 – Integriertes chemisches Werk | 213 |
| Zu Z 48 bis Z 57 – Chemische Industrie..... | 214 |
| Zu den Z 48, 49, 54 und 55 | 214 |
| Zu Z 50 – Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden | 215 |
| Zu Z 51 – Herstellung von Wirkstoffen für Arzneimittel..... | 215 |
| Zu Z 52 und 53 – Herstellung von anorganischen oder organischen Feinchemikalien | 215 |
| Zu Z 57 – Herstellung organischer oder anorganischer Feinchemikalien oder Wirkstoffen für Arzneimittel in Mehrzweckanlagen | 215 |
| Zu Z 58 – Herstellung, Bearbeitung etc. von Explosivstoffen..... | 215 |
| Zu Z 59 – Gentechnik/biologische Arbeitsstoffe | 216 |
| Zu Z 60 – Zellstoffherstellung und Herstellung von Holzschliff | 216 |
| Zu Z 61 – Papierindustrie und Verarbeitung von Zellstoff und Zellulose | 216 |
| Zu Z 62 – Textilindustrie..... | 217 |
| Zu Z 63 – Gerbereien..... | 217 |
| Zu Z 64 – Eisen- und Stahlherstellung und -verarbeitung..... | 217 |
| Zu Z 65 – Gewinnung von Nichteisenmetallen | 217 |
| Zu Z 67 – Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen | 218 |
| Zu Z 68 – Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen oder Kfz-Motoren..... | 218 |
| Zu Z 69 – Schiffswerften | 218 |
| Zu Z 70 – Flugzeugindustrie..... | 218 |
| Zu Z 71 – Bau von schienengebundenen Fahrzeugen | 219 |
| Zu Z 78 – Brennen keramischer Erzeugnisse..... | 219 |
| Zu Z 79 – Raffinerien | 219 |
| Zu Z 80 – Lagerung von Erdöl, Erdgas, petrochemischen oder chemischen Erzeugnissen, fossilen Brennstoffen..... | 219 |

| | |
|--|------------|
| Zu Z 82 – Tierkörperverwertung | 219 |
| Zu Z 83 und 84 – Anlagen zur Herstellung von Fetten oder Ölen aus tierischen oder pflanzlichen Rohstoffen oder zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl, Herstellung von Konserven sowie von Tiefkühlerzeugnissen aus pflanzlichen oder tierischen Rohstoffen: | 220 |
| Zu Z 85 – Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch: | 220 |
| Zu Z 86 – Brauereien und Mälzereien: | 220 |
| Zu Z 89 – Anlagen für die Abscheidung von Kohlenstoffdioxidströmen aus Industrieanlagen: | 220 |
| Zum Anhang 2 | 221 |
| Schutzwürdige Gebiete Kategorie E „Lage in oder nahe Siedlungsgebieten“ | 221 |
| Weiterführende Informationen | 223 |

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|---------------------|---|
| Aarhus-Konvention | Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl. III Nr. 88/2005. |
| ABl. | Amtsblatt der EU |
| Abs. | Absatz |
| ad | zu |
| Anm. | Anmerkung |
| Art. | Artikel |
| AVG | Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F. |
| AWG 2002 | Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F. |
| BGBl. | Bundesgesetzblatt |
| BG | Bundesgesetz |
| BI | Bürgerinitiative |
| BM | Bundesministerium, Bundesministerien, Bundesminister/in |
| BMLFUW | BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft |
| BMVIT | BM für Verkehr, Innovation und Technologie |
| bspw. | beispielsweise |
| BStG | Bundesstraßengesetz 1971, BGBl. Nr. 286/1971 i.d.g.F. |
| BStLärmIV | Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutz-Verordnung, BGBl. II Nr. 215/2014 |
| BVB | Bezirksverwaltungsbehörde |
| B-VG | Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Nr. 1/1930 i.d.g.F. |
| BVwG | Bundesverwaltungsgericht |
| BVwGG | Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, BGBl. I Nr. 10/2013 |
| CCS-RL | RL 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid (carbon capture and storage), ABl. EU Nr. L 140/114 vom 5.6.2009 |
| d.h. | das heißt |
| E | Entscheidung |
| EFP | Einzelfallprüfung |
| EG-K 2013 | Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen, BGBl. I Nr. 150/2004 i.d.g.F. |
| EK | Europäische Kommission |
| EMAS | Eco-Management and Audit Scheme – Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung |
| EP | Europäisches Parlament |
| Espoo-Übereinkommen | Übereinkommen über die UVP im grenzüberschreitenden Rahmen, BGBl. III Nr. 201/1997 i.d.F. BGBl. III Nr. 155/2001 |
| etc. | et cetera |
| EU | Europäische Union |
| EuGH | Europäischer Gerichtshof |
| f. | folgende |
| ff. | fortfolgende |
| FFH-RL | RL 92/43/EWG des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürl. Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-RL), ABl. EU Nr. L 206/7 vom 22.7.1992 |
| Forstgesetz 1975 | BG vom 3.7.1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird, BGBl. Nr. 440/1975, i.d.g.F. |
| FN | Fußnote |
| gem. | gemäß |

| | |
|-------------|---|
| GewO 1994 | Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F. |
| ggf. | gegebenenfalls |
| GTG | Gentechnikgesetz |
| ha | Hektar |
| HIG | BG über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (Hochleistungsstreckengesetz), BGBl. Nr. 135/1989 i.d.g.F. |
| i.d.F | in der Fassung |
| i.d.g.F. | in der gelten Fassung |
| IE-RL | RL 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung), Industrie- Emissions-Richtlinie |
| i.e.S. | im engeren Sinne |
| i.d.R. | in der Regel |
| i.S. | im Sinn(e) |
| i.S.d. / e. | im Sinne der/des / einer/-es |
| i.V.m. | in Verbindung mit |
| IG-L | Immissionsschutzgesetz-Luft, BGBl. I Nr. 115/1997, i.d.g.F. |
| IPPC-RL | RL 2008/1/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.01.2008 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-RL; kodifizierte Fassung) i.d.F. der RL 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.4.2009, ABl. Nr. L 140 vom 5.6.2009 |
| LFG | Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz), BGBl. Nr. 253/1957 i.d.g.F. |
| LH | Landeshauptmann/Landeshauptfrau |
| lit. | litera |
| LReg. | Landesregierung |
| LuLärmIV | Luftverkehr-Lärmimmissionsschutzverordnung, BGBl. II Nr. 364/2012 |
| LVwG | Landesverwaltungsgericht |
| MinroG | BG über mineralische Rohstoffe, über die Änderung des Arbeit- nehmerInnenschutzgesetzes und des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (Mineralrohstoffgesetz), BGBl. Nr. 38/1999 i.d.g.F. |
| MW | Megawatt |
| NVP | Naturverträglichkeitsprüfung nach FFH-RL |
| PCI | Vorhaben von gemeinsamem Interesse nach der TEN-E-VO |
| Pkt. | Punkt |
| RdU | Recht der Umwelt |
| RL | Richtlinie |
| Rz. | Randziffer |
| S. | Seite |
| s. | siehe |
| SchIV | Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung, BGBl. II Nr. 415/1993 i.d.g.F. BGBl. II Nr. 362/2013 |
| spA | spezielle artenschutzrechtliche Prüfung nach FFH-RL |
| SUP | Strategische Umweltprüfung |
| TEN-E-VO | VO (EU) Nr. 347/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur ABl. L 115/39 v. 25.4.2013 |
| t/a | Tonnen pro Jahr |
| u.a. | unter anderem |
| u.U. | unter Umständen |
| UBA | Umweltbundesamt GmbH |
| udgl. | und dergleichen |

| | |
|---------------------------------------|--|
| Umwelthaftungs-RL | RL 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.4.2004 über die Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, ABl. Nr. L 143 vom 30.4.2004 |
| US | Umweltsenat |
| UO | Umweltorganisation |
| USG 2000 | Bundesgesetz über den Umweltsenat, BGBl. I Nr. 114/2000 i.d.F. BGBl. I Nr. 127/2009 |
| USG-Novelle 2009 | Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes und des Bundesgesetzes über den Umweltsenat, BGBl. I Nr. 127/2009 |
| UVE | Umweltverträglichkeitserklärung |
| UV-GA | Umweltverträglichkeitsgutachten |
| UVP | Umweltverträglichkeitsprüfung |
| UVP-ÄnderungsRL 1997 | UVP-Änderungsrichtlinie, RL 97/11/EG des Rates vom 3.3.1997, ABl. Nr. L 73 S. 5 vom 14.3.1997 |
| Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie | RL 2003/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.5.2003, ABl. Nr. L 156 S. 17 vom 25.6.2003 |
| UVP-G | Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz |
| UVP-G 1993 | Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz i.d.F. BGBl. Nr. 697/1993, bis zur UVP-G-Novelle 2000 |
| UVP-G 2000 | Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 14/2014 |
| UVP-G-Novelle 2000 | Novelle des UVP-G, BGBl. I Nr. 89/2000 |
| UVP-G-Novelle 2004 | Novelle des UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 153/2004 |
| UVP-G-Novelle 2005 | Novelle des UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 14/2005 |
| UVP-G-Novelle 2009 | Novelle des UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 87/2009 |
| UVP-G-Novelle 2011 | Novelle des UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 144/2011 |
| UVP-G-Novelle 2012 | Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012 |
| UVP-G-Novelle 2012 | Novelle des UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 77/2012 |
| UVP-G-Novelle 2013 | Novelle des UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 95/2013 |
| UVP-G-Novelle 2014 | Novelle des UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 14/2014 |
| UVP-RL | RL 2011/92/EU über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (Kodifizierter Text) vom 13. Dezember 2011, i.d.F.g. Änderungsrichtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014, ABl. Nr. L 124 vom 25. April 2014. |
| UVS | Unabhängiger Verwaltungssenat |
| VfGH | Verfassungsgerichtshof |
| VfSlg. | Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des VfGH |
| vgl. | vergleiche |
| Vogelschutz-RL | RL 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) |
| VStG | Verwaltungsstrafgesetz |
| VVV | Vertragsverletzungsverfahren |
| VwGH | Verwaltungsgerichtshof |
| VwSlg. | Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des VwGH |
| VwGbk-ÜG | Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz, BGBl. Nr. I 33/2013 |
| Wasserrahmen-RL | RL 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. Nr. L 327 vom 22.12.2000 |
| WRG 1959 | Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959 |
| Z | Ziffer |
| z.T. | zum Teil |
| ZfV | Zeitschrift für Verwaltung |

Allgemeine Anmerkungen

Vorbemerkungen¹

Dieses Rundschreiben soll den vollziehenden Organen des UVP-G 2000 als unverbindliche Richtschnur Hilfestellung bei der Handhabung dieses Gesetzes bieten. Es ersetzt das Rundschreiben zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G) des BMLFUW vom 16. Februar 2011, GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0013-V/1/2011.

Das Rundschreiben trifft keine Festlegungen über subjektive Rechte Dritter, hat keine Außenwirkung und wird nicht im BGBl. kundgemacht. Von einer Bezugnahme auf dieses Rundschreiben in Entscheidungen von Verwaltungsbehörden ist abzusehen.

Gesetzeszitate ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das UVP-G 2000 i.d.g.F..

Europarechtlicher Kontext

Seit 1985 gibt es auf Ebene der EU eine RL über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, RL 85/337/EWG (UVP-RL)². Diese RL wurde in Österreich durch das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (in der Folge: UVP-G 1993)³ umgesetzt. Für Projekte im Rahmen der Bodenreform erfolgte eine Umsetzung im Agrarrechtsänderungsgesetz 2000⁴.

Im Frühjahr 1997 wurde eine Änderung der UVP-RL (RL 97/11/EG)⁵ beschlossen, die wiederum eine Anpassung der österreichischen Rechtslage notwendig machte. Schwerpunkt der Richtlinienänderung war eine Ausweitung des Anwendungsbereichs, so des Anhangs I von bisher 9 auf 21 Projekte, eine Ergänzung des Anhangs II um neue Projekttypen, wobei ein neuer Anhang III Kriterien für die Festlegung der UVP-Pflicht durch Setzen von Schwellenwerten oder die Definition von Kriterien bzw. im Einzelfall vorgibt; weiters wurde ein Scoping-Verfahren auf Antrag der Projektwerberin neu aufgenommen und die Bestimmungen des Art. 7 über UVP im grenzüberschreitenden Rahmen wurden im Hinblick auf die ECE-Espoo-Konvention⁶ erweitert.

Die Umsetzung der UVP-ÄnderungsRL 1997 in nationales Recht unter Berücksichtigung der Judikatur des EuGH zur UVP-RL in ihrer Stammfassung 85/337/EWG⁷ erfolgte durch die UVP-G-Novelle 2000, die am 11.8.2000 in Kraft getreten ist. Für Österreich ergab sich vor allem die Notwendigkeit der Ausweitung des Anwendungsbereichs des UVP-G. Andererseits ließ der Ruf nach Vereinfachung und Straffung des Verfahrens auch diesbezüglich eine Überarbeitung sinnvoll erscheinen.

¹ Bei den in diesem Rundschreiben verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter; in vielen Fällen handelt es sich um Unternehmen (Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung), für die eine weibliche Bezeichnung zutreffend ist (z.B. Antragstellerin, Projektwerberin).

² RL des Rates vom 27.6.1985 über die UVP bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, 85/337/EWG, ABI. Nr. L 175 S. 40 vom 5.7.1985.

³ Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung, BGBl. Nr. 697/1993.

⁴ Vgl. BGBl. I Nr. 39/2000 durch Änderungen des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 und des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten.

⁵ UVP-Änderungsrichtlinie, RL 97/11/EG des Rates vom 3.3.1997, ABI. Nr. L 73 S. 5 vom 14.3.1997.

⁶ Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen samt Anhängen und Erklärung, BGBl. III Nr. 201/1997.

⁷ Insbesondere die EuGH-Urteile in den Rechtssachen C-133/94, *Kommission/Belgien*, C-72/95, *Raad van State*, C-301/95, *Kommission/Deutschland*, C-392/96, *Kommission/Irland*.

Durch die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie⁸ wurde von der EU das ECE-Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten (kurz: Aarhus-Konvention)⁹ auf Unionsebene umgesetzt. Damit wurde für die Mitgliedstaaten der EU die Verpflichtung zur Einräumung der Parteistellung für bestimmte Umweltorganisationen (kurz: UO) festgelegt, um so eine breite und effektive Beteiligung der Öffentlichkeit zu gewährleisten. Die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie wurde in Österreich durch die UVP-G-Novelle 2004 unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich ergangenen Judikatur des EuGH umgesetzt.

Eine weitere Änderung der UVP-RL erfolgte im Rahmen des sogenannten Klima- und Energiepaketes der EU durch die RL 2009/31/EG vom 23.4.2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid (CCS-RL). Art. 31 dieser RL sieht eine Ergänzung der Anhänge I und II der UVP-RL hinsichtlich der CO₂-Abscheideanlagen und von Pipelines für den Transport von Kohlendioxidströmen einschließlich zugehöriger Verdichterstationen sowie der Speicherstätten für Kohlendioxid in Anhang I und II der UVP-RL vor und wurde mit BGBl. I Nr. 144/2011 in nationales Recht umgesetzt.

Im Jahr 2011 wurde die bis dahin geltende Fassung der UVP-RL durch die RL 2011/92/EU vom 13.12.2011 kodifiziert; inhaltliche Änderungen wurden nicht vorgenommen.

Die letzte Änderung der UVP-RL erfolgte mit der Änderungs-RL 2014/52/EU vom 16.4.2014¹⁰. Sie ist am 15.5.2014 in Kraft getreten, die dreijährige Umsetzungsfrist läuft bis zum 16.5.2017. Die Änderungs-RL schafft neue Prüfbereiche (Untersuchungen zu biologischer Vielfalt, Klimawandel, Katastrophenrisiken), normiert eine Koordinierung oder gemeinsame Abwicklung von UVP und anderen Umweltprüfungen (bei Anwendung der FFH- und Vogelschutz-RL), sowie die verpflichtende, leicht zugängliche, elektronische Bereitstellung der Unterlagen für die Öffentlichkeit. Die Überprüfung der UVE durch die Behörde und deren Qualität wird konkretisiert. Für mehr Transparenz bei der Entscheidungsfindung sorgen eine klarere Gestaltung des Screening bzw. der Einzelfallprüfung. Genehmigungsentscheidungen müssen eine begründete Zusammenfassung der Umweltauswirkungen, Auflagen und eine Beschreibung von Verminderungsmaßnahmen und, wo angemessen, Monitoring-Maßnahmen enthalten. Schließlich kam es auch zur Einführung von Strafbestimmungen. Der Anwendungsbereich der UVP-RL (Anhänge I und II) wurde zwar nicht geändert, die Auswahlkriterien für das Screening und die Inhalte des Umweltberichtes (Anhänge III und IV) wurde aber erweitert und konkretisiert.

Verfassungsrechtliche Grundlagen

Kompetenzrechtlich gründet sich das UVP-G auf die im Zuge der B-VG-Novelle 1993, BGBl. Nr. 508/1993, eingefügten Bundeskompetenzen zur Regelung der UVP in Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG und Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG. Diese Kompetenzen beziehen sich auf „Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können“ und dienen vor allem der Umsetzung der diesbezüglichen EU-RL¹¹. I.S.e. intrasystematischen Weiterentwicklung des UVP-Kompetenztatbestandes ist daher eine Ausweitung des Anwendungsbereiches abgedeckt, da es sich bei den neu erfassten Vorhaben stets um solche mit erheblichen Umweltauswirkungen handelt und der Zweck der Umsetzung der UVP-RL erfüllt wird.

⁸ RL 2003/35/EG des EP und des Rates vom 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter Pläne und Programme und zur Änderung der RL 85/337/EWG und 96/61/EG in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten, ABl. Nr. L 156 S. 17 vom 25.6.2003.

⁹ Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten samt Erklärung, BGBl. III Nr. 88/2005.

¹⁰ ABl. L 124/1 vom 25.4.2014.

¹¹ S. dazu AB 1142 Blg. StenProtNR 18.GP.

Bis zum 1.1.2014 bot Art. 11 Abs. 7 B-VG die kompetenzrechtliche Grundlage des unabhängigen Umweltsenats (US), der 20-Jahre als Rechtsmittelinstanz und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde in UVP-Angelegenheiten fungierte. Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012¹² wurde der Umweltsenat und zahlreiche andere Sonderbehörden abgeschafft¹³ und nach langjähriger Diskussion die Grundlage für eine echte zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen (Art. 129 ff B-VG). Die Bundesverfassung geht für Beschwerden in Art. 131 B-VG bis auf wenige Ausnahmen, darunter auch UVP-Rechtssachen, von einer grundsätzlichen Generalkompetenz der neun Landesverwaltungsgerichte (LVwG) aus. In Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. a B-VG wird dem Bundesgesetzgeber die verfassungsrechtliche Befugnis erteilt, mittels Bundesgesetz UVP-Agenden an das Bundesverwaltungsgericht (BVwG) zu übertragen. Von dieser Möglichkeit wurde in § 40 UVP-G 2000¹⁴ Gebrauch gemacht. Seit 1.1.2014 entscheidet das BVwG über alle Beschwerden gegen Entscheidungen – auch jene nach dem 3. Abschnitt – nach dem UVP-G 2000¹⁵.

Die organisatorischen und verfahrensrechtlichen Neuerungen wurden mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013, u.a. durch ein Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), ein Verwaltungsgerichtsbarkeits-Übergangsgesetz (VwGbk-ÜG) und Änderungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes erlassen. Das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG) regelt die Organisation des BVwG (BGBl. I Nr. 10/2013).

Schwerpunkte der einzelnen UVP-G-Novellen bis 2014

Seit Inkrafttreten des UVP-G 1993 bis Ende 2014 wurde das UVP-G insgesamt 15-mal novelliert.

Mit der **UVP-G-Novelle 1996**¹⁶ wurde der 3. Abschnitt, der die UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken regelt, präzisiert und klarer gefasst.

Die **UVP-G-Novelle 2000** brachte eine **Ausweitung des Anwendungsbereichs** der UVP von 50 auf 88 Vorhabenstypen, eine Neugestaltung des Anhanges sowie Bestimmungen über die **Einzelfallprüfung (EFP)** zur Abklärung der UVP-Pflicht. Dem Wunsch nach einer **Flexibilisierung und Verkürzung der Verfahrensdauer** wurde durch zahlreiche Vereinfachungen, den Entfall von Formalerfordernissen sowie einer Abstimmung mit der AVG-Novelle 1998¹⁷ Rechnung getragen. Auch für alle neu hinzugekommenen Vorhaben ist die UVP mit einem **konzentrierten Genehmigungsverfahren** mit breiter Beteiligung der mitwirkenden Behörden, des Umweltanwaltes, der Standortgemeinde und betroffener angrenzender Gemeinden, der Nachbarn, von BI sowie des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vorgesehen. Da auch das neu eingeführte **vereinfachte Verfahren** eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung enthält, konnte das Bürgerbeteiligungsverfahren im 5. Abschnitt des UVP-G 1993 entfallen. Die bisherigen Verweise im 3. Abschnitt über die UVP für **Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken** wurden durch explizite Regelungen mit einem linienspezifischen Verfahrensschema abgelöst.

¹² BGBl. I Nr. 2012/51.

¹³ Aufhebung des USG 2000 mit BGBl. I Nr. 95/2013.

¹⁴ Vormals bis zum 1.1.2014 mit BGBl. I Nr. 51/2012 im Verfassungsrang als § 40a UVP-G 2000 befristet verankert.

¹⁵ Damit wurde die Zweiteilung im UVP-G hinsichtlich der Zuständigkeit des Umweltsenats für Berufungen nach dem 1. und 2. Abschnitt und des Verwaltungsgerichtshofes für Beschwerden nach dem 3. Abschnitt zugunsten einer einheitlichen Rechtsmittelmöglichkeit an das BVwG aufgegeben. Ausgenommen sind nach wie vor Verwaltungsstrafverfahren nach § 45 UVP-G 2000.

¹⁶ BGBl. Nr. 773/1996.

¹⁷ BGBl. I Nr. 158/1998.

Die **UVP-G-Novellen 2001** betrafen einerseits die Umstellung der Strafbestimmungen auf Eurobeträge¹⁸ und andererseits die Linienvorhaben des 3. Abschnittes¹⁹: In Verfahren zur Erlassung einer Trassenverordnung wurde eine Frist von 12 Monaten für die UVP vorgesehen.

Die **UVP-G-Novelle 2002** wurde auf Grund einer umfassenden **Novelle des Bundesstraßengesetzes 1971**²⁰ notwendig. Durch die Überführung der Bundesstraßen B zu Landesstraßen wurde auch eine entsprechende Anpassung des 3. Abschnittes des UVP-G 2000 sowie der Übergangsbestimmungen erforderlich. Diese Gesetzesänderungen traten mit 1.3.2002 in Kraft und bewirkten, dass nur noch für Autobahnen und Schnellstraßen eine Trassenverordnung des/der BM für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) zu erlassen war; über alle übrigen UVP-pflichtigen Straßenvorhaben haben die Landesregierungen (LReg) im konzentrierten Genehmigungsverfahren zu entscheiden. Der Anwendungsbereich für UVP-pflichtige Eisenbahnvorhaben blieb davon unberührt.

Mit der **UVP-G-Novelle 2004**²¹ flossen vor allem Teile der Aarhus-Konvention durch die Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie²² in das UVP-Regime. **Umweltorganisationen** wurde damit die Möglichkeit eingeräumt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften in UVP-Verfahren geltend zu machen. Dadurch sollen Verfahren **transparenter** und somit zu einer gesteigerten **Akzeptanz der Entscheidungen** beigetragen werden. Zudem wurden die Bestimmungen über die UVP für **Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken** neu gestaltet. Statt der Trassenverordnung führte der/die BMVIT die UVP im Rahmen eines Bescheidverfahrens, in dem alle von BM zu vollziehenden Bundesgesetze angewendet worden waren, durch und koordinierte die folgenden, auf Ebene der Länder zu vollziehenden Genehmigungsverfahren. Dadurch wurde die **EU-Rechtskonformität** sichergestellt und somit ein hohes Maß an **Rechtssicherheit** für die Projektwerberinnen erzielt, ohne größere kompetenzrechtliche Änderungen vorzunehmen.

Mit der **UVP-G-Novelle 2005**²³ wurden die Forderung nach einer Eingrenzung bestimmter UVP-Tatbestände umgesetzt und eine EFP für den Tatbestand der Neuerrichtung bei bestimmten Vorhaben aufgenommen.

Mit der **UVP-G-Novelle 2006**²⁴ wurden begleitend zu Änderungen im Luftfahrtgesetz (LFG) Regelungen bezüglich Lärm-Immissionen aufgenommen. Für Vorhaben nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz wurde nach § 145a LFG ein neuer § 145b LFG eingefügt. Für Flughäfen (§ 64 LFG), die einer Genehmigung nach dem UVP-G 2000 bedürfen, gelten besondere Lärmvorschriften, die mit Verordnung näher festgelegt werden. Diese sind dann in der Genehmigung nach § 17 Abs. 3 UVP-G 2000 als besondere Immissionsschutzvorschriften zur Beurteilung heranzuziehen²⁵.

Die im Zuge des Bundesverfassungsgesetzes zur Bereinigung von Bundesverfassungsrecht ergangene **UVP-G-Novelle 2008**²⁶ ließ die vormaligen Verfassungsbestimmungen § 19

¹⁸ BGBl. I Nr. 108/2001.

¹⁹ BGBl. I Nr. 151/2001.

²⁰ Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, BGBl. I Nr. 50/2002.

²¹ BGBl. I Nr. 153/2004.

²² RL 2003/35/EG vom 26.5.2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der RL 85/337/EWG (UVP-RL) und 96/61/EG (IPPC-RL) des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie).

²³ BGBl. I Nr. 14/2005.

²⁴ BGBl. I Nr. 149/2006.

²⁵ Vgl. Luftverkehr-Lärmimmissionsschutzverordnung (LuLärmIV), BGBl. II Nr. 364/2012.

²⁶ Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird, BGBl. I Nr. 2/2008.

Abs. 4, § 24h Abs. 8 und § 28 Abs. 1 UVP-G 2000 zu einfachgesetzlichen Bestimmungen werden.

Ziele der **UVP-G-Novelle 2009**²⁷ waren vor allem die Herstellung der EU-Konformität, die Verstärkung des Klimaschutzes, raschere und effizientere Durchführung der Verfahren und mehr Rechtssicherheit für Projektwerberinnen und Beteiligte. Im Zuge eines von der EK angestrebten Vertragsverletzungsverfahrens (VVV) gegen die Republik Österreich²⁸ im Rahmen einer sog. horizontalen Umsetzungsprüfung wurden Ergänzungen bei einigen UVP-pflichtigen Projekten notwendig. Weiters war der Anhang der schutzwürdigen Gebiete um die UNESCO-Welterbestätten zu ergänzen.

Zur verstärkten Berücksichtigung des Klimaschutzes wurde das Klima und Energiekonzept als Teil der UVE eingeführt (vgl. § 6 UVP-G 2000). **Zuständigkeiten und Aufgaben der UVP-Behörde** wurden klarer geregelt (z.B. die Initiative zur Nachkontrolle, Abklärungen bei den teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren des 3. Abschnittes bei Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken). Ergänzt wurde die Vorlagepflicht von ausreichend informativen Unterlagen im Feststellungsverfahren für Projektwerberinnen, die Einbringung elektronischer Unterlagen im UVP-Verfahren, Eingrenzung der Prüftiefe der UVE – und damit auch des UV-GA – auf die **voraussichtlich** vom Vorhaben **erheblich** beeinträchtigte Umwelt und die **voraussichtlichen erheblichen** Umweltauswirkungen, die Abschichtung im UVP-Verfahren bei vorangegangener SUP und Querverweis, die kostensparende Änderungen der Kundmachungform (weit verbreitete Tageszeitung im Bundesland sowie in einer weiteren, in den betroffenen Gemeinden verbreiteten, periodisch erscheinenden Zeitung) sowie die Möglichkeit des Entfalls der mündlichen Verhandlung, und zum Schluss des Ermittlungsverfahrens.

Verbesserter Rechtsschutz für anerkannte UO durch die neuerliche Möglichkeit einer Beschwerde an den VfGH im vereinfachten Verfahren sowie für Projektwerberinnen durch das Fortbetriebsrecht nach § 42a wurden normiert.

Klarstellungen und Verbesserungen zu einigen Tatbeständen in Anhang 1 UVP-G 2000 (Effizienzsteigerung Wasserkraft, Flughafentatbestand, Schutz- und Regulierungsbauten, Schiegebiete).

Die UVP-G Novelle **2011**²⁹ erfolgte im Rahmen der Erlassung des CCS-Verbotsgesetzes und setzte die Bestimmungen der CCS-Richtlinie zur umweltverträglichen geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid hinsichtlich einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für bestimmte Projekte um. Neue Tatbestände wurden in den Ziffern 4 und 89 (Abscheideanlagen für Kohlenstoffdioxidströme), 13 (Rohrleitungen) sowie 29a (Speicherstätten) eingeführt.

Im Jahr 2012 wurden zwei UVP-G Novellen³⁰ erlassen. Die erste Novelle machte im Rahmen des Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. a B-VG davon Gebrauch, Beschwerden nach dem UVP-G dem BVwG zuzuweisen. In einer zweiten Novelle wurden eine umfassende inhaltliche Novellierung sowie Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung des UVP-G vorgenommen³¹. Die Einführung der Möglichkeit einer sofortigen UVP statt der EFP, der Entfall der Parteistellung von mitwirkenden Behörden im Feststellungsverfahren mit der Möglichkeit der Reduzierung von Einreichunterlagen sowie die ausdrückliche Grobprüfung im Feststellungsverfahren sollten praxisgerechte Vereinfachungen bringen. Für anerkannte UO wurde der Rechtsbehelf eines Überprüfungsantrags gegen negative Feststellungsentscheidungen geschaffen, da in einem

²⁷ BGBl. I Nr. 87/2009.

²⁸ Das betreffende VVV wurde mittlerweile auf Grund der UVP-G-Novelle 2009 mit Beschluss der EK vom 20.11.2009 eingestellt.

²⁹ BGBl. I Nr. 144/2011.

³⁰ BGBl. I Nr. 51/2012 und BGBl. I Nr. 77/2012.

³¹ *Altenburger/Berger*, Bewegung bei der UVP, RdU 2013/3 (5); *Bachl/Keplinger*, Die UVP-G Novelle BGBl I 2012/77 Grundlegende Neuerungen im Bereich des Umwelt(anlagen)rechts?, SPRW 2012 VuV A, 113.

VVV Kritik der EK am österr. System vorgebracht wurde. Eine Verbesserung der Teilkonzentration erfordert für den 3. Abschnitt nur mehr zwei Genehmigungsbescheide – BMVIT und Landesregierung (LReg). Die Heranziehung von besonderen Immissionsschutzvorschriften für Infrastrukturvorhaben wurde vereinheitlicht. In den Anhängen reagierte man auf die Absichten zur Gasförderung mittels „Schiefergas-Fracking“ und bei Städtebauvorhaben, Wasser-, Windkraft- und Feuerungsanlagen wurden Verbesserungen und Klarstellungen auf Wunsch der Praxis getätigt.

Die UVP-G **Novelle 2013**³² diente der Anpassung des UVP-G an die neugeschaffene Verwaltungsgerichtsbarkeit. Insbesondere sollten die in UVP-Verfahren bewährten Verfahrensregelungen auch für das BVwG gewährleistet und der Übergang vom US auf das BVwG effizient gestalten werden³³; unter einem erfolgte die Aufhebung des Bundesgesetzes über den Umweltsenat mit Ablauf des 30.6.2014³⁴.

In der UVP-G **Novelle 2014**³⁵ wurde mittels Initiativantrag eine Ergänzung eingeführt, die für „Altverfahren“³⁶ nach § 23 b UVP-G (wie bereits für solche nach gemäß §§ 23 a leg.cit.) nach Übergang an das BVwG im Rechtsmittelverfahren den Ausschluss der aufschiebenden Wirkung gewährleistet. Die Novelle sollte dem öffentlichen Verkehrsinteresse dienen indem Beschwerden keine aufschiebende Wirkung zukommt.

Allgemeine Anmerkungen zur Vollziehung des UVP-G 2000

Der/die BMLFUW hat gem. § 44 UVP-G 2000 dem Nationalrat alle drei Jahre über die Vollziehung des UVP-G 2000 und über nach anderen Bundesgesetzen durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfungen zu berichten. Der bislang letzte, fünfte Bericht des BMLFUW an den Nationalrat kann unter folgendem Link: www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/materialien/berichte_rundschr.html abgerufen werden (5. UVP-Bericht an Nationalrat 2012, GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0047-V/1/2012, III-335 der Beilagen XXIV.GP).

³² BGBl. I Nr. 95/2013.

³³ *Baumgartner*, Ertüchtigung der UVP für das verwaltungsgerichtliche Verfahren, RdU 2013/80.

³⁴ BGBl. I Nr. 114/2000 i.d.F. BGBl. I Nr. 127/2009.

³⁵ BGBl. I Nr. 14/2014.

³⁶ Gilt somit auch für Eisenbahn-HL-Strecken, bei denen das UVP-Verfahren vor dem 31.12. 2012 eingeleitet wurde und (bis zur Novelle 2014) noch kein UVP-Bescheid der BMVIT erlassen wurde.

Zum 1. Abschnitt: Aufgaben von UVP und Bürgerbeteiligung

Zu § 1 – Aufgabe der UVP

Diese Bestimmung definiert die Aufgabe der UVP. Sie ist bei der Auslegung i.S.e. Interpretationshilfe stets heranzuziehen³⁷. So verweisen die Bestimmungen über den zwingenden Inhalt des UV-GA (§ 12 Abs. 5 Z 1, 3 und 4) direkt auf § 1 Abs. 1.

Zu § 1 Abs. 1 Z 1:

Auswirkungen auf die Umwelt sind insbesondere eine Beeinflussung der menschlichen Gesundheit oder Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit einzelner Bestandteile der Umwelt im Sinne der aufgezählten Schutzgüter, die durch ein Vorhaben verursacht werden.

Solche Auswirkungen können je nach den Umständen des Einzelfalls durch Einzelursachen, Ursachenketten oder durch das Zusammenwirken mehrerer Ursachen herbeigeführt werden. In Betracht zu ziehen sind dabei sowohl Errichtungsphase, Zeitraum des bestimmungsgemäßen Betriebes sowie Stilllegungs- und Nachsorgephase als auch Folgen von Unfällen.

Unmittelbare Auswirkungen sind Auswirkungen des Vorhabens, die in direkter Kausalität auf die Schutzgüter (Z 1 lit. a – d) einwirken, z.B. Schadstoffbelastungen durch Emissionen aus einer Anlage, Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Anlage udgl. **Mittelbar** sind Auswirkungen dann, wenn sie nicht direkt vom Vorhaben selbst, sondern als Folgewirkungen unmittelbarer Auswirkungen auftreten oder durch vom Vorhaben hervorgerufene Vorgänge bewirkt werden.

Beispiel für unmittelbare Auswirkungen:

Mögliche Erkrankungen der Atmungsorgane des Menschen durch Dauerbelastung mit Luftschadstoffen, die aus der geplanten Anlage emittiert würden;

Beispiele für mittelbare Auswirkungen:

Verkehrszunahme auf Grund der Errichtung eines Einkaufszentrums, auf Grund der notwendigen Anpassung der Infrastruktur (siehe dazu gleich näher unten); Beeinträchtigung einer Tierart oder des Menschen durch emittierte Schadstoffe über die Nahrungskette;

Für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit bzw. Genehmigungsfähigkeit von Vorhaben sind auch die **Auswirkungen des Zubringerverkehrs** im Zusammenhang mit dem projektierten Vorhaben – wie insb. bei Straßen, Einkaufszentren, Abfallverbrennungsanlagen – bis zum hochrangigen Straßennetz einzubeziehen. Während im gewerberechtlichen Betriebsanlagenverfahren nur jener Verkehr, der innerhalb der Betriebsanlage stattfindet, dieser zugerechnet wird, sind im UVP-Verfahren auch die Umweltauswirkungen des durch ein Vorhaben verursachten Verkehrs auf **öffentlichen Straßen** dem Projekt zuzurechnen, sodass im UVP-Verfahren die Immissionszunahme durch den Verkehr zum und vom Vorhaben entscheidungsrelevant ist³⁸. Das

³⁷ Siehe dazu auch VwGH vom 10.9.2008, Zl. 2008/05/0009, zum Fall *Mellach/Weitendorf* des US, US 3B/2006/16-114: § 1 UVP-G 2000 legt programmatisch die Aufgaben der UVP fest, dient bloß als Interpretationshilfe und ist daher für sich genommen nicht unmittelbar anwendbar; s. dazu auch VwGH vom 23.9.2009, Zl. 2007/03/0170, zum Fall *Pitztaler Gletscher III* des US, US 6A/2007/3-48; VwGH vom 19.12.2013, Zl. 2011/03/0160, zu „*Semmering Basistunnel neu*“.

³⁸ Vgl. dazu die Judikatur des EuGH, wonach der Zweck der UVP-RL sehr weit reicht, etwa das Urteil vom 25.7.2008, Rs. C 142/07 Rz. 28, Vorabentscheidungsersuchen Spanien, Straßenbauvorhaben „Madrid Calle 30“. Überdies trägt diese Auslegung dem Willen des UVP-Gesetzgebers Rechnung, hat dieser doch mit der UVP-G-Novelle 2009 die Neufestsetzung einiger Schwellenwerte in Spalte 3 für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D (belastetes Gebiet – Luft) in Höhe von 75 % des jeweiligen Schwellenwertes in Spalte 1 oder 2 den Gesetzesmaterialien zu Folge ausdrücklich auf Grund der Auswirkungen der betroffenen Vorhabentypen durch den induzierten Verkehr beschlossen, vgl. AB 271 BlgNR 24.GP, 2: „Grund für diese spezielle Schwellenwertfestlegung ist der Umstand, dass diese Vorhaben selbst keine relevanten Mengen an Luftschadstoffen gem. Immissionsschutzgesetz-Luft (...) emittieren, jedoch durch die potenziell erhebliche Verkehrsregung (durch LKW- Zu- und Abfahrten) eine Berücksichtigung von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D (...) sachgerecht erscheint.“; s. insbes. zu

Untersuchungsgebiet hat dabei den Verkehr zu umfassen, der durch den konkreten Standort des Vorhabens bestimmt wird und kann somit auch das höherrangige Straßennetz betreffen³⁹. Siehe diesbezüglich auch die Ausführungen zu § 3 Abs. 2 (Feststellungsverfahren) und § 17 (Genehmigungsverfahren).

Auch **Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen**⁴⁰ mehrerer Auswirkungen untereinander sowie **Kumulationen** sind mit einzubeziehen. Dies betrifft insbesondere Summationswirkungen und Synergieeffekte, etwa durch das Zusammenwirken oder die sich gegenseitig verstärkenden Auswirkungen verschiedener chemischer Stoffe (vgl. insbesondere auch zu § 3 Abs. 2, § 3a Abs. 6, § 23a Abs. 2 Z 2 und § 23b Abs. 2 Z 3).

Die **Auswirkungen** sind für die Zwecke der UVP **festzustellen**, d.h. mit geeigneten Methoden zu ermitteln und zu **beschreiben**, und auf geeignete Art und Weise darzustellen, insbes. in der UVE nach § 6. Durch das seit der UVP-G-Novelle 2009 im Rahmen der UVE neu vorzulegende Klima- und Energiekonzept kommt der Betrachtung der Auswirkungen auf das Schutzgut Klima verstärkte Bedeutung zu (s. dazu näher unter § 6 Abs. 1 lit. e). Schließlich sind die so gewonnenen Ergebnisse in der UVE und im UV-GA nach § 12 bzw. in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen gem. § 12a **fachlich zu bewerten**. Maßstab für diese Bewertung sind die Genehmigungstatbestände der anzuwendenden Materienvorschriften und die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 bis 6.

Zu § 1 Abs. 1 Z 2:

Im Rahmen der UVP sind Maßnahmen zu prüfen, die negative Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt verhindern oder verringern und Maßnahmen, die günstige Auswirkungen **auf die Umwelt** vergrößern. Im Rahmen der UVP sind jedoch solche Maßnahmen nicht zu prüfen, die ausschließlich andere als umweltrelevante Auswirkungen des Vorhabens beeinflussen.

Zu § 1 Abs. 1 Z 3:

Der Behörde wird im Genehmigungsantrag **ein konkretes Projekt** zur Entscheidung vorgelegt und nur für dieses konkrete Projekt wird eine UVP durchgeführt. Im Planungsprozess werden von der Projektwerberin jedoch meist mehrere **Alternativen** bzw. Lösungsmöglichkeiten erwogen; ist dies der Fall, so sind Angaben über diese vorhabensbezogenen Alternativen und die Auswahlgründe (umweltrelevante Vor- und Nachteile) für das schließlich ausgewählte und vorgelegte Projekt darzulegen, d.h. plausibel

den Anmerkungen unter den Z 2 lit. f, g, h (Deponien), Z 68 lit. d (Motorenwerke), Z 83 lit. d, e und f, Z 84 lit. b, Z 85 lit. b und Z 86 lit. c (Nahrungsmittelindustrie) des Anhangs 1.

³⁹ So ging der US in ständiger Spruchpraxis davon aus, dass die von einem Vorhaben – auch auf öffentlichen Straßen – verursachten Verkehrsauswirkungen sowohl im UVP-Genehmigungs- als auch im Feststellungsverfahren zu berücksichtigen bzw. dem Vorhaben zuzuordnen sind; Beispiele dafür im Rahmen von **Genehmigungsverfahren**: *Vöcklabruck* vom 17.3.2008, US 5A/2007/13-43, wo der US ausdrücklich die im Unterschied zu einem gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren in einem UVP-Verfahren gebotene Einbeziehung der durch ein Vorhaben verursachten Verkehrsauswirkungen auf öffentlichen Straßen in den Vorhabensbegriff bzw. in das Projekt feststellte. In Entwicklung gar einer Judikatur zum Immissionsminimierungsgebot kannte bereits *Zistersdorf* vom 3.8.2000, US 3/1999/5-109, umfangreiche Nebenbestimmungen zur Begrenzung des Abfallan- und -abtransportes per LKW in eine Abfallbehandlungsanlage, um die Einhaltung des Genehmigungskriteriums der Immissionsminimierung (gerade auch an öffentlichen Straßen) zu gewährleisten; ähnlich *Arnoldstein* vom 21.3.2002, US 1A/2001/13-57. In *Mutterer Alm* vom 22.3.2004, US 6B/2003/8-57, anerkannte der US unter Berufung auf § 1 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 ausdrücklich die Parteistellung eines in der Gemeinde des projektierten Vorhabens nahe der Zufahrtsstraße zu einem Schigebiet ansässigen Nachbarn. Beispiele für **Feststellungsverfahren**: *Salzburg Flughafen* vom 26.2.2009, US 6B/2006/21-150, *Wien Aderklaaerstraße* vom 16.8.2007, US 5B/2006/24-21, *Nußdorf-Debant* 13.2.2007, US 5B/2005/14-53, *Wels Maximarkt II* 26.6.2006, US 5B/2005/7-19.

⁴⁰ Diese beiden Begriffe beschreiben die funktionalen Beziehungen zwischen den Bestandteilen von Ökosystemen sowie der Ökosysteme untereinander (Wechselbeziehungen) sowie z.B. von Verlagerungseffekten, synergistischen oder antagonistischen Wirkungen von Stoffen (Wechselwirkungen). Oftmals wird eine scharfe Trennung nicht möglich sein; es sind jedenfalls beide Aspekte zu berücksichtigen.

zu machen⁴¹. Grundsätzlich ist es der **Projektwerberin** überlassen, ob und welche **Alternativen** sie **prüft**. Wurden keine Alternativen geprüft, stellt dies keinen Abweiserstatbestand dar⁴²; eine Behörde kann jedoch gegebenenfalls im Rahmen der Gesamtbewertung nach § 17 Abs. 5 feststellen, dass ein Vorhaben in **der beantragten Form** nicht umweltverträglich ist. Es kann daher durchaus im Interesse der Projektwerberin sein, aufzuzeigen, welche Vorteile die von ihr gewählte Variante aufweist.

Nach der herrschenden Judikatur ist es jedenfalls nicht die Aufgabe der UVP, die „**umweltverträglichste**“ Trasse zu finden⁴³. Die Prüfung von **Standortalternativen** wird nur möglich sein, wenn der Projektwerberin die entsprechenden Grundstücke zur Verfügung stehen oder sie beschafft werden können (vgl. auch zu Z 4).

Auf die geprüften Alternativen ist in der von der Projektwerberin vorzulegenden UVE (§ 6 Abs. 1 Z 2) und von der Behörde im UV-GA (§ 12 Abs. 5 Z 4) einzugehen. Hat die Projektwerberin Alternativen geprüft, sind die Angaben dazu auch im Rahmen der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen (§ 12a) auf Richtigkeit, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit zu überprüfen.

Die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens (**Nullvariante**) sind jedoch **jedenfalls** von der Projektwerberin darzulegen. Dabei sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Z 1 und die Entwicklung der Umwelt ohne Verwirklichung des Vorhabens gem. § 6 Abs. 1 Z 4 in der UVE bei der erforderlichen Beschreibung der Umwelt darzustellen. Diese Angaben sind im Rahmen des UV-GA (vgl. § 12 Abs. 5 Z 4) oder der zusammenfassenden Bewertung (§ 12a) zu überprüfen.

Die Darlegung der Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen hat freilich im Hinblick auf deren **Umweltrelevanz** zu erfolgen, andere Überlegungen, wie etwa wirtschaftliche oder konzernpolitische Argumente, sind in diesem Zusammenhang nicht relevant.

Zu § 1 Abs. 1 Z 4:

Bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer **Enteignung** oder eines anderen Eingriffs in Privatrechte vorgesehen ist (insbes. Trassenvorhaben), sind die Vor- und

⁴¹ Vgl. die Entscheidung des US im Fall *Mistelbach Umfahrung* vom 8.3.2010, US 2B/2008/23-62: Der Projektwerberin kann auf Grundlage der in § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 UVP-G 2000 verankerten **Alternativenprüfung** keine andere Trasse vorgeschrieben werden, da dies eine das Wesen des Vorhabens verändernde Auflage wäre; das UVP-Verfahren ist über die konkrete Variante abzuführen. Jedoch ist der Projektwerber bei Vorhabenstypen, für die die Möglichkeit des Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, verpflichtet, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der von ihm geprüften Standort- oder Trassenvarianten „auf fachlicher Grundlage“ darzulegen. Im Hinblick darauf, dass diese Darlegung nach § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 eine Aufgabe der UVP darstellt, ist darauf zu achten, dass diese **Darlegung nachvollziehbar** ist. Könnte nämlich durch die Wahl einer anderen Trasse ein annähernd gleiches Ergebnis in Bezug auf den Zweck des Vorhabens bei insgesamt wesentlich weniger schwerwiegenden Eingriffen in die Umwelt, erzielt werden, so müssten beim beantragten Vorhaben die vorzunehmenden Eingriffe bei diesen und anderen Schutzgütern möglicherweise anders bewertet und eine andere Gesamtbewertung auf Grund der §§ 17 Abs. 4 und 5 UVP-G 2000 vorgenommen werden.

⁴² Vgl. dazu auch die Entscheidung des US im Fall *Zistersdorf* vom 3.8.2000, US 3/1999/5-109 und in der Folge z.B. *Wien MVA Pfaffenu* vom 29.10.2004 berichtigt vom 12.11.2004, US 1B/2004/7-23 und US 1B/2004/7-26, *Saalfelden* vom 4.1.2005, US 9B/2004/8-53, *Eberndorf* vom 24.7.2006, US 9B/2006/9-9, *Stmk.-Bgld. 380kV-Leitung II (Teil Stmk.)* vom 8.3.2007, US 9B/2005/8-431, *Stmk.-Bgld. 380kV-Leitung II (Teil Bgld.)* vom 8.3.2007, US 9A/2005/10-115, *Mellach/Weitendorf* vom 12.11.2007, US 3B/2006/16-114, und *OÖ-Sbg 380kV-Leitung* vom 4.4.2008, US 8A/2007/11-94; zur Alternativenprüfung siehe auch VwGH vom 10.9.2008, Zl. 2008/05/0009, zu *Mellach/Weitendorf* und VwGH vom 24.6.2009, Zl. 2007/05/0096, zu *380kV Bgld.*

⁴³ Vgl. VwGH vom 30.6.2006, 2002/03/0213, betreffend den Lainzer Tunnel: Die RL 85/337/EWG, deren Vorschriften im Wesentlichen prozessualen Charakter haben, verlangt nicht, dass die Trassenvariante mit der höchsten Bewertung in Bezug auf die Umweltauswirkungen auszuwählen ist. Auch der VfGH hat in seinem das Trassenverordnungsverfahren der Hochleistungsstrecke Wien – St. Pölten betreffenden Erkenntnis vom 28.6.2001, V 51/00, VfSlg 16242/2001, ausgesprochen, dass der Projektträger auf Grundlage der Vorschriften des HIG nicht verpflichtet sei, die umweltverträglichste Variante auszuwählen, sondern untersucht werden müsse, ob die Umweltverträglichkeit der ausgewählten Trasse gegeben sei. Zur Prüfung technischer Alternativen s. US zum Fall *OÖ-Sbg 380kV-Leitung* vom 4.4.2008, US 8A/2007/11-94.

Nachteile geprüfter Standort- oder Trassenvarianten darzulegen. Da in § 1 Abs. 1 Z 4 die Prüfung von Standort- oder Trassenvarianten in Zusammenhang mit Enteignungen ausdrücklich genannt ist, ist in diesem Zusammenhang von einer Prüfpflicht der Projektwerberin und entsprechenden Angaben in der UVE auszugehen. Im Rahmen des UV-GA (§§ 12 Abs. 5 Z 4 und 24c Abs. 5 Z 4) oder der zusammenfassenden Bewertung (§ 12a) ist darauf jedenfalls einzugehen⁴⁴.

Die nicht ausgewählten Varianten sind in groben Zügen so darzulegen, dass die **umweltrelevanten Auswahlgründe** für das eingereichte Projekt deutlich herausgearbeitet werden. Sie sind jedoch nicht einer UVP zu unterziehen.

Zu § 1 Abs. 2:

Dieser Absatz erfüllt die Verpflichtung zur genauen Bezeichnung jener Rechtsdokumente der EU, die mit dem vorliegenden Gesetz umgesetzt werden.

Zu § 2 – Begriffsbestimmungen

Zu § 2 Abs. 1 (Mitwirkende Behörden):

Für die Genehmigungen oder Überwachung zuständig (Z 1) sind nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften z.B. die Gewerbebehörde, die Baubehörde, die Wasserrechtsbehörde usw., sofern diese zur Erteilung einer Genehmigung des Vorhabens nach den Verwaltungsvorschriften zuständig wären.

In § 5 Abs. 3 wird überdies ausdrücklich eine **Pflicht** der Behörden gem. § 2 Abs. 1 Z 1 zur **Mitwirkung** an der rechtlichen und fachlichen Beurteilung des Vorhabens sowie zur Erstattung von Vorschlägen, welche Fachbereiche betroffen sind und welche Fachgutachter dafür geeignet wären (Näheres siehe zu § 5 Abs. 3) bestimmt. Dies ist deshalb von Bedeutung, da die Materienbehörden nach dem Zuständigkeitsübergang gem. § 21 zur Kontrolle des Vorhabens zuständig werden.

Beispiele für Behörden, die **für die Überwachung der Anlage zuständig, aber nicht gleichzeitig Genehmigungsbehörden** sind (**Z 2**):

- Das Arbeitsinspektorat,
- die Forstbehörde bezüglich forstschädlicher Luftverunreinigungen gem. § 52 Forstgesetz 1975,
- die Bezirksverwaltungsbehörde oder der LH gem. § 131 WRG 1959, sofern diese nicht selbst Genehmigungsbehörden sind,
- die Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 333 i.V.m. § 338 GewO 1994, sofern diese nicht selbst Genehmigungsbehörde ist.

Mit der **UVP-G-Novelle 2009** wurde **§ 2 Abs. 1 Z 2** dahingehend geändert, dass mitwirkende Behörden nunmehr auch jene Behörden sind, die zur Erlassung von zur Ausführung (d.s. Errichtung oder Betrieb)⁴⁵ des Vorhabens **notwendigen Verordnungen** zuständig sind. Da bei der Beurteilung der Umweltverträglichkeit bzw. Genehmigungsfähigkeit zahlreicher Vorhaben, wie insb. Straßen, Einkaufszentren, Abfallverbrennungsanlagen etc., die Auswirkungen des Zubringerverkehrs, die dem Vorhaben zuzurechnen sind⁴⁶, eine immer größere Rolle spielen, werden vielfach die Implementierung eines Verkehrskonzepts oder die Vorschreibung von Ge- und Verboten i.S. verkehrslenkender Maßnahmen als Bedingungen in Genehmigungsbescheiden

⁴⁴ S. dazu die Entscheidung des US zum Fall *LB 100 Drautal Straße* vom 6.5.2009, US 4B/2008/12-22: Wurden (wie im konkreten Fall) Trassenvarianten einer Straße von der Projektwerberin im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen geprüft, dargestellt und bewertet und diese Bewertung im Zuge des UVP-Verfahrens von den Sachverständigen fachlich nachvollziehbar dokumentiert, so entspricht dies den Erfordernissen des § 1 Abs. 1 Z 4 UVP-G 2000.

⁴⁵ Vgl. AB 271 BgNR 24.GP, zu Z 1.

⁴⁶ S. dazu Näheres unter den Anmerkungen zu den mittelbaren Auswirkungen bei § 1 Abs. 1 Z 1.

festgehalten. Die für die verbindliche Erlassung solcher Maßnahmen – etwa von Verordnungen nach § 43 StVO – zuständige Behörde ist jedenfalls als mitwirkende Behörde dem UVP-Verfahren beizuziehen. Ihre Einbindung soll die Vorbereitung und Umsetzung diesbezüglicher Maßnahmen verbessern helfen. Auch nach Genehmigung kann zur Sicherstellung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens die Erlassung einer Verordnung notwendig sein⁴⁷, z.B. überörtliche Raumordnungsvorschriften zur Sicherstellung von Widmungsverboten oder Festlegungen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes. Dass die Erlassung einer Verordnung für die Ausführung eines Vorhabens notwendig ist, kann sich u.U. erst im Lauf des Genehmigungsverfahrens erweisen, wenn sich nämlich herausstellt, dass das Vorhaben ohne entsprechende, durch Verordnung vorzusehende Maßnahmen gar nicht genehmigungsfähig ist⁴⁸.

Diese Bestimmung bedeutet keine explizite Bindung der verordnungserlassenden Behörde an die Ergebnisse des UVP-Verfahrens, allerdings müssen diese bei der fachlichen Ausarbeitung und bei entsprechenden Abwägungsvorgängen im Zuge der Erlassung der Verordnung Berücksichtigung finden.

An den jeweiligen Verfahren zu beteiligen (Z 3) sind alle Behörden, die in irgendeiner Form am Genehmigungsverfahren teilnehmen müssten, z.B. durch Anhörung.

Beispiele:

- Die Forstbehörde nach § 50 Forstgesetz 1975 in Verfahren zur Genehmigung von Anlagen, die forstschädliche Verunreinigungen verursachen können,
- das Arbeitsinspektorat nach zahlreichen Materiengesetzen.

Zu § 2 Abs. 2 (Vorhaben):

Der Begriff des **Vorhabens** ist insbesondere zur Abgrenzung des Anwendungsbereiches des Gesetzes von zentraler Bedeutung. Durch diese Definition soll klargestellt werden, dass sich die UVP nicht auf die jeweilige „technische Anlage“ beschränkt, sondern auch alle in einem räumlichen und sachlichen mit dieser in Zusammenhang stehenden Maßnahmen umfasst. „Vorhaben“ ist das **Gesamtprojekt**, das verwirklicht werden soll. Dieses kann aus einer Anlage, oder aus einer Mehrzahl gleichartiger (z.B. mehrere getrennt geführte Linien zur Erzeugung von Papier oder Pappe) oder verschiedenartiger Anlagen (z.B. eine Anlage zur Papiererzeugung, eine Abfallbehandlungsanlage) oder aus Eingriffen in die Natur (z.B. eine zur Errichtung einer Produktionsanlage notwendige Rodung) bestehen⁴⁹. Soll diese Mehrzahl von Anlagen oder Eingriffen **gemeinsam verwirklicht** werden und besteht sowohl ein **sachlicher** als auch ein **räumlicher Zusammenhang**, so ist eine einheitliche UVP für das Gesamtprojekt durchzuführen. Auch wenn nur eine Anlage (z.B. die Abfallbehandlungsanlage) oder ein Eingriff (z.B. die Rodung) eine UVP-Pflicht auslöst, ist diese dennoch **für das gesamte Vorhaben** durchzuführen, d.h. auch die Auswirkungen der Papierproduktion, der Abfallbehandlungsanlage, der Produktionsanlage oder der Rodung sind zu beschreiben und zu bewerten.

Was unter einem **räumlichen Zusammenhang** zu verstehen ist, ist jeweils im Einzelfall zu beurteilen, eine starre Abstandsangabe in Metern ist nicht möglich. Etwa bei mehreren Schottergruben, die nur durch eine Straße oder einen schmalen Streifen voneinander

⁴⁷ Eine solche VO, wie z.B. nach § 43 Abs. 2 StVO und deren Verfahren ist aber nicht vom sachlichen Anwendungsbereich der „Projekts-UVP“ erfasst (vgl. VwGH vom 27.4.2012, ZI. 2009/02/0239).

⁴⁸ Vgl. „A26 Linzer Autobahn“, GZ. BMVIT-314.526/0047-IV/ST-ALG/2014 vom 22.12.2014, mit einer Projektänderung und der Bedingung, dass die Verkehrsfreigabe nur dann erfolgen darf, wenn auf der Donaubrücke eine Geschwindigkeitsbeschränkung von maximal 60 km/h verordnet wird.

⁴⁹ Zur Veranstaltungsbewilligung eines Formel 1 Rennens als potentielles UVP-Vorhaben vgl. *Red Bull Ring Spielberg*, BVwG vom 17.06.2014, ZI. W113 2006688-1/8E: Neben Fragen der Antragslegitimation für ein Feststellungsverfahren nach § 3 Abs. 7 ging es im ggstl. Fall v.a. um die Frage der Subsumtion der gem. StVAG 2012 erfolgten „anlagenrechtlichen Einreichung“ für die Durchführung bzw. Veranstaltung eines Formel 1 Rennens auf dem bereits mit UVP-Bescheid genehmigten Motorsportring „Spielberg Neu“ unter den Vorhabensbegriff des UVP-G, was vom BVwG bejaht wurde.

getrennt sind, wird der räumliche Zusammenhang zu bejahen sein⁵⁰. Kriterien, die für einen **sachlichen Zusammenhang** sprechen, sind beispielsweise die Firmenstruktur oder -organisation (Verwaltung, Personal, Ein- und Verkauf) oder technische Gegebenheiten (z.B. gleiche Reinigungsanlage, Rohstoff- oder Reststoffverbund, Versorgungsleitungen). Entscheidend ist hier ein gemeinsamer Betriebszweck, auf eine **einheitliche Projektwerberschaft** kommt es dabei jedenfalls nicht an.

Grundsätzlich hat es die Antragstellerin in der Hand, den Umfang ihres Vorhabens zu definieren; die Behörde ist bei einem antragsbedürftigen Verfahren an die Vorgaben der Projektwerberin gebunden. Das findet jedoch dadurch seine Grenze, dass Vorhaben nicht missbräuchlich gestückelt werden dürfen.

Zur Frage der Abgrenzung zwischen (UVP-pflichtigen) **Vorhaben** und vorab zulässigen **Vorarbeiten** hat der VwGH⁵¹ zu einer 380kV-Leitung solche der **Projektausarbeitung** dienenden Arbeiten vorab als zulässig erachtet.

Zu diesem **weiten Vorhabensbegriff des UVP-G 2000** gibt es bereits eine umfangreiche Judikatur des US und der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts:

- **Baumbachalm** vom 14.6.2000, US 9/2000/6-13: Die im Rahmen eines Servitutenneuregulierungsverfahrens geplanten Rodungen bilden gemeinsam ein Vorhaben, wenn sie im Rahmen eines Gesamtprojektes in einem einheitlichen Verfahren zu einem gemeinsamen Zweck verfügt werden (sollen).
- **Pasching** vom 23.2.2001, US 1/2000/17-18: Verschiedene Maßnahmen in einem Einkaufszentrum bilden mit der UVP-auslösenden Erweiterung der Kfz-Stellplätze gemeinsam ein Vorhaben.
- **Ort/Innkreis** von 2.3.2001, US 3/2000/5-39: Ein Deponieprojekt ist in seiner Gesamtheit und unter Einbeziehung jener Anlagen und Anlagenteile, die für sich nicht UVP-pflichtig wäre, einer UVP zu unterziehen.
- **Sommerein** vom 27.5.2002, US 7B/2001/10-18: Die Neuerrichtung einer Mastschweineanlage in geringer Entfernung zu einer bestehenden derartigen Anlage (Betrieb im Rahmen einer einheitlichen Bewirtschaftung) bildet infolge des räumlichen und sachlichen Zusammenhangs ein einheitliches Vorhaben bzw. die Erweiterung des bestehenden Vorhabens.
- **Twimberg** vom 11.9.2001, US 8A/2001/5-25: zur Einheit eines Wasserkraftwerkes trotz unterschiedlicher Betreiber einzelner Anlagenteile.
- **Ansfelden II** vom 4.7.2002, US 5B/2002/1-20: zu den Kriterien, wann ein neuer Parkplatz die Erweiterung eines bestehenden Einkaufszentrums darstellt (Betreiberidentität; gemeinsame Dispositionsbefugnis; einheitliches Verkehrskonzept; gemeinsamer Betrieb nach wirtschaftlichem Gesamtkonzept; gemeinsame Instandhaltung; gemeinsamer Betriebszweck); diese Sichtweise weiter entwickelnd **Wels Shopping Center** vom 13.08.2004, US 5B/2004/4-17.
- **Seiersberg** vom 8.7.2004, US 5A/2004/2-48: Stehen die Grundflächen eines Einkaufszentrums zwar im Eigentum von acht verschiedenen Kapitalgesellschaften, die jedoch den selben Sitz haben und über eine gemeinsame Muttergesellschaft mit Durchgriffsrecht konzernverbunden sind, und stehen die verschiedenen Teile des Einkaufszentrums auch in einem sachlichen Zusammenhang (einheitliche Verkehrserschließung, optischer Eindruck usw.), so ist auf Grund einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise eine Zusammenrechnung aller Teilprojekte geboten. Die Aufsplitterung auf mehrere Projektträger und die Einbringung von insgesamt zwölf Anträgen bzw. Anzeigen innerhalb eines Zeitraumes von etwas mehr als einem Jahr, durch die der Schwellenwert insgesamt um mehr als das Doppelte überschritten wird, kann nach den Umständen des Einzelfalles lediglich der Umgehung der UVP-Pflicht dienen (bestätigt durch **VwGH 2004/04/0129**).

⁵⁰ Vgl. VwGH vom 21.12.2011, Zl. 2006/04/0144, (hier zur Kumulation) eines Einkaufszentrums mit in der Umgebung befindlichen Einkaufszentren (in geringer Entfernung), wobei eine Straße als Zubringer der Kunden eher verbindend als trennend wirkt und somit ein räumlicher Zusammenhang bejaht wird.

⁵¹ Vgl. VwGH vom 23.9.2002, Zl. 2000/05/0127 und die bei § 2 Abs. 3 angeführte Judikatur.

- **Spielberg** vom 3.12.2004, US 5B/2004/11-18 und **Fügenberg** vom 14.08.2007, US 6B/2007/10-10: zur Unzulässigkeit einer zeitlichen „Vorwegrealisierung“ bestimmter Vorhabensteile und ihrer Herausnahme aus dem UVP-Verfahren.
- **Kramsach** vom 4.7.2006, US 5B/2006/8-6: Ein enger funktioneller Zusammenhang zwischen verschiedenen Gebäudekomplexen (im Rahmen eines Einkaufszentrums) besteht dann, wenn Gebäude bzw. Gebäudekomplexe über gemeinsam genutzte Einrichtungen, Infrastruktur oder Parkplätze verfügen (etwa zentrale Parkplätze, die von allen Kunden und Mitarbeitern wechselseitig benutzbar sind; wechselseitig benutzbare Parkhäuser, die nicht einzelnen Geschäftseinheiten zugeordnet sind). Auch der optische Eindruck eines einheitlichen Parkplatzes für das Einkaufszentrum spricht für funktionelle Einheit. Ist die gemeinsame Nutzung wesentlicher Anlagenteile (Parkplatz, Parkhäuser, Aufschließungsstraße) durch einen Personenkreis offenkundig beabsichtigt und besteht das gleiche Geschäftsziel – gewinnorientierter Betrieb des Gesamtkomplexes –, so liegt bei räumlichem Naheverhältnis ein einheitliches Einkaufszentrum vor. Weitere Kriterien für Vorliegen eines einheitlichen Vorhabens: gemeinsame Planung, Generalplaner, gleichzeitige Einreichung bei Baubehörde. Wird ein ursprünglich als Gesamtprojekt zur Bewilligung eingereichtes Vorhaben in Folge geteilt und derart eingereicht, dass etwa die vorgesehene Parkplatzanzahl um nur zwei Stellplätze unter dem Schwellenwert von Z 19 lit. b Anhang 1 UVP-G 2000 bleibt, so liegt für den US die Vermutung eines durch bewusste Aufsplitterung beabsichtigten Entzugs des Gesamtvorhabens aus der UVP-Pflicht nahe; bestätigt durch **VwGH 2006/06/0095, 0229**.
- **Stmk-Bgld 380kV-Leitung II (Teil Stmk)** vom 8.3.2007, US 9B/2005/8-431: Ein sachlicher Zusammenhang liegt vor, wenn ein gemeinsamer Betriebszweck, d.h. ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken zur Erreichung eines gemeinsamen (wirtschaftlichen) Ziels, vorliegt. Dies ist bei den Vorhaben einer Starkstromleitung und eines Kraftwerks dann nicht gegeben, wenn für diese jeweils für sich allein genommen ein Bedarf besteht, die Planung und Einreichung stark zeitverzögert erfolgt und außerdem beide Vorhaben UVP-pflichtig sind; bestätigt indirekt durch **VwGH 2008/05/0009**.
- **Mellach/Weitendorf** vom 12.11.2007, US 3B/2006/16-114: Kraftwerk und Fernwärmeleitung kein gemeinsames Vorhaben; bestätigt durch **VwGH 2008/05/0009**.
- **Klagenfurt Seeparkhotel** vom 27.11.2008, US 4A/2008/11-59: Verneinung des räumlichen Zusammenhangs eines beabsichtigten Hotelprojekts mit einem bereits bestehenden Hotel derselben Betreiberin in 900 m Entfernung Luftlinie; mangels Vorliegens eines räumlichen Zusammenhangs unterblieb die Prüfung eines sachlichen Zusammenhangs.
- **Ischgl** vom 5.12.2008, US 6A/2008/10-24: Bei großflächigen Vorhabenstypen wie Schigebieten werden erfahrungsgemäß in einer Saison oder über mehrere Jahre verteilt immer wieder Einzelmaßnahmen gesetzt, die auch kapazitätserweiternde Änderungen (Pistenbau oder Liftrassen) beinhalten. Es ist im Einzelfall zu beurteilen, ob diese Maßnahmen eine oder mehrere rechtlich zu unterscheidende Änderungen darstellen. Zur Abgrenzung kommt es darauf an, ob diese Maßnahmen von einem „Gesamtwillen“ getragen sind oder ob sie vielmehr punktuelle, voneinander völlig unabhängige Maßnahmen zur Komfortverbesserung oder Erweiterung des Schigebietes darstellen und derart keine Aufsplitterung eines Gesamtvorhabens und ergo auch keine Umgehung einer UVP-Pflicht bedeuten. Die örtliche und zeitliche Komponente (Datum der Antragstellung, Datum einer allfälligen Genehmigung) kann als Indiz für das Vorliegen oder Nicht-Vorliegen eines Gesamtwillens dienen. Zwischen der zeitgleich oder zeitnah geplanten Errichtung/Änderung zweier Schipisten, die in so engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, dass ein Schifahrer, der eine Abfahrt benutzt, auch die andere Abfahrt oder eine ihrer Varianten benutzen muss, um ins Tal oder zurück ins Herz des Schigebietes zu gelangen, besteht eine derart enge Verzahnung, dass diese „beiden“ Projekte *eine* Änderung darstellen.
- **Pitztaler Gletscher III** vom 2.8.2007, US 6A/2007/3-48: Gegenstand eines UVP-Verfahrens sind sämtliche mit einem Vorhaben in sachlichem oder räumlichem Zusammenhang stehende Eingriffe, auch wenn nur ein Teil des Vorhabens die UVP-Pflicht gem. Anhang 1 UVP-G 2000 auslöst. Der Grundsatz der Einheit der Anlage gilt im UVP-Regime somit in noch weiterem Umfang als im sonstigen Anlagenrecht. Ausführungen des US zu räumlichem und sachlichem Zusammenhang zweier Weganlagen, deren nur gemeinsam erfüllbarer Betriebszweck in der allfälligen Evakuierung von Wintersportlern im Störfall liegt,

weshalb beide Weganlagen als *ein* Vorhaben zu werten waren; bestätigt durch **VwGH 2007/03/0170**.

- **Fügenberg** vom 14.8.2007, US 6B/2007/10-10: Sämtliche Teile einer Schiabfahrt, die ein wirtschaftliches und funktionelles Gesamtkonzept (eine für die Schifahrer durchgehend benutzbare und gesicherte Piste) bilden, sind auch bei Einreichung zu jeweils unterschiedlichen Zeitpunkten dann als einheitliches Vorhaben zu werten, wenn die Projekte nach erkennbarer Absicht der Projektwerberin den Zweck verfolgen, *ein* Gesamtvorhaben zu verwirklichen.
- **Mistelbach ABA** vom 11.11.2011, US 1B/2011/18-14: Die Auswirkungen des Zubringerverkehrs sind dem Vorhaben zuzurechnen und im Zug der UVP mit zu berücksichtigen. Als Abgrenzungskriterium kann auf den räumlichen und sachlich-kausalen Zusammenhang abgestellt werden. Sekundäre Wirkungsursachen sind demnach in dem Umfang in die Umweltverträglichkeitsprüfung einzubeziehen, als sie mit dem Vorhaben in einem untrennbaren räumlichen Zusammenhang stehen und zur Erfüllung des Projektzweckes notwendig sind oder sich aus diesem kausal ergeben. Jener Verkehr bzw. Verkehrszuwachs, der durch den konkreten Standort des Vorhabens bestimmt ist - und nicht bei Wahl eines beliebigen Standortes für dieses Vorhaben genauso auftreten würde -, ist somit als Teil des Vorhabens aufzufassen.
- **Neustift/Mühlkreis** vom 18.12.2012, US 7A/2012/18-11: Hier ging es um die Abgrenzung eines innerstaatlich zu verwirklichenden Vorhabens (Organismenwanderhilfe für Kraftwerk Jochenstein) von einem extraterritorialen, im Ausland umzusetzenden Vorhabens hinsichtlich der Frage einer „gemeinsamen Verwirklichung“: Unter der Voraussetzung, dass ein Vorhaben aufgrund einer innerstaatlich bestehenden gesetzlichen Verpflichtung für sich allein umzusetzen ist und die Projektwerberin dieses Vorhaben unabhängig von einem anderen, extraterritorialen Vorhaben umsetzen will, kann von einer gemeinsamen Verwirklichung, welche Voraussetzung für eine UVP-Pflicht wäre, auch dann nicht gesprochen werden, wenn das zu beurteilende Vorhaben für das extraterritoriale Vorhaben eine allfällige Bewilligungsvoraussetzung darstellt.
- **Klaffer/Hochficht** vom 15.4.2013, US 4A/2013/1-18: Liegen für ein (ausländisches) Vorhaben nur Variantenpläne vor und ist sogar in Betracht zu ziehen, dass ein vollkommen anderes Projekt oder sogar überhaupt kein Vorhaben realisiert wird, kann nicht von einem konkreten Vorhaben im Sinn des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ausgegangen werden, das mit einem in Österreich realisierten Vorhaben eine Einheit bildet; daher ist auch die Anwendung der Kumulierungsbestimmungen ausgeschlossen.
- **Fügen** VwGH v. 17.12.2014, ZI. Ro 2014/03/0066-3 das BVwG bestätigend: Zur Vorhabensabgrenzung ist einzig auf den funktionalen Zusammenhang der geplanten Maßnahmen abzustellen. Lawinenschutzmaßnahmen, die nicht nur dem Schigebietsvorhaben sondern auch einem weiteren Projekt dienen, sind dennoch, wenn sie nicht nur eine ganz untergeordnete Rolle spielen, funktional dem Vorhaben zuzurechnen, selbst wenn sie bei alleiniger Zweckwidmung für das Vorhaben der Projektwerberin anders dimensioniert werden würden.
- **VwGH 99/06/0164**: Die Errichtung eines Hotels in sehr engem räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Hotels anderer Betreiber, auch wenn diese keinen gemeinsamen wirtschaftlichen Zweck haben, sondern sogar in Konkurrenz miteinander stehen, kann die Erweiterung eines bestehenden Vorhabens bilden (im konkreten Fall allerdings kein Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs).
- **VwGH 2000/03/0004**: Die Stückelung eines Eisenbahnvorhabens in mehrere Projekte ist zulässig, wenn diese eine sachliche Rechtfertigung hat und nicht dem Zweck der UVP-Umgehung dient.
- **VwGH 2001/07/0047**: Mangelnder einheitlicher Betriebszweck verschiedener Abfallbehandlungsanlagen führt dazu, dass kein einheitliches Vorhaben vorliegt.
- **VwGH 2001/05/0918**: Zur Einheit einer Intensivtierhaltungsanlage.
- **VwGH 2003/07/0092**: Nach dem Grundsatz der unionskonformen Interpretation ist eine innerstaatliche Vorschrift so auszulegen, dass sie keine Umgehung der UVP-Pflicht zulässt (zur UVP im Bereich der Bodenreform).

- **VwGH 2003/05/0218:** Die Zuordnung einzelner, getrennt eingereicherter Projekte zu den in Anhang 1 UVP-G 2000 aufgezählten Vorhaben darf nicht isoliert beurteilt werden; vielmehr sind räumlich zusammenhängende Projekte als Einheit und somit als ein Vorhaben anzusehen, wenn sie in einem derart engen funktionellen Zusammenhang stehen, dass durch ihre kumulative Wirkung Schwellenwerte oder Kriterien von Vorhaben des Anhanges 1 des UVP-G 2000 erreicht bzw. erfüllt werden. Dies ist der Fall, wenn zwei Projekte offenbar auf ein wirtschaftliches Gesamtkonzept derart abzielen, dass der Freizeit- und Vergnügungspark von Touristen, die den direkt benachbarten Beherbergungsbetrieb in Anspruch nehmen, frequentiert wird und die qualitativ hochwertige Übernachtungsmöglichkeit im Beherbergungsbetrieb als wesentliche Voraussetzung dafür anzusehen ist, dass der Freizeit- und Vergnügungspark über Tagesgäste hinaus auch von länger bleibenden Feriengästen, insbesondere Familien, besucht wird, und die gemeinsame Nutzung wesentlicher Teile beider Projekte durch den mit einer gemeinsamen Vermarktung angesprochenen Personenkreis offenkundig beabsichtigt ist. Ausgehend von der im Anhang 1 des UVP-G 2000 enthaltenen Definition von Freizeit- oder Vergnügungsparks qualifizierte der VwGH die in Rede stehenden Projekte als ein Vorhaben, die Einreichung als getrennte Projekte habe offenbar nur den Zweck gehabt, das Vorhaben einer UVP durch Aufsplitterung zu entziehen; siehe auch **VwGH 2004/05/0317**.
- **VwGH 2004/04/0129** (betreffend Shopping-City-Seiersberg; s. hierzu oben unter US-Fälle **Seiersberg** vom 8.7.2004, US 5A/2004/2-48): Der Annahme eines einheitlichen Vorhabens i.S.d. § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 steht das Vorliegen mehrerer selbständiger Anlagen nicht hindernd entgegen. Vielmehr kann ein Vorhaben auch mehrere Anlagen umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Angesichts der Feststellungen des US betreffend den baulich/räumlichen Zusammenhang, die verkehrsmäßige Erschließung und den einheitlichen Betriebszweck der einzelnen Anlagen besteht kein Zweifel, dass ein einheitliches Vorhaben i.S.d. § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 vorliegt; kein Anwendungsfall der Bagatellschwelle von 25 %, wenn für eine die Bagatellschwelle überschreitende Änderung eines Vorhabens der behördliche Konsens in mehreren Schritten erwirkt wird.
- **VwGH 2004/05/0100:** Für die Sachlichkeit der Einbeziehung eines geplanten neuen Straßenstückes in eine bestehende Straße (wodurch der Schwellenwert des UVP-G 2000 nicht erreicht wird) kommt es darauf an, ob eine Einbeziehung gerade deshalb gewählt wurde, um das Merkmal „durchgehend“ auszuschalten und damit ein UVP-Verfahren zu vermeiden.
- **VwGH 2007/03/0160:** Die Errichtung einer Bahnstrom-Übertragungsanlage, 110kV-Hochspannungsleitung, von Graz nach Werndorf (Kabel und Freileitung) ist wegen des funktionellen Zusammenhangs mit dem zweigleisigen Ausbau der Südbahn UVP-pflichtig.
- **VwGH 2011/05/0175** (6.11.2013): Zur Gesetzeswidrigkeit der Vorhabensstückelung zwecks Umgehung einer UVP: „Es trifft zu, dass ein Vorhaben nicht so gestückelt werden darf, dass damit eine UVP-Pflicht umgangen würde“ – unter Hinweis auf die Entscheidung 2010/06/0002E vom 24.8.2011 und die Judikatur des VfGH sowie des EuGH in der Rs. C-227/01 vom 16.9.2004 (VVV gegen das Kgr. Spanien wegen fehlerhafte Anwendung der UVP-RL; Eisenbahnlinienprojekt Valencia-Tarragona, Abschnitt Las Palmas-Oropesa“). Dies setze allerdings voraus, „dass die einzelnen Teile jeweils Vorhaben gleicher Art darstellen. Handelt es sich also um mehrere Abschnitte einer Straße oder einer Eisenbahntrasse, so hat nach den soeben zitierten gerichtlichen Entscheidungen eine Zusammenrechnung zu erfolgen.“
- **VwGH 2011/03/0160** (19.12.2013): Unter Hinweis auf die Entscheidungen 2006/05/0221 vom 31.7.2007 und 2007/03/0160 vom 23.6.2010 Bekräftigung des weiten Vorhabensbegriffes des UVP-G. Dieser erfordere es, dass „ein oder mehrere Projekt(e) in seiner (ihrer) Gesamtheit und unter Einbeziehung jener Anlagen und Anlagenteile, die für sich nicht UVP-pflichtig wären, zu beurteilen“ sind. „Es ist auf den räumlichen und sachlichen Zusammenhang der einzubeziehenden Anlagen oder Eingriffe abzustellen; liegt ein solcher Zusammenhang vor, ist von einem Vorhaben auszugehen.“
- **VfSlg. 16.242/2001:** Genehmigung einer Hochleistungsstrecke in Teilabschnitten nur bei entsprechender sachlicher Rechtfertigung zulässig und dann, wenn diese nicht zum Zweck der Umgehung der UVP erfolgt.

Der EuGH vertritt in ständiger Rechtsprechung, dass die UVP-RL einen sehr weiten Anwendungsbereich habe und ein sehr weitgehendes Ziel verfolge⁵². Im Einzelnen wird judiziert, dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung von Kriterien und/oder Schwellenwerten für Projekte, die in Anhang II der UVP-RL angeführt sind, das Ziel, nämlich die Beurteilung der konkreten Merkmale von Projekten im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen zu erleichtern, berücksichtigen müssen⁵³.

Nach dem **weiten Vorhabensbegriff** der UVP-RL kommt es demnach nur auf die Umweltauswirkungen eines Vorhabens als Ganzes an und nicht darauf, ob dieses Vorhaben in mehreren Mitgliedstaaten verwirklicht werden soll. So ist bei **grenzüberschreitenden Projekten** (etwa Starkstromfreileitungen, Rohrleitungen etc.) der Schwellenwert als Ganzes für die Berechnung einer allfälligen UVP-Pflicht zugrunde zulegen. Ansonsten könnte durch die Aufsplitterung eines Vorhabens auf mehrere Mitgliedstaaten eine UVP vermieden werden, obwohl das Vorhaben seiner Art, seinem Standort und/oder seiner Größe nach erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte. Dies wäre ebenso kritisch zu beurteilen wie die Aufsplitterung auf mehrere Projektwerberinnen oder auf formal kleinere Projekte, um das Überschreiten eines Schwellenwertes zu vermeiden. Einer derartigen Sichtweise hat der EuGH bereits eine Absage erteilt⁵⁴. Weiters bietet der in der Judikatur entwickelte weite Vorhabensbegriff eine Handhabe, mögliche Stückelung eines Vorhabens auf verschiedene Projektwerberinnen zur Umgehung einer möglichen UVP-Pflicht zu unterbinden⁵⁵.

Diese Ansicht wird durch den EuGH ausdrücklich in seiner Entscheidung *Umweltanwalt von Kärnten*⁵⁶ bestätigt, in der er aussprach, dass Art. 2 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1 der UVP-RL dahingehend auszulegen seien, dass ein in Anhang I Nr. 20 dieser RL aufgeführtes Projekt wie der Bau von Hochspannungsfreileitungen für eine Stromstärke von 220kV oder mehr und mit einer Länge von mehr als 15 km von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats auch dann einer UVP unterzogen werden müsse, wenn es sich um ein grenzüberschreitendes Projekt handle, das sich im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats nur über eine Länge von weniger als 15 km erstrecke.

Zieht ein Vorhaben einer oder mehrerer Projektwerberinnen Maßnahmen nach sich oder bedingt es solche und haben die Projektwerberinnen nicht selbst die Dispositionsbefugnis über diese Maßnahmen (insb. weil deren Durchführung der öffentlichen Hand, ggf. auch in Form hoheitlicher Maßnahmen, obliegt), so ist die (Mit-)Genehmigung derartiger Maßnahmen im Rahmen des UVP-Verfahrens für das Vorhaben nicht möglich (zu beachten sind jedoch die Bestimmungen des § 5 Abs. 7 UVP-G 2000 und des § 39 Abs. 2, zweiter Satz AVG). In diesem Fall sind die angestrebten Maßnahmen bei der UVP für das der UVP-Pflicht unterliegende Vorhaben **zu berücksichtigen**. Die Ergebnisse der UVP werden dann für die Entscheidung auch in den anderen Verfahren nach Maßgabe der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen sein. **Beurteilungsgegenstand** für die UVP ist also die Gesamtheit der räumlich und sachlich in einem

⁵² Vgl. etwa das Urteil vom 10.12.2009, C-205/08, *Umweltanwalt von Kärnten*, Rz.50: Der Gerichtshof hat bereits festgestellt, dass die Richtlinie 85/337, was die Verpflichtung zur Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen anbelangt, einen weiten Anwendungsbereich hat und ein sehr weitgehendes Ziel verfolgt (vgl. Urteil vom 24.10.1996, *Kraaijeveld* u. a., C-72/95, Slg. 1996, I-5403, Randnrn. 31 und 39).

⁵³ Vgl. etwa Urteil vom 29.9.1999 in der Rechtssache C-392/96, *Kommission/Irland*.

⁵⁴ Rechtssache C-392/96, *Kommission/Irland*.

⁵⁵ Vgl. dazu insbes. US zum Fall *Seiersberg* vom 8.7.2004, US 5A/2004/2-48.

⁵⁶ Urteil vom 10.12.2009 in der Rechtssache C-205/08 (betreffend das erste Vorabentscheidungsersuchen des US zum Fall *Kötschach-Mauthen Vorab*) sowie in der Folge, in Entsprechung dieses EuGH-Urteils, US zum Fall *Kötschach-Mauthen* vom 3.3.2010, US 8B/2008/2-35: Für die UVP-Pflicht eines Vorhabens kommt es nicht darauf an, ob der national festgelegte Schwellenwert schon durch die im Inland gelegenen Anlagenteile erreicht wird oder erst durch die im Inland und die im Ausland gelegenen Anlagenteile zusammengenommen; auf Überschreitungen von Staatsgrenzen innerhalb des Gebietes der Europäischen Union ist im Hinblick auf die Erreichung des Schwellenwertes durch ein grenzüberschreitendes Vorhaben somit keine Rücksicht zu nehmen.

Zusammenhang stehenden Maßnahmen – die ja oft „Auswirkungen“ des Vorhabens sind, **Entscheidungsgegenstand** ist jedoch das beantragte Vorhaben⁵⁷.

Beispiele:

- Bei Errichtung eines Freizeitparks/Schigebietes/einer Anlage zur thermischen Abfallbehandlung ist eine Straßenanbindung notwendig;
- ein Einkaufszentrum benötigt eine Straßenbahnbindung und einen Autobahnanschluss.

Die Durchführung dieser Maßnahmen ist durch Bedingungen in der Genehmigung sicher zu stellen⁵⁸.

Auch bei der Beurteilung, ob Schwellenwerte des Anhanges 1 erreicht werden und daher ein UVP- oder ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist, spielt der Vorhabensbegriff eine wesentliche Rolle. Eine UVP-Pflicht wird ausgelöst, wenn der **Schwellenwert** für die **Anlage oder den Eingriff** in Natur und Landschaft erreicht wird. Die Durchführung der UVP und des konzentrierten Genehmigungsverfahrens erfolgt sodann für sämtliche beantragten und mit der Errichtung der Anlage in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen (= das Vorhaben), also nicht nur isoliert für die Anlage.

Der Vorhabensbegriff dient auch zur Abgrenzung des Änderungstatbestandes (§ 3a) von der Kumulationsbestimmung (§ 3 Abs. 2). Wird ein **bestehendes Vorhaben ausgeweitet**, ist eine allfällige UVP-Pflicht gem. § 3a zu beurteilen. Ist in räumlicher Nähe eines bestehenden Vorhabens **ein weiteres (anderes) Vorhaben** geplant, ist allenfalls die Anwendbarkeit der Kumulationsbestimmung (§ 3 Abs. 2 oder § 3a Abs. 6) zu prüfen; dabei ist unerheblich, ob die beiden Vorhaben von einer oder mehreren verschiedenen Betreiberinnen errichtet, durchgeführt oder betrieben werden sollen.

Zu § 2 Abs. 3 (Genehmigungen):

Als Genehmigungen gelten alle der **Ausführung des Vorhabens** dienenden

- Bescheide, z.B. wasserrechtliche Grundsatz- und Detailgenehmigungen;
- Nicht-Untersagungen und Kenntnisnahmen auf Grund von Anzeigepflichten z.B. nach Bau- und Naturschutzrecht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 3 sind nur Akte und Unterlassungen, die für die Zulässigkeit der Ausführung des Vorhabens vorgeschrieben sind, **nicht Vorarbeiten**, die nur der Planung eines Vorhabens dienen (z.B. wasserwirtschaftliche Versuche nach § 56 WRG 1959, sofern diese bloße Vorarbeiten darstellen, Vorarbeiten nach § 5 Starkstromwegegesetz) oder persönliche Voraussetzungen der GenehmigungswerberIn (Bewilligungen zur Ausübung eines Gewerbes udgl.) zum Gegenstand haben⁵⁹.

Im Unterschied zum UVP-G 1993 sind die **Konzessionen** nicht mehr erwähnt, weil dadurch die Ausführung eines Vorhabens noch nicht zulässig wird (dies erfolgt in anderen Verfahren, zum Beispiel in einem gesonderten eisenbahnrechtlichen Genehmigungsverfahren). Beispielsweise sind Konzessionen gem. § 5 Rohrleitungsgesetz oder § 17 Eisenbahngesetz von der Konzentration nicht erfasst. Zu den für den Bereich des Bergbaus für die Ausführung eines Vorhabens erfassten bzw. nicht erfassten Bewilligungen siehe

⁵⁷ *Bergthaler*, in *Bergthaler/Weber/Wimmer* (Hrsg.), *Die Umweltverträglichkeitsprüfung*, 1998, Kap IV.

⁵⁸ Vgl. *Zistersdorf* vom 3.8.2000, US 3/1999/5-109, zur Vorschreibung des An- und Abtransports zu einer Abfallverbrennungsanlage durch lärm- und abgasarme LKW.

⁵⁹ Zur Frage der Abgrenzung zwischen (UVP-pflichtigen) Vorhaben und vorab zulässigen Vorarbeiten: US zum Fall *Gasteinertal* vom 6.11.1998, US 9/1998/4-35: Dienen Vorarbeiten lediglich der Ausarbeitung des Projektes oder der Klärung, ob ein geplantes Vorhaben ausgeführt werden kann, können sie einem zukünftigen, selbst noch gar nicht definierbaren Vorhaben nicht zugerechnet werden; zum Fall *Stmk.-Bgld. 380kV-Leitung* vom 26.1.2004, US 9A/2003/23-12, betreffend ein fakultativ vorgelagertes Vorprüfungsverfahren; VwGH vom 23.9.2002, ZI. 2000/05/0127 betreffend Vorarbeiten nach dem Starkstromwegegesetz und vom 24.5.2007, ZI. 2007/07/0025 zum sog „Naturversuch“ zum flussbaulichen Gesamtprojekt an der Donau östlich von Wien, welcher vom VwGH als zulässig erachtet wurde, da er dazu dient, die Wirkungsweise und Auswirkungen von wesentlichen flussbaulichen Maßnahmen, wie sie später im UVP-pflichtigen Gesamtprojekt vorgesehen sind, im Rahmen eines wasserbaulichen Versuchs zu erproben und festzustellen.

US *Saalfelden* vom 4.1.2005, US 9B/2004/8-53 und VwGH vom 24.2.2006, Zl. 2005/04/0045.

Seit der UVP-G-Novelle 2004 ist in Bezug auf die Frage, ob das **Enteignungsverfahren** im Genehmigungsverfahren mit zu konzentrieren ist, klar geregelt, dass nur mehr § 111 Abs. 4 erster Satz WRG 1959 im Rahmen des UVP-Verfahrens mitkonzentriert wird. Daraus folgt, dass etwa dann, wenn fremder Grund durch das Vorhaben nur in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch genommen wird und weder ein ausdrücklicher Antrag auf die Erteilung einer Dienstbarkeit gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung darüber geschlossen wurde, die erforderliche wasserrechtliche Dienstbarkeit als mit der Erteilung der Genehmigung eingeräumt anzusehen ist. Über allfällige Entschädigungsansprüche aus diesem Grund entscheidet jedoch die Wasserrechtsbehörde mit nachfolgender sukzessiver Kompetenz des Bezirksgerichts (§ 111 Abs. 4 zweiter Satz i.V.m. § 117 WRG 1959). In allen anderen Fällen bleibt die nach dem anzuwendenden Materiengesetz (z.B. WRG 1959, Eisenbahngesetz 1957, Starkstromwegegesetz) bzw. der Spezialnorm, auf die dieses Materiengesetz verweist (z.B. Eisenbahnteignungsentschädigungsgesetz, Bundesstraßengesetz), zuständige Behörde weiterhin für die Entscheidung über Enteignung und Entschädigung zuständig und die dort vorgesehenen Verfahrensbestimmungen sind weiterhin anwendbar.

Der Genehmigungsbegriff umfasst nur **antragsbedürftige Verwaltungsakte**, weshalb etwa Verordnungen – z.B. die Trassenverordnungen nach einigen Landesstraßengesetzen – nicht in das konzentrierte Genehmigungsverfahren einzubeziehen sind⁶⁰. Ist jedoch nur eine Verordnung zu erlassen, so kann die genuine Genehmigungspflicht nach § 17 Abs. 2 bis 5 zum Tragen kommen.

Zu § 2 Abs. 4 (Umweltanwalt)⁶¹:

Ob ein Organ die Kriterien des Abs. 4 erfüllt, hängt davon ab, ob es als hauptsächliche Aufgabe den Schutz der Umwelt i.S.d. Schutzgüter des § 1 Abs. 1 Z 1 oder eines Teiles davon **in Verwaltungsverfahren**, gleich nach welchen Vorschriften, wahrzunehmen hat. Die Bezeichnung dieses Organs ist nicht relevant.

Die derzeit in allen Ländern eingerichteten Landesumweltanwaltschaften erfüllen diese Kriterien. Das Gesetz fordert nicht, dass dem „Umweltanwalt“ der Schutz der Umwelt in bestimmten Verwaltungsverfahren oder in umfassender Weise in allen umweltrelevanten Verfahren übertragen sein muss. Ebenso wenig müssen diesen Organen besonders qualifizierte Befugnisse zukommen, wie volle Parteistellung oder die Befugnis, Beschwerde zu erheben. Es genügt, dass solchen Organen die Mitwirkung an Verwaltungsverfahren zu Zwecken der **Wahrnehmung** des Umweltschutzes durch Verfahrensrechte ermöglicht ist. „Umweltanwalt“ im Sinne des § 2 Abs. 4 ist daher z.B. auch der Vorarlberger Naturschutzanwalt⁶² oder der Kärntner Naturschutzbeirat⁶³.

Die Frage, ob ein Umweltanwalt zur Wahrung seiner Parteistellung rechtzeitig Einwendungen i.S.d. § 42 AVG einbringen muss und somit – trotz seiner Stellung als Amts- und Formalpartei – auch den Präklusionsregeln des AVG unterliegt, war und ist in der Literatur seit geraumer Zeit umstritten. Sie hat durch ein VwGH-Erkenntnis von 2014, das diese Frage im Zusammenhang mit den Großverfahrensbestimmungen des AVG bejaht hat, wieder neue Aspekte erhalten⁶⁴. Die ständige Rspr. des US ging hingegen stets davon aus,

⁶⁰ US zu *Baumbachalm* vom 14.6.2000, US 9/2000/6-13.

⁶¹ Vgl. *Meyer*, Die Landesumweltanwaltschaften, RdU 2003, 2; *Raschhofer*, Die Rechtsstellung des Umweltanwaltes am Beispiel des UVP-G 2000, RdU 2004, 47; *Randl*, Der Umweltanwalt im UVP-Verfahren, in: Ennöckl/N. Raschauer (Hrsg.), Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat (2008), 147.

⁶² Entscheidung des US zum Fall *Hohenems* vom 23.12.1998, US 8/1998/2-68.

⁶³ Zur Qualifikation der Kärntner Naturschutzbeirates als Umweltanwalt gem. § 2 Abs. 4 vgl. VwGH vom 7.9.2004, Zln. 2003/05/0218, 0219; inzwischen ist er ausdrücklich nach § 61 Abs. 4 Ktn. NaturschutzG 2002 i.d.F. LGBl. 63/2005 dazu bestimmt worden.

⁶⁴ VwGH vom 21.10.2014, Zl. 2012/03/0112, insbes. unter Pkt. 8.1. ff; Zur Verneinung der Anwendbarkeit der Präklusionsregeln auf den Umweltanwalt s. statt vieler etwa *Raschhofer*, Die Rechtsstellung des Umweltanwaltes am Beispiel des UVP-G 2000, RdU 2004, 47.

dass der Umweltanwalt nicht den Präklusionsbestimmungen unterliegt. Näheres dazu siehe unter § 19.

Zu § 2 Abs. 5 (Kapazität):

In Abs. 5 wird klargestellt, dass die **Kapazität einer Anlage oder eines sonstigen Eingriffs** immer der bescheidmäßig genehmigte oder beantragte Wert ist. Die Kapazitäten mehrerer Anlagen, die demselben Zweck dienen, sind dabei zusammen zu rechnen. Wird eine geringere als die technisch mögliche Höchstleistung als Kapazität beantragt, ist diese Begrenzung im Bescheid festzulegen und von den Behörden entsprechend zu kontrollieren. Wird die Anlage über die genehmigte Kapazität hinaus betrieben, stellt diese Vorgangsweise einen konsenslosen Betrieb dar, gegen den entsprechend vorzugehen ist.

Ist in einem bestehenden Bescheid keine Kapazitätsangabe in der im Anhang angegebenen Einheit enthalten, ist der bescheidmäßige Genehmigungsumfang entsprechend den konkreten Rahmenbedingungen auf die im Anhang angegebene Einheit umzurechnen bzw. zu ermitteln. Dabei ist es ohne Belang, in welchem materienrechtlichen Bescheid die Festlegung der Kapazität erfolgt ist, sofern sich diese limitierend auf die Gesamtanlage auswirkt (z.B. ist durch die Kapazität der Rauchgasreinigungsanlage auch jene der Kesselanlage beschränkt; eine geringe Kapazität einer Abwasserreinigungsanlage könnte durch eine Einleitung in die Kanalisation „ergänzt“ werden und dadurch für die Kesselanlage eine höhere Kapazität zulassen als jene der Abwasserreinigungsanlage).

Beispiel:

In Bescheiden nach dem früheren Berggesetz 1975 sind meist keine Flächenangaben enthalten, diese sind aber aus den im Verfahren vorgelegten Plänen zu entnehmen.

Siehe zur **Kapazität** auch die Judikatur des US:

- **Gilgenberg** vom 27.5.2003, US 7A/2003/9-8, **Niederneukirchen** vom 13.2.2006, US 7B/2006/1-5 und **Bad Waltersdorf II** vom 12.2.2010, US 6B/2009/22-10: Es ist auf den von der Projektwerberin in ihrem Antrag auf Bewilligung des Vorhabens geäußerten Willen abzustellen und nicht auf die größte technische Nutzbarkeit, mithin darauf, wie weit die Projektwerberin diese **Nutzbarkeit auszunützen beabsichtigt** (unter Hinweis auf *Retznei* US 3/2000/11-16, *Frohnleiten* US 2/2000/15-15, *Gilgenberg* US 7A/2003/9-8, *St. Peter in der Au* US 7A/2003/1-39, *Scheffau* US 1A/2004/10-6). Für die Frage der Zulässigkeit eines Projekts ist auf den im Antrag dokumentierten Willen des Betreibers abzustellen, eine technisch mögliche darüber hinausgehende Maximalnutzung ist dabei ebenso wenig zu berücksichtigen wie ein allenfalls vorhandener tatsächlicher konsenswidriger bzw. konsensloser Zustand. Dass sich die Projektwerberin möglicherweise nicht an eine im Projekt vorgesehene Kapazitätsbeschränkung hält, ändert daran nichts; die Behörde hat in diesem Fall von Amts wegen die Einhaltung der genehmigten Kapazität sicherzustellen.
- **Fraham** vom 19.8.2003, US 1B/2003/11-17: Liegt die beantragte Kapazität einer Klärschlammbehandlungsanlage nur 10 t unter dem Schwellenwert von 35 000 t/Jahr gem. Anhang 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 und erscheint auf Grund der Schwankungsbreite des Trockensubstanzgehaltes selbst bei gleich bleibender Klärschlammmanlieferung von auch nur einem Klärschlammlieferanten die Kontrolle der Einhaltung der beantragten Kapazität nur bei einem **lückenlosen Kontrollvorgang** über jede einzelne Anlieferung möglich – was praktisch und wirtschaftlich nicht durchführbar ist – so ist die Differenz zum gesetzlichen Schwellenwert von nur 10 t bei Klärschlämmen als zu geringe Toleranzschwelle einzustufen.
- **St. Peter in der Au** vom 17.9.2003, US 7A/2003/1-39: Zum Kapazitätsbegriff einer Intensivtierhaltung; s. dazu näher unter Fußnote zu Z 43.
- **Scheffau** vom 9.8.2004, US 1A/2004/10-6: Liegt die beantragte Kapazität einer Abfallbehandlungsanlage unter dem Schwellenwert gem. Anhang 1 Z 2 UVP-G 2000 bzw. Anhang I Z 10 der UVP-Richtlinie und enthält das Projekt ein **ausreichendes Kontrollsystem**, das durch plausible und nachvollziehbare technische Maßnahmen im Betrieb sicherstellt, dass die beantragte Leistung eingehalten wird und dies auch seitens der Verwaltungsbehörden überprüft werden kann, so ist ein solches Vorhaben nicht UVP-pflichtig. Wenn die technische Kapazität einer solchen Anlage deutlich über der beantragten liegt, kann u.U. der Verdacht einer Umgehung der UVP-Pflicht vorliegen. Werden nach

Ablauf der 5-Jahresfrist des § 3a Abs. 5 seitens der Projektwerberin Rechtsakte im Hinblick auf eine Kapazitätserhöhung gesetzt, die einerseits – der ursprünglichen technischen Kapazität der Anlage entsprechend – über den UVP-Schwellenwerten für die Neuerrichtung, andererseits aber unter der für die UVP-Pflicht von Änderungen entscheidenden Kapazität liegen, dokumentiert das die Umgehungsabsicht, die dann von Anfang an bestanden hätte; zum ausreichenden Kontrollsystem s. auch unten *Klagenfurt Seeparkhotel* vom 27.11.2008, US 4A/2008/11-59 und *Schwechat Flughafen II* vom 31.7.2009, US 5A/2009/12-6.

- **Möbling** vom 29.5.2006, US 5A/2005/22-18: Im Hinblick auf die neuere Judikatur des Umweltsenates, gem. der in Bezug auf die Schwellenwerte im Anhang 1 des UVP-G 2000 auf die **beantragte Kapazität** und nicht auf die größte technische Nutzbarkeit abzustellen ist, scheint es sachgerecht, auch in Fällen, in denen ein Areal grundsätzlich für die Durchführung **verschiedenartiger Vorhaben** geeignet wäre, dem **ausdrücklich geäußerten Willen** einer Partei entsprechende Bedeutung zuzumessen.
- **Klagenfurt Seeparkhotel** vom 27.11.2008, US 4A/2008/11-59: In der Entscheidung *Fraham* des US vom 19.8.2003, US 1B/2003/11-17, wurde ausgeführt, dass die beantragte Kapazität eines Vorhabens eine ausreichend große Differenz zum gesetzlichen Schwellenwert aufweisen muss, wenn die Kontrolle der Einhaltung der beantragten Kapazität durch den Betreiber der Anlage praktisch und wirtschaftlich nicht möglich ist. Dies ist jedoch dann nicht maßgeblich, wenn eine Kontrolle (etwa ob eine Ladezone zum Abstellen von Kraftfahrzeugen genutzt wird bzw. ein nicht als Hotelzimmer genehmigter „Serviceraum“ als Gästezimmer vermietet wird) jederzeit leicht durchführbar ist.
- **Kronstorf** vom 5.5.2009, US 1B/2009/5-9: Wer Gesetze zu umgehen versucht, ist nach der Rechtsnorm zu beurteilen, auf die seine Absicht in Wahrheit abzielt. Ein Projekt ist in diesen Fällen so zu behandeln, als ob es den Schwellenwert, der zu umgehen versucht wurde, erreicht (Hinweis auf *Scheffau* US 1A/2004/10-6; *Seiersberg* US 5A/2004/2-48). Der Umstand, dass in einer Abfallbehandlungsanlage (hier: mobile Anlage zur ausschließlich mechanischen Sortierung) gewisse Kapazitätsreserven insbesondere im Hinblick auf die mögliche Behandlung gefährlicher Abfälle vorhanden sind, reicht für sich allein nicht aus, um eine Umgehungspflicht unterstellen zu können, wenn konkrete Hinweise darauf fehlen, dass die Projektwerberin anstelle der beantragten 10.000 t/a gefährlicher Abfälle mehr als die doppelte – und sohin eine über dem Schwellenwert liegende – Abfallmenge bearbeiten will.
- **Schwechat Flughafen II** vom 31.7.2009, US 5A/2009/12-6: Besteht ein Vorhaben in der teilweisen Umwidmung eines Mitarbeiter-Parkhauses mit einer Kapazität von 1.541 Stellplätzen in 150 öffentlich zugängliche Stellplätze für Kraftfahrzeuge, wobei sich die Gesamtzahl der Stellplätze nicht verändert, und enthält das Projekt ein **ausreichendes Kontrollsystem**, das durch plausible und nachvollziehbare technische Maßnahmen im Betrieb sicherstellt, dass die beantragte Leistung eingehalten wird und dies auch seitens der Verwaltungsbehörden überprüft werden kann, so ist ein solches Vorhaben nicht UVP-pflichtig. Eine **räumliche bzw. bauliche Abgrenzung** in öffentliche Stellplätze und Mitarbeiter-Stellplätze ist dabei nicht erforderlich. Der Gesetzgeber stellt auf den Nutzerkreis und die Zugangsbeschränkungen ab.

Kann auch aus den sonstigen Projektunterlagen keine Kapazitätsangabe ermittelt werden, ist für die bestehende Anlage von einer **maximalen technisch möglichen Kapazität** auszugehen.

Der **Anlagenbegriff** hat im Rahmen der Kapazitätsberechnung wesentliche Bedeutung dafür, ob ein Vorhaben UVP-pflichtig ist und ist auch für die Änderungstatbestände des § 3a wesentlich. Bestimmend dafür, welche Einrichtungen als Einheit zu betrachten sind, ist demnach der im Anhang angeführte **Zweck**, dem diese Einrichtungen dienen. Von einem gleichen Zweck i.S.d. Bestimmung ist auszugehen, wenn für Anlagen im Anhang 1 in der gleichen Ziffer bzw. Litera ein einheitlicher Schwellenwert angeführt ist.

Beispiel:

Anhang 1 Z 61: Anlagen zur Herstellung von Papier, Pappe oder Karton sind in lit. a mit dem Schwellenwert von 72.000 t/a genannt; daher sind sie bei der Berechnung der Kapazität zusammenzurechnen; eine Anlage zur Papierproduktion und eine zur Verarbeitung von Zellstoff sind jedoch hinsichtlich der Kapazitätsberechnung getrennt zu beurteilen, da sie in

verschiedenen Litera mit unterschiedlichen Schwellenwerten angeführt sind. Dies ändert jedoch nichts daran, dass das Gesamtvorhaben UVP-pflichtig ist, wenn eine Anlage eine UVP-Pflicht auslöst, ein räumlicher und sachlicher Zusammenhang gegeben ist und beide Anlagen gemeinsam realisiert werden sollen.

Da die Schwellenwerte des Anhanges 1 meist auch die Berechnungsbasis für den Änderungstatbestand (§ 3a Abs. 1 bis 3) darstellen, ist die Auslegung des Kapazitätsbegriffes auch dafür von wesentlicher Bedeutung. Neben der Abgrenzung zwischen Neu- oder Änderungsvorhaben ist für die Berechnung der Kapazität damit auch die Frage verbunden, ob bestehende Kapazitäten in einem Änderungsvorhaben „zu- oder eingerechnet“ werden können.

- Zur Frage der Höhe der Kapazitätsausweitung bei Erweiterung einer Abfallbehandlungsanlage um eine „Neuanlage“ hat der VwGH in seinem Erkenntnis vom 19.7.2007, Zl. 2006/07/0054 ausgesprochen, dass ein Erweiterungsprojekt zu einer bereits bestehenden Abfallsortieranlage zwar so gestaltet sein kann, dass ein Teil der ehemals bewilligten Abfallmengen nun im erweiterten Projekt behandelt wird. Das **Herauslösen einer bewilligten Teilkapazität** unter gleichzeitiger „Gutschrift“ für ein Neuvorhaben an anderer Stelle oder in einer anderen Anlage zwecks Nichterreichung des Schwellenwerts darf jedoch nicht erfolgen; es ist somit auf die Gesamtbehandlungskapazität der Neuanlage abzustellen.

Diese Entscheidung des VwGH könnte für die Kapazitätsberechnung auch anderer Vorhabentypen des UVP-G 2000 von Bedeutung sein, etwa hinsichtlich der Auffassung bestehender Parkplätze in einem Einkaufszentrum und deren Ersatz durch eine Tiefgarage; solche Verschiebungen wurden in der Praxis bislang gegeneinander aufgerechnet⁶⁵.

- So sah es das BVwG, Zl. W143 2003020-1/12E vom 24.10.2014, den Fall der Änderung eines Windparks infolge eines Austausches einzelner Konverter durch leistungsstärkere Aggregate (Repowering): Eine **Einrechnung** der nicht mehr nutzbaren Kapazitäten (der abzutragenden alten Konverter) sei zulässig, da durch die komplette Entfernung und durch die Verwirklichung des geplanten Änderungsvorhabens kein Konsens mehr besteht und eine Kapazitätsnutzung dieser Anlagen rechtlich, technisch und faktisch nicht mehr möglich sei.

Zur Frage der Kapazitätsbeurteilung eines in **mehreren Mitgliedstaaten** zu verwirklichenden Vorhabens s. die Entscheidung des EuGH im ersten Vorlageverfahren des US zu Fall *Kötschach-Mauthen Vorab* (betreffend eine Starkstromfreileitung) vom 8.5.2008, US 8B/2008/2-8, wonach stets das Gesamtvorhaben zu betrachten ist, das auch dann UVP-pflichtig wird, wenn der nationale Teil unter dem Schwellenwert bliebe⁶⁶.

Zu § 3 – Gegenstand der UVP

Zu § 3 Abs. 1 und 3 (Vorhaben, die einer UVP zu unterziehen sind):

Vorhaben sind einer UVP zu unterziehen, wenn sie in Anhang 1 enthalten sind (Anlagenliste) und

- den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen oder
- einen Änderungstatbestand des § 3a erfüllen oder
- die Kumulationsbestimmung gem. § 3 Abs. 2 oder § 3a Abs. 6 zur Anwendung kommt.

Weiters sind Vorhaben nach dem 3. Abschnitt gem. §§ 23a und 23b im Bereich Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken einer UVP zu unterziehen.

Abs. 1 legt den Kreis jener Vorhaben fest, die – ggf. nach erfolgter EFP – einer UVP und dem konzentrierten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind. Andere als die in

⁶⁵ Vgl. *Baumgartner/Petek*, UVP-G 2000 Kurzkommentar (2010), S. 62 zu § 2.

⁶⁶ EuGH Urteil C-205/08 vom 10.12.2009, *Umweltanwalt von Kärnten*, betreffend die Errichtung einer 220kV-Hochspannungsfreileitung in (größtenteils) Italien und (teilweise) Österreich; s. hierzu die Ausführungen zu § 2 Abs. 2.

Anhang 1 angeführten Vorhabenstypen unterliegen nicht dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000 (beachte jedoch die Sonderbestimmungen für Bundesstraßen- und Eisenbahnvorhaben in den §§ 23a und 23b).

Während für die Errichtung bzw. Durchführung eines in **Spalte 1** des Anhanges 1 angeführten Vorhabens ein UVP-Verfahren durchzuführen ist, wenn der jeweilige Schwellenwert erreicht oder das Kriterium erfüllt wird (wobei Änderungen solcher Vorhaben gem. § 3a zu beurteilen sind), wird durch den Verweis auf **Spalte 2 und 3** des Anhanges 1 klargestellt, für welche Vorhaben ein **vereinfachtes Verfahren** unter Anwendung welcher Verfahrensbestimmungen durchzuführen ist.

Für folgende Vorhaben ist eine **UVP im vereinfachten Verfahren** durchzuführen:

- Vorhaben, die in **Spalte 2** des Anhanges 1 angeführt sind.
- Vorhaben, die in **Spalte 3** des Anhanges 1 angeführt sind (nach Durchführung einer EFP, in der festgestellt wurde, dass mit erheblichen negativen Umweltbelastungen zu rechnen ist).
- **Änderungsvorhaben** nach **Spalte 2** des Anhanges 1 gem. § 3a Abs. 1 Z 1 mit einer Kapazitätsausweitung von 100 % des dort angeführten Schwellenwertes, ohne Durchführung einer EFP!
- **Änderungsvorhaben** nach **Spalte 2** oder **Spalte 3** des Anhanges 1 gem. § 3a Abs. 1 Z 2 (Festlegung eines eigenen Änderungstatbestandes) oder Abs. 3 (Änderung sonstiger Vorhaben), nach Durchführung einer EFP, in der festgestellt wurde, dass mit erheblichen negativen Umweltbelastungen zu rechnen ist.
- Vorhaben, die in Spalte 1, 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführt sind, den jeweiligen Schwellenwert jedoch nicht erreichen oder das Kriterium nicht erfüllen und für die im Rahmen einer EFP festgestellt wurde, dass auf Grund der **Kumulation** mit anderen Vorhaben (§ 3 Abs. 2) mit erheblichen negativen Umweltbelastungen zu rechnen ist.
- Änderungsvorhaben, die den Tatbestand des § 3a Abs. 1 Z 2, Abs. 2 oder 3 nicht erfüllen und für die im Rahmen einer EFP festgestellt wurde, dass auf Grund der **Kumulation** mit anderen Vorhaben (§ 3a Abs. 6) mit erheblichen negativen Umweltbelastungen zu rechnen ist.
- Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 **besondere Voraussetzungen** festgelegt sind (nach Durchführung einer EFP, in der festgestellt wurde, dass mit erheblichen negativen Umweltbelastungen zu rechnen); s. hierzu die mit UVP-G-Novelle 2005 eingefügte Bestimmung des § 3 Abs. 4a.

Das vereinfachte Verfahren im Überblick:

Im vereinfachten Verfahren hat die Behörde im Vergleich zum UVP-Verfahren eine größere Freiheit in der Verfahrensgestaltung; dadurch soll bei geringerem Verwaltungsaufwand eine Entscheidung innerhalb von **sechs Monaten** (statt neun Monaten im UVP-Verfahren) ergehen. § 3 Abs. 1 dritter Satz enthält eine Aufzählung der im vereinfachten Verfahren nicht anzuwendenden Bestimmungen und führt auch jene Regelungen an, die stattdessen gelten. Die wesentlichen Unterschiede zum UVP-Verfahren liegen darin, dass statt eines UV-GA bloß eine **zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen** zu erstellen ist und BI in diesen Verfahren nicht Partei- sondern **Beteiligtenstellung** mit dem Recht auf Akteneinsicht haben. Weiters ist für diese Vorhaben **keine Nachkontrolle** durchzuführen und eine allfällige Unterbrechung des Verfahrens zum Zweck der Durchführung eines **Mediationsverfahrens nicht** vorgesehen.

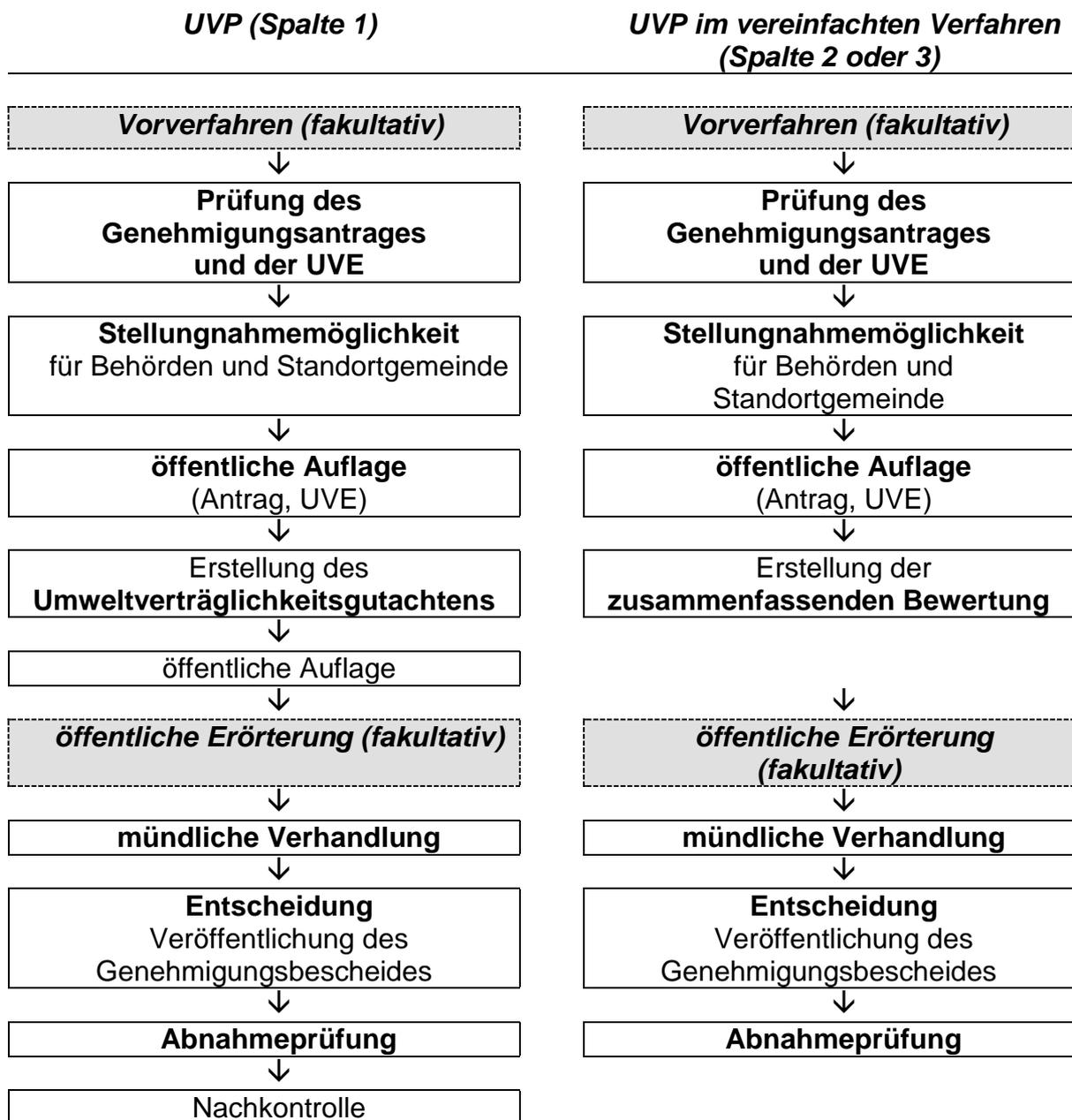
Im Folgenden werden die **Unterschiede** zwischen dem UVP-Verfahren und dem vereinfachten Verfahren in der Reihenfolge der in § 3 Abs. 1 dritter Satz angeführten Bestimmungen kurz dargestellt:

- § 3a Abs. 3 regelt den **Änderungstatbestand** für Vorhaben, die in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführt sind, § 3a Abs. 2 ist demnach im vereinfachten Verfahren nicht anzuwenden. § 3a Abs. 1 und 4 bis 8 kommen sowohl im UVP-Verfahren als auch im vereinfachten Verfahren zur Anwendung.
- Die Anforderungen an die **UVE** gem. § 6 Abs. 1 Z 1 differieren hinsichtlich der Beschreibung (nicht der Umweltauswirkungen!) des Vorhabens nur geringfügig: lit. d und f (Immissionszunahme sowie Bestanddauer, Nachsorge- und Beweissicherungsmaßnahmen) sind im vereinfachten Verfahren nicht anzuwenden. Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurde § 3 Abs. 1 in Bezug auf § 6 dahin geändert, dass auch in vereinfachten Verfahren **Angaben zum Energiebedarf** (neu in Form eines Klima- und Energiekonzeptes) vorzulegen sind (näher hierzu siehe unter § 6).
- Für beide Verfahrenstypen gelten unterschiedliche **Fristen**: neun Monate für das UVP-Verfahren (§ 7 Abs. 2) und sechs Monate für das vereinfachte Verfahren (§ 7 Abs. 3).
- Während in UVP-Verfahren die Behörde Sachverständige mit der Erstellung eines **UV-GA** (§ 12) betraut, kommt es im vereinfachten Verfahren zu einer **zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen** (§ 12a). Näheres dazu s. unter §§ 12 und 12a. Anders auch als für das UV-GA (§ 13 Abs. 2) ist für die zusammenfassende Bewertung **keine** Auflage zur **öffentlichen Einsichtnahme** vorgesehen.
- Gem. § 16 Abs. 2 besteht die Möglichkeit der Verfahrensunterbrechung zum Zwecke der Durchführung eines **Mediationsverfahrens**. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur im UVP-Verfahren, nicht im vereinfachten Verfahren.
- Hinsichtlich des Parteienkreises (§ 19) wird ebenfalls zwischen UVP-Verfahren und vereinfachtem Verfahren unterschieden: während in ersterem **BI** eine **Parteistellung** haben, kommt ihnen im vereinfachten Verfahren **Beteiligtenstellung** mit Recht auf Akteneinsicht zu.
- Die Bestimmungen über die **Nachkontrolle** (§ 22) kommen im vereinfachten Verfahren nicht zur Anwendung.

Mit UVP-G-Novelle 2009 wurde UO wieder das Recht auf eine VwGH-Beschwerde in allen Genehmigungsverfahren (ergo auch in vereinfachten Verfahren) eingeräumt, s. dazu bei § 46 Abs. 18⁶⁷.

⁶⁷ Vor der UVP-G-Novelle 2009 konnten UO Beschwerde an den VwGH gegen Bescheide, die in vereinfachten Verfahren erlassen worden waren, nur dann erheben, wenn der der Entscheidung zu Grunde liegende Genehmigungsantrag zwischen 1. Juni 2005 und 31. Mai 2006 eingebracht worden war. Dies ergab sich aus der Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 18 Z 2a, welche mit UVP-G-Novelle 2009 gestrichen wurde. Vgl. auch *Merl*, Die Umweltorganisationen, in Ennöckl/N. Raschauer (Hrsg.), Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat (2008), 196.

Ablaufschema



Zu § 3 Abs. 2 (Kumulationsbestimmung):

Die **Kumulationsbestimmung** soll die Aufsplitterung gleichartiger Projekte unterbinden und das Auftreten additiver Effekte berücksichtigen, ist aber grundsätzlich restriktiv auszulegen⁶⁸. Sie trägt insbesondere der Judikatur des EuGH Rechnung, wonach der Ermessensspielraum bei der Umsetzung der RL 85/337/EWG in nationales Recht überschritten wird, „wenn ein Mitgliedstaat lediglich ein Kriterium der Projektgröße festlegt, ohne sich außerdem zu vergewissern, dass das Regelungsziel nicht durch Aufsplitterung von Projekten umgangen würde. Bleibt die kumulative Wirkung von Projekten unberücksichtigt, so hat dies praktisch zur Folge, dass sämtliche Projekte einer bestimmten Art der Verträglichkeitsprüfung entzogen werden können, obgleich sie zusammengenommen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne von Art. 2 Abs. 1

⁶⁸ Ausdrücklich mit Verweis auf parl. Materialien: VwGH vom 24.07.2014, ZI. 2011/07/0214.

der RL haben können.“ (vgl. Rechtssache C-392/96 vom 21.09.1999, *Kommission/Irland*, Rz. 76).

Es ist vorgesehen, dass die Behörde bei Vorhaben, die **für sich gesehen nicht den jeweiligen Schwellenwert in Anhang 1 (Spalte 1, 2 oder 3) erreichen**, im Einzelfall prüft, ob bei Verwirklichung des Projektes auf Grund des **Zusammenwirkens mit anderen gleichartigen Projekten** erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Die Kumulationsbestimmung kommt nur **subsidiär** zur Anwendung, wenn die UVP-Pflicht nicht schon auf Grund anderer Regelungen des UVP-G 2000 gegeben ist⁶⁹. Zur Anwendung der Kumulationsbestimmung müssen außerdem mehrere **Voraussetzungen (kumulativ)** vorliegen:

1. Das **beantragte Vorhaben** muss eine Kapazität von **mindestens 25 %** des jeweiligen **Schwellenwertes** in Anhang 1 haben⁷⁰. Ähnlich wie bei Änderungen ist auch hier eine UVP-Pflicht für Kleinvorhaben ausgeschlossen; es handelt sich dabei somit um eine Mindestschwelle, unter der keine EFP durchzuführen ist.
2. Es muss bzw. müssen ein oder mehrere Vorhaben des **gleichen Vorhabentyps** in räumlichen Zusammenhang zum beantragten Vorhaben stehen.

a. Gleiche Vorhabentypen sind grundsätzlich in einer Ziffer des Anhanges 1 angeführt und durch den gleichen Schwellenwert, sowohl hinsichtlich der Art (z.B. Durchsatzmenge, Längenkriterium, Fläche, Stellplätze) als auch der Größe definiert. Anders aber US zum Fall *Maishofen* vom 26.1.2004, US 9A/2003/19-30, zur Kumulierung von Vorhabentypen verschiedener Ziffern des Anhanges 1 (siehe unten Judikatur zur Kumulationsbestimmung).

b. Es sind sowohl gleichzeitig anhängige Genehmigungs- und Feststellungsverfahren zu berücksichtigen als auch bereits realisierte Projekte, d.h. dass der Begriff „Vorhaben“ hier sowohl zukünftige Vorhaben als auch bereits realisierte Projekte umfasst⁷¹.

c. Die Vorhaben müssen in einem **räumlichen Zusammenhang** stehen (s. hierzu auch die Anmerkungen zu § 2 Abs. 2 zum Vorhabensbegriff); bis zu welcher Entfernung ein solcher noch gegeben ist, kann nicht allgemein festgelegt, sondern muss jeweils im Einzelfall beurteilt sowie auf das jeweilige Schutzgut bezogen werden⁷²; entscheidend sind allfällige Umweltbeeinträchtigungen durch das Vorliegen kumulierender – also sich überlagernder und verstärkender – Auswirkungen (vgl. zu § 3 Abs. 7 EFP Pkt. 5). Beispiele hierfür sind etwa Einwirkungen durch mehrere Schottergruben in einen gemeinsamen Grundwasserkörper; der Verlust ausreichender Reproduktionsflächen durch mehrere großflächige Rodungen; zu viele Durchschneidungseffekte durch Schipisten oder Verkehrswege; im Hinblick auf Feuerungsanlagen die Luftsituation in einem Tal oder Becken unter Berücksichtigung der Windrichtung. Der räumliche Zusammenhang bei Wasserkraftwerken muss differenziert betrachtet werden (nicht zwingenderweise Wasserkörpereinteilung des NGP), so können sich etwa Kontinuumsunterbrechungen oder Verlust freier Fließstrecken großräumig auswirken

⁶⁹ Vgl. die Entscheidung des US zum Fall *Heiligenkreuz* vom 11.6.2010, US 1A/2009/6-142.

⁷⁰ Bei einer offensichtlichen Umgehung einer möglichen UVP-Pflicht kann der Mindestwert von 25 % aber auch unbeachtlich sein bzw. muss eine knappe Unterschreitung des Bagatellschwellenwerts sachlich gerechtfertigt sein; vgl. dazu die Entscheidung des LVwG Ktn. zum *Biomasseheizkraftwerk Klagenfurt-Ost* vom 26.06.2014, Zl. KLVwG-412-515/15/2014 sowie des US zum Fall *Seiersberg* vom 8.7.2004, US 5A/2004/2-48 (diesem folgend VwGH 29.3.2006, 2004/04/0129). In Folge dieser Entscheidung wurde bei bestimmten Ziffern des Anhanges 1 (Z 17 lit. a und b Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze, und Z 19 Einkaufszentren) für die Kumulation bei Änderungen die 25 %-Schwelle als nicht anwendbar festgelegt; siehe dazu auch die Ausführungen zu § 3a Abs. 5.

⁷¹ BVwG vom 26.6.2015, W113 2013215/1-55E „WP Bäröfen“.

⁷² Vgl. BVwG vom 26.2.2015, W143 2008995-1/8E „Mastschweinestall Oberschwarza“: Die Feststellung, im Umkreis von 500 m würden sich keine landwirtschaftlichen Betriebe befinden, stellt keine geeignete Ermittlungstätigkeit zur Beurteilung des räumlichen Zusammenhangs dar.

(z.B. wenn dadurch weit wandernde Fischarten beeinträchtigt werden). Ob ein Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegt und ob andere in einem räumlichen oder sachlichen Zusammenhang stehende Maßnahmen diesem zugerechnet werden können oder nicht, kann grundsätzlich nur auf Basis konkreter Projektanträge festgestellt werden⁷³.

3. Die zwei oder mehreren Vorhaben müssen **gemeinsam den Schwellenwert** des Anhanges 1 **erreichen oder überschreiten**. Eine allfällige UVP-Pflicht kann sich jedoch immer nur auf geplante Vorhaben, niemals auf bereits genehmigte Vorhaben beziehen. Anders als bei Änderungsvorhaben, für deren Beurteilung einer allfälligen UVP-Pflicht nach § 3a Abs. 5 genehmigte Kapazitäten der letzten fünf Jahre zu berücksichtigen sind, gibt es für die Zusammenrechnung auf Grund der Kumulierung **keine zeitliche Begrenzung**: selbst Auswirkungen von Vorhaben, die bereits Jahrzehnte bestehen, sind zu berücksichtigen⁷⁴. Diese Ansicht wurde vom US und VwGH bisher in ständiger Judikatur vertreten⁷⁵ und wird auch vom BVwG zwischenzeitlich so weitergeführt⁷⁶.

Zu gleicher Vorhabentyp:

- Neben einer bestehenden Mastgeflügelzucht gem. Z 43 soll eine weitere errichtet werden. Diese beiden Vorhaben wären bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen zusammen zu rechnen.
- Auch Freizeit- und Vergnügungsparks nach Z 17 und Einkaufszentren nach Z 19 können über den Tatbestand der Parkplätze der Z 21 kumulierende Auswirkungen bewirken; in diesem Fall ist der Schwellenwert für Parkplätze ausschlaggebend für die Anwendung der Kumulationsbestimmung, unabhängig davon, welche Ziffer oder Litera des Anhanges 1 sonst noch erfüllt wird.
- Da für einige Vorhabentypen in Spalte 3 ein niedrigerer Schwellenwert vorgesehen ist, muss man darauf hinweisen, dass eine Kumulation auch für gleiche, aber in verschiedenen Spalten angeführte Vorhabentypen in Frage kommt; z.B. können die Auswirkungen einer Schottergrube der Z 25c in einem schutzwürdigen Gebiet mit denen einer Schottergrube der Z 25a, die nicht in einem schutzwürdigen Gebiet liegt, kumulieren.

Zu gemeinsame Erreichung/Überschreitung des Schwellenwertes:

- Die Projektwerberin A will ein Hotel mit 400 Betten, die Projektwerberin B daneben ein Feriendorf mit 200 Betten errichten; gemeinsam überschreiten die beiden Vorhaben den Schwellenwert von 500 Betten in Z 20a, eine allfällige UVP-Pflicht ist daher zu prüfen; sind wesentliche negative Umweltauswirkungen zu erwarten, ist für beide geplanten Vorhaben eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen (§ 5 Abs. 7 ist zu beachten); soll neben einem bestehenden Hotel gleicher Größenordnung ein weiteres Hotel oder Feriendorf von einer anderen Betreiberin errichtet werden, ist eine UVP allenfalls für das

⁷³ Zum Konkretisierungsgrad von Projektanträgen vgl. die Entscheidung des US *Graz Gries* vom 19.6.2009, US 5A/2009/4-13: Nur in einigen wenigen Fällen ist von diesen Grundsätzen eine Ausnahme gemacht worden. Dies vor allem zu Gunsten der Projektanten dann, wenn sie noch vor Einbringung eines (...) Genehmigungsantrages ihr Vorhaben soweit konkretisieren, dass eine Beurteilung des Verfahrensgegenstandes möglich ist (...). Der dafür erforderliche Detaillierungsgrad kann je nach dem die UVP-Pflicht potentiell auslösenden Tatbestand variabel sein. In einem besonderen Ausnahmefall (US 1B/2008/20-4, *Wels MVA II*) wurde auch dem Umweltschutz diese Antragsbefugnis noch vor Einleitung eines Genehmigungsantrages zuerkannt; in diesem Fall lag jedoch ein hinreichend konkretisiertes Projekt vor, weil der Projektant damals einen Feststellungsantrag gem. § 52 AWG 2002 gestellt hatte, durch den das Vorhaben jedenfalls in einem solchen Maß konkretisiert war, dass die Durchführung eines Feststellungsverfahrens nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 möglich geworden ist.

⁷⁴ Eine Ausnahme besteht nur für Vorhaben der Z 12 des Anhanges 1 (Schigebiete), hier sind lediglich die letzten 5 Jahre zu berücksichtigen.

⁷⁵ Vgl. z.B. die Entscheidung des VwGH zu US *Antau* VwGH vom 15.12.2009, ZI. 2009/05/0303-9, oder US *Kals/Großglockner* vom 27.06.2012, US 7B/2012/3-22, s. im Einzelnen weiter unten unter „Judikatur zur Kumulationsbestimmung“.

⁷⁶ BVwG v. 29.4.2015, ZI. W 225 2008230-1/9E „Hochwasserschutz III“ und BVwG vom 20.04.2015; ZI. W104 2101995-1/11E. Vgl. hingegen noch ggTl. BVwG vom 27.03.2014, W143 2000181-1/8E mit Zitat von *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G § 3 Rz.28, dass analog zur Änderungsbestimmung gemäß § 3a Abs. 5 von einem fünfjährigen Rückrechnungszeitraum auch bei der Kumulation auszugehen wäre. Das BMLFUW teilt die in der Lit. dazu geäußerte Kritik bei *Höllbacher*, Anmerkungen zur zeitlichen Beschränkung des Kumulationsbestands im UVP-G, RdU-UT 2014/20 sowie *Schulev-Steindl/Ennöckl*, Zeitliche Grenzen der Kumulationsregelung im UVP-G 2000, RdU 2014/106.

neu hinzukommende Projekt durchzuführen, nicht jedoch für das bereits bestehende Hotel; plant die BetreiberIn des bestehenden Hotels die Errichtung eines Feriendorfes, ist zu prüfen, ob nicht der Änderungstatbestand des § 3a zur Anwendung kommt, da es sich möglicherweise um eine Erweiterung des bestehenden Vorhabens handelt (vgl. zu § 2 Abs. 2)⁷⁷.

- Ein Vorhaben soll in einem schutzwürdigen Gebiet verwirklicht werden, ein zweites des selben Vorhabenstyps liegt außerhalb des schutzwürdigen Gebietes; bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ist eine EFP durchzuführen, wenn beide Vorhaben gemeinsam den Schwellenwert erreichen, der für das neu hinzukommende Vorhaben relevant ist (z.B. bei Rodung einer Fläche von 8 ha außerhalb des Schutzgebietes gem. Z 46a); eine andere Projektwerberin beabsichtigt innerhalb des Schutzgebietes eine Fläche von 5 ha – Z 46 lit. e – zu roden; beide Vorhaben erfüllen gemeinsam den Schwellenwert des neu hinzukommenden Vorhabens von 10 ha der Z 46 lit. e in Spalte 3 und sind somit, bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, unter dem Blickwinkel der Kumulationsbestimmung zu beurteilen.

Liegen sämtliche oben genannten Voraussetzungen vor, hat die Behörde (LReg, im Fall der Delegation allenfalls die Bezirksverwaltungsbehörde gem. § 39 Abs. 1 UVP-G 2000) im **Einzelfall** zu prüfen, ob **durch das Zusammenwirken der Umweltauswirkungen** mehrerer Projekte erhebliche schädliche, belästigende oder belastende Umweltauswirkungen zu erwarten sind (Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte). So müssen sich etwa im Fall einer möglichen erheblichen Luftbelastung die Schadstoffwolken der einzelnen, zu berücksichtigenden Vorhaben überlagern. Im Fall des Landschaftsbildes wäre bspw. die visuelle Verschmelzung von Anlagen (wie z.B. Windräder) als verstärkte Raumbeanspruchung und -belastung aufzufassen.

Bei der Entscheidung im Einzelfall hat die Behörde die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen; die Einzelfallprüfung stellt dabei nur eine Grobprüfung eines Vorhabens dar, die Beurteilung derartiger Auswirkungen und die Erwägung von Gegenmaßnahmen ist hingegen dem späteren Bewilligungsverfahren vorbehalten. Trotzdem hat die EFP nicht bloß abstrakt zu erfolgen, sondern ist eine konkrete Gefährdungsprognose, die auf spezifische Elemente des Einzelfalles abstellt, durchzuführen; s. hierzu auch die Anm. zu § 3 Abs. 4 und 7⁷⁸.

Stellt die Behörde die Gefahr von erheblichen negativen Umweltauswirkungen fest, ist für das beantragte Vorhaben eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen. In der UVE und im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wird dann auf die Auswirkungen der anderen Projekte einzugehen sein (diese sind dem Ist-Zustand der Umwelt zuzurechnen). § 3 Abs. 2 bietet jedoch keine Grundlage dafür, ein Vorhaben unterhalb des jeweiligen Schwellenwertes einer UVP-Pflicht zu unterwerfen, wenn allfällige Umweltauswirkungen unabhängig von Kumulationseffekten zu erwarten sind: Beispiele hierfür:

- Das geplante Vorhaben würde zu erheblichen Geruchsbelastungen führen, vor Ort existiert jedoch bislang keine Geruchsbelästigung.
- Das geplante Vorhaben bringt eine große Abwassermenge mit hohen Temperaturveränderungen im Vorfluter ein – das bestehende Vorhaben entnimmt Wasser und führt damit zu einer Restwasserstrecke mit ökologischen Auswirkungen. Kumulationseffekte sind dann gegeben, wenn der Vorfluter aufgrund der Wasserentnahme des bestehenden Vorhabens keine derartigen Temperaturveränderungen aufgrund der Restwasserstrecke mehr tragen kann.

Verfahren und Antragsrechte zur Feststellung der UVP-Pflicht (Abs. 7) im Einzelfall – auch unterhalb des jeweiligen Schwellenwertes –, zur Feststellung der UVP-Pflicht in

⁷⁷ Zur Aufsplitterung eines Vorhabens in einen Freizeitpark und ein Feriendorf mit dem Ziel der Umgehung der UVP-Pflicht vgl. das Erkenntnis des VwGH zum Fall *Döbriach*, Zl. 2003/05/0218, 0219 vom 7.9.2004.

⁷⁸ Vgl. VwGH vom 21.12.2011, Zl. 2007/04/0112 mit weiteren Hinweisen auf die Entscheidungen vom 23.9.2009, Zl. 2007/03/0170, und vom 21.11.2011, Zl. 2006/04/0144; hierauf bezugnehmend auch die Entscheidung des US zu *Allhartsberg* US 8A/2011/19-53, vom 10.8.2012.

schutzwürdigen Gebieten (Abs. 4) und bei Änderungen (§ 3a Abs. 1 bis 3) sind jeweils gleich. S. auch die Erläuterungen zu Abs. 6; zu den Kriterien der EFP s. unter Abs. 4.

Zur Kumulation verkehrsbedingter Luftschadstoffe:

Hierzu liegt ein Expertenpapier vor, das unter der Federführung der Salzburger UVP-Behörde erstellt wurde⁷⁹. Dieses sieht im Ergebnis vor, dass bestehende Vorhaben Teil der Vorbelastung sind und daher nicht herausgerechnet und als Zusatzbelastung betrachtet werden. Eine gegenseitige verkehrliche Beeinflussung von bestehenden oder geplanten zu kumulierenden Vorhaben ist bei der Beurteilung möglicher kumulativer Auswirkungen zu berücksichtigen⁸⁰.

Judikatur zur Kumulationsbestimmung:

- **Pitztaler Gletscher** vom 20.12.2002, US 6A/2002/7-43: Die Kumulierungsbestimmung des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 ist auf **Änderungsvorhaben** anzuwenden, die mit „anderen Vorhaben“ in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Mit diesen anderen Vorhaben sind **gleichartige Vorhaben eines anderen Betreibers** oder allenfalls **in keinem sachlichen Zusammenhang stehende Vorhaben desselben Betreibers** zu verstehen. Liegt jedoch Betreiberidentität mit einem in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang bestehenden Vorhaben vor, so ist ausschließlich von den Schwellenwerten des Änderungstatbestandes auszugehen. **Kapazitätserweiternde Änderungen** im Sinn des § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 sind nur solche Änderungen, durch die es zu einer Änderung der Kapazität im Sinn der genehmigten oder beantragten Größe eines Vorhabens, bei Angabe eines Schwellenwertes in Anhang 1 UVP-G 2000 gemessen in der dort angegebenen Einheit, kommt. Bei Schigebieten ist daher eine kapazitätserweiternde Änderung der Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen bzw. durch mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehende geländeändernde Maßnahmen in der dort angegebenen Einheit „Hektar“. Ein Speicherteich, der lediglich der neuen Beschneigung schon bisher als Schipisten gewidmeter Flächen dienen soll, erfüllt diesen Tatbestand nicht.
- **Maishofen** vom 26.1.2004, US 9A/2003/19-30, zur **Kumulierung von Vorhabentypen verschiedener Ziffern des Anhanges 1**: Bei der Anwendung der Kumulationsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 sind Vorhaben des Anhanges 1 Z 25 lit. b (Festgesteinsabbau im Trichterabbau mit Sturzschant) und Z 26 lit. a (Festgesteinsabbau) in die Prüfung mit einzubeziehen, da die Auswirkungen bei beiden Vorhabentypen im Wesentlichen vergleichbar und die Schwellenwerte nach Hektar bestimmt und somit auch vergleichbar sind. Die Entscheidung „Maishofen“ lässt sich jedoch auf andere Vorhabentypen nur dann übertragen, wenn es sich um ähnlich gelagerte Tatbestände handelt.
- **Seiersberg** vom 8.7.2004, US 5A/2004/2-48, zur Umgehung der UVP-Pflicht durch Projektstückelung unterhalb der 25-Prozent-Bagatellschwelle sowie zur Kumulierung: Die **Aufsplitterung** auf mehrere Projektträger und die Einbringung von insgesamt zwölf Anträgen bzw. Anzeigen innerhalb eines Zeitraumes von etwas mehr als einem Jahr, durch die der Schwellenwert insgesamt um mehr als das Doppelte überschritten wird, kann nach den Umständen des Einzelfalles lediglich der Umgehung der UVP-Pflicht dienen. Dies kann zur Folge haben, dass bei Änderungen gem. § 3a oder bei der Anwendung der Kumulationsbestimmungen der §§ 3 Abs. 2 und 3a Abs. 6 die bereits bestehenden Anlagen oder die bereits durchgeführten Änderungen zusammenzuzählen sind. Die in den entsprechenden Bestimmungen vorgesehene „Bagatellschwelle“ von 25 % des Schwellenwertes hat in einem solchen Fall, auch auf Grund einer unionskonformen

⁷⁹ „Die Betrachtung kumulativer Auswirkungen verkehrsbedingter Luftschadstoffe im Rahmen von Einzelfallprüfungen gemäß UVP-Gesetz. Empfehlungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Kumulation und UVP“, Oktober 2009; abrufbar unter: www.salzburg.gv.at/uvp-expertenpapier-kumulation.pdf.

⁸⁰ Anlass für die Erarbeitung dieses Expertenpapiers waren die Entscheidung des Umweltsenats im Fall *Wien Aderklaaerstraße* US 5B/2006/24-21 vom 16.8.2007 und die Amtsbeschwerde des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft an den Verwaltungsgerichtshof im Fall *Oberwart* (BMLFUW-UW.1.4.2/0022-V/1/2008 vom 14.3.2008). In den zitierten Fällen wurden die Immissionen der gemäß der Kumulationsbestimmung zu berücksichtigenden bereits bestehenden Vorhaben gemeinsam mit dem beantragten Vorhaben so betrachtet, als würden sie durch ein einheitliches Vorhaben verursacht werden. Dies führt jedoch zur Ungleichbehandlung von Änderungen und Kumulationsbetrachtungen.

Interpretation (Rs. C-392/96, *Kommission/Irland*), außer Betracht zu bleiben. Dem folgend der **VwGH** vom 29.03.2006, Zl. 2004/04/0129.

- **Hall/Weng** vom 24.10.2006, US 9A/2006/19-16: Die Kumulationsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 soll nicht dazu dienen, Projektgegnern oder Konkurrenten eines Projektes eine Rechtsbasis zu schaffen, um kurzfristig selbst ein „Projekt“ auszuarbeiten, dem der unbedingte Verwirklichungswille für ein eigenes Vorhaben fehlt und auf diesem Weg eine UVP-Pflicht für das Erstvorhaben zu erzwingen. Hier ist im Sinne des § 3 Abs. 2, der eine restriktive Bestimmung darstellt und eine restriktive Auslegung verlangt ..., von der Behörde bei der Prüfung der Ernsthaftigkeit eines Zweitvorhabens ein strenger Maßstab anzulegen. Für Vorhaben ohne unbedingten eigenen Verwirklichungswillen kann zwar auf Antrag oder mit Willen des Projektwerbers über deren allfällige UVP-Pflicht abgesprochen werden, doch wird bei derartigen Projekten, wenn sie zu einer Einzelfallprüfung wegen Kumulierung mit anderen Vorhaben gem. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 führen sollen, ein weitaus strengerer Prüfmaßstab anzulegen sein, um einen Missbrauch dieser Bestimmungen, die einen ganz anderen Zweck verfolgen, zu vermeiden.
- **Nußdorf-Debant** vom 13.2.2007, US 5B/2005/14-53: Besteht zwischen zwei Einkaufszentren eine sehr geringe Entfernung von wenigen Metern und sind diese nur durch eine Straße getrennt, die als Zubringer der Kunden eher verbindend als trennend wirkt, zumal gerade die Bundesstraße es ermöglicht, dass die Kunden mit dem PKW von einem zum anderen Einkaufsmarkt gelangen können, was letztlich die Attraktivität der agglomerierten Handelsunternehmen steigert und somit ein zusätzlich erhöhtes Verkehrsaufkommen verursacht, so ist prima facie von einer Überlagerung der den jeweiligen Vorhaben zuzurechnenden Emissionen auszugehen und das Kriterium des räumlichen Zusammenhanges i.S.d. Kumulationsbestimmung des § 3a Abs. 6 (und des § 3 Abs. 2) UVP-G 2000 erfüllt. ... Kommt man in einem Feststellungsverfahren nach § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zum Ergebnis, dass die Umweltauswirkungen auf Grund der Kumulierung nicht erheblich sind, bleibt dieses Ergebnis auch durch die Tatsache unverändert, dass das geplante Vorhaben in einem belasteten Gebiet (Luft) liegt. Dies deshalb, weil ... im Feststellungsverfahren nicht auf die Auswirkung des geplanten Vorhabens allein, sondern auf das Zusammenwirken mit anderen, gleichartigen Vorhaben abzustellen ist.
- **Faistenau** vom 28.3.2011, US 8A/2010/25-16: Rodungsbescheide, die älter als 10 Jahre sind, sind nicht mehr in die Beurteilung gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 einzubeziehen.
- **Behamberg** vom 12.8.2011, US 6A/2010/28-24: Geruchsemissionen einer in der Nähe befindlichen Biogasanlage sind in einer Einzelfallprüfung für eine geplante Anlage zur Intensivtierhaltung als Vorbelastung zu berücksichtigen, nicht jedoch den Emissionen der geplanten Anlage zuzurechnen bzw. mit diesen zu kumulieren, weil es sich nicht um gleichartige Vorhaben handelt.
- **Vösendorf** vom 26.6.2012, US 2B/2011/23-24: Der VwGH hat in seinem Erkenntnis vom 2006/04/0144 zum Ausdruck gebracht, dass das Schwellenwertkonzept als ausschließliche Grundlage für die Beurteilung kumulierender Auswirkungen im Rahmen einer Einzelfallprüfung gemäß § 3 Abs. 2 und Abs. 4 UVP-G 2000 mangels Verordnungscharakter nicht geeignet ist, und die Frage der Auswirkungen an sich nach den Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 erforderlichenfalls auf Grundlage sachverständiger Beurteilung zu klären ist. Ist Beurteilungsgegenstand des Feststellungsverfahrens die Frage der kumulierenden Auswirkungen auf das – durch die Verordnung über belastete Gebiete (Luft) zum UVP-G 2000 definierte – Schutzgebiet der Kategorie D des Anhanges 2 UVP-G 2000, so ist das Vorliegen einer erheblichen Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet zu prüfen und nicht, wie sich derartige allfällig festzustellende erhebliche Änderungen auf die menschliche Gesundheit auswirken.
- **Kals/Großglockner** vom 27.6.2012, US 7B/2012/3-22 (Wasserkraftanlage): „Der Kumulationstatbestand des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist nicht nur ein Tatbestand zur Verhinderung der Umgehung der UVP; eine zeitliche Komponente ist bei der Anwendung dieser Regelung daher nicht heranzuziehen. Es kann kein Zweifel bestehen, dass der Gesetzgeber nicht nur zeitnah beantragte Vorhaben, sondern auch bestehende Anlagen in die Kumulationsbetrachtung einbezogen haben will. Nur wo ausdrücklich eine abweichende

Regelung getroffen wurde (vgl. Anhang 1 Z 12 UVP-G 2000 - Schigebiete) oder in Fällen, in denen aufgrund der Art des Vorhabens Auswirkungen nicht mehr spürbar sind und ein Vorhaben letztendlich nicht mehr vorliegt (z.B. ein abgeschlossener Rohstoffabbau) bzw. in jenen Fällen, in denen die Ausgangssituation gar nicht bzw. schwer feststellbar ist (z.B. im Falle von Rodungen, vgl. US 7B/2011/24-11, „Villach-Finkenstein“), ist eine **zeitliche Befristung** in Bezug auf die in die Kumulationsbetrachtung einzubeziehenden Vorhaben angebracht.“

- **Ötz/Umhausen** vom 18.1.2013, US 7A/2012/11-16: Tritt zu einem „geplanten“ ursprünglich nicht UVP-pflichtigen Vorhaben nach Antragstellung in einem Einzelgenehmigungsverfahren ein „geplantes“ Vorhaben mit Verwirklichungswille hinzu, so sind **Kriterien** wie der Zeitpunkt der Antragstellung und der Verfahrenstand der anhängigen Genehmigungsverfahren, die Art und Größe der betroffenen Vorhaben und die Komplexität der vom jeweiligen Vorhaben zu erwartenden Umweltauswirkungen **für die Prüfung** der Kumulierbarkeit nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ausschlaggebend. Ist das hinzutretende Vorhaben nach Art und Größenordnung sowie Verbrauch der Ressource Umwelt um ein Vielfaches umfangreicher und komplexer zu beurteilen, so kann das beurteilte Vorhaben wegen „Kumulierungsrelevanz“ mit dem geplanten Vorhaben im Wege des § 3 Abs. 2 u 7 UVP-G 2000 nicht in das Genehmigungsregime nach UVP-G gezwungen werden, solange keine, auf sachverständiger Basis erstellten Sachgrundlagen für die Auswirkungsbeurteilung des hinzutretenden Vorhabens vorhanden sind, und gänzlich unrealistisch ist, dass diese im (gedachten) Genehmigungsverfahren des beurteilten Vorhabens innerhalb der dort geltenden Sechsmonatsfrist beschafft werden können.
- **VwGH** vom 4.3.2008, ZI. 2005/05/0281: Voraussetzung der Kumulierung ist jedenfalls eine **Gleichartigkeit der Vorhaben**; für eine Kumulierung von Vorhaben, die in ganz unterschiedlichen Tatbeständen des Anhanges 1 geregelt sind (hier: Z 13 Rohrleitungen für den Transport von Gas; Z 16 Starkstromfreileitungen; Z 80 Anlagen zur Lagerung von Erdgas oder brennbaren Gasen in Behältern), bietet § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 keinen Raum, weil zusammenrechenbare Schwellenwerte oder Kriterien nicht gegeben sind.
- **VwGH** vom 15.12.2009, ZI. 2009/05/0303, zur Entscheidung des US *Antau* vom 17.5.2006, US 7A/2006/4-11: Die kumulative Wirkung gleichartiger Vorhaben ist unabhängig vom Zeitpunkt der Genehmigung oder Errichtung zu erfassen, weshalb bei der Kumulationsprüfung nicht nur gleichzeitig geplante oder beantragte Vorhaben, sondern auch in einem räumlichen Zusammenhang bereits **bestehende Vorhaben** zu berücksichtigen sind (gleichlautend US *Kals/Großglockner*, a.a.O.)
- **VwGH** vom 21.12.2011, ZI. 2007/04/0112, über eine Bescheidbeschwerde des BMLFUW gegen den UVP-Feststellungsbescheid zum Abbauvorhaben *„Galtbrunn I“*: „Die Einzelfallprüfung nach § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat nicht bloß abstrakt zu erfolgen, sondern es ist vielmehr eine **konkrete Gefährdungsprognose** zu erstellen. Eine bloß abstrakte Gefährlichkeitsprognose steckt nämlich schon hinter der Aufnahme bestimmter Anlagen in Anhang 1. Auf Ebene der Einzelfallprüfung muss daher eine konkrete, auf bestimmte Elemente des Einzelfalles abstellende Prüfung stattfinden (vgl. Bergthaler, Beweisprobleme im UVP-Verfahren, in Ennöckl/Raschauer (Hrsg.), Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat (2008), 317). – „Die Kapazitäten von Vorhaben, die **innerhalb eines schutzwürdigen Gebietes** i.S.d. Anhanges 2 des UVP-G 2000 gelegen sind, sind mit denen von Projekten, die **außerhalb der Grenzen** solcher Gebiete betrieben werden zusammenzurechnen (vgl. Ennöckl/Raschauer, Kommentar zum UVP-G² (2006), § 3 Rz. 6).“
- **VwGH** vom 24.7.2014, ZI. 2011/07/0214, zur Entscheidung des US 8A/2010/15-56, 22.6.2011, *Werfen-Gölling*: „Die Beurteilung, ob einzelne Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang zueinander stehen, ist **einzelfallbezogen** durchzuführen. Maßgeblich ist, ob es durch die verschiedenen Eingriffe gleichartiger Vorhaben zu einer **Überlagerung der Wirkungsebenen dieser Eingriffe** im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, UVP-G-Kommentar³, Rz. 10 zu § 3, 72). Entscheidend ist jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Dabei sind nicht fixe geographische Parameter ausschlaggebend. Der räumliche Zusammenhang ist vielmehr **schutzgutbezogen zu beurteilen**; dieser wird je nach Vorhaben und Schutzgut unterschiedlich weit sein (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, Kommentar zum UVP-G 2000, 2011,

Rz. 27 zu § 3). Kann es zu einer derartigen Überlagerung der Wirkungsebenen dieser Eingriffe im Sinne kumulativer Effekte jedoch nicht kommen und liegt somit kein räumlicher Zusammenhang vor, so sind auch die Voraussetzungen für die Durchführung einer Einzelfallprüfung nicht gegeben.“

Da in vielen EFP zur Kumulierung von Auswirkungen die Frage des **Zubringerverkehrs** (auch) in Bezug auf den **Vorhabensbegriff** eine tragende Rolle spielt, wäre hierzu folgendes auszuführen:

Mit seiner Entscheidung vom 1.7.2009, Zl. 2005/04/0269, hat der VwGH im Fall *Maishofen II* (US vom 6.9.2005, US 9B/2005/3-33) entschieden, dass Fahrbewegungen zum Zweck des Transports auf öffentlichen Straßen zu und von einem Gesteinsabbau keine in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Maßnahmen darstellten und daher nicht dem Vorhaben zuzurechnen seien. Im vorliegenden UVP-Feststellungsverfahren stelle daher der Umstand, dass sich die Anzahl der Fahrbewegungen – auf öffentlichen Straßen – zum Zweck des Abtransportes des Gesteins gegenüber dem ursprünglichen Vorhaben erhöhe, keine für die Beurteilung der UVP-Pflicht rechtlich relevante Änderung des ursprünglichen Vorhabens dar (zur näheren Begründung s. S. 16 ff. des Erkenntnisses)⁸¹.

Zu dieser Entscheidung ist aber Folgendes zu bedenken:

Die **UVP-RL** unterwirft all jene öffentlichen und privaten Projekte der UVP, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und versteht unter Projekt die Errichtung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft einschließlich derjenigen zum Abbau von Bodenschätzen (Art. 1 Abs. 2). Laut Präambel zur UVP-RL müssen die Umweltauswirkungen eines Projektes mit Rücksicht auf folgende Bestrebungen beurteilt werden: Schutz der menschlichen Gesundheit, Beitrag zur Lebensqualität durch eine Verbesserung der Umweltbedingungen, Sorge für die Erhaltung der Artenvielfalt und Erhaltung der Reproduktionsfähigkeit des Ökosystems als Grundlage allen Lebens. Für jene Vorhaben, die nicht nach Anhang I der UVP-RL jedenfalls UVP-pflichtig sind, sondern in Anhang II enthalten sind und gem. Art. 4 i.V.m. Anhang III nur dann UVP-pflichtig sind, wenn sie möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, bestimmt Anhang III folgende Auswahlkriterien für die UVP-Pflicht:

1. die Merkmale der Projekte,
2. den Standort der Projekte und
3. die Merkmale der potenziellen Auswirkungen.

Zu den potenziellen Auswirkungen zählen insbesondere deren Ausmaß (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung), deren grenzüberschreitender Charakter sowie deren Schwere und Komplexität etc. Gem. Art. 3 identifiziert, beschreibt und bewertet die UVP die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Projektes auf die Umwelt und ihre Wechselwirkung.

Nichts deutet darauf hin, dass nach **Unionsrecht** der von einem Vorhaben verursachte Zufahrts- bzw. Zubringerverkehr von der Betrachtung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens ausgeschlossen bleiben sollte. Vielmehr war bei einigen Vorhabentypen des Anhanges II der UVP-RL offensichtlich gerade der vom Vorhaben verursachte Verkehr ausschlaggebend dafür, dass der Vorhabentyp in den Anhang aufgenommen wurde. So verursachen z.B. Einkaufszentren (Anhang II Z 10 lit. b), Feriendörfer und Hotelkomplexe (Anhang II Z 12 lit. c) oder Freizeitparks (Anhang II Z 12 lit. e) kaum eigene Emissionen, die

⁸¹ Hinzuweisen ist an dieser Stelle aber auch auf die differenzierte Judikatur des VwGH zu Betriebsanlagen. So hat der VwGH etwa in seiner Entscheidung vom 9.9.1998, Zl. 98/04/0083, ausgesprochen, dass für die Beurteilung der Frage, ob die von einer Aufschließungsstraße herrührenden, insbesondere durch das Zufahren der Kunden verursachten und auf die Liegenschaft des Nachbarn einwirkenden Lärmimmissionen der Betriebsanlage zuzurechnen sind, entscheidend sei, ob diese Aufschließungsstraße einen Teil der Betriebsanlage bildet oder als (unter anderem) bloß der Zufahrt zu dieser Betriebsanlage dienende Straße mit öffentlichem Verkehr anzusehen ist. Die bescheidmäßige Vorschreibung der Anlegung einer Aufschließungsstraße als Auflage spricht nach Ansicht des VwGH für die Annahme, dass es sich dabei um einen Teil der Betriebsanlage handelt.

über die Emissionen solch anderer gewerblicher Betriebsanlagen hinausgehen, die nicht in den Anhängen der UVP-Richtlinie genannt sind; ihre Hauptauswirkungen bestehen vielmehr gerade im durch das Vorhaben verursachten Verkehr. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass nach der UVP-RL auch viele Vorhabentypen UVP-pflichtig sind, die nach österreichischem Recht keine gewerblichen Betriebsanlagen darstellen würden, insbesondere Verkehrsanlagen wie Straßen, Eisenbahnen oder Flughäfen, deren Zweck geradezu darin besteht, Verkehr zu schaffen und zu ermöglichen.

Auch die **Judikatur des EuGH zur UVP-RL** weist ganz in die Richtung, dass die verkehrsbedingten Auswirkungen eines Vorhabens jedenfalls in seine Beurteilung einzubeziehen sind. In ständiger Rechtsprechung wird betont, dass der Zweck der RL sehr weit reiche (zuletzt mit umfangreichen Nachweisen zur Vorjudikatur im Urteil vom 25.7.2008 in der Rechtssache C-142/07, *Ecologistas en Acción-CODA*, Rz. 28). Danach liefe es z.B. dem Zweck der RL zuwider, alle Projekte, die eine städtische Straße betreffen, ihrem Anwendungsbereich allein deshalb zu entziehen, weil städtische Straßen in den Anhängen nicht ausdrücklich erwähnt seien. Die in den Anhängen der RL gegebene Definition für Straßen schließt innerörtliche Straßen nicht von vornherein oder ausdrücklich aus. Deshalb sei vielmehr davon auszugehen, dass auch diese vom RL-Anwendungsbereich erfasst seien.

Im UVP-G 2000 findet diese EU-Rechtslage bezüglich Einbeziehung auch mittelbarer Verkehrsauswirkungen in der Bestimmung des Aufgabenbegriffs in § 1 (Feststellung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt) und des Vorhabensbegriffs in § 2 Abs. 2 (Errichtung einer Anlage oder sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen) Berücksichtigung.

Auch der US ging in ständiger Spruchpraxis⁸² davon aus, dass die **Auswirkungen** des von einem **Vorhaben verursachten Verkehrs auch auf öffentlichen Straßen** im Feststellungsverfahren (und im Übrigen auch im Genehmigungsverfahren, siehe dazu zu § 17) zu berücksichtigen sind.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die durch die **UVP-G-Novelle 2009** erfolgte Einfügung neuer Tatbestände bei vielen Vorhaben in Spalte 3 und die Neufestsetzung von Schwellenwerten für die UVP-Pflicht auf Grund der Auswirkungen der betroffenen Vorhabentypen durch **Verkehrserregung** hinzuweisen. Bei fast allen Ziffern des Anhangs 1 erfolgt nunmehr eine Berücksichtigung relevanter Schutzgebiete. So wurden für einige Vorhabentypen (Deponien, Motorenwerke, Nahrungsmittelindustrie) in Spalte 3 in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D (belastetes Gebiet – Luft) Schwellenwerte in der Höhe von 75 % des jeweiligen Schwellenwertes in Spalte 1 oder 2 festgelegt⁸³. Grund für diese spezielle Schwellenwertfestlegung ist der Umstand, dass diese Vorhaben selbst keine relevanten Mengen an Luftschadstoffen gem. Immissionsschutzgesetz-Luft (z.B. SO₂, NO_x, PM₁₀) emittieren, jedoch durch die potenziell erhebliche Verkehrserregung (durch LKW Zu- und Abfahrten) eine Berücksichtigung von schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D sachgerecht erschien.

In Bezug auf Vorhaben der Spalte 3 (**schutzwürdige Gebiete**) im Zusammenhang mit der **Kumulation** gem. § 3 Abs. 2 ist folgendes anzumerken:

Die (allgemeine) Kumulationsbestimmung des § 3 Abs. 2 könnte dahin ausgelegt werden, dass diese nicht zur Anwendung kommt, wenn ein Vorhaben bereits einen Tatbestand der Spalte 3 (schutzwürdige Gebiete) des Anhangs 1 erfüllt, weil diese Bestimmung nur maßgeblich ist, wenn durch das betreffende Vorhaben die in Anhang 1 festgelegten

⁸² *Salzburg Flughafen* vom 26.2.2009, US 6B/2006/21-150, *Wien Aderklaaerstraße* vom 16.8.2007, US 5B/2006/24-21, *Nußdorf-Debant* vom 13.2.2007, US 5B/2005/14-53, *Wels Maximarkt II* vom 26.6.2006, US 5B/2005/7-19.

⁸³ Vgl. AB 271 BlgNR 24.GP, S. 2.

Schwellenwerte nicht erreicht oder die dort genannten Kriterien nicht erfüllt werden⁸⁴. Eine solche Auslegung übersieht aber, dass – wie unter § 3 Abs. 4 ausgeführt – bei Vorhaben der Spalte 3 nur eine sehr eingeschränkte **EFP** auf die **Beeinträchtigung des Schutzzwecks** des schutzwürdigen Gebiets durchzuführen ist. Es bleibt daher zu prüfen, ob durch die zu kumulierenden Vorhaben **auch der (allgemeine) Schwellenwert** für Neuvorhaben der Spalte 1 oder 2 bzw. der entsprechende Schwellenwert für die Änderung **außerhalb schutzwürdiger Gebiete überschritten** wird. Diesfalls wäre nach § 3 Abs. 2 oder § 3a Abs. 6 eine umfassende EFP durchzuführen, die **alle Schutzgüter** abdeckt. Die Kumulationsbestimmung bezweckt, der Judikatur des EuGH in der Rechtssache C-392/96, *Kommission/Irland*, folgend, dass Vorhaben, die nur gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das jeweilige Kriterium erreichen, einer EFP und gegebenenfalls einer UVP zu unterziehen sind. Der Wortlaut des § 3 Abs. 2 und des § 3a Abs. 6: „Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen“ muss daher zwanglos, nämlich in grammatikalischer, systematischer, europarechtskonformer und teleologischer Auslegung so verstanden werden, dass die Kumulationsbestimmungen insoweit greifen, als einer der in **Anhang 1 ausgewiesenen Schwellenwerte** nicht erreicht wird. Ist also nur der Schwellenwert der Spalte 3 erreicht, so kann die Kumulationsbestimmung in Bezug auf den **Schwellenwert der Spalte 1 oder 2 dennoch anzuwenden** sein⁸⁵.

ABER: Ist eine **UVP-Pflicht** wegen wesentlicher Beeinträchtigung des Schutzzwecks eines in Anhang 1 Spalte 3 für einen Vorhabentyp festgelegten Gebietes gegeben, so ist die Prüfung der Anwendbarkeit der Kumulationsbestimmung des § 3 Abs. 2 hinfällig.

Zum Entfall einer EFP durch die Möglichkeit der Projektwerberin, gleich für ein UVP-Verfahren zu optieren, s. unten zu § 3 Abs. 7 (Entfall der Einzelfallprüfung „sofortige UVP“). Diese Möglichkeit wurde bei Änderungsvorhaben, im Fall der Kumulation und bei Vorhaben der Spalte 3 durch die UVP-G-Novelle 2012 eingeführt.

Zu § 3 Abs. 3:

Das UVP-G 2000 enthält eine vollständige Verfahrens- und Entscheidungskonzentration, die sowohl bundes- als auch landesrechtliche⁸⁶ Verwaltungsvorschriften umfasst. Im konzentrierten Genehmigungsverfahren sind alle für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen⁸⁷ mit anzuwenden (s. dazu die Ausführungen zu § 2 Abs. 3), andere Verfahren (z.B. für eisenbahnrechtliche Konzessionen) sind weiterhin von den nach den jeweiligen Materienvorschriften zuständigen Behörden durchzuführen.

Im konzentrierten Verfahren sind nur die **materiellen** Genehmigungsbestimmungen, nicht aber die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materien Gesetze mitanzuwenden. Bewilligungsbezogene Bestimmungen wie beispielsweise die Übermittlung der Bewilligung zur Eintragung ins Wasserbuch bleiben aber weiterhin aufrecht. § 5 Abs. 5 bestimmt allerdings, dass die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zu beteiligenden Formalparteien und Amtsstellen über die Einbringung des Genehmigungsantrages zu informieren sind und – so in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften ausdrücklich vorgesehenen – Gutachten einzuholen sind. Die **Genehmigungspflicht nach dem**

⁸⁴ So VwGH in seiner Entscheidung vom 1.7.2009, Zl. 2005/04/0269 zum Fall *Maishofen II*, US 9B/2005/3-33.

⁸⁵ S. *Maishofen* vom 26.1.2004, US 9A/2003/19-30. Vgl. insgesamt dazu die ständige Spruchpraxis des US: *Maishofen II* vom 6.9.2005, US 9B/2005/3-33; *Halbenrain III* vom 18.10.2005, US 8A/2005/15-20; *Wien Aderklaaerstraße* vom 16.8.2007, US 5B/2006/24-21; *Halbenrain IV* vom 4.9.2007, US 9B/2007/4-17; *St. Veit/Vogau* vom 21.12.2009, US 7A/2009/20-11.

⁸⁶ Eine Ausnahme von diesem Prinzip der konzentrierten Entscheidung betrifft Vorhaben der Z 9 des Anhanges 1 (Straßen), wenn für diese nach landesrechtlichen Vorschriften eine Trassenverordnung zu erlassen ist; die Trassenverordnung ist nicht in die konzentrierte Entscheidung einzubeziehen; vgl. dazu die Anmerkungen zu Z 9 des Anhanges 1.

⁸⁷ So ist etwa die Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen gem. § 4 EZG im UVP-Verfahren mitzuerteilen. Diese Genehmigung gilt, solange die anlagenrechtliche Genehmigung aufrecht ist.

UVP-G 2000 besteht unabhängig von einer existierenden (einzel-)materiengesetzlichen Bewilligungspflicht⁸⁸.

Zu § 3 Abs. 4 (Kriterien der EFP):

Die EFP hat den Zweck, unter Berücksichtigung der konkreten Umweltsituation (Standort, Vorbelastung usw.) eine **Grobbeurteilung** eines Vorhabens vorzunehmen, **keinesfalls** soll schon eine **vorgezogene UVP** erfolgen⁸⁹. Hinsichtlich Prüftiefe und Prüfungsumfang hat sich die Behörde gemäß § 3 Abs. 7 auf eine Grobprüfung zu beschränken. Da zu diesem Zeitpunkt die Verfügbarkeit und der Detaillierungsgrad von Daten i.d.R. nicht mit jenen in einer UVE vergleichbar sind, liegt der Schwerpunkt der EFP in einer **Abschätzung der Wahrscheinlichkeit** von erheblichen Umweltauswirkungen⁹⁰.

- Bei der EFP im Allgemeinen (bei Änderungen und Kumulation) ist zu prüfen, ob mit erheblichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.
- Bei der EFP in schutzwürdigen Gebieten nach der Spalte 3 ist zu prüfen, ob zu erwarten ist, dass der schützenswerte Lebensraum oder der Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt wird.

Dabei kommt es wesentlich auf die Erfahrung der Behörde, deren Kenntnisse der Situation vor Ort sowie auf Vergleiche mit ähnlichen Vorhaben an. Sind wesentliche negative Umweltauswirkungen auf ein Umweltmedium zu erwarten, ist bereits die UVP-Pflicht gegeben⁹¹; eine EFP hinsichtlich allfälliger Auswirkungen des Vorhabens auf andere Schutzgüter und -interessen kann daher unterbleiben⁹². Ein Ausschluss von negativen Auswirkungen auf die Umwelt wird regelmäßig eine aufwändigere Prüfung erfordern, da in diesem Fall gegebenenfalls alle Umweltmedien zu untersuchen sind. Zu prüfen ist dabei stets jenes Maß an veränderten bzw. zusätzlichen **Umweltauswirkungen**, das durch die Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zur Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens entsteht bzw. zu erwarten ist.

Abs. 4 stellt **Kriterien** für diese Prüfung zur Verfügung, die Anhang III der UVP-RL nachgebildet sind:

Z 1 – Merkmale der Vorhaben

- Größe des Vorhabens,
- Kumulierung mit anderen Vorhaben,
- Nutzung der natürlichen Ressourcen,
- Abfallerzeugung,
- Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- Unfallrisiko.

Z 2 – Standort der Vorhaben (Standortsensibilität)

Die ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung

- bestehender Landnutzung,

⁸⁸ Vgl. Entscheidung des US zum Fall *Baumbachalm* vom 14.6.2000, US 9/2000/6-13; weiters *Raschauer*, Kommentar zum UVP-G² (2006), § 3 Rz.9, *Bergthaler* in Bergthaler/Weber/Wimmer, Die Umweltverträglichkeitsprüfung, Kap III Rz.17, *Madner*, Umweltverträglichkeitsprüfung, in Holoubek/Potacs (Hrsg.), Handbuch des öffentlichen Wirtschaftsrechts II² (2007), 855.

⁸⁹ S. dazu die ständige US-Judikatur beginnend mit *Wiener Neustadt Ost II* vom 10.11.2000, US 9/2000/9-23. Allerdings wird man davon ausgehen können, dass im Zweifelsfalle – etwa, weil sich die Frage nach einer allfälligen UVP-Pflicht nicht rasch klären lässt – die Behörde sich für ein UVP-Verfahren entscheiden wird.

⁹⁰ Vgl. US *Fußbach* vom 18.11.2011, US 7B/2011/10-16; *Kals a. Gr.* vom 27.06.2012 US 7B/2012/3-22.

⁹¹ Bei der Beurteilung ist ein objektiver Maßstab anzustellen. Vgl. US zum Fall *Schwendau-Hippach* vom 18.11.2011, US 4B/2011/21-10: Die Erheblichkeit zu verneinen darf nicht damit begründet werden, dass die einzelnen wesentlichen und lokalen Eingriffe bei Betrachtung des Gesamtprojektes im Ausmaß von über 12 ha quasi "aufgehen", somit die Frage der Erheblichkeit von der Größe des Gesamtprojektes abhängig gemacht wird.

⁹² Vgl. abermals US zum Fall *B1 Asten*.

- Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebiets,
- Belastbarkeit der Natur,
- historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften (UNESCO-Welterbestätten).

Z 3 – Merkmale der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

- Ausmaß der Auswirkungen (geografisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen,
- Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
- Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Zur Erheblichkeit von Umweltauswirkungen:

Wenn die Behörde im Rahmen der Einzelfallprüfung zu dem Schluss kommt, dass erhebliche Umweltauswirkungen auf ein oder mehrere Schutzgüter zu erwarten sind, ist eine UVP (ggf. im vereinfachten Verfahren) durchzuführen. Dies ergibt sich insbesondere auch aus der UVP-RL, die für Projekte mit erheblichen Umweltauswirkungen die Durchführung einer UVP verlangt. Für Vorhaben der Spalte 1 und 2 sind hierzu alle Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 zu berücksichtigen. Eine Einschränkung auf einzelne Schutzgüter bzw. Schutzaspekte ist nicht zulässig. Die Erheblichkeit ist im Zuge des Ermittlungsverfahrens (vgl. zu § 3 Abs. 7) durch Sachverständige der relevanten Fachbereiche zu klären⁹³. Die Bewertung ergibt sich aus dem Zusammenspiel der Erheblichkeit des Eingriffs (Beeinträchtigung eines Schutzgutes durch das Vorhaben) und ggf. der Wirksamkeit der im vorgelegten Projekt bereits enthaltenen Maßnahmen. Nach der Rechtsprechung des US muss hierbei jedoch die Umsetzung der Projektmaßnahmen sowie deren Wirksamkeit gesichert sein (Erfolgsgarantie). Zur Frage, ob einzelne festgestellte, nur lokal erhebliche nachteilige Eingriffe in der Gesamtbeurteilung unberücksichtigt bleiben können, äußerte sich der US ablehnend⁹⁴.

Für die Beurteilung der Erheblichkeit sind fachliche Kriterien, wie z.B. einschlägige Irrelevanzkriterien betreffend Luftschadstoffe (US 5B/2006/24-21 „Wien Aderklaaerstraße“, UBA Leitfaden UVP- und IG-L und RVS 04.02.12 – Ausbreitung von Luftschadstoffen an Verkehrswegen und Tunnelportalen [April 2014]), hinsichtlich Geruchsemissionen aus der Massentierhaltung die Erhöhung der Jahresgeruchsstunden um mindestens 5 %⁹⁵ oder ein individuelles Sachverständigenurteil (z.B. zum Landschaftsbild) heranzuziehen. Trägt ein Vorhaben auch maßgeblich zum Verfehlen der Zielerreichung nach §§ 30a Abs. 1, 30b Abs. 1, 30 c Abs. 1 WRG bei, so ist dies als erhebliche nachteilige Umweltauswirkung zu werten.

Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das **schutzwürdige Gebiet** oder den **Schutzzweck**, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, maßgeblich. Diese Formulierung verdeutlicht, dass nur jene Beeinträchtigungen, die den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes wesentlich negativ beeinflussen, die UVP-Pflicht auslösen sollen⁹⁶. Wurde beispielsweise ein

⁹³ In diesem Sinne auch in Bezug auf eine „Grobprüfung“: wenn z.B. bereits ein agrartechnische oder luftreinhalte-technische GA überzeugend eine Erheblichkeit ausschließen, ist nicht auch noch auf einen medizinischen SV zurückzugreifen; vgl. BVwG vom 4.11.2014, W 155 2000191-1/14E.

⁹⁴ Vgl. US zum Fall *Schwendau-Hippach* vom 18.11.2011, US 4B/2011/21-10: Die Aussage, dass bei Umsiedlung von Niedermoor- bzw. Feuchtfleichen in der Vergangenheit gute Erfolge erzielt werden konnten und man zuversichtlich sei, dass die Maßnahmen zielführend und erfolgversprechend seien, ist nicht ausreichend, um eine Erheblichkeit der Umweltauswirkungen zu verneinen.

⁹⁵ Vgl. US *Sigmundsherberg* vom 28.08.2012, US 6A/2012/6-5.

⁹⁶ Vgl. z.B. die Entscheidungen des US *Maishofen* vom 26.1.2004, US 9A/2003/19-30: Ist in der Verordnung, mit der ein Gebiet zum Landschaftsschutzgebiet erklärt wurde, kein Schutzzweck definiert, so sind die in den einschlägigen Landesgesetzen enthaltenen allgemeinen Schutzziele für Landschaftsschutzgebiete für die Einzelfallprüfung heranzuziehen; *Ernstbrunn* vom 4.7.2007, US 7A/2007/9-6: Durch die Formulierung des § 3 Abs. 4 UVP-G 2000 wird deutlich, dass nicht jede Berührung oder Beeinflussung des schutzwürdigen

Naturschutzgebiet zum Schutz bestimmter Pflanzen eingerichtet und soll ein Vorhaben in einem Teil des Schutzgebietes errichtet werden, in dem diese Pflanze nicht vorkommt und wird auch das Vorkommen dieser Pflanze weder durch indirekte Auswirkungen noch durch Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen gefährdet, ist dies in der EFP festzustellen und keine UVP durchzuführen.

Die **Schutzgebietsbezogenheit** spielt nur bei der EFP eine Rolle. Führt diese zu dem Ergebnis, dass mit erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes zu rechnen ist, so ist eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen, wobei auch hier § 1 gilt und **sämtliche** dort angeführten **Auswirkungen** (auf Menschen, Tiere, Boden, Wasser, Luft etc. sowie Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen) zu prüfen sind. Die UVP im vereinfachten Verfahren ist daher nicht (mehr) auf ein bestimmtes Schutzgut oder Schutzgebiet beschränkt.

Schutzwürdige Gebiete sind zu berücksichtigen, wenn sie am Tag der Einleitung des Verfahrens **ausgewiesen** oder in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gem. Art. 4 Abs. 2 der FFH-RL aufgenommen wurden oder tatsächlich bestehen (s. unten zu den Vogelschutzgebieten). Die Verfahrenseinleitung kann durch einen Genehmigungsantrag gem. § 5, einen Feststellungsantrag gem. § 3 Abs. 7 oder von Amts wegen erfolgen⁹⁷.

Spalte 3 des Anhanges 1 ist nur auf Vorhaben anzuwenden, die (zumindest teilweise) **innerhalb des jeweiligen Schutzgebietes** liegen (ausreichend etwa der Teil einer Starkstromfreileitung). Die UVP ist sodann freilich für das **gesamte Vorhaben** durchzuführen. Ein Vorhaben im bloßen Nahbereich, aber jedenfalls außerhalb des schutzwürdigen Gebietes unterliegt nicht Spalte 3, selbst wenn die Auswirkungen des Vorhabens das schutzwürdige Gebiet beeinträchtigen sollten. Zu beachten ist jedoch, dass im Fall von Straßen und Eisenbahnstrecken nicht auf die potenzielle Lage innerhalb eines Schutzgebietes abgestellt wird, sondern hier die **Berührung eines Schutzgebietes** maßgeblich ist (siehe § 23a Abs. 2 Z 3 und § 23b Abs. 2 Z 2 lit. a bis d sowie Anhang 1 Z 9 lit g bis i und Z 10 lit. e bis h). Gemäß dieser Tatbestände genügt es, wenn ein Schutzgebiet „berührt“ wird. Dies ist der Fall, wenn die Baumaßnahme selbst – zumindest teilweise – innerhalb des schutzwürdigen Gebiets liegt oder es zumindest einen Überschneidungs- oder Berührungspunkt gibt⁹⁸. Dass das Vorhaben einem Schutzgebiet bloß benachbart ist, reicht hingegen nicht aus, dies kann zwar eine NVP-Pflicht auslösen jedoch kein Feststellungsverfahren nach Spalte 3 bewirken.

Wird durch ein Vorhaben schutzwürdiges Gebiet berührt und ist der dort vorgesehene Schwellenwert gegeben, so ist bei der Entscheidung im Einzelfall zu prüfen, ob zu erwarten ist, ob der betreffende Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt wird. Hier handelt es sich um eine **Grobprüfung** hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit und Plausibilität negativer Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der konkreten Situation. Das Kriterium der **Wahrscheinlichkeit** geht über die bloße Möglichkeit einer solchen Beeinträchtigung hinaus, sie ist als Indikator für die Beurteilung von Auswirkungen ausdrücklich in Z 3 angeführt⁹⁹.

Zum Verfahren der EFP s. bei Anmerkungen zu Abs. 7.

Gebietes eine UVP-Pflicht auslösen soll, sondern nur jene Beeinträchtigungen, die den Schutzzweck des schutzwürdigen Gebietes wesentlich negativ beeinflussen.

⁹⁷ Zum entscheidungsrelevanten Zeitpunkt der Schutzgebietsfestlegung s. etwa US *Maishofen* vom 26.1.2004, US 9A/2003/19-20: Bei der Ermittlung des Schutzzwecks eines schutzwürdigen Gebietes hat der Umweltsenat von der Rechtslage zur Zeit der Einbringung des (Feststellungs-) Antrages auszugehen. Die nachträgliche Festlegung eines Schutzzweckes durch Verordnung ist nicht zu berücksichtigen.

⁹⁸ Siehe dazu US zum Fall *St. Pantaleon* vom 7.3.2012, US 3B/2011/4-19 sowie zu Allhartsberg vom 10.8.2012, US 8A/2011/19-53). Beim wortgleichen Tatbestand im Bereich der Bodenreform hatte der VwGH allerdings vertreten, dass es auf die Auswirkung einer Anlage auf das Schutzgebiet ankomme (VwGH vom 11.9.2003, Zl. 2003/07/0092).

⁹⁹ Vgl. VwGH vom 23.2.2011, Zl. 2009/06/0107, zu *B1 Asten* (US 2A/2008/19-21); s. auch US zu *Behamberg* US 6A/2010/28-24 vom 12.8.2011.

Als Hilfestellung sowohl für Behörden als auch für Projektwerberinnen und Planerinnen hat das BMLFUW den „Leitfaden Einzelfallprüfung gem. UVP-G 2000“ erarbeitet¹⁰⁰.

Die **schutzwürdigen Gebiete** sind im Anhang 2 festgelegt und es werden daraus folgende **Schutzzwecke** abgeleitet:

| schutzwürdiges Gebiet | Schutzzweck |
|---|---|
| besonderes Schutzgebiet (Kategorie A) | Allgemein: Schutz von Tieren und Pflanzen und deren Lebensräumen; Schutz des Landschaftsbildes Bannwälder: Schutz des Menschen und der menschlichen Nutzungsinteressen; Schutz von historisch, kulturell oder archäologisch bedeutenden Landschaften |
| Alpinregion (Kategorie B) | Schutz alpiner Tiere und Pflanzen, Lebensräume und Ökosysteme, Schutz des alpinen Landschaftsbildes |
| Wasserschutz- und Schongebiet (Kategorie C) | Schutz der menschlichen Gesundheit und der menschlichen Nutzungsinteressen (Schutz der Wasserversorgungsanlagen vor Verunreinigungen oder Herabsetzung der Ergiebigkeit) |
| belastetes Gebiet – Luft (Kategorie D) | Schutz von Mensch, Tieren, Pflanzen, Kultur- und Sachgütern vor schädlichen oder belästigenden Luftschadstoffen |
| Siedlungsgebiet oder Nahebereich eines Siedlungsgebietes (Kategorie E) | Schutz des Menschen und der menschlichen Nutzungsinteressen (Gesundheit und Lebensqualität) |

Die Kategorie A – „besonderes Schutzgebiet“ schließt folgende Gebiete ein:

- **Vogelschutzgebiete** nach der Vogelschutz-RL und **Natura-2000-Gebiete** nach der FFH-RL, die in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Art. 4 Abs. 3 der FFH-RL genannt sind.

Die Vogelschutz-RL stellt nicht auf die Liste der FFH-RL ab. Gem. UVP-RL (Anhang III Z 2, lit. c) Pkt. v) sind Vogelschutzgebiete ausdrücklich bei der Beurteilung der UVP-Pflicht zu berücksichtigen. Da die Vogelschutz-RL, wie vom EuGH mehrfach bekräftigt (vgl. nur EuGH 2.8.1993, C-355/90, *Santona*, und EuGH 11.7.1996, C-44/95, *Lappel-Bank*), mangels Umsetzung unmittelbar anzuwenden ist, ist der Verweis auf eine Nennung von Vogelschutzgebieten in der Liste nach Art. 4 Abs. 3 der FFH-RL richtlinienkonform dahingehend zu interpretieren, dass alle nach der Vogelschutz-RL bestehenden Gebiete (vgl. dazu EuGH 19.5.1998, C-3/96, *Niederlande*) ungeachtet ihrer formellen Ausweisung ein besonderes Schutzgebiet der Kategorie A bilden¹⁰¹.

- **Bannwälder** gem. § 27 Forstgesetz 1975.
- Durch Verwaltungsakt ausgewiesene und genau abgegrenzte Schutzgebiete im Bereich der **Naturschutzkompetenz** der Länder (Schutzgebiete nach den Natur- und Landschaftsschutzgesetzen): Anhang 2 UVP-G 2000 spricht von
 1. bestimmten nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark oder
 2. durch Verwaltungsakt ausgewiesenen, genau abgegrenzten Gebieten im Bereich des Naturschutzes oder

¹⁰⁰ Abrufbar unter: http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/materialien/leitfaeden.html

¹⁰¹ Zum faktischen Vogelschutzgebiet siehe auch die Entscheidung des US *Hinterstoder* vom 26.4.2007, US 6B/2007/2-18, die auf die Entscheidung des EuGH *Santona* Bezug nimmt.

3. durch Verordnung ausgewiesenen, gleichartigen kleinräumigen Schutzgebieten oder ausgewiesenen einzigartigen Naturgebilden.

ad 1: Nationalparks sind durch Gesetz/Verordnung ausgewiesen.

ad 2: Bei den durch Verwaltungsakt (Bescheid, Verordnung)¹⁰² ausgewiesenen Gebieten im Bereich des Naturschutzes handelt es sich um die im Rahmen der Naturschutzkompetenz der Länder nach deren Landschafts- und Naturschutzgesetzen ausgewiesenen Schutzgebiete. Dabei kommt es nicht darauf an, wie diese bezeichnet werden (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Ruhegebiet usw.), weil diese länderweise unterschiedlich sind und nicht mehr alle Länder diese Kategorien kennen.

ad 3: Durch die Bezeichnung „gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde“ werden auch geschützte Objekte erfasst, die sonst u.U. nicht als Gebiet, weil nur von geringer flächiger Erstreckung, angesehen werden könnten (üblicherweise etwa als „Naturdenkmale“ oder „geschützte Landschaftsteile“ bezeichnet).

Der Schutzzweck bei einem Landschaftsschutzgebiet ist nur der Schutz des Landschaftsbildes, nicht aber etwa auch der Schutz der menschlichen Gesundheit¹⁰³, sodass es hier auf die Erhaltung und Sicherung des Landschaftsbildes im Sinne eines allgemeinen Erscheinungsbildes ankommt – dies trifft auch auf Landschaftsschutzgebiete zu, die ausgewiesen wurden, um das Landschaftsbild für Tourismus und Erholung zu erhalten.

- **UNESCO-Welterbestätten:** Entsprechend der Forderung der EK in einem 2006 gegen Österreich begonnenen und mittlerweile wieder eingestellten Vertragsverletzungsverfahren wurde mit UVP-G-Novelle 2009 in Kategorie A zusätzlich auf jene Gebiete, die in der Liste der Welterbestätten gem. Art. 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur und Naturerbes der Welt von 1972 (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragen sind, abgestellt (s. hierzu unter <http://whc.unesco.org/en/list>). Mit BGBl. III Nr. 94/2008 wurden diese Gebiete (mit Datum der Eintragung in die Liste der Welterbestätten) innerstaatlich kundgemacht; sie erfolgte für die folgenden eingetragenen Welterbestätten in Österreich:
 - Das historische Zentrum der Stadt Salzburg (1996)
 - Das Schloss und die Schlossgärten von Schönbrunn (1996)
 - Die Kulturlandschaft Hallstatt-Dachstein Salzkammergut (1997)
 - Die Semmeringbahn (1998)
 - Das historische Zentrum der Stadt Graz und Schloss Eggenberg (1999)
 - Die Kulturlandschaft Wachau (2000)
 - Das historische Zentrum von Wien (2001)
 - Die Kulturlandschaft Fertő-Neusiedler See (gemeinsam mit Ungarn 2001)
 - Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen, gemeinsam mit Deutschland, Frankreich, Italien, Slowenien und der Schweiz (2011)¹⁰⁴

¹⁰² Entscheidung des US zum Fall *Pitztaler Gletscher* vom 20.12.2002, US 6A/2002/7-43: Die Unterschutzstellung der Gletscher durch das Tiroler Naturschutzgesetz 1997 bewirkt nicht, dass es sich bei solchen Gebieten um besondere Schutzgebiete im Sinn der Kategorie A, letzter Halbsatz, des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 handelt; diese Unterschutzstellung durch § 5 lit. d leg. cit. stellt ein, allgemeines Verbot jeder nachteiligen Beeinträchtigung der Gletscher und ihrer Einzugsgebiete unmittelbar auf Grund dieses Gesetzes dar. Die Kategorie A des Anhangs 2 zum UVP-G 2000 verlangt dagegen die Ausweisung genau abgegrenzter Gebiete im Bereich des Naturschutzes usw. durch Verwaltungsakt (Verordnung, Bescheid). In diesem Sinne auch VwGH 2001/05/1171: Der allgemeine Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Seen lt. OÖ NSchG und einer darauf gestützten Verordnung erfüllt nicht das Erfordernis einer Ausweisung, bestimmter, ... genau abgegrenzter Gebiete der Kat. A des Anhangs 2 UVP-G 2000.

¹⁰³ S. hierzu US zu *Pilgersdorf* US 8B/2011/14-7, vom 28.9.2011.

¹⁰⁴ Drei solcher Welterbestätten auf österreichischem Gebiet liegen im Attersee (OÖ), im Mondsee (OÖ) und im Keutschachersee (K).

Lage, Ausdehnung und Schutzzweck dieser Gebiete ergeben sich aus den auf <http://whc.unesco.org/en/list> publizierten Dokumenten. Die dort angegebenen Maßstäbe sind jedoch nicht einheitlich gewählt und es findet sich nicht immer eine parzellenscharfe Abgrenzung (diese soll jedoch im Rahmen einer „retrospektiven Inventarisierung“ nachträglich erfolgen)¹⁰⁵. Zu beachten ist, dass das schutzwürdige Gebiet sowohl die Kernzonen als auch die Pufferzonen erfasst und diese unter Umständen öfters angepasst werden (hierzu ist jedoch eine Entscheidung des Welterbekomitees notwendig). Zur Abklärung, ob ein bestimmtes Vorhaben in einer Welterbestätte liegt¹⁰⁶, empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit dem Welterbebeauftragten des BKA, Abteilung VI/3 (Denkmalschutz und Welterbe), MinR Mag.art. Dipl.-Ing. Dr.techn. Bruno Maldoner, e-mail: Bruno.Maldoner@bka.gv.at.

Die Kategorie B – „Alpinregion“ bezeichnet Gebiete in Höhenlagen, die auf Grund der klimatischen Bedingungen sowie der kurzen Vegetationsperioden besonders sensibel auf Veränderungen reagieren. Die Untergrenze der Alpinregion wird mittels des dem ForstG 1975 entlehnten Begriffes der „Kampfzone des Waldes“ definiert. Diese Definition erscheint geeignet, die (auf Grund geografischer Gegebenheiten) jeweils unterschiedliche lokale Situation zu berücksichtigen.

Die Kategorie C – „Wasserschutz- und Schongebiet“ umfasst die gem. §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 bestimmten Gebiete, die zum Schutz bestehender Wasserversorgungsanlagen bzw. zur Sicherung der zukünftigen Wasserversorgung sowie von Heilquellen und Heilmooren ausgewiesen sind. Die UVP-G-Novelle 2009 stellte bei einigen Projekten (Anhang 1 Z 32, 35, 36) nicht auf die Kategorie C ab, sondern auf die in Umsetzung der Wasserrahmen-RL 2000/60/EG ausgewiesenen Gebiete zur Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustandes oder zur Erreichung eines guten chemischen Zustandes (gem. §§ 33f und 55f i.V.m. § 55g WRG).

Die Kategorie D – „belastetes Gebiet (Luft)“ stellt auf Gebiete ab, die gem. § 3 Abs. 8 durch Verordnung des BMLFUW festgelegt wurden¹⁰⁷. Dies sind Gebiete, in denen die Immissionsgrenzwerte des I-GL wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden. Eine EFP ist nur durchzuführen, wenn ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Vorhaben und dem festgelegten Gebiet, bezogen auf den jeweiligen Luftschadstoff, besteht. Dies wäre z.B. bei der Errichtung eines Zementwerkes in einem bereits staubbelasteten

¹⁰⁵ Vgl. zum Schutzgut „Semmeringbahn“ als UNESCO-Welterbe von der umgebenden Landschaft, BVwG vom 21.05.2015, Zl. W102 2009977-1/36E, Pkt. 6.5.13.

¹⁰⁶ Einige der UNESCO-Welterbestätten waren schon vor der UVP-G-Novelle 2009 von Kategorie A (besondere Schutzgebiete) erfasst: Die Kulturlandschaft Fertö/Neusiedlersee etwa liegt sowohl im Nationalpark als auch im Natur- und Landschaftsschutzgebiet bzw. im damit flächenmäßig identischen Natura 2000-Gebiet „Neusiedler See – Seewinkel“ und ist damit größtenteils abgedeckt. Die Kulturlandschaft Wachau liegt sowohl im Landschaftsschutzgebiet „Wachau“ (gem. Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete NÖ LGBl. 5500/35) als auch im FFH-Gebiet „Wachau“ (gem. Verordnung über die gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, NÖ LGBl. 5500/5). Weiters liegt das Gebiet im Vogelschutzgebiet „Wachau-Jauerling“. Das Gebiet der Semmeringbahn liegt sowohl im Landschaftsschutzgebiet „Rax – Schneeberg“ (gem. Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete NÖ LGBl. 5500/35) als auch im FFH-Gebiet „Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand – Schneeberg – Rax“ (gem. Verordnung über die gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, NÖ LGBl. 5500/5). Der Park von Schönbrunn wurde zum Landschaftsschutzgebiet (durch Wr. LGBl. 1/1998) erklärt und ist weiters ex lege gem. § 1 Abs. 12 i.V.m. Anhang 2 Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt.

¹⁰⁷ S. hierzu etwa US *Wals-Siezenheim* vom 16.11.2007, US 5B/2007/14-7: Hinsichtlich der Kategorie D „belastetes Gebiet (Luft)“ kann im Feststellungsverfahren nicht eingewendet werden, dass das betreffende Gebiet zwischenzeitlich als belastetes Gebiet (Luft) einzustufen sei; für die Ausweisung durch Verordnung sind längerfristige Beobachtungen erforderlich: Im Vorfeld einer Ausweisung eines Gebietes als schutzwürdiges Gebiet durch Verordnung des BMLFUW sind genaue Erhebungen erforderlich, wo welche Überschreitungen über welchen Zeitraum gegeben sind. Es sind repräsentative Messungen und längerfristige Beobachtungen erforderlich. Einzelne Messergebnisse mit womöglich nur einmaligen oder gelegentlichen Überschreitungen oder zu kurzen Beobachtungszeiträumen haben wenig Aussagekraft und können für die Ergreifung von Maßnahmen nicht ausschlaggebend sein.

Gebiet der Fall, für das der BMLFUW eine entsprechende Verordnung i.S.d. § 3 Abs. 8 erlassen hat (dazu näher in den Ausführungen zu § 3 Abs. 8)¹⁰⁸.

Die Kategorie E – „Lage in oder nahe Siedlungsgebieten“ zielt ausschließlich auf die Flächenwidmung ab; langfristige Entwicklungsziele, wie sie etwa das örtliche Entwicklungskonzept festlegt, werden von der Kategorie E nicht erfasst¹⁰⁹. Nicht von der Definition erfasst sind Gebiete mit Einstufung für eine spätere Wohngebietsnutzung, die aber noch nicht mit der endgültigen Widmung „Bauland/Wohngebiet“ versehen sind. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt das im Umkreis von 300 m um das Vorhaben ausgewiesene **Bauland**; auf eine explizite Bezeichnung als Bauland¹¹⁰ oder eine bereits vorhandene Bebauung kommt es nicht an und sind daraus keine qualitativen Maßstäbe für die EFP zu gewinnen¹¹¹, es ist vielmehr konkret zu beurteilen, ob die Bevölkerung in diesen Gebieten durch gesundheitsgefährliche bzw. lebensbedrohende oder das Wohlbefinden erheblich einschränkende Immissionen wesentlich beeinträchtigt wird¹¹². Es sind daher auch Mischgebiete, z.B. die Widmung als „Dorfgebiet“, davon erfasst¹¹³. Der Schutzzweck zielt einschränkend auf Baulandwidmungen, die siedlungstypische Wohnnutzungen umfassen, sodass nicht jedes Bauland davon erfasst wird und rein für Gewerbe, Betriebe oder Industrie ausgelegte Gebiete ausgenommen sind. Das trifft auch auf Einzelgehöfte oder Einzelbauten zu, die nicht im Nahbereich zu weiteren (fremden) Bauten stehen und mit ihnen keine Siedlungsform, geschlossene und gruppierte Baulandwidmungen bilden. In isolierter und abgesonderter Situierung können sie durchaus An- und Zubauten umfassen, müssen aber als singuläre und abgeschlossene Einheit einem Betrieb bzw. Eigentümer zuordenbar sein. Siedlungssplitter oder „Weiler“¹¹⁴ sind hingegen von der Ausnahmebestimmung nicht erfasst. Sie stellen die nächste größere Siedlungsform und damit bereits ein „Siedlungsgebiet“ i.S.d. Kategorie E dar.

Zum Entfall der EFP durch die Möglichkeit der Projektwerberin, gleich für ein UVP-Verfahren zu optieren, s. unten bei § 3 Abs. 7 (Entfall der Einzelfallprüfung). Diese Möglichkeit wurde bei Änderungsvorhaben, im Fall der Kumulation und bei Vorhaben der Spalte 3 durch die UVP-G-Novelle 2012 eingeführt.

Zu § 3 Abs. 4a (EFP unter besonderen Voraussetzungen):

Diese Bestimmung wurde durch UVP-G-Novelle 2005 eingefügt. Danach ist für bestimmte Vorhabenstypen **erst nach Durchführung einer EFP** unter zusätzlichen besonderen Voraussetzungen allfällig eine UVP durchzuführen; dies gilt auch für Neuvorhaben unabhängig von der Lage in einem schutzwürdigen Gebiet. Unter Z 17 und 24 in Spalte 3 werden Vorhaben angeführt, die keinen Bezug zur besonderen Sensibilität eines Standortes und somit zu besonderen Schutzgebieten des Anhanges 2 haben, und für die **besondere Voraussetzungen** festgelegt wurden:

¹⁰⁸ S. dazu auch die Entscheidung des US *Nußdorf-Debant* vom 13.2.2007, US 5B/2005/14-53: Der Schutzzweck für ein schutzwürdiges Gebiet – „Luft“ besteht im Schutz von Mensch, Tieren, Pflanzen sowie Kultur- und Sachgütern vor jenen schädlichen oder belästigenden Luftschadstoffen, auf Grund welcher das schutzwürdige Gebiet eingerichtet wurde.

¹⁰⁹ *Sommerein* vom 27.5.2002, US 7B/2001/10-18: Noch nicht rechtsverbindlich verordnete Widmungen sind für die Lage „in bzw. nahe Siedlungsgebieten“ unerheblich.

¹¹⁰ *Merl*, Umweltverträglichkeit neu – die letzten UVP-G Novellen, RdU 2005, 59.

¹¹¹ Vgl. *Sigmundshergberg* vom 28.8.2012, US 6A/2012/6-5, dass im Widmungsgebiet „Bauland-Agrargebiet“ keine höheren Beeinträchtigungen durch Gerüche in Kauf genommen werden müssen, da das UVP-G nicht zwischen verschiedenen Formen von Siedlungsgebieten unterscheidet.

¹¹² *Sommerein* vom 27.5.2002, US 7B/2001/10-18.

¹¹³ *Rassach* vom 27.12.2011, US 6B/2011/8-16.

¹¹⁴ Der VwGH vertrat im Erkenntnis vom 02.2.1993, Zl. 92/05/0266, die Auffassung, dass „ein Weiler als eine (abgelegene) Häusergruppe einer Ortschaft zu verstehen ist.“ Auch weitere amtliche Stellen, wie die *Statistik Austria*, Ortsverzeichnis 2001 (9 Bde, 2004/2004) Textteil 5 Kürzungsschlüssel für die Topographische Kennzeichnung und Sonstige Kürzungen, S. 20, oder das *Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen*, Zeichenschlüssel für die Österreichische Karte 1:50 000, sehen gleichgelagerte Abgrenzungen zwischen „Weiler (3 bis 9 Gebäude in engerer Lage)“ bzw. „Einzelhof, Einzelhaus, Einöde, Einschicht (1 oder 2 benachbarte Gebäude, nicht jedoch Guts- oder Meierhöfe)“.

- **Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze** der Z 17 und damit in Zusammenhang stehende Anlagen nach der neu eingefügten lit. c, die auf Grund von **Vereinbarungen mit internationalen Organisationen für Großveranstaltungen** (z.B. Olympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften, Formel 1-Rennen) errichtet, verändert oder erweitert werden;
- **Rennstrecken** für Kraftfahrzeuge der Z 24 nach lit. a und b sind durch eine neu eingefügte lit. c erfasst, wenn diese **wiedererrichtet, erweitert oder adaptiert werden und „mindestens 20 Jahre bestehen oder Bestand gehabt haben“** (Teststrecken sind von lit. c aufgezählten besonderen Voraussetzungen nicht erfasst);
- **Renn- und Teststrecken** für Kraftfahrzeuge der Z 24 nach lit. a und b zum **Zweck der Fahr- und Sicherheitsqualitätschecks** von Fahrzeugherstellern, bei denen gesetzlich zwingende Sicherheitsüberprüfungen, die einen integrierten Bestandteil des Produktionszyklus darstellen, vorgeschrieben sind.

Wenn die besonderen Voraussetzungen der Z 17 lit. c und Z 24 lit. c vorliegen, ist **immer eine EFP** durchzuführen. Im Verfahren nach Abs. 4a ist abzuklären, ob bei der Verwirklichung des Projektes mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Weiters kommen in diesem Verfahren auch die Bestimmungen nach Abs. 2 (kumulative Auswirkungen), Abs. 4 (schutzwürdige Gebiete) sowie die Bestimmungen zu Änderungsvorhaben nach § 3a zur Anwendung. Dabei ist der Prüfumfang nicht auf einen bestimmten Schutzzweck eingeschränkt. Das Verfahren nach Abs. 7 mit den dort genannten verfahrensrechtlichen Bestimmungen für Parteistellungen und Fristen kommt ebenso zur Anwendung.

Der Prüfungsumfang der EFP im Zusammenhang mit den „besonderen Voraussetzungen“ bezieht sich – so wie auch bei anderen EFP – auch auf „belästigende Auswirkungen“ des Vorhabens.

Zum Entfall der EFP durch die Möglichkeit der Projektwerberin, gleich für ein UVP-Verfahren zu optieren, s. unten bei § 3 Abs. 7 (Entfall der Einzelfallprüfung). Diese Möglichkeit wurde bei Änderungsvorhaben, im Fall der Kumulation und bei Vorhaben der Spalte 3 durch die UVP-G-Novelle 2012 eingeführt.

Zu § 3 Abs. 5 (Verordnungsermächtigung):

Diese Bestimmung bietet die Rechtsbasis für eine allfällige und per Verordnung zu erfolgende verbindliche Regelung von Einzelheiten zur Durchführung der EFP. Eine solche Verordnung wurde bislang noch nicht erlassen. Hingewiesen sei hier aber auf den vom BMLFUW zur Hilfestellung erstellten „Leitfaden Einzelfallprüfung gem. UVP-G 2000“¹¹⁵.

Zu § 3 Abs. 6 (Sperrwirkung):

Die in Abs. 6 i.V.m. § 39 Abs. 3 normierte **Sperrwirkung** betrifft Genehmigungen i.S.d. UVP-G 2000 (s. insbes. oben zu § 2 Abs. 3)¹¹⁶. Da im 2. Abschnitt eine Vollkonzentration erfolgt bezieht sich die Sperrwirkung auf das gesamte Genehmigungsverfahren¹¹⁷.

¹¹⁵ www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_ufp/ufp/materialien/leitfaeden.html.

¹¹⁶ US zum Fall *Saalfelden* vom 4.1.2005, US 9B/2004/8-53: Nicht von der Sperrwirkung des § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 erfasst sind Bewilligungen, die nicht auf die Ausführung des Vorhabens bezogen sind. Dazu zählt die mit Bescheid vom BMWA verliehene Bergwerksberechtigung für eine Überschar. Eine Bergwerksberechtigung berechtigt gem. § 22 MinroG zwar zum ausschließlichen Gewinnen der in einem bestimmten Raum vorkommenden bergfreien mineralischen Rohstoffe und zu deren Aneignung, nicht aber zu deren Aufschluss und Abbau. Dafür bedarf es eines – von der UVP-Behörde genehmigten – Gewinnungsbetriebsplanes. Weiters US zum Fall *Wals-Siezenheim* vom 16.11.2007, US 5B/2007/14-7: Ein baurechtlicher Bewilligungsbescheid, der vor Durchführung der gebotenen Einzelfallprüfung und der rechtskräftigen Erlassung des entsprechenden Feststellungsbescheides nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 erlassen wird, wurde entgegen der Sperrwirkung gem. § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 erlassen, weil er eine für die Zulässigkeit der Ausführung des Vorhabens erforderliche Genehmigung verschafft. Dieser ist daher mit den Rechtsfolgen des § 3 Abs. 6, 2. Satz UVP-G 2000 bedroht.

Allfällige, ohne Durchführung einer UVP oder bereits vor deren Abschluss erteilte Genehmigungen können von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde i.S.v. § 68 Abs. 4 Z 4 AVG für nichtig erklärt werden. Ein freies Ermessen der Behörden ist jedoch nicht gegeben, wenn ein Einzelbescheid dem integrativen Charakter und dem zugehörigen Konzentrationsgrundsatz der UVP entgegensteht. Die **Nichtigerklärung** ist daher **verpflichtend durchzuführen**¹¹⁸.

Mit der Wendung „**vor Abschluss der UVP**“ ist ein rechtskräftig abgeschlossenes UVP-Genehmigungsverfahren zu verstehen. Nur so kann die Konzentrationswirkung des § 17 sichergestellt werden. Mit der Formulierung „**vor Abschluss [...] der Einzelfallprüfung**“ sind rechtskräftig abgeschlossene UVP-Feststellungsverfahren nach § 3 Abs. 4, Abs. 4a (Prüfung der Einflusserehblichkeit auf ein Schutzgebiet sowie bei besonderen Voraussetzungen) und nach § 3a (Änderungsvorhaben), nicht jedoch solche Feststellungsverfahren, in denen lediglich ein rechtlicher Aspekt abgeklärt wird¹¹⁹ gemeint. Zu beachten ist jedoch, dass einzelne Genehmigungsverfahren bis zur Entscheidung der UVP-Behörde im Feststellungsverfahren gem. § 38 AVG auszusetzen sind bzw. die Frage des Vorliegens einer UVP-Pflicht als Vorfrage zu beurteilen ist. Wenn es im Zuge einer eigenen Vorfragenbeurteilung durch die Genehmigungsbehörde hinsichtlich der UVP-Pflicht zu einem anderen Ergebnis als das nachfolgende UVP-Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 7 kommt, so ist der Bescheid für nichtig zu erklären.

In manchen Fällen gibt es keine sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zur **Nichtigerklärung** von Bescheiden. Daher ist in § 39 Abs. 3 vorgesehen, dass unter solchen Umständen die den (nichtigen) Bescheid erlassende Behörde selbst für die Nichtigerklärung (i.S.v. Vernichtbarkeit) des Bescheides zuständig ist.

Der Verweis auf Abs. 1, 2 oder 4 stellt klar, dass für Vorhaben, für die eine **EFP** durchzuführen ist (Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1, Änderungen gem. § 3a, Vorhaben mit kumulierenden Auswirkungen gem. § 3 Abs. 2 oder § 3a Abs. 6), keine Genehmigungen erteilt werden dürfen, bevor nicht die EFP und allenfalls die UVP durchgeführt wurde. Von der Sperrwirkung sind auch EFP nach Abs. 4a erfasst – diese Sichtweise gebietet eine systematische Auslegung.

Die **Frist** zur Nichtigerklärung beträgt drei Jahre¹²⁰. Analog zu §§ 68 Abs. 5 und 63 Abs. 5 AVG beginnt der Lauf dieser Frist ebenfalls mit der an die jeweilige Partei erfolgten Zustellung des Bescheides.

Wird etwa im Zuge eines laufenden Genehmigungsverfahrens ein Feststellungsverfahren nach Abs. 7 eingeleitet und die UVP-Pflicht des Vorhabens festgestellt, unterliegen alle bereits erteilten Genehmigungen der Nichtigkeitsdrohung¹²¹. Auch nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens nach den Materiegesetzen kann innerhalb einer 3-jährigen Frist noch eine Nichtigkeitsklärung erfolgen. Wird in einer EFP auf Grund von kumulativen Auswirkungen mit anderen Vorhaben (Abs. 2) festgestellt, dass für ein neues Vorhaben¹²² eine UVP durchzuführen ist und wurde für dieses neue Vorhaben aber schon eine Genehmigung erteilt, dann kann die Genehmigung für das **neu hinzukommende Projekt** für nichtig erklärt werden. Dies wird etwa dann erforderlich sein, wenn rechtswirksame Einzelbescheide der Wahrnehmung der Schutzinteressen des UVP-G 2000 entgegenstehen. Bestehende Genehmigungen für andere Vorhaben, die mit dem für UVP-

¹¹⁷ Die Sperrwirkung im 3. Abschnitt bezieht sich hingegen lediglich auf die UVP i.e.S. (siehe zu § 24 Abs. 10).

¹¹⁸ So auch die verpflichtende Anordnung nach § 40 Abs. 3.

¹¹⁹ Etwa die Frage, ob ein Vorhaben unter die Übergangsbestimmungen fällt.

¹²⁰ Zu der mit UVP-G-Novelle 2009 in § 46 Abs. 20 Z 4 eingefügten Bestimmung betreffend die fingierte Genehmigung, s. dort.

¹²¹ Entscheidung des US zum Fall *Wilhelmsburg* vom 2.10.2003, US 2B/2003/16-8: „Auch wenn der Umweltsenat mangels Zuständigkeit einen in Vollziehung des AWG 2002 ergangenen Bescheid des Landeshauptmannes nicht selbst gem. den §§ 3a Abs. 6 und 40 Abs. 3 UVP-G 2000 für nichtig erklären kann, hat er im Sinne einer Vorfragenbeurteilung selbstständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Nichtigerklärung dieses Bescheides gegeben sind.“

¹²² So ist etwa erst nach Abschluss eines verwaltungs- oder verfassungsgerichtlichen Verfahrens endgültig geklärt, ob ein Vorhaben der UVP-Pflicht unterliegt.

pflichtig beurteilten Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang i.S.d. Abs. 2 stehen, unterliegen nicht der Nichtigkeitsdrohung des Abs. 6.

Aus Gründen der **Rechtssicherheit** sollten daher auch die Projektwerberinnen ein Interesse an einer möglichst frühzeitigen Abklärung der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen und damit der zuständigen Behörden haben und im Zweifelsfall selbst einen Feststellungsantrag einbringen.

Bewilligungen für einen **Versuchsbetrieb** sind auch von der Sperr- und Konzentrationswirkung umfasst. Seit der UVP-G-Novelle 2000 sind verfahrensrechtliche Bestimmungen der einzelnen Materiengesetze¹²³ nicht mehr anwendbar. Hingegen sind Bewilligungen für **Vorarbeiten und Erkundung** (Beweissicherungen, Probebohrungen), die für die Einreichfähigkeit eines Projektes notwendig sind, zulässig. Zur **Frage der Zulässigkeit** eines Probe- oder Versuchsbetriebes s. weiter unten die Anmerkungen zu § 20 Abs. 2.

Zu § 3 Abs. 7 (Feststellungsbescheid):

Verschiedene Arten von Feststellungen sind nach dem in diesem Absatz geregelten Verfahren zu treffen:

1. Das **eigentliche Feststellungsverfahren** (Klärung der Rechtsfrage, ob ein Vorhaben einen Tatbestand der Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 erfüllt und ob ein UVP-Verfahren oder ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen ist);
2. die **EFP** gem. § 3 Abs. 4 (ob bei **Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten** voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen und daher eine UVP durchzuführen ist);
3. die **EFP** gem. § 3 Abs. 4a (ob die **besonderen Voraussetzungen** der Z 17 lit. c oder der Z 24 lit. c Anhang 1 vorliegen und weiters, ob mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist);
4. die **EFP** gem. § 3a (ob bei **Änderungen von Vorhaben** voraussichtlich mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen und daher eine UVP durchzuführen ist), und
5. die **EFP** bei **Kumulation** gem. § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 (ob eventuell auch Vorhaben, die nicht den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das festgelegte Kriterium erfüllen, auf Grund von Kumulationswirkungen aber dennoch vergleichbare negative Auswirkungen auf die Umwelt haben wie Vorhaben, die den Schwellenwert erreichen bzw. das Kriterium erfüllen).

Während das eigentliche Feststellungsverfahren fakultativ und abhängig vom Vorliegen eines Feststellungsinteresses der Antragsberechtigten ist, gilt für die in den oben in Z 2 bis 5 angeführten Verfahren nämlich die EFP bei Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten, bei Neuvorhaben der Spalte 3 Z 17 lit. c und Z 24 lit. c Anhang 1, bei Änderungsvorhaben (< 100 % des Schwellenwerts) oder bei Kumulation, dass jedenfalls und zwingend eine EFP vor einem Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Die EFP entfällt aber, wenn die Projektwerberin die Durchführung einer UVP beantragt (s. unten „sofortige UVP“).

Zu den verschiedenen Verfahren im Einzelnen:

ad 1, eigentliches Feststellungsverfahren: Gegenstand dieser Feststellung ist die Frage, ob das UVP-Regime auf das gegenständliche Vorhaben anzuwenden ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder welcher Änderungstatbestand des § 3a erfüllt ist. Diese Verbindung mit Anhang 1 und § 3a weist darauf hin, dass sich dieses Feststellungsverfahren nur auf Verfahren nach dem 2. Abschnitt bezieht; für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken ist im 3. Abschnitt (§ 24 Abs. 5) ein eigenes Feststellungsverfahren geregelt.

¹²³ Etwa § 354 GewO 1994.

Die Feststellung des zutreffenden Tatbestandes ist zur Identifizierung des anzuwendenden Verfahrens (UVP-Verfahren oder vereinfachtes Verfahren) erforderlich.

Das Feststellungsverfahren kann

- vor Einleitung eines Genehmigungsverfahrens beantragt oder von Amts wegen eingeleitet werden; diesfalls müssen der Behörde ausreichende Unterlagen zur Beurteilung vorliegen;
- nach Einbringen eines Genehmigungsantrages oder auch
- nach Abschluss eines Genehmigungsverfahrens nach den Materiengesetzen jederzeit beantragt oder eingeleitet werden.

In ständiger Rechtsprechung benannte der **US** folgende Voraussetzungen zur **Zulässigkeit von Feststellungsverfahren**:

a) Vorliegen eines **Verwirklichungswillens**:

Ein in rechtserheblicher Form geäußertes Wille einer Projektwerberin, entweder die UVP-Pflicht eines Vorhabens feststellen zu lassen oder ein konkretes Vorhaben ohne eine Feststellung gem. § 3 Abs. 7 zu verwirklichen. Der **Verwirklichungswille** wird in der Regel durch einen Antrag auf Bewilligung des Vorhabens bei der oder den nach den jeweiligen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden oder allenfalls durch tatsächlichen Baubeginn in rechtserheblicher Weise zum Ausdruck gebracht. Die Prüfung von Varianten, die von der Genehmigungswerberin gar nicht angestrebt werden, ist nicht möglich.

Beispiel:

Entscheidung des US **Seiersberg II** vom 22.6.2006, US 5A/2004/2-70: Wird von der Projektwerberin in einem Feststellungsverfahren erklärt, dass die Verwirklichung des Vorhabens nicht mehr beabsichtigt sei und wurde bereits ein anderes (Erweiterungs-)Vorhaben bewilligt und realisiert und diesbezüglich bereits ein anderes Feststellungsverfahren durchgeführt, so ist das rechtliche Interesse an der Erlassung eines Feststellungsbescheides entfallen und eine diesbezügliche Berufung als unzulässig zurückzuweisen.

b) Vorliegen eines **konkreten Projektes**:

Ein Vorhaben kann nur dann Gegenstand eines UVP-Feststellungsverfahrens sein, wenn dieses **hinreichend detailliert** und konkretisiert ist und somit einem Vorhabenstypus des Anhanges 1 UVP-G 2000 zugeordnet werden kann.

Beispiel:

Entscheidung des US **Wels MVA II** vom 14.10.2008, US 1B/2008/20-4: Die Durchführung eines Feststellungsverfahrens kann sowohl an Hand eines bereits ausgearbeiteten und der Behörde zur Entscheidung vorliegenden Genehmigungsantrags als auch in einem früheren Stadium erfolgen. Wie auch durch den VwGH ausgeführt wurde¹²⁴, hat die Behörde dabei jedoch konkrete, durch entsprechende Projektunterlagen spezifizierte Vorhaben zu prüfen¹²⁵. Wesentliche Voraussetzung für die Zulässigkeit der Durchführung eines Feststellungsverfahrens nach § 3 Abs. 7 ist demnach die ausreichende Konkretisierbarkeit des Vorhabens so weit, dass beurteilt werden kann, ob eine UVP durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 verwirklicht wird¹²⁶. Der erforderliche Detaillierungsgrad kann dabei je nach die UVP-Pflicht potentiell auslösendem Tatbestand variabel sein¹²⁷. Ausgehend von dieser Judikatur lag für den US im Fall Wels MVA II ein hinreichend konkretisiertes Projekt vor, weil die Projektwerberin einen Feststellungsantrag gem. § 52 AWG 2002 gestellt hatte, durch den das Vorhaben jedenfalls in einem solchen Maß konkretisiert war (und zwar hinsichtlich der geplanten Jahreskapazität, der geplanten abfallwirtschaftlichen Methoden und der eingesetzten Abfälle), dass die Durchführung eines

¹²⁴ VwGH vom 7.9.2004, Zl. 2003/05/0218, 0219 VwSlg. 16.431A/2004.

¹²⁵ Vgl. hierzu die Entscheidungen *Stmk.-Bgl. 380kV-Leitung* vom 26.1.2004, US 9A/2003/23-13 und *Ansfelden* vom 23.5.2001, US 5A/2001/3-14.

¹²⁶ Vgl. in diesem Sinn VwGH 7.9.2004, Zl. 2003/05/0218, VwSlg. 16.431 A/2004.

¹²⁷ Vgl. hierzu auch die Entscheidung *Gneixendorf* vom 16.9.1999, US 9/1999/1-35.

Feststellungsverfahren nach § 3 Abs. 7 möglich geworden ist. Die Ansicht des US wurde in der Folge durch den VwGH mit der Entscheidung vom 16.7.2010, Zl. 2009/07/0016 bestätigt.

ad 2, EFP schutzwürdiges Gebiet: Im Rahmen dieser EFP hat die Behörde – bei Zutreffen der jeweiligen Voraussetzungen – festzustellen, ob bei Verwirklichung solcher Vorhaben, die in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführt sind und für die bestimmte Kategorien von schutzwürdigen Gebieten festgelegt wurden, mit wesentlichen negativen Umweltauswirkungen auf das jeweilige schutzwürdige Gebiet zu rechnen und folglich eine UVP durchzuführen ist. Schwerpunkt der EFP bildet also die Abschätzung, ob das schutzwürdige Gebiet bzw. dessen Schutzzweck wesentlich beeinträchtigt wird.

Beispiel Fall Pilgersdorf vom 28.09.2011, US 8B/2011/14-7:

Soll ein Steinbruch in einem Natur- und Landschaftsschutzgebiet errichtet werden, ist zuerst der Schutzzweck des Schutzgebietes festzustellen und anschließend zu beurteilen, ob der geplante Steinbruch diesen Schutzzweck beeinträchtigen könnte. Dabei sind auch indirekte Auswirkungen, Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen zu berücksichtigen. Mögliche andere Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf andere Umweltmedien, die in keinem Zusammenhang mit dem Schutzzweck des Naturschutzgebietes stehen, sind in diesem Zusammenhang nicht relevant. So hat zum Beispiel eine Gefahr durch Asbest im Rahmen der speziellen EFP keine Relevanz, da der Schutz der menschlichen Gesundheit gerade kein Gegenstand des Anh. 2 Kat. A ist.

ad 5, EFP bei Kumulation: Schwerpunkt bei dieser Beurteilung ist das Zusammenwirken (potenzierende Wirkung) der Umweltauswirkungen mehrerer Vorhaben. Der Beurteilungsgegenstand ist somit auf die **sich verstärkenden Auswirkungen** zugeschnitten; isoliert auftretende Effekte, die mit anderen Vorhaben in keinem Zusammenhang stehen, sind dabei unbeachtlich. Die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 (Merkmale des Vorhabens, des Standortes und der potenziellen Umweltauswirkungen) sind auch hier zu berücksichtigen. Zu den Voraussetzungen der Anwendbarkeit der Kumulationsbestimmung siehe zu Abs. 2.

Entfall der Einzelfallprüfung („sofortige UVP“)

In jenen Fällen, in denen das Gesetz vor der Entscheidung über die UVP-Pflicht die Durchführung einer Einzelfallprüfung vorsieht (§ 3 Abs. 2, 4 und 4a; § 3a Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6), kann die Projektwerberin gleich die Durchführung eines UVP-Genehmigungsverfahrens beantragen. Mit dieser Möglichkeit entfällt die EFP und ist auch kein Feststellungsverfahren durchzuführen bzw. kein Feststellungsbescheid zu erlassen¹²⁸. Das Feststellungsinteresse entfällt, weil auch die Frage der Verfahrensart, die ggf. in einem solchen Verfahren klärungsbedürftig sein könnte, hier keine Rolle spielt: nach EFP wäre jedenfalls nur ein vereinfachtes UVP-Verfahren durchzuführen. Diese mit der Novelle 2012 eingeführte Möglichkeit wurde unter anderem kritisiert, da die Einführung einer „freiwilligen UVP“ dem verfassungsrechtlichen Prinzip des gesetzlichen Richters gem. Art 83 Abs. 2 B-VG widerspreche¹²⁹. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Schwellenwerte bei der Kumulation, bei besonderen Schutzgebieten und bei UVP-Änderungen eine legitime Vermutung solcher erheblichen Auswirkungen darstellen. Diese Schwellenwertsystematik konnte bisher durch eine EFP entkräftet werden; nun hat eine Projektwerberin die Möglichkeit, zeit- und ressourcenschonend langwierige Untersuchungen der EFP zu vermeiden und gleich in das UVP-Verfahren zu optieren, ohne dabei lange Gutachtenverfahren abwarten zu müssen. Insoweit kann also auch nur dann in die UVP optiert werden, wenn feststeht, dass eine Einzelfallprüfung durchzuführen wäre¹³⁰ – demnach nur bei Vorhaben, die zumindest potentiell erhebliche Umweltauswirkungen haben.

¹²⁸ Vgl. *Schwarzer*, Gibt es eine "freiwillige Umweltverträglichkeitsprüfung"?, *ecolex* 2012, 928 (930).

¹²⁹ Vgl. *Bachl/Keplinger*, Die UVP-G Novelle BGBl I 2012/77, SPRW 2012 aaO.

¹³⁰ Über 25% Bagatellschwellenwert oder Bejahung des räumlich-sachlichen Zusammenhangs etc.

Überblick zum **Anwendungsbereich** der EFP:

| ALLGEMEIN | | SCHUTZWÜRDIGE GEBIETE BES. VORAUSSETZUNGEN | | KUMULATION | |
|---|--|--|--|--------------------------------|------------------------------------|
| Neue Vorhaben nach Anh. 1 (Spalte 1 oder 2) oder 100 %-Änderung | Änderungsvorhaben nach Anh. 1 (Spalte 1 oder 2) oder § 3a (ausgen. Abs. 1 Z 1) | Neue Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten nach Anhang 1, Spalte 3 oder mit bes. Voraussetzungen § 3 Abs. 4a | Änderungsvorhaben in schutzwürdigen Gebieten nach Anhang 1 oder § 3a oder mit bes. Voraussetzungen § 3 Abs. 4a | Neue Vorhaben gem. § 3 Abs. 2 | Änderungsvorhaben gem. § 3a Abs. 6 |
| | ↓ | ↓ | ↓ | ↓ | ↓ |
| ↓ | EFP* | EFP* | EFP* | EFP* | EFP* |
| | (↓) | (↓) | (↓) | (↓) | (↓) |
| UVP (Spalte 1) oder UVP im vereinfachten Verfahren (Spalte 2) | UVP (Spalte 1) oder UVP im vereinfachten Verfahren (Spalte 2) | UVP im vereinfachten Verfahren | UVP im vereinfachten Verfahren | UVP im vereinfachten Verfahren | UVP im vereinfachten Verfahren |

* Entfall der EFP und sofortige UVP auf Antrag der Projektwerberin möglich

Das Verfahren zur Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht:

Antragsberechtig sind die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden¹³¹ oder der Umweltanwalt. Ein Feststellungsverfahren kann auch von Amts wegen eingeleitet werden. In jenen Fällen, in denen ein entsprechendes Feststellungsverfahren nicht auf Antrag dieser Personen oder von Amts wegen eingeleitet worden ist, hat das BVwG – entgegen dem Gesetzeswortlaut und der bisherigen Judikatur – auch anerkannten UO's gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 ein Antragsrecht zugestanden und ermöglichte damit (aufgrund der Überprüfungsmöglichkeit nach § 3 Abs. 7a) im Analogieschluss zu § 3 Abs. 7, eine Säumnis der Behörde (gemäß § 73 Abs. 1 AVG nach sechs Monaten) vor dem BVwG geltend zu machen¹³².

¹³¹ Der Antrag des Bürgermeisters als Baubehörde einer Gemeinde wurde vom US zugelassen. Er sei zur Genehmigung und Überwachung von antragsgegenständlichen Gebäuden und baulichen Anlagen zuständig. Entscheidung *St. Peter in der Au* vom 17.9.2003, US 7A/2003/1-39. Vgl. weiters Entscheidung *Gneixendorf II* vom 16.2.2001, US 9/2000/13-21.

¹³² BVwG, W104 2016940-1, E vom 11.2.2015 (Revision anhängig): Diese Entscheidung, mit der das BVwG europarechtlichen Vorgaben zu entsprechen trachtete und, um das Antragsrecht für UOs nach § 3 Abs. 7a zu keinem „nudum ius“ werden zu lassen, derart die effektive Ausübung des nachträglichen Beschwerderechts für UOs ermöglichte, in dem es zu keinem Feststellungsverfahren nach § 3 Abs. 7 kam, wird in Gegenüberstellung zur bisherigen, anders urteilenden Rspr. des VwGH (z.B. 2013/07/0105-7 vom 28.5.2013; 2013/05/0022 vom 18.11.2014) bei *Frommelt*, Rechte von Umweltorganisationen im UVP-Feststellungsverfahren, RdU (2015) 02, 78 ff., diskutiert; erneutes Zugestehen der Antragslegitimation für UOs in Analogie zu § 3 Abs. 7 in der Entscheidung des BVwG vom 23.06.2015, W102 2106838-1/5E – diesmal lag jedoch keine Säumnis der Behörde vor.

Parteistellung¹³³ hat neben Projektwerberin und Umweltschutzbeauftragter auch die Standortgemeinde, der, zwar nicht antragsberechtigt, zudem das Beschwerderecht zukommt. Mitwirkende Behörden haben nur mehr in jenen Verfahren Parteistellung, in denen sie den Feststellungsantrag gestellt haben¹³⁴. Die sonstige Parteistellung der mitwirkenden Behörden im Feststellungsverfahren entfiel mit der Novelle 2012 als Folge der Praxisforderung nach Deregulierung; das allgemeine Anhörungsrecht blieb, um die Koordinierung der Verwaltungsaufgaben sicherzustellen. Im Gegensatz zu den anderen Formalparteien – deren Revisionslegitimation auf die Wahrnehmung prozessualer Rechte beschränkt ist¹³⁵ – hat die Standortgemeinde sogar das Recht der Revision an den VfGH gegen die Entscheidung des BVwG. Die Entscheidungsfrist beträgt in erster Instanz und vor dem BVwG jeweils sechs Wochen. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden (soweit sie nicht durch die Antragsstellung ohnehin Parteistellung erlangt haben) und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan, das jedoch keine Parteistellung hat, zu hören.

Die **Parteistellung von Nachbarn** in Feststellungsverfahren wurde sowohl durch den **US**¹³⁶ als auch durch den **VwGH**¹³⁷ in ständiger Rechtsprechung bislang **verneint**; der VfGH hat die Behandlung von Beschwerden mangels Aussicht auf Erfolg in diesem Zusammenhang abgelehnt¹³⁸. Anlass für die wiederkehrenden Diskussionen¹³⁹ nach dem Parteienkreis im Feststellungsverfahren bietet die Entscheidung des **EuGH** in der Rechtssache C-75/08, *Mellor*, vom 30.4.2009, die sich mit Fragen der Entscheidungsbegründung beschäftigt und u.a. auch ausgesprochen hat, dass (UVP-Pflicht verneinende) Feststellungsentscheidungen dann **ausreichend begründet** sind, wenn sie **Betroffenen** die Beurteilung der Zweckmäßigkeit des Ergreifens eines Rechtsbehelfes gegen die Entscheidung ermöglichen, d.h. in die Lage versetzen, mit der Entscheidung deren Rechtmäßigkeit sowie die Einhaltung der behördlichen Prüfungspflicht gegebenenfalls gerichtlich nachprüfen zu lassen¹⁴⁰. Im Hinweis auf die mögliche Zweckmäßigkeit, ein Rechtsmittel gegen derartige Entscheidungen ergreifen zu können, leitet ein Teil der Literatur schon die notwendige Verbriefung eines durch die innerstaatliche Rechtsordnung einzuräumenden Rechtsmittels ab, denn anders hätte eine Pflicht zur Entscheidungsbegründung im Zusammenhang mit

¹³³ Zur Beschränkung der Parteistellung der mitwirkenden Behörde in Feststellungsverfahren auf die Wahrung der objektiven Rechtmäßigkeit innerhalb ihres Vollziehungsbereiches siehe US zu *Gmünd* vom 24.6.2010, US 9A/2010/6-11.

¹³⁴ Das Antragsrecht der mitwirkenden Behörde blieb trotz der Deregulierung mit UVP-Novelle 2012 bestehen; damit ist für jene Fälle, in denen eine mitwirkende Behörde den Feststellungsantrag eingebracht hat auch die Parteistellung weiterhin gegeben, vgl. ausdrücklich RV 1809 NR 24. GP XXIV, Erläuterungen zu § 3 Abs. 7.

¹³⁵ VfGH v. 28.05.2015 „Energiespeicher Riedl – ökol. Ausgleichsmaßnahmen“, Zl. Ro 2014/07/0079 zur Revisionsbefugnis des LUA für ihre prozessualen Rechte als subjektives Recht i.S. Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG gegen ein zurückweisendes Urteil des BVwG.

¹³⁶ Z.B. Entscheidungen *Ebreichsdorf* vom 14.6.2002, US 5A/2002/3-7 und weiters VfGH vom 30.6.2004, Zl. 2004/04/0075; US zum Fall *Pyhra* vom 24.9.2004, US 7A/2004/12-5.

¹³⁷ Erkenntnis des VfGH vom 28.6.2005, Zl. 2004/05/0032 (ebenfalls zu *Ebreichsdorf*); darin wurde auch ausdrücklich verneint, dass sich aus dem Urteil des EuGH vom 7.1.2001, Rs. C-201/02, *Delena Wells*, eine Nachbarparteistellung in UVP-Feststellungsverfahren ableiten lasse. Unter Berücksichtigung der bisherigen Judikatur s. auch *Arnoldstein Funpark* vom 28.2.2006, US 4A/2006/2-5 und *Pyhra II* vom 20.12.2007, US 7B/2007/20-4.

¹³⁸ VfGH vom 25.11.2003, B 1212/02: Ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot scheidet aus, da den Nachbarn im Fall der (Feststellung der) fehlenden UVP-Pflicht die in den einzelnen Materien Gesetzen eingeräumten Parteirechte zur Durchsetzung ihrer rechtlich geschützten Interessen gewahrt bleibe. Ob die Parteien die fehlende UVP-Pflicht dann in den Materienverfahren geltend machen können, lässt der VfGH jedoch offen (so auch der Verweis auf VfSlg 15.123).

¹³⁹ Vgl. u.a. *Berger*, Revolution durch „Mellor“, RdU-UT 25, 2009/104, 66 ff.; *Schlögl*, Die betroffene Öffentlichkeit im UVP-Feststellungsverfahren, wbl. 2011, 240; *Neger D./Neger T.*, Vertragsverletzungsverfahren wegen eingeschränkter Rechtsschutzmöglichkeiten im UVP-Feststellungsverfahren, RdU 4 2012/154.

¹⁴⁰ S. insbesondere Rz. 58. der entsprechenden Entscheidung: „(58): Ferner müssen die betroffenen Einzelpersonen, wie auch die anderen betroffenen nationalen Behörden, in der Lage sein, die Einhaltung dieser Prüfungspflicht, die der zuständigen Behörde obliegt, gegebenenfalls gerichtlich nachprüfen zu lassen. Dieses Erfordernis kann, ..., die Möglichkeit bedeuten, gegen die Entscheidung, keine UVP vorzunehmen, unmittelbar vorzugehen.“

der Zweckmäßigkeitprüfung gar keinen Sinn. In mehreren Entscheidungen¹⁴¹ hielt es aber der US unter Berücksichtigung der Entscheidung *Mellor* nicht für geboten, den im UVP-Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 beschränkten Parteienkreis aus europarechtlichen Gründen zu erweitern¹⁴². Auch das **BVwG**¹⁴³ folgt bislang dieser Rechtsprechung¹⁴⁴.

Die Behörde hat ein **Ermittlungsverfahren** durchzuführen, wofür sie ausreichende, auf den jeweiligen Beurteilungsgegenstand abgestimmte Unterlagen benötigt. Im Fall der **Kumulationsbestimmung** könnten das bspw. Angaben über Emissionen und Immissionen gleichartiger Anlagen in räumlicher Nähe sowie darüber sein, welche Auswirkungen in welcher Weise kumulieren und wie sich diese auf die Umwelt auswirken würden. Bei einem Änderungsvorhaben ist der Vergleich zwischen bestehenden und voraussichtlichen Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens von zentraler Bedeutung. In jedem Fall hat sich die Behörde im Feststellungsverfahren auf eine **Grobprüfung**¹⁴⁵ des Vorliegens von erheblichen Umweltauswirkungen (i.S.e. Wahrscheinlichkeit, Plausibilität) zu beschränken. Dabei kommt den von der Projektwerberin zur Verfügung gestellten Unterlagen wesentliche Bedeutung zu¹⁴⁶. Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurde – zwecks Effizienzsteigerung und Verfahrensbeschleunigung – die Verpflichtung der **Projektwerberin** eingeführt, der Behörde die zur Identifikation des Vorhabens und seiner Umweltauswirkungen **ausreichenden Unterlagen** vorzulegen. Dies betrifft nur Vorhaben, die vom in rechtserheblicher Weise geäußerten Verwirklichungswillen der Projektwerberin getragen sind und findet auch dann Anwendung, wenn eine andere Partei das Verfahren zur Einleitung gebracht hat. Dadurch sollen die für die behördliche Entscheidung notwendigen detaillierten Informationen zum Projekt gewährleistet und die Rechtstatsache kompensiert werden, dass Verbesserungsaufträge in solchen Verfahrenskonstellationen (an die künftige, aber nicht antragstätige Projektwerberin) nicht möglich waren. Ist zweifelhaft, ob für ein Vorhaben eine UVP-Pflicht besteht oder nicht und ist eine rasche Abklärung dieser Frage nicht möglich, so erscheint es erforderlich, dass sich die Behörde auf Basis der

¹⁴¹ Entscheidung *Hofstätten* vom 30.7.2010, US 7B/2010/4-28, *B 320 Knoten Trautenfels* vom 22.06.2011, US 3C/2011/5-8 etc.

¹⁴² S. etwa die Kritik von *Forster*, De facto kein Rechtsschutz?, in: RdU 2014/4.

¹⁴³ BVwG v. 17.06.2014, Zl. W113 2006688-1/8E *Red Bull Ring Spielberg*, sowie BVwG vom 04.11.2014, W155 2000191-1/14E.

¹⁴⁴ Im Zusammenhang des Umfangs von Parteirechten (auch im Feststellungsverfahren) wird auf die EuGH-Entscheidung in der Rs.C-72/12 vom 7.11.2013, *Altrip*, verwiesen: Dort ging es um Fragen des Umfangs der Entscheidungsnachprüfung sowie zur innerstaatlichen Festlegung diesbezüglicher Zulässigkeitsvoraussetzungen iRd den Mitgliedstaaten eingeräumten Verfahrensautonomie. Demnach sind derartige Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Zugang zu einem gerichtlichen Überprüfungsverfahren von UVP-Entscheidungen (die Anknüpfung an eine „Rechtsverletzung“ oder an das „ausreichende Rechtsinteresse“) in Ausübung des den Mitgliedstaaten eingeräumten Umsetzungsspielraums zur Ausgestaltung von Art. 11 UVP-RL unionskonform und zulässig, solange der Äquivalenz- und der Effektivitätsgrundsatz berücksichtigt werden; es darf dadurch jedenfalls der Schutz der durch die UVP-RL verliehenen Rechte iSd Gewährung eines weiten Zugangs zu Gericht nicht vollkommen vereitelt werden. Diese Entscheidung wird in der Literatur zur Begründung eines zu erweiternden Rechtsmittelschutzes bei Feststellungsverfahren herangezogen. Im Übrigen vgl. hierzu auch die Entscheidung des EuGH in der Rs.C-115/09, *Trianel*, vom 12.5.2011.

¹⁴⁵ In einem Feststellungsverfahren wird nicht über die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens entschieden, sondern die Frage beantwortet, ob ein Vorhaben mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist, sodass es der UVP-Pflicht unterliegt, wodurch sich auch die Behördenzuständigkeit für die Erteilung der Bewilligung ergibt. Auch die mit sechs Wochen äußerst knapp bemessene Entscheidungsfrist verlangt nach einer Grobprüfung. Vgl. *Wiener Neustadt Ost II* vom 10.11.2000, US 9/2000/9-23: Aufgabe der Einzelfallprüfung [...] kann nur eine sehr allgemeine Feststellung sein, ob mit „erheblichen“ Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Eine konkrete Beurteilung der Auswirkungen eines Vorhabens in allen Einzelheiten bleibt den dafür vorgesehenen Bewilligungsverfahren vorbehalten. Vgl. weiters *Pitztaler Gletscher* vom 20.12.2002, US 6A/2002/7-43 und *B1 Asten* vom 6.4.2009, US 2A/2008/19-21.

¹⁴⁶ Entscheidung *Nußdorf ob der Traisen* vom 20.7.2010, US 9B/2010/9-16: Bei einem Änderungsvorhaben ist der Vergleich zwischen bestehenden und voraussichtlichen Umweltauswirkungen bei Realisierung des Vorhabens von zentraler Bedeutung. Dabei muss sich die Behörde auf eine Grobprüfung (Wahrscheinlichkeit, Plausibilität) beschränken. Zu beurteilen sind demnach in erster Linie die Umweltauswirkungen der Änderung, d.h. die damit verbundenen Zusatzbelastungen und nicht die Belastungen der bereits bewilligten Anlage.

vorliegenden Projektunterlagen für eine genauere Prüfung im Rahmen einer UVP entscheidet.

Da im Feststellungsverfahren **keine Auflagen** erteilt werden können¹⁴⁷, ist das Vorhaben demnach ausschließlich nach den von der Projektwerberin vorgelegten Angaben zu den Merkmalen des Projekts und ohne Mitbetrachtung allfälliger und erst in einem Genehmigungsverfahren zu erlassender Nebenbestimmungen zu beurteilen.

Die **Bindungswirkung des Feststellungsbescheides** nach durchgeführter EFP bezieht sich auf alle für diese Feststellung relevanten rechtlichen und faktischen Details (so etwa auf die Ausblasgeschwindigkeit einer Lüftungsanlage bei einer Intensivtierhaltungsanlage); bei Änderung eines maßgeblichen Details im Materienverfahren stellt sich die Frage der UVP-Pflicht neu¹⁴⁸. Der US spezifizierte hierzu, dass eine Bindungswirkung von Feststellungsbescheiden **nur** für die für die **UVP-Pflicht relevante Sach- oder Rechtslage** gelte; ändere sich diese, so stünde einer neuerlichen Feststellung nichts im Weg. Die Verfahrensunerheblichkeit der Eigenschaft der hinter dem Vorhaben stehenden Projektwerberin erklärt die auf den Verfahrensgegenstand zielende **dingliche Wirkung** von Feststellungsbescheiden¹⁴⁹.

Durch die Entscheidung des EuGH im **Vorabentscheidungsverfahren** „Gruber“, Rs. C-570/13 vom 16.4.2015, zur Frage der **Unionskonformität der Bindungswirkung negativer Feststellungsbescheide** gegenüber Nachbarn in nachfolgenden Genehmigungsverfahren, ist die Frage der Bindungswirkung differenziert bzw. neu zu betrachten. Der EuGH verneinte im gegebenen Kontext die Unionskonformität: Art. 11 der UVP-RL steht einer nationalen Regelung entgegen, wonach eine negative Feststellungsentscheidung Bindungswirkung für Nachbarn entfaltet, denen kein Beschwerderecht gegen diese Entscheidung zusteht, sofern diese Nachbarn als Mitglieder der „betroffenen Öffentlichkeit“ i.S.v. Art. 1 Abs. 2 der UVP-RL die Kriterien des nationalen Rechts in Bezug auf das „ausreichende Interesse“ oder die „Rechtsverletzung“ erfüllen.

Das entscheidende Stichwort ist durch das **Kriterium der rechtlichen Betroffenheit** gegeben. Dem vorlegenden Gericht (hier: VwGH) wurde vom EuGH nämlich die Prüfpflicht auferlegt zu klären, ob die genannte Voraussetzung in der anhängigen Rechtssache erfüllt ist. Bejahendenfalls müsse es feststellen, dass eine negative Feststellungsentscheidung gegenüber diesen Nachbarn keine Bindungswirkung hat. Materienverfahren außerhalb des UVP-Regimes und die dort geregelten nachbarrechtlichen Einwendungsmöglichkeiten genügen den Anforderungen der UVP-RL nicht, da sie nicht spezifischen Umweltzielen dienen. Es wird damit noch nichts über die konkrete Ausgestaltung allfälliger nachbarschaftlicher Rechte¹⁵⁰ in Bezug auf das Feststellungsverfahren, das zum negativen Bescheid geführt hat, gesagt, sondern lediglich festgestellt, dass bei Erfüllung der Betroffenheits-Kriterien eine Bindungswirkung für Nachbarn nicht gegeben ist. Es lassen sich – in der Rechtspraxis und de lege ferenda – aufgrund der EuGH-Entscheidung zur fehlenden Bindungswirkung von negativen Feststellungsentscheidungen verschiedene Folgewirkungen vorstellen, sei es, dass die Feststellungsentscheidung direkt bekämpft

¹⁴⁷ US zu den Fällen *Ort/Innkreis* vom 2.3.2001, US 3/2000/5-39; *Pasching* vom 23.2.2001, US 1/2000/17-18; *Wien – Langes Feld* vom 7.1.2003, US 1A/2002/4-22; VwGH vom 18.11.2004, ZI. 2003/07/0127.

¹⁴⁸ VwGH v. 24.9.2014, 2012/03/0165 „Wulkaprodersdorf WA“.

¹⁴⁹ Vgl. zu all dem die Entscheidungen *Wiener Neustadt Ost III* vom 30.1.2001, US 9/2000/14-13, und *Hochburg-Ach* vom 5.4.2001, US 7A/2001/4-16; sowie weiters *Wien – Langes Feld* vom 7.1.2003, US 1A/2002/4-22, *Neuhofen/Ybbs* vom 26.5.2003, US 7B/2003/3-16; *Nußdorf/Attersee* vom 26.4.2006, US 4B/2006/6-9; VwGH vom 28.6.2005, ZI. 2003/05/0091 (zu *Wels Shopping Center*): u.a. etwa zur dinglichen Wirkung des Feststellungsbescheides in Bezug auf das entscheidungsrelevante Projekt: „Für die Bindungswirkung einer rechtskräftigen Feststellung nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 ist nicht relevant, ob der Bauwerber ident ist mit dem Antragsteller im Feststellungsverfahren, weil dem Feststellungsbescheid nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eine dingliche Wirkung jedenfalls insofern zukommt, als sich dieser seinem Inhalt nach – ungeachtet der Person des Bescheidadressaten – auf das Projekt bezieht. Maßgeblich ist in diesem Zusammenhang nur, dass das Bauvorhaben mit dem im Feststellungsverfahren gegenständlichen Projekt hinsichtlich der für die Beurteilung der UVP-Pflicht relevanten Punkte ident ist. ...“

¹⁵⁰ I.d.S. auch VwGH „Pilotprojekt Bad Deutsch-Altenburg“ v. 28.5.2015, ZI. 2013/07/0105, Pkt. 2.6 betreffend die Parteistellung von UO im Feststellungsverfahren.

werden kann (in Gestalt eines nachträglichen Beschwerderechts oder im Rahmen einer einzuräumenden Parteistellung), sei es, dass sich die (nachfolgende) Materienbehörde in ihrem Genehmigungsverfahren mit dem Vorbringen der UVP-Pflicht des fraglichen Vorhabens auseinandersetzen muss, um etwa ihre Zuständigkeit für das Verfahren festzustellen¹⁵¹.

Das Recht auf Einbringung eines **Devolutionsantrages** kam nach ständiger Rechtsprechung des US im Feststellungsverfahren den Formalparteien nur dann zu, wenn sie auch den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt haben¹⁵². Für die nach der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 nunmehr geltende Rechtslage, die anstelle des Devolutionsantrags eine Säumnisbeschwerde nach § 8 VwGVG (gem. Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG) vorsieht, gilt Analoges¹⁵³.

Die auf Art. 4 Abs. 5 UVP-RL zurückgehende Verpflichtung zur **Kundmachung** bzw. Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme war bis zur Novelle 2012 noch auf den wesentlichen Inhalt samt der wesentlichen Entscheidungsgründe beschränkt. Als Maßstab dafür, wann eine Kundmachungsform geeignet ist, gilt § 42 Abs. 1 letzter Satz AVG sinngemäß. Seit dieser Novelle ist der Bescheid jedenfalls zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen und auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 (Genehmigung) erfolgen, zu veröffentlichen. Der Bescheid ist als **Download** für sechs Wochen bereitzustellen, um UO den Zugang und damit die Beschwerde gemäß § 3 Abs. 7a zu ermöglichen.

Zudem werden die dem BMLFUW übermittelten Feststellungsbescheide auch in die **UVP-Datenbank** des UBA übernommen, wo diese ab dem Jahr 2000 erfasst sind (s. im Übrigen zu Anmerkungen zu § 43).

Umweltanwälte und **mitwirkende Behörden** sind von der Verpflichtung zum **Ersatz der Barauslagen** (etwa für notwendige Gutachten nichtamtlicher Sachverständiger) befreit, selbst wenn auf ihren Antrag ein Feststellungsverfahren eingeleitet wurde. In diesem Zusammenhang ist auf die Judikatur des US unter Hinweis auf die Judikatur des VwGH hinzuweisen, wonach ein von einer mitwirkenden Behörde gestellter Antrag nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000, der das Feststellungsverfahren, in dem Sachverständigengebühren aufgelaufen sind, eingeleitet hat, nicht als „verfahrenseinleitender Antrag“ im Sinne des § 76 Abs. 1 AVG angesehen werden kann. Mit diesem Feststellungsantrag soll nämlich vielmehr die Frage, ob für das durch den Antrag der Projektwerberin bestimmte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, geklärt werden; Ziel des Feststellungsantrages ist somit nicht der Abspruch über eigene Rechte und Pflichten der mitwirkenden Behörde, die, wenn für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen wäre (§ 2 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000), zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag zuständig wäre. Das Feststellungsverfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 kann daher nicht losgelöst von dem ihm zu Grunde liegenden Sachantrag der Projektwerberin gesehen werden¹⁵⁴. Eine Projektwerberin hat daher die **Kosten des Feststellungsverfahrens**, auch dann wenn nicht sie selbst, sondern ein Umweltanwalt oder eine mitwirkende Behörde einen Feststellungsantrag nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt hat, zu tragen. Im Verfahren nach § 3 Abs. 7 ist jedoch die Heranziehung von nichtamtlichen

¹⁵¹ Vgl. hierzu die Vorlagenfragen des VwGH, Beschluss vom 16.10.2013, 2012/04/0040, und die Anmerkung von *Berger*, RdU 2015/84, 126 zum EuGH-Urteil.

¹⁵² Vgl. *Wels Shopping Center II – Devolution* vom 20.7.2005, US 5A/2005/12-8; *Pinsdorf Devolution* vom 29.7.2005 und 18.8.2005, US 2A/2005/13-9 und US 2A/2005/13-11; *Hainsdorf Devolution* vom 27.6.2008, US 7B/2008/13-8.

¹⁵³ Vgl. in diesem Zusammenhang unter FN 132 den Analogieschluss des BVwG, W104 2016940-1, E vom 11.2.2015, der einer UO ein Antragsrecht für das Feststellungsverfahren im Rahmen einer Säumnisbeschwerde einräumte, da nach Ansicht des BVwG das Überprüfungsrecht nach § 3 Abs. 7a sonst ein „nullum ius“ darstellen würde.

¹⁵⁴ Vgl. US zum Fall *Wiener Neustadt Ost IV Kosten* vom 10.11.2006, US 6A/2002/9-42 (Ersatzbescheid): Auf Grund des Erkenntnisses des VwGH vom 8.6.2006, Zl. 2003/03/0160 wurde im Ergebnis nicht der LH, der den Feststellungsantrag als mitwirkende Behörde eingebracht hatte, zum Ersatz der Kosten des nichtamtlichen Sachverständigen verpflichtet, sondern die Projektwerberin.

SV nur im Rahmen des § 52 Abs. 2 und 3 AVG zulässig, denn die Erleichterung des § 12 Abs. 2 und 3 gilt nur hinsichtlich des UV-GA¹⁵⁵.

Zu § 3 Abs. 7 und 7a (Beschwerde):

Parteien haben im Feststellungsverfahren gegen Bescheide der LReg als UVP-Behörde eine Beschwerdemöglichkeit an das BVwG.

UO sind keine Parteien im Feststellungsverfahren; ihnen wurde jedoch aufgrund eines anhängigen VVV sowie aus Gründen der wirksamen Umweltvorsorge mit der UVP-Novelle 2012 ein sog. „**Überprüfungsantrag**“¹⁵⁶ für negative Feststellungsentscheidungen eingeräumt. Umfasst sind damit lediglich negative UVP-Bescheide, nicht aber Feststellungen über die Verfahrensart oder den Anlagentyp des Anhangs. UO steht für ihren örtlichen Zulassungsbereich das Rechtsmittel der Beschwerde an das BVwG binnen vier Wochen ab Veröffentlichung der Entscheidung im Internet (§ 40 Abs. 3) offen. In der Praxis war das Service, einen Bescheid über das Internet beziehen zu können, ohnedies bei den meisten UVP-Behörden vorhanden. Durch § 3 Abs. 7a wurde für UO aber eine Regelung in Abs. 7 notwendig, da sich die vierwöchige Beschwerdefrist nach der Veröffentlichung im Internet richtet. Auf der Internetseite ist somit auch das Datum der Kundmachung anzuführen.

Zu § 3 Abs. 8:

Bereits auf die UVP-G-Novelle 2000 geht die Verordnungskompetenz¹⁵⁷ des BMLFUW zurück, Gebiete festzulegen, in denen die Immissionsgrenzwerte der Anlagen 1 und 2 des IG-L mehrmals oder nur einmal, dafür aber für längere Zeit, überschritten werden. Was unter einem längeren Zeitraum zu verstehen ist, hängt von dem schadstoffspezifisch in Anlage 1 und 2 IG-L festgelegten Zeitraum der Mittelwertbildung ab. Diese Gebiete bilden die Grundlage der Anwendung der Kategorie D des Anhanges 2. Von dieser Verordnungsermächtigung hat der BMLFUW mit der Erlassung der Verordnung „Belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000“ Gebrauch gemacht. Diese Verordnung wird regelmäßig entsprechend der geänderten Datenerhebung aktualisiert, zuletzt mit BGBl. II Nr. 166/2015.

Grundlage für die Gebietsfestlegungen bilden die von den Luftgütemessstellen der Bundesländer seit 1997 aufgezeichneten Daten, die in den durch das UBA¹⁵⁸ herausgegebenen und veröffentlichten Jahresberichten der Luftgütemessungen in Österreich sowie in entsprechenden Publikationen der Bundesländer (u.a. in elektronischer Form auf den Internetseiten der Landesregierungen) dokumentiert werden. Weiters werden die gem. § 8 IG-L erstellten Statuserhebungen herangezogen, wobei berücksichtigt wird, ob auf Grund dieser Daten eine Überschreitung der Grenzwerte des IG-L auch in Zukunft zu erwarten ist. Die Gebietsfestlegung erfolgt durch Aufnahme der betroffenen Gemeinde bzw. dort, wo nur Teile des Gemeindegebietes betroffen sind, der entsprechenden Katastralgemeinde. Eine genauere Abgrenzung in der Verordnung ist aus Gründen der fehlenden Messdichte (Messstationen nur punktuell verteilt) und der Praktikabilität weder möglich noch sinnvoll, da die Erhebung der Vorbelastung des jeweils konkreten, für ein Vorhaben vorgesehenen Standortes bei der EFP im Feststellungsverfahren gem. § 3 Abs. 7 erfolgt¹⁵⁹.

¹⁵⁵ VwGH v. 23.08.2012, Zl. 2010/05/0204.

¹⁵⁶ VwGH v. 28.05.2015, Zl. 2013/07/0105, Pkt. 2.6 betreffend das „Pilotprojekt Bad Deutsch-Altenburg“; *Neger D./Neger T.*, Vertragsverletzungsverfahren, RdU 4 2012/154; *Pürgy*, Die Einbindung der Umweltorganisationen in das UVP-Feststellungsverfahren durch die UVP-G-Novelle BGBl I 2012/77, ZfV 2012/5, S. 777 ff.

¹⁵⁷ Zur vollständigen Umsetzung von Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Anhang III der UVP-RL ist die Erlassung der Verordnung belastete Gebiete Luft erforderlich.

¹⁵⁸ Vgl. www.umweltbundesamt.at/umweltschutz/luft/.

¹⁵⁹ Eine eingehende Begründung zu den einzelnen Gebietsfestlegungen findet sich im besonderen Teil der Erläuterungen abrufbar: www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/AllgemeineszurUVP.html.

Bei Vorhaben, für deren Typ in Anhang 1 Spalte 3 ein **besonderer Schwellenwert** für schutzwürdige Gebiete der Kategorie D („belastetes Gebiet – Luft“) festgelegt wurde, ist bereits ab Erreichen dieses Schwellenwertes eine **EFP** durchzuführen, ob unter Berücksichtigung des Ausmaßes und der Nachhaltigkeit der Umweltauswirkungen der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird und daher eine UVP durchzuführen ist (§§ 3 Abs. 4, 3a Abs. 3 und 4, 23a Abs. 2).

Für die EFP von Vorhaben, für die auf Grund ihres Standortes diese Gebietskategorie zur Anwendung kommt, gilt, dass nur ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen festgelegtem Gebiet und Vorhaben nachfolgend eine UVP auslöst. Dieser Zusammenhang besteht, wenn der Luftschadstoff, für den das Gebiet ausgewiesen wurde, vom geplanten Vorhaben oder seinen Benutzern (bei verkehrsrelevanten Vorhaben) emittiert werden kann.

Das UBA hat zur Hilfestellung im Umgang mit der Überschreitung von Immissionsgrenzwerten und Luftschadstoffen in UVP-Verfahren einen Leitfaden herausgegeben¹⁶⁰.

Zu § 3a (Änderungen)

Grundsätzlich ist für Änderungen ab einer vorgesehenen **Kapazitätsausweitung** von **mindestens 50 %** (bis 100 %) des Schwellenwertes im Anhang 1 **im Einzelfall zu prüfen**, ob durch die Änderung insgesamt mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine UVP durchzuführen ist (§ 3a Abs. 2 u. 3). Eine **Ausnahme** von der Regel einer verpflichtenden EFP bei Änderungsvorhaben normiert Abs. 1 Z 1, wonach Änderungsvorhaben – ohne vorangehende EFP – **jedenfalls** dann einer **UVP** zu unterziehen sind, wenn mit ihnen eine **Kapazitätsausweitung** von mindestens **100 %** des in Spalte 1 oder 2 festgelegten **Schwellenwertes** erreicht wird, d.h., wenn die Änderungen für sich bereits den in Anhang 1 festgesetzten Schwellenwert erreichen (§ 3a Abs. 1 Z 1), **es sei denn**, Anhang 1 legt für Änderungsvorhaben einen eigenen **Änderungstatbestand** fest (§ 3a Abs. 1 Z 2). Bei kapazitätserweiternden Änderungen bestehender Anlagen bzw. Vorhaben ab **25 %** des Schwellenwertes ist eine Kumulation der Auswirkungen mit gleichartigen Vorhaben zu prüfen.

UVP-auslösend ist immer das Erreichen des entsprechenden Schwellenwertes durch Erweiterung einer Anlage oder eines Eingriffs¹⁶¹. Die UVP wird für das beantragte Vorhaben, d.h. für sämtliche mit der beantragten Erweiterung in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende Maßnahmen, durchgeführt. **Berechnungsbasis** ist demnach stets der in Anhang 1 angeführte **Schwellenwert** (§ 3a Abs. 2 Z 1 u. Abs. 3 Z 1); wo ein solcher aber nicht festgelegt ist, muss die **bisher genehmigte Kapazität** herangezogen werden (§ 3a Abs. 2 Z 2 u. Abs. 3 Z 2).

Für die **Abgrenzung** zwischen **Neuvorhaben** und **Änderungen bestehender Anlagen** bzw. **Eingriffen** muss der Zusammenhang zwischen bestehender Anlage und neuem Projekt umfassend beurteilt werden: Stellt sich heraus, dass etwa im Falle einer gemeinsamen Neuplanung beides als ein einziges Vorhaben i.S.d. Vorhabensbegriffs zu werten wäre, so ist das neue Projekt als Änderungsvorhaben des bestehenden anzusehen; von einer Projektänderung eines bestehenden Vorhabens ist auch bei geplanter

¹⁶⁰ Abrufbar unter: www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/materialien/leitfaeden.html sowie www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/uve/leitfaeden/.

¹⁶¹ Zum UVP-Feststellungsverfahren *Pitztaler Gletscher* vom 20.12.2002, US 6A/2002/7-43, hat der US mit Entscheidung zu Abs. 5 ausgeführt: „Kapazitätserweiternde Änderungen im Sinn des § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 sind nur solche Änderungen, durch die es zu einer Änderung der Kapazität im Sinn der genehmigten oder beantragten Größe eines Vorhabens, bei Angabe eines Schwellenwertes in Anhang 1 UVP-G 2000 gemessen in der dort angegebenen Einheit, kommt. Bei Schigebieten ist daher eine kapazitätserweiternde Änderung die Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen bzw. durch, mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehende, Gelände verändernde Maßnahmen in der dort angegebenen Einheit ‚Hektar‘. Ein **Speicherteich**, der lediglich der neuen Beschneigung schon bisher als Schipisten gewidmeter Flächen dienen soll, erfüllt diesen Tatbestand nicht.“ Vgl. diesbezüglich auch Folgeentscheidungen, z.B. Fall *Ischgl* vom 5.12.2008, US 6A/2008/10-24.

gemeinsamer, einheitlicher Bewirtschaftung einer bestehenden und einer neu projektierten Anlage auszugehen, da sie in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

S. hierzu die folgende Judikatur des US:

- **Sommerein** vom 27.5.2002, US 7B/2001/10-18: Die Errichtung einer Mastschweineanlage in geringer Entfernung zu einer bestehenden derartigen Anlage stellt bei geplanter einheitlicher Bewirtschaftung die Änderung eines bestehenden Vorhabens und kein selbstständiges Neuvorhaben dar. Der – nach dem allgemeinen Sprachgebrauch auf Zukünftiges gerichtete – Begriff des „Vorhabens“ wird vom Gesetz im Fall eines Änderungsvorhabens auch für bereits bestehende Anlagen oder bereits durchgeführte Eingriffe in die Natur verwendet.
- **Sanna** vom 05.12.2012, US 7B/2012/12-8: Benutzt ein Wasserkraftwerk den Unterwasserkanal des Oberligers mit, so kann aus diesen räumlichen Gegebenheiten, die unveränderbar sind und somit eine gewisse Abhängigkeit des Unterligers erzeugen, (noch) nicht geschlossen werden, dass eine gemeinsame Betriebsführung erfolgt. Jene Abhängigkeit und betriebliche Abstimmung ist nicht gleichsam als „gemeinsamer Betriebszweck“ (US 5B/2002/1-20) und damit in weiterer Folge als einheitliches Projekt im Sinne eines Änderungsvorhabens zu werten. Die Indizienlage muss entsprechend verdichtet sein, um ein einheitliches Vorhaben annehmen zu können; das bloße Vorliegen sinnvoller Abstimmungen zwischen verschiedenen Vorhaben mit unterschiedlichen Projektwerbem führt noch nicht zur Annahme eines einheitlichen Vorhabens.
- **Wels Shopping Center** vom 13.8.2004, US 5B/2004/4-17: Der Änderungstatbestand des Anhanges II Z 13 der UVP-Richtlinie ist auf genehmigte oder durchgeführte oder in der Durchführungsphase befindliche Projekte anzuwenden, was für die unionskonforme Auslegung des UVP-G 2000 von Bedeutung ist. Im Sinn des UVP-G 2000 ist demnach ein Vorhaben, das zwar bereits materiengesetzlich **genehmigt, aber noch nicht durchgeführt** wurde, als **bestehendes Vorhaben** anzusehen und Änderungen dieses Vorhabens als Änderungen eines bestehenden Vorhabens.
- **Anif** vom 13.10.2006, US 8B/2006/14-10: Durch die Bewilligung lediglich einer Rodung, wenn auch mit dem Rodungszweck der Errichtung eines Golfplatzes, wird die Errichtung einer Golfplatzanlage noch nicht insgesamt genehmigt. Es fehlt eine Reihe weiterer Bewilligungen (z.B. nach Naturschutzrecht, Baurecht, Wasserrecht ...), ohne die das Vorhaben nicht verwirklicht werden darf. Daher besteht im vorliegenden Fall nicht die Berechtigung, eine Anlage, die dem Vorhabentypus „Golfplatz“ zu unterstellen wäre, in die Realität umzusetzen; somit handelt es sich um kein bestehendes und damit einer Änderung zugängliches Vorhaben i.S. des § 3a UVP-G 2000. In der Folge VwGH vom 22.10.2008, 2007/08/0066.

In der **EFP** ist zu beurteilen, ob die vorgesehene Kapazitätsausweitung erhebliche Umweltauswirkungen mit sich bringen kann oder ob es durch die Änderung – bspw. auf Grund des Einsatzes einer neuen, umweltfreundlichen Technologie – voraussichtlich zu keinen wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen oder sogar zu einer Verringerung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt kommen wird. In diesen Fällen wird die Behörde mit Bescheid feststellen, dass keine UVP durchzuführen ist. Bei Änderungen von Vorhaben, die am EU-EMAS-System¹⁶² teilnehmen, kann die Behörde für die EFP auch ihr zur Verfügung gestellte Unterlagen aus dem Öko-Audit berücksichtigen, aus denen sich Informationen über die Umweltauswirkungen der geplanten Änderung ergeben.

Beispiele für Änderungen:

Tatbestand Thermisches Kraftwerk (Z 4): Ab einer Brennstoffwärmeleistung von 200 MW in Spalte 1, ab 100 MW in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D in Spalte 3:

¹⁶² EMAS (Eco Management and Audit Scheme, „EU-Öko-Audit“) wurde ursprünglich 1993 eingeführt und 2001 (EMAS II) überarbeitet. Seit 11.1.2010 gilt die neue EMAS-Verordnung (EMAS III): Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des EP und des Rates vom 25.11.2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der EK 2001/681/EG und 2006/193/EG, ABl. EU Nr. L 342/1 vom 22.12.2009.

- Ein bestehendes Kraftwerk mit 150 MW wird auf 250 MW ausgebaut: Eine EFP ist durchzuführen, da der Schwellenwert von 200 MW überschritten wird und eine Ausweitung um 50 % (100 MW) erfolgt. Ergibt eine EFP die Möglichkeit erheblicher Umweltauswirkungen, so ist ein UVP-Verfahren durchzuführen.
- Ein bestehendes Kraftwerk mit 50 MW in einem *schutzwürdigen Gebiet* wird auf 130 MW ausgebaut: Es erfolgt eine Kapazitätsausweitung von über 50 % (50 MW) des Schwellenwert der Spalte 3. Daher ist eine EFP und allenfalls eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen.
- Wird dieses Kraftwerk im schutzwürdigen Gebiet allerdings derart erweitert, dass der Schwellenwert der Spalte 1 überschritten wird (also von 50 auf mindestens 200 MW), ist kein vereinfachtes Verfahren, sondern ein UVP-Verfahren, durchzuführen, wenn eine EFP die Möglichkeit erheblicher Umweltauswirkungen ergibt.
- Wird dieses Kraftwerk von 150 auf 350 MW erweitert (100 % des Schwellenwertes), ist ein UVP-Verfahren ohne vorherige EFP durchzuführen.

Zu § 3a Abs. 1 Z 1:

Ab einer **Kapazitätserweiterung von 100 %** des jeweiligen Schwellenwertes für Neuvorhaben ist gem. Abs. 1 Z 1 **immer** von einer **UVP-Pflicht** auszugehen¹⁶³; das Vorhaben muss somit **keiner EFP** mehr unterzogen werden. Diese 100 %-Regel gilt jedoch nicht für jene Schwellenwerte, die im Anhang 1 in speziellen Änderungstatbeständen festgelegt wurden, z.B. bei Z 14 (Flugplätze), Z 25 und Z 26 (Rohstoffgewinnung), Z 46 (Rodungen). Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die in diesen Ziffern festgelegten Tatbestände für Neuvorhaben unter Umständen sehr wohl anwendbar sind, wenn nämlich das Änderungsvorhaben für sich bereits den Schwellenwert eines Neuvorhabens erreicht (d.h. im Falle eines Vorhabens der Z 25 außerhalb eines schutzwürdigen Gebietes ist ab einer beantragten Erweiterung um mindestens 20 ha eine UVP durchzuführen). Lediglich für Vorhaben der Z 42 (Schutz- und Regulierungsbauten) findet die 100 %-Regel niemals Anwendung: Bei diesen Tatbeständen ist weiterhin eine EFP gem. § 3a Abs. 1 Z 2 durchzuführen.

Bei Vorhaben mit **Schwellenwerten** gilt für **Änderungen** somit:

- Änderungen mit einer Kapazitätsausweitung unter 50 % des Schwellenwertes im Anhang 1 sind grundsätzlich weder UVP- noch EFP-pflichtig (beachte jedoch die Kumulationsbestimmung in § 3a Abs. 6 sowie die diesbezüglichen Regelungen der Z 17 und 19 in Anhang 1),
- Änderungen mit einer Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % bis 100 % des Schwellenwertes im Anhang 1 sind einer EFP zu unterziehen,
- Änderungen mit einer Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des Schwellenwertes für Neuvorhaben in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 sind jedenfalls UVP-pflichtig; solche der Spalte 3 sind einer EFP zu unterziehen. Zum **Zusammenspiel von § 3a Abs. 1 Z 1 und Z 2** s. unter Z 2.

Zu § 3a Abs. 1 Z 2:

Die 100 %-Regel der Z 1 gelangt **nicht** zur Anwendung, wenn in Spalte 1 oder Spalte 2 des Anhanges 1 für Vorhaben **kein Schwellenwert** festgesetzt wurde¹⁶⁴. Diesbezügliche

¹⁶³ Diese 100 %-Regel des § 3a Abs. 1 Z 1 wurde durch UVP-G-Novelle 2004 eingefügt und setzt Art. 3 Z 8 und 9 der Öffentlichkeitsbeteiligungs-RL 2003 sowie die Aarhus-Konvention um. Bereits in seinem Erkenntnis C-431/92 vom 11.8.1995, *Großkrotzenburg*, hat der EuGH deutlich zum Ausdruck gebracht, dass für Änderungen, die für sich bereits den Schwellenwert des Anhanges I der UVP-RL erreichen, jedenfalls eine UVP durchzuführen ist.

¹⁶⁴ Siehe die Entscheidung des US *Pitztaler Gletscher III* vom 2.8.2007, US 6A/2007/3-48: § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000, wonach bei einer Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des festgelegten Schwellenwertes eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist bei Gletscherschengebieten nicht anzuwenden, da diese Bestimmung nur gilt, wenn in der Spalte 1 oder Spalte 2 des Anhangs 1 ein Schwellenwert festgelegt ist. Ein solcher ist in der Z 12 lit. a Anhang 1 UVP-G nicht festgelegt (Schwellenwert 0). Auch eine richtlinienkonforme Auslegung erfordert keine andere Interpretation, da

Änderungsvorhaben sind entweder gem. Abs. 1 Z 2 oder ab einer Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität einer **EFP** zu unterziehen. Für Änderungen, für die Anhang 1 einen **eigenen Änderungstatbestand** enthält, ist bei Vorliegen der dort festgelegten Kriterien (Erfüllung des Änderungstatbestandes) eine **EFP** vorgesehen. Für folgende Vorhaben des Anhanges 1 ist ein eigener Änderungstatbestand normiert:

- Landes- und Gemeindestraßen (Z 9 lit. g und h);
- Eisenbahnstrecken (Z 10 lit. c, d, f bis h);
- Änderungen von Gletscherschigebieten (Z 12 lit. a);
- Änderungen von Flughäfen (Z 14 lit. c, d, e, g, h und i);
- Änderungen von Häfen (Z 15 lit. b, d, f und h);
- Erweiterung von Rohstoffabbauen (Z 25 lit. b und d, Z 26 lit. b und d);
- Änderung von Schutz- und Regulierungsbauten (Z 42 lit. b und d);
- Erweiterung von Rodungen und Erstaufforstungen (Z 46 lit. b, d und f);
- Erweiterung von integrierten chemischen Werken (Z 47 lit. b).

Einige Tatbestände des Anhanges 1 erfassen ausdrücklich nur die Neuerrichtung, den Neubau oder die Neuerschließung von Vorhaben, d.h. Änderungsprojekte sind im Rahmen dieses Tatbestandes nicht UVP-pflichtig. Sie können jedoch auf Grund eines anderen Tatbestandes einer potenziellen UVP-Pflicht unterliegen.

Das **Zusammenspiel von § 3a Abs. 1 Z 1 und Z 2** hat in der Praxis zu Verwirrung geführt. Mit der **UVP-G-Novelle 2009** wurde klargestellt, dass die 100 %-Regel der Z 1 und damit das verpflichtende UVP-Verfahren ohne vorangehende EFP gegebenenfalls **auch** auf Vorhaben anzuwenden ist, für die in Anhang 1 ein **Änderungstatbestand** festgelegt ist (z.B. Rodungen in Anhang 1 Z 46): erfolgt nämlich durch das beantragte Änderungsvorhaben eine Erweiterung um 100 % des für die Neuerrichtung maßgeblichen Schwellenwertes (z.B. Anhang 1 Z 46 lit. a: Erweiterung um eine Fläche von mindestens 20 ha), sodass dieser bereits durch die Änderung selbst erreicht wird, so ist jedenfalls eine UVP durchzuführen. Dies gilt jedoch **nicht** – wie der **neu formulierte letzte Satzteil der Z 1 klarstellt** – für festgelegte Schwellenwerte in eigenen Änderungstatbeständen, d.h. wenn ausschließlich der in einer Z des Anhangs 1 formulierte spezifische Änderungstatbestand als solcher durch das Vorhaben erfüllt wird (z.B. Anhang 1 Z 46 lit. b: Erweiterung von 20 ha nicht durch das Erweiterungsvorhaben selbst, sondern innerhalb der letzten 10 Jahre zusammengerechnet). Hier bleibt es bei der allgemeinen, auch in § 3a Abs. 2 und 3 festgeschriebenen Regel, dass Änderungen zunächst einer EFP zu unterziehen sind.

Zu § 3a Abs. 2 bis 4:

Durch die Einführung des vereinfachten Verfahrens bzw. das Bestehen von UVP- und vereinfachtem Verfahren ergibt sich die Regelungsnotwendigkeit darüber, welches der beiden **Verfahren bei Änderungen** anzuwenden ist. Für ausdrücklich in Anhang 1 per **Änderungstatbestand** festgelegte Änderungen ergibt sich das anzuwendende Verfahren aus der **jeweiligen Spalte**, in der sich dieser befindet (z.B. Erweiterung einer Entnahme von mineralischen Rohstoffen gem. Z 25 lit. b Anhang 1: da in Spalte 1 angeführt, ist ein UVP-Verfahren durchzuführen; Erweiterung von Rodungen gem. Z 46 lit. b Anhang 1: da in Spalte 2 angeführt, ist eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen).

Für alle **anderen Änderungen** ist ebenfalls zu prüfen, in welcher Spalte ein Vorhaben angeführt ist. Ist es sowohl in Spalte 1 als auch 2 oder 3 angeführt, so ist für Änderungen – im Fall einer positiven EFP – dann ein **UVP-Verfahren** durchzuführen, wenn der Schwellenwert der **Spalte 1** erreicht wird und eine Ausweitung um 50 % dieses Schwellenwertes erfolgt bzw. – betreffend Vorhaben aus Spalte 1 ohne Festlegung eines Schwellenwertes – eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % der bisher

Anhang I Z 22 der UVP-Richtlinie nur anzuwenden ist, sofern ein Schwellenwert im Anhang I festgelegt wurde und es sich um ein im Anhang I angeführtes Vorhaben handelt, was beides hier nicht zutrifft.

genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt. In allen anderen Fällen – betreffend Vorhaben aus **Spalte 2 und 3** – ist allenfalls eine UVP im **vereinfachten Verfahren** durchzuführen (d.h. bei Erreichen des dort festgelegten Schwellenwertes für das Vorhaben und bei einer Kapazitätsausweitung um 50 % des Schwellenwertes bzw. bei einer Kapazitätsausweitung um mindestens 50 % der bisher genehmigten Kapazität, jeweils nach erfolgter positiver EFP).

Die im Rahmen der EFP anzuwendenden Kriterien sind in § 3 Abs. 4 festgelegt (s. die dortigen Ausführungen).

Zur Möglichkeit des Entfalls einer EFP durch die Wahl der Projektwerberin, gleich für ein UVP-Verfahren zu optieren, s. oben bei § 3 Abs. 7 (Entfall der Einzelfallprüfung). Diese Möglichkeit wurde bei Änderungsvorhaben, im Fall der Kumulation und bei Vorhaben der Spalte 3 durch die UVP-G-Novelle 2012 eingeführt.

Zu § 3a Abs. 5:

Für alle Änderungen ist, sofern nicht in Anhang 1 eine abweichende Regelung getroffen wurde (Z 9, Z 10, Z 25 lit. b und d, Z 26 lit. b und d sowie Z 46 lit. b, d und f), der **Einrechnungstatbestand** des Abs. 5 anwendbar: In die Änderung sind die innerhalb der **letzten 5 Jahre** genehmigten Kapazitätsausweitungen einzurechnen; der relevante Einrechnungszeitraum ist durch die Einbringung des zu beurteilenden Änderungsantrages und durch die Rechtskraft des früheren, in diesen Zeitraum fallenden Genehmigungsbescheides bestimmt. Die aktuelle Änderung muss allerdings **25 %** des Schwellenwertes bzw. der bisher genehmigten Kapazität betragen, wird diese Schwelle von 25 % nicht erreicht, ist keine EFP durchzuführen. Der Einrechnungstatbestand dient der Vermeidung der Umgehung einer UVP-Pflicht, wenn ein Vorhaben auf mehrere Projekte aufgesplittet wird.

Zur Aufspaltung eines Projektes auf mehrere Projektträger zur offensichtlichen Umgehung der UVP-Pflicht hat der US und zuletzt das LVwG Ktn. ausgeführt,¹⁶⁵ dass die „Bagatellschwelle“ von 25 % in gemeinschaftskonformer Interpretation (Rs. C-392/96, *Kommission/Irland*) außer Betracht zu bleiben hat. Entsprechend diesem Gedanken wurde durch die UVP-G-Novelle 2004 in Z 17 Anhang 1 (Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze) und Z 19 (Einkaufszentren) ausdrücklich bestimmt, dass der 25 %-Bagatellschwellenwert des Abs. 5 bei diesen Tatbeständen nicht anzuwenden ist. Bei diesen Vorhabentypen sind zeitlich dicht hintereinander gestaffelte, klein dimensionierte Stückelungen ohne aufwändige bauliche Maßnahmen möglich. In diesen Fällen kommt es lediglich darauf an, dass das beantragte Vorhaben einschließlich der Kapazitätsausweitungen der letzten fünf Jahre 50 % des Schwellenwertes erreicht.

Keine Anwendung dieser Bestimmung erfolgt bei Vorhaben der Z 9 und 10 des Anhangs 1 (Straßen und Eisenbahnen); sie wäre hier unpraktikabel und kompliziert, auch sind mögliche Aufspaltungen bereits in den durch sehr niedrige Schwellenwerte gekennzeichneten Änderungstatbeständen berücksichtigt und insofern aufgefangen.

Zu § 3a Abs. 6 (Kumulation):

Korrespondierend zu § 3 Abs. 2 ist auch bei Änderungen von bestehenden Vorhaben eine **EFP zur Erfassung kumulativer Wirkungen** festgelegt, um den Anforderungen der RL und der Rechtsmeinung des EuGH zu entsprechen (s. die Ausführungen zu § 3 Abs. 2). Der Beurteilungsgegenstand im Rahmen der **EFP** ist durch die **Kumulation** der jeweiligen Auswirkungen, die durch das **Änderungsvorhaben** mit anderen Vorhaben entstehen, bestimmt¹⁶⁶. Dabei können sowohl mehrere (verschiedene), gleichzeitig oder zeitnah

¹⁶⁵ Entscheidung zum Fall *Seiersberg* vom 8.7.2004, US 5A/2004/2-48; *Biomasseheizkraftwerk Klagenfurt-Ost*, LVwG Ktn. vom 26.06.2014, Zl. KLVwG-412-515/15/2014; vgl. dazu auch die Ausführungen zu § 3 Abs. 2.

¹⁶⁶ Fall *Pitztaler Gletscher* vom 20.12.2002, US 6A/2002/7-43: Die Kumulierungsbestimmung des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 ist auf Änderungsvorhaben anzuwenden, die mit „anderen Vorhaben“ in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Mit diesen anderen Vorhaben sind gleichartige Vorhaben eines anderen Betreibers

geplante Änderungsvorhaben, als auch das zu beurteilende Änderungsvorhaben mit bereits bestehenden Vorhaben kumulieren; eine **zeitliche Begrenzung** ist daher auch bei der Kumulation von Änderungsvorhaben **nicht gegeben** (siehe bereits zu § 3 Abs. 2).

Eine UVP-Pflicht ist gegeben, wenn folgende **Voraussetzungen** (kumulativ) vorliegen:

1. Die geplante Änderung hat eine Kapazität von **mindestens 25 % des Schwellenwertes** in Anhang 1 (bzw. erreicht die in einem **spezifischen Änderungstatbestand** – siehe dazu näher unten – gesondert angeführte Bagatellschwelle, s. z.B. bei Rohstoffabbauvorhaben der Z 26b: 3 ha) und
2. es handelt sich um zwei oder mehrere **gleichartige Vorhaben** und
3. die Vorhaben stehen in einem **räumlichen Zusammenhang** und
4. die geplante Ausweitung erfüllt **für sich nicht die Änderungskriterien** der Abs. 1 bis 3 (z.B. eine Ausweitung um weniger als 50 %, aber mehr als 25 % des Schwellenwertes in Anhang 1 oder der bisher genehmigten Kapazität) und
5. die zwei oder mehreren Vorhaben **erreichen** unter Einrechnung der geplanten Änderung **gemeinsam den Schwellenwert** oder das Kriterium des Anhanges 1 und
6. im Rahmen der EFP wird festgestellt, dass durch das **Zusammenwirken** der bestehenden Anlagen mit dem Änderungsvorhaben mit wesentlichen Umweltbelastungen zu rechnen ist.

Beispiele:

- Tatbestand Beherbergungsbetriebe (Z 20); UVP-Pflicht ab einer Bettenanzahl von mindestens 500 Betten in Spalte 2; ein bestehender Betrieb mit 300 Betten soll auf 450 Betten ausgebaut werden; in einem räumlichen Zusammenhang besteht ein weiteres Hotel mit 150 Betten: das Änderungsvorhaben erreicht für sich nicht den Tatbestand des § 3a Abs. 3 (Ausweitung um 250 Betten), gemeinsam jedoch mit dem zweiten Beherbergungsbetrieb wird der Schwellenwert des Anhanges 1 von 500 Betten überschritten. Auch weist das beantragte (Änderungs-)Vorhaben eine Kapazität von mehr als 25 % des Schwellenwertes auf. Im Rahmen einer EFP ist daher zu prüfen, ob auf Grund der Kumulation mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen und allenfalls eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist.
- Soll – in der Konstellation des oben genannten Beispiels – derselbe Beherbergungsbetrieb nur um 100 Betten ausgebaut werden, ist keine EFP durchzuführen, da das Änderungsvorhaben weniger als 25 % des Schwellenwertes beträgt.
- Haben zwei bestehende Hotels je 100 Betten (räumlicher Zusammenhang ist gegeben) und soll eines davon um 260 Betten ausgeweitet werden, ist ebenfalls keine EFP durchzuführen, da gemeinsam (die beiden bestehenden Betriebe und die geplante Ausweitung) der Schwellenwert von 500 Betten nicht erreicht wird.

ad 5.: Bei der Kumulierung von Schigebieten (Z 12) ist zu beachten, dass hier nicht die gesamte Flächeninanspruchnahme der einzurechnenden Schigebiete, sondern nur die in den letzten 5 Jahren getätigten Kapazitätsausweitungen zu berücksichtigen sind. Bei allen übrigen Vorhabentypen sind demgegenüber die aktuellen Gesamtkapazitäten (in Form einer Fläche, Produktionskapazität etc.) heranzuziehen.

Zur Kumulation von Parkplätzen im Zusammenhang mit Einkaufszentren nach Z 19 und öffentlich zugänglichen Parkplätzen nach Z 21 des Anhangs 1 vgl. die Anmerkungen zu Z 19.

Unklarheiten ergeben sich, wenn in Anhang 1 bei einem Vorhabentyp neben dem allgemeinen Schwellenwert ein spezifischer Änderungstatbestand definiert ist. So ist bei Änderungen von Rohstoffabbauvorhaben, die mit bestehenden Rohstoffabbauvorhaben kumulieren können, fraglich, ob durch die kumulierten Vorhaben zusammen der Schwellenwert der Z 26 lit. a von 10 ha (für neue Vorhaben) oder der lit. b von 13 ha (für

oder allenfalls in keinem sachlichen Zusammenhang stehende Vorhaben desselben Betreibers zu verstehen. Liegt jedoch Betreiberidentität mit einem in unmittelbarem sachlichen Zusammenhang bestehenden Vorhaben vor, so ist ausschließlich von den Schwellenwerten des Änderungstatbestandes auszugehen.

Änderungsvorhaben) erreicht werden muss und von welchem Schwellenwert die Bagatellschwelle von 25 % zu berechnen ist. Da Gesetzestext und Materialien keinen eindeutigen Anhaltspunkt für eine Lösung bieten, wird man sich mit einer teleologischen Interpretation behelfen müssen: Die Kumulationsbestimmung soll die Aufsplitterung bzw. das Zusammenwirken gleichartiger Vorhaben erfassen, sodass eine UVP durchgeführt wird, wenn, wie dies der Gesetzgeber bei Erreichen des allgemeinen (Neuerrichtungs-) Schwellenwerts unwiderleglich vermutet (vgl. zu § 3 Abs. 2), erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Andererseits hat der Gesetzgeber bei bestimmten Ziffern spezifische Änderungstatbestände definiert, um dadurch die Veränderungen eines Gesamtvorhabens und seiner Umweltauswirkungen über die Zeit besser erfassen zu können. So werden bei Änderungen von Rohstoffabbauvorhaben der Z 25 und der Z 26 genauso wie bei Rodungen der Z 46 die in den letzten 10 Jahren davor erfolgten Abbautätigkeiten oder Rodungen speziell berücksichtigt, da bei diesen flächigen Vorhabentypen mit der Zeit eine Veränderung bzw. Tilgung der Umweltauswirkungen stattfindet.

Dieser letzte Gesichtspunkt trifft auch für die Kumulierung zu. Mit einem Vorhaben, dessen Umweltauswirkungen nicht mehr oder nicht mehr in der vom Gesetzgeber angenommenen Form bestehen, weil etwa die Rodung oder der Rohstoffabbau vor bereits mehr als 10 Jahren durchgeführt wurden, soll auch nicht mehr kumuliert werden, genauso wie diese Tätigkeiten für Änderungen nicht mehr zu berücksichtigen sind. Für die Kumulierung derartiger Vorhaben müssen daher sowohl im Hinblick auf das Erreichen des Gesamtschwellenwertes als auch der Bagatellschwelle von 25 % des Schwellenwertes die in Anhang 1 für den Vorhabentyp definierten Schwellenwerte der spezifischen Änderungstatbestände erfüllt sein. Enthält der Änderungsschwellenwert eine eigene Bagatellschwelle, so ist diese anzuwenden, weil der Gesetzgeber für diesen spezifischen Tatbestand die Umweltrelevanz dieser spezifischen Bagatellschwelle unwiderleglich vermutet.

Zu Z 26:

Für Änderungsvorhaben der Z 26 Spalte 1 bedeutet dies, dass gemeinsam mit bestehenden Vorhaben der Schwellenwert von 13 ha (Änderungsschwelle) erreicht werden muss und das Änderungsvorhaben selbst die Bagatellschwelle, d.s. 3 ha = spezifische Bagatellschwelle in lit. b, erfüllen muss. Dabei ist darauf abzustellen, dass dieser Schwellenwert durch in den letzten 10 Jahre bestehende oder genehmigte Abbaue und die geplante Erweiterung zu erfüllen ist; für die Tatbestände der Spalte 3 bedeutet dies, dass gemeinsam mit bestehenden Vorhaben der Schwellenwert von 7,5 ha (Änderungsschwelle) erreicht werden muss und das Änderungsvorhaben selbst die spezifische Bagatellschwelle in lit. d von 1,5 ha erfüllen muss.

Zu § 3a Abs. 7:

Die Behörde kann im unbedingt notwendigen Ausmaß auch in bestehende Genehmigungen, auf die sich der Änderungsantrag nicht bezieht, eingreifen, wenn dies notwendig ist, um die Auswirkungen des Gesamtvorhabens ausreichend berücksichtigen zu können. Abs. 7 ist § 81 Abs. 1 zweiter Satz GewO 1994 nachgebildet und trägt dem Umstand Rechnung, dass Umweltauswirkungen in ihrer Gesamtheit zu beurteilen sind und die Auswirkungen nicht immer auf eine Anlage oder Teile davon beschränkt werden können¹⁶⁷.

Zu § 3a Abs. 8:

Die Bestimmung ist durch die UVP-G-Novelle 2013 entfallen. Im Rahmen des VVV Nr. 2008/4407 (Pitztaler Gletscher) gegen die Republik Österreich hatte die EK diese

¹⁶⁷ Vgl. VwGH vom 10.9.2008, Zl. 2008/05/0009, zu *Mellach/Weitendorf* vom 12.11.2007, US 3B/2006/16-114: Nach der § 81 Abs. 1 GewO 1994 nachgebildeten Bestimmung des § 3a Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Genehmigung der Änderung eines Vorhabens das bereits genehmigte Vorhaben (nur) soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 UVP-G 2000 angeführten Interessen erforderlich ist; u.a. auch VwGH vom 20.11.2014, 2011/07/0244 *Pitten-Seebenstein II* mit Verweis auf das Urteil des dt. BVwG vom 24. Oktober 2013, BVerwG 7 C 36.11.

Bestimmung – Ausnahme von der UVP für Maßnahmen, die Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Anpassungs- oder Sanierungsverfahrens sind – für unvereinbar mit der UVP-RL 2011/92/EU qualifiziert. Auf Basis dieser Ausnahmeregelung war für die Errichtung einer Talabfahrt keine UVP durchgeführt worden, da diese als Notweg eine Maßnahme zur Anpassung an den Stand der Sicherheitstechnik im Schigebiet Pitztaler Gletscher dargestellt hätte. In der Vollzugspraxis ohnehin von geringer Bedeutung, wurde diese Bestimmung aufgehoben.

Zum 2. Abschnitt: UVP und konzentriertes Genehmigungsverfahren

Zu § 4 – Vorverfahren und Investorenservice

Zu § 4 Abs. 1:

Das **Vorverfahren** soll die Qualität der darauf folgenden UVP durch bessere Vorbereitung erhöhen. Es dient der Projektwerberin zur Information über formale oder grobe inhaltliche Mängel ihres Projektes oder des UVE-Konzeptes sowie der Behörde zur Vorbereitung der UVP und des konzentrierten Verfahrens. Das Vorverfahren dient insbesondere auch der Spezifizierung der Prüfungsschwerpunkte für die UVE – dem so genannten „**Scoping**“. Dies ist für das weitere Verfahren von großer Bedeutung. Die Ergebnisse des Scoping sollen dazu beitragen, dass bereits zum Antragszeitpunkt eine möglichst vollständige UVE vorliegt und somit das Verfahren zügig geführt werden kann. Wird die Diskussion über Umfang und Schwerpunkte der UVE erst während des laufenden Verfahrens geführt, kann dies für die Projektwerberin – abgesehen von der Zeitverzögerung – eine kostenintensive Überarbeitung der UVE notwendig machen.

Es wird daher empfohlen, die Möglichkeiten eines Vorverfahrens zu nutzen und die Projektwerberinnen in diese Richtung zu beraten.

Das **Vorverfahren**, das auch in der Überschrift so bezeichnet wird, ist seit der UVP-G-Novelle 2000 grundsätzlich **fakultativ** auf Antrag der Projektwerberin durchzuführen. Lediglich für jene UVP-Vorhaben, die ein sogenanntes „Vorhaben von gemeinsamem Interesse – PCI“¹⁶⁸ nach der VO (EU) Nr. 347/2006/EU¹⁶⁹ (**TEN-E-VO**) darstellen, ist auch ein sog. **Vorantragsabschnitt obligatorisch**. Solange noch keine nationale Begleitregelung erlassen wurde, ist für UVP-pflichtige PCI in unmittelbarer Anwendung der TEN-E-VO ein Vorantragsabschnitt durchzuführen.

Zu § 4 Abs. 2:

Das **UVE-Konzept** ist der Plan für die UVE, es müssen noch keine tatsächlichen Untersuchungen mit ihren Ergebnissen vorgelegt werden. Konkrete Angaben sind zu Folgendem zu machen: zur örtlichen, zeitlichen, die Parameter betreffenden und methodischen Abgrenzung der zur Feststellung, Prognose und Bewertung der möglicherweise erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens notwendigen Untersuchungen, Erhebungen und Auswertungen im Rahmen der Erstellung der UVE. Es ist auch zweckmäßig, anzugeben, welche Alternativen dargelegt werden.

Auf Grund europarechtlicher Vorgaben (Art. 5 Abs. 2 UVP-RL) hat die Behörde gegenüber der Projektwerberin jedenfalls zum Konzept Stellung zu nehmen und allfällige zusätzliche Anforderungen an die UVE mitzuteilen, wenn diese das wünscht. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Behörde zu umfassender Manuduktion mit dem Zweck verpflichtet wäre, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherzustellen. Das Vorverfahren ist auch bezüglich der inhaltlichen Anforderungen weniger genau geregelt und entspricht den Mindestanforderungen der UVP-RL. Der Nutzen, den die Projektwerberin aus der Stellungnahme der Behörde ziehen kann, hängt wesentlich von der Qualität der vorgelegten Informationen ab. Es geht in diesem Stadium nicht um den Detaillierungsgrad, sondern um die **Methodik** z.B. zur Abgrenzung des Untersuchungsraumes für die einzelnen Medien oder zur Bewertung der Umweltauswirkungen.

Im Rahmen des Vorverfahrens sind jedenfalls die mitwirkenden Behörden zu befassen. Es bleibt aber der UVP-Behörde überlassen, ob sie darüber hinaus auch Dritte (beispielsweise

¹⁶⁸ Engl. Abkürzung für „project of common interest“. Vgl. Unionsliste mit PCI: <http://ec.europa.eu/energy/en/topics/infrastructure/projects-common-interest> .

¹⁶⁹ VO (EU) Nr. 347/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der VO (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009, ABl. L 115/39 v. 25.4.2013.

den Umweltanwalt, die Gemeinden oder die Öffentlichkeit) in das Vorverfahren mit einbezieht. Natürlich bleibt es der Projektwerberin unbenommen, außerhalb des Verfahrens eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

Zu § 4 Abs. 3 (Investorenservice)

Die bereits häufig geübte und auch gem. UIG gebotene Praxis, dass der Projektwerberin bei der Behörde vorhandene Informationen für die Projekterstellung zur Verfügung gestellt werden, wurde mit der UVP-G-Novelle 2009 in § 4 Abs. 3 gesetzlich verankert („Investorenservice“). Das Investorenservice kann unabhängig davon, ob ein Vorverfahren stattfindet, in Anspruch genommen werden. Es handelt sich um eine Kann-Bestimmung, deren Anwendung der Behörde anheimgestellt ist.

Die der LReg als UVP-Behörde zur Verfügung stehenden Informationen umfassen sowohl die funktionell der Landesverwaltung als auch die funktionell der mittelbaren Bundesverwaltung zuzuordnenden Informationen im Bereich des Amts der LReg. Die Länder können für Informationen, die auf Grund dieser Gesetzesstelle gegeben werden, Kosten verrechnen. Die Höhe dieser Kosten wäre in den entsprechenden Landesvorschriften zu Verwaltungsabgaben zu regeln.

Für die Weiterverwendung von Informationen ist allenfalls auch auf das Bundesgesetz über die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen¹⁷⁰ sowie die entsprechenden Landesgesetze, mit denen die EU-Richtlinie 2003/98/EG (PSI-Richtlinie) umgesetzt wurde, Bedacht zu nehmen.

Zu § 5 – Einleitung der UVP

Zu § 5 Abs. 1:

Die Projektwerberin hat **einen Genehmigungsantrag** einzubringen, der die nach den Verwaltungsvorschriften notwendigen **Unterlagen** und die UVE enthält. Die Unterlagen müssen den Anforderungen der Materiengesetze entsprechen und auch zur Überprüfung der in § 17 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen geeignet sein.

Anträge, Anzeigen, Angaben und Unterlagen sollten entsprechend **gegliedert** werden¹⁷¹, damit eine ordnungsgemäße weitere Vollziehung nach Zuständigkeitsübergang (§ 21) auf die einzelnen, nach den verschiedenen Materiengesetzen zuständigen Behörden gewährleistet ist.

Seit der UVP-G-Novelle 2009 sind der Genehmigungsantrag, die Projektunterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung **jedenfalls auch elektronisch einzubringen**. In der Praxis ist die Erarbeitung und Speicherung dieser Unterlagen ohne Zuhilfenahme elektronischer Datenverarbeitung und entsprechender Datenträger nicht mehr denkbar. Diese Unterlagen liegen regelmäßig bereits in elektronischer Form vor. Zudem erweist sich ihre Zurverfügungstellung für Zwecke der Beteiligung der mitwirkenden Behörden, der Sachverständigen, der Verfahrensparteien und der Öffentlichkeit in der Praxis als höchst sinnvoll und effektiv. Nur in **Ausnahmefällen**, wenn die Einbringung auf elektronischem Weg nicht möglich ist, ist künftig von einer elektronischen Einbringung abzusehen. Hier ist darauf hinzuweisen, dass die Dokumente sowohl in Papierform als auch elektronisch einzubringen sind. Die elektronische Einbringung kann aber zur Folge haben, dass sich die Anzahl der erforderlichen Papiere (vgl. § 5 Abs. 1 erster Satz), die in Papierform einzubringen sind, reduziert.

¹⁷⁰ Informationsweiterverwendungsgesetz - IWG, BGBl. I Nr. 135/2005.

¹⁷¹ Die Stammfassung des UVP-G sah noch eine Gliederung verpflichtend vor. Siehe auch Ausführungen zu § 17 Abs. 1 und den dortigen Hinweis auf US zum Fall *Mistelbach Umfahrung* vom 8.3.2010, US 2B/2008/23-62: Auflagen sind im (konzentrierten) Genehmigungsbescheid nach § 17 UVP-G 2000 so zusammenzufassen, dass sie den einzelnen im Rahmen der Bewilligung nach dem UVP-G 2000 anzuwendenden Rechtsmaterien zugeordnet werden können.

Das Vorverfahren sollte auch dafür genutzt werden, zwischen Projektwerberin und Behörde die erforderliche Anzahl an Parien abzustimmen.

Einige im konzentrierten Genehmigungsverfahren anzuwendende Materiengesetze (z.B. Naturschutzgesetze) sehen vor, dass die Projektwerberin bei Antragstellung Zustimmungserklärungen bzw. Nachweise über die Verfügungsberechtigung vorzulegen hat. Diese Bestimmungen können im konzentrierten Verfahren soweit nicht anwendbar sein, als für entsprechende Vorhabensteile auf Grund eines anderen Materiengesetzes eine **Enteignung** möglich ist, weil sich diese Anordnungen sonst widersprechen würden. So müssen auch Nachweise über Berechtigungen, soweit diesbezüglich in den Verwaltungsvorschriften die Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist, nicht vorgelegt werden.

Da das Vorverfahren fakultativ ist und die Frage der Öffentlichkeitsbeteiligung offen lässt, wurde bereits mit der UVP-G-Novelle 2000 ergänzt, dass die Projektwerberin anzugeben hat, ob und wie sie bisher die Öffentlichkeit informiert hat. Diese Angaben kann die Behörde u.a. bei der Entscheidung berücksichtigen, ob eine öffentliche Erörterung gem. § 44c AVG von Amts wegen durchzuführen ist. Wurde bereits vor Antragstellung ein Mediationsverfahren (vgl. zu § 16 Abs. 2) durchgeführt, sollen die Ergebnisse dieses Verfahrens der Behörde mitgeteilt werden.

Die vorgesehene Kennzeichnung der **Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse** ist notwendig, um den Schutz der Projektwerberin i.S.d. § 17 Abs. 3 AVG und des § 7 Umweltinformationsgesetz zu ermöglichen. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sind unternehmensbezogene Daten kommerzieller oder technischer Natur, die bloß einer begrenzten oder begrenzbaren Anzahl von Personen zugänglich sind und auf Grund eines wirtschaftlichen Interesses des/der Berechtigten nach dessen/deren Willen nicht über den Kreis der Eingeweihten hinaus dringen soll. Zur Frage, welche Daten der Geheimhaltung unterliegen, ist bei Umweltdaten insbesondere das Umweltinformationsgesetz (§§ 4, 7) heranzuziehen. Die inhaltliche Prüfung, ob es sich um geheim zu haltende Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse handelt, obliegt der Behörde.

Der Antrag auf Genehmigung nach dem UVP-G 2000 unterliegt der Gebühr gem. § 78 Abs. 3 AVG i.V.m. § 14 TP 6 Gebührengesetz im einfachen Ausmaß; die Anzahl der anzuwendenden Materienvorschriften spielt dabei keine Rolle. Es ist zu beachten, dass die Vergebührung nach Landesabgabenvorschriften zu erfolgen hat.

Hinsichtlich der Frage der Zulässigkeit von **Antragsänderungen** stellte der US bzw. stellt der VwGH auf eine Beurteilung der Auswirkungen einer Änderung auf den Schutzzweck der in Betracht kommenden Verwaltungsbestimmungen und des UVP-G selbst ab. Bloß verbesserte Projektausfertigungen zur Ergänzung der UVE in Entsprechung einer Stellungnahme des BMLFUW sind nicht als Antragsänderung zu klassifizieren. **Antragseinschränkungen** sind auch noch nach der mündlichen Verhandlung oder beim BVwG zulässig¹⁷².

Zu § 5 Abs. 2 und 6:

In **Abs. 2** wird klargestellt, dass in einer § 13 Abs. 3 AVG entsprechenden Weise vorzugehen ist, wenn die Angaben in der UVE unvollständig sind oder Unterlagen fehlen, die zur Beurteilung der Genehmigungsbestimmungen notwendig sind. Wurde das Fehlen von Daten oder Unterlagen bei Antragstellung übersehen, können diese in jedem Stadium des Verfahrens – so auch noch im Rechtsmittelverfahren – nachgefordert werden. Dies gilt im Sinne der Judikatur des VwGH (siehe etwa die nachstehende) nicht nur für Formgebrehen, sondern auch für inhaltliche Mängel.

Vgl. dazu die Judikatur des US und des VwGH:

¹⁷² Analog zur US-Judikatur vgl.: US zum Fall *Zistersdorf* vom 3.8.2000, US 3/1999/5-109; zum Fall *Puch-Urstein* vom 15.7.2003, US 5A/2003/2-31.

- **Villach Kärnten Arena** vom 14.5.2004, US 5A/2004/5-4: Ein Verbesserungsauftrag gem. § 5 Abs. 2 UVP-G 2000 ist nicht vor Übermittlung des Genehmigungsantrages und der UVE an die mitwirkenden Behörden nach § 5 Abs. 3 UVP-G 2000 erforderlich. Vielmehr ergibt sich aus systematischer Zusammenschau und aus dem Wort „unverzüglich“ in § 5 Abs. 3 UVP-G 2000, dass der Genehmigungsantrag, der die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die UVE in der jeweils erforderlichen Anzahl enthalten muss, zuerst den mitwirkenden Behörden – eben „unverzüglich“ – zu übermitteln sind. Darüber hinaus können solche Verbesserungsaufträge in jeder Lage des Verfahrens erteilt werden. Im § 13 Abs. 3 AVG, auf den im § 5 Abs. 2 UVP-G 2000 ausdrücklich verwiesen wird, geht es nach seiner 1998 novellierten Fassung nicht mehr nur um Formgebühren, sondern um verbesserungsfähige Mängel des Antrages, worunter auch inhaltliche Mängel zu subsumieren sind (VwGH 2000/05/0150). Der Grundsatz, wonach die nach § 13 Abs. 3 AVG gesetzte Frist zur Vorlage vorhandener, aber nicht zur Beschaffung fehlender Unterlagen dient, gilt in den Fällen, in denen der Gesetzgeber zweifelsfrei und für den Antragsteller eindeutig erkennbar festlegt, welche Unterlagen erforderlich sind. § 6 UVP-G 2000 ist, was die zu enthaltenden Angaben betrifft, klar und unmissverständlich, sodass dieser Grundsatz auch für § 6 UVP-G 2000 Anwendung finden kann. Der Umfang der erforderlichen Angaben und die spezifischen Ermittlungspflichten seitens des Antragstellers haben jedoch in einer entsprechend längeren Fristsetzung Niederschlag zu finden.
- **Pitztaler Gletscher II** vom 10.12.2007, US 6A/2006/15-20: Stellt sich erst im Laufe des bereits anhängigen Genehmigungsverfahrens, etwa auf Grund einer Stellungnahme einer mitwirkenden Behörde oder eines Sachverständigen heraus, dass der ursprünglich eingebrachte Genehmigungsantrag samt Unterlagen oder die UVE unvollständig sind, ermächtigt § 5 Abs. 2 UVP-G 2000 die Behörde in jeder Lage des Genehmigungsverfahrens, einen Verbesserungsauftrag im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG zu erteilen.
- **VwGH vom 31.3.2005, ZI. 2004/07/0199**: Aus den § 5 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 UVP-G 2000 ergibt sich nicht, dass eine Ergänzung der UVE im Berufungsverfahren von vornherein unzulässig ist. Die Auffassung dass unter "Genehmigungsverfahren" i.S.d. § 5 Abs. 2 UVP-G 2000 nur das erstinstanzliche Verfahren zu verstehen ist, ist unzutreffend.

Abs. 2 enthält Sondervorschriften, wie bei Mängeln des Antrags vorzugehen ist. Der Antrag ist bereits **in diesem Stadium** des Verfahrens **zurückzuweisen**, wenn die Projektwerberin Unterlagen nicht vorlegt oder einem Auftrag zur Verbesserung der UVE nicht in angemessener, behördlich festzusetzender Frist nachkommt.

Um den Fokus auf die UVP i.e.S. zu legen und das Verfahren zu erleichtern, kann in Absprache mit der Behörde und nach Festlegung durch diese die Möglichkeit der **Abschichtung** von Unterlagen genutzt werden. Unterlagen, die nicht notwendigerweise mit der Prüfung der Umweltauswirkungen im Zusammenhang stehen, sondern Ausfluss des konzentrierten Genehmigungsverfahrens sind (z.B. ArbeitnehmerInnenschutz, Innenausstattung der Anlage etc.), können im Laufe des Verfahrens – ohne dass zunächst ein Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG erteilt wird – nachgereicht werden (vgl. § 24 Abs. 7). Im Antrag ist anzugeben, welche Unterlagen nachgereicht werden.

Nach Abs. 6 hat die Behörde den Antrag **in jeder Lage des Verfahrens abzuweisen**, wenn sich aus dem Antrag oder im Zuge des Ermittlungsverfahrens **unzweifelhaft** ergibt, dass eine Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 17 oder der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften nicht möglich ist und diese Mängel nicht behoben werden können¹⁷³. Die Bestimmung des **§ 5 Abs. 6** richtet sich **nur an die**

¹⁷³ Siehe hierzu die Entscheidung des US zu Fall *Pitztaler Gletscher II* vom 10.12.2007, US 6A/2006/15-20: Mit einer Antragsabweisung nach § 5 Abs. 6 UVP-G 2000 kann nur dann vorgegangen werden, wenn der Antrag in einem solchen Ausmaß zwingenden Genehmigungsvoraussetzungen zuwider läuft, dass diese weder vor noch im Rahmen der mündlichen Verhandlung, sei es durch Projektmodifikationen oder durch in Aussicht genommene Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder Ausgleichsmaßnahmen bestätigt werden können. Liegen die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 6 und § 5 Abs. 2 UVP-G 2000 gleichzeitig vor, dann braucht die Behörde einen fehlerhaften Antrag nicht verbessern zu lassen, sondern kann sofort in der Sache abschlägig entscheiden.

Behörde. Eine besondere Antragsberechtigung für Beteiligte oder Parteien des Genehmigungsverfahrens kann dieser Bestimmung nicht entnommen werden¹⁷⁴.

Zu § 5 Abs. 3 und 4 (Stellungnahmerechte):

Der **Genehmigungsantrag**, die für die jeweiligen Behörden relevanten **Projektunterlagen** und die **UVE** sind unverzüglich den mitwirkenden Behörden (siehe § 2 Abs. 1) zu übermitteln. Die Bestimmung über die Erstellung der vorläufigen Gutachterliste und den Untersuchungsrahmen unter Bedachtnahme auf die Vorschläge der mitwirkenden Behörden in § 8 UVP-G 1993 sind durch UVP-G-Novelle 2000 entfallen, dennoch wird in der Praxis nicht auf den Sachverstand und die Erfahrung dieser Fachbehörden verzichtet. Daher ist eine Verpflichtung der Behörden nach § 2 Abs. 1 Z 1 zur aktiven Teilnahme im konzentrierten Verfahren verankert. Diese sollen Vorschläge unterbreiten, welche Fachbereiche betroffen sind und welche Fachgutachter sie dafür für geeignet erachten (**Mitwirkungsverpflichtung**, siehe auch die Ausführungen zu § 2 Abs. 1). Dadurch ist auch auf Behördenseite ein interdisziplinäres Team aus Fachleuten aus allen Bereichen tätig, um frühzeitig alle Aspekte aufgreifen zu können.

Eine Ausfertigung der **UVE** ist ferner gem. Abs. 4 unverzüglich zu übermitteln an:

- den Umweltanwalt,
- die Standortgemeinde,
- den BMLFUW. Es wird um Übermittlung an **ausschließlich folgende Adresse** ersucht:

Umweltbundesamt GmbH
Referat Umweltbewertung
Spittelauer Lände 5, 1090 Wien
uvp@umweltbundesamt.at

Diese können dazu Stellung nehmen, eine Frist dafür ist im Gesetz nicht vorgesehen, sondern von der UVP-Behörde festzulegen.

Zu § 5 Abs. 5:

§ 3 Abs. 3 bestimmt, dass nur die **materiellrechtlichen** Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden sind, **nicht jedoch die verfahrensrechtlichen**. Aus diesem Grund trifft Abs. 5 die Vorkehrung, dass auch Amtsstellen, die nicht mitwirkende Behörden i.S.d. § 2 Abs. 1 sind, jedoch nach den Materiengesetzen am Verfahren zu beteiligen sind, informiert werden und Gutachten, die nach diesen Vorschriften einzuholen sind, auch im Verfahren gem. UVP-G 2000 einzuholen sind (z.B. der Staubeckenkommission bei Staubecken und Talsperren nach WRG). Formalparteien i.S.d. Bestimmung sind Personen oder Organe, denen Parteistellung ausschließlich zur Geltendmachung öffentlicher Interessen eingeräumt wird (z.B. Interessensvertretungen wie Kammern).

Zu § 5 Abs. 7:

Gem. § 39 Abs. 2 AVG kann die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag mehrere Verwaltungssachen zur gemeinsamen Verhandlung verbinden und sie wieder trennen. Im UVP-G 2000 wurde darüber hinaus eine Regelung zur gemeinsamen Durchführung einer UVP für mehrere, gleichzeitig anhängige Vorhaben geschaffen. Demnach besteht auf Antrag auch nur einer Projektwerberin oder von Amts wegen die Möglichkeit zu einer gemeinsamen Durchführung der UVP für zwei oder mehrere UVP-pflichtige Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen. Oft sind in diesen Fällen synergistische, ähnliche oder kumulative Wirkungen auf die vorhandene Umwelt zu erwarten. Die gemeinsame

¹⁷⁴ Siehe die Entscheidung des US zum Fall *Klagenfurt Devolution* vom 4.5.2007, US 3B/2007/7-8.

Durchführung der UVP kann den Antragstellerinnen und der Behörde unnötigen Aufwand sparen. So können u.U. Teile der Untersuchungen für die UVE gemeinsam durchgeführt werden und die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt für beide Vorhaben gemeinsam und damit nur einmal.

Im Unterschied zu der Kumulationsbestimmung von §§ 3 Abs. 2 und 3a Abs. 6 ist diese Bestimmung auf Vorhaben anzuwenden, die **per se** UVP-pflichtig sind. Sie ermöglicht aber auch ein gemeinsames Verfahren **verschiedener Vorhabentypen**, unterliegt also nicht den einschränkenden Voraussetzungen der Kumulationsbestimmung. Diese Ermächtigung bietet jedoch keine Grundlage, ein Projekt, das nicht dem Geltungsbereich des UVP-G 2000 unterliegt, nunmehr UVP-pflichtig zu machen. Die Behördenzuständigkeit kann dadurch nicht geändert werden; es können daher nur jeweils Verfahren für Vorhaben des Anhanges 1 (Zuständigkeit LReg) oder solche des 3. Abschnittes (Zuständigkeit BMVIT) gemeinsam durchgeführt werden.

Zu § 6 – Umweltverträglichkeitserklärung (UVE)

Diese Bestimmung über die UVE stellt ein Kernstück der UVP dar. Sie wurde durch UVP-G-Novelle 2000¹⁷⁵ weitgehend dem Text des Anhanges IV der UVP-RL angeglichen.

Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurde der UVE-Inhalt um die verpflichtende Beibringung eines **Klima- und Energiekonzeptes** erweitert. Zudem ist auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen (SUP) hinzuweisen und sind bereits vorliegende Unterlagen aus der SUP zu berücksichtigen.

Zu § 6 Abs. 1:

Die Gliederung der vorzulegenden Angaben beachtet folgendes Grundprinzip:

- **Z 1** dient der nicht wertenden **Beschreibung des Vorhabens** im Hinblick auf den Raumbedarf, In- und Output, Emissionen und Rückstände und Immissionen, Klima- und Energiekonzept (u.a. den aufgeschlüsselten Energiebedarf, Energieeffizienzmaßnahmen, Darstellung klimarelevanter Treibhausgase sowie Maßnahmen zu deren Reduktion), weiters Nachsorge-, Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen (s. unten);
- **Z 2** verlangt die Darstellung der von der Projektwerberin geprüften **alternativen Lösungsmöglichkeiten** (vgl. oben zu § 1 Abs. 1 Z 3) in Grundzügen und die Begründung der Auswahl;
- **Z 3** dient der Beschreibung der **voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Umwelt** (Ist-Zustand, s. dazu näher unten zu Z 3 und Z 4);
- **Z 4** dient der wertenden Beschreibung der **voraussichtlichen Auswirkungen** des Vorhabens auf die Umwelt. Die Auswirkungen auf betroffene Schutzgüter sind von einem integrativen Ansatz her zu beschreiben und zu bewerten (Prognose). Die dabei angewandten Methoden sind darzulegen (s. dazu näher zu Z 3 und Z 4);
- **Z 5** verlangt die Darstellung von **Maßnahmen** zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Auswirkungen;
- **Z 6** dient der Vorlage einer kompakten, verständlichen, sachlich und optisch gut aufbereiteten **zusammenfassenden Darstellung**, dies insbesondere im Hinblick auf die im UVP-G 2000 vorgesehene Beteiligung der Öffentlichkeit;
- **Z 7** sichert die Transparenz der UVE hinsichtlich aufgetretener methodischer **Schwierigkeiten, Datenlücken, Unsicherheiten** udgl.;
- **Z 8** sichert die Information über durchgeführte **strategische Umweltprüfungen** (s. dazu näher unten zu Z 8).

¹⁷⁵ Mit der UVP-G-Novelle 2000 erfolgten im vorliegenden Kontext gegenüber der Stamfassung des UVP-G 1993 keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen, sondern hauptsächlich Formulierungsanpassungen bzw. Adaptierungen der Anforderungen an die UVE.

Die in den einzelnen Ziffern angeführten Bereiche sind z.T. methodisch sehr eng miteinander verbunden bzw. bauen aufeinander auf. Es kann und wird daher mitunter zu **Überlappungen und Wiederholungen** kommen, z.B. im Bereich der Z 3 und 4.

Der **integrative Ansatz** erfordert ein Abgehen von der Praxis der medien- bzw. schutzgutbezogenen, d.h. auf einzelne Umweltfaktoren und -bereiche beschränkten selektiven Prüfung der Auswirkungen eines Vorhabens. Der integrative Ansatz erfordert die Berücksichtigung von **Wechselwirkungen und Wechselbeziehungen** zwischen verschiedenen Umweltmedien und von **Verlagerungen** von Belastungen und ermöglicht so die Prüfung von Auswirkungen eines Vorhabens auf die verschiedenen Ökosysteme und schließlich auf die **Gesamtbelastung** der Umwelt.

Die UVE muss sich nicht an die in § 6 vorgegebene Gliederung halten. So ist etwa eine schutzgutbezogene (§ 1 Abs. 1 Z 1) Gliederung möglich. Die UVE muss aber alle in § 6 geforderten Angaben, sofern sie für das Vorhaben in Frage kommen, enthalten.

Die UVE muss für sich allein lesbar und verständlich sein. Dies auch deshalb, weil der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und der BMLFUW nur die UVE, nicht aber den Genehmigungsantrag zur Stellungnahme bekommen. Um Doppelgleisigkeiten möglichst gering zu halten kann der Detaillierungsgrad (z.B. bei der technischen Beschreibung) variieren. Die zur Beurteilung der Umweltauswirkungen wesentlichen Aussagen (z.B. Emissionsdaten) sind jedoch auch in der UVE anzugeben. Grundsätzlich kann in der UVE auf die Einreichunterlagen verwiesen werden; jedoch sind für eine klare Nachvollziehbarkeit genaue Verweise auf die jeweiligen Quellenangaben notwendig.

In Zusammenhang mit § 3 Abs. 1 ist zu beachten, dass im **vereinfachten Verfahren** die Anforderungen an die UVE gem. § 6 Abs. 1 Z 1 geringfügig differieren (s. dazu bereits die Ausführungen zu § 3); demnach sind lit. d und f (Immissionszunahme sowie Bestanddauer und Nachsorge- und Beweissicherungsmaßnahmen) im vereinfachten Verfahren nicht anzuwenden. Die Einschränkung bezieht sich aber nur auf die **Beschreibung des Vorhabens** (§ 6 Abs. 1 Z 1); bei der Darstellung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens gem. Abs. 1 Z 4 sind selbstverständlich auch Angaben zur Immissionszunahme oder der Auswirkungen nach Stilllegung des Vorhabens zu machen. Fehlen diese Angaben, sind Nachforderungen notwendig, die Verzögerungen und allenfalls Kosten nach sich ziehen können.

Klima- und Energiekonzept

Mit der **UVP-G-Novelle 2009** wurde der Inhalt der UVE (§ 6 Abs. 1 Z 1 lit. e) dahingehend erweitert, dass in allen – auch vereinfachten – Verfahren ein **Klima- und Energiekonzept** beizubringen ist, das auch Maßnahmen zur Reduktion der klimarelevanten Treibhausgase und zur Energieeffizienz anzuführen hat.

Hintergrund für diese Ergänzung sind die europäischen und internationalen Zielvorgaben zur Stabilisierung des Energieverbrauches und zur Senkung der Treibhausgasemissionen. Laut der Österreichischen Energiestrategie¹⁷⁶ hat eine konsequente Steigerung der Energieeffizienz v.a. bei energieintensiven Unternehmen, in der Energiewirtschaft sowie bei Haushalten und Gewerbebetrieben zu erfolgen. Das Klima- und Energiekonzept im Rahmen der UVE soll daher sicherstellen, dass UVP-pflichtige Vorhaben alle dem Stand der Technik entsprechenden Energieeinsparungs- sowie Klimaschutzmaßnahmen umsetzen.

Auch der Bericht der Europäischen Kommission zur Anwendung und Durchführung der UVP-RL¹⁷⁷ sieht den Bereich Klimaschutz in der UVP vielfach mangelhaft umgesetzt und nennt konkrete Verbesserungsvorschläge: Bei Projekten mit potenziell bedeutenden CO₂-

¹⁷⁶ Energiestrategie Österreich, Maßnahmenvorschläge (BMLFUW und BMWFJ, 2010), www.energiestrategie.at.

¹⁷⁷ Bericht der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Anwendung und Wirksamkeit der UVP-Richtlinie (Richtlinie 85/337/EWG in der Fassung der Richtlinien 97/11/EG und 2003/35/EG), KOM(2009) 378 endgültig vom 23.7.2009, S. 11.

Emissionen wie Energie- und Transportinfrastrukturvorhaben sollten die Klimaauswirkungen in der UVP ausdrücklich berücksichtigt werden; dies gelte auch für Projekte, bei denen Energieeffizienz im Vordergrund steht.

Für weniger energieintensive bzw. klimawirksame Vorhaben hat die Projektwerberin nur energiebezogene Basisangaben bereitzustellen, d.h. eine Beschreibung der wesentlichen energie- und klimarelevanten Anlagenteile, eine überblicksmäßige Energiebilanz, die Angabe der berechneten Treibhausgasemissionen einschließlich jener des induzierten Verkehrs sowie eine Darlegung der getroffenen Energieeffizienzmaßnahmen und der Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen. Sind einzelne Angaben **nicht relevant** oder der Projektwerberin billigerweise nicht zumutbar, so kann davon mit plausibler Begründung abgesehen werden (§ 6 Abs. 2).

Ein detailliertes Klima- und Energiekonzept ist für jene Vorhaben vorzulegen, die entweder Treibhausgasemissionen in großer Menge ausstoßen oder energieintensive Prozesse bzw. Betriebsweisen beinhalten (wie z.B. thermische Kraftwerke, diverse Industrieanlagen).

Gem. lit. e sind die Emissionen von Treibhausgasen i.S. von § 3 Z 3 EZG, d.h. Kohlendioxid, Methan, Distickstoffoxid, teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW) und Schwefelhexafluorid darzustellen. Emissionen von Wasserdampf müssen nicht im Klima- und Energiekonzept dargestellt werden, jedoch sind relevante Auswirkungen von Wasserdampf auf das lokale Klima im Rahmen der UVE zu beschreiben (wie dies bereits derzeit gängige Praxis ist).

Das BMLFUW hat einen **Leitfaden zum Klima- und Energiekonzept** herausgegeben, der in einem Basisdokument die allgemeinen Inhalte des Klima- und Energiekonzepts näher beschreibt. Für ausgewählte Vorhabentypen (d.s. Abfallverbrennungsanlagen, thermische Kraftwerke, Feuerungsanlagen; Industrieanlagen; Städtebauvorhaben, Industrie- und Gewerbeparks; Einkaufszentren und Beherbergungsbetriebe; Bergbau, Schigebiete) geben Spezialteile detaillierte Informationen¹⁷⁸.

Das Klima- und Energiekonzept hat die **Bestätigung eines befugten Ziviltechnikers oder technischen Büros** zu enthalten, wonach die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen.

Der **Inhalt** dieser Bestätigung hat sich auf das im Konzept bzw. Projekt beschriebene **Maßnahmenbündel als Ganzes** zu beziehen. Die Bestätigung hat daher darauf zu lauten, dass die von der Projektwerberin vorgesehenen Maßnahmen insgesamt dem Stand der Technik zur Vermeidung der Emission von Treibhausgasen sowie bezüglich Energieeffizienz entsprechen und ist im Klima- und Energiekonzept **ausdrücklich** anzuführen.

Gemäß § 12 Abs. 5 Z 1 UVP-G 2000 sind die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte UVE und anderen Unterlagen nach dem Stand der Technik in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen. Die – an sich zur Hebung des fachlichen Niveaus des Klima- und Energiekonzeptes – in den parlamentarischen Beratungen zur UVP-G-Novelle 2009 eingefügte Voraussetzung der ausdrücklichen Bestätigung eines Ziviltechnikers oder technischen Büros¹⁷⁹ in Bezug auf die Maßnahmen bedeutet nun wohl, dass prima vista nicht davon auszugehen ist, dass die Behörden diese Bestätigung bzw. die darin bestätigten Tatsachen in jedem Fall einer Beurteilung durch Sachverständige zu unterziehen haben¹⁸⁰.

¹⁷⁸ Abrufbar unter: <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/uve/leitfaden/>.

¹⁷⁹ Seit der Novelle zur Gewerbeordnung 1994 (BGBl. I Nr. 42/2008) lautet die korrekte Bezeichnung „Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)“, siehe § 134 GewO 1994.

¹⁸⁰ Das heißt aber nicht, dass eine solche Bestätigung, wenn sie durch einen Ziviltechniker erfolgt, als öffentliche Urkunde gelten kann. Dies wäre nur bei Beweisurkunden über Tatsachen der Fall (vgl. *Funk/Marx*, Ziviltechnikerurkunden im Verwaltungsverfahren, ÖJZ 2002, 532).

Ergeben sich jedoch im Zuge des Ermittlungsverfahrens (z.B. durch Stellungnahmen oder Einwendungen von Behörden, der Öffentlichkeit oder betroffenen Staaten) Zweifel, ob die vom Ziviltechniker oder technischen Büro bestätigten Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen, so hat die Behörde eine Sachverständigenbeurteilung durchführen zu lassen. Gemäß § 12 Abs. 5 Z 2 hat sich nämlich das Umweltverträglichkeitsgutachten mit vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen. In diesem Fall müssen also entsprechende Sachverständige mit der Frage der Übereinstimmung der bestätigten Maßnahmen mit dem Stand der Technik betraut werden. Es ist daher davon auszugehen, dass die Übereinstimmung der bestätigten Maßnahmen mit dem Stand der Technik nachvollziehbar zu begründen ist (idealerweise sollte dies schon durch die Projektwerberin unter Angabe der herangezogenen Referenzen wie bspw. europäische BAT-Referenzdokumente erfolgen), da sonst nicht beurteilt werden kann, ob die Bestätigung plausibel ist.

Die Frage, welcher Ziviltechniker bzw. welches technische Büro geeignet ist, klimaschutz- und energierelevante Maßnahmen zu beurteilen, ist vom jeweiligen Vorhabentyp abhängig. Eine eindeutige Zuordnung zu einem oder mehreren konkreten Fachgebieten kann daher nicht getroffen werden. Es ist aber davon auszugehen, dass jener/jenes Ziviltechniker bzw. technische Büro, der/das auf Grund seines Fachgebietes für die konkrete Planung des Vorhabens (oder Teilen davon) herangezogen wurde, auch die Fachkenntnis hat, die vorhabensinhärenten Maßnahmen zu Klimaschutz und Energieeffizienz zu beurteilen. Eine **Verschiedenheit von VorhabensplanerIn und bestätigendem Ziviltechniker** oder technischem Büro ist durch das UVP-G 2000 nicht ausdrücklich gefordert. Aus der Tatsache, dass das Gesetz – im Gegensatz zu den sonstigen Teilen der UVE – eine Bestätigung durch bestimmte Personen verlangt, erfließt, dass die Bestätigung **ausdrücklich** zu erfolgen hat und nicht implizit mit Ablieferung der gesamten UVE durch einen Planer als erteilt gelten kann.

In **Z 3** und **4** wurde mit der **UVP-G-Novelle 2009** der Intention der UVP-RL (Art. 5 Abs. 3, Anhang IV) entsprechend klargestellt, dass in der UVE nicht alle denkbaren Auswirkungen eines Vorhabens, sondern nur die **voraussichtlich** erheblichen Auswirkungen darzustellen sind (siehe in diesem Zusammenhang auch die Ausführungen zu § 12).

Auf Grund der Anfügung einer neuen **Z 8 in Abs. 1** und eines **neuen Satzes in Abs. 2** durch die **UVP-G-Novelle 2009** muss explizit auf durchgeführte Strategische Umweltprüfungen (SUP) Rücksicht genommen werden. Die neuen Bestimmungen dienen der Verdeutlichung, dass die SUP und die UVP nicht im Sinn einer „Doppelprüfung“ nebeneinander stehen, sondern Unterlagen und Ergebnisse von Sachverhaltsermittlungen, die bereits im Vorfeld der UVP erstellt bzw. durchgeführt wurden, selbstverständlich von der Projektwerberin im UVP-Verfahren vorgelegt werden können und von der Behörde im Lichte der anzuwendenden Genehmigungskriterien zu würdigen sind, soweit dies hinsichtlich Aktualität und Prüftiefe dieser Unterlagen zielführend ist (Abschichtung). Dies ist nur der Fall, wenn die Ergebnisse der SUP hinsichtlich der Umweltauswirkungen des Vorhabens vollständig und aktuell und nicht durch neue Rahmenbedingungen oder Erkenntnisse obsolet sind.

Für nähere Informationen zu den fachlichen Aspekten der UVE siehe den UVE-Leitfaden des UBA¹⁸¹.

Zu § 6 Abs. 2:

Abs. 1 gibt **inhaltliche Erfordernisse** der UVE für **Vorhaben aller Art** vor. Die im Rahmen der UVE durchzuführenden Untersuchungen können nicht standardisiert für alle UVP-pflichtigen Vorhaben angegeben werden, je nach Standort und Art des Vorhabens werden Unterschiede auftreten. Es wird zu einer **unterschiedlichen Detaillierung** von Teilbereichen kommen. Die Bestimmung des Abs. 2 stellt klar, dass für das konkrete Vorhaben nicht relevante, jedoch in Abs. 1 aufgezählte Angaben in der UVE nicht enthalten

¹⁸¹ Abrufbar unter: <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/uve/leitfaden/>.

sein müssen. Dafür ist jedoch ein begründetes und nachvollziehbares „**no impact statement**“ abzugeben.

Dasselbe gilt sinngemäß für Angaben, deren Vorlage im Hinblick auf Kenntnisstand und Prüfungsmethoden der Projektwerberin billigerweise nicht zumutbar ist¹⁸². „Billigerweise zumutbar“ ist die Vorlage von Daten, die verfügbar sind (z.B. Lärmkataster oder Lärmkarten der Länder, Geografische Informationssysteme der Länder, geschützte und gefährdete Tier- und Pflanzenarten abrufbar nach der OASIS-Datenbank¹⁸³, die von der Forstlichen Bundesversuchsanstalt oder den Landes-Forstdirektionen durchgeführten Waldboden-Zustandsinventuren, die Landes-Biotopinventare im Rahmen der Raumordnungskataster)¹⁸⁴ oder deren Erhebung im Hinblick auf die Art oder Größe des Vorhabens oder der Bedeutung der zu erwartenden Auswirkungen vertretbar ist. In Abs. 1 lit. d (Immissionszunahme) ist auf das Verhältnis zwischen dem Aufwand für die Untersuchungen und dem zusätzlichen Informationsgewinn Bedacht zu nehmen.

Zur **SUP** siehe die Ausführungen zu Abs. 1 Z 8.

Zu § 7 – Zeitplan

Der Zeitplan dient der strukturierten Planung des Verfahrensablaufes und damit der Vermeidung von Verzögerungen; er ist nicht verbindlich, sollte jedoch der Einhaltung der in Abs. 2 und 3 vorgesehenen **Entscheidungsfrist von neun bzw. sechs Monaten** im vereinfachten Verfahren dienen. Der Zeitplan kann im Fall einer Säumnisbeschwerde nach § 8 VwGVG bei Nichteinhaltung der Fristen nach Abs. 2 und 3 Bedeutung erlangen (Beurteilung des überwiegenden Verschuldens der Behörde)¹⁸⁵. Der Zeitplan ist nicht in Bescheidform festzulegen.

Im Sinne der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung ist die Bestimmung über die Anhörung der mitwirkenden Behörden und der Projektwerberin zum Zeitplan entfallen.

Durch die UVP-G-Novelle 2004 wurde ergänzt, dass der Zeitplan im Internet zu veröffentlichen ist.

Durch die UVP-G-Novelle 2005 wurde in einem neuen **Abs. 5** ergänzt, dass bei Vorhaben, die den besonderen Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 4a unterliegen und für deren Verwirklichung aufgrund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen für Großveranstaltungen Fristen vorgegeben sind, die Entscheidung über den Antrag innerhalb von vier Monaten *anzustreben* ist. Wird diese Viermonats-Frist jedoch nicht eingehalten, kann auf diese Bestimmung keine Säumnisbeschwerde gestützt werden.

Zu § 8 – Vorläufige Gutachterliste und Untersuchungsrahmen

Die Bestimmungen über die vorläufige Gutachterliste und den Untersuchungsrahmen des UVP-G 1993 sind durch die UVP-G-Novelle 2000 gänzlich entfallen.

Zu § 9 – Öffentliche Auflage

Die Bestimmungen des § 9 sehen die Auflage der Unterlagen sowie eine Stellungnahmemöglichkeit für **jedermann** vor und bilden so einen wichtigen Grundbaustein der Öffentlichkeitsbeteiligung. In dieser Phase können sich BI durch die Abgabe einer Unterschriftenliste und einer Stellungnahme bilden. Dazu näher zu § 19 Abs. 4. Die

¹⁸² Vgl. US zum Fall *Anthering* vom 9.10.2002, US 6A/2002/5-12; weiters *Spielberg* vom 3.12.2004, US 5B/2004/11-18.

¹⁸³ Österreichisches Artenschutz-Informationssystem – OASIS 2.0 des UBA abrufbar unter: <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/naturschutz/artenschutz/oasis/>

¹⁸⁴ Vgl. auch Kapitel 5.6 des UVE-Leitfadens der UBA-GmbH, <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/uve/leitfaden/>.

¹⁸⁵ Vgl. US zu *Pitten-Sebenstein II* US 1B/2010/13-145, vom 9.11.2011.

sechswöchige Frist zur Stellungnahme entspricht den Großverfahrensbestimmungen des AVG (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG)¹⁸⁶.

Zu § 9 Abs. 1:

Abs. 1 stellt klar, dass jedenfalls, d.h. auch in Großverfahren nach § 44b Abs. 2 AVG, nicht nur der Antrag und die Antragsunterlagen, sondern auch die UVE aufzulegen sind. Dem AVG entsprechend hat die Auflage bei der Behörde und bei der Gemeinde zu erfolgen.

Die Vorschriften des § 44b Abs. 2 AVG kommen auch dann zur Anwendung, wenn es sich nicht um ein Großverfahren handelt; demnach können sich die Beteiligten Abschriften vom Genehmigungsantrag, den Unterlagen oder der UVE machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen.

Abs. 1 wurde mit der **UVP-G-Novelle 2009** der novellierten Fassung des § 44b AVG angepasst, dem ein vierter Satz angefügt wurde. Auch § 44b Abs. 2 vierter Satz soll in UVP-Verfahren anzuwenden sein, wonach die Behörde der Gemeinde erforderlichenfalls eine ausreichende Anzahl von Kopien oder Ausdrucken – sinnvoller Weise **auch Kopien auf elektronischen Datenträgern**, da die Projektunterlagen ebenso elektronisch einzubringen sind (s. dazu bereits die Ausführungen zu § 5) – zur Verfügung zu stellen hat. Dadurch soll es zur Erleichterung und Beschleunigung bei der Beteiligung der Öffentlichkeit kommen, weil es regelmäßig nicht mehr notwendig sein wird, der Bevölkerung Einsicht an Ort und Stelle zu gewähren, soweit die Einsicht nehmenden Personen mit der Aushändigung eines elektronischen Datenträgers einverstanden sind. Hinzuweisen ist aber darauf, dass für die Einsichtnahme- und Abschriftmöglichkeiten jedenfalls ein Exemplar in Papierform aufgelegt werden muss¹⁸⁷.

Zu § 9 Abs. 2:

Für Linienvorhaben (z.B. Gasleitungen, Starkstromfreileitungen, Straßenvorhaben) mit einer gewissen Länge, d.h. wenn mindestens fünf Standortgemeinden berührt werden, gelten die Erleichterungen des Abs. 2, um den Verwaltungsaufwand bei diesen regelmäßig ohnehin weithin bekannten Vorhaben einzudämmen. Die Unterlagen sind **nicht in jeder** Standortgemeinde, sondern nur bei der UVP-Behörde, in der Bezirksverwaltungsbehörde und **einer** von der UVP-Behörde zu bestimmenden Standortgemeinde für jeden vom Vorhaben berührten Bezirk, aufzulegen.

Zu § 9 Abs. 3:

Für die Kundmachung sind grundsätzlich die Vorschriften des AVG anzuwenden. Nicht jedes Verfahren gem. UVP-G 2000 ist ein **Großverfahren** im Sinne der §§ 44a bis 44g AVG. Daher enthält Abs. 3 unbedingt notwendige UVP-spezifische Mindestanforderungen, die unabhängig davon zu erfüllen sind, ob es sich um ein Großverfahren i.S.d. AVG handelt oder nicht.

Die Kundmachung hat jedenfalls per **Edikt** zu erfolgen (vgl. § 44a Abs. 3 AVG). Durch die mit **UVP-G-Novelle 2009** erfolgte **Änderung in Abs. 3** wurde der Behörde abweichend von § 44a Abs. 3 AVG ins Ermessen gestellt, ob sie im redaktionellen Teil zweier Tageszeitungen oder im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung und einer weiteren, in den betroffenen Gemeinden verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung kundmacht. Diese Möglichkeit wurde eingeräumt, weil in vielen Fällen die von einem Vorhaben betroffenen Personen durch die Kundmachung in einer periodisch, jedoch nicht täglich, sondern z.B. wöchentlich erscheinenden Zeitung, die lokal einen hohen Verbreitungsgrad hat, besser erreicht werden können, als durch Kundmachung in einer zweiten Tageszeitung. Die Kundmachung in der Wiener Zeitung bleibt aber in beiden Fällen weiterhin erforderlich.

¹⁸⁶ Vgl. US zum Fall *Wien MVA Pfaffenau* vom 29.10.2004 berichtigt vom 12.11.2004, US 1B/2004/7-23, US 1B/2004/7-26 sowie VwGH dazu vom 31.3.2005, Zl. 2004/07/0199.

¹⁸⁷ Vgl. US zu *Mistelbach ABA* US 1B/2011/18-14, vom 11.11.2011.

Es ist aber zu beachten, dass der im Rahmen von durch Edikt kundgemachten **Großverfahren** durch das Unterlassen von rechtzeitigen Einwendungen bedingte Verlust der Parteistellung (Präklusionswirkung gem. § 44b Abs. 1 AVG) nach wie vor nur dann eintritt, wenn gem. § 44b Abs. 3 AVG die Kundmachung in **zwei im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitungen** und in der Wiener Zeitung erfolgt ist¹⁸⁸.

Die Kundmachung durch Edikt hat daher (außerhalb von Großverfahren) jedenfalls durch

- Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitungen oder
- Verlautbarung im redaktionellen Teil einer im Bundesland weit verbreiteten Tageszeitung und einer weiteren, in den betroffenen Gemeinden gem. § 19 Abs. 3 verbreiteten periodisch erscheinenden Zeitung sowie durch
- Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“

zu erfolgen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und um einen zügigen Fortgang des Verfahrens zu gewährleisten, kann der Termin der mündlichen Verhandlung im selben Edikt kundgemacht werden wie die Auflage der Unterlagen. Das Edikt ist dann jedenfalls in der Gemeinde anzuschlagen (siehe § 16 Abs. 1). Zusätzlich kann die Behörde jede geeignete Form der Kundmachung wählen (vgl. § 44a Abs. 3 AVG).

Für den **Inhalt des Ediktes** gibt es UVP-spezifische Sonderregelungen. In allen Verfahren hat die **Kundmachung**

- den Gegenstand des Antrages und eine Beschreibung des Vorhabens¹⁸⁹,
- die Tatsache, dass das Vorhaben Gegenstand einer UVP ist, welche Behörde zur Entscheidung zuständig ist, die Art der möglichen Entscheidung und, falls zutreffend, dass voraussichtlich ein grenzüberschreitendes UVP-Verfahren nach § 10 durchzuführen ist,
- Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme und
- einen Hinweis auf die gem. Abs. 4 jedermann offen stehende Möglichkeit zur Stellungnahme und darauf, dass BI gem. § 19 Partei- oder Beteiligtenstellung haben, zu enthalten.

Klarerweise ist unter Z 2 auch die in Abs. 1 normierte Auflagefrist von mindestens sechs Wochen näher festzulegen. Die Einsicht in die Unterlagen sollte nach Möglichkeit nicht nur während der allgemeinen Amtsstunden, sondern zumindest einmal wöchentlich auch abends möglich sein, um allen Interessierten die Möglichkeit zu geben, ihre Rechte auszuüben.

Wird das Verfahren als **Großverfahren** im Sinne der §§ 44a bis 44g AVG geführt, hat die Kundmachung **zusätzlich** die in § 44a Abs. 2 AVG angeführten Vorgaben zu erfüllen, nämlich den Hinweis

- auf den Verlust der Parteistellung (§ 44b AVG), soweit nicht innerhalb der Auflagefrist bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben wurden¹⁹⁰ und
- dass die Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.

¹⁸⁸ Zur Qualifizierung des Verbreitungsgrades einer Zeitung stellt das Gesetz laut VwGH auf den Leserkreis der Zeitung ab und gehen damit die Präklusionswirkungen einher, 2010/05/0202 vom 27.09.2013.

¹⁸⁹ VwGH 2010/05/0202, vom 27.09.2013: „Die Bestimmungen des § 9 Abs. 3 UVPG 2000 i.V.m. § 44a Abs. 2 AVG umschreiben den Mindestinhalt eines Edikts. Danach hat das Edikt insbesondere den "Gegenstand des Antrages" (nicht den Antrag selbst) zu enthalten, welcher kurz, prägnant und allgemein verständlich unter Hinweis auf die maßgeblichen Gesetzesbestimmungen zu umreißen ist. Dem ist eine nähere "Beschreibung des Vorhabens", das heißt eine allgemein verständliche Darstellung und Erklärung des Projekts und seiner möglichen Emissionen und Immissionen, anzuschließen (welcher in Anbetracht der vom Gesetzgeber gewählten Art der Kundmachung und Möglichkeit der Einsichtnahme in die Antragsunterlagen Grenzen gesetzt sind.) Schließlich sollen beide Informationen den Interessierten in die Lage versetzen, abschätzen zu können, ob und inwieweit er vom beantragten Vorhaben in seinen Rechten betroffen und veranlasst sein wird, dagegen Einwendungen zu erheben.“

¹⁹⁰ Vgl. US zum Fall *Strasshof/Nordbahn* vom 11.9.2008, US 9A/2007/8-170.

Zu § 9 Abs. 4:

Da in Österreich alle Landesregierungen sowie das BMVIT über eine eigene Homepage verfügen, soll dieses Publikationsmedium zusätzlich genutzt werden. Die Bereitstellung zumindest grundlegender **Informationen im Internet** ist ein Service für die interessierte Öffentlichkeit, die sich somit zeit- und ortsunabhängig einen Überblick über das Vorhaben und dessen Umweltauswirkungen machen kann. Die Projektwerberin ist daher verpflichtet, jene Unterlagen, die nach dieser Bestimmung elektronisch zu veröffentlichen sind, auch in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen (vgl. § 5 Abs. 1)¹⁹¹.

Selbstverständlich sind auch bei elektronischer Veröffentlichung Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Wie schon unter § 5 Abs. 1 ausgeführt, obliegt die inhaltliche Prüfung, ob und in welchem Umfang es sich um geheim zu haltende Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse handelt, der Behörde.

Im Zusammenhang mit der Problematik eines möglichen Widerspruchs zwischen den Publizitäts- und Transparenzanforderungen des UVP-G 2000 und des AVG einerseits (Auflageerfordernis des Projektantrags und aller materienrechtlich geforderten Unterlagen) und den grundrechtsgeschützten **Datenschutzinteressen** (etwa des gebotenen Schutzes von personenbezogenen Daten) andererseits, ist auszuführen, dass die entsprechenden Publizitäts-Bestimmungen – Verpflichtungen zur öffentlichen Auflage – durch die UVP-Behörden vor dem Hintergrund der Anforderungen des DSG 2000 grundrechtskonform auszulegen und anzuwenden sind. Da grundsätzlich solche Daten publik gemacht werden sollen bzw. müssen, die unmittelbar dem Verfahrenszweck dienen bzw. deren Beibringung (materien-)rechtlich verpflichtend vorgeschrieben ist, sollte die Veröffentlichung solcher Daten, die für die Erreichung des eigentlichen Verfahrenszweckes nicht erforderlich oder dienlich sind, unterbleiben. Generell sieht das DSG 2000 für die Verwendung (Verarbeitung, Übermittlung) von nicht-sensiblen (§ 8) oder sensiblen, „besonders schutzwürdigen“ Daten (§ 9)¹⁹² vor, dass schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen u.a. bei Selbstveröffentlichung, bei ausdrücklicher Verwendungszustimmung und auch dann nicht verletzt werden, wenn eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung der Daten besteht, soweit (dies nur bei der Verwendung sensibler Daten) diese der Wahrung eines wichtigen öffentlichen Interesses dienen. Während in der UVP-Praxis die Verwendung eines Gutteils sensibler Daten – für die es zu einer Interessensabwägung kommen müsste –, abgesehen von solchen zur Gesundheit, kaum bzw. nur in Einzelfällen ein Thema sein wird, ist für nicht-sensible, personenbezogene Daten (z.B. Wohnanschrift, Geburtsdatum auf Listen einer BI) davon auszugehen, dass die in UVP-G und Materiengesetzen normierten Auflagepflichten hinsichtlich der Vorhabensdokumentation (§ 9 i.V.m. § 5 Abs. 1, den AVG-Bestimmungen und Materiengesetzen) die Verwendung derartiger Daten i.S.e. gesetzlichen Ermächtigung zur Datenverwendung abzudecken vermögen. In manchen Grenzfällen wird im Einzelfall von der Behörde zu klären sein, ob durch die Daten-Verwendung grundrechtsgeschützte Geheimhaltungsinteressen verletzt werden können.

Jedenfalls empfiehlt es sich hinsichtlich der öffentlichen Auflage von Antragsunterlagen, Projektbeschreibung und UVE die Projektwerberin vorab darauf hinzuweisen, eminent **personenbezogene Daten nicht** den zur Veröffentlichung bestimmten Teilen der **Unterlagen beizuschließen**. Eine möglichst frühe Abstimmung zwischen Behörde und Projektwerberin hinsichtlich Inhalt und Format der bereitzustellenden Daten ist hier dienlich¹⁹³. Schutz und Wahrung der Grundrechte bilden Schranke und Grenze für das

¹⁹¹ Im Übrigen ist die Projektwerberin seit UVP-G-Novelle 2009 verpflichtet die in § 5 Abs. 1 genannten Unterlagen (Genehmigungsantrag, Projektunterlagen, UVE) – soweit technisch möglich – auch elektronisch einzubringen (s. die Ausführungen zu § 5).

¹⁹² Gem. § 4 Z 2 DSG 2000 sind dies: Daten natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben.

¹⁹³ Mitunter stellt das Materiengesetz selbst „Formate“ zur Verfügung, die Datenschutzinteressen dienlich sind: So sieht etwa § 19 Abs. 3 ForstG 1975 vor, dass „anstelle von Grundbuchsauszügen (...) auch ein Verzeichnis der zur Rodung beantragten Grundstücke - beinhaltend deren Gesamtfläche und die beanspruchte Fläche sowie deren Eigentümer unter gleichzeitiger Anführung von Rechten, die auf den zur

Erfordernis der Veröffentlichung. Überdies ist es ratsam, vor dem Hintergrund der verpflichtenden Veröffentlichung von Vorhabens- und Verfahrensunterlagen im Internet und im Hinblick auf das Recht der Abgabe von Stellungnahmen bereits **bei der Kundmachung** auf diese **Veröffentlichungspflicht** und die jeweiligen Publizitätsformen für diverse Verfahrensunterlagen **hinzuweisen**; ratsam ist weiters, eine besondere Kennzeichnung jener Daten und Informationen von der Projektwerberin zu erwirken, für die keine Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt wird.

Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurde Abs. 4 dahingehend ergänzt, dass die im Internet veröffentlichten Daten bis zur Rechtskraft des verfahrensbeendenden Bescheides online zu halten sind (s. dazu auch die durch die UVP-G-Novelle 2009 erfolgte Änderung in § 43, wonach die aktuelle Internetseite für diese Kundmachung dem UBA für Zwecke der UVP-Datenbank zu melden ist, das zu diesen Seiten auch einen Link erstellt).

Zu § 9 Abs. 5:

Zur Sicherstellung einer **umfassenden Öffentlichkeitsbeteiligung** kann **jedermann** innerhalb der Auflagefrist zum Vorhaben und zur UVE eine **schriftliche Stellungnahme** an die Behörde abgeben, mit der sich das UV-GA fachlich auseinandersetzen hat (s. unter § 12 Abs. 5) und die als Teil der Ergebnisse der UVP in der Entscheidung zu berücksichtigen ist (s. § 17 Abs. 4).

Für die **Wahrung der Frist zur Stellungnahme** nach Abs. 5 reicht die Übergabe an einen Zustelldienst (Post, Universaldienstleister oder elektronischer Zustelldienst) aus (§ 33 Abs. 3 AVG). Wird eine Stellungnahme telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen **technisch möglichen Weise eingebracht**, so gilt für die Fristwahrung folgendes: Eine E-Mail-Sendung ist dann bei der Behörde eingelangt, wenn sie von einem außerhalb der Amtsstunden betriebsbereit gehaltenen Server, den die Behörde für den Empfang von an sie gerichteten E-Mail-Sendungen gewählt hat, empfangen wurde und sich damit im elektronischen Verfügungsbereich der Behörde befindet, es sei denn, dass die Behörde ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der Amtsstunden durch eine entsprechende, gemäß § 13 Abs. 2 AVG ordnungsgemäß kundgemachte, organisatorische Beschränkung zum Ausdruck gebracht hat¹⁹⁴.

Innerhalb der **Auflagefrist** können sich BI durch Unterstützung einer Stellungnahme durch Eintragung von mindestens 200 Personen (Wahlberechtigte in der Standortgemeinde oder in einer unmittelbar an diese angrenzenden Gemeinde) in Unterschriftenlisten bilden; diese Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme oder zumindest innerhalb der Stellungnahmefrist einzubringen, damit die **BI als Partei** im UVP-Verfahren oder als Beteiligte im vereinfachten Verfahren teilnehmen kann (Näheres s. zu § 19, insbesondere zur entscheidenden Frist zur Bildung von BI vgl. § 19 Abs. 4).

Zu § 10 – Grenzüberschreitende Umweltauswirkungen

Europa- und völkerrechtlicher Kontext:

Die Regelungen des § 10 erfüllen die Anforderungen, die

- Art. 7 der UVP-RL und
- das Übereinkommen der UN-Wirtschaftskommission für Europa (ECE) über die UVP im grenzüberschreitenden Rahmen (**Espoo-Übereinkommen**)¹⁹⁵

an die Beteiligung betroffener Nachbarstaaten und deren Öffentlichkeit stellen. Eine geringfügige Anpassung an die durch die UVP-ÄnderungsRL1997 erfolgte Neufassung des

Rodung beantragten Flächen lasten – treten (kann). Dieses Verzeichnis ist von einer mit öffentlichem Glauben versehenen Person zu bestätigen.“

¹⁹⁴ Vgl. US 5B/2012/14, *Lech/Dalaas*, vom 30.10.2013 unter Hinweis auf VwGH, Zl. 2008/04/0089.

¹⁹⁵ BGBl. III Nr. 201/1997; siehe auch die Homepage zur Espoo-Konvention der UN-ECE: www.unece.org/env/eia/.

Art. 7 der UVP-RL wurde seinerzeit durch UVP-G-Novelle 2000 vorgenommen. Weiters wurden durch UVP-G-Novelle 2004 die geänderten Fassungen des § 10 Abs. 1 Z 2, Abs. 2 Z 1, Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 7 auch Art. 3 Z 5 und Art. 6 der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie umgesetzt.

Diese Bestimmungen verfolgen das Ziel, den Behörden und der Bevölkerung von Staaten, die durch Umweltauswirkungen von Vorhaben anderer Staaten potentiell betroffen sein können, eine **gleichwertige Beteiligungsmöglichkeit** wie den Behörden und der Bevölkerung des Ursprungsstaates zu gewährleisten. Darüber hinaus sollen die Staaten als Völkerrechtssubjekte Konsultationen zum Vorhaben führen; das Informations- und Konsultationsverfahren für betroffene Staaten ist nur gegenüber solchen anzuwenden, die entweder Vertragsparteien des EWR-Abkommens sind oder Österreich und seinen StaatsbürgerInnen gleichwertige Rechte gewähren (Grundsatz der Gegenseitigkeit, Abs. 5).

Es haben alle Nachbarstaaten Österreichs sowie die EU die Espoo-Konvention unterzeichnet und ratifiziert¹⁹⁶.

Mit der Slowakei wurde ein bilaterales Abkommen zur Umsetzung der Espoo-Konvention abgeschlossen¹⁹⁷, welches am 1.2.2005 in Kraft getreten ist. Das Abkommen regelt den Ablauf sowie die Vorgangsweise Österreichs bzw. der Slowakei in UVP-Verfahren bei Projekten mit grenzüberschreitenden Auswirkungen. Eine ähnliche Vereinbarung ist auch seit Jahren mit Tschechien in Verhandlung, aber bislang (Stand: Juni 2015) noch nicht abgeschlossen. Mit der Schweiz und Liechtenstein wurde als Vorstufe für ein allfälliges trilaterales Abkommen eine gemeinsame Richtlinie festgelegt, die in der Praxis bereits angewendet wird. Das BMLFUW, Abt. I/1, als nationale Kontaktstelle gem. Espoo-Übereinkommen, ist über jeden Fall einer grenzüberschreitenden UVP jedenfalls zu informieren.

Zu § 10 Abs. 1 (Information und Stellungnahmerecht des anderen Staates):

Der andere Staat ist zu informieren, wenn

- ein Vorhaben nach Auffassung der Behörde erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt (d.h. auf die Schutzgüter i.S.d. § 1 Abs. 1 Z 1) des anderen Staates haben könnte oder
- ein solcher Staat ein entsprechendes Ersuchen stellt, in dem er die Möglichkeit solcher erheblicher Auswirkungen behauptet.

Ist die Behörde entgegen den Behauptungen des anderen Staates nicht der Auffassung, dass erhebliche Auswirkungen des Vorhabens drohen, sind ein Informationsaustausch, Verhandlungen und im äußersten Fall die Befassung einer Untersuchungskommission gem. Art. 3 Abs. 7 des Espoo-Übereinkommens in Gang zu setzen.

Der **betroffene Staat** (die von ihm bestimmte zuständige Behörde) ist **spätestens gleichzeitig mit der erstmaligen Befassung der österreichischen Öffentlichkeit** zu informieren. Sofern die Berücksichtigung grenzüberschreitender Auswirkungen sinnvoll erscheint, ist der andere Staat bereits im Vorverfahren zu informieren. Die jeweiligen Kontaktstellen können beim BMLFUW, Abt. I/1 (als österreichische Espoo-Kontaktstelle), in Erfahrung gebracht und der Homepage der ECE-Espoo-Konvention, <http://www.unece.org/env/eia>, entnommen werden. Der Information sind eine Beschreibung des Vorhabens sowie verfügbare Informationen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen beizuschließen. Solche Informationen werden regelmäßig in der UVE enthalten sein. Sollte ein Konzept der UVE vorgelegt worden sein, so ist dieses ebenfalls zu übermitteln. Weiters ist der Staat über den Ablauf des Verfahrens zu informieren und ihm eine Frist zur Äußerung einzuräumen, ob er am Verfahren teilnehmen möchte. Da der betroffene Staat seinerseits seine Öffentlichkeit über das Vorhaben informieren muss, ist der Zeitpunkt der Information so zu wählen, dass dazu noch **ausreichend Zeit** bleibt. Die Verantwortung dafür fällt auch der österreichischen Seite zu (vgl. Art. 3 Abs. 8 des Espoo-

¹⁹⁶ Zum aktuellen Stand und zur Liste aller Staaten vgl. www.unece.org/env/eia/ratification.html.

¹⁹⁷ BGBl. III Nr. 1/2005.

Übereinkommens). Die **Notifizierung** eines inländischen Vorhabens an einen anderen Staat ist hierbei eine Tatbestandsvoraussetzung für die Teilnahmemöglichkeit als Partei einer ausländischen UO am inländischen UVP-Genehmigungsverfahren¹⁹⁸, s. hierzu die Anm. unter § 19 Abs. 11.

Zu § 10 Abs. 2:

Wenn der Staat eine Teilnahme am Verfahren wünscht, sind ihm der Genehmigungsantrag, die UVE und allenfalls andere entscheidungsrelevante Unterlagen, die der Behörde zum Zeitpunkt der Kundmachung gem. § 9 vorliegen, sowie (nach Fertigstellung) das UV-GA und die zusammenfassende Bewertung zu übermitteln und eine angemessene Frist für eine Stellungnahme einzuräumen; die Öffentlichkeit des betroffenen Staates soll beteiligt werden können, demnach sollte die Frist mindestens sechs Wochen betragen; vgl. zur Stellungnahmefrist der österreichischen Öffentlichkeit § 9 Abs. 1. In diese Frist sind auch Zeiten für allfällige Übersetzungen und vorbereitendes Verwaltungshandeln einzubeziehen. Innerhalb dieser Frist hat der Staat die Unterlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und die eingelangten Stellungnahmen an die österreichische Behörde weiter zu leiten.

Unter „anderen entscheidungsrelevanten Unterlagen“ wird man z.B. Raumverträglichkeitsprüfungen, SUP, Machbarkeitsstudien oder Ähnliches, das nicht in der UVE enthalten ist, aber dennoch relevante Informationen über das Vorhaben bereithält, verstehen können. Weiters werden auch etwa im Zuge des Verfahrens erstellte Teilgutachten, die sich mit möglichen grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen des Vorhabens befassen, zu übermitteln sein. Diese Unterlagen sind – ohne unbedingt öffentlich aufgelegt werden zu müssen – der Öffentlichkeit „zugänglich zu machen“ (*Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G 2000, S. 69*), wobei im grenzüberschreitenden UVP-Verfahren die UVP-RL davon ausgeht, dass dem betroffenen Staat auch diese Unterlagen aktiv zu übermitteln sind, damit er sie seiner Öffentlichkeit zugänglich machen kann¹⁹⁹.

Öffentliche Auflagepflicht und die Einräumung der (rechtlichen und tatsächlichen) Möglichkeit zur Stellungnahme für die Öffentlichkeit des betroffenen Staates sind Ausdruck des **Äquivalenzprinzips** des Art. 2 Abs. 6 der Espoo-Konvention und liegen in der Verantwortung beider Staaten. Der Ursprungsstaat hat seine Verantwortung dadurch zu erfüllen, dass er die geforderten Unterlagen bereitstellt, angemessene, nicht zu kurze Fristen setzt und den betroffenen Staat umfassend über Vorhaben und Verfahren informiert. Die ausländische Öffentlichkeit kann im Zuge der UVP in gleicher Weise wie die österreichische Öffentlichkeit Stellung nehmen.

Die österreichische UVP-Behörde hat zusätzlich in ihrer – innerstaatlichen – Kundmachung gem. § 9 Abs. 3 Z 2 explizit auf die Tatsache der Durchführung eines grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens hinzuweisen.

Obwohl Stellungnahmen gem. § 9 Abs. 5 direkt an die österreichische Behörde übermittelt werden können, wird in der Regel aber mit dem betroffenen Staat vereinbart, die Stellungnahmen seiner Öffentlichkeit zusammen mit seiner eigenen (offiziellen) gesammelt an die österreichische UVP-Behörde zu übermitteln²⁰⁰.

Zur Übersetzung siehe bei Abs. 6.

Zu § 10 Abs. 3 (Konsultationen mit dem anderen Staat):

Auf Grundlage des UV-GA oder der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen und der sonstigen Unterlagen (dazu zählen auch die vom betroffenen

¹⁹⁸ Vgl. VwGH vom 24.8.2011, Zl. 2010/06/0002.

¹⁹⁹ In manchen (Sonder)Fällen und wenn dies im Hinblick auf eine effektive Öffentlichkeitsbeteiligung zweckmäßig scheint, kann – nach Vereinbarung mit dem betroffenen Staat – dessen Bevölkerung auch Einsicht nur in einem inländischen Auflageort gewährt werden.

²⁰⁰ Vgl. Art. 4 Abs. 3 Abk. zwischen der Regierung der Slowakischen Republik und der Österreichischen Bundesregierung über die Umsetzung des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen, BGBl. III 2005/1.

Staat übermittelten, vgl. Art. 3 Abs. 6 des Espoo-Übereinkommens) sind vom Ursprungsstaat – falls vom betroffenen Staat erwünscht – mit diesen **Konsultationen** als Völkerrechtssubjekte zu führen. Es ist darauf hinzuweisen, dass durch diese Bestimmung weder dem betroffenen Staat eine **Parteistellung** im Verfahren eingeräumt wird, noch die **Parteistellung ausländischer** Rechtssubjekte als NachbarInnen und ihr Zugang zu inländischen Gerichten von den Konsultationen rechtlich berührt wird; diese bestehen vielmehr unabhängig davon bzw. von der Anwendung des grenzüberschreitenden Verfahrens nach § 10.

Bereits vor Ausarbeitung des UV-GA bzw. der zusammenfassenden Bewertung sind Konsultationen sinnvoll, insbesondere dann, wenn der andere Staat Unterlagen über mögliche grenzüberschreitende Auswirkungen beibringt, die für die Ausarbeitung des Gutachtens von Bedeutung sein können. Da bei der Ausarbeitung des UV-GA bzw. der zusammenfassenden Bewertung auch ausländische GutachterInnen nicht ausgeschlossen sind, können Vorschläge des anderen Staates für FachgutachterInnen berücksichtigt werden.

Um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden, wurde die Bestimmung aufgenommen, dass zwischenstaatliche Konsultationen tunlich durch bereits bestehende Stellen (z.B. die Grenzgewässerkommissionen) abgewickelt werden sollen. Besondere staatsvertragliche Vereinbarungen, wie etwa Grenzgewässerverträge, bleiben jedoch davon unberührt.

In der Praxis wurden offizielle Konsultationen nach Abs. 3 bisher immer gesondert in ad hoc zum Vorhaben gebildeten Zusammenkünften von Delegationen der betroffenen Staaten durchgeführt (die durchgeführten Verfahren werden in den regelmäßigen Berichten des BMLFUW an den Nationalrat veröffentlicht, siehe bei § 44).

Ziel der Konsultationen ist die vollständige Information der Parteien über Vorhaben und dessen Auswirkungen sowie das „Aushandeln“ von Möglichkeiten, schädliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen durch Projektmodifikationen oder Nebenbestimmungen der Behörde zu vermindern oder hintanzuhalten. Ergebnis der Konsultationen kann etwa die Vorschreibung von Monitoringmaßnahmen, regelmäßigen Berichtspflichten, Inspektionsrechten des betroffenen Staates oder von technischen Maßnahmen sein.

Zu § 10 Abs. 4 (Übermittlung der Entscheidung):

Die Entscheidung ist dem betroffenen Staat zu übermitteln. Bei Vorhaben des dritten Abschnittes sind darunter all jene Entscheidungen in Verfahren nach § 24 Abs. 1, 3 und 4 zu verstehen, die mögliche grenzüberschreitende Umweltauswirkungen des Vorhabens betreffen. Es sind die Entscheidung(en) aller Instanzen und allfällige höchstgerichtliche Entscheidungen zu übermitteln. Diese enthalten regelmäßig die geforderten Angaben zum Verfahren, Entscheidungsgründe und allfällige Maßnahmen.

Zur Übersetzung s. bei Abs. 6.

Zu § 10 Abs. 6 (Übersetzungen der Unterlagen):

Diese durch UVP-G-Novelle 2004 eingefügte Bestimmung dient ebenfalls der zügigen Abwicklung der Verfahren. Die Projektwerberin wird verpflichtet, die von ihr nach § 5 Abs. 1 vorzulegenden Dokumente im erforderlichen Ausmaß (etwa definiert durch bilaterale Verträge, wo regelmäßig vorgesehen werden soll, dass die Projektbeschreibung und ein Auszug über grenzüberschreitende Umweltauswirkungen in die Sprache des jeweils anderen Staates zu übersetzen ist) auch in der Sprache des betroffenen Staates vorzulegen, um diesem und – bei Beteiligung des Staates am Verfahren – auch seiner Öffentlichkeit eine effektive Teilnahme zu ermöglichen.

Über den Verantwortungsbereich der Projektwerberin hinaus können Übersetzungen von Dokumenten – wie etwa jener Teile des UV-GA oder des Genehmigungsbescheides in Spruch und Begründung, die auf grenzüberschreitende Auswirkungen Bezug nehmen – dort

geboten sein, wo dadurch die Beteiligung des betroffenen Staates und seiner Öffentlichkeit erleichtert wird (vgl. hierzu Art. 3 Abs. 3 und 7 Abs. 2 des österreichisch-slowakischen bilateralen Abkommens, BGBl. III Nr. 1/2005). Die Espoo-Konvention selbst sieht allerdings kein eigenes Sprachen- bzw. Übersetzungsregime vor, sodass derartige Verfahrensdokumente, wie das UV-GA, eine zusammenfassende Bewertung oder der Genehmigungsbescheid, nach Maßgabe entweder existierender bilateraler Abkommen zur Umsetzung der Espoo-Konvention oder der Verfahrenseffizienz und –transparenz sowie der guten zwischenstaatlichen Zusammenarbeit zur Übersetzung durch das Ursprungsstaat – veranlasst durch die verfahrensführenden Behörden – gelangen sollten.

Zu § 10 Abs. 7 (Vorkehrungen bezüglich ausländischer Vorhaben):

Gibt umgekehrt ein anderer Staat auf Grund seiner innerstaatlichen Bestimmungen i.V.m. völkerrechtlichen Verpflichtungen der österreichischen Öffentlichkeit die Möglichkeit der Beteiligung an der UVP bezüglich eines Vorhabens auf seinem Territorium, so hat die örtlich zuständige **LReg** die ihr von der Espoo-Kontaktstelle (BMLFUW, Abt. I/1) übermittelten Unterlagen öffentlich aufzulegen und dabei **sinngemäß** nach § 9 vorzugehen.

Für die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung in Österreich als betroffenem Staat ist immer die LReg und nicht etwa die/der BMVIT zuständig. Diese verfügt als territorial umfassend zuständige Behörde über Know-how und Sachverstand für diese Rolle und entsprechende Kenntnis der Umweltsituation vor Ort.

Die Unterlagen, die inhaltlich einer **UVE** (§ 6 Art. 5 Abs. 3 und Anhang IV UVP-Richtlinie) entsprechen, sind demnach bei der zuständigen LReg und den im Bereich des Vorhabens an die Staatsgrenze angrenzenden Gemeinden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen (§ 9 Abs. 1)²⁰¹. Die Dauer der Auflagefrist richtet sich jeweils nach den Bestimmungen des Staates, in dem das Vorhaben zur Ausführung kommen soll (Abs. 6). Die LReg hat das Vorhaben in den angrenzenden Gemeinden kundzumachen; über die Form der Kundmachung siehe zu § 9 Abs. 3. Dabei ist zu beachten, dass der Hinweis über die Partei- bzw. Beteiligtenstellung der BI entfällt. **Jedermann** kann zu den übermittelten Unterlagen eine Stellungnahme an die örtlich zuständige LReg abgeben (§ 9 Abs. 5); diese wird die gesammelten Stellungnahmen an den Staat, in dem das UVP-pflichtige Vorhaben realisiert werden soll, weiterleiten.

Für **andere Unterlagen** (Gutachten, Entscheidungen), die im Laufe des Verfahrens übermittelt werden, gilt, dass sie in geeigneter Form kundzumachen sind (Abs. 7 letzter Satz), wobei bei der Wahl der Mittel, wie dies geschieht (Information und Hinweis an die Öffentlichkeit), auch auf bilaterale Verträge und die Praxis im ausländischen Ursprungsstaat Bedacht zu nehmen ist. Geeignet ist eine Kundmachungsform, wenn sichergestellt ist, dass die betroffene bzw. interessierte Öffentlichkeit vom Vorhaben und ihrer Möglichkeit zur Stellungnahme voraussichtlich Kenntnis erlangt (vgl. § 42 Abs. 1 AVG).

Wenn nach den UVP-Bestimmungen des Ursprungsstaat weitere Schritte der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen sind, so sind diese analog auch für die österreichische Bevölkerung durchzuführen.

Zu § 11 – Betrauung der Sachverständigen, Prüfbuch

Diese Bestimmung ist mit UVP-G-Novelle 2000 entfallen.

Selbstverständlich sind von der Behörde auch weiterhin Sachverständige zu beauftragen. Das Prüfbuch mit seinen detaillierten Fragestellungen und Festlegungen, welche Themenbereiche von welchen Sachverständigen eventuell gemeinsam oder aufeinander aufbauend zu beurteilen sind, hat sich als das zentrale Element zur Sicherstellung der

²⁰¹ Der durch die UVP-G-Novelle 2004 ergänzte erste Satz des Abs. 7 stellte klar, dass nicht alle vom Ursprungsstaat an Österreich übermittelten Unterlagen nach § 9 öffentlich aufzulegen sind, sondern nur jene Unterlagen, die auch in einem österreichischen UVP-Verfahren in dieser Form aufzulegen wären.

integrativen Bewertung herausgestellt. Mittlerweile haben die UVP-Behörden bereits Erfahrungen gesammelt und eine gesetzliche Regelung ist nicht mehr erforderlich.

Der Sachverstand und die Erfahrung der mitwirkenden Behörden sind durch die Mitwirkungsverpflichtung an der rechtlichen und fachlichen Beurteilung, einschließlich der Unterbreitung von Vorschlägen für die zu beurteilenden Fachbereiche und dafür geeignete Gutachter gem. § 5 Abs. 3 weiterhin eingebunden. Auch der Umweltanwalt kann sich im Rahmen seines Stellungnahmerechts gem. § 5 Abs. 4 über den Prüfumfang äußern und Vorschläge für geeignete Fachgutachter machen. Allfällige Stellungnahmen gem. § 9 Abs. 5 zu diesen Fragen sind selbstverständlich von der Behörde zu berücksichtigen; ein Rechtsanspruch auf Bestellung eines bestimmten Sachverständigen besteht jedoch nicht.

Die Bestimmung des § 11 Abs. 2 UVP-G 1993 über die Beiziehung nicht amtlicher Sachverständiger findet sich in § 12 Abs. 2 UVP-G 2000 wieder.

Zu § 12 – Umweltverträglichkeitsgutachten, UV-GA

In UVP-Verfahren ist ein UV-GA zu erstellen, im vereinfachten Verfahren ist eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (vgl. zu § 12a) durchzuführen.

Zu § 12 Abs. 1:

Für folgende Vorhaben ist ein UV-GA zu erstellen:

- Für Vorhaben, die in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführt sind,
- für Änderungsvorhaben, die den Tatbestand des § 3a Abs. 2 erfüllen (Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % nach EFP, vgl. zu § 3 Abs. 7),
- für Änderungsvorhaben, die den Tatbestand des § 3a Abs. 1 Z 2 erfüllen, für die also in Spalte 1 des Anhanges 1 ein eigener Änderungstatbestand normiert ist und
- Änderungsvorhaben, die eine Kapazitätsausweitung von 100 % des Schwellenwertes nach Spalte 1 erreichen (§ 3a Abs. 1 Z 1).

Da die UVP-Behörde in der Regel komplexe Vorhaben unter Berücksichtigung aller anzuwendenden Materiengesetze sowie der Kriterien des § 17 beurteilen muss, hat sie Sachverständige der betroffenen Fachgebiete mit der Erstellung des UV-GA zu beauftragen. Die Anzahl der notwendigen Expertisen richten sich nach den für die Gesamtbeurteilung relevanten Sachgebieten der mitanzuwendenden Materiengesetze sowie nach den Anforderungen des Abs. 5 und des § 17.

In der Praxis hat es sich bewährt, dass die einzelnen FachgutachterInnen ihre Gutachten ausgearbeitet und im Rahmen von Gutachterklausuren die Gesamtauswirkungen diskutiert haben. Ein/e koordinierende/r GutachterIn oder **UVP-VerfahrenskoordinatorIn** hat sodann – nach Koordinierung der Einzelgutachten – einen Entwurf für ein integratives Gesamtgutachten erstellt. Auch die Erstellung eines **Prüfbuches** (in der Stamfassung des UVP-G noch ausdrücklich in § 11 erwähnt) hat sich hinsichtlich der Konkretisierung und Abstimmung der Fragestellungen an die einzelnen FachgutachterInnen sowie hinsichtlich des zeitlichen Ablaufs und der Ergebnisaufarbeitung bewährt.

Das Gesamtgutachten ist nicht die Aneinanderreihung von Einzelgutachten, sondern stellt eine **integrative Gesamtbewertung** unter Berücksichtigung auch der Wechselwirkung und Synergien von Auswirkungen des Vorhabens dar. Daher können unter diesem Aspekt auch Einzelgutachter zu einer vom Gesamtgutachten abweichenden, negativen Beurteilung in ihren jeweiligen Teilbereichen kommen, was in der integrativen Gesamtbewertung des abschließenden UV-GA festzuhalten und im Gesamtzusammenhang zu bewerten ist. Beispielsweise kann die negative Stellungnahme zu einer Rodung im Zuge einer Schottergewinnung in einer Gesamtbewertung doch auf Grund der anschließend vorgesehenen Wiederaufforstung zu einer insgesamt positiven Beurteilung führen. Bei der Erstellung des UV-GA kommt daher dem/der KoordinatorIn eine besonders wichtige Stellung zu. Er/Sie hat die einzelnen Gutachten zu einer Gesamtschau zusammenzuführen

und zu werten. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass es Sache der UVP-Behörde ist, die geeigneten Schlüsse aus den Gutachten zu ziehen und zu entscheiden, ob auf Grund der gutachterlichen Beurteilung allenfalls Auflagen (siehe zu § 17 Abs. 4) und bejahendenfalls mit welchem Inhalt zu erteilen sind. Dabei ist es durchaus hilfreich und in der Praxis allgemein üblich, wenn der/die Sachverständige bereits in seinem/ihrer Gutachten einen Formulierungsvorschlag in Bezug auf die in seinem/ihrer Fachgebiet resultierenden Auflagen vornimmt. Eine allfällige Auflagenformulierung durch den/die Koordinator/in ist daher als Vorbereitung der Entscheidung der Behörde zu sehen und indem sie diese als Vorschreibung in den Bescheid aufnimmt, dieser zuzurechnen²⁰².

Zur Unterscheidung der „Gesamtbewertung“ als Aufgabe des UV-GA oder als Teil des rechtlichen Entscheidungsprozesses siehe die Ausführungen zu § 17 Abs. 5.

Während die gesonderten Teilgutachten der jeweiligen Fachbereiche von ihren GutachterInnen zu unterfertigen sind, muss das gesamtbewertende UV-GA nicht von allen unterschrieben werden. Dies im Hinblick auf die Möglichkeit abweichender Auffassungen und der fachlichen Grenzen der EinzelgutachterInnen²⁰³.

Zu § 12 Abs. 2:

Diese Bestimmung ermöglicht über die engen Grenzen des § 52 AVG hinaus die Beiziehung nicht amtlicher Sachverständiger (Einzelgutachter, Privatunternehmen, Institute oder Anstalten)²⁰⁴, eine Möglichkeit, die im Hinblick auf die umfassenden Fragestellungen der UVP und die mitunter große Zahl betroffener Sachbereiche durch das konzentrierte Genehmigungsverfahren sinnvoll zur Verfahrensbeschleunigung beitragen kann.

Die Kosten für externe Sachverständige sind Barauslagen i.S.d. § 76 AVG. Es gelten die Bestimmungen des AVG für Sachverständige. Werden Amtssachverständige mit Dienstauftrag (Weisung) herangezogen, so erfolgt die Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger mit verfahrensrechtlichem Bescheid.

Für die Durchführung von UV-GA ist die Schaffung von **Sachverständigenpools** aus amtlichen und nicht amtlichen Sachverständigen empfehlenswert, auf die bei Bedarf zurückgegriffen werden kann, um einen zügigen Verfahrensablauf gewährleisten zu können.

Die Bestimmung des § 12 Abs. 2 gilt auch für das **Beschwerdeverfahren** (siehe zu § 40 Abs. 5), nach Judikatur des VwGH²⁰⁵ aber nicht für das Feststellung- bzw. Vorverfahren, die weiterhin an die Grenzen des § 52 AVG gebunden sind.

Zu § 12 Abs. 3:

Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurde die bereits in Verfahren nach dem 3. Abschnitt geltende Regelung (§ 24c Abs. 3), wonach **alle Kosten**, die der Behörde bei der Durchführung der Verfahren nach dem UVP-G 2000 (also auch Feststellungsverfahren, Einzelfallprüfung und Abnahmeprüfungen) erwachsen, von der Projektwerberin zu tragen sind, für Verfahren nach dem 2. Abschnitt übernommen. Das betrifft insbesondere Gebühren und Honorare für Sachverständige und Koordinatorinnen. Entsprechend der schon bislang für den 3. Abschnitt bewährten Regelung kann die Behörde der Projektwerberin durch Bescheid auftragen, von ihr zu tragende Kosten **direkt** an die Anspruchsberechtigten zu bezahlen. Bescheidadressat ist jedenfalls auch die anspruchsberechtigte Person (Sachverständige, KoordinatorIn), da der Bescheid gleichzeitig die Gebührenhöhe festsetzt und begründet und der Anspruchsberechtigten ein Rechtsmittel dagegen zukommen muss. Dies gilt jedenfalls für den Fall, dass es zwischen Behörde und anspruchsberechtigter Person zu keiner

²⁰² Vgl. zur Zulässigkeit der Auflagenformulierung durch den Koordinator die Entscheidung des US zum Fall *Heiligenkreuz* vom 11.6.2010, US 1A/2009/6-142.

²⁰³ Vgl. hierzu den US Fall *Stmk.-Bgl. 380kV-Leitung II (Teil Stmk.)* vom 8.3.2007, US 9B/2005/8-431.

²⁰⁴ Vgl. die Entscheidung des US *Antau* vom 17.5.2006, US 7A/2006/4-11 betreffend Kostentragung für die Erstellung eines Gutachtens durch einen nichtamtlichen Sachverständigen bzw. die Notwendigkeit einen solchen zu bestellen – und in der Folge dazu VwGH vom 15.12.2009, Zl. 2009/05/0303.

²⁰⁵ Ausdrücklich VwGH vom 23.08.2012, Zl. 2010/05/0204. .

Einigkeit hinsichtlich der Gebührenhöhe kommt. Die Behörde hat jedoch auch die Möglichkeit, wie bisher 2 verschiedene Bescheide (Festsetzungs- und Überwälzungsbescheid) zu erlassen, da durch die Regelung § 76 AVG nur insofern modifiziert wird, als die Begleichung von Sachverständigenkosten der Projektwerberin bereits zu einem Zeitpunkt aufgetragen werden kann, wo die Behörde die Kosten noch nicht selbst bezahlt hat. Der Vergütungsanspruch entsteht dem Sachverständigen gegenüber der Behörde jedenfalls weiterhin unabhängig davon, ob er seine Gebühren von der Behörde oder direkt von der Projektwerberin erhält. Bezüglich Kostentragung im Feststellungsverfahren siehe auch die Ausführungen zu § 3 Abs. 7.

Zu § 12 Abs. 4 bis 7:

Das UV-GA wird **auf Basis der UVE** und der im Rahmen des Verfahrens (von der Projektwerberin oder anderen Beteiligten) vorgelegten Gutachten und Untersuchungen sowie sonstiger der Behörde zum selben Vorhaben und zum selben Standort vorliegender Gutachten und Unterlagen (z.B. Raumverträglichkeitgutachten) erstellt. Je tief gehender und qualitätsvoller diese sind, desto eher können sich die Gutachter auf eine Überprüfung der vorgelegten Angaben beschränken und desto weniger aufwändig wird die Erstellung des UV-GA sein, was sich auch in der Verfahrensdauer auswirkt²⁰⁶.

Es ist jedoch zu beachten, dass der **Untersuchungsgegenstand** des UV-GA weiter ist als jener der UVE. Nach § 12 Abs. 5 Z 1 hat das UV-GA sich mit den Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1 Abs. 1 Z 1 angesprochenen Schutzgüter auf Basis der UVE und anderer von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen zu befassen, diese umfassend und integrativ und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien nach § 17 fachlich zu bewerten und allenfalls zu ergänzen. Hierbei hat sich das UV-GA am Stand der Technik zu orientieren bzw. am Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften, wenn von einem Stand der Technik nicht gesprochen werden kann, z.B. im medizinischen Bereich. Bei der Erstellung des UV-GA müssen somit nicht die bereits im Rahmen der UVE vorgelegten Gutachten dupliziert und neuerlich aufwändige Befunde erhoben werden; vielmehr hat das UV-GA auf den in der UVE vorgenommenen Untersuchungen aufzubauen und deren Bewertung nachzuvollziehen bzw. eine eigene Bewertung vorzunehmen. Allfällige Ergänzungen können fachliche Bewertungen oder Schlussfolgerungen betreffen, sofern diese ohne (großen) Ermittlungsaufwand von den Sachverständigen durchgeführt werden können, nicht jedoch mangelhafte Angaben über die Vorhabensauswirkungen; Hierfür wäre von der Behörde vielmehr ein Verbesserungsauftrag gem. § 13 Abs. 3 AVG zu erteilen. Diese Maßnahme gilt der Verfahrenseffizienz, Kosteneinsparung und einem straffen Verfahrensmanagement.

Nach Abs. 5 hat das UV-GA ferner

- sich mit den gem. § 5 Abs. 3 und 4 (von mitwirkenden Behörden und anderen befassten Stellen), § 9 Abs. 5 (im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 19 (von den Parteien) oder allenfalls von ausländischen Behörden und der dortigen Öffentlichkeit (hinsichtlich möglicher grenzüberschreitender Umweltauswirkungen, vgl. zu § 10) vorgelegten **Stellungnahmen fachlich auseinanderzusetzen**; ist auf Grund der vorgelegten Stellungnahmen zweifelhaft, ob die vom Ziviltechniker oder technischen Büro bestätigten Maßnahmen zu Klimaschutz und Energieeffizienz dem Stand der Technik entsprechen, so hat die Behörde auch diesbezüglich eine Sachverständigenbeurteilung durchführen zu lassen, siehe dazu auch die Ausführungen zu § 6 Abs. 1,
- wenn nötig, unabhängig von den in der UVE vorgesehenen Maßnahmen, selbst **Maßnahmen** zur Verhinderung oder Verringerung schädlicher oder zur Vergrößerung günstiger Auswirkungen vorzuschlagen, die z.B. nach § 17 Abs. 4 als Auflagen vorgeschrieben werden können,

²⁰⁶ Hallein vom 16.1.2007, US 1A/2006/12-31: Je tiefgehender und qualitätsvoller die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen sind, desto eher können sich die Gutachter im UV-GA auf eine Überprüfung der vorgelegten Angaben beschränken.

- Aussagen über von der Projektwerberin geprüfte **Alternativen** und die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens (**Nullvariante**) aus Umweltgesichtspunkten zu enthalten,
- Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen auf die **Entwicklung des Raumes** unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne (dieser Ansatz trägt zu einer verstärkten Berücksichtigung von Konzepten z.B. von Abfallwirtschafts-, Energie- oder Verkehrskonzepten bei) und eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten,
- Vorschläge für **Maßnahmen zur Beweissicherung**, zur begleitenden Kontrolle (u.a. im Hinblick auf § 22) und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen sowie
- die wesentlichen Aussagen in allgemein, auch für Nicht-Fachleute verständlicher Form **zusammengefasst** darzustellen.

Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurde in **§ 6 Abs. 1 Z 3 und 4** klargestellt, dass in der UVE nicht alle denkbaren Auswirkungen eines Vorhabens, sondern nur die **voraussichtlich** erheblichen Auswirkungen darzustellen sind. Dies impliziert, dass bei der Begutachtung der vorgelegten UVE (§§ 12 Abs. 5, 24c Abs. 5) nur jene Auswirkungen zu berücksichtigen sind, die voraussichtlich hinreichend erheblich sind und die mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit eintreten werden oder solche Auswirkungen, deren Eintritt zwar unwahrscheinlich ist, deren Risiko für Mensch und Umwelt im Eintrittsfall aber sehr groß wäre. Diese Änderung soll die in Einzelfällen aufgetretene unnötige Aufblähung von Verfahren ohne konkreten Nutzen für die Umwelt hintanhaltend.

Im Sinn einer raschen und effizienten Verfahrensabwicklung ist es daher zweckmäßig, dass die Projektwerberin (in der UVE oder sonstigen Gutachten oder Unterlagen) auch zu diesen Punkten Informationen zur Verfügung stellt bzw. Stellung nimmt (vgl. zu Abs. 8).

Die Ausarbeitung einer kompakten, verständlichen, sachlich und optisch gut aufbereiteten **Zusammenfassung** (Abs. 7) dient, wie bei der UVE, der leichteren Erfassbarkeit für die überwiegend nicht sachkundige Öffentlichkeit (auch das UV-GA wird zur Einsicht aufgelegt und bei der mündlichen Verhandlung erörtert), aber auch der Behörde selbst, den mitwirkenden Behörden und den Parteien des Verfahrens (das UV-GA ist eine Grundlage für die Entscheidung).

Zusammenfassend können die Aufgaben des UV-GA als „**fachliche Gesamtbewertung des Vorhabens**“²⁰⁷ bezeichnet werden, in der eine **Gesamtschau** und **Gewichtung** aller behandelten Aspekte im Hinblick auf die Anforderungen des § 12 Abs. 5 enthalten sind. Im Sinne des integrativen Ansatzes soll das UV-GA auch die ausreichende Berücksichtigung von **Wechselwirkungen, Wechselbeziehungen, Verlagerungen** und **Synergieeffekten** zwischen Auswirkungen sichern.

Zu § 12 Abs. 8:

Die Mitwirkungsverpflichtung der Projektwerberin – **Erteilung der erforderlichen Auskünfte** – dient auch ihren eigenen Interessen an einem raschen und kostengünstigen Verfahren. Werden Informationen vorenthalten, müssten diese von der Behörde eingeholt werden. Dies bedeutet eine zeitliche Verzögerung und allenfalls eine Kostenbelastung bei Beauftragung nicht amtlicher Sachverständiger.

Zu § 12a – Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Im **vereinfachten Verfahren** ist statt eines UV-GA eine **zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen** zu erstellen, für die es weniger Anforderungen als für das UV-GA gibt.

Für folgende Vorhaben ist eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen durchzuführen:

²⁰⁷ US zur Gesamtbewertung vgl. *Spielberg* vom 3.12.2004, US 5B/2004/11-18, und *Saalfelden* vom 4.1.2005, US 9B/2004/8-53.

- Für Vorhaben, die in Spalte 2 des Anhanges 1 angeführt sind,
- für Vorhaben, die in Spalte 3 des Anhanges 1 angeführt sind (nach einer EFP),
- Änderungsvorhaben die eine Kapazitätsausweitung von 100 % des Schwellenwertes nach Spalte 2 erreichen (§ 3a Abs. 1 Z 1, ohne Durchführung einer EFP!).
- für Änderungsvorhaben, die den Tatbestand des § 3a Abs. 1 Z 2 erfüllen, für die also in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 ein eigener Änderungstatbestand festgelegt ist (nach einer EFP),
- für Änderungsvorhaben, die den Tatbestand des § 3a Abs. 3 erfüllen (nach einer EFP),
- für Vorhaben, die in Spalte 1, 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführt sind und für die im Rahmen einer EFP festgestellt wurde, dass auf Grund der **Kumulation** mit anderen Vorhaben (§ 3 Abs. 2) mit erheblichen negativen Umweltbelastungen zu rechnen ist,
- für Änderungsvorhaben, für die im Rahmen einer EFP festgestellt wurde, dass auf Grund der **Kumulation** mit anderen Vorhaben (§ 3a Abs. 6) mit erheblichen negativen Umweltbelastungen zu rechnen ist und
- Bei Vorhaben, für die in Spalte 3 des Anhanges 1 **besondere Voraussetzungen** festgelegt sind (nach Durchführung einer EFP, in der festgestellt wurde, dass mit erheblichen negativen Umweltbelastungen zu rechnen ist; s. die mit der UVP-G-Novelle 2005 eingefügte Bestimmung des § 3 Abs. 4a).

Im Unterschied zum UV-GA muss die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen kein eigenes Gutachten sein, sondern kann auch in anderer Form die **zusammenfassende fachliche Würdigung** der relevanten Gesichtspunkte, insbesondere auch möglicher **Wechselwirkungen, Wechselbeziehungen, Kumulierungen** und **Verlagerungen** von Auswirkungen unter Berücksichtigung der UVE und der eingelangten Stellungnahmen im Hinblick auf die Genehmigungskriterien nach § 17 gewährleisten. Die zusammenfassende Bewertung unterliegt nicht dem durch § 12 vorgeschriebenen Prüfungsumfang des UV-GA, muss aber auch die EU-rechtlichen Vorgaben erfüllen und die zur Prüfung der Einhaltung der Genehmigungskriterien des § 17 geforderte **fachübergreifende Gesamtschau** gewährleisten. Dabei wird vielfach auch auf öffentliche Konzepte und Pläne Rücksicht zu nehmen sein.

Auch die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wird **auf Basis der UVE** und der in Rahmen des Verfahrens (von der Projektwerberin oder anderen Beteiligten) vorgelegten Gutachten und Untersuchungen sowie sonstiger der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegender Gutachten und Unterlagen (z.B. Raumverträglichkeitsgutachten) und der eingelangten Stellungnahmen erstellt. Die Bestimmung über die nicht amtlichen Sachverständigen (§ 12 Abs. 2) und die Auskunftspflicht der Projektwerberin (§ 12 Abs. 8) gelten gleichermaßen. Die sonstigen Anforderungen an das UV-GA (s. § 12 Abs. 5) gelten für die zusammenfassende Bewertung nicht, werden aber vielfach für eine integrative Gesamtschau auch in der zusammenfassenden Bewertung notwendig sein.

Vom **Verfahrensablauf** her hat die Behörde noch **mehr Freiheit** als beim UV-GA; bspw. könnten im Rahmen einer Gutachterklausur die verschiedenen Fachbereiche einschließlich der integrativen Aspekte diskutiert und in Form einer Niederschrift festgehalten werden. Diese Niederschrift kann eine zusammenfassende Bewertung darstellen. Diese kann auch von einer KoordinatorIn erstellt werden.

Aus praktischen Überlegungen der Verfahrenseffizienz ist anzuraten, die zusammenfassende Bewertung jedenfalls vor der mündlichen Verhandlung vorzunehmen, auch wenn dies nach der Judikatur des VwGH, ZI. 2006/04/0005 vom 26.6.2009, nicht derart erfolgen muss.

Es besteht keine gesetzliche Verpflichtung, die zusammenfassende Bewertung öffentlich aufzulegen (§ 3 Abs. 1 schließt für vereinfachte Verfahren etwa § 13 Abs. 2 ausdrücklich aus: s. dazu abermals die oben erwähnte Entscheidung des VwGH vom 26.6.2009), den Parteien des Verfahrens ist jedoch Parteiengehör nach § 45 Abs. 3 AVG zu gewähren.

Zu § 13 – Auflage des UV-GA

Zu § 13 Abs. 1:

Das UV-GA oder die zusammenfassende Bewertung sind von der UVP-Behörde der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden, dem Umweltanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan und dem BMLFUW unverzüglich **zu übermitteln**. Andere Verfahrensparteien (siehe § 19) können jederzeit unter Berufung auf ihr Recht auf **Akteneinsicht** (§ 17 AVG) in den Verfahrensakt, und damit auch das UV-GA oder die zusammenfassende Bewertung, Einsicht nehmen und sich Abschriften oder Kopien anfertigen (lassen).

Bürgerinitiativen (siehe zu § 19 Abs. 2) haben im vereinfachten Verfahren Beteiligtenstellung mit dem Recht auf Akteneinsicht und können so auch Einsicht in die zusammenfassende Bewertung nehmen. Sonstige Beteiligte können sich auf das Recht auf **Zugang zu Umweltinformationen** nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) berufen, mit dem auch Zugang zum UV-GA oder der zusammenfassenden Bewertung erlangt werden kann.

Zu § 13 Abs. 2:

Nur das **UV-GA**, nicht aber die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen ist bei der UVP-Behörde und in der Standortgemeinde **mindestens 4 Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen**. Die Auflage ist **in geeigneter Form kundzumachen**. Die Frage der geeigneten Kundmachungform ist in analoger Anwendung des § 42 Abs. 1 letzter Satz AVG („Eine Kundmachungform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt“) zu beantworten. Die Erleichterungen für Linienvorhaben (vgl. zu § 9 Abs. 2) sind auch hier anzuwenden.

Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurde in Abs. 2 klargestellt, dass der Öffentlichkeit bei ihrer Einsichtnahme in das UV-GA die gleichen Rechte auf Abschriften und Kopien zukommen wie bei der öffentlichen Auflage nach § 9 Abs. 1.

Im Rahmen des **Parteiengehörs** gem. § 45 Abs. 3 AVG ist jedenfalls den Verfahrensparteien Gelegenheit zu geben, auch zur zusammenfassenden Bewertung Stellung zu nehmen.

Zu § 14 – Öffentliche Erörterung

Diese Bestimmung ist bereits mit der UVP-G-Novelle 2000 **entfallen**. Durch die AVG-Novelle 1998 wurde für **Großverfahren** in § 44c die **Möglichkeit** der behördlichen Durchführung einer öffentlichen Erörterung geschaffen; aus Gründen einer größtmöglichen Vereinheitlichung der Verfahrensbestimmungen wurde daher im UVP-G 2000 auf eine abweichende Bestimmung verzichtet, sodass jene des AVG zur Anwendung gelangen. Dies bedeutet, dass **nur in Großverfahren** i.S.d. AVG (§§ 44a bis 44g), das sind Verfahren, an denen voraussichtlich mehr als 100 Personen beteiligt sein werden, die Durchführung einer öffentlichen Erörterung vorgenommen werden **kann**. Diese Entscheidung obliegt der Behörde und wird sich u.a. daran orientieren, ob das Vorhaben in der Öffentlichkeit sehr umstritten ist und eine umfassende Diskussion zusätzlich zu der gem. § 16 Abs. 1 obligatorischen mündlichen Verhandlung daher sinnvoll erscheint. Auch die Angaben der Projektwerberin gem. § 5 Abs. 1, ob und in welcher Weise sie die Öffentlichkeit bereits vor Antragstellung vom Vorhaben informiert hat, wird dabei Berücksichtigung finden.

Die Kundmachung einer öffentlichen Erörterung hat gleich zu erfolgen wie die öffentliche Auflage gem. § 9 Abs. 3, nämlich jedenfalls durch

- Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen,

- Verlautbarung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“,
- Anschlag in der Gemeinde.

Zusätzliche Formen sind möglich.

Im Vergleich zu § 14 UVP-G 1993 ist gem. AVG (§ 44c Abs. 3) **keine Niederschrift** zu erstellen. Die Beiziehung von Sachverständigen ist nicht obligatorisch sondern fakultativ.

Zu § 15 – Änderung des Vorhabens

Diese Bestimmung ist durch die UVP-G-Novelle 2000 **entfallen**. Da die AVG-Novelle 1998 auch hierfür flexiblere Regelungen vorsieht, wurde unter dem Gesichtspunkt der Harmonisierung des Verfahrensrechtes und der Vereinfachung und Flexibilisierung des Verfahrens gem. UVP-G 2000 auf abweichende Regelungen zum AVG (§§ 13 Abs. 8 und 37 zweiter Satz AVG) verzichtet. Durch diese Bestimmungen wollte der Gesetzgeber die Möglichkeit von Antragsänderungen bewusst liberalisieren. Antragsänderungen sollen – entgegen einzelnen Judikaten und Literaturstimmen – nicht notwendig als konkludente Antragszurückziehungen zu sehen sein und nicht notwendig zur Folge haben, dass das Verfahren neu begonnen werden muss. Demnach kann ein verfahrenseinleitender Antrag in jeder Lage des Verfahrens (auch in zweiter Instanz) geändert werden, sofern die Sache ihrem Wesen nach nicht geändert und die sachliche und örtliche Zuständigkeit (der Behörde, bei der das Verfahren anhängig ist) nicht berührt wird²⁰⁸; es obliegt der Behörde, festzustellen, welche Ermittlungsschritte zu ergänzen bzw. zu wiederholen sind. Betroffenen Parteien ist in angemessener Weise Gehör zu gewähren; dabei darf nicht übersehen werden, dass sich der **Parteienkreis ändern** kann.

Eine „**wesentliche Änderung**“ hat der VwGH etwa dann nicht angenommen²⁰⁹, wenn „weder andere Parteien als bisher noch bisherige Verfahrensparteien anders als bisher berührt“ werden. Entscheidend zur Beurteilung, ob eine wesentliche Änderung vorliegt, ist der aus den anzuwendenden Genehmigungstatbeständen zu erschließende **Schutzzweck**. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Schutzzwecke der einzelnen Materiengesetze nicht zwingend dem integrativen Ansatz des UVP-G 2000 gerecht werden. Der Schutzzweck des UVP-G 2000 ist weiter als die Summe der Schutzansprüche der Materiengesetze. Die Wesentlichkeit von Änderungen des Vorhabens ist daher (insbesondere) im Lichte der Schutzgüter des UVP-G 2000 zu beurteilen und nicht in erster Linie nach der verfahrensrechtlichen Zulässigkeit solcher Änderungen nach den in Betracht kommenden Materiengesetzen²¹⁰.

Eine Änderung der Zuständigkeit kann sich dann ergeben, wenn ein Projekt durch die Änderung nach Antragseinreichung in den Anwendungsbereich des UVP-Regimes fällt (Zuständigkeit LReg) oder aus diesem herausfällt (Zuständigkeit Materienbehörde/n). Zu beachten ist dabei der zuständigkeitsbegründende Feststellungsbescheid im Rahmen der EFP. Gegebenenfalls kann erst nach Abschluss eines **EFP**-Verfahrens beurteilt werden, ob eine gem. § 13 Abs. 8 AVG zulässige Änderung vorliegt oder nicht.

Zur Änderung des Vorhabens vor Zuständigkeitsübergang vgl. zu § 18b.

²⁰⁸ Vgl. die Entscheidung des US zum Fall *Stmk.-Bgl. 380kV-Leitung II (Teil Stmk.)* vom 8.3.2007, US 9B/2005/8-431: Bei dem Großprojekt einer Starkstromfreileitung, das den Schwellenwert der Z 16 lit. a des Anhangs 1 zum UVP-G 2000 um mehr als das Sechsfache übersteigt, fällt die zur Reduzierung des magnetischen Feldes im Bereich einer Parzelle geplante Änderung im Verhältnis zur Gesamtlänge nicht ins Gewicht, geht nicht erheblich über den in erster Instanz gestellten Antrag hinaus, schafft also kein „aliud“. Mit der Behandlung einer derartigen Änderung im Berufungsverfahren überschreitet die Berufsbehörde ihre Entscheidungsbefugnis auch dann nicht, wenn es dadurch für etwa neu oder anders Betroffene zu einer Verkürzung des Instanzenzuges kommt.

²⁰⁹ VwGH vom 21.3.2007, Zl. 2006/05/0172 m.w.N.

²¹⁰ Vgl. VwGH vom 23.10.2007, Zl. 2006/06/0343: Es kommt auf eine abstrakte Beurteilung aus dem Blickwinkel der Schutzgüter des § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 an und nicht darauf, ob bei einer konkreten Beurteilung der Auswirkungen der verschiedenen Änderungen auf Grundlage der verschiedenen Materiengesetze die einzelnen Änderungen oder etwa das neue Vorhaben insgesamt als vorteilhafter, nachteiliger oder indifferent im Verhältnis zum ursprünglichen Vorhaben zu werten sind bzw. ist.

Zu § 16 – Mündliche Verhandlung und weiteres Verfahren

Zu § 16 Abs. 1:

Grundsätzlich ist für alle **Genehmigungsverfahren** nach UVP-G 2000 in erster Instanz eine **mündliche Verhandlung** durchzuführen. Ihre Anberaumung ist nach den Bestimmungen des AVG durchzuführen mit der UVP-spezifischen Besonderheit, dass der Anschlag jedenfalls in der **Gemeinde kundzumachen** ist. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und um einen zügigen Fortgang des Verfahrens zu gewährleisten, kann der Termin der mündlichen Verhandlung im selben Edikt kundgemacht werden wie die Auflage der Unterlagen. Auch wenn keine gesetzliche **Frist für den Termin** der mündlichen Verhandlung festgelegt ist, sollte diese jedenfalls erst nach Ablauf der Stellungnahmefrist und einem angemessenen Zeitraum zur Bearbeitung der eingelangten Einwendungen anberaumt werden.

In Verfahren, die **nicht als Großverfahren** i.S.d. AVG geführt werden, hat die Anberaumung der mündlichen Verhandlung daher

- durch **persönliche Verständigung** der bekannten Beteiligten,
- durch **Anschlag in der Gemeinde**,
- allenfalls durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung und
- allenfalls durch andere geeignete Kundmachungsformen zu erfolgen.

Werden Verfahren als **Großverfahren** i.S.d. AVG geführt, ist die mündliche Verhandlung durch **Edikt** (Veröffentlichung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung“ sowie Anschlag in der Gemeinde) anzuberaumen. Auch der Inhalt des Ediktes richtet sich nach AVG (§ 44d Abs. 2). In Großverfahren ist die mündliche Verhandlung **öffentlich**.

Gem. § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 hat die Behörde eine mündliche Verhandlung an dem Ort abzuhalten, der der Sachlage nach am zweckmäßigsten erscheint. Diese als *lex specialis* gegenüber § 40 Abs. 1 Satz 1 AVG zu betrachtende Regelung stellt die **Wahl des Verhandlungsortes** ins Ermessen der Behörde, welches durch Zweckmäßigkeitsgrundsätze determiniert ist²¹¹.

Zum Zusammenspiel der Verfahrensregelungen zwischen UVP-G 2000 und AVG s. zu § 42.

Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurde § 16 Abs. 1 dahingehend ergänzt, dass eine **mündliche Verhandlung** unter den folgenden Voraussetzungen auch **unterbleiben** kann, sofern die Behörde ihre Abhaltung nicht zur Erhebung des Sachverhaltes für erforderlich erachtet:

- **im Großverfahren werden innerhalb der Ediktalfrist keine Einwendungen** vorgebracht
- wenn **kein Großverfahren nach den §§ 44a ff AVG** durchgeführt wird und **innerhalb der Auflagefrist nach § 9 Abs. 1 keine begründeten Bedenken** gegen das Vorhaben erhoben wurden,

da anzunehmen ist, dass kein Bedürfnis zur mündlichen Erörterung der Sache besteht und die Abhaltung einer Verhandlung frustrierter Verwaltungsaufwand bedeuten würde.

Eine mündliche Verhandlung ist aber jedenfalls durchzuführen, wenn Einwendungen bzw. begründete Bedenken auch lediglich von Formalparteien (z.B. Umweltschutz, Gemeinden) geltend gemacht wurden.

²¹¹ Vgl. US zum Fall *Heiligenkreuz* vom 11.6.2010, US 1A/2009/6-142 zur zulässigen Wahl des Verhandlungsortes (ca. 40 km Entfernung von der Standortgemeinde) betreffend ein Großverfahren unter Beteiligung zahlreicher in- und ausländischer TeilnehmerInnen.

Zu beachten ist, dass die Präklusionsregelung nach § 42 AVG – Verlust der Parteistellung, soweit nicht spätestens während der Verhandlung Einwendungen erhoben werden – bei Nichtdurchführung einer mündlichen Verhandlung außerhalb von Großverfahren nicht greift.

Für Fragen im Zusammenhang mit dem Grundrechtsschutz, dem Schutz von personenbezogenen Daten im Verhältnis zu den unterschiedlichen Forderungen nach Publizität und Transparenz gem. UVP-G 2000, AVG und Materiengesetzen s. die Anmerkungen oben unter § 9 Abs. 4. Insgesamt gilt: Der Schutz und die Wahrung der Grundrechte bilden Schranke und Grenze für die unterschiedlichen Erfordernisse der Verfahrensöffentlichkeit. Bei der Abhaltung einer mündlichen Verhandlung und hinsichtlich der nachfolgenden Niederschrift, die unverändert der Öffentlichkeit zugänglich zu machen ist, ist es deshalb ratsam, schon vorab die teilnehmenden Parteien und Beteiligten darauf hinzuweisen, dass alles in der Verhandlung Vorgebrachte mit der Niederschrift zur öffentlichen Auflage auch ins Internet gelangen wird.

Zu § 16 Abs. 2:

Die Behörde kann das Genehmigungsverfahren auf Antrag der Projektwerberin zur Durchführung eines **Mediationsverfahrens** unterbrechen. Ebenso ist das Genehmigungsverfahren wiederum auf deren Antrag jederzeit fortzuführen. Damit soll sichergestellt werden, dass ein Mediationsverfahren nicht als Verzögerungsinstrument missbraucht werden kann. Erachtet die Projektwerberin das Mediationsverfahren nicht mehr für sinnvoll, kann sie jederzeit die Fortführung des Genehmigungsverfahrens beantragen.

Zur Lösung von Konflikten in Ehe- und Familienangelegenheiten, aber auch im Bereich der Wirtschaft und bei Konflikten um umstrittene, umweltrelevante Projekte hat sich in den letzten Jahrzehnten die **Mediation** als ein Instrument der Konfliktlösung herausgebildet. Es soll allen Beteiligten die Chance bieten, die Ursachen des Konfliktes auszuloten und zu einer konstruktiven Lösung beizutragen. Voraussetzung für Mediation ist, dass sich alle potenziell von der Entscheidung Betroffenen auf ein Mediationsverfahren und einen (oder mehrere) Mediator(en) einigen. Ein Mediator ist ein berufsmäßig und auf Grundlage einer fachlichen Ausbildung in Mediation vermittelnder Dritter, also von den Konfliktparteien, aber natürlich auch von der Behörde Unabhängiger. Mediation ist ein Instrument, das auf **Freiwilligkeit** und **Vereinbarung** zwischen den Konfliktparteien basiert; auch die Tragung der Kosten für das Mediationsverfahren ist Teil der Vereinbarung zwischen den Betroffenen und nicht von der Behörde zu regeln.

Erfolgreiche Mediationsverfahren münden in eine Vereinbarung zwischen den Konfliktparteien, die auch Bereiche umfassen kann, die für das Genehmigungsverfahren relevant sind. Die Ergebnisse der Mediation können daher der Behörde übermittelt und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (insbesondere der Genehmigungstatbestände nach § 17) bei der Entscheidung berücksichtigt werden. Dabei handelt es sich jedoch nicht um ein „außer Streit stellen“, wie dies im Rahmen eines Zivilprozesses möglich ist, die materielle Ermittlungspflicht der Behörde wird dadurch nicht eingeschränkt. Der vorletzte Satz (Beurkundung im Bescheid) ist zur Absicherung und besseren Nachvollziehbarkeit solcher Vereinbarungen gedacht, gibt aber der Behörde keine Rolle zur Auslegung solcher Vereinbarungen.

Nähere Informationen zu Mediationsverfahren im Umweltbereich siehe unter <http://www.partizipation.at/umweltmediation.html> sowie in der Studie des BMLFUW „Umweltmediation im österreichischen Recht“²¹².

Zu § 16 Abs. 3:

Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurde in Abs. 3 festgelegt, dass § 39 Abs. 3 AVG (Schluss des Ermittlungsverfahrens) in der im AVG vorgesehenen Form nicht mehr anzuwenden ist.

²¹² Abrufbar unter http://www.oegut.at/downloads/pdf/umweltmediation_im_oesterr_recht.pdf.

Stattdessen kann die Behörde bei Entscheidungsreife den **Schluss des Ermittlungsverfahrens** erklären, der jedoch **frühestens vier Wochen** nach Zustellung oder Beginn der Auflage der Verhandlungsschrift in Kraft tritt, dann aber ein **absolutes Neuerungsverbot** bewirkt. Ist bereits mit dem Schluss der mündlichen Verhandlung die Entscheidungsreife gegeben, kann mit Zustellung/Auflage der Verhandlungsschrift auch der Ermittlungsschluss erklärt werden.

Diese Verfahrensordnung kann auch später getroffen werden – da bspw. über die Verhandlung hinaus noch Ermittlungen notwendig waren – und ist dann von der Behörde aber nochmals eigens kundzumachen²¹³. Das UVP-G 2000 sieht wie das AVG **keine bestimmte Form** des Zugangs vor und es obliegt damit der Behörde eine geeignete Form der Verkündung zu gewährleisten. Ist einmal eine Erklärung erfolgt, so wirkt sie erga omnes, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie alle Verfahrensteilnehmer erreicht hat²¹⁴, unverzüglich mit dem festgesetzten Termin (ohne neuerliche vierwöchige Frist). Werden jedoch nach diesem Inkrafttreten neue Beweismittel erhoben, muss naturgemäß dazu Parteiengehör gewährt werden.

Die Abweichung von § 39 Abs. 3 AVG hat sich in UVP-Verfahren als erforderlich erwiesen, da im konzentrierten Genehmigungsverfahren von den Parteien bisweilen aus zahlreichen Themenbereichen jederzeit umfangreiches zusätzliches Material vorgelegt wurde und so die Behörde u.U. nur mit beträchtlichem Aufwand und langen Verzögerungen zu einem Bescheid kommen konnte, weil sie wiederholt neues umfangreiches Material zu beurteilen hatte. Ein UVP-Verfahren ist regelmäßig aufwändig und kostenintensiv (Beteiligung zahlreicher Sachverständiger, Erstellung eines gemeinsamen umfassenden Umweltverträglichkeitsgutachtens bzw. einer zusammenfassenden Bewertung). Im Hinblick auf die Grundsätze der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Kostenersparnis erschien es nicht vertretbar, fortlaufend neue langwierige zusätzliche Ermittlungen durchzuführen, sodass die Möglichkeit geschaffen wurde, durch eine **Verfahrensordnung** i.S.d. § 63 Abs. 2 AVG den Schluss des Ermittlungsverfahrens **zu erklären**.

Auch das **BVwG** kann in seinem Beschwerdeverfahren bei Entscheidungsreife einen Schluss des Ermittlungsverfahrens erklären; dort tritt diese Erklärung jedoch erst vier Wochen nachdem die Erklärung den Parteien zugekommen ist, in Kraft. In § 40 Abs. 5 ist dazu eine eigene Bestimmung mit der Novelle 2013 eingefügt worden, da der Schluss des Ermittlungsverfahrens beim BVwG eine erheblich weitgehendere Wirkung als § 16 Abs. 3 vor der Verwaltungsbehörde gegenüber den Parteien entfaltet.

Abs. 3 gilt auch für den 3. Abschnitt (s. zu § 24 Abs. 7).

Zu § 17 – Entscheidung

Zu § 17 Abs. 1:

Die Behörde hat über den Antrag unter Anwendung der in den betroffenen Materiengesetzen enthaltenen und der zusätzlichen, in Abs. 2 bis 6 des § 17 angeführten Genehmigungsvoraussetzungen in **einem Bescheid** abzusprechen²¹⁵. Eine Genehmigungspflicht besteht auch, wenn keine (einzel)materiengesetzliche Bewilligungspflicht besteht; § 17 enthält somit i.V.m. Anhang 1 eine **autonome Genehmigungspflicht**²¹⁶ nach dem UVP-G 2000.

Auch wenn das UVP-G 2000 eine Gliederung des Antrages gem. § 5 Abs. 1 nach den erforderlichen Verwaltungsvorschriften nicht mehr vorsieht und auch § 17 Abs. 1 sprachlich

²¹³ Vgl. *Schmelz/Schwarzer* UVP-G-ON 1.00 § 16 Rz.30 ff.

²¹⁴ *Wiederin*, *ecolex* 1999, 371.

²¹⁵ Eine Ausnahme von diesem Prinzip der konzentrierten Entscheidung betrifft Vorhaben der Z 9 des Anhanges 1 (Straßen), wenn für diese nach landesrechtlichen Vorschriften eine Trassenverordnung zu erlassen ist; die Trassenverordnung ist nicht in die konzentrierte Entscheidung einzubeziehen.

²¹⁶ Vgl. Entscheidung des US zum Fall *Baumbachalm* vom 14.6.2000, US 9/2000/6-13.

entsprechend angepasst wurde, ist die Entscheidung so zu gliedern, dass auch nach Übergang der Zuständigkeit gem. § 21 auf die einzelnen, nach den Materiengesetzen zur Überwachung des Vorhabens zuständigen Behörden eine effiziente Vollziehung möglich ist. Der Bescheid sollte daher möglichst übersichtlich nach den angewendeten **Materienvorschriften** und dem UVP-G 2000 in **Spruchpunkte gegliedert** werden. Insbesondere müssen **Nebenbestimmungen** möglichst klar bestimmten, nach Materien gegliederten Spruchpunkten zugeordnet werden können. Es muss nach Zuständigkeitsübergang eindeutig feststellbar sein, welcher Bescheidteil und welche Nebenbestimmungen von welcher Behörde zu vollziehen sind²¹⁷.

Maßgeblich ist die **Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung** der Behörde, es sei denn, die Materiengesetze sehen eine abweichende Regelung vor (z.B. § 82 Abs. 1 MinroG)²¹⁸.

Durch die UVP-G-Novelle 2004 wurde Abs. 1 um eine Regelung zur Klarstellung der **Enteignung** im zweiten und dritten Satz ergänzt. Das zu § 5 Abs. 1 Gesagte gilt auch für die Genehmigung: Eine Genehmigung, für die die Verfügungsberechtigung als Genehmigungsvoraussetzung erforderlich ist, kann – ohne konzentriertes Genehmigungsverfahren, also bei nach dem verwaltungsrechtlichen Kumulationsprinzip ablaufenden Genehmigungsprozessen – nach Einräumung von Zwangsrechten gem. einem anderen Materiengesetz erteilt werden. Diese Vorgangsweise ist im konzentrierten Verfahren nicht möglich, da nur eine einzige Genehmigung ergeht. Die Ergänzung soll den – sonst nicht oder nur interpretativ auflösbaren – Widerspruch beseitigen.

Im Zusammenhang mit der seit der UVP-Novelle 2009 geforderten Vorlage eines Klima- und Energiekonzeptes (siehe zu § 6 Abs. 1) wird im Besonderen darauf hingewiesen, dass gemäß der IE-RL 2010/75/EU BetreiberInnen von IPPC-Anlagen die **effiziente Verwendung der Energie** sicherzustellen haben (Art. 11 der IE-RL)²¹⁹. Umgesetzt wurden diese Anforderungen (aus der vormals noch gültigen IPPC-RL) durch entsprechende Genehmigungsvoraussetzungen in § 77a Abs. 1 GewO 1994, § 14 Z 2 3 EG-K 2013, § 121 Abs. 1 Z 2 MinroG sowie § 43 Abs. 3 AWG 2002. Auf der Grundlage des UVP-G 2000 kann bei IPPC-Anlagen aber nicht nur die Optimierung der für den Produktionsprozess eingesetzten Energie (siehe diesbezüglich VwGH vom 18.10.2001, ZI. 2000/07/0229), sondern auch die Nutzung der in einer Anlage erzeugten Energie (z.B. Abwärme) vorgeschrieben werden (z.B. gem. § 77a Abs. 1 Z 1 GewO 1994, § 43 Abs. 3 Z 2 AWG 2002; vgl. US 1A/2009/6-142 *Heiligenkreuz*, S. 160ff). Hinsichtlich der Vorschreibung von Auflagen unter Berufung auf das Energieeffizienzgebot bestehen aber Grenzen, so dürfen keine wesensändernden Auflagen erteilt werden, siehe dazu die Ausführungen zu § 17 Abs. 4.

Zu folgenden bedeutenden, im UVP-Verfahren mit **anzuwendenden Materienvorschriften** existiert Judikatur des US, des BVwG und des VwGH:

²¹⁷ Vgl. US zum Fall *Mistelbach Umfahrung* vom 8.3.2010, US 2B/2008/23-62: Auflagen sind im (konzentrierten) Genehmigungsbescheid nach § 17 UVP-G 2000 so zusammenzufassen, dass sie den einzelnen im Rahmen der Bewilligung nach dem UVP-G 2000 anzuwendenden Rechtsmaterien zugeordnet werden können. Dies ist zunächst insofern von Bedeutung, als Auflagen stets nur in dem Umfang erteilt werden dürfen, als sie für ein Vorhaben erforderlich sind. Dieses Erfordernis kann sich aus den einzelnen Materiengesetzen ergeben, oder aber aus den zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 UVP-G 2000. Von ganz zentraler Bedeutung ist jedoch weiters, dass gem. § 21 UVP-G 2000 nach Rechtskraft des Abnahmebescheides ein Zuständigkeitsübergang an die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigung nach §§ 17 bis 18b UVP-G relevanten Vorschriften zuständigen Behörden erfolgt. Daher muss – insbesondere bei solchen Auflagen, welche auch nach diesem Zeitpunkt wirksam sein sollen, – bereits bei der Genehmigung klar ersichtlich sein, welche Behörde zur Kontrolle der Einhaltung der jeweiligen Auflagen nach diesem Zeitpunkt zuständig ist. Dies ist jedoch nur dann gewährleistet, wenn die einzelnen Auflagen nach Rechtsmaterien und nicht nach Fachgebieten geordnet werden.

²¹⁸ Die Bestimmung in § 17 Abs. 1 zweiter Satz UVP-G 1993 über die Maßgeblichkeit von Flächenwidmungen im Antragszeitpunkt ist bereits durch UVP-G-Novelle 2000 entfallen.

²¹⁹ Etwa die Hälfte der in Anhang 1 UVP-G 2000 angeführten Vorhabentypen, nämlich Abfallbehandlungsanlagen (Z 1 und 2), Energieversorgungsanlagen (Z 4) sowie sonstige Industrieanlagen (Z 47-88), sind größtenteils IPPC-Anlagen.

- Zum **Abfallrecht**: US zu *Zistersdorf* vom 3.8.2000, US 3/1999/5-109; VwGH vom 18.10.2001, Zl. 2000/07/0229 (ebenfalls zu *Zistersdorf*); US zu *Zwentendorf* vom 19.6.2001, US 2/2000/12-66 und zu *Arnoldstein* vom 21.3.2002, US 1A/2001/13-57,
- zur **POP-Verordnung**²²⁰: US zu *Wien MVA Pfaffenau* vom 29.10.2004 berichtet vom 12.11.2004, US 1B/2004/7-23 und US 1B/2004/7-26 sowie VwGH vom 31.3.2005, Zl. 2004/07/0199,
- zur **effizienten Energienutzung** nach Art. 3 und Art. 9 IPPC-RL: Zu *Zwentendorf* vom 19.6.2001, US 2/2000/12-66; zu *Arnoldstein* vom 21.3.2002, US 1A/2001/13-57; VwGH vom 18.10.2001, 2000/07/0229 und US zu *Heiligenkreuz* vom 11.6.2010, US 1A/2009/6-142,
- zur **Alpenkonvention und ihren Protokollen**: US zu *Mutterer Alm* vom 22.3.2004, US 6B/2003/8-57, diesem folgend VwGH vom 8.6.2005, Zl. 2004/03/0116; US zu *Saalfelden* vom 4.1.2005, US 9B/2004/8-53; VwGH 24.2.2006, Zl. 2005/04/0044 (ebenfalls zu *Saalfelden*), BVwG zu *Kötschach-Mauthen*, Zl. W104 2000178-1/63E, 28.8.2014;
- zum **Naturschutzrecht**: US zu *Marchfeld Nord* vom 8.9.2005, US 4B/2005/1-49 und VwGH 26.6.2009, 2006/04/0005; US zu *Saalfelden* vom 4.1.2005, US 9B/2004/8-53 und in der Folge VwGH 24.2.2006, 2005/04/0044; US zu *Stmk-Bgld 380kV-Leitung II (Teil Stmk)* vom 8.3.2007, US 9B/2005/8-431; zu *OÖ-Sbg 380kV-Leitung* vom 4.4.2008, US 8A/2007/11-94,
- zur **Vogelschutz- und FFH-RL** einschließlich naturschutzrechtlicher Umsetzung: US zu *Zwentendorf* vom 19.6.2001, US 2/2000/12-66; *Gössendorf/Kalsdorf* vom 23.12.2008, US 8A/2008/15-54; VwGH vom 24.07.2014, Zl. 2013/07/0215-12.
- zum **Immissionsschutzrecht – Luft**: US zu *Arnoldstein* vom 21.3.2002, US 1A/2001/13-57; zu *Wien MVA Pfaffenau* vom 29.10.2004 berichtet vom 12.11.2004, US 1B/2004/7-23 und US 1B/2004/7-26; zu *Spielberg* vom 3.12.2004, US 5B/2004/11-18; zu *Saalfelden* vom 4.1.2005, US 9B/2004/8-53; zu *Mellach/Weitendorf* vom 12.11.2007, US 3B/2006/16-114, und in der Folge VwGH vom 10.9.2008, Zl. 2008/05/0009; US zu *Vöcklabruck* vom 17.3.2008, US 5A/2007/13-43; zu *Wien Hbf Städtebau* vom 5.5.2009, US 5B/2008/25-27; VfGH vom 6.10.2008, V 52/07 (zu § 24h – jetzt § 24f),
- zum **Forstrecht**: US zu *Zistersdorf* vom 3.8.2000, US 3/1999/5-109 und in der Folge VwGH vom 18.10.2001, Zl. 2000/07/0229; US zu *Spielberg* vom 3.12.2004, US 5B/2004/11-18; zu *Saalfelden* vom 4.1.2005, US 9B/2004/8-53; zu *Stmk-Bgld 380kV-Leitung II (Teil Stmk)* vom 8.3.2007, US 9B/2005/8-431,
- zum **Mineralrohstoffrecht**: US zu *Grafenwörth* vom 14.12.2000, US 8/2000/4-45; zu *Saalfelden* vom 4.1.2005, US 9B/2004/8-53; zu *Eberndorf* vom 24.7.2006, US 9B/2006/9-9; zu *Strasshof/Nordbahn* vom 11.9.2008, US 9A/2007/8-170, US 1B/2011/18-32, zu *Mistelbach II* vom 17.06.2013,
- zum **Wasserrecht**: US zu *Zistersdorf* vom 3.8.2000, US 3/1999/5-109; zu *Grafenwörth* vom 14.12.2000, US 8/2000/4-45; zu *Arnoldstein* vom 21.3.2002, 1A/2001/13-57; zu *Zistersdorf III* vom 1.4.2004, US 3/1999/5-185; zu *Biberwier* vom 18.7.2006, US 4A/2006/7-19; zu *Mellach/Weitendorf* vom 12.11.2007, US 3B/2006/16-114; zu *Hausmannstätten/Gössendorf* vom 19.12.2007, US 4A/2007/15-22; zu *Vöcklabruck* vom 17.3.2008, US 5A/2007/13-43; zu *Gössendorf/Kalsdorf* vom 23.12.2008, US 8A/2008/15-54; VwGH vom 28.1.2010, Zl. 2009/07/0038,
- zum **Gewerberecht**: die Bestimmungen der GewO sind Gegenstand zahlreicher Entscheidungen, die aber unter Immissionsschutzrecht-Luft oder unter den – weitgehend deckungsgleichen – Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a und c UVP-G 2000 behandelt werden; vgl. US zu *Klagenfurt GDKK II* vom 10.4.2012, US 3A/2010/23-131 sowie VwGH bestätigt vom 5.3.2014, Zl. 2012/05/0105-25²²¹.

²²⁰ Verordnung des EP und des Rates über persistente organische Schadstoffe, (EG) Nr. 850/2004.

²²¹ Vgl. auch FN 227 zu § 17 Abs. 2 lit. c.

Zu § 17 Abs. 2 bis 6 (Genehmigungsvoraussetzungen)

Zu § 17 Abs. 2:

Abs. 2 schafft mit der Zielsetzung einer **wirksamen Umweltvorsorge** – also nicht nur Gefahrenabwehr, sondern **vorsorgender Umweltschutz**²²² – **zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen** für den Fall, dass durch die anzuwendenden Verwaltungsvorschriften kein ausreichender Schutz der Umwelt gewährleistet ist:

- **Z 1: Emissionsbegrenzung von Schadstoffen nach dem Stand der Technik**
Dazu zählen nur stoffliche (auch gasförmige) Emissionen, nicht aber Schall- oder elektromagnetische Wellen, Abwärme und Geruch. Jedenfalls zählen auch **Treibhausgase** wie Kohlendioxid zu den Schadstoffen (siehe weiter unten).

Das UVP-G 2000 definiert den **Stand der Technik** nicht. Nach der Judikatur können bei dessen Festlegung aber die entsprechenden Bestimmungen der Materiegesetze (etwa §§ 71a GewO 1994, 2 Abs. 8 Z 1 AWG 2002, 109 Abs. 3 MinroG) herangezogen werden²²³. Gem. § 71a GewO 1994 etwa sind fortschrittliche Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen einzusetzen, und zwar jene, die am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Dies bedeutet, dass unter verschiedenen Verfahren, Einrichtungen, Bau- oder Betriebsweisen (nur) dann und dort zu wählen ist, wo sich ein eindeutiger und relevanter Unterschied im Bezug auf die Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ergibt. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

I.S.d. Entscheidung des US zu *Zistersdorf* vom 3.8.2000, US 3/1999/5-109, bilden die in einzelnen Materiegesetzen oder in darauf gestützten Verordnungen festgelegten Konkretisierungen des Standes der Technik bzw. von **Umweltqualitätsstandards nicht notwendigerweise eine hinreichende Entscheidungsgrundlage** in UVP-Verfahren, sondern nur einen **Mindeststandard**, der den Schutzanspruch des jeweiligen Materiegesetzes zum Ausdruck bringt. Werden derartige Standards nicht dem integrativen Ansatz des UVP-G gerecht oder entsprechen sie nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik, hat die Behörde in ihren Entscheidungen darüber hinaus zu gehen.

Zu Emissionen von Treibhausgasen

²²² Von den zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 1 bis 6 gewähren Abs. 2 Z 2 lit. a und c **subjektive** Rechte i.S.v. Nachbarschutzvorschriften; hingegen nur der **objektiven Umweltvorsorge** dienend sind Abs. 2 Z 1, Abs. 2 Z 2 erster Halbsatz (allg. Immissionsminimierungsgebot), Abs. 2 Z 2 lit. b (Immissionsvermeidung), Abs. 2 Z 3 (Abfallvermeidung, -verwertung und -entsorgung), der Abweisungstatbestand nach Abs. 5 sowie die Fristsetzungsbefugnis nach Abs. 6 (vgl. etwa VwGH vom 26.6.2009, 2006/04/0066). Zum Vorsorgeprinzip s. VwGH vom 16.4.2004, Zl. 2001/10/0156, VwSlg. 16.335 A/2004 (zum *Semmering Basistunnel*); sowie US zu *Stmk.-Bgl. 380kV-Leitung II (Teil Stmk.)* vom 8.3.2007, US 9B/2005/8-431: So wie der gesamte Abs. 2 des § 17 UVP-G 2000 vom Vorsorgeprinzip gesteuert wird, werden im Gesundheitsschutz insoweit mildere Beurteilungsmaßstäbe der „anzuwendenden Verwaltungsvorschriften“ verdrängt. Das Vorsorgeprinzip geht über die im Schutzprinzip enthaltenen engen zeitlichen Bindungen hinaus und besagt, dass auch potentielle künftige Gefahren für Mensch und Umwelt zu vermeiden sind, wenn die Möglichkeiten dazu gegeben sind. Die Vorsorge ist zunächst als Risikovorsorge zu verstehen und umfasst diese unterhalb der Gefahrenschwelle, also die Vorsorge gegen Risiken, die als solche erkannt sind, die aber in Relation zum möglichen Schaden als so klein angesehen werden, dass sie nicht als Gefahren qualifiziert werden können. Rein hypothetische Behauptungen genügen aber für das Vorliegen eines Risikos nicht, gefordert sind die zuverlässigsten wissenschaftlichen Daten, die zur Verfügung stehen, und die neuesten Ergebnisse der internationalen wissenschaftlichen Forschung. Aus dem Vorsorgeprinzip kann eine Beweisbefreiung oder Beweiserleichterung in der Frage einer potenziellen Beeinträchtigung geschützter Güter durch ein konkretes Vorhaben nicht abgeleitet werden; aus der österreichischen Rechtsordnung ist eine Beweislast für die absolute Unbedenklichkeit des Vorhabens durch die Projektwerberin nicht ableitbar.

²²³ Vgl. die Entscheidungen des US zu *Zistersdorf III* vom 1.4.2004, US 3/1999/5-185; *Hallein* vom 16.1.2007, US 1A/2006/12-31; *Stmk.-Bgl. 380kV-Leitung II (Teil Stmk.)* vom 8.3.2007, US 9B/2005/8-431, bestätigend VwGH vom 24.6.2009, Zl. 2007/05/0101; *OÖ-Sbg 380kV-Leitung* vom 4.4.2008, US 8A/2007/11-94; *NÖ 380kV-Leitung Etzersdorf-Theiß II* vom 16.2.2009, US 3B/2005/19-72.

Der Schadstoffbegriff des UVP-G 2000 geht über materienrechtliche Beschränkungen hinaus²²⁴ und bezieht sich auf alle Stoffe, die die in § 1 dieses Gesetzes genannten Schutzgüter, darunter das Klima, beeinträchtigen können. Aus dem Wortlaut des §§ 17 Abs. 2 Z 1 ist zu schließen, dass alle Stoffe, die nach (gesicherten) wissenschaftlichen Erkenntnissen als Luftschadstoffe zu bezeichnen sind, vom Gebot der Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik erfasst sein sollten. Der Begriff der „Luftschadstoffe“ oder, wie ihn das UVP-G allgemein verwendet, „Schadstoffe“, schließt nach einer Interpretation des klaren Wortsinns auch solche Schadstoffe mit ein, deren schädliche Wirkung sich erst nach Inkrafttreten der Gesetzesbestimmung erweist. Dies ist für Treibhausgase der Fall, deren schädliche Wirkung auf das Klima erst im Lauf der letzten Jahre allgemein wissenschaftliche Anerkennung gefunden hat.

Eine systematische Interpretation vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsordnung untermauert diesen bereits durch Wortinterpretation ermittelten Befund, dass Treibhausgase als Luftschadstoff anzusehen sind:

- Gem. § 2 Abs. 1 IG-L sind Luftschadstoffe Stoffe, die Veränderungen der natürlichen Zusammensetzung der Luft durch Partikel, Gase oder Aerosole bewirken (vgl. auch die RV zum EmissionszertifikateG, 400 BlgNR. 22. GP, die ausdrücklich davon ausgeht, dass Treibhausgase zu den Luftschadstoffen nach § 2 Abs. 1 IG-L zählen und die Luftreinhaltekompetenz des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG die Kompetenzgrundlage dafür bildet),
- Die *LuftqualitätsRL 2008/50/EG* definiert als Schadstoff jeden in der Luft vorhandenen Stoff, der schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und/oder die Umwelt haben kann
- Die *EG-PRTR-Verordnung* Nr.166/2006 definiert in Anhang II Treibhausgase als Schadstoffe
- Die *ÖNORM M9413 – Messbericht für Luftschadstoff-Emissionsmessungen – Anforderungen für die Erstellung [Ausgabe 2002-07-01], Pkt. 3.2*, definiert luftverunreinigende Stoffe als Stoffe bzw. Stoffgemische in bestimmten Zuständen, die infolge menschlicher Tätigkeiten oder natürlicher bzw. technischer Vorgänge in die Atmosphäre gelangen bzw. dort entstehen und nachteilige Wirkungen auf den Menschen und/oder die Umwelt haben können.

Insbesondere sind hierbei die in § 3 Z 3 EZG genannten Treibhausgase Kohlendioxid, Methan, Distickstoffoxid, teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW) und Schwefelhexafluorid zu berücksichtigen (siehe auch zu § 6 Abs. 1 – Klima- und Energiekonzept).

Die Emission von biogenem CO₂ (Verbrennung von Biomasse) ist nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft als klimaneutral anzusehen, auch hier ist bei IPPC-Anlagen jedoch darauf zu achten, dass Energie effizient eingesetzt wird.

Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen nach dem Stand der Technik sind, im Fall von Kohlendioxid, hauptsächlich die Energieeffizienz steigernde Maßnahmen (z.B. Nutzung von Prozesswärme, Einsatz energieeffizienter Geräte und Maschinen, Dämmung von Gebäuden), im Fall der anderen Treibhausgase können diese durch spezifische Reduktionsmaßnahmen (z.B. Erfassung von Deponiegas) vermindert werden. Wichtige Informationsquellen zum Stand der Technik betreffend Energieeffizienz bei IPPC-Anlagen (siehe zu § 17 Abs. 1) sind die europäischen BAT-Referenzdokumente. Andere Quellen sind in internationalen und nationalen Vorschriften, Normen etc. zu finden. Der vom BMLFUW herausgegebene Leitfaden zum Klima- und Energiekonzept im Rahmen von UVP-Verfahren fasst die verfügbaren Referenzen zum Stand der Technik betreffend Emissionsbegrenzung von Treibhausgasen und Energieeffizienz für UVP-Vorhaben zusammen.

²²⁴ Vgl. Ritter, Umweltverträglichkeitsprüfung, 220.

Zur „Systemgrenze“: Vom Gebot der Emissionsbegrenzung nach dem Stand der Technik sind jedoch nur direkte Emissionen der Anlage selbst oder der ihr direkt zuzurechnenden Auswirkungen (bspw. des Zubringerverkehrs) erfasst. Soweit im Klima- und Energiekonzept angeführte Maßnahmen zum effizienten Einsatz von Energie und zur Reduktion des Ausstoßes von Treibhausgasen Bestandteile des Einreichprojekts sind, wird dieses Projekt mit Erteilung der Genehmigung als verbindlich festgeschrieben und ist von der Projektwerberin einzuhalten.

§ 23 EZG untersagt grundsätzlich die Festlegung von Emissionsgrenzwerten für Treibhausgase aus IPPC-Anlagen, die dem Emissionshandel unterliegen; eine andere Art der Begrenzung der Emission von Treibhausgasen ist jedoch zulässig. Man kann nicht pauschal davon ausgehen, dass dem EZG unterliegende Anlagen die Emission von Treibhausgasen nach dem Stand der Technik begrenzen, auch hier ist ggf. zu prüfen, ob etwa die Anforderungen der BAT-Referenzdokumente hinsichtlich effizientem Energieeinsatz erfüllt sind.

- Z 2 lit. a bis c: Vermeidung und Geringhaltung der Immissionsbelastung zu schützender Güter im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge (**Immissionsminimierungsgebot**)²²⁵.

Das Immissionsminimierungsgebot muss i.S.d. **Verhältnismäßigkeitsprinzips** ausgelegt werden. Es ist daher jeweils zu prüfen, ob die Anwendung zusätzlicher Maßnahmen noch im Verhältnis zu der damit insgesamt erreichten Verringerung der Immissionsbelastung steht. So können darauf Nebenbestimmungen zur Minimierung von Emissionen der Anlage selbst, aber auch zur Vorschreibung des Abtransportes gefährlicher Abfälle mit der Bahn oder zur ausschließlichen Verwendung lärmärmer LKW zum An- und Abtransport vorgeschrieben werden²²⁶. Bei einem Einkaufszentrum wurden etwa Anforderungen des Immissionsminimierungsgebotes durch eine Reihe von besonderen Maßnahmen erfüllt: durch die Deckung des Wärmebedarfes über das Fernwärmenetz und eine Grundwasserwärmepumpe; durch eine geplante, mittels einer Bedingung über den Abschluss eines Verkehrsdienstvertrages mit dem Verkehrsverbund (einschl. genau festgelegter Mindestbedienzeiten) abgesicherte Anbindung an den öffentlichen Personenverkehr; sowie durch eine geplante Beteiligung der Projektwerberin an der Verbesserung des Fuß- und Radwegenetzes (*Vöcklabruck* vom 17.3.2008, US 5A/2007/13-43). Bei einem Rohstoffgewinnungsvorhaben wurde die Genehmigungsfähigkeit durch Staubfreimachung der Zufahrtsstraße und Anlage von Fußgängerquerungen, detailliert überprüfbar zeitlichen und kapazitätsmäßigen Verkehrsbeschränkungen und die Herstellung eines Bahnanschlusses sichergestellt (*Strasshof/Nordbahn* vom 11.9.2008, US 9A/2007/8-170).

Auch das Immissionsminimierungsgebot ist nach dem **Stand der Technik** zu bemessen, wenn ein solcher existiert (*OÖ-Sbg 380kV-Leitung* vom 4.4.2008, US 8A/2007/11-94; VwGH vom 24.6.2009, Zl. 2007/05/0101). Gefährdungen durch **Immissionen** sind zu **vermeiden**, sofern die **Schutzgüter** Mensch – d.s. Leben, Gesundheit, Eigentum, dingliche Rechte –, sowie Boden, Luft, Pflanzen- oder Tierbestand oder der Zustand der Gewässer gefährdet oder bleibend geschädigt werden²²⁷.

²²⁵ Zum Immissionsminimierungsgebot, das i.S.d. Verhältnismäßigkeitsprinzips auszulegen ist: US zu *Zistersdorf* vom 3.8.2000, US 3/1999/5-109, zu *Arnoldstein* vom 21.3.2002, US 1A/2001/13-57, zu *Spielberg* vom 3.12.2004, US 5B/2004/11-18; zu *Vöcklabruck* vom 17.3.2008, US 5A/2007/13-43; zu *Strasshof/Nordbahn* vom 11.9.2008, US 9A/2007/8-170; zu *OÖ-Sbg 380kV-Leitung* vom 4.4.2008, US 8A/2007/11-94; VwGH 24.6.2009, Zl. 2007/05/0101; vgl. dazu ausführlich: *Baumgartner/Niederhuber*, Die Judikatur des Umweltsenates 2000 – 2004 (2. Teil), RdU 2005/20 und *Baumgartner*, Die Judikatur des Umweltsenates 2004-2008 (Teil 2), RdU 2009/3.

²²⁶ S. *Zistersdorf* vom 3.8.2000, US 3/1999/5-109, VwGH vom 18.10.2001, Zl. 2000/07/0229; *Baumgartner/Niederhuber*, Die Judikatur des Umweltsenates 2000 – 2004, 20.

²²⁷ Vgl. zum **Schutzgut Mensch** folgende Entscheiden des US, der in Folge der offensichtlichen Anknüpfung des UVP-Gesetzgebers an die Begrifflichkeit der GewO den Wortlaut der §§ 74, 75 und 77 GewO und die dazu entwickelte reichhaltige Judikatur des VwGH heranzieht: zu *Salzburg Mitte* vom 8.5.1998, US 6/1998/3-14; zu *Wietersdorf* vom 14.6.2004, US 4B/2004/3-7 und in der Folge VwGH vom 29.3.2006,

Das Gebot zur **Vermeidung von erheblichen Umweltbelastungen** (lit. b) zielt auf die Vermeidung schwerer, nachhaltige Einwirkungen ab, die nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand rückgängig gemacht werden könnten (man denke hier an die Ausrottung seltener Tier- oder Pflanzenarten bzw. an deren Bestandsschädigung auf nationaler oder regionaler Ebene; an eine Veränderung des Untergrundes derart, dass großflächige Erosionen und morphologische Veränderungen drohen).

Lit. c formuliert ein Immissionsminimierungs- bzw. -vermeidungsgebot im Hinblick auf die **unzumutbare Belästigung von NachbarInnen** i.S.d. GewO 1994. Der US und in Folge der VwGH haben eine signifikante Erhöhung der Hochnebeltage durch den Wasserdampfausstoß eines thermischen Kraftwerks als unzumutbare Belästigung angesehen²²⁸.

- **Z 3:** Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen (vgl. § 9 AWG 2002).

Der Unterschied des konzentrierten Genehmigungsverfahrens zu Genehmigungsregimes mancher Materiengesetze liegt nicht nur darin, dass die **zusätzlichen**, UVP-spezifischen **Genehmigungsvoraussetzungen** über die dort genannten **hinausgehen**, sondern wesentlich auch in der **Abgrenzung des Vorhabens** sowie in der **Zurechnung von Auswirkungen**. Anders als etwa im gewerberechtlichen Verfahren, wo nach ständiger Rechtsprechung des VwGH der von der Betriebsanlage auf öffentlichen Straßen verursachte **(Zubringer-)Verkehr** im Allgemeinen dieser nicht zuzurechnen ist, ist er bei einer Genehmigung nach § 17 auf Grund des weiten Vorhabensbegriffes sowie der Zielbestimmung des § 1 Abs. 1 (i.S.e. Auslegungsgrundsatzes, wonach **unmittelbare und mittelbare** Auswirkungen auf Schutzgüter UVP-relevant sind) sehr wohl zu berücksichtigen²²⁹, sodass im UVP-Verfahren die Immissionszunahme durch den Verkehr zum und vom Vorhaben entscheidungsrelevant ist²³⁰. Im Rahmen von Genehmigungen nach § 17 können somit auch Vorschriften auf Grund prognostizierter mittelbarer Auswirkungen erlassen werden; im Extremfall wären Genehmigungen sogar zu versagen.

Zl. 2004/04/0209; zu *Spielberg* vom 3.12.2004, US 5B/2004/11-18; zu *Großharras* vom 15.9.2006, US 6A/2004/18-53, VwGH 29.5.2009, Zl. 2006/03/0156; zu *Stmk.-Bgl. 380kV-Leitung II (Teil Stmk.)* vom 8.3.2007, US 9B/2005/8-431; zu *Innsbruck-Igls* vom 25.4.2007, US 4A/2007/1-15; zu *Mellach/Weitendorf* vom 12.11.2007, US 3B/2006/16-114; zu *ÖÖ-Sbg 380kV-Leitung* vom 4.4.2008, US 8A/2007/11-94; zu *NÖ 380kV-Leitung Etzersdorf-Theiß II* vom 16.2.2009, US 3B/2005/19-72, s. auch VwGH 31.3.2008, Zl. 2006/05/0184; US zu *Wien Hbf. Straßen* vom 23.4.2009, US 9B/2008/26-8; zum **Tierbestand** s. die Entscheidung des US zu *NÖ 380kV-Leitung Etzersdorf-Theiß II* vom 16.2.2009, US 3B/2005/19-72.

²²⁸ Vgl. US zu *Klagenfurt GDKK II* vom 10.4.2012, Zl. US 3A/2010/23-131 sowie VwGH 5.3.2014, Zl. 2012/05/0105-25: In § 74 Abs. 2 Z 2 Gewerbeordnung 1994 werden als Belästigungsfaktoren Geruch, Lärm, Rauch, Staub und Erschütterungen ausdrücklich genannt sind; eine Belästigung in anderer Weise kommt nach dieser Norm aber ebenso in Frage. Die Gesetzesmaterialien führen dazu aus, dass die Aufzählung demonstrativ ist und jedenfalls auch Gase, Dämpfe, Nebel, Lichteinwirkungen und sichtbare oder unsichtbare Strahlen, Wärme oder Schwingungen geeignet sein können, die Nachbarn zu belästigen.

²²⁹ So ging der US in ständiger Spruchpraxis davon aus, dass die von einem Vorhaben – auch auf öffentlichen Straßen – verursachten Verkehrsauswirkungen sowohl im UVP-Genemigungs- als auch im Feststellungsverfahren zu berücksichtigen bzw. dem Vorhaben zuzuordnen sind; Beispiele dafür im Rahmen von **Genehmigungsverfahren**: *Vöcklabruck* vom 17.3.2008, US 5A/2007/13-43, wo der US ausdrücklich die im Unterschied zu einem gewerberechtlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren in einem UVP-Verfahren gebotene Einbeziehung der durch ein Vorhaben verursachten Verkehrsauswirkungen auf öffentlichen Straßen in den Vorhabensbegriff bzw. in das Projekt feststellte. In Entwicklung gar einer Judikatur zum Immissionsminimierungsgebot kennt bereits *Zistersdorf* vom 3.8.2000, US 3/1999/5-109, umfangreiche Nebenbestimmungen zur Begrenzung des Abfallan- und -abtransportes per LKW in eine Abfallbehandlungsanlage, um die Einhaltung des Genehmigungskriteriums der Immissionsminimierung (gerade auch an öffentlichen Straßen) zu gewährleisten; ähnlich *Arnoldstein* vom 21.3.2002, US 1A/2001/13-57. In *Mutterer Alm* vom 22.3.2004, US 6B/2003/8-57, anerkennt der US unter Berufung auf § 1 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 ausdrücklich die Parteistellung eines in der Gemeinde des projektierten Vorhabens nahe der Zufahrtsstraße zu einem Schigebiet ansässigen Nachbarn. Beispiele dafür im Rahmen von **Feststellungsverfahren** siehe zu § 3 Abs. 2.

²³⁰ S. dazu Näheres unter den Anmerkungen zu den mittelbaren Auswirkungen bei § 1 Abs. 1 Z 1 und zur Kumulation bei § 3 Abs. 2.

Zu § 17 Abs. 3:

Diese Bestimmung sieht für bestimmte Vorhabenstypen – **Infrastrukturprojekte** betreffend Straßen- und Eisenbahnvorhaben (Z 9 bis 11 des Anhangs 1), Starkstromfreileitungen (Z 16 des Anhangs 1) sowie Vorhaben an Flughäfen (Z 14 des Anhangs 1) – eine **Relativierung** im Beurteilungsmaßstab des Gesundheits- und **Belästigungsschutzes** für NachbarInnen und entsprechend eigene Kriterien durch Abstellen auf bestimmte Immissionsschutzvorschriften vor, welche sonst anhand von einzelfallbezogenen gutachterlichen Aussagen gemäß dem bestehenden Mindeststandards nach § 17 Abs. 2 Z 2 zu treffen wären.

Ausgehend von der Überlegung, dass die Zumutbarkeitskriterien nach § 17 Abs. 2 lit. c bei derartigen Infrastrukturvorhaben, die regelmäßig im öffentlichen Interesse stehen, eine sonst kaum überwindbare Hürde für deren Verwirklichung darstellen würden (insbesondere betreffend den Freiraumschutz), formuliert der Gesetzgeber in § 24f Abs. 1 und 2 gesonderte Genehmigungsvoraussetzungen (s. dort). Der Querverweis von § 17 Abs. 3 auf § 24f Abs. 1 und 2 ermöglicht in den zugehörigen Materien die Festlegung von Grenzwerten mittels Gesetz oder Verordnung. Solche besonderen Immissionsschutzvorschriften stellen beispielsweise für Flughäfen die LuLärmIV und nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 für Autobahnen und Schnellstraßen die BStLärmIV und für Schieneninfrastrukturvorhaben die SchIV dar; sie konstatieren die **gesetzliche Vermutung**, wann **unzumutbare Belästigungen bzw. eine Gesundheitsgefährdung** vorliegen und ziehen damit eine systematisch einzuhaltende Schwelle ein²³¹. Diese Grenzwerte stellen **Mindestvorschriften** dar, die im Rahmen der UVP **unter besonderen Umständen** auch einer **strengerer Beurteilung zugänglich** sein können. Neben dem Gesundheits- und Belästigungsschutzes für NachbarInnen ist weiterhin auch das Gebot der Immissionsminimierung gemäß § 24f Abs. 1 Z 2 erster Halbsatz beachtlich. Die bloße Einhaltung i.S.v. „Ausschöpfen“²³² solcher besonderer Immissionsschutzvorschriften ist damit in der UVP nicht ausreichend. Im Hinblick auf das Minimierungsgebot sind verhältnismäßige Maßnahmen zur Hintanhaltung von negativen Umweltauswirkungen zu setzen.

Zu § 17 Abs. 4:

Diese Bestimmung legt fest, dass die Ergebnisse der UVP im engeren Sinne (i.e.S.), d.s. die durch spezielle Prüfschritte strukturierten Teile des Ermittlungsverfahrens (UVE, UV-GA, zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen) in der Entscheidung zu **berücksichtigen** sind²³³.

Während die Abs. 1 bis 3 **zusätzliche Genehmigungsvoraussetzungen** festlegen, bestimmt Abs. 4 das Vorgehen der Behörde zur Sicherstellung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sowie den **Anwendungsmodus der Genehmigungskriterien**. Diese

²³¹ Immissionsschutzvorschriften stellen einen Beurteilungsmaßstab dar, bei dem trotz Einhaltung der Grenzwerte eine Auseinandersetzung mit Auswirkungen von Immissionen auf die menschliche Gesundheit hinsichtlich einer allfällig zu prüfenden Pflicht zur Unterschreitung der Mindeststandards – etwa aufgrund gutachterlicher Forderungen nach strengeren Werten - nicht entbehrlich ist, VwGH v. 22.10.2012, Zl. 2010/03/0014 *Koralmbahn*; VwGH v. 28.11.2013, Zl.,2012/03/0043, 0044 *Angerschluhtbrücke*; VwGH vom 28.11.2012, Zl. 2012/03/0045 *Pottendorfer Linie*.

²³² *Altenburger/Berger/Meister*, Schienenbonus und besondere Immissionsschutzvorschriften vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung, RdU-U&T 2014/12 (33).

²³³ S. hierzu die europarechtliche Vorgabe in Art. 8 der UVP-RL; bereits § 60 AVG zeichnet solches vor: in der Begründung sind die Ergebnisse des Verfahrens und der Ermittlungen und die darauf gestützte Beurteilung der Rechtsfrage klar und übersichtlich zusammen zu fassen. Vgl. auch US zu *Heiligenkreuz* vom 11.6.2010, US 1A/2009/6-142: Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zählt nicht zu den UVP-spezifischen Genehmigungstatbeständen gem. § 17 Abs. 2 UVP-G 2000. Bei der Erteilung der Genehmigung sind aber gem. § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 die Ergebnisse der UVP zu berücksichtigen. Zum § 1 Abs. 1 Z 1 lit. c UVP-G 2000, in dem die Aufgaben der UVP festgeschrieben sind, wird auch auf die Feststellung, Beschreibung und Bewertung eines Vorhabens auf die Landschaft verwiesen. Dem entsprechend hat auch die UVE Angaben zur voraussichtlich erheblich beeinträchtigten Landschaft bzw. Maßnahmen zur Vermeidung, Einschränkung oder zum Ausgleich wesentlich nachteiliger Auswirkungen zu enthalten (§ 6 Abs. 1 Z 5 UVP-G 2000) und hat sich das UVP-G mit dem Schutzgut Landschaft und den Angaben der UVE und den Stellungnahmen hierzu auseinanderzusetzen.

können über jene der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften hinausgehen. Die Formulierung des Abs. 4 bietet i.V.m. Abs. 2 eine Grundlage dafür, dass bspw. auch zusätzliche (i.S.v. über die einzelnen materiengesetzlichen Vorgaben hinausgehende) Auflagen oder Bedingungen oder strengere als in den Materiengesetzen oder Verordnungen vorgesehene Grenzwerte **vorgeschrieben** werden können. Der US hat diese Auslegung in der Entscheidung *Zistersdorf* vom 3.8.2000 (s. unter Abs. 2), damals auf Basis des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G 1993, gewählt. Die Formulierung des Abs. 4 unterstreicht diese Auslegung. Zur Auslegung des § 17 Abs. 4, insbesondere des Terminus „Befristung“, siehe auch die Entscheidung des US 4A/2006/7-51, *Biberwier II*, vom 24.10.2011, wonach dieser weit zu interpretieren ist und sowohl Konsens- als auch Baufristen meint; insgesamt stellen die Ermächtigungen dieser Bestimmung gegenüber den zwingenden, inhaltlich vergleichbaren Regelungen in mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften – gleichsam zweitrangig - eine „Auffangfunktion“ dar.

Auch die Bestimmung in Abs. 2, wonach die zusätzlichen Genehmigungskriterien im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge anzuwenden sind, wird durch Abs. 4, letzter Satz, konkretisiert. Danach ist durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschreibungen zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Dies soll eine Optimierung innerhalb der anzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne der für die Umwelt besten Gesamtlösung ermöglichen. Diese Akzentuierung entspricht dem integrativen Charakter der UVP. Zugleich stellt diese Regelung eine Handlungsanleitung für die Behörden dar, in dem in Bezug auf allfällige Vorschreibungen von Nebenbestimmungen die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 und der Materiengesetze harmonisch anzuwenden sind, sodass die Umwelt den größten Nutzen davon hat. Die harmonische Anwendung inkludiert aber kein Absehen von einzelnen Genehmigungserfordernissen, vielmehr ist ein Antrag gem. Abs. 1 bei Fehlen eines materiellrechtlichen Genehmigungserfordernisses abzuweisen²³⁴.

Werden Schutzmaßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung von negativen Umweltauswirkungen eines österreichischen Vorhabens auf ausländischem Territorium durch Auflagen, Bedingungen oder sonstige Maßnahmen vorgeschrieben, so sind diese im österreichischen Genehmigungsbescheid nach österreichischem Recht (auch hinsichtlich der Schutzstandards) festzusetzen. Für die Verwirklichung dieser Maßnahmen auf ausländischem Boden trägt die Projektwerberin Sorge und sind diese nach ausländischem Recht von den zuständigen ausländischen Behörden zu erwirken (z.B. durch Genehmigungsbescheid für die Maßnahme).

Das Ziel eines hohen Umweltschutzniveaus kann auch durch die Vorschreibung geeigneter **Ausgleichsmaßnahmen** erreicht werden. Damit sind Ausgleichsmaßnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes (etwa Ersatzpflanzungen, Anlegungen von Ersatzbiotopen udgl.) und sonstige Schutz-, Wiederherstellungs- oder Ersatzmaßnahmen zur Sicherung und Erhaltung der Lebensräume angesprochen, die bei Gesamtbetrachtung eine **Reduktion der Belastung der Umwelt** (i.S.d. § 1) durch das Vorhaben bringen (etwa innovative Verkehrslösungen). Diese müssen geeignet sein, die durch das Vorhaben verursachten Belastungen auszugleichen und sind somit schutzgutbezogen zu prüfen²³⁵. Nicht erfasst werden durch diesen Begriff finanzielle Ersatzleistungen an die betroffenen BürgerInnen oder Gemeinden oder Ausgleichsmaßnahmen, die nicht die Auswirkungen des Vorhabens betreffen (etwa die Reduktion der Schadstoffemissionen in einer anderen

²³⁴ Vgl. hierzu US zu *Spielberg* vom 3.12.2004, US 5B/2004/11-18; US zu *Heiligenkreuz* vom 11.6.2010, US 1A/2009/6-142: Aus § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 folgt daher, dass die Behörde durch die angeführten Maßnahmen zu einem hohen Umweltschutzniveau beizutragen hat. Diese Bestimmung enthält allerdings keinen eigenständigen Genehmigungstatbestand und stellt damit auch keinen Versagungsgrund dar, sondern nur eine Ermächtigung und Verpflichtung unter Berücksichtigung der UVP-Ergebnisse (UVE, UV-GA, öffentliche Auflagen) durch geeignete Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen einen Beitrag zu einem hohen Umweltschutzniveau zu leisten.

²³⁵ Vgl. dazu *Schlup/Potschin*, Ökologische Wirkungskontrollen von Ausgleichsmaßnahmen im UVP-Verfahren, in UVP-Report 4/2000, 207ff.

Produktionsstätte der Projektwerberin). Die Prüfung der Umweltverträglichkeit gem. UVP-G 2000 ist nämlich vorhabensbezogen durchzuführen. Ausgleichsmaßnahmen, die in den anzuwendenden Materiengesetzen vorgesehen sind und gem. Abs. 1 vorgeschrieben werden, bleiben dadurch unberührt.

Neben Auflagen können auch **Projektmodifikationen** und sonstige Vorschriften vorgesehen werden. Damit sollen über die enge Judikatur des VwGH hinaus zu manchen Materiengesetzen Änderungen des Projekts durch die Behörde zulässig sein. Der wesentliche Unterschied zu § 13 Abs. 8 AVG liegt darin, dass die Vorschreibung von Projektmodifikationen durch die Behörde ohne vorherige Änderung des verfahrenseinleitenden Antrages durch die Antragstellerin erfolgt, also möglicherweise auch gegen deren Willen. Diese kann die Modifikationen dann allenfalls im Rechtsmittelweg bekämpfen. Auch durch solche Modifikationen darf das „Wesen“ des Projekts und die Zuständigkeit der Behörde nicht verändert werden²³⁶. Projektmodifikationen müssen auch Gegenstand des Verfahrens gewesen sein; den Parteien ist dazu Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In vielen Fällen wird es sich dabei um bereits im Zuge der UVP (im UV-GA oder der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen, in einer allfälligen öffentlichen Erörterung oder der mündlichen Verhandlung) diskutierte und vorgeschlagene Änderungen handeln.

Beispiele für Projektmodifikationen:

Bei Städtebauvorhaben: Vorschreibung von Mindestanforderungen hinsichtlich der energieeffizienten Bauweise durch Festlegung eines bestimmten Heizwärmebedarfes und eines bestimmten außeninduzierten Kühlbedarfes

Bei Straßenvorhaben: Vorschreibung von Lärmschutzwänden

Die Judikatur des US enthält in diversen Entscheidungen Aussagen über die Notwendigkeit der Erteilung von zusätzlichen Vorschriften, Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen zur Einhaltung der Genehmigungserfordernisse²³⁷ sowie insbesondere über die Zulässigkeit von Projektmodifikationen²³⁸ und von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen²³⁹. Die Formulierung von Auflagen ist, auch wenn diesbezügliche Vorschläge in Gutachten hilfreich und allgemein üblich sind, jedoch kein „Recht“ von Sachverständigen; es ist vielmehr Sache der Behörde, die entsprechenden Schlüsse aus den Gutachten zu ziehen und rechtlich zu entscheiden, ob auf Basis des Beurteilungsergebnisses des Sachverständigen Auflagen überhaupt und gegebenenfalls mit welchem Inhalt zu erteilen sind. Auch obliegt es der Behörde im Sinne einer Rechtsentscheidung, allenfalls konträre Argumente von Sachverständigen unterschiedlicher Fachgebiete in Bezug auf Vorschläge für Auflagen abzuwägen und eine Entscheidung zu treffen²⁴⁰.

Da für manche Vorhaben eine Abnahmeprüfung nicht sinnvoll ist (Bergbauvorhaben, Rodungen), ist für solche Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 bereits im

²³⁶ Vgl. Entscheidungen des US zu *Stmk.-Bgl. 380kV-Leitung (Teil Stmk.)* vom 8.3.2007, US 9B/2005/8-431; *OÖ-Sbg 380kV-Leitung* vom 4.4.2008, US 8A/2007/11-94; weiters VwGH vom 4.3.2008, 2005/05/0281, vom 24.6.2009, 2007/05/0101 bzw. 2007/05/0096 (*380kV-Steiermarkleitung*) und vom 5.3.2014, Zl. 2012/05/0105-25 (GDKK Klagenfurt II) sowie vom 6.7.2010, 2008/05/0115 bzw. 2008/05/0119 (*380kV-Salzburgleitung*): Die Vorschreibung einer Erdverkabelung als Auflage ist unzulässig, da eine solche Auflage das Wesen des Projektes ändern würde.

²³⁷ Hervorzuheben sind: US zu *Zistersdorf* vom 3.8.2000, US 3/1999/5-109; zu *Arnoldstein* vom 21.3.2002, US 1A/2001/13-57; zu *Wien MVA Pfaffenua* vom 29.10.2004 berichtigt vom 12.11.2004, US 1B/2004/7-23 und US 1B/2004/7-26; zu *Marchfeld Nord* vom 8.9.2005, US 4B/2005/1-49; zu *Saalfelden* vom 4.1.2005, US 9B/2004/8-53; zu *Stmk.-Bgl. 380kV-Leitung II (Teil Stmk.)* vom 8.3.2007, US 9B/2005/8-431; zu *Strasshof/Nordbahn* vom 11.9.2008, US 9A/2007/8-170; zu *Vöcklabruck* vom 17.3.2008, US 5A/2007/13-43; zu *OÖ-Sbg 380kV-Leitung* vom 4.4.2008, US 8A/2007/11-94; zu *Heiligenkreuz* vom 11.6.2010, US 1A/2009/6-142.

²³⁸ US zu *Stmk.-Bgl. 380kV-Leitung II (Teil Stmk.)* vom 8.3.2007, US 9B/2005/8-431; zu *OÖ-Sbg 380kV-Leitung* vom 4.4.2008, US 8A/2007/11-94.

²³⁹ US zu *Saalfelden* vom 4.1.2005, US 9B/2004/8-53; zu *Stmk.-Bgl. 380kV-Leitung II (Teil Stmk.)* vom 8.3.2007, US 9B/2005/8-431.

²⁴⁰ Vgl. hierzu US zu *Oberinntal Gemeinschaftskraftwerk* US 2A/2010/18-245, vom 5.12.2012.

Genehmigungsbescheid der Zeitpunkt für die Nachkontrolle festzulegen (vgl. zu § 20 Abs. 6). Im vereinfachten Verfahren ist keine Nachkontrolle durchzuführen.

Zu § 17 Abs. 5:

Der **Abweisungstatbestand** des Abs. 5 ist von einem **integrativen** Ansatz getragen und normiert eine Versagungsmöglichkeit, wenn **schwerwiegende Umweltbelastungen** durch die sektoralen materienrechtlichen Genehmigungstatbestände nicht verhindert werden können. Dies betrifft insbesondere Wechselwirkungen, Kumulations- oder Verlagerungseffekte (Beispiel: Ozonbildung durch Luftschadstoffe), also das eigentliche „Mehr“ der integrativen Betrachtung gegenüber dem Nebeneinander der einzelnen Materiengesetze.

Abs. 5 stellt einen **zusätzlichen** Abweisungstatbestand dar und ist dort zu prüfen, wo die Vorgaben der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zwar gerade noch eingehalten werden, die Gesamtbewertung jedoch ein negatives Bild (schwerwiegender Umweltbelastungen) zeigt. Bei der **Gesamtbewertung** sind alle auf das konkrete Vorhaben anzuwendenden öffentlichen Interessen, z.B. jenes an der Erhaltung von Waldflächen gem. § 17 Abs. 2 ForstG zu berücksichtigen²⁴¹. Aufgabe der UVP (§ 1 Abs. 1) ist es, die Auswirkungen eines Vorhabens auf die **Umwelt** zu bewerten; dem öffentlichen Interesse des Umweltschutzes wird daher ein hoher Stellenwert eingeräumt. Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurde verdeutlicht, dass bei der Gesamtbewertung auch die Ziele der Materiengesetze und des Unionsrechts, die für die Realisierung eines Vorhabens sprechen, i.S.e. umfassenden Interessensabwägung Berücksichtigung zu finden haben²⁴².

Zur Frage ob die „Gesamtbewertung“ als Aufgabe des UV-GA oder als Teil des rechtlichen Entscheidungsprozesses ist Folgendes festzuhalten:

Das Gesamtgutachten, der fachlich-naturwissenschaftliche Kern der UVP, stellt eine **integrative Gesamtbewertung** (siehe zu § 12) dar, bei der unter Berücksichtigung aller Synergien, Überlagerungen, Kumulationseffekten etc. die in den jeweiligen Einzelgutachten fachlich festgestellten Belastungen und Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter i.S.e. systematischen und zusammenfassenden Zusammenschau zu einem Gesamtbild der zu erwartenden Umweltauswirkungen geformt werden sollen; die umfassende und **zusammenfassende Gesamtschau** stellt eine **fachliche** Überprüfung, Bewertung und Beurteilung des Vorhabens anhand der geforderten, zugrundeliegenden Unterlagen dar.

Die in § 17 Abs. 5 zur Aufgabe gestellte **Gesamtbewertung** und **Interessensabwägung** sind **juristisch-rechtlicher Natur**: die Behörde hat, unter Zugrundelegung der fachlichen Gesamtschau, wie sie im UV-GA zum Ausdruck kommt, die rechtliche Beurteilung im Hinblick auf die Genehmigungstatbestände sowohl der anzuwendenden Materienvorschriften als auch der besonderen Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 i.S.e. juristischen Entscheidung vorzunehmen. Diese umfasst neben der Prüfung der Einhaltung aller Genehmigungsvoraussetzungen, die Gesamtbewertung der Schutzgüterbeeinträchtigung sowie die Abwägung **öffentlicher Interessen** (z.B. Umweltschutz, Walderhaltung, etc.; aber auch: Bedarf an erneuerbarer Energie, etc.). Der Umstand, dass die Behörde diesen „Auffangtatbestand“ anzuwenden hat, wenn sie zum Schluss kommt, dass die Genehmigungstatbestände der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften zwar erfüllt sind, aber trotz Erlassung von Nebenbestimmungen erhebliche Restbelastungen der Schutzgüter verbleiben und mit entsprechend hohem Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind, und in der Folge der Antrag abzuweisen ist, zeigt die rechtliche Natur dieser behördlichen Aufgabe (siehe hierzu US zu *Zistersdorf* vom 3.8.2000, US 3/1999/5-109, zu *Spielberg* vom

²⁴¹ US zu *Spielberg* vom 3.12.2004, US 5B/2004/11-18; zu *Stmk.-Bgl. 380kV-Leitung II (Teil Stmk.)* vom 8.3.2007, 9B/2005/8-431; zu *Heiligenkreuz* vom 11.6.2010, US 1A/2009/6-142.

²⁴² Vgl. hierzu die Rechtsprechung des US zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieerzeugung, etwa *Gössendorf/Kalsdorf* vom 23.12.2008, US 8A/2008/15-54.

3.12.2004, US 5B/2004/11-18, zu *Stmk-Bgld 380kV-Leitung II (Teil Stmk)* vom 8.3.2007, US 9B/2005/8-431).

Insbesondere dient der vorliegende Abweisungstatbestand dazu, jene Auswirkungen, die (integrativ) durch Wechselwirkungen, Kumulations- oder Verlagerungseffekte verursacht werden, aber bei Anwendung der einzelnen Materiengesetze nicht vollständig erfasst werden können, abzudecken. Werden schwerwiegende Umweltbelastungen identifiziert, deren Eintreten mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und können diese auch durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht auf ein erträgliches Maß reduziert werden, ist der Antrag **zwingend abzuweisen**. Bloß negative Umweltauswirkungen – nicht nur geringfügige, sondern auch merklich nachteilige – werden vom Gesetzgeber sichtlich auf Grund des klaren Wortlauts in Abs. 5 akzeptiert; sie bieten daher alleine für sich keine Rechtsgrundlage für eine Abweisung des Genehmigungsantrags. Die bloß **theoretische** Möglichkeit schwerwiegender Umweltbelastungen reicht für eine Abweisung **nicht** aus, sondern deren Eintreten muss sehr wahrscheinlich („zu erwarten“) sein²⁴³.

Beispiel:

Durch Eintrag von Schadstoffen, Staub oder Lärm wird das Brutgelände einer gefährdeten Vogelart derart beeinträchtigt, dass diese einen ihrer wenigen Brutplätze in Österreich verliert: Der Tierbestand würde bleibend geschädigt (vgl. dazu etwa die Vogelschutz-RL oder die FFH-RL). Die Immissionen sind daher zu vermeiden oder, wenn dies nicht möglich ist, ist die Genehmigung nach Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 zu versagen.

Die Genehmigungskriterien der Abs. 2 bis 6 stellen **Ergänzungstatbestände** im Verhältnis zu den Genehmigungskriterien der Materiengesetze dar; ein Antrag ist gem. Abs. 1 abzuweisen, wenn ein materiellrechtliches Genehmigungserfordernis nicht erfüllt wird. Stellt sich die mangelnde Genehmigungsfähigkeit bereits zu einem früheren Zeitpunkt heraus (unmittelbar nach Übermittlung des Antrages und der UVE oder während des Ermittlungsverfahrens), ist der Antrag gem. § 5 Abs. 6 ohne Einleitung bzw. Fortführung des Ermittlungsverfahrens abzuweisen.

Hinzuweisen ist darauf, dass nach der Judikatur des US die Prüfung von **Wirtschaftlichkeit und/oder Bedarf** eines Vorhabens kein Genehmigungskriterium nach dem UVP-G 2000 ist. Derartige Erwägungen können aber durch die mit anzuwendenden Materienbestimmungen genehmigungsrelevant werden²⁴⁴. Auch Zweifel an der Finanzierbarkeit des Vorhabens oder am Zeitplan für die Verwirklichung sind für sich nicht geeignet, die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nach dem UVP-G 2000 in Frage zu stellen – s. auch unter § 24f Abs. 4²⁴⁵.

²⁴³ Vgl. abermals US zu *Gössendorf/Kalsdorf* und die Entscheidung des US zum Fall *Heiligenkreuz* vom 11.6.2010, US 1A/2009/6-142.

²⁴⁴ Vgl. US *Mistelbach Umfahrung* vom 8.3.2010, US 2B/2008/23-62: „Das UVP-G 2000 selbst sieht **keine Bedarfsprüfung** vor. Ein derartiges Erfordernis kann sich aber aus einem anzuwendenden Materiengesetz, etwa im Rahmen einer Interessenabwägung, oder aus einer Interessenabwägung bei der Anwendung des Abweisungstatbestandes des § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 ergeben. So stellt im konkreten Fall etwa die Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Errichtung einer Straße bereits ein Genehmigungserfordernis nach dem entspr. Landesstraßengesetz dar“; US zum Fall *Heiligenkreuz* vom 11.6.2010, US 1A/2009/6-142: „Eine Bedarfsprüfung ist nicht Gegenstand der UVP, Erwägungen zum Bedarf können jedoch durch die im UVP-Genehmigungsverfahren mit anzuwendenden Verwaltungsvorschriften genehmigungsrelevant werden können. Dies trifft etwa zu, wenn der Bedarf an der Errichtung einer Anlage bzw. das öffentliche Interesse an einer Anlage Bedingung für die Genehmigung wäre, weil Zwangsrechte eingeräumt werden müssen, um entgegenstehende Rechte zu beseitigen, oder wenn die Genehmigungsvoraussetzungen eine Abwägung öffentlicher Interessen vorsehen, wie dies etwa in Naturschutzgesetzen oder im Forstgesetz der Fall ist (Hinweis auf: *Zistersdorf* vom 3.8.2000, US 3/1999/5-109; *Zwentendorf* vom 19.6.2001, US 2/2000/12-66; *Wien MVA Pfaffenau* vom 29.10.2004 berichtigt vom 12.11.2004, US 1B/2004/7-23 und US 1B/2004/7-26; *Saalfelden* vom 4.1.2005, US 9B/2004/8-53; *Stmk.-Bgld. 380kV-Leitung II (Teil Stmk.)* vom 8.3.2007, US 9B/2005/8-431; *Mellach-Weitendorf* vom 12.11.2007, US 3B/2006/16-114). In diesem Sinne hat der Umweltsenat im Fall *Saalfelden*, US 9B/2004/8-53, ausgeführt, dass Wirtschaftlichkeit und Bedarf nach einem Vorhaben nicht Gegenstand der UVP sind, jedoch eine Facette der öffentlichen Interessen bei der Interessenabwägung nach den Verwaltungsvorschriften sein können.“

²⁴⁵ Vgl. hierzu VwGH zu *Brenner Basistunnel* vom 28.11.2013, Zl. 2011/03/0219.

Zu § 17 Abs. 6:

Befristungen von UVP-Genehmigungen waren vor der UVP-G-Novelle 2004 nur sehr allgemein geregelt. Es war zweifelhaft, ob es sich bei den entsprechenden Bestimmungen der Materiengesetze (z.B. § 112 WRG 1959, § 55 AWG 2002) um materielle Genehmigungskriterien handelt und ob diese Bestimmungen gem. § 3 Abs. 3 anzuwenden sind. Der durch die UVP-G-Novelle 2004 eingefügte Abs. 6 stellte klar, dass sowohl für die Bauvollendung als auch die Inanspruchnahme von Rechten Fristen gesetzt werden können.

Verlängerungen von Fristen sind möglich, der **Fristablauf** wird dadurch gehemmt, eine Regelung, die der Rechtssicherheit dient. Eine Beziehung der in § 19 Abs. 1 genannten Beteiligten im Fristverlängerungsverfahren nach § 17 Abs. 6, das eine selbständige Rechtsgrundlage für die Fristsetzung darstellt, kommt nur soweit in Betracht, als durch die Fristverlängerung eine Berührung der von ihnen zu wahrenen Rechte und rechtlichen Interessen in Frage kommt. In einem solchen Fall wird nach § 18b vorzugehen sein, da geänderte Umweltauswirkungen als Änderung des Vorhabens i.S.d. § 2 Abs. 2 angesehen werden können. Wenn aber, wie im Regelfall, durch eine Fristverlängerung keine solchen Umweltauswirkungen eintreten können, kommt eine Beziehung der im § 19 Abs. 1 genannten Personen nicht in Betracht²⁴⁶.

Kritisch wurde schon in der Vergangenheit verschiedentlich angemerkt²⁴⁷, dass Abs. 6 keine Lösung für den Fall bereit hält, dass Materiengesetze befristete materiellenrechtliche Genehmigungen vorsehen, die bei ungenutztem Verstreichen der Frist zwingend erlöschen und die UVP-Behörde in ihrer Genehmigung von der Ermächtigung nach Abs. 6 keinen Gebrauch gemacht hat: bei Vorliegen von materiell-rechtlichen Fristen (das Recht auf Bau oder Betrieb erlischt zu einem bestimmten Zeitpunkt) und ohne Regelung nach Abs. 6 im UVP-Genehmigungsbescheid, ist davon auszugehen, dass die UVP-Genehmigung keine Rechtsgrundlage mehr für Bau und Betrieb darstellt²⁴⁸.

Der Genehmigungsbescheid nach § 17 hat für Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1, wenn die Abnahmeprüfung auf Grund der Art des Vorhabens nicht sinnvoll ist, den Zeitpunkt der Nachkontrolle festzulegen (vgl. § 20 Abs. 6).

Zu § 17 Abs. 7 und 8 (öffentliche Auflage der Entscheidung):

Für die öffentliche Auflage des Genehmigungsbescheides ist in Abs. 7 nach wie vor eine **Mindestbestimmung** enthalten. Korrespondierend zu den Regelungen in § 9 Abs. 4 muss der Bescheid bzw. muss dessen öffentliche Auflage auch **im Internet kundgemacht** werden, da es sich um eine Umweltinformation handelt, die aktiv von der Behörde zu veröffentlicht ist (vgl. auch Anm. zu § 9 Abs. 3 letzter Absatz).

Der Bescheid sollte auf derselben Internetseite kundgemacht werden, wie die Vorhabensunterlagen nach § 9 Abs. 4 (zur diesbezüglichen UVP-Dokumentation s. die Ausführungen zu § 43 Abs. 1).

Die Auflage der Antragsunterlagen gem. § 9 und des UV-GA gem. § 13 Abs. 2 hat sowohl bei der Behörde als auch in der Standortgemeinde zu erfolgen. Abs. 8 regelt daher, dass bei Anwendung der Großverfahrensbestimmungen des AVG auch sonstige behördliche Schriftstücke, insbesondere der Genehmigungsbescheid, neben der Behörde auch in der Standortgemeinde aufzulegen sind.

²⁴⁶ Vgl. hierzu und zur Parteistellung im Fristverlängerungsverfahren US zu *Zistersdorf IV* vom 9.5.2007, US 3/1999/5-201.

²⁴⁷ Vgl. etwa *Eberhartinger-Tafill/Merl*, UVP-G 2000, S. 85.

²⁴⁸ Zur Auffangfunktion von Abs. 4 und 6 gegenüber den in mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften allenfalls zwingend normierten Konsens- und Baufristen s. die Entscheidung des US zu *Biberwier II* US 4A/2006/7-51, vom 24.10.2011.

Zu § 17 Abs. 9 (dingliche Wirkung):

Durch die Einführung dieser Bestimmung hat die UVP-G-Novelle 2009 eine Klarstellungen getroffen: Bereits bisher war davon auszugehen, dass der UVP-Bescheid **dingliche Wirkung** hat, d.h. dessen Verpflichtungen nicht die Antragstellerin ad personam, sondern auch jede Rechtsnachfolgerin in Bezug auf das Vorhaben treffen²⁴⁹. In der Novelle 2012 wurde diese dingliche Wirkung ausdrücklich für Vorhaben nach Anhang 1 Z 18 (Industrie- und Gewerbeparks, Städtebauvorhaben) konkretisiert. Diese stellen Vorhaben dar, die Erschließungscharakter haben und nicht bereits die konkrete Bebauung beinhalten. Deren konkrete und detaillierte Ausgestaltung ist erst Gegenstand nachfolgender Projekte für konkrete Bau-, Errichtungs- und Betriebsbewilligungen einzelner Bauvorhaben nach den anzuwendenden Materiengesetzen. Im vorangehenden zugehörigen UVP-Verfahren werden Vorgaben für die spätere Bebauung entwickelt (etwa Bebauungsgrenzen, nutzbare Flächen, Biotopschutz, Verkehrsanbindung, Immissionsgrenzen). Um diesen „Mehrwert der UVP“ zwischen den verschiedenen Behörden und nachfolgenden Projektwerberinnen auch über das **verfassungsrechtliche Rücksichtnahmegebot** hinaus zu gewährleisten, wurde die Bindungswirkung ausdrücklich verankert.

Zu § 17 Abs. 10 (Änderung von Städtebauvorhaben):

Die Projektwerberin des Gewerbeparks oder des Städtebauvorhabens ist zudem, ebenso wie die Antragstellerinnen in nachfolgenden Genehmigungsverfahren, doppelt gebunden, nämlich sowohl an die dort erlassenen Bescheide als auch an den UVP-Bescheid. Gleichzeitig erfolgt bei den genannten Vorhaben keine Abnahmeprüfung gemäß § 20 Abs. 6, weil diese nicht in der konkreten Bebauung, sondern in einer reinen Erschließungsplanung bestehen (insbesondere im Fall der Städtebauvorhaben wird nichts errichtet). Gem. § 21 Abs. 2 endet in diesen Fällen die Zuständigkeit der UVP-Behörde mit der Erlassung des Genehmigungsbescheides, wodurch § 18b seinem Wortlaut nach nicht zur Anwendung kommen kann. Da sich aber die Umsetzung solch komplexer Vorhaben über einen langen Zeitraum erstreckt, kann sich immer wieder die Notwendigkeit von Umplanungen ergeben, die nicht möglich wären, wenn der UVP-Bescheid im Zug dieser Ausführung nicht an die neue Situation angepasst werden könnte. Die ausdrückliche Möglichkeit zur Änderung solcher Vorhaben mit ihren planerischen Spezifika gemäß § 18b werden daher in § 17 Abs. 10 genannt; nur die **taxativ aufgezählten Fälle** unterliegen der formalen Prüfung hinsichtlich möglicher Umweltauswirkungen: Hierbei handelt es sich um Änderungen der Flächeninanspruchnahme oder der Bruttogeschoßfläche, des Ausmaßes der Versickerungsflächen, der Anzahl und räumlichen Verteilung der KFZ-Stellplätze, der Gebäudehöhen, der Art der Nutzung und der räumlichen Verteilung der Gesamtkontingente (Bruttogeschoßfläche samt prozentueller Anteile der Nutzungsarten), der Energieversorgung, des Verkehrs- und Erschließungssystems sowie des Systems der Abfall- und Abwasserentsorgung.

Zu § 18 – Grundsätzliche Genehmigung – Detailgenehmigung

Zu § 18 Abs. 1 (Grundsatzverfahren):

Auf Grund des umfassenden Charakters der UVP, insbesondere der gesamthaften Betrachtung der Umweltauswirkungen im Rahmen des UV-GA oder einer zusammenfassenden Bewertung bleiben die Möglichkeiten der Verfahrensabschichtung beschränkt.

Die Genehmigung **kann auf Antrag der Projektwerberin** in Form einer Grundsatzgenehmigung und nachfolgender Detailgenehmigungen erteilt werden. Die **Behörde hat ihr Ermessen** unter Berücksichtigung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit,

²⁴⁹ Zur dinglichen Wirkung von Feststellungsbescheiden s. zu § 3 Abs. 7.

Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis einerseits und der bestmöglichen Berücksichtigung der UVP andererseits auszuüben.

Die **UVP** ist bereits vor Erteilung der **Grundsatzgenehmigung** für das gesamte Vorhaben durchzuführen. Es können den Detailgenehmigungen nur Belange vorbehalten werden, die nicht UVP-relevant sind, z.B. technische Details bestimmter Anlagenteile, deren Ausführung nicht umweltrelevant ist, bauliche Details, durch die nur wenige GrundstücksnachbarInnen oder Wasserberechtigte betroffen sein können, arbeitnehmerschutzrechtliche Vorschriften. Aus dem Wesen der Gliederung vom Größeren („Grundsatz“) zum Kleineren („Detail“) ergibt sich jedoch, dass über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit auch solcher Belange in der Grundsatzgenehmigung abzusprechen ist²⁵⁰. Für solche Auflagen gilt jedoch das Bestimmtheitsgebot. Bestimmte Details, wohl auch betreffend fremde Rechte, können den Detailgenehmigungen vorbehalten werden, doch auch diese müssen nach klaren, eindeutig angeführten Kriterien bestimmbar sein²⁵¹.

Ist der verfahrenseinleitende Antrag der Projektwerberin eindeutig allein auf Erteilung einer Grundsatzgenehmigung gerichtet und entsprechen dem auch die darauf gerichteten Projektunterlagen sowie die gesamten Verfahrenshandlungen der Projektwerberin im Beschwerdeverfahren, so ist, wenn eine derartige Genehmigung nicht erteilt werden kann, der Antrag auf Erteilung einer Grundsatzgenehmigung mit Bescheid abzuweisen und nicht etwa das Verfahren i.S.d. Erteilung einer Detail-Genehmigung für das „Gesamtvorhaben“ weiterzuführen²⁵².

Zu § 18 Abs. 2 (Detailverfahren):

Diese Bestimmung regelt das Verfahren bei Erlassung der Detailgenehmigungen. Auf Grundlage bzw. im Rahmen der bereits ergangenen grundsätzlichen Genehmigung ist das Detailverfahren nach Vorlage der hierfür erforderlichen weiteren Unterlagen unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 17 durchzuführen. Dafür ist ein Antrag auf Detailgenehmigung notwendig, da anderenfalls der Beginn der Verfahrensfristen unklar wäre und die Behörde keine Klarheit über den Umfang des nunmehrigen Verfahrensgegenstandes hätte. Eine **mündliche Verhandlung** ist in Detailgenehmigungsverfahren **nicht zwingend** vorgesehen, die Entscheidung darüber obliegt der Behörde und richtet sich nach den allgemeinen Regeln des § 39 Abs. 2 AVG oder nach § 18 Abs. 3 UVP-G 2000. Für Detailgenehmigungsverfahren gilt auch in Verfahren gem. UVP-G 2000 eine Verfahrensfrist von 6 Monaten.

Im Detailgenehmigungsverfahren sind nicht alle Parteien, Beteiligte und mitwirkenden Behörden des Grundsatzgenehmigungsverfahrens einzubeziehen. Im Sinne einer effizienten Verfahrensführung sind nur jene einzubeziehen, für die das Detailgenehmigungsprojekt Relevanz hat. Ferner ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass ein Nachbar, der im Grundsatzgenehmigungsverfahren, in dem bereits über von ihm später geltend gemachte Immissionsbelastungen abgesprochen wurde, keine Einwendungen erhoben hat, sofern das Vorhaben im Detailgenehmigungsverfahren in Bezug darauf nicht geändert wird, seine Parteistellung bereits im Grundsatzgenehmigungsverfahren verloren und diese nicht durch Erhebung von Einwendungen im Detailgenehmigungsverfahren wieder erlangen kann. Die Motive, aus denen ein Nachbar keine Einwendungen erhoben hat, sind für die Frage der Parteistellung unbeachtlich²⁵³.

Für den Fall, dass in der Detailgenehmigung dennoch über Umweltbelastungen abzusprechen ist, etwa weil sich erst im Rahmen von Detailplanungen zeigt, dass zusätzliche Umweltbelastungen auftreten, hat die Behörde im Detailverfahren die

²⁵⁰ US Fall *Spielberg* vom 3.12.2004, US 5B/2004/11-18 und Fall *Turracher Höhe* vom 17.4.2009, US 5A/2008/24-19.

²⁵¹ Vgl. abermals US Fall *Spielberg* vom 3.12.2004, US 5B/2004/11-18.

²⁵² Vgl. abermals US Fall *Turracher Höhe* vom 17.4.2009, US 5A/2008/24-19.

²⁵³ US Fall *Wien U2 Verlängerung IV* vom 25.10.2005, US 6B/2005/18-8.

zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 Abs. 2 bis 5 anzuwenden. Auch wenn § 17 Abs. 6 vom Gesetz nicht genannt wird, ist Kraft der ausdrücklichen Eröffnung der Möglichkeit der Befristung in § 17 Abs. 4 davon auszugehen, dass Befristungen auch in Detailgenehmigungsverfahren möglich sind.

Zu § 18 Abs. 3 (Änderung der Grundsatzgenehmigung):

Änderungen der Grundsatzgenehmigung im Detailverfahren sind im Rahmen der Grenzen des § 17 Abs. 2 bis 6 nach Einbindung der betroffenen Parteien oder Beteiligten möglich, soweit diese § 17 Abs. 2 bis 5 „nicht widersprechen“, d.h., soweit keine neuerliche Beurteilung der bereits in der Grundsatzgenehmigung abgehandelten Fragen im Detailgenehmigungsverfahren erfolgen soll und keine neuerliche Prüfung anhand der zusätzlichen Genehmigungskriterien notwendig ist. Die Parteistellung präkludierter Parteien kann (mit Wirkung ex nunc) wieder aufleben, wenn Rechte von Personen berührt werden, die bislang keine Einwendungen erhoben haben; Personen, die durch die Änderung gegenüber der Grundsatzgenehmigung neu oder anders betroffen sein können, sind berechtigt, Einwendungen zu erheben²⁵⁴.

Zu § 18a – Abschnittsgenehmigung

Zur überschaubareren Gestaltung von Genehmigungsverfahren für größere Linienvorhaben wurde die Möglichkeit einer abschnittswisen Genehmigung geschaffen. Voraussetzung ist, dass **mindestens drei Standortgemeinden** betroffen sind. Ziel dieser Bestimmung ist die Erleichterung in der Verfahrensabwicklung sowohl für Projektwerberinnen als auch Behörden und Beteiligte hinsichtlich der Überschaubarkeit des verfahrensgegenständlichen Vorhabens.

Beispiele:

Rohrleitungen, Starkstromfreileitungen, Straßen- oder Eisenbahnstrecken (Z 9 und 10 des Anhanges 1).

Wie bei der Verfahrensgliederung in Grundsatz- und Detailgenehmigung gem. § 18 ist auch hier die **UVP** (UVE, öffentliche Auflage, UV-GA bzw. zusammenfassende Bewertung, ggf. öffentliche Erörterung/en) für das **Gesamtvorhaben** vorweg durchzuführen. Das konzentrierte Genehmigungsverfahren i.e.S. kann jedoch für jeden Abschnitt getrennt durchgeführt werden. In diesem Fall ist für jeden Abschnitt eine **eigene mündliche Verhandlung** gem. § 16 durchzuführen und die **zusätzlichen Genehmigungskriterien** sind anzuwenden. Bei den einzelnen Abschnittsgenehmigungen besteht wiederum die Möglichkeit der Teilung in Grundsatz- und Detailgenehmigung.

Die Bestimmungen der Abnahmeprüfung (§ 20) und einer Nachkontrolle für Vorhaben der Spalte 1 (§ 22) sind ebenso auf die jeweiligen Abschnittsgenehmigungen anzuwenden wie die §§ 21 und 23 (Zuständigkeitsübergang und Duldungspflichten). Hinsichtlich der Partei- bzw. Beteiligtenstellung (§ 19) ist zu beachten, dass der Parteienkreis bei den einzelnen Abschnitten unterschiedlich sein wird.

Es ist für die **Partei- und Beteiligtenstellung** zu beachten, dass bei den Verfahren zu den einzelnen Abschnittsgenehmigungen der Parteienkreis unterschiedlich sein wird. Während bei NachbarInnen die Parteistellung von den je nach Abschnitten betroffenen subjektiven Rechten abhängt, erlangen Formalparteien Parteistellung in jenen Abschnittsverfahren, die von den jeweils erhobenen Einwendungen umfasst sind und deren Gegenstand (Vorhabensabschnitt) bzw. dessen Auswirkungen in dem ihnen zurechenbaren Wirkungsbereich liegt (z.B. Gemeinden); bei wasserwirtschaftlichem Planungsorgan sowie UA richtet sich die Parteistellung nach dem betroffenen Bundesland und bei UO nach der gem. § 19 Abs. 7 bescheidmäßigen Festlegung jener Bundesländer, in welchen sie zur

²⁵⁴ Vgl. hierzu US zu *Spielberg III* US 2B/2007/19-16 und -17, vom 30.4.2012, sowie -34 und -35, vom 23.9.2013 (*Spielberg IV*).

Ausübung der Parteirechte befugt sind. Auf diese Beschränkungen des Parteienkreises ist in den entsprechenden Kundmachungen und Ladungen hinzuweisen.

Bei (bundes)länderübergreifend zu genehmigenden Vorhaben²⁵⁵ wie sie für § 18a typisch sind, werden die jeweils betroffenen Landesregierungen einvernehmlich vorzugehen und inhaltlich aufeinander abgestimmte Entscheidungen zu treffen haben. Dies kann dadurch erfolgen, dass jede LReg die UVP für den auf ihrem Territorium befindlichen Teil in Abstimmung mit den anderen UVP-Behörden durchführt oder eine (durch Vereinbarung getroffene) bzw. die erstgenehmigende LReg als UVP-Organisator fungiert. Die öffentliche Auflage nach § 9 ist aber jedenfalls in allen Bundesländern von allen Landesregierungen durchzuführen (ggf. unter Anwendung des § 9 Abs. 2).

Zu § 18b – Änderung des Bescheides vor Zuständigkeitsübergang

Diese durch die UVP-G-Novelle 2004 eingefügte Bestimmung regelt das Verfahren, wenn ein UVP-Bescheid vor Übergang der Zuständigkeit nach § 21 geändert werden soll und wurde entsprechend der Judikatur des US²⁵⁶ dem § 18 Abs. 3 nachgebildet.

In der Detailgenehmigung können gem. § 18 Abs. 3 auch nach Abschluss der Prüfung der Umweltauswirkungen in der Grundsatzgenehmigung **unwesentliche Änderungen** genehmigt werden, wenn sie den **Ergebnissen** der UVP nicht widersprechen und die von der Änderung betroffenen Parteien eingebunden wurden. § 18b trifft eine ähnliche Regelung unter gleichen Voraussetzungen für den Zeitpunkt nach der Entscheidung, aber vor dem Zuständigkeitsübergang. Auch im Rahmen der Abnahmeprüfung gem. § 20 Abs. 4 können geringfügige Abweichungen unter den in § 18 Abs. 3 formulierten Bedingungen genehmigt werden. Die Projektwerberin kann jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit ein Interesse an einer frühzeitigen Entscheidung haben. Andererseits umfasst § 18b auch größere als nur geringfügige Änderungen.

Änderungen, die nach dieser Bestimmung genehmigt werden können, dürfen keinesfalls die Identität des Vorhabens verändern, da es sich in diesem Fall um keine „Änderung eines [...] genehmigten Vorhabens“ sondern um ein aliud handeln würde²⁵⁷.

Die bisher durchgeführten Schritte (Kundmachung, Auflage, UV-GA oder zusammenfassende Bewertung, mündliche Verhandlung usw.) sind nicht zwingend zu wiederholen, die Behörde hat darüber je nach Zweckmäßigkeit zu entscheiden; diese

²⁵⁵ Die Zuständigkeit bei länderübergreifenden Vorhaben war bis zum 31.12.2013 in Art. 11 Abs. 8 B-VG ausdrücklich geregelt, diese Bestimmung ist aber durch die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, BGBl. I 2012/51, entfallen; nach der alten Regelung hatten die LReg. einvernehmlich vorzugehen, was keinen gemeinsamen Bescheid voraussetzte, sondern vielmehr inhaltlich aufeinander abgestimmte Entscheidungen der jeweiligen LReg., vgl. etwa US zu *OÖ-Sbg 380kV-Leitung* vom 4.4.2008, US 8A/2007/11-94 und VwGH vom 24.6.2009, Zl. 2007/05/0101 (zu US *Stmk.-Bgl. 380kV-Leitung II -Teil Stmk.*); s. auch die Anmerkungen unter § 39. Für die Rechtslage ab dem 1.1.2014 wird man in Fällen von bundesländerübergreifenden Vorhaben bis zu einer allfälligen ausdrücklichen legislativen Neuregelung davon ausgehen können, dass unter dem unionsrechtlich geforderten Gesichtspunkt der Gewährleistung einer einheitlichen Gesamtschau und -bewertung des stets als Einheit zu betrachtenden Vorhabens die LReg. nach wie vor einvernehmlich vorzugehen haben, zumal durch den Wegfall des Art. 11 Abs. 8 B-VG eine Lücke entstanden ist. § 4 Abs. 1 AVG sieht zwar eine derartige Regelung vor (einvernehmliches Vorgehen bei Vorliegen der örtlichen Zuständigkeit mehrerer Behörden), umstritten ist jedoch die Anwendung dieser Bestimmung für verschiedene verfassungsgesetzlich festgelegte Vollzugsbereiche (z.B. wie bei Art. 11 B-VG-Materien; vgl. etwa *Hengstschläger/Leeb*, AVG [2. Ausgabe 2014] § 4 Rz.3 m.w.N.). In der Praxis gehen UVP-Behörden von einem – gerade auch unionsrechtlich gebotenen – einvernehmlichem, aufeinander abgestimmtem Vorgehen bei derartigen Vorhaben aus, s. etwa den Feststellungsbescheid der Tiroler LReg. vom 16.05.2014, U-5274/82, *Schiverbindung Fieberbrunn – Bernkogel, Reiterkogel und Hochalmspitze*, insbes. 4.2.1.

²⁵⁶ Vgl. US zu *Zistersdorf II* vom 10.6.2003, US 3/1999/5-142; zu *Zistersdorf Devolution* vom 26.1.2004, US 3/1999/5-171; zu *Zistersdorf III* vom 1.4.2004, US 3/1999/5-185.

²⁵⁷ Vgl. § 13 Abs. 8 AVG und die dazu entwickelte Judikatur des VwGH, sowie die bei *Baumgartner*, Die Judikatur des Umweltsenates 2004-2008, 47, im Überblick dargestellte Judikatur des US und des VwGH zur Wesentlichkeit von Vorhabensänderungen im UVP-G (zuletzt US Fall *Nußdorf/Attersee* vom 26.4.2006, US 4B/2006/6-9, mit VwGH vom 21.3.2007, Zl. 2006/05/0172; US Fall *Rankweil* vom 10.11.2006, US 5A/2006/20-15, mit VwGH vom 23.10.2007, Zl. 2006/06/0343).

Formulierung ist § 37 letzter Satz AVG nachgebildet. Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 sind jedoch in vollem Umfang anzuwenden.

Eine zweite Schranke sind die Ergebnisse der UVP. Im Verfahren kann eine Überprüfung, Wiederholung oder Ergänzung von **Gutachten** erforderlich sein, um feststellen zu können, ob die Ergebnisse der UVP weiterhin zutreffen. Auch die Änderung von oder die Verschreibung neuer Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder sonstiger Nebenbestimmungen sind möglich. Fragen der generellen Bewilligung oder Untersagung des Vorhabens können darin aber auf Grund der Rechtskraft der ursprünglichen Genehmigung nicht mehr geltend gemacht werden²⁵⁸.

In das Verfahren sind jene Behörden und (Formal-)Parteien einzubeziehen, die von der Änderung **betroffen** sind bzw. sein können. Können Parteien anders als im Rahmen des ursprünglichen Verfahrens betroffen sein, ist ihnen Parteienehör zu gewähren, „soweit neue subjektive Rechte berührt sind oder die Parteien in ihren bereits tangierten Rechten anders als nach dem ursprünglichen Antrag betroffen werden, weil sie bezüglich des geänderten Teils des Verfahrensgegenstandes noch nicht die Möglichkeiten hatten, sich zu verschweigen und dadurch die Parteistellung zu verlieren“²⁵⁹. Können andere Beteiligte nunmehr betroffen sein, etwa durch die Verlegung einer Zufahrtsstraße, ist diesen neuen AnrainerInnen Gelegenheit zu geben, ihre Parteienrechte wahrzunehmen. Eine Kundmachung gem. § 9 ist nicht vorgeschrieben.

Durch die UVP-G-Novelle 2009 wurde der Wortlaut des § 18b dahingehend geändert, dass auf Änderungen einer **erteilten Genehmigung** anstatt eines **genehmigten Vorhabens** abgestellt wird. Damit wurde klargestellt, dass es sich bei dieser Bestimmung um eine Regelung zur Änderung einer bereits erteilten Genehmigung handelt.

Zu § 19 – Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

Zu § 19 Abs. 1:

Im UVP-Verfahren bestehen – neben der Beteiligungsmöglichkeit für jedermann nach § 19 – **weitgehende Parteistellungen für Betroffene und Legalparteien**. Spezifikum ist, dass Legalparteien wie UA und Gemeinden sowie die BI und UO das Recht haben, die **Einhaltung von Umweltschutzvorschriften** geltend zu machen. Die Qualifizierung einer Norm als „Umweltschutzvorschrift“ ist im Einzelfall vorzunehmen²⁶⁰. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche Sonderregelungen zum Erwerb der Parteistellung durch Erhebung von Einwendungen, zur Präklusion und zur übergangenen Partei in den §§ 16 und 19 UVP-G 1993 schon durch die UVP-G-Novelle 2000 entfallen sind. Es gelten diesbezüglich die allgemeinen Regeln des AVG. Das bedeutet, dass

1. alle in § 19 Abs. 1 angeführten Parteien von Beginn des Verfahrens an Parteistellung haben, ohne dass es einer Handlung ihrerseits bedarf;

²⁵⁸ Vgl. US zu Wien *U2 Verlängerung VI* vom 14.12.2006, US 3A/2006/23-6.

²⁵⁹ Vgl. hierzu US zu *Spielberg III* und *IV*, US 2B/2007/19-16, -17 bzw. -34 und -35, vom 30.4.2012 bzw. 23.9.2013.

²⁶⁰ Der Begriff der "Umweltschutzvorschrift" ist weit zu verstehen und nicht auf Normenbereiche eingeschränkt, die in unmittelbarem Bezug zum Schutz der Umwelt stehen. Der Begriff der "Umweltschutzvorschrift" umfasst vielmehr Rechtsvorschriften, die direkt oder indirekt dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Aus- oder Einwirkungen dienen. Nach der Literatur fallen aber nicht ganze Rechtsbereiche (z.B. das Wasserrecht) unter die "Umweltschutzvorschriften". Vielmehr ist die Qualifikation der einzelnen Rechtsnormen je für sich vorzunehmen. Eine Rechtsnorm wird man demnach als "Umweltschutzvorschrift" qualifizieren können, wenn ihre Zielrichtung (zumindest auch) in einem Schutz der Umwelt - im Sinne einer Hintanhaltung von Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Natur - besteht (vgl. *Köhler/Schwarzer*, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (1997), § 19 Rz. 73 und Rz. 74), VwGH vom 18.10.2001, ZI. 2000/07/0229 - mit Hinweis auf AB 1179 BlgNR XVIII. GP, zu § 19 UVP; VwGH vom 26.6.2009, ZI. 2006/04/0005; VwGH vom 11.12.2012, ZI. 2011/05/0038. Soweit raumordnungsrechtliche Festlegungen als Determinanten bei der Anlagengenehmigung maßgeblich sind, können auch Raumordnungsvorschriften "Umweltschutzvorschriften" sein, insoweit die entsprechende Norm Umweltschutzaspekten Rechnung trägt (vgl. *Köhler/Schwarzer*, aaO, § 19 Rz. 76), VwGH vom 22.11.2011, ZI. 2008/04/0212.

2. Personen ihre Parteistellung verlieren, wenn sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung oder während der Verhandlung Einwendungen erheben (§ 42 Abs. 1 AVG), sofern die allgemeinen Bestimmungen des AVG anzuwenden sind und die mündliche Verhandlung ordnungsgemäß kundgemacht wurde;
3. in Großverfahren gem. AVG Personen ihre Parteistellung verlieren, wenn sie nicht innerhalb der im Edikt angegebenen Frist von mindestens sechs Wochen bei der Behörde Einwendungen erheben (§ 44b Abs. 1 AVG);
4. für übergangene Parteien generell § 42 Abs. 3 AVG anzuwenden ist.

Gem. Abs. 1 haben folgende Personen Parteistellung:

- Z 1: **NachbarInnen**, die vom Vorhaben betroffen sein können,
- Z 2: sonstige Parteien nach **Materiengesetzen** (z.B. Fischereiberechtigte gem. § 102 WRG 1959, GrundstückseigentümerInnen gem. §§ 116 Abs. 3, 119 Abs. 6 MinroG),
- Z 3: der **Umweltanwalt** (vgl. zu § 2 Abs. 4),
- Z 4: das **wasserwirtschaftliche Planungsorgan** zur Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Interessen,
- Z 5: **Standortgemeinde** und **angrenzende österreichische Gemeinden**, sofern sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens negativ betroffen sein können,
- Z 6: **Bürgerinitiativen (kurz: BI)** im UVP-Verfahren sowie
- Z 7: **Umweltorganisationen (kurz: UO)**, die gem. Abs. 7 anerkannt wurden.

Zu § 19 Abs. 1 Z 1 (NachbarInnen):

Die Nachbarparteistellung des UVP-G 2000 ist angelehnt an jene des § 75 GewO 1994, umfasst also jenen räumlichen Bereich, in dem es zu **nachteiligen Einwirkungen** auf Personen durch das Vorhaben durch Gefährdungen oder Belästigungen kommen kann. Dabei ist aber zu beachten, dass der Auswirkungsbereich des UVP-G 2000 weiter ist als jener der GewO 1994, indem er auch indirekte i.S.v. mittelbaren Auswirkungen, etwa durch Zufahrtsverkehr, umfasst; vgl. hierzu US zum Fall *Mutterer Alm* vom 22.3.2004, US 6B/2003/8-57: Gem. § 1 Abs. 1 UVP-G 2000 ist es Aufgabe der UVP, die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten. Gem. § 19 Abs. 1 Z 1 gelten als Nachbarn Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt werden könnten. Vom Zufahrtsverkehr zum Vorhaben (mittelbar) betroffene Personen, die Einwendungen erheben, haben daher Parteistellung im UVP-Verfahren.

Zum Nachbarschaftsbegriff siehe auch US zum Fall *Stadl-Paura*, vom 3.3.2010, US 8B/2009/18-15: Nachbarschaft im Sinn des § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 umfasst jenen räumlichen Bereich, in dem es zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht ausgeschlossen werden kann, dass es zu nachteiligen Einwirkungen kommt. Das Verhalten der Projektwerberin muss ex ante betrachtet geeignet sein, eine bestimmte Rechtsgutbeeinträchtigung herbeizuführen; ist dies hingegen von vornherein ausgeschlossen, ist eine auf „Nachbarschaft“ im Sinn des § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 begründete Parteistellung ausgeschlossen.

Zu § 19 Abs. 1 Z 2 (Parteien nach den Materiengesetzen):

Parteistellung haben auch alle Neben-, Legal- und Amtsparteien, die in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen sind, z.B. Fischereiberechtigte nach § 102 WRG 1959, GrundstückseigentümerInnen nach § 116 MinroG, das Arbeitsinspektorat nach dem Arbeitsinspektionsgesetz i.V.m. der GewO 1994. Die subjektiv öffentlichen Rechte dieser Parteien sind nach den jeweiligen Materiengesetzen zu beurteilen, unabhängig davon ob es sich um Umweltschutzvorschriften oder sonstige Bestimmungen handelt.

Zu § 19 Abs. 1 Z 3, Abs. 3 (Umweltanwalt):

Umweltanwälte sind derzeit in allen Ländern durch Landesgesetz eingerichtet (vgl. oben zu § 2 Abs. 4)²⁶¹. Sie werden durch § 19 Abs. 3 ermächtigt, in ihrem jeweiligen Bundesland die **Einhaltung von Landes- und Bundesvorschriften**, die dem **Schutz der Umwelt** oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als **subjektives Recht** im Genehmigungsverfahren und bei der Abnahmeprüfung geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerden an den VfGH zu erheben. Umweltanwälte handeln als **staatliches Organ**²⁶², sie besitzen eine erheblich privilegierte Amts- bzw. Formalparteistellung mit verstärkter materieller und prozessualer Rechtsstellung.

Auf Grund der ausdrücklichen gesetzlichen Anordnung der Parteistellung der Umweltanwälte hatte der US stets die Auffassung vertreten, dass diese **nicht den Präklusionsfolgen** des § 42 AVG unterliegen²⁶³. Diese Frage, die in der Literatur schon lange diskutiert und umstritten ist²⁶⁴, hat durch eine Entscheidung des **VwGH** neuen Diskussionsstoff erhalten, da darin – allerdings in Bezug auf ein Großverfahren gem. § 44b Abs. 1 AVG – festgestellt wird, dass der Umweltanwalt der Präklusionsregelung unterliege²⁶⁵.

Während dieses Judikat eine **abweichende Rechtsansicht** gegenüber der ständigen Rspr des US darstellt und ebenso mit den Feststellungen des VfGH in seiner Entscheidung vom 16.6.2004, in der Umweltanwälte als „staatliche Organe“ mit privilegierter Amts- bzw. Formalparteistellung qualifiziert wurden, nicht vereinbar scheint, trifft dieser „Bruch“ nicht auf die Entscheidung des VfGH vom 14.9.2004 zu, wo es um die Parteistellung des Umweltanwaltes aufgrund des Stmk. Naturschutzgesetzes ging, nicht jedoch um jene nach UVP-G 2000²⁶⁶. Der (scheinbar) maßgebliche Unterschied der Stellung des Umweltanwaltes z.B. nach dem Stmk. Naturschutzgesetz oder gem. § 42 AWG 2002 einerseits und dem UVP-G 2000 andererseits liegt offensichtlich in der gesetzlichen Anordnung des § 19 Abs. 3, wonach u.a. der Umweltanwalt die Einhaltung objektiver Umweltschutzvorschriften im UVP-Verfahren **als subjektive Rechte** geltend zu machen berechtigt ist. Diese Anordnung ist aber historisch damit zu erklären, dass für die Formalparteien ein Rechtszug

²⁶¹ Dies muss nicht bedeuten, dass damit der Wirkungskreis eines LUA auch auf das jeweilige „eigene“ Bundesland beschränkt bleibt. Denkbar ist eine Teilnahme eines LUA am Verfahren der Behörde eines benachbarten Bundeslandes, wenn ein Vorhaben mit Auswirkungen auf das Bundesland des LUA vorliegt.

²⁶² VfGH vom 16.6.2004, G4/04 u.a., B456/03 u.a.: Im Zusammenhang mit Fragen der Beschwerdelegitimation von Formalparteien hielt der VfGH fest, dass diesen – wie der Umweltanwalt – trotz der ihr gesetzlich eingeräumten Ermächtigung zur Geltendmachung von objektiven Umweltschutzvorschriften *als subjektive Rechte* im Verfahren *keine tatsächlichen, echten subjektiven Rechte* zustehen.

²⁶³ So etwa der US zu *Stmk.-Bgl. 380kV-Leitung II (Teil Stmk.)* vom 8.3.2007, US 9B/2005/8-431; US zu *Pitten-Seebenstein II* vom 9.11.2011, US 1B/2010/13-145.

²⁶⁴ Für eine Anwendbarkeit der Präklusionsbestimmungen des AVG auch auf Formalparteien wie den Umweltanwalt tritt ein etwa *Baumgartner*, Parteistellungen im UVP-G nach der Nov 2004, *ecolex* 2005, S. 277; und differenzierter in *Baumgartner/Petek*, UVP-G 2000 Kurzkomentar (2010), S. 205 zu § 19 Abs. 1 Z 3, Abs. 3, wonach auch Umweltanwälte im Verfahren rechtzeitig Einwendungen erheben sollten, um ihre Parteistellung zu wahren und nicht den Präklusionsfolgen zu unterliegen; dieser Ansicht liegt zugrunde, dass die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen und die Geltendmachung der Einhaltung der Umweltschutzvorschriften durch den Umweltanwalt tatsächlich als Wahrnehmung seiner **subjektiven Rechte** angesehen wird. Aufgrund der Komplexität eines konzentrierten Genehmigungsverfahrens und der auch durch Rechte abgesicherten guten Informiertheit der Umweltanwälte über die Umstände des Vorhabens und die Lage des Verfahrens seien ihnen – zumal mit Blick auf eine effiziente Verfahrensführung – die Präklusionsfolgen gleichsam zuzumuten. Vgl. weiters *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³, 2013, § 19 Rz.54; *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G, 2011, §19 Rz.40 ff; *Altenburger/Berger*, UVP-G², 2010, § 19 Rz.32; Randl, *Der Umweltanwalt im UVP-Verfahren*, in: *Ennöckl/Raschauer* (Hrsg.), *Praktische Fragen des Verfahrens vor dem Umweltsenat*, 2008, s. 147 und 157 ff.

²⁶⁵ S. VfGH vom 21.10.2014, Zl. 2012/03/0112 Pkt. 8.1. ff.: „Es kann [...] nicht gesagt werden, dass der Umweltanwalt der Präklusionsregelung des § 44b Abs. 1 AVG nicht unterliegen würde.“ Ob dies auch für nicht im Großverfahren geführte Verfahren gelten soll, ist vorerst offen.

²⁶⁶ Vgl. VfGH vom 14.9.2004, Zl. 2002/10/0002, worin ausgesprochen wurde, dass der Umweltanwaltschaft *keine subjektiven Rechte*, sondern Kompetenzen zukämen, sie nur formal Rechte ausübe und sich die *Parteistellung ausdrücklich ex lege* ergäbe, sodass schon begrifflich die Präklusionsbestimmungen des § 42 Abs. 1 AVG nicht zur Anwendung kommen könnten – dies allerdings bezogen auf das dem Verfahren zugrundeliegende Stmk. Naturschutzgesetz.

zu den Gerichten öffentlichen Rechts klargestellt werden sollte²⁶⁷, wobei aber die Parteistellung des Umweltschutzes nicht auf eine „Einräumung subjektiver Rechte“, sondern auf eine ausdrückliche gesetzliche Anordnung gründet. Nur die sich aus dieser Parteistellung ergebenden **prozessualen Rechte** – so das Beschwerderecht, das Recht auf Akteneinsicht, die Mitwirkung an der maßgeblichen Sachverhaltsermittlung, Ladung zur mündlichen Verhandlung – stellen subjektive öffentliche Rechte dar²⁶⁸. Hingegen werden durch die Formalpartei des Umweltschutzes **materiell keine subjektiven Rechte** geltend gemacht, wie auch nicht eine Verletzung subjektiver Rechte oder die Beeinträchtigung subjektiver Rechtsinteressen eine Voraussetzung für die prozessuale Geltendmachung objektiver Umweltschutzvorschriften im UVP-Verfahren ist.

In Bezug auf diese strittige Frage ist somit davon auszugehen, dass der Umweltschutz – als Amts- und Formalpartei – **nicht den Präklusionsfolgen des AVG unterliegt** und bei Unterbleiben von Einwendungen während der Auflagefrist seiner Parteistellung auch nicht verlustig gehen kann. Aus Gründen der Rechtssicherheit bzw. der **Absicherung** seiner Verfahrensteilnahme ist es aber **ratsam**, dass der Umweltschutz bis zur endgültigen Klärung dieser Frage durch Rechtsprechung oder – *de lege ferenda* - Gesetzgebung in UVP-Verfahren **rechtzeitig Einwendungen** vorbringt, um nicht das Risiko eines Parteistellungsverlustes einzugehen. Es ist hier abzuwarten, in welche Richtung sich die Spruchpraxis der Verwaltungs- und Höchstgerichte bzw. des VwGH entwickeln wird.

Zu § 19 Abs. 1 Z 5, Abs. 3 (Gemeinden):

Parteistellung und Rechtsmittelbefugnis bezüglich der Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden Interessen dienen, kommt auch der **Standortgemeinde** zu. Die an die **Standortgemeinde unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden** haben Parteistellung, sofern sie von wesentlichen negativen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können²⁶⁹. Dies schließt die Parteistellung von Gemeinden aus, die auf Grund ihrer Lage nicht oder nur unwesentlich betroffen sein können, etwa weil sie z.B.

- in einem anderen Gebirgstal als das Vorhaben liegen oder
- als Nachbargemeinden größerer Städte an einer Stelle an diese Stadt angrenzen, die vom Vorhaben weit entfernt liegt²⁷⁰ oder
- die Hauptauswirkungen eines Vorhabens in der Verkehrserregung liegen und die Gemeinden von der Standortgemeinde durch einen Fluss getrennt sind, über den im Nahbereich kein Verkehrsweg führt.

Das **Kriterium der Betroffenheit** angrenzender Gemeinden ist somit durch die Lage des Vorhabens und dessen Wirkungsbereich bestimmt. Zudem muss es sich nach dem Wortlaut der Bestimmung des § 19 Abs. 3 um eine **österreichische** Gemeinde handeln. Ausländischen Gemeinden kommt sohin nach § 19 Abs. 3 keine Parteistellung zu²⁷¹. Die Frage der Parteistellung einer ausländischen (hier konkret: ungarischen) Gemeinde in einem österreichischen UVP-Verfahren (konkret: betreffend eine thermische Reststoffverwertungsanlage in Heiligenkreuz) wurde auch in einem Verfahren vor dem Aarhus Convention Compliance Committee (ACCC) thematisiert²⁷². Die Beschwerde der ungarischen Gemeinde wurde aber im Ergebnis vom ACCC als unzulässig angesehen,

²⁶⁷ Vgl. hierzu *Baumgartner/Petek*, UVP-G 2000 Kurzkommentar (2010), S. 204.

²⁶⁸ Vgl. hierzu *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, UVP-G³, 2013, § 19 Rz.56.

²⁶⁹ Vgl. VwGH vom 11.12.2012, Zl. 2011/05/0038, zur Beeinträchtigung der Landschaft durch einen Windpark und dessen möglichen Auswirkungen auf die Raumordnung der Nachbargemeinde.

²⁷⁰ Ein besonders anschauliches Beispiel ist Wien mit 23 angrenzenden Gemeinden, von denen viele überhaupt nicht betroffen sein können.

²⁷¹ Ausländische Gemeinden können aber als Parteien im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 (Nachbarinnen) in Betracht kommen, etwa als Grundeigentümer, Inhaber von Schulen und dergleichen vgl. die Entscheidung des US zum Fall *Heiligenkreuz* vom 11.6.2010, US 1A/2009/6-142. In seiner Entscheidung vom 24.8.2011, Zl. 2010/06/0002, zu, hat der VwGH festgestellt, dass die Einschränkung der Gemeinde-Parteistellung auf österreichische Gemeinden keineswegs Art. 7 Abs. 1 und 2 der UVP-RL widerspricht.

²⁷² Siehe communication ACCC/C/2009/39: abrufbar unter www.unece.org/env/pp/pubcom.htm.

zumal der ausländischen Gemeinde die Nachbareigenschaft zuerkannt worden war und sie in dieser Eigenschaft am österreichischen Verfahren auch teilgenommen hat.

Die spezielle Regelung des Abs. 3 vermittelt den Gemeinden das Recht, die Einhaltung der Umweltschutzvorschriften sowie der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen geltend zu machen; daraus folgt, dass eine Gemeinde nicht schlechthin alle öffentlichen Interessen geltend machen kann, sondern die sie betreffenden UVP-relevanten Gemeindeinteressen; auch folgt aus dieser Bestimmung, dass Gemeinden nicht befugt sind, die Verletzung fremder subjektiver Rechte (z.B. Eigentum oder Wasserrechte von Gemeindebürgern) oder solcher öffentlicher Interessen, die nicht ihrer Wahrnehmung obliegen, geltend zu machen²⁷³.

Als staatliches Organ mit **Formalparteistellung** können die betroffenen Gemeinden als **Rechtsmittel** hinsichtlich ihrer verfahrensrechtlichen Teilnahme und einer objektiv rechtsrichtigen Entscheidung Beschwerde an das BVwG und Revision an den VwGH erheben.

Auch für die Gemeinden als Legalparteien mit subjektiven Rechten werden nach dem allgemein formulierten Erkenntnis des VwGH²⁷⁴ zum Umweltschutz (s.o. zu § 19 Abs. 1 Z 3, Abs. 3) Präklusionsfolgen nach § 44b Abs. 1 AVG anzunehmen sein.

Zu § 19 Abs. 1 Z 4, Abs. 3 (wasserwirtschaftliches Planungsorgan):

Dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (§ 55 WRG, LH) kommt im UVP-Verfahren Legalparteistellung (ausschließlich) zur Wahrung wasserwirtschaftlicher Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104a zu. Es kann daher die Wahrung objektiven Rechts im genannten Umfang im Verfahren, durch Beschwerde an das BVwG sowie durch Revision beim VwGH geltend machen. Die Beschwerde sowie die Revision werden nicht direkt aus dem § 19 garantiert, sondern entstammen § 19 Abs. 1 Z 2 i.V.m § 55 Abs. 5 WRG 1959. Dabei unterliegt es nicht den Präklusionswirkung des § 42 Abs. 1 AVG.

Zu § 19 Abs. 1 Z 6, Abs. 2, 4 und 5 (Bürgerinitiativen, kurz: BI)²⁷⁵:

- Im **UVP-Verfahren** haben **BI Parteistellung** und können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht geltend machen²⁷⁶. Sie können auch Rechtsmittel ergreifen und Beschwerden an den VfGH oder den VwGH erheben.
- Abs. 1 Z 6, Abs. 2 sowie die Ergänzung in Abs. 4 („oder als Beteiligte“) stellen klar, dass **BI im vereinfachten Verfahren** nicht Partei-, sondern **Beteiligtenstellung** mit dem Recht auf Akteneinsicht zukommt. Sie haben in diesen Verfahren also kein Beschwerderecht und keine Legitimation zur Revision an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts. In Großverfahren i.S.d. AVG können sie auch an der öffentlichen mündlichen Verhandlung teilnehmen. Die Regelungen über die Bildung und Vertretung von BI sind gleich (siehe unten).

²⁷³ Vgl. hierzu US zu *Gemeinschaftskraftwerk Oberinntal* US 2A/2010/18-245, vom 5.12.2012. – Lt. Entscheidung des US zu *Wieselburg Umfahrung* US 4A/2010/14-182, vom 30.10.2013, ist es Gemeinden gestattet, in Verbindung mit entsprechenden materienrechtlichen Vorschriften (hier: § 17 ForstG 1975) eine mangelhafte Abwägung des öffentlichen Interesses an der Verwirklichung des Vorhabens mit dem öffentlichen Interesse an der Walderhaltung geltend zu machen. Ebenso könnten Gemeinden die Einhaltung der der Projektwerberin nach § 1 Abs. 1 aufgetragenen Darlegung der umweltrelevanten Vor- und Nachteile geprüfter Trassenvarianten als subjektives Recht geltend machen, da es sich hierbei um eine Umweltschutzvorschrift handle.

²⁷⁴ VwGH vom 21.10.2014, ZI. 2012/03/0112; vgl. allerdings US vom 4.11.2013 zu *Marchfeld Mitte* US 2A/2013/18-14, der gewissermaßen noch zum Ende seines Bestehens die gegenteilige Auffassung vertreten hat: „Formalparteien im Sinn des § 19 Abs. 3 UVP-G 2000 können nicht präkludiert sein.“

²⁷⁵ Dazu *Meyer*, Die Parteistellung für Bürgerinitiativen im Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G, RdU 1996, 10.

²⁷⁶ Zur prozessualen Anordnung, objektive Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht geltend zu machen, vgl. weiter oben bei § 19 Abs. 3 (Umweltschutz).

Eine BI erlangt Partei- bzw. Beteiligtenstellung durch Unterstützung einer **Stellungnahme** im Rahmen der öffentlichen Auflage gem. § 9 Abs. 5, wenn der Stellungnahme eine **Unterschriftenliste** mit mindestens 200 Unterstützungserklärungen beiliegt (zu den Anforderungen an eine Stellungnahme vgl. die Ausführungen unten). Die inhaltlichen Erfordernisse der **Unterschriftenliste** enthält Abs. 4, erster Satz (Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum, und – seit der UVP-G-Novelle 2009 – die **datierte** Unterschrift).

Nach der Judikatur des VfGH und VwGH muss sich die Unterschriftenliste eindeutig auf **eine bestimmte Stellungnahme** zu den gem. § 9 aufgelegten Unterlagen beziehen²⁷⁷. Die Unterschriftenliste ist **gleichzeitig mit der Stellungnahme**, somit gem. § 9 Abs. 5 innerhalb von sechs Wochen ab Beginn der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrags und der UVE einzubringen²⁷⁸. Später (z.B. im Zuge einer allfälligen öffentlichen Erörterung) gebildete BI haben keine Partei- bzw. Beteiligtenstellung²⁷⁹.

Die UnterzeichnerInnen müssen **zum Zeitpunkt der Unterstützung** in der **Wählerevidenz** der Standort- oder einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde eingetragen sein. Ein Nachweis der Wahlberechtigung durch den Unterschreibenden oder die BI ist im Gesetz nicht vorgesehen; eine Überprüfung kann von der Behörde über die Gemeinden (Wählerevidenz) erfolgen. Da für BIs ein ausdrücklicher Auslandsbezug im Gesetz fehlt, wie dieser aber für Nachbarn (§ 19 Abs. 1 Z 1) und Umweltorganisationen (§ 19 Abs. 1 Z 7, Abs. 10 und 11) schon gegeben ist, ist davon auszugehen, dass ausländischen „BIs“ das rechtswirksame Zustandekommen nach österreichischen UVP-G versagt ist und diese daher keine Parteistellung in einem österreichischen UVP-Verfahren erlangen können²⁸⁰.

²⁷⁷ VfGH vom 14.12.2006, V 14/06; vom 1.10.2007, V 14/07 und vom 13.3.2008, B 743/07 sowie VwGH vom 6.7.2010, Zl. 2008/05/0115: Die gesetzlichen Anforderungen an eine "Bürgerinitiative" gemäß § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 sind streng auszulegen. Wie der Verfassungsgerichtshof in seinem Beschluss vom 13. 3. 2008, B 743/07, ausgesprochen hat, sind die gesetzlichen Anforderungen im Sinne des § 19 Abs. 4 UVP-G 2000 nicht erfüllt, wenn lediglich zum Zweck der Gründung einer Bürgerinitiative aufgerufen wird, ohne dass gleichzeitig die notwendige Interessenshomogenität der Mitglieder der Bürgerinitiative in der Sache, also das umweltverträglichkeitsprüfungspflichtige Projekt betreffend, sichergestellt ist. Es ist erforderlich, dass eine bereits vorliegende schriftliche Stellungnahme zum Vorhaben und zur UVE durch die Unterschrift des künftigen Mitgliedes der Bürgerinitiative durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt wird und dass die zur Unterstützung erstellte Unterschriftenliste gleichzeitig mit der Stellungnahme während der Auflagefrist einzubringen ist (unter Hinweis auf den Beschluss des VwGH vom 24. 6. 2009, Zl. 2007/05/0111 und den Beschluss des VfGH vom 14.12. 2006, V 14/06).

²⁷⁸ Dazu *Pürgy*, Die Bürgerinitiativen im UVP-Verfahren, in: Ennöckl/N. Raschauer (Hrsg.), Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat (2008), 130; VwGH vom 27.09.2013, Zl. 2010/05/0202 „Simmering“.

²⁷⁹ Da die in Abs. 4 beschriebene Rechtshandlung dem Erwerb der Parteistellung einer BI und somit der Geltendmachung materieller Rechte dient, stellt nach Ansicht des VwGH die Auflagefrist gem. § 9 Abs. 1 – soweit sie sich auf das Entstehen einer BI bezieht – deshalb eine materiell-rechtliche Frist dar, die nicht restituierbar ist, sodass auch ein Wiedereinsetzungsantrag in den vorigen Stand gem. § 71 AVG und auch ein Antrag auf „Quasi-Wiedereinsetzung“ in den vorigen Stand gem. § 42 Abs. 3 AVG nicht in Betracht kommen, VwGH vom 27.9.2013, Zl. 2010/05/0202, zu *Wien Simmering BKW 4*.

²⁸⁰ Vgl. hierzu die Entscheidung des BVwG vom 21.4.2014, Zl. W193 2012936-1/11E „*Feldkirch Stadttunnel II*“: Die liechtensteinische BI „mobil ohne Stadttunnel“ konnte sich demnach im Genehmigungsverfahren zum Vorhaben „Stadttunnel Feldkirch“ nach der in Österreich geltenden Rechtslage nicht ordnungsgemäß konstituieren, da die Stellungnahme nicht von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden, *österreichischen* Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt wurde. Eine entsprechende Berufung auf die UVP-RL, die Aarhus- und die Espoo-Konvention und die dort normierten Diskriminierungsverbote aufgrund anderer Staatsangehörigkeit würde ins Leere gehen, da die UVP-RL die Einrichtung von BI überhaupt nicht kennt und die beiden UN-ECE-Konventionen einer unmittelbaren Anwendbarkeit verschlossen sind. Es ist aber ohnehin fraglich, ob die Bestimmungen z.B. der Aarhus-Konvention über die (betroffene) Öffentlichkeit sich überhaupt auch auf BIs erstreckt: Verneint man dies, da die Konvention v.a. Umweltorganisationen und betroffene Einzelne im Blick hat, so bedeutete die Nichtzulassung ausländischer BIs in österr. UVP-Verfahren weder den rechtswidrigen Ausschluss von Öffentlichkeit noch eine Benachteiligung ausländischer Öffentlichkeit. Freilich können aber auch Ausländer, die in Österreich auf Gemeindeebene wahlberechtigt sind, sich an einer österr. BI beteiligen – andernfalls würde dem Diskriminierungsverbot zuwidergehandelt.

Die Judikatur des VfGH zu den Voraussetzungen über das Zustandekommen einer BI ist sehr streng²⁸¹. Eine direkte Umdeutung der Vorbringen von BI als Einwendungen von Einzelpersonen ist nicht möglich, ohne dass die Einzelperson die Einwendung auch für sich vorbringt²⁸².

Im Gegensatz zu den Anforderungen an die Einwendungen von NachbarInnen, die diese zum Erhalt ihrer Parteistellung gem. § 42 AVG erheben müssen, sind an die Erfordernisse einer (die BI konstituierenden) **Stellungnahme keine so strengen Anforderungen** gestellt. Mit einer Einwendung wird von Beteiligten eines Verfahrens die Behauptung vorgebracht, dass sie im Falle der Bewilligung eines bestimmten Vorhabens in *ihren* subjektiven Rechten verletzt werden. Die Formulierung hat dabei möglichst genau zu erfolgen. Hingegen können in einer Stellungnahme allgemeine Ausführungen zu möglichen negativen Auswirkungen enthalten sein, wobei eine Auseinandersetzung, inwiefern sich diese für jemanden konkret auswirken, nicht erforderlich ist. Um jedoch **Präklusionsfolgen** zu vermeiden, ist es auch für BI ratsam, bis spätestens zur mündlichen Verhandlung fristgerecht **qualifizierte Einwendungen** gem. § 42 Abs. 1 AVG zu erheben, um nicht ihre Parteistellung zu verlieren.

Das entscheidende „Mehr“ gegenüber der Summe der Rechte der NachbarInnen liegt darin, dass BI als Partei im UVP-Verfahren die **Einhaltung von (objektivem) Umweltrecht²⁸³ als (echtes) subjektives Recht**, d.h. Umweltschutz unabhängig von subjektiver Betroffenheit geltend machen und dies auch im **Rechtswittelweg** durchsetzen können: Im UVP-Verfahren kann die rechtswirksam gebildete BI Beschwerde an das BVwG sowie Revision an die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts²⁸⁴ erheben, im vereinfachten Verfahren hat sie gem. Abs. 2 die Stellung einer Beteiligten²⁸⁵ mit Recht auf Akteneinsicht, ohne die Möglichkeit ordentliche oder außerordentliche Rechtsmittel zu erheben. Als **Vorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen**, sind in einem **weiten Sinn** alle jene auf das Vorhaben bezogenen Rechtsvorschriften zu verstehen, die direkt oder indirekt dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Aus- oder Einwirkungen dienen, wie etwa das

²⁸¹ Vgl. US *Wels MVA* vom 4.7.2008, US 1A/2008/14-6; *Strasshof/Nordbahn* vom 11.9.2008, US 9A/2007/8-170.

²⁸² Vgl. US *Gaschurn*, vom 26.04.2013, US 7B/2013/3-11; *Berl*, Die Bürgerinitiative, ihre Rechte und das Verhältnis zu ihren Unterstützern, RdU 2014/59; hingegen US *Wien Hauptbahnhof Straßen* vom 23.4.2009, 9B/2008/26-8.

²⁸³ US zum Fall *Zistersdorf* vom 3.8.2000, US 3/1999/5-109, und zum Fall *Saalfelden* vom 4.1.2005, US 9B/2004/8-53. Weiters vgl. VfGH vom 18.10.2001, Zl. 2000/07/0229, *MVA Zwentendorf*. „Der Begriff ‚Umweltschutzvorschrift‘ i.S.d. § 19 Abs. 4 UVP-G 1993 ist weit zu verstehen und nicht auf Normbereiche eingeschränkt, die in unmittelbarem Bezug zum Schutz der Umwelt stehen. Der Begriff ‚Umweltschutzvorschrift‘ umfasst vielmehr Rechtsvorschriften, die direkt oder indirekt dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Aus- oder Einwirkungen dienen; darunter fallen auch die Bestimmungen der Abfallbewirtschaftung, die indirekt auf die Schaffung oder Erhaltung einer bestimmten Umweltqualität zielen. Die bezogenen gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen wurden vom Rat der Europäischen Gemeinschaft zumindest seit der Einführung eines eigenen Umweltkapitels im EG-Vertrag – auf die Grundlage des Art. 175 EGV bzw. auf die Grundlage der Vorgängerbestimmung des Art. 130s EG-V, somit auf die gemeinschaftsrechtliche Kompetenzgrundlage für den Umweltschutz, gestützt. Ausdrücklich wird als Motiv für die Erlassung der Abfallrichtlinie bzw. der Änderungsrichtlinie der Schutz der Umwelt vor nachteiligen Auswirkungen bzw. die Erreichung und Erhaltung eines Umweltschutzniveaus genannt. Vor diesem Hintergrund stellt die Berufung auf die genannten Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts jedenfalls eine Geltendmachung der Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Sinne des § 19 Abs. 4 UVP-G 1993 dar.“ **Zur Geltendmachung der Einhaltung anderer Vorschriften** vgl. US zum Fall *Mistelbach Umfahrung* vom 8.3.2010, US 2B/2008/23-62: Die Parteistellung der Bürgerinitiative berechtigt diese nur, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektive Rechte im Verwaltungsverfahren geltend zu machen, nicht jedoch die im öffentlichen Interesse erforderliche Vorschreibung **straßenrechtlicher Sicherheitsbestimmungen** einzufordern.

²⁸⁴ Zur Beschwerdemöglichkeit an den VfGH s. dessen Entscheidung vom 1.12.2004, V 124/03.

²⁸⁵ Zur EU-Konformität der Beteiligtenstellung der BI im vereinfachten Verfahren s. die Entscheidung des US *LB 100 Drautal Straße* vom 6.5.2009, US 4B/2008/12-22; aus Art. 1, Abs. 2 der UVP-RL ergibt sich nicht zwingend, dass BI in allen Fällen als betroffene Öffentlichkeit Parteistellung einzuräumen wäre.

UVP-G 2000, das Betriebsanlagenrecht der Gewerbeordnung, das Wasserrecht, Naturschutzrecht, Luftreinhaltrecht, Bergrecht, Luftfahrtrecht, Rohrleitungsrecht, u.v.m.²⁸⁶.

VertreterIn und Zustellungsbevollmächtigte/r der BI im Verfahren ist die in der Unterschriftenliste bezeichnete Person (Abs. 5 erster Satz). Die Beteiligung weiterer VertreterInnen der BI etwa an den mündlichen Verhandlungen ist nicht ausgeschlossen, doch können sie für diese keine verfahrensrelevanten Willenserklärungen abgeben. Die/der VertreterIn **scheidet aus**, wenn er/sie stirbt, seine Unterstützung gegenüber der Behörde zurückzieht, oder seine/ihre Funktion als Vertreter/in gegenüber der Behörde zurücklegt. In diesem Fall tritt die in der Unterschriftenliste jeweils nächstgereichte Person an seine/ihre Stelle. Ohne sein/ihr Einverständnis kann der Vertreter/die Vertreterin nur mittels schriftlicher Erklärung der Mehrheit der auf der Liste unterzeichneten Personen durch eine andere Person ersetzt werden. Die Vertretungsregel des Abs. 5 bedeutet nicht, dass die BI nicht auch durch Bevollmächtigte i.S.d § 10 AVG vertreten werden kann²⁸⁷.

Die BI bleibt bestehen, auch wenn Mitglieder ausscheiden (insbesondere durch Wohnsitzwechsel oder Tod), und zwar auch dann, wenn dadurch die für ihre Entstehung erforderliche Anzahl von Unterschriften nicht mehr gegeben wäre. Eine einmal rechtmäßig gebildete BI bleibt weiter Partei des Verfahrens²⁸⁸.

Zu § 19 Abs. 1 Z 7, Abs. 6 bis 11 (Umweltorganisationen):

Folgende **Voraussetzungen** sind nach Abs. 6 für die Anerkennung als UO vorgegeben:

- Organisiert als Verein oder als Stiftung;
- Schutz der Umwelt als vorrangiges Vereinsziel oder Stiftungszweck;
- Gemeinnützigkeit;
- mindestens dreijähriger Bestand mit dem vorrangigen Ziel des Umweltschutzes.

UO müssen als juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit bestehen. Sie dürfen nicht gewinnorientiert arbeiten und müssen sich aktiv für den Schutz der Umwelt einsetzen. Die Nennung von Vereinen und Stiftungen schließt Kammern oder andere juristische Personen aus. Das Kriterium des „vorrangigen“ Zwecks umfasst nicht Organisationen, die sich unter anderem auch, aber nicht in erster Linie (hauptsächlich, primär, insbesondere) dem Umweltschutz widmen. Der Schutzzweck ist grundsätzlich den Statuten bzw. der Stiftungserklärung zu entnehmen. Die Frage der Gemeinnützigkeit ist gem. Steuerrecht zu beurteilen. Zusätzlich muss die Gründung der UO zumindest drei Jahre vor einer Antragstellung gem. Abs. 8 erfolgt sein. Dies kann durch entsprechende Auszüge aus dem Vereinsregister bzw. Firmenbuch nachgewiesen werden. Der Nachweis der dreijährigen Tätigkeit mit dem vorrangigen Zweck im Bereich Umweltschutz kann etwa durch Vereinszeitschriften, Presseberichte erfolgen.

Abs. 7 regelt die **Anerkennung der UO** durch Bescheid des BMLFUW im Einvernehmen mit dem BMWF. Auf ausdrücklichen Wunsch des überwiegenden Teiles aller am Diskussionsprozess über die diesbezügliche Umsetzung der Aarhus-Konvention Beteiligten wurde eine Vorab-Anerkennung durch eine zentrale Stelle, den BMLFUW, vorgesehen. Dieses Verfahren bietet einerseits eine maximale Entlastung der Genehmigungsbehörden, Rechtsklarheit und -sicherheit für alle Beteiligten und andererseits auch eine bundesweit

²⁸⁶ S. dazu AB 1179 Blg. StenProt NR 18. GP, zu § 19, sowie Entscheidungen des US zu *Stmk.-Bgl. 380kV-Leitung II (Teil Stmk.)* vom 8.3.2007, US 9B/2005/8-431, zu *OÖ-Sbg 380kV-Leitung* vom 4.4.2008, US 8A/2007/11-94 und VwGH vom 22.11.2011, Zl. 2008/04/0212.

²⁸⁷ VwGH vom 24.2.2004, Zl. 2004/07/0170.

²⁸⁸ Zur spezifischen rechtlichen Ausgestaltung und Handlungsfähigkeit einer nach dem UVP-G 2000 zustande gekommenen BI s. die Entscheidung des US zu *Gaschurn* US 7B/2013/3-11, vom 26.4.2013, wonach der BI nur in dem durch das UVP-G 2000 gesteckten Rahmen Rechtsfähigkeit zukommt, sodass es sich um eine bloß mit Teilrechtsfähigkeit ausgestattete Konstruktion handelt, deren Rechtsfähigkeit auf die im Gesetz definierten Kompetenzen und die zu deren Wahrnehmung erforderlichen Rechtshandlungen beschränkt ist. Darüber hinausgehende Rechtsakte (wie auch die Parteienvertretung) vermag eine – wirksam gebildete – BI nicht zu setzen. Somit kann sie auch nicht wirksam bevollmächtigt werden und Vertretungshandlungen wirksam nicht setzen.

einheitliche Vollziehung der Anerkennung von UO. Durch die Gewerberechtsnovelle 2005²⁸⁹ wurde die Anerkennung von UO nach dem UVP-G 2000 für IPPC-Anlagen nach der GewO 1994, nach dem EG-K 2013 und dem MinroG, übernommen; ebenso wird in § 42 AWG 2002²⁹⁰ und verschiedenen Landesgesetzen zur Umsetzung der IPPC-RL²⁹¹ (nun IE-RL) auf die Anerkennung von UO nach dem UVP-G 2000 verwiesen. Auch in den Umsetzungsgesetzen zur EU-Umwelthaftungs-RL wird im Bundes-Umwelthaftungsgesetz²⁹² und den relevanten Landes-Umsetzungsgesetzen auf die gem. § 19 Abs. 7 anerkannten UO verwiesen.

Der Antrag ist beim BMLFUW einzubringen, der im Einvernehmen mit dem BMFW über die Anerkennung zu entscheiden hat, ob eine UO sämtliche Kriterien des Abs. 6 erfüllt und in welchen Bundesländern die jeweilige UO ihre Rechte ausüben kann. Die Herstellung des Einvernehmens zwischen den beiden Ministerien bezieht sich sowohl auf die Anerkennung als auch auf das Versagen der Anerkennung einer UO.

Abs. 8 enthält Bestimmungen über das Anerkennungsverfahren. Die anerkannten UO werden in eine Liste eingetragen, die auf der Homepage des BMLFUW²⁹³ veröffentlicht wird. Der Bescheid hat **konstitutiven Charakter**, die Liste ist rein deklarativ. Bei Antragsabweisung ist ein Bescheid im Einvernehmen der beiden BM zu erlassen mit Beschwerdemöglichkeit an das BVwG und die Gerichtshöfe öffentlichen Rechts²⁹⁴.

Abs. 9 enthält eine **Meldepflicht** bei Wegfall eines Kriteriums, damit die Liste aktuell gehalten werden kann. Wird auch nur ein Kriterium nicht mehr erfüllt, ist die Anerkennung der UO abzuerkennen. Bestehen Zweifel über das Vorliegen der Kriterien, kann der BMLFUW von der UO entsprechende Nachweise verlangen. Auf Grund des konstitutiven Charakters des An- und Aberkennungsbescheides verliert eine UO ihre Parteistellung, wenn während eines laufenden UVP-Verfahrens über den Entfall der Kriterien entschieden wird.

Abs. 10 enthält die generelle Regelung der **Parteistellung** für UO. Sie können, wie andere Formalparteien des § 19, als Partei im Genehmigungs- und Abnahmeverfahren teilnehmen und die Einhaltung **objektiven Umweltrechts** wahrnehmen. Dieses Recht schließt das Recht der Beschwerde an das BVwG und Revision an den **VwGH** ein²⁹⁵.

UO müssen, um die Parteienrechte ausüben zu können,

- gem. Abs. 7 anerkannt sein und
- während der Auflagefrist Einwendungen erheben.

Das Erfüllen der Kriterien ohne Anerkennung ist auf Grund des konstitutiven Charakters des Anerkennungsbescheides nicht ausreichend. Um Parteistellung in einem UVP-Verfahren zu erlangen, hat eine gem. Abs. 7 anerkannte UO **Einwendungen** zu erheben. Der Anerkennungsbescheid muss zum Zeitpunkt der Erhebung von Einwendungen vorliegen. Im Verfahren kann eine UO entweder auf die Eintragung in die Liste des BMLFUW verweisen oder den Anerkennungsbescheid selbst vorlegen, um sich am Verfahren beteiligen zu können. Werden innerhalb der Auflagefrist keine Einwendungen erhoben, ist die UO präkludiert. Auch eine Teilpräklusion ist möglich.

Eine BI hat hingegen lediglich eine Stellungnahme abzugeben.

Abs. 11 regelt die Voraussetzungen, unter denen sich **im Ausland tätige UO** an österreichischen UVP-Verfahren beteiligen können. Art. 3 Abs. 9 Aarhus-Konvention sieht nämlich vor, dass „die Öffentlichkeit Zugang zu Informationen, die Möglichkeit, an

²⁸⁹ BGBl. I Nr. 85/2005.

²⁹⁰ BGBl. I Nr. 155/2004.

²⁹¹ Bsp. § 5 Sbg. IPPC Anlagengesetz, LGBl. 59/2005.

²⁹² BGBl. I Nr. 55/2009.

²⁹³ http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/Umweltorganisationen.html

²⁹⁴ Trotz Wegfalls mit BGBl. I Nr. 51/2012 des letzten Satzes in § 19 Abs. 7, der eine Beschwerde an den VfGH ermöglichte, besteht weiterhin eine Revision an den VfGH im Rahmen des Art. 144 B-VG.

²⁹⁵ Seit UVP-G-Novelle 2009 – auch die uneingeschränkte – Beschwerdemöglichkeit bzw. Revision an den VwGH. Vgl. die Ausführungen zum Entfall des § 46 Abs. 18 Z 2a.

Entscheidungsverfahren teilzunehmen und Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (hat), ohne dabei wegen Staatszugehörigkeit, Volkszugehörigkeit oder Wohnsitz benachteiligt zu werden; eine juristische Person darf nicht auf Grund ihres eingetragenen Sitzes oder auf Grund des tatsächlichen Mittelpunkts ihrer Geschäftstätigkeit benachteiligt werden“.

Ausländische UO können sich daher an österreichischen UVP-Verfahren unter folgenden Voraussetzungen beteiligen:

- Ein Vorhaben wegen grenzüberschreitender Auswirkungen wurde dem betreffenden Nachbarstaat gem. § 10 Abs. 1 notifiziert²⁹⁶;
- die UO erfüllt in ihrem Heimatland die Kriterien für eine Beteiligung an UVP- und Genehmigungsverfahren²⁹⁷;
- der Schutzzweck (territorial und materiell) der UO ist durch die Umweltauswirkungen betroffen.

Das ist jeweils im Einzelfall von der UVP-Behörde zu beurteilen.

Erfüllt eine ausländische UO diese Voraussetzungen, kann sie sich wie eine inländische UO mit den Rechten nach Abs. 10 am Verfahren beteiligen. Zur Abklärung, ob eine ausländische UO die Voraussetzungen des Abs. 10 erfüllt, kann eine Anfrage an das BMLFUW, Abt. I/1, erfolgen.

Zu § 20 – Abnahmeprüfung²⁹⁸

Zu § 20 Abs. 1:

Die **Fertigstellung** des Vorhabens ist der Behörde anzuzeigen. Abs. 1 zweiter Satz i.V.m. Abs. 3 eröffnet die Möglichkeit, auch für Teile von Vorhaben eine Abnahmeprüfung durchzuführen, sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist (z.B. Rohrleitungen).

Die Behörde hat die Anlage in jedem Fall daraufhin zu überprüfen, ob sie den im Bescheid nach § 17 erteilten Genehmigungen entspricht. Bestehen in den Verwaltungsvorschriften Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen udgl., sind diese anzuwenden, sodass **alle nach den Materiengesetzen für solche Bewilligungen relevanten Gesichtspunkte** zu prüfen sind. Auch dann, wenn solche Bestimmungen nicht bestehen, ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen und darüber ein Bescheid zu erlassen.

²⁹⁶ Die Notifizierung eines in Österreich gelegenen Vorhabens an einen anderen Staat gem. § 10 Abs. 1 Z 1 stellt eine Tatbestandsvoraussetzung für die Parteistellung einer ausländischen UO im österreichischen UVP-Genehmigungsverfahren dar, vgl. hierzu VwGH, Zl. 2010/06/0002, vom 24.8.2011, (Rechtssatz): „Eine Umweltorganisation der Tschechischen Republik beruft sich darauf, dass gemäß § 19 Abs. 11 UVPG 2000 eine Umweltorganisation aus einem anderen Staat die Rechte gemäß Abs. 10 dieser Bestimmung (nämlich die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen zu können, wie es anerkannten österreichischen Umweltorganisationen zusteht) wahrnehmen kann. Dies setzt aber nach § 19 Abs. 11 UVPG 2000 voraus, dass eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 UVPG 2000 erfolgt ist. Diese Bestimmung knüpft also an die Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 10 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 als einer Tatbestandsvoraussetzung an.“

²⁹⁷ Bereits auf Grund der Bestimmungen der UVP-RL kann im UVP-Verfahren jedermann zum Vorhaben Stellung nehmen und sich insofern am UVP-Verfahren beteiligen. Entscheidend für die Parteistellung einer ausländischen UO ist aber, ob sie sich auch an dem Genehmigungsverfahren beteiligen könnte, wenn das Vorhaben in ihrem Staat verwirklicht würde. Diesbezüglich erfolgte eine Klarstellung in § 19 Abs. 11 durch die UVP-G-Novelle 2009 („ ... am Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung **und am Genehmigungsverfahren** ...“).

²⁹⁸ Umfassend zur Abnahmeprüfung bei *Kraemmer/Mendel*, Umfang und Grenzen der Abnahmeprüfung nach § 20 UVP-G. RdU U&T 2011/12.

Beispiel:

Bei der Abnahmeprüfung einer nach Rohrleitungsgesetz und WRG genehmigungspflichtigen Anlage sind die Bestimmungen der §§ 21 Rohrleitungsgesetz und 121 Abs. 1 WRG 1959 anzuwenden.

Zu § 20 Abs. 2:

Im Genehmigungsbescheid kann eine **Benutzungsbewilligung** vorbehalten werden, wenn dies in einem anzuwendenden Materiengesetz vorgesehen ist. Zu Zwecken der Erteilung der Benutzungsbewilligung ist z.B. gem. § 44 Abs. 1 AWG 2002 ein **Probetrieb** vorzuschreiben; aus § 20 Abs. 2 ergibt sich, dass diese Bestimmungen auch in Verfahren gem. UVP-G 2000 weiterhin anzuwenden sind. Die Anzeige der Fertigstellung des Vorhabens nach § 20 Abs. 1 hat vor der Inbetriebnahme auch im Rahmen eines Probetriebes zu erfolgen.

Einige anzuwendende Verwaltungsvorschriften sehen die Inbetriebnahme einer Anlage oder eines Anlagenteils bereits vor Erteilung des Genehmigungsbescheides (z.B. § 354 GewO 1994 – **Versuchsbetrieb**) vor. Eine solche vorzeitige Inbetriebnahme zu Zwecken eines Versuchsbetriebes ist sowohl unter dem Aspekt der **Sperrwirkung** des § 3 Abs. 6 als auch der **Konzentration** des § 3 Abs. 3 unzulässig. So kann etwa eine vorzeitige Erteilung einer für die Ermöglichung eines Versuchsbetriebs zusätzlich notwendigen Bewilligung nach anderen Materien, etwa einer Baubewilligung, nicht erfolgen. Zu beachten ist auch, dass verfahrensrechtliche Bestimmungen der Materiengesetze in Verfahren gem. UVP-G 2000 nicht anzuwenden sind. Das UVP-G 2000 sieht keine Verfahrensbestimmungen für einen Versuchsbetriebes vor; mangels anwendbarer verfahrensrechtlicher Regelungen ist daher die Durchführung eines Versuchsbetriebes in Verfahren gem. UVP-G 2000 nicht möglich. Vgl. dazu auch die Anmerkungen zu § 3 Abs. 3.

Der Abnahmebescheid ist nach einem **Ermittlungsverfahren** zu erlassen. Parteien dieses Verfahrens sind jedenfalls die Parteien gem. § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 (Umweltanwalt, wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Gemeinden und in UVP-Verfahren BI sowie in- und ausländische UO)²⁹⁹. Abs. 2 letzter Satz bestimmt ausdrücklich, dass auch die mitwirkenden Behörden dem Abnahmeverfahren beizuziehen sind. Dies erscheint deshalb so wichtig, da diese Behörden nach Zuständigkeitsübergang für die Überwachung des Vorhabens zuständig sein werden. Allfällige Abgrenzungsschwierigkeiten, Doppelgleisigkeiten oder Unklarheiten betreffend die nachfolgenden Überwachungskompetenzen sollten im Rahmen des Abnahmeverfahrens geklärt werden.

Zu § 20 Abs. 3:

Wird die Abnahmeprüfung – aus Zweckmäßigkeitgründen nach Art des Vorhabens – in Teilen durchgeführt (§ 20 Abs. 3), so sind für jeden Teil gesondert Bescheide zu erlassen und bestimmt sich der Zeitpunkt des Zuständigkeitsüberganges gem. § 21 Abs. 1 entsprechend der Teilbescheide. Im Gegensatz zu der Regelung des § 21 Abs. 3, durch die offenbar ein einheitlicher Zeitpunkt des Zuständigkeitsüberganges für Grundsatz- und Detailgenehmigung normiert werden sollte, ist eine solche Regelung für Teilabnahmebescheide nicht vorgesehen. Vgl. auch zu § 21 Abs. 3.

Zu § 20 Abs. 4:

Die Behörde hat Abweichungen vom Konsens beseitigen zu lassen. Änderungen sollten bis zu diesem Zeitpunkt grundsätzlich durch ein Verfahren nach § 18b gedeckt sein und können im Rahmen des § 20 Abs. 4 nur mehr **geringfügige Abweichungen** nachträglich genehmigt werden. Dies entspricht dem Überprüfungscharakter des Abnahmeverfahrens nach Abs. 2, ob das Vorhaben auch der Genehmigung entspricht. Der Gesetzeswortlaut trägt dem durch den Begriff der „Abweichung“ Rechnung. Die von der Abweichung

²⁹⁹ Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurde in Abs. 2 klargestellt, dass, dass alle UO, die Partei des Genehmigungsverfahrens waren, auch Partei bei der Abnahmeprüfung sein sollen, also auch die **ausländischen** UO.

betroffenen Parteien – diese können ggfs. über den beschränkten Parteienkreis nach Abs. 2 hinausgehen – sind in das Verfahren einzubeziehen, denn der Genehmigungsinhaber schuldet den jeweiligen Parteien das vom Konsens getragene Schutzniveau. Bei der nachträglichen Genehmigung geringfügiger Abweichungen gem. Abs. 4 ist gleich vorzugehen, wie im Fall von Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens im Rahmen der Detailgenehmigung. Auch hier muss nicht mehr in jedem Fall eine mündliche Verhandlung durchgeführt werden. In einem solchen Mängelbeseitigungsauftrag ist nach Ansicht des US die Vorschreibung von Nebenbestimmungen nach Maßgabe des analog heranzuziehenden § 17 Abs. 4 noch möglich³⁰⁰.

Die Frage der **Geringfügigkeit von Abweichungen** ist schwierig, im Einzelfall zu beurteilen und entfaltet auch unter der möglichen Sanktion nach § 45 Abs. 2 lit. a praktische Relevanz. Vergleichsmaßstab muss der dem Prüfverfahren zugrundeliegende Genehmigungskonsens mit einer damit einhergehenden Beeinträchtigung der Schutzgüter nach § 1 sein³⁰¹. Zur Bewertung der Geringfügigkeit kann die Judikatur zur Projektidentität jedenfalls nicht geeignet sein, da ein aliud die äußerste und gerade nicht mehr (auch nicht nach § 18b) zu genehmigende Abweichung berührt; der Maßstab für die nach § 20 Abs. 4 zu lösende Abgrenzungsfrage muss aber jedenfalls darunter ansetzen³⁰². Materienrechtliche Genehmigungserfordernisse können hingegen jedenfalls Indizwirkung für das Vorliegen oder Nichtvorliegen von geringfügigen Abweichungen entfalten, da solche Anforderungen einerseits spezifische Schutzinteressen und damit mittelbar auch Schutzgüter erfassen³⁰³ und zudem bereits bei einer Genehmigung nach § 17 Berücksichtigung finden würden. Das Risiko dieser behördlichen Bewertung trägt die Projektwerberin und ist eine Klärung vorab bzw. ein Verfahren nach § 18b ratsam. Der Maßstab ist dbzgl. aber streng anzustellen, da die Befugnis der Behörde gemäß § 20 Abs. 4 von einem Beseitigungsauftrag abzusehen und geringfügige Änderungen dennoch ex post zu genehmigen, grundsätzlich dem – aus § 2 Abs. 3, § 3 i.V.m. § 17 und § 18b ableitbaren – Prinzip der Bewilligungspflicht ex ante³⁰⁴ widerspricht.

Zu § 20 Abs. 5:

Da eine Nachkontrolle nur im UVP-Verfahren, also für Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1 vorgesehen ist, ist gem. Abs. 5 für diese Vorhaben der **Zeitpunkt der Nachkontrolle im Abnahmebescheid festzulegen**. Dieser hat zwischen 3 und 5 Jahren nach Anzeige der Fertigstellung zu liegen (§ 22 Abs. 1).

Zu § 20 Abs. 6:

Für Bergbauvorhaben oder Rodungen beispielsweise ist die Durchführung einer Abnahmeprüfung nicht sinnvoll, da keine Anlage „fertig gestellt“ wird, deren Ausführung auf Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid überprüfbar wäre.

Beispiel Bergbauvorhaben:

Die Fertigstellung des Vorhabens endet in diesem Fall erst mit Einstellung der Bergbautätigkeit. Werden jedoch als Teil des Vorhabens Anlagen errichtet, die der Bergbautätigkeit dienen (etwa Bergbauanlagen), so ist für diese Anlagen eine Abnahmeprüfung durchzuführen. Ebenfalls nicht sinnvoll erscheint dies für jene Bergbauanlagen, die wie das Bergbauvorhaben selbst aber erst weit in der Zukunft umgesetzt werden. Dies würde für solche Anlagen(teile) über Jahrzehnte zu einem Verbleib des Vorhabens bei der UVP-Behörde führen.

³⁰⁰ Vgl. US vom 7.4.2011 zu *Stmk.-Bgl. 380kV-Leitung II [Teil Stmk.] AP*, US 9B/2005/8-626: Hier betraf die im Abnahmebescheid angeordnete Mängelbeseitigung den Umstand, dass, entgegen der Annahme im Genehmigungsbescheid, es komme durch das Vorhaben zu keinen unzumutbaren Lärmbelästigungen für Nachbarn i.S.d. § 77 Abs. GewO 1994, sich im Abnahmeverfahren für Teile des Vorhabens herausstellte, dass in bestimmten örtlichen Bereichen die Lärmverträglichkeit nicht gegeben ist; vgl. Kritik *Kraemmer/Mendel*, RdU U&T 2011/12.

³⁰¹ *Baumgartner/Petek*, UVP-G 2000 Kurzkommentar, 217.

³⁰² Vgl. LVwG OÖ v. 23.1.2015, LVwG-500032/9/VG.

³⁰³ Vgl. LVwG OÖ v. 10.09.2014, LVwG-500025/2/Kü/JW/IH.

³⁰⁴ BVwG vom 9.4.2014, W104 2006343-1/3E.

Zu § 21 – Zuständigkeitsübergang

Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurde die Nummerierung der bisherigen Paragraphen 21 und 22 getauscht, weil der Zuständigkeitsübergang zeitlich vor der Nachkontrolle erfolgt. Zudem wurde der frühere § 22 Abs. 5, der Befugnisse im Rahmen der Nachkontrolle regelt, auch jener Bestimmung zugeordnet, in der jetzt die Nachkontrolle geregelt wird (s. § 22 Abs. 3).

Zu § 21 Abs. 1 und 2:

Der Zuständigkeitsübergang wird mit **Rechtskraft des Abnahmebescheides** bzw. mit **Rechtskraft des Genehmigungsbescheides** (vgl. § 20) festgelegt. Zu diesem Zeitpunkt sind die Verfahrensunterlagen den nunmehr zuständigen Materienbehörden zu übermitteln. Da ihnen die Vollziehung und Überwachung der Einhaltung von Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides obliegt, sollten die Spruchpunkte des Genehmigungsbescheides entsprechend gegliedert werden um die Vollziehung zu erleichtern (vgl. oben zu § 17 Abs. 1).

Bis zum Zuständigkeitsübergang ist die LReg als UVP-Behörde sowohl für die Genehmigung als auch für die Überwachung des bereits genehmigten Vorhabens nach den im Genehmigungsbescheid mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften sowie auch zur Vollziehung der materiell-rechtlichen normierten **Straftatbestände** zuständig (s. dazu auch § 39).

Zu § 21 Abs. 3:

Im Fall von Grundsatz- und Detailgenehmigungen bleibt die LReg bis zum Ende des letzten Detailgenehmigungsverfahrens zuständig, d.h. die Zuständigkeit geht erst mit Rechtskraft des letzten Abnahmebescheides oder, wenn eine Abnahmeprüfung nicht durchgeführt wird, mit Rechtskraft der gem. § 18 erteilten Genehmigungsbescheide auf die Materienbehörden über.

Zu § 21 Abs. 4:

Originäre auf § 17 Abs. 2 bis 4 und 6 gestützte **Nebenbestimmungen** im Genehmigungsbescheid sind auch weiterhin von der UVP-Behörde (LReg) zu vollziehen und deren Einhaltung zu überwachen. Die UVP-G-Novelle 2009 stellte klar, dass die LReg nicht nur für den Vollzug und die Überwachung der Einhaltung der auf Grundlage der zusätzlichen Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 erlassenen Nebenbestimmungen, sondern auch der **sonstigen Pflichten** zuständig ist, wie etwa die Einhaltung der Grenzen der durch die Genehmigung erteilten Erlaubnis (Einhaltung des genehmigten **Projektes**), die sich nicht auf eine anzuwendende Verwaltungsvorschrift, sondern nur auf § 17 Abs. 2 bis 4 und 6 stützen lassen.

Die LReg darf aber keine nachträglichen Verschreibungen erlassen. Sie kann nur die Vollstreckung von Auflagen des Genehmigungsbescheides und Strafen nach § 45 veranlassen. Weiters ist sie bei nicht projektkonformer Ausführung oder Missachtung von Nebenbestimmungen zu **verwaltungspolizeilichen Maßnahmen** i.S.d. § 360 Abs. 1 und 3 GewO 1994 (Aufforderung, Anordnung von Maßnahmen mit Bescheid, Maßnahmen an Ort und Stelle bei Offenkundigkeit) befugt; Beschwerden gegen derartige Bescheide der LReg. richten sich an das BVwG. Die genannten Befugnisse verbleiben im Hinblick auf die oben genannten Nebenbestimmungen und Pflichten auch nach dem Zuständigkeitsübergang bei der LReg.

Zu § 21 Abs. 5:

Da gemäß § 20 Abs. 6 für Städtebauvorhaben keine Abnahme erfolgt, geht die Zuständigkeit unmittelbar mit Genehmigung auf die nachfolgenden Behörden über, die für die Ausführungsprojekte verantwortlich sind. Soweit ein taxativ aufgelisteter Aspekt des § 17 Abs. 10 erfasst ist, bleibt die LReg weiterhin für die Änderung nach § 18b bis zur

vollständigen Ausführung zuständig. Eine vollständige Ausführung eines Städtebauvorhabens oder von Teilen davon ist dann gegeben, wenn eine bestimmungsgemäße Verwendung möglich ist, d.h. z.B. die Bewohnung eines Wohnhauses oder die Benutzung eines Parks (siehe auch zu Z 18 lit. b).

Zu § 22 – Nachkontrolle

Zu § 22 Abs. 1:

Die Bestimmungen über die Nachkontrolle sind nur auf **Vorhaben der Spalte 1** des Anhanges 1 anzuwenden; bei Genehmigungen im vereinfachten Verfahren ist daher keine Nachkontrolle durchzuführen.

Die Nachkontrolle ist von der **UVP-Behörde gemeinsam** mit den zur Vollziehung der einzelnen **Materiengesetze zuständigen Behörden** (§ 22 Abs. 1 erster Satz: „... die Behörden gem. § 21 ...“) durchzuführen. Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurde der § 22 Abs. 1 dahin ergänzt, dass die **Initiative** zur Nachkontrolle der UVP-Behörde übertragen wurde, um – basierend auf Praxiserfahrung – die Einleitung der Nachkontrolle sicherzustellen, da die nach den Materiengesetzen zuständigen Behörden hierfür keine Initiativkompetenz in Anspruch genommen haben. Sinnvollerweise wird daher die UVP-Behörde die einzelnen, nach den Materiengesetzen zuständigen Behörden auffordern unter Beziehung der relevanten Sachverständigen eine Nachkontrolle durchzuführen. Die Ergebnisse der Nachkontrolle sind von den zuständigen **Materienbehörden** in einer Niederschrift festhalten.

Der **Zeitpunkt** der Nachkontrolle ist entweder im Abnahmebescheid (§ 20 Abs. 5) bzw. – wenn eine Abnahmeprüfung nicht zweckmäßig ist – im Genehmigungsbescheid (§ 20 Abs. 6) festgelegt. Die Behörden haben die Nachkontrolle frühestens drei Jahre, spätestens fünf Jahre nach der Fertigstellungsanzeige (§ 20 Abs. 1) oder zu dem gemäß § 20 Abs. festgelegten Zeitpunkt bzw. spätestens bis zu dem im Abnahmebescheid bezeichneten Zeitpunkt unter Beziehung von UVP- und mitwirkenden Behörden gemeinsam durchzuführen. Eine Nachkontrolle ist jedenfalls für Vorhaben der Spalte 1 durchzuführen, die zeitlichen Vorgaben und Fristen benennen hierbei gleichsam sinnvolle Zeitpunkte für diese Kontrolle, die auch einräumen, dass die notwendigen zwischenbehördlichen Koordinationstätigkeiten Zeit benötigen und in der Praxis sinnvoll einzuschätzen ist, zu welchem Zeitpunkt Kontrollen tatsächlich aussagekräftig durchgeführt werden können. Der Ablauf der genannten Fristen und Zeitpunkte bewirkt für die bis dahin noch nicht erfüllte Pflicht zur Nachkontrolle nicht etwa deren Hinfälligkeit, sondern vielmehr deren dringende Fälligkeit. Die Nachkontrolle stellt ein der gesamten Logik des UVP-G entsprechendes behördliches Instrument der Sicherstellung der Einhaltung des Genehmigungsbescheides und der Überprüfung der Realitätstüchtigkeit umweltbezogener Prognosen dar. Auf dieses kann – lediglich etwa aus Gründen verstrichener Fristen – nicht verzichtet werden, handelt es sich doch hier um Verfahrens- und nicht um Fallfristen³⁰⁵.

Gegenstand der Nachkontrolle ist

- die Überprüfung der Einhaltung des Genehmigungsbescheides und der anzuwendenden normativen Bestimmungen und
- ein Vergleich der in der UVP getroffenen Annahmen und Prognosen über die Umweltauswirkungen mit dem Ist-Zustand. In der Praxis hat es sich hier bewährt, je nach Umweltauswirkungen Schwerpunkte zu setzen. Die Nachkontrolle sollte v.a. dazu dienen, Erkenntnisse für zukünftige UVP-Verfahren zu dokumentieren z.B. durch

³⁰⁵ Nicht nachvollziehbar und unbegründet ist daher die Rechtsansicht von *Schmelz/Schwarzer* UVP-G-ON 1.00 § 22 Rz.7 mit Verweis auf *Köhler/Schwarzer*, dass nach deren Zeitablauf keine Nachkontrolle mehr durchgeführt werden „darf“.

Identifizierung problematischer Bereiche bzw. bester Praktiken (Maßnahmenevaluierung, wie bspw. Effizienz von Ausgleichs- und Begleitmaßnahmen).

Zu § 22 Abs. 2:

Die Materienbehörden haben die Ergebnisse der Nachkontrolle der UVP-Behörde und dem BMLFUW zu übermitteln. Dies dient einerseits dazu, dass die UVP-Behörde Rückmeldungen über die Richtigkeit ihrer Prognosen und Annahmen erhält und diese Erfahrungen bei künftigen Verfahren berücksichtigen kann. Andererseits kann der BMLFUW allfällige Problembereiche erkennen und durch vermehrte Information (z.B. Erarbeitung von Leitfäden, Vergabe von Studien) darauf reagieren.

Zu § 22 Abs. 3:

Diese Bestimmung, welche vor der UVP-G-Novelle 2009 der Regelung betreffend den Zuständigkeitsübergang zugeordnet war (s. § 22 Abs. 5 i.d.F. vor der UVP-G-Novelle 2009), verpflichtet die Behörden, die **Beseitigung** von bei der Nachkontrolle wahrgenommenen **Mängeln** und Abweichungen zu **veranlassen** und entsprechende Maßnahmen im Rahmen der einzelnen Verwaltungsvorschriften (z.B. §§ 79, 79b, 360 GewO 1994, §§ 21a, 138 WRG 1959) zu setzen.

Zum 3. Abschnitt: UVP für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken

Der Besonderheit von großen Verkehrslinienvorhaben und der zugehörigen Entscheidungsbefugnis der/des VerkehrsministerIn über die Trassenführung wurden seit Beginn des UVP-G in einem eigenen Abschnitt Rechnung getragen. Bereits mit der UVP-G-Novelle 2000 wurde der 3. Abschnitt neu gestaltet und der gesamte Verfahrensablauf in diesem Abschnitt selbst geregelt. Das Bundesstraßenübertragungsgesetz (BGBl. I Nr. 50/2002) führte zu einer Verländerung der bisherigen Bundesstraßen B, womit der 3. Abschnitt auf diese Vorhaben nicht mehr anwendbar war. Mit der Novelle 2004³⁰⁶ wurde dann die UVP vom ursprünglichen Trassenverordnungsverfahren nach Bundesstraßengesetz 1971 (BStG) oder Hochleistungsstreckengesetz (HIG) u.a. aus Rechtsschutzgründen in ein Bescheidverfahren nach AVG überführt. Trotz Diskussion wurde der 3. Abschnitt jedoch weiterhin beibehalten. Bis zur Novelle 2012 bestand für den 3. Abschnitt eine Dreiteilung zur Genehmigung. Ein „teilkonzentriertes“ Genehmigungsverfahren beim/bei der BMVIT, in dem auch die UVP durchzuführen war sowie alle von einem BM (in erster Instanz) zu vollziehenden bundesrechtlichen Materien, wurde ergänzt durch ein weiteres teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren beim LH mit den restlichen unmittelbar oder mittelbar zu vollziehenden bundesrechtlichen Materien. Die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen (Art. 11 und Art. 15 B-VG) blieb unberührt und wurde von der LReg bzw. BvB vorgenommen. Dem/Der BMVIT oblag die Koordination der Berücksichtigung der UVP in allen Genehmigungsverfahren. Damit wird zwar keine volle Konzentration, aber eine vollständige und besser koordinierte Berücksichtigung der UVP in Genehmigungsbescheiden erreicht.

Mit UVP-G-Novelle 2009 wurden die bewährten Regelungen über Zuständigkeit, Zuständigkeitsübergang und Fertigstellungsanzeige des zweiten Abschnittes in adaptierter Form auch für den dritten Abschnitt übernommen. Auch in anderen Bereichen wurde eine weitgehende Anpassung an den zweiten Abschnitt erreicht.

Mit der Novelle 2012 wurde eine Vereinfachung auf zwei teilkonzentrierte Bescheidverfahren vorgenommen (vgl. zu § 24): Bundesrechtlich zu vollziehende Materien werden bei der/dem BMVIT und landesrechtlich zu vollziehende Materien werden bei der LReg teilkonzentriert.

Zu § 23a – UVP für Bundesstraßen

Diese Bestimmung regelt, für welche Bundesstraßenvorhaben (Bundesautobahnen und Bundesschnellstraßen gem. § 2 i.V.m. Verzeichnis 1 und 2 BStG 1971, BGBl. Nr. 286/1971) eine UVP durchzuführen ist. Straßenbauvorhaben, die nicht Bundesstraßen betreffen, sind im konzentrierten Genehmigungsverfahren nach dem 2. Abschnitt zu genehmigen, der Anwendungsbereich der UVP für solche Vorhaben ist in Anhang 1 Z 9 geregelt.

Zu § 23a Abs. 1:

Für die in **Abs. 1** angeführten Vorhaben ist ein **UVP-Verfahren** durchzuführen.

Der Begriff des **Fahrstreifens** ist im Sinne des § 2 Abs. 1 StVO zu interpretieren³⁰⁷, wobei aber die zusätzliche Verlegung von bloßen Beschleunigungs- oder Verzögerungsstreifen im Zuge von Anschlussstellen unter § 23a Abs. 2 Z 1 zu subsumieren sein wird.

³⁰⁶ Vgl. dazu: *Ennöckl/Raschauer*, Die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP) und die Genehmigung von Bundesstraßen- und Hochleistungsstrecken nach der UVP-G-Novelle 2004, ZfV 2005, 849.

³⁰⁷ Vgl. Die Ausführungen zu Anhang 1 Z 9 unter Hinweis auf US zum Fall *B1 Asten* vom 6.4.2009, US 2A/2008/19-21.

Vorhaben des Abs. 1, die die dort angeführten Schwellenwerte nicht erreichen (etwa die Zulegung eines Fahrstreifens je Richtung auf einer bereits vierspurigen Bundesstraße), sind jedenfalls auch hinsichtlich Erfüllung der Tatbestände des Abs. 2 Z 2 oder 3 zu bewerten.

Zu § 23a Abs. 2:

Für die in **Abs. 2** angeführten Vorhaben ist eine **UVP im vereinfachten Verfahren** (vgl. zu § 24 Abs. 9) durchzuführen, wenn die festgelegten Kriterien zutreffen (Z 1 und 2) bzw. im Rahmen einer EFP (Z 3, vgl. zu § 24 Abs. 5) eine UVP-Pflicht festgestellt wurde.

Abs. 2 Z 1 erfasst den Neubau zusätzlicher **Anschlussstellen** an bestehenden Bundesstraßen. Erfasst sind Anschlussstellen mit starken verkehrlichen Auswirkungen: Das Kriterium von 8.000 Kfz/Tag an allen Rampen erfasst Anschlussstellen mit einer Verkehrsbelastung wie „Hauptverkehrsstraßen“ im Sinn der Umgebungslärmrichtlinie 2000/49/EG.

Das Bundesstraßengesetz versteht unter einer Anschlussstelle jede Verbindung zum übrigen öffentlichen Straßennetz (vgl. §§ 2 Abs. 2, 26 Abs. 1 BStG). Dies bedeutet, dass auch die Errichtung neuer Anschlussstellenrampen in räumlicher Nähe bereits bestehender Anschlussstellenrampen, sofern diese für sich alleine bestehen können und verkehrswirksam sind, als Neubau einer zusätzlichen Anschlussstelle anzusehen ist. Für die Kapazitätsberechnung ist die Verkehrsbelastung auf allen Rampen der neu herzustellenden Anschlussstelle heranzuziehen. Analog zu Abs. 2 Z 2 wird aber die kumulative Wirkung bestehender und neu zu errichtender Anschlussstellen derart zu berücksichtigen sein, dass eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist, wenn der Schwellenwert durch den Verkehr auf allen in räumlicher Nähe stehenden, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Rampen von Anschlussstellen erreicht wird³⁰⁸.

Abs. 2 Z 2 enthält einen **Kumulationstatbestand**, der die Ziele des im 2. Abschnitt geltenden Kumulationstatbestandes (§§ 3 Abs. 3, 3a Abs. 6) verfolgt, aber nur mögliche Kumulationen zwischen Bundesstraßenvorhaben untereinander erfasst. Er findet im Bundesstraßenbereich nur auf die Zulegung einer zweiten Richtungsfahrbahn und auf die Verbreiterung Anwendung, da nur mehr diese Tatbestände ein Längenkriterium aufweisen, das durch Stückelung umgangen werden könnte. In die Beurteilung des Längenkriteriums von 10 km sind alle bereits verordneten (i.S. einer bereits erlassenen Trassenverordnung nach altem Recht) oder genehmigten (i.S. einer erlassenen Entscheidung über die Trasse nach § 4 BStG), aber noch nicht dem Verkehr freigegebenen Verbreiterungen bzw. zweiten Richtungsfahrbahnen sowie alle solchen innerhalb der letzten 10 Jahre dem Verkehr freigegebenen Teilstücke mit einzubeziehen, sofern sie unmittelbar anschließen.

Eine richtlinienkonforme Interpretation³⁰⁹ der Kumulationsbestimmungen des § 23a Abs. 2 Z 2 (für Bundesstraßen) sowie des Anh. 1 Z 9 lit. f und § 3 Abs. 2 (für alle anderen Straßen) legt nahe, dass es nicht darauf ankommt, ob es sich um Bundes- oder Landesstraßen handelt. Schließt daher bspw. an eine Bundesschnellstraße eine Landesstraße an, die als Schnellstraße nach der UVP-RL zu qualifizieren ist, und wird auf beiden eine Verbreiterung von 2 auf 4 oder mehr Fahrstreifen durchgeführt, so ist unerheblich, ob der Schwellenwert von 10 km vom Bundesstraßenteilstück oder vom Landesstraßenteilstück allein erreicht wird, er muss nur durch die Ausbaumaßnahme (§ 23a Abs. 1 Z 2, Anh. 1 Z 9 lit. a) oder durch unmittelbar angrenzende, noch nicht oder in den letzten 10 Jahren dem Verkehr freigegebenen Teilstücke (§ 23a Abs. 2 Z 2, Anh. 1 Z 9 lit. f) insgesamt erreicht werden³¹⁰.

³⁰⁸ Baumgartner/Petek, UVP-G 2000 Kurzkommentar (2010), S. 231 zu § 23a.

³⁰⁹ Vgl. Urteil im Fall Kommission/Irland vom 21.9.1999, C-392/96): Die Mitgliedstaaten verletzen die Verpflichtungen aus der UVP-RL, wenn sie die kumulative Wirkung von Projekten außer Acht lassen und nur ein Kriterium der Projektgröße festlegen ohne sich zu vergewissern, dass das Regelungsziel nicht durch Aufspaltung von Projekten umgangen wird. und das durch die Kumulationsbestimmungen des § 23a Abs. 2 Z 2 (für Bundesstraßen) sowie des Anh. 1 Z 9 lit. f und § 3 Abs. 2 (für alle anderen Straßen) umgesetzt werden sollte.

³¹⁰ Vgl. auch Urteil vom 10.12.2009, C-205/08, *Umweltanwalt von Kärnten* (betreffend das erste Vorabentscheidungsersuchen des US zum Fall *Kötschach-Mauthen Vorab*) sowie in der Folge US zu

Ein solcher Fall bedeutet, dass sowohl der/die BMVIT als auch die LReg eine UVP für das jeweils in ihrer Kompetenz stehende Straßenstück durchzuführen hätte. Dabei wäre naturgemäß die Erlassung einvernehmlicher Bescheide anzustreben, aber keineswegs gesetzliche Voraussetzung³¹¹.

Abs. 2 Z 3 erfasst **Ausbaumaßnahmen** sonstiger Art an Bundesstraßen. Das sind solche Baumaßnahmen an Bundesstraßen, die nicht von Abs. 1 oder von Abs. 2 Z 1 und 2 erfasst sind, die aber mit einem Bundesstraßenvorhaben in sachlichem und örtlichem Zusammenhang stehen. Darunter fällt bspw. die Errichtung zusätzlicher Anschlussstellen, die nicht den Schwellenwert der Z 1 erreichen, oder von Raststätten (Betriebe gem. § 27 BStG 1971) oder die Zulegung von Fahrstreifen (z.B. von vier auf sechs Fahrstreifen). Diese sonstigen Ausbaumaßnahmen sind – sofern sie ein schutzwürdiges Gebiet berühren – einer EFP zu unterziehen. Ausgenommen sind jedoch am Schluss der Z 3 angeführte Maßnahmen, wenn sie die dort angeführten Schwellenwerte nicht erreichen. Die schutzwürdigen Gebiete sind in Anhang 2 abschließend definiert. Eine UVP-Pflicht ist gegeben, wenn das jeweilige schutzwürdige Gebiet physisch berührt wird und im Rahmen der EFP festgestellt wurde, dass der schützenswerte Lebensraum bzw. der Schutzzweck dieses Gebietes negativ beeinflusst wird. Durch diese Einschränkung auf Beeinflussung des schützenswerten Lebensraumes bzw. des Schutzzweckes ist sichergestellt, dass nicht jede Berührung oder Beeinflussung eines schutzwürdigen Gebietes eine UVP-Pflicht auslöst, sondern nur jene, die den Schutzzweck wesentlich negativ beeinflussen (vgl. zu § 3 Abs. 4) Entgegen der sonst geltenden Systematik für Vorhaben in schutzwürdigen Gebiete (Spalte 3 des Anhanges 1) wird in Abs. 2 Z 3 nicht auf die potenzielle Lage innerhalb eines Schutzgebietes abgestellt, sondern ist hier die **Berührung eines Schutzgebietes** maßgeblich (siehe dazu bereits zu § 3 Abs.4). Dies ist der Fall, wenn die Baumaßnahme selbst – zumindest teilweise – innerhalb des schutzwürdigen Gebiets liegt oder es zumindest einen Überschneidungs- oder Berührungspunkt gibt³¹². Dass das Vorhaben einem Schutzgebiet bloß benachbart ist, reicht hingegen nicht aus, dies kann zwar eine NVP-Pflicht auslösen jedoch kein Feststellungsverfahren nach Spalte 3 bewirken³¹³.

Zu beachten ist, dass Abs. 2 Z 3 nur Maßnahmen umfasst, die mit einer Bundesstraße in einem engen räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen. Anders als bei den Hochleistungsstrecken (§ 23b Abs. 3) sind Maßnahmen, die nach der Judikatur des VfGH nicht als Teil der Bundesstraße zu qualifizieren sind und nach Anhang 1 UVP-pflichtig wären, wie etwa die Errichtung von Einkaufszentren oder Parkplätzen für andere Zwecke als die der Bundesstraße, nicht nach dem 3. Abschnitt, sondern nach dem 2. Abschnitt des UVP-G 2000 zu genehmigen³¹⁴.

Ausnahmen sind am Schluss der Z 3 **abschließend geregelt**. Trifft eine der angeführten Ausnahmen (etwa Raststationen mit weniger als 5 ha Flächenausdehnung) zu, so ist keine EFP und keine UVP durchzuführen. Bei Kriechspuren handelt es sich um längenmäßig beschränkte zusätzliche Fahrstreifen in Steigungsbereichen. Die Zulegung von Fahrstreifen zur Erhöhung der Kapazität ist von diesem Begriff allgemein nicht erfasst.

Kötschach-Mauthen vom 3.3.2010, US 8B/2008/2-35, wonach es für die UVP-Pflicht eines Vorhabens nicht darauf ankommt, ob der national festgelegte Schwellenwert schon durch die im Inland gelegenen Anlagenteile erreicht wird oder erst durch die im Inland und die im Ausland gelegenen Anlagenteile zusammengenommen. Wenn sohin nach europäischer und nationaler Judikatur selbst die Überschreitungen von Staatsgrenzen im Hinblick auf die Erreichung des Schwellenwertes unbeachtlich ist, so muss nach dem Größenschluss auch unbeachtlich sein, ob der Schwellenwert durch das Bundesstraßenteilstück oder das Landesstraßenteilstück allein erreicht wird.

³¹¹ *Baumgartner*, Umweltsenat und Straßen, in: Ennöckl/N. Raschauer (Hrsg.), Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat (2008), 217ff.

³¹² Siehe dazu US zum Fall *St. Pantaleon* vom 7.3.2012, US 3B/2011/4-19 sowie zu Allhartsberg vom 10.8.2012, US 8A/2011/19-53). Beim wortgleichen Tatbestand im Bereich der Bodenreform hatte der VfGH allerdings vertreten, dass es auf die Auswirkung einer Anlage auf das Schutzgebiet ankomme (VwGH vom 11.9.2003, Zl. 2003/07/0092).

³¹³ BVwG vom 26.6.2015 „WP Bäröfen“, W113 2013215/1-55E, S. 55 ff.

³¹⁴ *Baumgartner*, Umweltsenat und Straßen, in: Ennöckl/N. Raschauer (Hrsg.), Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat (2008), 217.

Zu § 23b – UVP für Hochleistungsstrecken

Diese Bestimmung regelt, für welche Eisenbahn-Hochleistungsstreckenvorhaben (Vorhaben an Eisenbahnstrecken, die dem HIG, BGBl. Nr. 135/1989, unterliegen) eine UVP durchzuführen ist. Eisenbahnbauvorhaben, die nicht Hochleistungsstrecken betreffen, sind im konzentrierten Genehmigungsverfahren nach dem 2. Abschnitt zu genehmigen, der Anwendungsbereich der UVP für solche Vorhaben ist in Anhang 1 Z 10 und 11 geregelt.

Zu § 23b Abs. 1:

Abs. 1 enthält Vorhaben, die **jedenfalls**, d.h. ohne vorausgehende EFP, **einer UVP** (im „ordentlichen“ Verfahren) zu unterziehen sind.

Z 1 erfasst jeden **Neubau** einer **Fernverkehrsstrecke**. Dies ist europarechtlich geboten, da die UVP-RL in Anhang I Z 7a bestimmt, dass „Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken“ ebenso wie Autobahnen und Schnellstraßen jedenfalls und ohne Schwellenwert einer UVP zu unterziehen sind. Fernverkehrsstrecken sind Eisenbahnstrecken von überregionaler Bedeutung, d.h. Strecken mit bedeutendem Anteil an überregionalem Güter- oder Personenverkehr. Als Anhaltspunkt kann der Verkehr von Güter- oder Personenschnellzügen dienen³¹⁵.

Der Z 1 wurde im Zuge der UVP-G-Novelle 2004 auch der davor in Z 2 geregelte Tatbestand des Neubaus sonstiger Eisenbahnstrecken auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km zugeschlagen. Inhaltlich ändert das an diesem Tatbestand nichts, insbesondere bezieht sich das Längenkriterium von 10 km weiterhin nur auf die sonstigen Eisenbahnstrecken.

Z 2 betrifft die **Änderung** von **Eisenbahnstrecken**. Dieser Tatbestand, der ein Längenkriterium von 10 km und das Kriterium einer Mindestabweichung von der bestehenden Trasse enthält, gilt für die Änderung aller Arten von Eisenbahnstrecken, also auch von Fernverkehrsstrecken.

Zur Frage, wann es sich um den Neubau einer Fernverkehrsstrecke (nach Z 1 jedenfalls UVP-pflichtig) und wann um eine Änderung einer solchen (nach Abs. 1 Z 2 erst ab einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km UVP-pflichtig, nach Abs. 2 Z 1 unter 10 km, aber im vereinfachten Verfahren UVP-pflichtig) handelt, gibt es Entscheidungen von EuGH und VwGH³¹⁶. Zur „Berührung“ eines Schutzgebietes siehe zu § 3 Abs. 4 und § 23 a Abs. 2 Z 3).

Zu § 23b Abs. 2:

Abs. 2 enthält jene Vorhaben, die auf Grund einer **EFP** (vgl. zu § 24 Abs. 5) UVP-pflichtig sein können, wenn die dort angegebenen Kriterien erfüllt sind. Ergibt die EFP eine UVP-Pflicht, so ist eine UVP im **vereinfachten Verfahren** durchzuführen.

Mit der **UVP-G-Novelle 2009** wurde **Z 1 neu** eingefügt: Nach der bei Abs. 1 angeführten Judikatur des EuGH und des VwGH ist auch der zweigleisige Ausbau einer bestehenden **Fernverkehrsstrecke** (nicht jeder Hochleistungsstrecke!) jedenfalls UVP-pflichtig. Zur Beseitigung des damit verbundenen Wertungswiderspruchs zu den Regelungen für Bundesstraßen in § 23a sollen Änderungen von Hochleistungsstrecken bis zu einer durchgehenden Länge von 10 km dem vereinfachten Verfahren unterzogen werden. Nach

³¹⁵ VwGH vom 6.9.2001, Zl. 99/03/0424 (*Lainzer Tunnel*): Nach dem Sprachgebrauch wird unter „Fernverkehr“ der Eisenbahn- oder Straßenverkehr zwischen weit voneinander entfernten Orten verstanden. Der VwGH hegt keinen Zweifel, dass der Lainzer Tunnel als Verbindung von der West- zur Südbahn, Donauländebahn und zum Südbahnhof als Fernverkehrsstrecke zu qualifizieren ist.

³¹⁶ EuGH vom 16.9.2004, Rs.C-227/01, *Kommission/Spanien* – Eisenbahnprojekt Valencia-Tarragona, Abschnitt Las Palmas-Oropesa: Der zweigleisige Ausbau einer bereits vorhandenen Fernverkehrsstrecke kann nicht als bloße Änderung eines früheren Projektes im Sinn von Anhang II der UVP-RL angesehen werden, sondern ist unter Anhang I zu subsumieren und damit jedenfalls UVP-pflichtig; diese EuGH-Judikatur nachvollziehend: VwGH vom 12.9.2006, Zl. 2005/03/0131 und vom 3.9.2008, Zl. 2007/03/0068, beide Entscheidungen betreffend den zweigleisigen Ausbau der Tauernbahn.

Abs. 1 Z 1 ist daher nur mehr jeder Neubau von Fernverkehrsstrecken oder jede Änderung über 10 km, soweit sie nicht unter Z 2 fällt, im ordentlichen UVP-Verfahren UVP-pflichtig. Änderungen unter 10 km sind, soweit sie eine Trassenänderung oder Gleiszulage beinhalten und daher nach der erwähnten Judikatur UVP-pflichtig sind, **nach Abs. 2 Z 1 im vereinfachten Verfahren** UVP-pflichtig. Auch diesfalls besteht die UVP-Pflicht jedenfalls, d.h. **ohne** dass eine **EFP** durchzuführen wäre.

Z 2 regelt die UVP-Pflicht von Hochleistungsstrecken bei Berührung von **Schutzgebieten**. Diese wurde durch die UVP-G-Novelle 2004 in europarechtskonformer Weise neu gestaltet, um in Hinkunft die Notwendigkeit einer direkten Anwendung der UVP-Richtlinie in materienrechtlichen Genehmigungsverfahren auszuschließen. Für die in Z 2 angeführten Vorhaben ist eine EFP durchzuführen, sofern die dort angeführten Kriterien erfüllt werden.

Die schutzwürdigen Gebiete sind in Anhang 2 abschließend definiert. Eine UVP-Pflicht ist gegeben, wenn das jeweilige schutzwürdige Gebiet physisch berührt wird und im Rahmen der EFP festgestellt wurde, dass der schützenswerte Lebensraum bzw. der Schutzzweck dieses Gebietes negativ beeinflusst wird. Durch diese Einschränkung auf Beeinflussung des schützenswerten Lebensraum bzw. des Schutzzweckes ist sichergestellt, dass nicht jede Berührung oder Beeinflussung eines schutzwürdigen Gebietes eine UVP-Pflicht auslöst, sondern nur jene, die den Schutzzweck wesentlich negativ beeinflussen (vgl. zu § 3 Abs. 4). Es ist jedoch zu beachten, dass nicht die gesamte Strecke das schutzwürdige Gebiet berühren muss; eine UVP ist auch dann für die gesamte Strecke durchzuführen, wenn nur ein (kurzer) Abschnitt das schutzwürdige Gebiet berührt, die EFP jedoch wesentliche Umweltbelastungen ergeben hat.

Das Kriterium der Z 1 lit. d von 60.000 Zügen/Jahr erfasst Eisenbahnstrecken, für die im Sinn des Art. 7 der Umgebungslärmrichtlinie 2000/49/EG Lärmkarten zu erstellen sind.

In **Z 3** wird der bereits bei den Bundesstraßen (vgl. § 23a Abs. 2 Z 2) bewährte und praktikable **Kumulationstatbestand** zur Verhinderung von Umgehungen zur Gesamtbetrachtung von unmittelbar anschließenden Teilstücken innerhalb der letzten 10 Jahre auch für die Hochleistungsstrecken nutzbar gemacht.

Ist dieser Tatbestand erfüllt, ist aber nicht jedenfalls eine UVP, sondern zunächst eine allgemeine EFP auf Beeinträchtigung der Schutzgüter der UVP-G 2000 nach den Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 durchzuführen. In die Beurteilung des Längenkriteriums von 10 km sind alle bereits verordneten (i.S. einer bereits erlassenen Trassenverordnung nach altem Recht) oder genehmigten (i.S. einer erlassenen Entscheidung über die Trasse nach § 3 HIG), aber noch nicht dem Verkehr freigegebenen Neubauten oder Änderungen sowie alle solchen innerhalb der letzten 10 Jahre dem Verkehr freigegebenen Teilstücke mit einzubeziehen, sofern sie unmittelbar anschließen.

Abs. 3 stellt eine Zuständigkeitsbestimmung für Vorhaben nach Anhang 1 dar, die durch den Bau einer Hochleistungsstrecke bedingt sind (Begleitmaßnahmen, etwa Aushubdeponien für Tunnelausbruch) und mit dieser in einem sachlichen und räumlichen Zusammenhang stehen. Die UVP für diese Vorhaben ist in die UVP für die Hochleistungsstrecke im teilkonzentrierten Verfahren nach § 24 Abs. 1 mit einzubeziehen und es ist der 3. Abschnitt mit allen Zuständigkeitsbestimmungen auch auf diese Begleitmaßnahme anzuwenden. Ein konzentriertes Genehmigungsverfahren nach dem 2. Abschnitt findet für diese Vorhaben keine Anwendung.

Abs. 4 regelt den ähnlichen Fall wie Abs. 3, dass der Bau einer Hochleistungsstrecke und einer Begleitmaßnahme nach Anhang 1 in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, mit dem Unterschied, dass die HL-Strecke für sich nicht UVP-pflichtig wäre. Diesfalls ist für das Gesamtvorhaben (Hochleistungsstrecke und Begleitmaßnahme) eine gemeinsame UVP nach dem 3. Abschnitt durchzuführen. Ist für die Begleitmaßnahme das vereinfachte Verfahren vorgesehen, so ist ein vereinfachtes Verfahren durchzuführen.

Allgemeines zum Verfahren für Vorhaben des 3. Abschnittes

Die §§ 24 bis 24h regeln das Verfahren für Vorhaben des 3. Abschnittes. Dieses ist inhaltlich weitestgehend gleich wie jenes des 2. Abschnittes. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird nachstehend nur auf spezielle, abweichende Regelungen eingegangen. Für die anderen Bereiche sind die Ausführungen zu den vergleichbaren Bestimmungen des 2. Abschnittes zu beachten.

Zu § 24 – Verfahren, Behörde

In dieser Bestimmung werden Zuständigkeits- und allgemeine Verfahrensbestimmungen zusammengefasst. Sie wurde im Zuge der UVP-G-Novelle 2012 im Bestreben nach möglichst weitgehender Konzentration des Genehmigungsprozesses teilweise neu gefasst. Die Neufassung betrifft die Schaffung zweier teilkonzentrierter, mit Bescheid abzuschließender Genehmigungsverfahren beim/bei der BMVIT für bundesrechtlich zu vollziehende Materien und bei der LReg für die landesrechtlich zu vollziehenden Materien. Verfassungsrechtliche Bedenken durch die UVP-G Novelle 2012 aufgrund der Teilkonzentration von Agenden in der mittelbaren Bundesverwaltung beim Minister/ bei der Ministerin können durch die relativ geringe Zahl an UVP-Verfahren relativiert werden. Der/die Minister/in vollzieht nur Teilbereiche von Materien der mittelbaren Bundesverwaltung ohne damit das föderalistische Prinzip auszuhöhlen; die verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeit bleibt gewahrt³¹⁷.

In den Abs. 1 bis 4 sind die Zuständigkeitsbestimmungen für die UVP und die für ein Vorhaben nach dem 3. Abschnitt durchzuführenden Genehmigungsverfahren enthalten. Die Feststellung der UVP-Pflicht und die dafür maßgebliche Rechtslage wird in den Abs. 5, 5a und 6 geregelt. Die Abs. 7 bis 11 beziehen sich (wie auch die nachfolgenden §§24a bis 24e) auf die UVP i.e.S., als besonderes Ermittlungsverfahren.

Zur nunmehr mit der UVP-G-Novelle 2013 vereinheitlichten Beschwerdemöglichkeit an das BVwG näher zu § 40.

Zu § 24 Abs. 1:

Zwar ist für Vorhaben nach dem 3. Abschnitt kein vollständig konzentriertes Verfahren wie nach dem 2. Abschnitt durchzuführen, doch wurde mit der UVP-Novelle 2012 eine wesentliche Vereinfachung des sog. **teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens mit UVP** des/der BMVIT eingeführt, in dem nicht nur die

- zusätzlichen Genehmigungskriterien des UVP-G 2000 (§ 24f Abs. 1 bis 5), sondern darüber hinaus
- alle nach den sonstigen für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen **bundesrechtlichen** Genehmigungsbestimmungen (WRG 1959, ForstG 1975, AWG 2002 etc.) anzuwenden sind.

Der/Die BMVIT ist somit zuständig für die Erlassung von Nebenbestimmungen in Bezug auf wichtige Hauptauswirkungen des Vorhabens, etwa durch Lärm und Luftschadstoffe. Kriterium für die Abgrenzung im Bereich der zusätzlichen Genehmigungskriterien gegenüber der Zuständigkeit der Behörden nach Abs. 3 und 4 ist die Maßgeblichkeit für den eigenen Wirkungsbereich (Näheres siehe zu § 24f Abs. 6).

Er/Sie hat weiters alle in bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden, auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen.

Zur Vermeidung unnötiger Kollisionen zwischen verschiedenen Verfahrensvorschriften der Materiengesetze wurde mit der **UVP-G-Novelle 2009** wie für den 2. Abschnitt (§ 3 Abs. 3)

³¹⁷ So auch *Altenburger/Berger*, Bewegung bei der UVP, RdU 2013/3 (7).

auch hier für den 3. Abschnitt die Anwendung der Verfahrensvorschriften der anzuwendenden Materiengesetze dadurch ausgeschlossen, dass ausdrücklich **nur die Mitwirkung der materiellen Genehmigungskriterien** im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren mit UVP beim/bei der BMVIT angeordnet wurde. Die Verfahrensvorschriften der Materiengesetze sind somit – soweit nicht anderes bestimmt wird (z.B. § 24a Abs. 5) – im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren des/der BMVIT nicht anzuwenden. Es finden die Verfahrensbestimmungen des 3. Abschnitts des UVP-G 2000, sowie subsidiär des AVG (§ 42 Abs. 1) Anwendung.

Der vom/von der BMVIT nach § 24 Abs. 1 zu erlassende Bescheid (auch die Nebenbestimmungen) ist nach Spruchpunkten gem. den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften, jeweils i.V.m. den zusätzlichen Genehmigungskriterien nach § 24f Abs. 1 bis 5, zu gliedern (vgl. § 58a AVG). Dies ermöglicht die Zuordnung der Zuständigkeit zur Vollziehung des Bescheides nach dem Zuständigkeitsübergang (s. zu § 24 Abs. 4).

Eine Delegation der UVP i.e.S. und der Entscheidung ist in jedem Stadium des Verfahrens an den LH ist möglich.

Zu § 24 Abs. 3:

Gem. Abs. 3 hat die LReg ein **teilkonzentriertes** Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem sie die vom Land zu vollziehenden Verwaltungsvorschriften, also die gemäß Art. 11 und Art. 15 B-VG zu vollziehenden Materien auch soweit sie in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden fallen, anzuwenden hat.

Auch in Verfahren nach Abs. 3 sind, wie auch in Verfahren nach Abs. 1 ggf. die **zusätzlichen Genehmigungskriterien** des UVP-G 2000 anzuwenden. Kriterium für die Abgrenzung bei welchem Spruchpunkt die zusätzlichen Genehmigungskriterien in welcher Weise zum Tragen kommen und für die Abgrenzung gegenüber der Zuständigkeit der Behörden nach Abs. 1 und 4 ist die Maßgeblichkeit für den eigenen Wirkungsbereich (Näheres siehe zu § 24f Abs. 6).

In diesem Verfahren sind weiterhin die **materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen nach den Materiengesetzen** anzuwenden (s. hingegen oben zu § 24 Abs. 1). Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben.

Es handelt sich um keine „echte“ Konzentration, d.h. die sonst erforderlichen Genehmigungen werden nicht ersetzt (wie etwa im 2. Abschnitt UVP-G 2000, § 3 Abs. 3 i.V.m. §§ 39 und 40, in § 359b Abs. 1 GewO 1994, oder in § 38 Abs. 1a AWG 2002), sondern nur von *einer* Behörde, der LReg, **gemeinsam erteilt**. Der von der LReg nach § 24 Abs. 3 erlassene Bescheid ist nach Spruchpunkten gem. der anzuwendenden Verwaltungsvorschriften, jeweils i.V.m. den zusätzlichen Genehmigungskriterien nach § 24f Abs. 1 bis 5, zu gliedern (*per analogiam* § 58a AVG). Dies ermöglicht die Zuordnung der Zuständigkeit zur Vollziehung des Bescheides nach dem Zuständigkeitsübergang (s. zu Abs. 3a) sowie im Falle von Beschwerden. Die Bezirksverwaltungsbehörde kann mit der Durchführung und Entscheidung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens ganz oder teilweise betraut werden.

Zu § 24 Abs. 4:

Bis zur Novelle 2009 war unklar, ob im teilkonzentrierten Verfahren die Behörde nur für die Durchführung des entsprechenden teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens zuständig ist oder ob ihr darüber hinaus bestimmte **verwaltungspolizeiliche Befugnisse** zukommen bzw. wann diese Zuständigkeit beginnt oder endet. Daher wurden mit der UVP-G-Novelle 2009 ein neuer Abs. 3a geschaffen, der für den 3. Abschnitt Zuständigkeitsbestimmungen nach dem Vorbild des 2. Abschnittes regelte. Die Zuständigkeit **der Behörden** nach Abs. 1

und 3 beginnt aber nicht bereits mit dem positiven Feststellungsbescheid (vgl. im 2. Abschnitt § 3 Abs. 7), sondern erst **mit der Antragstellung nach § 24a**.

Mit § 24 Abs. 4 hat auch der/die BMVIT als UVP-Behörde nach dem 3. Abschnitt bis zum Zuständigkeitsübergang verwaltungspolizeiliche Befugnisse wie im 2. Abschnitt § 21 Abs. 4. Wie auch dort greifen diese aber nicht für den Fall, dass überhaupt keine UVP durchgeführt wurde; diesfalls droht nur die Strafsanktion nach § 45 Z 1. Die Befugnis der Behörde zur Setzung von **Maßnahmen** zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes besteht nur bei nicht genehmigten Abweichungen vom Projekt oder Nichteinhaltung von Nebenbestimmungen.

Zu § 24 Abs. 5:

Das Feststellungsverfahren für den 3. Abschnitt ist weitgehend an § 3 Abs. 7 angelehnt³¹⁸. Im Unterschied zum 2. Abschnitt zählt auch die **Standortgemeinde** zu den Antragsbefugten. Die Entscheidungsfrist beträgt acht Wochen. **Parteistellung** haben alle Antragsberechtigten (auch mitwirkende Behörden; vgl. zu § 3 Abs. 7) mit dem Recht auf Beschwerde an das BVwG; die Standortgemeinde hat das Recht auf Revision.

Ein Feststellungsverfahren ist jedenfalls dann durchzuführen (auf Antrag bzw. von Amts wegen), wenn eine **EFP** durchzuführen ist (§ 23a Abs. 2 Z 3 sowie § 23b Abs. 2 Z 2 und 3); ein Optionsrecht zur sofortigen UVP wie im 2. Abschnitt bei EFP ist nicht vorgesehen.

Kundmachung, Einsichtnahme und Bescheidveröffentlichung auf der Internetseite der UVP-Behörde, auf der Kundmachungen gemäß § 9 Abs. 4 (Genehmigung) erfolgen, entsprechen ebenso dem 2. Abschnitt. Mit dem Bescheid-Download für sechs Wochen gemäß § 24 Abs. 5 ist den UO der Zugang zur Entscheidung und damit die Rechtsmittelmöglichkeit gemäß § 24 Abs. 5a eröffnet,.

Zu § 24 Abs. 5a:

Siehe dazu schon unter § 3 Abs. 7 und Abs. 7a: Anerkannten UO wird auch gegen negative Feststellungsentscheidungen des/der BMVIT zu Vorhaben des 3. Abschnitts eine Beschwerdemöglichkeit an das BVwG eingeräumt.

Zu § 24 Abs. 6:

Diese Bestimmung entspricht dem 4. Absatz des Vorspannes zu Anhang 1. Mit dem durch die **UVP-G-Novelle 2009** geänderten Wortlaut dient sie der Klarstellung, dass sich die Regelung des Abs. 6, wonach schutzwürdige Gebiete nur zu berücksichtigen sind, wenn sie am Tag der Antragstellung ausgewiesen sind, nicht auf die Antragstellung für ein UVP-Verfahren, sondern auf die Antragstellung nach einem materienrechtlichen Verfahren (oder u.U. nach § 24a UVP-G 2000 zur Frage, ob ein „ordentliches“ oder ein vereinfachtes UVP-Verfahren durchzuführen ist) bezieht. Ein Antrag auf ein UVP-Verfahren kann noch gar nicht gestellt werden, wenn die Frage der UVP-Pflicht und damit der Behördenzuständigkeit noch nicht geregelt ist, weil noch gar keine EFP durchgeführt wurde. Zu betonen ist jedoch, dass die Durchführung eines Feststellungsverfahrens die Rechtslage in Bezug auf schutzwürdige Gebiete nicht einfriert. Maßgeblich ist immer der Zeitpunkt, an dem tatsächlich ein Genehmigungsantrag gestellt wird.

Zu § 24 Abs. 7 und 8:

Diese Absätze enthalten Verweise auf die Verfahrensbestimmungen des 2. Abschnittes.

Die Beiziehung der LReg als **mitwirkende Behörden** im UVP-Verfahren sichert einen kontinuierlichen Vollzug und eine Nutzung der Fachkenntnisse sowie die notwendige Abstimmung der beiden teilkonzentrierten Verfahren (vgl. § 24a Abs. 3 und § 24h Abs. 3).

³¹⁸ Die spezielle Regelung des Feststellungsverfahrens für den 3. Abschnitt in Abs. 5, wonach zunächst von der Behörde ein „Informationsverfahren“ durchzuführen war und erst in diesem ein Antrag auf Feststellung gestellt werden konnte, wurde mit der UVP-G-Novelle 2009 ersetzt.

Für die sog. **Naturverträglichkeitsprüfung** (NVP) bzw. einer **Speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung** (spA) nach den einschlägigen Bestimmungen der Naturschutzgesetze der Länder, die in Umsetzung der FFH- und Vogelschutz-RL ergangen sind, ist Folgendes zu beachten:

Nach diesen Bestimmungen ist für Vorhaben, die ein Schutzgut nach der **FFH-RL oder Vogelschutz-RL** beeinträchtigen können, eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen. Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ein Projekt durchzuführen, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Dazu darf gem. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL keine **Alternativlösung** mit geringeren Auswirkungen auf die Natura 2000 Schutzgüter bzw. gem. Art. 16 FFH-RL keine anderweitige zufriedenstellende Lösung möglich sein und sind alle Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherstellung der globalen Kohärenz von Natura 2000 zu treffen³¹⁹. Schließt das betreffende Gebiet einen sog. prioritären Lebensraum oder eine prioritäre Art ein, so gelten für das öffentliche Interesse besonders strenge Prüfmaßstäbe und es ist ggf. eine Stellungnahme der Kommission einzuholen.

Die Durchführung der Verträglichkeitsprüfung liegt grundsätzlich im Bereich der Kompetenz der Länder und wäre demnach erst **im naturschutzrechtlichen Verfahren** nach § 24 Abs. 3 abzuwickeln. Da die Umweltverträglichkeitserklärung nach § 6 jedoch alle Umweltauswirkungen des Vorhabens zu beschreiben hat, sind die für die Vornahme der NVP/spA notwendigen fachlichen Unterlagen bereits in dieser vorzulegen.

Zudem hat der VwGH³²⁰ klargestellt, dass die **Festlegung der Trasse** einer Eisenbahn oder Bundesstraße dem **Bund** obliegt. Die Bundesbehörde hat, soweit bei der Entscheidung zwischen mehreren in Betracht kommenden Trassenvarianten Naturschutzinteressen berührt werden, diese im Rahmen des verfassungsmäßigen Rücksichtnahmegebotes zu berücksichtigen. Aus dieser Judikatur folgt eindeutig, dass die auf Grund der Naturverträglichkeitsprüfung zu treffende Entscheidung über die Frage, ob eine **Alternativlösung** vorhanden ist und ob ggf. ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verwirklichung eines Vorhabens besteht, nicht von der Naturschutzbehörde, sondern bereits **vom/von der BMVIT** im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren nach § 24 Abs. 1 zu treffen ist. Die dafür notwendigen Unterlagen müssen jedenfalls in der Umweltverträglichkeitserklärung enthalten sein. Weitere Unterlagen, die etwaige in Betracht kommende Ausgleichsmaßnahmen spezifizieren, können nach § 24 Abs. 7 u.U. der Vorlage im nachfolgenden naturschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten werden.

Auf Grund der Problematik der Verzahnung der Kompetenzen zwischen Naturschutzbehörde und BMVIT in diesen Angelegenheiten sollten die Erhebungen zum Naturschutzverfahren zumindest **parallel** zum UVP-Verfahren ablaufen, soweit dies für die Frage der Alternativenprüfung erforderlich ist. Die Sperrwirkung des Abs. 10 verhindert dies nicht, es darf nur vor Abschluss der UVP (in engeren Sinn) kein naturschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid erlassen werden³²¹. In der Praxis erfolgt die Einreichung bei der Naturschutzbehörde meist ohnehin erst nach Vorlage des UV-GA.

Die Ergänzungen in § 6 und § 16 durch die **UVP-Novelle 2009** entfalten auch für Vorhaben nach dem 3. Abschnitt Bedeutung.

Seit der UVP-G-Novelle 2009 ist als Bestandteil der UVE nun auch ein **Klima- und Energiekonzept** vorzulegen. Betreffend Energiebedarf, Treibhausgasemissionen und mögliche Minderungsmaßnahmen ist bei Linienvorhaben insbesondere die Bauphase zu betrachten. Energierrelevante Aspekte in der Betriebsphase können beispielsweise Beleuchtung, Art des Tunnelbetriebes, Belüftung oder Pumpanlagen sein. Weiters wird bei Straßenvorhaben die Art der Trassenführung (Steigungen, Tunnels) Einfluss auf die Treibhausgasemissionen des Kfz-Verkehrs haben. Eine Abschätzung der voraussichtlichen

³¹⁹ Sog. Kohärenzsicherungsmaßnahmen; vgl. EuGH C-521/12, Rs. *Briels* vom 15.05.2014.

³²⁰ Siehe VwGH vom 16.4.2005, Zl. 2001/10/0156 (Semmering-Basistunnel) und 29.1.2007, Zl. 2003/10/0081 (S 18 Bodensee-Schnellstraße).

³²¹ *Baumgartner/Petek*, UVP-G 2000 Kurzkommentar (2010), S. 252f zu § 24.

Treibhausgasemissionen durch den induzierten Verkehr auf der neuen Straße wird empfohlen (siehe auch den Leitfaden zum Klima- und Energiekonzept).

Für den 3. Abschnitt wurde mit der UVP-G-Novelle 2013 die Möglichkeit geschaffen, einen Schluss des Ermittlungsverfahrens mit absoluter Wirkung zu verkünden (Näheres zu § 16 Abs. 3), da mit der Verwaltungsgerichtsnovelle ein Rechtsmittelzug zur Verfügung steht, in dem neue Tatsachen und Beweismittel vorgebracht werden können.

Der **Abs. 8** verweist auf § 9; die dortigen Regelungen zur **öffentlichen Auflage** sind mit zwei Modifikationen auch in Verfahren nach dem 3. Abschnitt anzuwenden: Zum Einen enthält Abs. 8 ausdrückliche Spezialbestimmungen zur Bürgerinitiative, die nur im UVP-Verfahren i.e.S., also während der öffentlichen Auflage im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren nach § 24 Abs. 1, gebildet werden können, dann aber Partei- bzw. Beteiligtenstellung auch im teilkonzentrierten Verfahren vor der LReg haben. Zum Zweiten ist die, durch die **UVP-G-Novelle 2009** eingefügte Regelung des § 9 Abs. 4, dass die im Internet veröffentlichten **Daten bis zur „Rechtskraft** des verfahrensbeendenden Bescheides“ **online** zu halten sind, auch im UVP-Verfahren nach dem 3. Abschnitt anzuwenden. Unklar ist jedoch, welcher Bescheid damit für die Situation des teilkonzentrierten Verfahrens gemeint ist. Dies kann nach dem Sinn der Regelung – Vorhaltung der Information bis zur Entscheidung – nur der letzte teilkonzentrierte Genehmigungsbescheid der LReg sein (vgl. auch das Koordinationsbedürfnis zwischen den zuständigen Behörden nach § 24h Abs. 3)³²².

Zu § 24 Abs. 9 bis 11:

Abs. 9 legt die Unterschiede für das vereinfachte Verfahren fest.

Die Bestimmungen in **Abs. 10** über die Sperrwirkung der UVP und die Nichtigerklärung von Bescheiden, die ohne oder vor Abschluss der UVP erlassen wurden, sind dem § 39 Abs. 3 nachgebildet (vgl. zu § 39 Abs. 3). Da mit der Teilkonzentration im 3. Abschnitt immer noch keine Vollkonzentration wie im 2. Abschnitt (siehe zu § 3 Abs. 6) erfolgt, kann sich die Sperrwirkung hier aber nicht auf das gesamte Genehmigungsverfahren, sondern nur auf die UVP i.e.S. (siehe zu § 42) beziehen. Nach deren Abschluss kann die LReg ihren teilkonzentrierten Bescheid erlassen.

Abs. 11 ermöglicht die gemeinsame Durchführung des Verfahrens gem. UVP-G 2000, wenn ein Straßenvorhaben durch ein Eisenbahnvorhaben bedingt wird (z.B. wenn durch einen Bahnbau die Verlegung einer Straße notwendig wird) oder umgekehrt.

Zu § 24a – Einleitung der UVP

Die Antragstellung gem. § 24a ist dem § 5 des konzentrierten Genehmigungsverfahrens nachgebildet und wurde mit der UVP-G-Novelle 2009 diesem weitestgehend angeglichen. So sind die Genehmigungsunterlagen nunmehr auch elektronisch einzubringen, sofern dies technisch nicht unmöglich ist (z.B. dreidimensionale Modelle, geschützte Geodaten etc.). Daraus folgt, dass die Behörde ihre Pflicht nach § 9 Abs. 1 UVP-G 2000 i.V.m. § 44b AVG, der Gemeinde für die öffentliche Auflage und die Übergabe an Einsicht nehmende Personen ausreichend Kopien zur Verfügung zu stellen, auch durch die Übermittlung von elektronischen Datenträgern zu erfüllen hat. Diese können von der Projektwerberin angefordert werden.

Die UVE ist jedenfalls vollständig vorzulegen, da die gesamte UVP i.e.S. vom/von der BMVIT durchgeführt wird. Hingegen hat der Genehmigungsantrag nur jene Unterlagen zu enthalten, die nach § 24 Abs. 1 im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren, das der/die BMVIT durchzuführen hat, erforderlich sind.

Abs. 1 letzter Satz betrifft Mediationsverfahren, die vor Einleitung des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens oder parallel dazu durchgeführt werden.

³²² Baumgartner/Petek, UVP-G 2000 Kurzkommentar (2010), S. 254f zu § 24.

Zu § 24b – Zeitplan

Der Zeitplan dient der strukturierten Planung des Verfahrensablaufes und damit der Vermeidung von Verzögerungen. Die Bestimmung des Abs. 1 entspricht weitgehend § 7 Abs. 1, jedoch beginnt im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren die **Koordinationsverpflichtung** des/der BMVIT bereits in diesem Stadium des Verfahrens. Der Zeitplan ist nicht nur für die UVP und das eigene teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren, sondern gemeinsam mit der LReg/BvB nach § 24 Abs. 3, für den Ablauf **der Verfahren** zu erstellen. So soll möglichst der gesamte Genehmigungsprozess im Zeitplan abgebildet und gestaltet werden. Ziel dieses Modells ist es, die Verantwortung für den Ablauf des gesamten Genehmigungsprozesses nicht nur der UVP-Behörde, sondern allen Beteiligten bewusst zu machen und zu stärken.

Der Zeitplan ist auf der Internetseite der Behörde zu veröffentlichen, erhebliche Überschreitungen sind im Genehmigungsbescheid zu begründen.

Abs. 2 unterscheidet bei der Entscheidungsfrist von **12 Monaten** nicht zwischen vereinfachtem Verfahren und UVP-Verfahren (vgl. hingegen § 7 Abs. 2 und 3).

Zu § 24c – Umweltverträglichkeitsgutachten (UV-GA)

Die Abs. 1, 2 und 4 bis 8 enthalten weitgehend mit § 12 idente Bestimmungen.

Abs. 3 enthält eine Bestimmung zur **direkten Kostentragung** durch die Projektwerberin, die durch die UVP-G-Novelle 2009 auf alle Verfahren nach dem UVP-G 2000 (also auch Feststellungsverfahren, Änderungsverfahren, Abnahmeprüfung und Nachkontrolle) ausgedehnt und auch für den 2. Abschnitt in § 12 übernommen wurde. Das Erfordernis der Festsetzung der Höhe der Gebühr durch Bescheid gem. § 53a AVG bleibt davon unberührt.

Siehe dazu auch die Ausführungen zu § 12 Abs. 3.

Gem. **Abs. 5 Z 5** sind im UV-GA auch Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu treffen. Dies wird bei Linienvorhaben etwa den Bodenverbrauch und Abschätzungen des Energieverbrauchs durch Belüftung und Beleuchtung, die Belastung des Wassers als Ressource oder den Verbrauch von Baumaterialien betreffen.

Zu § 24d – Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Im vereinfachten Verfahren ist auch bei Trassenvorhaben statt eines UV-GA eine zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen zu erstellen. Allgemein dazu vgl. zu § 12a.

Im Unterschied zum UV-GA muss die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen kein eigenes Gutachten sein, sondern kann auch in anderer Form die **zusammenfassende fachliche Würdigung der relevanten Gesichtspunkte**, insbesondere auch möglicher **Wechselwirkungen, Kumulierungen** und **Verlagerungen** von Auswirkungen unter Berücksichtigung der UVE und der eingelangten Stellungnahmen im Hinblick auf die Genehmigungskriterien gewährleisten. Die zusammenfassende Bewertung hat nicht den durch § 24c vorgeschriebenen Prüfumfang des UV-GA, sie stellt jedoch sicher, dass die EU-rechtlichen Vorgaben erfüllt werden und auch in diesem Verfahren die zur Prüfung auf Einhaltung der Genehmigungskriterien des § 24f geforderte fachübergreifende Gesamtschau durchgeführt wird. Dafür wird vielfach auch auf öffentliche Konzepte und Pläne Rücksicht zu nehmen sein.

Auch die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen wird **auf Basis der UVE** und der in Rahmen des Verfahrens (von der Projektwerberin oder anderen Beteiligten) vorgelegten Gutachten und Untersuchungen sowie sonstiger der Behörde zum selben Vorhaben oder zum Standort vorliegender Gutachten und Unterlagen (z.B. Raumverträglichkeitsgutachten) erstellt. Die Bestimmung über die nicht amtlichen

Sachverständigen (§ 24c Abs. 2) und die Auskunftspflicht des Projektwerbers (§ 24c Abs. 8) gelten gleichermaßen.

Grundsätzlich wird dadurch in diesem Verfahren eine interne Bewertung durch den/die BMVIT ermöglicht. Diese Bewertung hat im Hinblick auf die Genehmigungskriterien des § 24f zu erfolgen und wird eine umfassende und integrative Gesamtschau der Auswirkungen des Vorhabens nach dem Stand der Technik und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der eingelangten Stellungnahmen vorzunehmen haben. Die sonstigen Anforderungen an das UV-GA (Vorschläge für Maßnahmen, Darlegungen zu den Alternativen, Aussagen zu den Auswirkungen auf den Raum) gelten für die zusammenfassende Bewertung nicht, werden aber vielfach für eine integrative Gesamtschau auch in der zusammenfassenden Bewertung notwendig sein.

Zu § 24e – Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung

Diese Bestimmung wurde durch die UVP-G-Novelle 2009 dem § 13 angeglichen.

Der Verweis auf § 44b Abs. 2 zweiter bis vierter Satz AVG führt dazu, dass wie bei der öffentlichen Auflage der Genehmigungsunterlagen nach § 24a Abs. 1 der Gemeinde für die öffentliche Auflage und die Übergabe an Einsicht nehmende Personen ausreichend Kopien auf elektronischen Datenträgern zu übermitteln sind.

Zu § 24f – Entscheidung

Zu § 24f Abs. 1 bis 6:

§ 24f Abs. 1 bis 5 legt die in UVP-Verfahren anzuwendenden **zusätzlichen Genehmigungskriterien** für **alle Genehmigungen** fest. Diese Genehmigungskriterien gelten sowohl für die teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren beim/bei der BMVIT (§ 24 Abs. 1) als auch bei der LReg (§ 24 Abs. 3).

Abs. 1 und **Abs. 1a** entsprechen inhaltlich dem § 17 Abs. 1 und 2. Das bereits im 2. Abschnitt geltende Benefiz, dass die in einer Verwaltungsvorschrift als Genehmigungsvoraussetzung vorgesehene **Zustimmung Dritter** insoweit **nicht erforderlich** ist, als in einer anderen Verwaltungsvorschrift für den betreffenden Vorhabensteil die **Einräumung von Zwangsrechten** vorgesehen ist, wurde mit der UVP-G-Novelle 2009 auch für den 3. Abschnitt anwendbar, wobei die Behörde bei dessen Anwendung hier nicht gehalten ist, die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen (Abs. 1a).

Eine Beschränkung der Emissionen von Schadstoffen nach dem **Stand der Technik** bedeutet dort, wo die Projektwerberin keinen Einfluss auf den Fuhrpark der Benutzerinnen des jeweiligen Vorhabens hat, dass die baulichen Anlagen so gestaltet sein müssen, dass Emissionen aus der Anlage selbst und in der Bauphase (Staub, Abgase) nach dem Stand der Technik zu beschränken sind. Bei der **Immissionsbelastung** sind selbstverständlich auch jene Emissionen von Fahrzeugen, deren Begrenzung nach dem Stand der Technik nicht vorgeschrieben werden kann, zu berücksichtigen. Insgesamt darf es durch die Immissionen zu keinen Belastungen nach Abs. 1 Z 2 lit. a bis c kommen.

Abs. 2 enthält das erstmals mit Novelle 1996 für das Straßenbauvorhaben eingeführte „Entlastungsprivileg“ in einer durch die UVP-G-Novelle 2012 neuen Fassung, wonach die Relativierung des strengen, von der GewO übernommenen Belästigungsschutzes für NachbarInnen auf alle „entlastenden“ Verkehrsvorhaben anzuwenden ist. Der in Abs. 1 Z 2 lit. c normierte, strenge **Belästigungsschutz** wird dadurch insoweit **relativiert**, als es durch das Vorhaben zu einer dauerhaften Entlastung von Wohngebieten (NachbarInnen bestehender Verkehrsanlagen) und nur zu geringer Neubelastung von NachbarInnen durch das Neuvorhaben kommt („Entlastungsprivileg“): Der Kreis der Entlasteten muss größer sein

als jener der neu Belasteten³²³. Der Schutz vor Belästigung ist bei bestimmten Vorhaben überdies nur dann erfüllt, wenn sie für Nachbarinnen so niedrig gehalten wird, wie es durch einen hinsichtlich des erzielbaren Zwecks wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann. Mit dieser Maßgabe lassen sich somit auch solche Vorhaben errichten, die „normalerweise“ und gem. langjähriger Judikatur des VwGH auf Grund der durch sie verursachten Änderungen der örtlichen Verhältnisse in ihrer Auswirkung auf den gesunden Erwachsenen und das gesunde Kind unzulässig wären. Die also zunächst – nach § 77 Abs. 2 GewO – durchzuführende Ermittlung, ob überhaupt mit unzumutbaren Belästigungen zu rechnen ist, hat die Immission an jenem Punkt des Grundstücks zu berechnen, an dem sie sich für die Nachbarinnen am ungünstigsten darstellt³²⁴. Nach der Judikatur des US und des VwGH kann davon jedenfalls auch der Außenbereich umfasst sein³²⁵, der zwischenzeitlich durch die aufgrund der neuen Immissionschutzvorschriften heranzuziehenden Immissionspunkte aber relativiert sein könnte. In einem weiteren Schritt gilt es jene Maßnahmen zu ermitteln, durch die im Rahmen eines wirtschaftlich vertretbaren Aufwandes ein Belästigungsschutz erreichbar ist³²⁶.

Für die Begrenzung von **Schallimmissionen auf Grund des Schienenverkehrs** ist seit dem Jahr 1993 für den Neubau und den wesentlichen Umbau von Strecken(-teilen) die Schienenverkehrslärm-Immissionsschutzverordnung, BGBl. Nr. 415/1993, anzuwenden. Diese Verordnung enthält einen aus Sicht des Nachbarnschutzes tragfähigen Kompromiss zwischen dem Schutz vor Belästigungen durch Bahnlärm und den Interessen der Öffentlichkeit an der Verwirklichung des Bahnvorhabens und stellt eine besondere Immissionsschutzvorschrift i.S.v. Abs. 2 dar, nach der die Zumutbarkeit einer Belästigung zu beurteilen ist. Für weitere Bereiche des Immissionsschutzes (etwa vor Erschütterungen durch Bahnverkehr nicht aber hinsichtlich des Baulärms von Bahnanlagen)³²⁷ werden hierfür besonders erlassene Verwaltungsvorschriften heranzuziehen sein.

Mit der Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutz-Verordnung, BGBl. II Nr. 215/2014 (BStLärmIV), wurde für **Schallimmission bei Straßenvorhaben** des 3. Abschnitts eine weitere besondere Immissionsschutzvorschrift erlassen. Diese erfasst nicht nur Bau- und Betriebslärm dieser Vorhaben, sondern legt auch den maßgebenden Immissionspunkt (§ 4 BStLärmIV) auf die Fassade des Nachbarn. Vgl. für die Wirkungen und Berücksichtigung besonderen Immissionsschutzvorschriften samt dazu ergangener Judikatur bereits zu § 17 Abs. 3. Für die Einzelfallbeurteilung durch einen SV wurde in Anlehnung an § 77 Abs. 2 GewO für die unzumutbare Belästigung und die Gesundheitsgefährdung ein Beurteilungsmaßstab in § 5 BStLärmIV festgelegt. Es handelt sich um einen objektiv anzuwendenden Beurteilungsmaßstab, der unabhängig von der Person des jeweiligen Nachbarn und dessen subjektiven Empfinden auf das Empfinden der Maßstabfigur des gesunden, normal empfindenden Kindes und des gesunden, normal empfindenden Menschen abstellt.

Die Ergebnisse der UVP sind nach **Abs. 3** von den zuständigen Genehmigungsbehörden in ihren Entscheidungen zu berücksichtigen (vgl. Abs. 6) und sie haben gemeinsam zu einem

³²³ In der Entscheidung vom 23.9.2010, Zl. 2009/06/0196, wertete der VwGH zur Lärmbilanzierung das Zahlenverhältnis von 2:1 zwischen Entlasteten und Belasteten als „wesentlich größer“.

³²⁴ Die Dispositionsfreiheit des Nachbarn hinsichtlich seines Aufenthaltes auf seinem Grundstück, ist aber insoweit eingeschränkt, dass dem Rechtsvorschriften entgegenstehen; ebenso kann aber auch (außer einer rechtlichen) eine bloß faktische Unmöglichkeit des Aufenthaltes bestehen, siehe dazu VwGH vom 28.8.1997, Zl. 95/04/0222.

³²⁵ Der Schutz der Nachbarn vor Belästigungen ist nach § 77 Abs. 2 GewO 1994 nicht auf bestehende Gebäude oder Teile von diesen eingeschränkt, vielmehr hat die Beurteilung der Zumutbarkeit einer Lärmbelästigung auf jenen der Lärmquelle am nächsten liegenden Teil des Nachbargrundstückes abzustellen, der bei Bedachtnahme auf die im Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde geltenden Vorschriften dem regelmäßigen Aufenthalt des Nachbarn dienen kann; dazu VwGH vom 29.05.2009, Zl. 2006/03/0156; VwGH vom 19.12.2013, Zl. 2011/03/0160 „Semmering Basistunnel neu“; US 4A/2010/14-182 „Wieselburg Umfahrung“.

³²⁶ Siehe auch *Baumgartner*, Umweltsenat und Straßen, in: Ennöckl/N. Raschauer (Hrsg.), Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat (2008), 235.

³²⁷ VwGH vom 19.12.2013, Zl. 2011/03/0160 „Semmering Basistunnel neu“.

hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen, wofür ihnen die angeführten Instrumente zur Verfügung stehen (vgl. zu § 17). Dabei ist bereits in der UVP und dann bei Umsetzung der UVP in der jeweiligen Genehmigung eine Gesamtbewertung durchzuführen, die in die Entscheidung jeder Behörde einzufließen hat und im Fall des Zutreffens des zusätzlichen Abweisungstatbestandes des **Abs. 4** auch zu einer Abweisung des Vorhabens führen kann. Die **Koordination** durch den/die BMVIT gem. Abs. 7 wird die gebotene gesamthafte und einheitliche Berücksichtigung der UVP durch die LReg. erleichtern (siehe dort).

Der durch die UVP-G-Novelle 2009 eingefügte letzte Satz des **Abs. 4** entspricht § 17 Abs. 5 letzter Satz und verdeutlicht, dass bei der Gesamtbewertung auch Ziele der Materiengesetze oder des Unionsrechts, die für die Realisierung eines Vorhabens sprechen, i.S.e. umfassenden Interessensabwägung Berücksichtigung finden sollen. Dies stellt keine Änderung der Rechtslage, sondern nur eine Verdeutlichung dar³²⁸ (s. auch die Ausführungen bei § 17 Abs. 5). Allerdings sind – wie schon oben unter § 17 Abs. 5 dargelegt – Fragen der Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit oder der Bedarfsprüfung eines Vorhabens ebenso wenig „Genehmigungskriterien“ des UVP-G 2000, die etwa der Genehmigung eines Eisenbahnbauvorhabens entgegenstehen könnten, wie der Umstand, dass es durch das geplante Vorhaben zu keiner Verringerung der aus dem Straßenverkehr resultierenden Umweltbelastung kommen würde. Gleiches gilt für Bedenken hinsichtlich der rechtzeitigen Umsetzung von Ausbaumaßnahmen an internationalen Zulaufstrecken³²⁹.

Abs. 6 bestimmt, dass diese Behörden die zusätzlichen UVP-G-spezifischen Genehmigungskriterien sowie die Kundmachungsvorschriften anzuwenden haben, „**soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind**“. Dies bedeutet etwa für den Genehmigungsbescheid des/der BMVIT nach § 24 Abs. 1, dass dort sämtliche Genehmigungskriterien im Hinblick auf die Entscheidung, wo eine Trasse zu verlaufen hat, anzuwenden sind (vgl. die Anordnung über die Bedachtnahme auf verschiedene öffentliche Interessen, insbesondere die Umweltverträglichkeit, in § 4 Abs. 1 des BStG und § 3 Abs. 1 des HIG); in Bezug auf Auswirkungen des Vorhabens, die in den Wirkungsbereich der LReg fallen (etwa straßenrechtliche Genehmigungen, Naturschutz), genügt es für die Trassenentscheidung, dass die Einhaltung der Genehmigungskriterien des § 24f Abs. 1 und 2 möglich und durchführbar ist sowie eine Gesamtbewertung nach Abs. 4 nicht schwerwiegende Umweltbelastungen indiziert, die zu einer Abweisung nach dieser Bestimmung führen müssten. Für Angelegenheiten, die nach der Kompetenzverteilung des B-VG i.V.m. dem BStG in den Wirkungsbereich des/der BMVIT fallen, wie insbesondere die Auswirkungen auf Nachbarinnen durch Lärm und Luftschadstoffe, hat der/die BMVIT, falls nötig, detaillierte Vorschriften in seinem/ihrer Bescheid zu treffen.

Dass die nach § 24 Abs. 1 und 3 zuständigen Behörden die in § 24f Abs. 1 aufgezählten zusätzlichen UVP-G-spezifischen Genehmigungskriterien anzuwenden haben, soweit sie für ihren Wirkungsbereich maßgeblich sind, bedeutet schließlich, dass damit auch deren Zuständigkeit zur Vorschreibung solcher Maßnahmen verbunden ist, die unmittelbar aus dem UVP-G 2000 abgeleitet werden können, sofern die betreffende Maßnahme dem Wirkungsbereich dieser Behörden zuzuordnen ist, ungeachtet des Umstandes, ob in diesem Zusammenhang ein Genehmigungstatbestand eines betreffenden Materiengesetzes verwirklicht wird oder nicht bzw. ob das Materiengesetz hierzu etwas vorsieht. Diese „Maßnahmenvorschreibungskompetenz“ direkt aus dem UVP-G 2000 ergibt sich auch unter dem Gesichtspunkt einer richtlinienkonformen Interpretation, da die UVP im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden muss.

Umgekehrt ist es z.B. nicht Sache der Naturschutzbehörde, Vorschriften gegen solche erhebliche Belastungen der Umwelt zu erlassen, die nicht in den Wirkungsbereich eines

³²⁸ S. etwa die Rechtsprechung des US zur Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Gesamtenergieerzeugung im Fall *Gössendorf/Kalsdorf* vom 23.12.2008, US 8A/2008/15-54.

³²⁹ Vgl. VwGH zu *Brenner Basistunnel* vom 28.11.2013, ZI. 2011/03/0219. Voraussetzung für eine Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit eines Vorhabens i.R.e. Interessensabwägung ist, dass die anzuwendenden Verwaltungsvorschriften eine derartige Abwägung vorsehen.

naturschutzrechtlichen Verfahrens fallen (z.B. Lärmbelastungen). Solche Verfügungen liefen der Kompetenzverteilung zuwider, ihr kompetenzmäßig abgesteckter Wirkungsbereich ist der Schutz von Natur und Landschaft³³⁰.

Auf Grund des Zuständigkeitsübergangs nach Verkehrsfreigabe (§ 24h Abs. 3 und 4) ist es unabdingbar, dass der Bescheid des/der BMVIT und der LReg nach den angewendeten Materiengesetzen in **Spruchpunkte gegliedert** wird, um die Vollzugstauglichkeit sicherzustellen.

Zu § 24f Abs. 7:

Durch die **Koordinationsverpflichtung des/der BMVIT nach Abs. 7** wird die gemeinsame Durchführung der Gesamtbewertung und eine abgestimmte Berücksichtigung der UVP in den beiden Genehmigungen sichergestellt. Da immer noch kein völlig konzentriertes Genehmigungsverfahren besteht, soll auf andere Weise versucht werden, den Genehmigungsprozess von der Einreichung der Unterlagen zur UVP bis zur Erlassung der letzten Genehmigung koordiniert und bruchlos zu gestalten, um so einerseits eine vollständige Umsetzung der UVP und andererseits einen rascheren Gesamtablauf des Verfahrens und eine Verkürzung der Genehmigungsdauer zu erreichen.

Die im Rahmen der Durchführung der UVP im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren nach § 24 Abs. 1 bereits vorgesehene Koordinierungspflicht des/der BMVIT und Mitwirkungspflicht der mitwirkenden Behörden (§ 24a Abs. 3, § 24b Abs. 1) soll über den Zeitpunkt der Erlassung der Genehmigung nach § 24 Abs. 1 hinaus verlängert werden.

Im Rahmen des § 24f Abs. 7 geht es um eine **koordinierte Umsetzung der UVP in beiden Genehmigungsverfahren**. Diese Koordination sollte in Form von Koordinationsbesprechungen i.V.m. schriftlicher Vor- und Nachbereitung erfolgen. Wie intensiv dieser Konsultationsprozess abläuft, wird vom Vorhaben und den Fachbereichen abhängen. Ziel der Koordination ist es jedenfalls, dass die fachlichen Anforderungen in den Genehmigungsverfahren sich nicht widersprechen, die UVP in den Verfahren effektiv umgesetzt wird und die Nebenbestimmungen der Bescheide rechtlich so aufeinander abgestimmt sind, dass sie ohne Widersprüche problemlos nebeneinander zu vollziehen sind. Insbesondere sind auch **Abgrenzungsfragen** zu klären, wie welche Behörde welche Nebenbestimmungen zu erlassen bzw. Projektteile zu vollziehen hat (vgl. oben zu Abs. 6).

Ziel ist es auch, dass durch größtmögliche personelle Kontinuität vom Beginn des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens nach § 24 Abs. 1 bis zur Erlassung der letzten für das Vorhaben erforderlichen Genehmigung eine Projektbeurteilung durch Sachverständige im Rahmen des UV-GA und allfälliger Einzelgutachten in den Genehmigungsverfahren erfolgt, die einheitliche Maßstäbe und Anforderungen im Rahmen des durch die Rechtsvorschriften eingeräumten Spielraumes vorgibt.

Koordination und Kontinuität während des gesamten Genehmigungsprozesses werden unterstützt durch die Bestimmung des § 24f Abs. 8, letzter Satz, wonach die Behörden nicht nur im UVP-Verfahren für das UV-GA, sondern **in allen Genehmigungsverfahren nicht amtliche Sachverständige und Koordinatoren** bestellen können und die Kosten dafür von der Projektwerberin direkt zu bezahlen sind. Damit wird etwa auch die Bestellung eines/einer Koordinator/Koordinatorin für die einheitliche Umsetzung der UVP im Gesamtprozess möglich.

Zu § 24f Abs. 8:

Abs. 8 regelt die **Parteistellung** in den Genehmigungsverfahren. Neben einer Parteistellung für Parteien nach den anzuwendenden Materiengesetzen wird auch eine Parteistellung für

³³⁰ Zu der dieser Aufgabenverteilung zu Grunde liegenden und diese bedingenden Verfassungslage siehe *Baumgartner/Eberhartinger/Merl/Petek*, Das neue UVP-G 2000, RdU 2000, 131, FN 53. Die vorhandene Literatur zusammenfassend *Ennöckl/Raschauer*, UVP-G², 295.

NachbarInnen verankert, die durch Art. 11 der UVP-RL geboten ist, wonach Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, die ein ausreichendes Interesse haben oder eine Rechtsverletzung geltend machen, Zugang zu einem Überprüfungsverfahren vor einem Gericht oder einer anderen unabhängigen und unparteiischen Stelle haben. Diese Parteistellung ist jedoch begrenzt auf ihre konkrete Betroffenheit in ihren subjektiven Rechten durch den konkreten Verfahrensgegenstand in den Genehmigungsverfahren.

Die **Formalparteien nach § 19 Abs. 1 Z 3 bis 6** (BI, Umweltanwalt, Gemeinden, wasserwirtschaftliches Planungsorgan) haben Parteistellung „nach Maßgabe des § 19“, d.h. dass alle in § 19 für die Parteistellung im konzentrierten Genehmigungsverfahren festgelegten Voraussetzungen auch für die Parteistellung im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren der LReg. gelten: So haben nur BI Parteistellung (im vereinfachten Verfahren Beteiligtenstellung mit Akteneinsichtsrecht), die sich im UVP-Verfahren durch ausreichende Unterstützung einer Stellungnahme gebildet haben.

UO haben nur insoweit Parteistellung, als sie gem. § 19 Abs. 7 anerkannt wurden und während der Auflagefrist zur UVP gem. § 9 schriftliche Einwendungen erhoben haben (vgl. dazu die Ausführungen zu § 19 Abs. 10). Im **Abs. 8** wurde mit der UVP-G-Novelle 2009 ferner klargestellt, dass auch ausländische UO, wenn sie die Voraussetzungen des § 10 Abs. 11 erfüllen, im 3. Abschnitt Parteistellung haben.

Durch Judikatur bisher nicht geklärt, ist die Frage, ob Parteien, die bereits im (UVP-) Verfahren gem. § 24 Abs. 1 **Einwendungen** erhoben haben, diese im **nachfolgenden Genehmigungsverfahren** nach § 24 Abs. 3 **wiederholen** müssen, um auch in diesem Verfahren ihre Parteistellung nicht zu verlieren, wenn ihre Einwendungen Themenbereiche betreffen, über die in diesen Verfahren entschieden wird. Grundsätzlich handelt es sich bei diesen Verfahren um selbständige Verwaltungsverfahren, die jeweils durch eigene Anträge eingeleitet und auch von verschiedenen Behörden geführt werden. Wird im teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren nach § 24 Abs. 1 durch Edikt die Abgabe von Einwendungen „zum Vorhaben“ ermöglicht, kann aber aus Rechtsschutzerwägungen zu Gunsten der – überwiegend nicht rechtskundigen – Betroffenen nicht von diesen verlangt werden, diese Einwendungen, soweit sie nicht im Verfahren nach § 24 Abs. 1 behandelt werden konnten, im zweiten teilkonzentrierten Verwaltungsverfahren zu wiederholen. Dies vor allem deshalb, weil im teilkonzentrierten Verfahren gem. § 24 Abs. 1 auch die – umfassende – UVP durchgeführt wird. Die komplexe Zuständigkeitsverteilung nach dem 3. Abschnitt des UVP-G 2000 soll nicht dazu führen, dass Beteiligte mit ihren Einwendungen „im Kreis“ geschickt werden.

Umgekehrt folgt aber aus dem erwähnten Umstand, dass es sich beim nachfolgenden Genehmigungsverfahren um ein selbständiges Verwaltungsverfahren handelt, dass Personen, die erst in diesen Verfahren **Einwendungen** erheben und nach den in diesen Verfahren anzuwendenden Verwaltungsvorschriften dadurch ihre Parteistellung behalten oder Personen, denen nach diesen Vorschriften ex lege Parteistellung zukommt, in diesen Verfahren jedenfalls auch Parteistellung haben.

Alle Formalparteien haben auch das Recht, Beschwerde gegen Genehmigungsentscheidungen in Verfahren, in denen sie Parteistellung erlangt und behalten haben, beim BVwG bzw. Revision an den VfGH zu erheben. Damit wurde mit Anpassung an die Verwaltungsgerichtsreform, da mit dem BVwG auch für Hochleistungsstrecken und Bundesstraßen vor der höchstgerichtlichen Entscheidung eine unabhängige Instanz zwischengeschaltet ist, eine einschneidende Neuerung im 3. Abschnitt des UVP-G eingeführt³³¹.

Zusätzlich wurde wie in § 19 Abs. 4 für das konzentrierte Genehmigungsverfahren auch hier für **BI** das Recht der VfGH-Beschwerde verfassungsrechtlich abgesichert. Im Übrigen vgl.

³³¹ Vgl. BGBl. I Nr. 95/2013; *Baumgartner*, Die UVP-G-Novelle 2013. Ertüchtigung der UVP für das verwaltungsgerichtliche Verfahren, RdU 2013/04 (145).

zu den einzelnen Parteien, ihrer Entstehung als Rechtssubjekt und ihren Rechten die Ausführungen zu § 19.

Zu § 24f Abs. 9 bis 11:

Abs. 9 und 11 enthalten Bestimmungen zur Verfahrensgliederung in **Grundsatz- und Detailgenehmigung**, die für die teilkonzentrierten Genehmigungsverfahren beim/bei der BMVIT und bei der LReg gleichermaßen anwendbar sind. Durch den Verweis auf § 24g Abs. 1 sind die Genehmigungskriterien für die Detailgenehmigung nach Abs. 11 noch etwas strenger als in § 18 Abs. 3. Siehe im Übrigen auch die Ausführungen zu § 18.

Zu § 24f Abs. 12:

Dieser regelt die Möglichkeit, **Abschnittsgenehmigungen** zu erteilen (Hinweis auf die Anwendung von § 18a). Für jede Abschnittsgenehmigung gelten die zusätzlichen Genehmigungskriterien und die spezifischen Parteistellungen (s. auch unter § 18a). Auch können Abschnittsgenehmigungen wiederum in Grundsatz- und Detailgenehmigungen gegliedert werden. Auf Grund eines Redaktionsversehens wurde es verabsäumt, auf die §§ 24g und 24h i.d.F. nach der UVP-G-Novelle 2009 zu verweisen. Diese haben *per analogiam* auch in Bezug auf Abschnittsgenehmigungen zu gelten.

Zu § 24f Abs. 13 und 14:

Diese enthalten **Kundmachungsbestimmungen**, die wiederum für **alle Genehmigungsbescheide** anzuwenden sind (wie § 17 Abs. 7 und 8).

Zu § 24f Abs. 15:

Die **Enteignungsbestimmung** in Abs. 15 wurde durch die UVP-G-Novelle 2000 geschaffen. Dadurch wird eine Enteignung zu Gunsten von Umweltschutzmaßnahmen – auch zu Lasten Dritter, die nicht mit der Projektwerberin in Verbindung stehen – auch dann möglich, wenn die jeweiligen Materiengesetze keine solche Enteignungsmöglichkeit vorsehen. Durch diese Bestimmung soll die Durchsetzbarkeit von Auflagen gewährleistet werden, deren Erfüllung eine Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens darstellt.

Zu § 24g – Änderung vor Zuständigkeitsübergang

Besonders bei den nach dem 3. Abschnitt zu genehmigenden Vorhaben kommt es auf Grund ihrer Größe und Ausdehnung sowie der dadurch bedingten langen Dauer des Genehmigungsprozesses und der Errichtungstätigkeit regelmäßig zu Änderungen des Vorhabens. Die Frage, was zu geschehen hat, wenn ein bereits genehmigtes Vorhaben bzw. die erteilte Genehmigung vor Zuständigkeitsübergang (mit der Verkehrsfreigabe nach § 24h Abs. 3) abgeändert werden sollen, wird ganz nach dem Vorbild der Regelung des 2. Abschnittes (§ 18b) gelöst. Diese Bestimmung ist von den Behörden nach § 24 Abs. 1 (BMVIT) und § 24 Abs. 3 (LReg.) anzuwenden und das Änderungsverfahren von der jeweils zuständigen Behörde durchzuführen. Die Ergänzung der UVP i.e.S. kann aber nur von dem/der BMVIT vorgenommen werden.

Abs. 1 hält sich legislativ und inhaltlich an § 18b. Insoweit können unwesentliche Änderungen (kein aliud) genehmigt werden, wenn sie nach den Ergebnissen der UVP den Genehmigungsvoraussetzungen des § 24f Abs. 1 bis 5 nicht widersprechen und die von der Änderung betroffenen Parteien eingebunden wurden.

Abs. 2 trifft eine Regelung zum Zeitraum, wann der/die BMVIT die UVP i.e.S. zu ergänzen hat. Wie bei der Parallelbestimmung des 2. Abschnittes in § 18b bezieht sich der Geltungsbereich auf den Zeitraum zwischen rechtskräftiger UVP-Genehmigung und

Zuständigkeitsübergang³³². Damit kann sich § 24g einerseits auf die Änderung bereits rechtskräftiger teilkonzentrierter Bescheide (des/der BMVIT oder der LReg) oder auf den Zeitpunkt nach der Rechtskraft einer Genehmigung gemäß § 24f, aber noch vor Erteilung der zweiten teilkonzentrierten Genehmigung beziehen. Bei einer Änderung des Projekts während des Genehmigungsverfahrens ist hingegen nach § 13 Abs. 8 AVG vorzugehen.

Ob die integrative Betrachtung durch die UVP zu ergänzen ist, hängt von der Komplexität der Änderung und dem Grad der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter ab. Es wird auch klargestellt, dass Änderungen, die den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung Rechnung tragen und Gegenstand eines Verfahrens nach § 24f Abs. 6 sind, keinesfalls einer neuerlichen UVP zu unterziehen sind³³³.

In Abs. 3 wird zudem für Bundesstraßenvorhaben gemäß § 23a eine Erleichterung insofern erteilt, als gewisse immissionsneutrale Änderungen bewilligungsfrei gestellt werden. So können Änderungen zur Anpassung an den Stand der Technik, Änderungen der technischen Ausführung sowie Änderungen der Bauabwicklung ohne relevante Auswirkungen auf den Immissionsort ohne Genehmigung getätigt werden. Maßstab sind die Beurteilung der UVP (UV-GA) und die herangezogenen Genehmigungsvoraussetzungen der rechtskräftigen Bewilligung.

Die parl. Materialien (RV 1809 Blg. NR. 24. GP) führen beispielsweise an: „Änderungen der Böschungsneigung, der Gründung von Objekten, des Systems des Lärmschutzes (z.B. statt höherer Wand Dammschüttung und niedrigere Wand), Änderungen bei der Bepflanzung (Sorten, Art der Aussaat/Setzung etc.), der Verkehrsführung, Transportrouten während der Bauphase oder der Bauzeit (Baudauer pro Tag, pro Saison)“. Ob derartige Änderungen einer Bewilligungspflicht unterliegen, ist anhand der konkreten Änderung im Einzelfall zu beurteilen. Hierbei ist eine realistische Prognose zugrunde zu legen und gegebenenfalls fachlich anerkannte Irrelevanzschwellen heranzuziehen. Eine Mehrfachaus schöpfung solcher Schwellen ist jedoch nicht erlaubt (etwa wenn diese bereits beim Ursprungsprojekt herangezogen wurden). Die Auflistung der vorgenommenen Änderungen, die der Fertigstellungsanzeige gemäß § 24h Abs. 1 anzufügen ist, löst keine Genehmigungspflicht aus, sie dient lediglich dem vollständigen Überblick der Behörde (vgl. hierzu die parl. Materialien, RV 1809 Blg. NR 24. GP, S. 8).

Sinn des § 24g ist es, (regelmäßig notwendige) Projektänderungen und -ergänzungen bei derartigen Großvorhaben zu ermöglichen, ohne dass das zuvor durchgeführte aufwändige Ermittlungsverfahren der UVP ausgehöhlt wird oder unkoordiniert einander widersprechende Genehmigungen erteilt werden, sodass die Durchführung des Gesamtprojektes erschwert oder verunmöglicht wird. Im Gegensatz zu § 18b UVP-G 2000, der den entsprechenden Regelungszweck für die Vorhaben des 2. Abschnittes erfüllt, wurde in § 24g UVP-G 2000 ein **eigenes Verfahren** zur Ergänzung der UVP geschaffen und die Kriterien festgelegt, wann dieses zum Tragen kommt. Dies war notwendig, da im 3. Abschnitt die Zuständigkeit für die Durchführung der UVP und die Erteilung der Genehmigung nicht für alle Materien in einer Hand liegen.

Da für die Umweltverträglichkeitsprüfung i.e.S. – als spezifisches Ermittlungsverfahren – gem. Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG der Bund zuständig ist, sieht das UVP-G 2000 in seinem 3. Abschnitt für Durchführung der UVP und auch die Feststellung, ob eine UVP durchzuführen ist (§ 24 Abs. 5), die Zuständigkeit des/der BMVIT vor. Nichts anderes kann aber für den Fall gelten, dass Vorhabensänderungen in einem Ausmaß geplant sind, dass der Gesetzgeber eine formelle Ergänzung der UVP vorsieht. Auch in diesem Fall ist nicht nur die Durchführung der UVP (§ 24g Abs. 2), sondern **auch die Entscheidung, ob die**

³³² Vgl. umfassend bei Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 § 24 g Rz.4 ff zur alten Rechtslage vor der Novelle 2012 und der historischen Entwicklung des § 24g.

³³³ S. hierzu auch VwGH vom 22.10.2012, Zl. 2010/03/0014, zu *Koralmbahn*, wonach bei Änderungen des Projektes die bisherige UVP ohnedies nur dann als ausreichend anzusehen ist, insoweit durch die Änderungen den Ergebnissen der UVP Rechnung getragen wird oder mit den Änderungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sein können; anderenfalls wäre das UVP-Verfahren entsprechend dem Abs. 2 zu ergänzen bzw. zu wiederholen.

UVP zu ergänzen ist (§ 24g Abs. 1), grundsätzlich **dem/der BMVIT** als UVP-Behörde vorbehalten. Freilich ergibt sich aus dem ganzen System des 3. Abschnittes mit seinen zahlreichen Interdependenzen zwischen UVP-Behörde und der LReg gem. § 24 Abs. 1 und 3 UVP-G 2000, dass der/die BMVIT ohne Mitwirkung dieser Behörde seine Zuständigkeit nicht wahrnehmen kann. Es wird vielmehr in erster Linie Aufgabe der LReg sein, auf Grund der bei ihr eingereichten Unterlagen eine erste Vorprüfung dazu vorzunehmen, ob Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Änderung die Kriterien des § 24g Abs. 1 nicht erfüllt und daher eine Ergänzung der UVP gem. Abs. 2 notwendig werden könnte, und dementsprechend mit dem/der BMVIT Kontakt aufzunehmen.

Die Projektwerberin ist angehalten, sinnvoller Weise vor oder bei Einreichung von Genehmigungsanträgen, die vom ursprünglichen, im UVP-Verfahren vorgelegten Projekt abweichen, die Änderungen explizit anzuführen und entsprechende Unterlagen auch dem/der BMVIT zu übermitteln. Solche Unterlagen sollten die aktuell geplanten und die bereits genehmigten Projektänderungen jeweils gesamthaft und in ihrer Summenwirkung darstellen.

Die LReg. hat den/die BMVIT bei der Entscheidungsfindung entsprechend zu unterstützen, etwa in Form der Übermittlung der entsprechenden Unterlagen und der Teilnahme an gemeinsamen Koordinationsbesprechungen.

Aus dem Charakter des in § 24g Abs. 2 vorgesehenen Verfahrens zur Ergänzung der UVP erfließt aber auch, dass für das konkrete, nachträglich veränderte Projekt ein „Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung“ gem. § 24 Abs. 10 UVP-G 2000 eben noch nicht erfolgt ist und vor einer derartigen gesetzlich notwendigen Ergänzung keine Genehmigung (mehr) erteilt werden darf (**Sperrwirkung**). Bereits erteilte Genehmigungen können u.U. auf Grund der Ergebnisse der ergänzten UVP gem. § 24g Abs. 3 zu ändern sein. Dieses Ergebnis steht auch im Einklang mit der Regelung im 2. Abschnitt, nach der gem. § 18b eine gem. § 17 oder § 18 erteilte Genehmigung vor dem Zuständigkeitsübergang nur unter den dort angeführten Voraussetzungen überhaupt geändert werden kann. Widersprechen solche Änderungen nämlich den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung, so hat ein neuer Genehmigungsantrag gestellt und eine neue UVP durchgeführt zu werden. Vor Durchführung einer derartigen neuen UVP darf für das geänderte Projekt ebenfalls keine Genehmigung erteilt werden. Von einer Genehmigungsbehörde gem. § 24 Abs. 1, 3 oder 4 vorzeitig erteilte Genehmigungen können daher der **Nichtigkeitssanktion** unterliegen.

Die Berücksichtigung der ergänzten UVP ist vom/von der BMVIT als UVP-Behörde gem. § 24f Abs. 7 mit den anderen zuständigen Behörden zu koordinieren.

Zu § 24h – Fertigstellung, Zuständigkeitsübergang, Kontrollen

In § 24h wurden mit der **UVP-G-Novelle 2009** Regelungen über den Zuständigkeitsübergang und eine Nachkontrolle getroffen, die den §§ 20 Abs. 4, 21 Abs. 1, 21 Abs. 4, 24f Abs. 16 und 39 Abs. 3 nachgebildet sind.

Zu § 24h Abs. 1 und 2:

Eine **Abnahmeprüfung** ist optional vorgesehen. Das Vorhaben kann aus UVP-rechtlicher Sicht nach der verpflichtenden Anzeige der Fertigstellung des Vorhabens oder dessen Teilen (gemeint können bei Linienvorhaben nur Teilabschnitte sein) in Betrieb genommen werden. Die Behörden können aber eine – gemeinsame – Abnahmeprüfung nach dem Vorbild des § 20 Abs. 2 durchführen. Eine Parteistellung von Formalparteien ist dafür nicht angeordnet. Die Behörden können auch ohne Erlassung eines Abnahmebescheides – in den engen Grenzen des § 24g Abs. 1 – **geringfügige Abweichungen** im Nachhinein durch Bescheid genehmigen, ohne dass ein Änderungsverfahren nach § 24g Abs. 3 durchzuführen ist. Wird jedoch ein Abnahmebescheid erlassen, so können die geringfügigen Abweichungen wie nach § 20 Abs. 4 in diesem genehmigt werden. Die Beseitigung von Abweichungen, die über diese ohne weiteres genehmigungsfähigen geringfügigen Abweichungen hinausgehen, ist von der zuständigen Behörde aufzutragen. Dies ist zwar im

Gegensatz zu § 20 Abs. 4 nicht ausdrücklich normiert, doch ist dafür kein sachlicher Grund festzustellen. Deshalb ist § 20 Abs. 4 erster Satz *per analogiam* anzuwenden.

Zu § 24h Abs. 3 und 4:

Der Übergang der Zuständigkeit erfolgt grundsätzlich mit Verkehrsfreigabe (Inbetriebnahme) des Vorhabens. Diese ist von der Projektwerberin den Behörden zu melden. Wurde(n) jedoch bei **irgendeiner** der zuständigen Behörden ein Antrag (Anträge) auf Genehmigung geringfügiger Abweichungen nach Abs. 2 gestellt und ist (sind) die Entscheidung(en) der Behörde(n) darüber noch nicht rechtskräftig, so bleiben die nach § 24 Abs. 1 und 3 teilkonzentriert zuständigen Behörden BMVIT und LH bis zur rechtskräftigen Entscheidung über alle Anträge zur Vollziehung der ihnen im teilkonzentrierten Verfahren zur Vollziehung übertragenen Vorschriften weiter zuständig. Die Behörden haben sich gegenseitig über die Rechtskraft zu informieren.

Auf Grund des Zuständigkeitsüberganges muss der Bescheid des/der BMVIT und des/der LH in **Spruchpunkte** nach den angewendeten Materiengesetzen gegliedert werden, um die Vollzugstauglichkeit der Bescheide sicherzustellen. Nach dem Zuständigkeitsübergang haben die nach den Materiengesetzen zuständigen Behörden diese Materiovorschriften und – nach Maßgabe ihres Wirkungsbereiches – auch die zusätzlichen Genehmigungskriterien zu vollziehen.

Die durch die UVP-G-Novelle 2009 eingefügte Bestimmung zum Zuständigkeitsübergang in Abs. 3 ist auch auf abgeschlossene Verfahren anzuwenden, da bereits vor Inkrafttreten der UVP-G-Novelle 2009 *per analogiam* zum 2. Abschnitt ein Zuständigkeitsübergang anzunehmen war.

Zu § 24h Abs. 5 und 6:

Die **Nachkontrolle** wurde mit der UVP-G-Novelle 2009 neu in Abs. 5 und 6 geregelt. Die Nachkontrolle ist nun im Wesentlichen wie in § 22 geregelt, wobei darauf Rücksicht genommen wurde, dass keine Abnahmeprüfung durchzuführen ist.

Zu § 24h Abs. 7:

Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurde Abs. 7 eingefügt, wonach in den in § 24h geregelten Verfahren § 23 über Kontrollen und Duldungspflichten sowie die Regelung des § 24c Abs. 2 und 3 zu den nichtamtlichen Sachverständigen und zur Kostentragung gelten.

Zum 4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorhaben

Zu §§ 24i bis 24l – Wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorhaben

Im 4. Abschnitt sind Spezialbestimmungen für wasserwirtschaftlich bedeutsame Vorhaben enthalten.

Durch Anhang 1 sind einige Vorhaben erfasst, die einerseits durch direkte Veränderungen (Entnahme, Anreicherung, Wasserkraftnutzung), andererseits durch ihren flächenhaften Charakter (Nassbaggerungen, Veränderungen von Wasserläufen z.B. Hochwasserschutz, Abwasserentsorgung) bedeutsame Auswirkungen auf die Bewirtschaftung der Ressource Wasser nach sich ziehen können.

In der Wasserwirtschaft stellen generelle Planung und vorhabensbezogene Bewilligung zwei wesentliche Instrumentarien zur Sicherstellung einer sinnvollen und gesamtheitlichen Ressourcenbewirtschaftung dar. Durch die im UVP-G 2000 vorgesehene Konzentration von materiellen Genehmigungskriterien wurden diese inhaltlichen Vorgaben in einen neuen verfahrensrechtlichen Kontext gestellt. Zur Einhaltung der aus wasserwirtschaftlicher Sicht notwendigen Prämissen wurde ein Bedarf an einer weitest möglichen **Verknüpfung und Harmonisierung** mit den Vorgaben des WRG 1959 und den darauf basierenden Rechtsakten der Wasserrechtsbehörden sowie einer Sicherstellung eines **einheitlichen Berichtswesens** für alle wasserwirtschaftlich relevanten Vorhaben gesehen, um einerseits einen strukturierten Informationsfluss zu den Organen der wasserwirtschaftlichen Planung zu gewährleisten und andererseits unionsrechtliche Verpflichtungen adäquat erfüllen zu können. Diesen Intentionen Rechnung tragend wurde ferner dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan durch § 19 Abs. 3 Parteistellung eingeräumt.

Durch die Bestimmungen der §§ 24i bis 24l sollen doppelgleisige Aktivitäten im Bereich der zur Vollziehung des UVP-G 2000 berufenen Behörden vermieden werden, indem auf im Rahmen des wasserrechtlichen Vollzuges geschaffene Verordnungsinhalte des BMLFUW zurückgegriffen wird. Zudem soll eine effiziente Ausübung der nach dem WRG 1959 geforderten behördlichen Verpflichtungen nach dem Übergang der Zuständigkeit auf die Wasserrechtsbehörden durch die in § 24k Abs. 2 enthaltenen Bestimmung zur Zusammenfassung der wasserwirtschaftlichen Aspekte im Genehmigungsbescheid sichergestellt werden (vgl. auch zu § 17 Abs. 1).

Zum 5. Abschnitt: Umweltrat

Zu §§ 25 – 29 Umweltrat

Diese Bestimmungen wurden vollinhaltlich aus dem UVP-G 1993 übernommen. Anpassungen wurden nur auf Grund der geänderten Bezeichnung des nunmehrigen BMLFUW vorgenommen. Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurde der Kreis der Entsendungsberechtigten erweitert. Gleichzeitig wurde festgelegt, dass der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden nicht mehr für eine fixe Funktionsperiode, sondern für die Legislaturperiode gewählt werden.

Zu § 25 Abs. 4:

Es wird ersucht, die erlassenen Genehmigungsbescheide unverzüglich nach Erlassung an die Geschäftsführung des Umweltrates:

BMLFUW, Abteilung I/1, Stubenbastei 5, 1010 Wien

zu übermitteln.

Zu §§ 30 – 38 Bürgerbeteiligung

Diese Bestimmungen sind **entfallen**.

[Hinweis: Geplant ist hier ein neuer 6. Abschnitt mit Sonderbestimmungen für PCI - Vorhaben von gemeinsamem Interesse nach der TEN-E-VO (EU) Nr. 347/2013 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur ABl. L 115/39 v. 25.4.2013.

Siehe dazu die RV 626 Blg. NR 25.GP: *Bundesgesetz, mit dem das Energie-Infrastrukturgesetz erlassen, das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 und das Energie-Control-Gesetz geändert sowie das Bundesgesetz über die Frist und das Verfahren in den Fällen des Art. 12 Abs. 3 des B-VG aufgehoben werden.*

Die RV wurde im Juni 2015 im Wirtschaftsausschuss behandelt, aber vom Nationalrat noch nicht beschlossen.]

Zum 6. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Zu § 39 – Behörden und Zuständigkeit

Zu § 39 Abs. 1:

UVP-Behörde ist – ausgenommen in Verfahren nach dem 3. Abschnitt – die LReg. Diese ist zuständig für

- das **Feststellungsverfahren** (einschließlich EFP bei Änderungen, bei Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten und bei Kumulation) nach § 3 Abs. 7,
- das **Vorverfahren** nach § 4,
- die **UVP und das konzentrierte Genehmigungsverfahren** (einschließlich Abnahmeprüfung und Initiative der bzw. Mitwirkung an der Nachkontrolle bei Vorhaben der Spalte 1 des Anhanges 1),
- alle **Änderungen** bis zum Zeitpunkt des Zuständigkeitsüberganges, auch wenn diese für sich selbst nicht UVP-pflichtig sind (§ 18b),
- die Vollziehung von **Strafbestimmungen**,
- die Vollziehung **verwaltungspolizeilicher Maßnahmen** nach § 21 Abs. 4 und nach den anzuwendenden Materiengesetzen.

Die Zuständigkeit der LReg beschränkt sich auf das durch UVP-Bescheid erfasste Vorhaben. Bestand dieses in einem Änderungsvorhaben und soll die bestehende Anlage in einem anderen, nicht von dem UVP-Bescheid erfassten Bereich geändert werden, besteht dafür keine Zuständigkeit der LReg, wenn diese Änderung für sich nicht UVP-pflichtig ist; diese Änderung ist von den zur Vollziehung der Materiengesetze zuständigen Behörden zu beurteilen.

Beispiele:

- An einem Standort werden die Anlagen A, B und C betrieben, die gemeinsam ein Vorhaben im Sinn des § 2 Abs. 2 bilden. Die Anlage B wird in der Folge geändert, wobei für diese Änderung eine Genehmigung nach UVP-G 2000 erforderlich ist; nach Vorliegen des UVP-Genehmigungsbescheides, aber noch vor Zuständigkeitsübergang soll die Anlage B erneut in dem Bereich geändert werden, der vom UVP-Bescheid erfasst ist; auch für diese Änderung ist die UVP-Behörde gem. § 18b zuständig.
- Wird jedoch am selben Standort für die Anlage C ein Genehmigungsantrag für eine Änderung eingebracht, die keine UVP-Pflicht auslöst, ist dieser Antrag von den Materienbehörden zu behandeln, da die Änderung nicht den UVP-Bescheid betrifft.
- Für Änderungsanträge, die während eines laufenden Verfahrens gem. UVP-G 2000 eingebracht werden und nicht den Gegenstand des Verfahrens gem. UVP-G 2000 betreffen (etwa nicht UVP-pflichtige Änderungen der Anlage C), sind ebenfalls die Materienbehörden zuständig.
- Bezieht sich die Änderung während eines laufenden Verfahrens gem. UVP-G 2000 auf den Gegenstand des Verfahrens gem. UVP-G 2000, ist gem. § 13 Abs. 8 und § 37 zweiter Satz AVG vorzugehen.

Bis zum Zeitpunkt des Zuständigkeitsüberganges ist die LReg auch zur Vollziehung der **verwaltungspolizeilichen Maßnahmen** zuständig, die in den Materiengesetzen vorgesehen sind. Dies ergibt sich aus der Wortfolge „... alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen ...“³³⁴.

Bei **bundesländerübergreifenden Projekten** verlangt bereits die Notwendigkeit zur gesamthaften Bewertung eines Vorhabens i.S.d. § 2 Abs. 2 in der Praxis ein **einvernehmliches Vorgehen** der LReg. Ein einvernehmliches Vorgehen bedeutet die Erlassung übereinstimmender, aufeinander abgestimmter Bescheide, d.h. eine

³³⁴ Beschwerden richten sich an das BVwG; BVwG vom 30.07.2014, Zl. W104 2009957-1/3E *Golfplatz Uderns*.

übereinstimmende Willensbetätigung der Behörden, nicht aber die Erlassung eines einzigen Bescheides³³⁵.

Die Antragstellerin kann gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG einen Antrag auf Zuständigkeitsübergang an das BVwG stellen, wenn eine einvernehmliche Entscheidung nicht innerhalb der Frist von 9 Monaten im UVP-Verfahren (bzw. 6 Monaten im vereinfachten Verfahren) erlassen wird.

Die LReg kann ihre Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren. Die vor der UVP-G-Novelle 2009 in Abs. 1 vorgesehene „Delegationsmöglichkeit“ an die Bezirksverwaltungsbehörde mit der Ermächtigung, in ihrem Namen zu entscheiden, stellte sich nach der Rechtsprechung des VfGH zu § 1 Abs. 5 des Salzburger Landeslehrer-DiensthoheitsG 1995 (G 177/06 u.a. vom 20.6.2007) als zwischenbehördliches Mandat dar, durch das die Bezirksverwaltungsbehörde als Hilfsapparat der LReg tätig wird. Eine solche Regelung widerspricht nach Ansicht des VfGH den Organisationsvorschriften der Bundesverfassung, im Besonderen dem § 3 des B-VG über die Ämter der LReg außer Wien, BGBl. 289/1925. Das in § 39 vorgesehene zwischenbehördliche Mandat wurde daher mit der UVP-G-Novelle 2009 in eine **echte Delegationsmöglichkeit** umgewandelt, wobei die Bezirksverwaltungsbehörde nach einer Delegation **im eigenen Namen** und über Beschwerden dagegen weiterhin das BVwG (§ 40 Abs. 1) entscheidet³³⁶.

Zu § 39 Abs. 2:

Im Fall eines Feststellungsverfahrens beginnt die Zuständigkeit der LReg jedoch erst mit Vorliegen eines rechtskräftigen Feststellungsbescheides, sonst mit der Beantragung eines Vorverfahrens oder eines UVP-Verfahrens.

Nach Rechtskraft des Abnahmebescheides bzw., wenn ein solcher nicht zu erlassen ist, des Genehmigungsbescheides 1. Instanz (§ 21 Abs. 2), geht die Zuständigkeit auf die nach den Materienvorschriften zuständigen Behörden über, die auch die in den §§ 21, 22 und 23 genannten Befugnisse in ihrem Wirkungsbereich auszuüben haben. Im Hinblick auf die zusätzlichen Genehmigungskriterien des § 17 sind diese Befugnisse auch weiterhin von der LReg wahrzunehmen (§ 21 Abs. 4).

Die Zuständigkeit zur Vollziehung von Strafbestimmungen geht, soweit diese in MaterienG enthalten sind, an die für deren Vollziehung zuständigen Behörden über. Für die Vollziehung der Strafbestimmungen nach § 45 bleibt die LReg zuständig (s. auch Ausführungen zu § 45).

Zu § 39 Abs. 3:

Diese Bestimmung regelt die bis zur UVP-G-Novelle 2013 in § 40 Abs. 3 enthaltene Regelung zur Nichtigklärung von materienrechtlichen Bescheiden in Angelegenheiten, für die eine UVP durchzuführen ist (Erteilung einer materienrechtlichen Genehmigung vor Abschluss der UVP).

Grundsätzlich ist die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde zur **Nichtigklärung**³³⁷ von Genehmigungsbescheiden zuständig, die entgegen der Sperrwirkung des § 3 Abs. 6 erlassen wurden. Abs. 3 sieht ergänzend zu § 68 Abs. 4 AVG eine Zuständigkeit zur Nichtigklärung der Bescheide für jene Behörde vor, die den Bescheid selbst erlassen hat, wenn keine sachlich in Betracht kommende Oberbehörde existiert. Diese Bestimmung ist deshalb erforderlich, da bei Vorhaben, die der UVP unterliegen, typischerweise und

³³⁵ US Fall OÖ-Sbg 380kV-Leitung vom 4.4.2008, US 8A/2007/11-94; VwGH vom 24.6.2009, ZI. 2007/05/0101 (zu US Stmk.-Bgl. 380kV-Leitung II -Teil Stmk.). – s. auch die Ausführungen zu § 18a.

³³⁶ BVwG vom 09.04.2014, ZI. W 104 2006343-1/3E Beseitigungsauftrag Golfplatz Uderns.

³³⁷ Entscheidung des US zum Fall *Wilhelmsburg* vom 2.10.2003, US 2B/2003/16-8: „Auch wenn der Umweltsenat mangels Zuständigkeit einen in Vollziehung des AWG 2002 ergangenen Bescheid des Landeshauptmannes nicht selbst gem. den §§ 3a Abs. 6 und 40 Abs. 3 UVP-G 2000 für nichtig erklären kann, hat er im Sinne einer Vorfragenbeurteilung selbstständig zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Nichtigklärung dieses Bescheides gegeben sind.“

besonders häufig oberste Behörden des Bundes (BundesministerIn) oder des Landes (LReg) für die Genehmigung zuständig wären, wenn keine UVP durchzuführen wäre. Erweist sich die UVP-Pflicht eines Vorhabens auf Grund eines Feststellungsverfahrens, könnten in einem solchen Fall die rechtswidrig erlassenen Bescheide nicht beseitigt werden. Nach der Formulierung des Abs. 3 ist die Nichtigerklärung eines entgegen der Sperrwirkung des § 3 Abs. 6 erlassenen Genehmigungsbescheides von der zuständigen Behörde bzw. Oberbehörde **verpflichtend** vorzunehmen, um so einen der österreichischen und unionsrechtlichen Rechtsordnung bereinigten Zustand herbeizuführen.

Ist die **Dreijahresfrist** des § 3 Abs. 6 **abgelaufen**, kann eine nach dem Materiengesetz erteilte Bewilligung für ein Vorhaben zwar nicht mehr für nichtig erklärt werden. Dies kann aber nicht gleichsam eine Heilung von einer etwaigen UVP-Pflicht bedeuten. Eine nach einem Materiengesetz erteilte Bewilligung kann jedenfalls kein Recht auf Errichtung oder Betrieb eines UVP-pflichtigen Vorhabens verschaffen, vielmehr fehlt dazu eine entsprechende UVP-Genehmigung³³⁸.

Zu § 40 – Bundesverwaltungsgericht

Zu § 40 Abs. 1 bis 7:

Rechtsmittelinstanz für Bescheide, die nach dem UVP-G 2000 ergangen sind, ist das **Bundesverwaltungsgericht** (BVwG). Dies umfasst somit nach dem 2. und 3. Abschnitt ergangene Feststellungs- und Genehmigungsbescheide – auch wenn die Entscheidung delegiert worden ist (Bezirksverwaltungsbehörde/LH)³³⁹ oder ein teilkonzentriertes Verfahren nach dem 3. Abschnitt³⁴⁰ darstellt – sowie sonstige Bescheide (Anerkennungsbescheide des Ministers für UO etc.) im Rahmen des UVP-G.

Das BVwG ist auch zuständig für Säumnisbeschwerden bzw. das Genehmigungsverfahren in Devolutionsfällen (Art. 130 Abs.1 Z 3 B-VG i.V.m. § 8 VwGVG)³⁴¹. Zur Zuständigkeit des BVwG für Säumnisbeschwerdeverfahren betreffend jene Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Umweltsenat auf Grund eines Devolutionsantrages gemäß § 73 Abs. 2 AVG anhängig gewesen sind, siehe unter § 46 Abs. 24 Z 4.

In **Verwaltungsstrafangelegenheiten** nach UVP-G 2000 ist nicht das BVwG, sondern das betreffende LVwG zuständig; für Beschwerden gegen einstweilige Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen gem. § 21 Abs. 4 Sätze 2 und 3 ist jedoch das BVwG zuständig³⁴².

Die Möglichkeit in Art. 135 Abs. 1 B-VG dem einfachen Gesetzgeber die Zuweisung an Senate statt Einzelrichter vorzusehen, wurde auch unter Wahrung der Erfahrungen beim US für das BVwG in § 40 Abs. 2 genützt. Es entscheiden auf Lebenszeit ernannte unabhängige Richter und Richterinnen in Dreierkammern.

Mit dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 i.d.g.F., wurde ein eigenes **Verfahrensrecht** geschaffen, das mit § 17 VwGVG weitgehend das AVG

³³⁸ Vgl. US zu *Oberstorcha* vom 23.3.2009, US 7B/2009/2-6: Das Verstreichen der Frist des § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 zieht nach sich, dass die erteilte Baugenehmigung wegen Fristablaufes nicht mehr für nichtig erklärt werden kann. Da das Verstreichen dieser Frist aber auf die Beachtlichkeit der in § 17 UVP-G 2000 normierten besonderen Genehmigungsvoraussetzungen keinen Einfluss hat, steht einem Feststellungsverfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 nichts entgegen. Siehe auch *Baumgartner/Petek*, UVP-G 2000 Kurzkommentar (2010), S. 308f zu § 40.

³³⁹ BVwG vom 9.4.2014, Zl. W104 2009957-1/3E *Golfplatz Uderns*.

³⁴⁰ BVwG vom 26.9.2014, Zl. W104 2008363-1/15E „A5 Nord A, Naturschutzverfahren“; bzgl. Übergangsfälle nach VwGbk-ÜG auch VfGH v. 3.12.2014, E 1230/2014.

³⁴¹ BVwG v. 11.2.2015, W104 2016940-1/3E, „Biomassekraftwerk Klagenfurt“; *Pabel* Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten am Beispiel des Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens, RdU 2013/54, 98; nicht so hingegen *Höllbacher*, Über die sachliche Zuständigkeit im UVP-Rechtsschutz, RdU 2015/03, 102.

³⁴² Vgl. BVwG vom 9.4.2014, Zl. W104 2006343-1/3E, zu *Golfplatz Uderns-Rückbaumaßnahmen*.

bzw. das UVP-G für anwendbar erklärt. Im UVP-G wurde mit der Novelle 2013 eine Anpassung an das verwaltungsgerichtliche Verfahren vorgenommen³⁴³.

Beschwerden sind grundsätzlich gemäß § 7 VwGVG binnen einer **Frist** von vier Wochen ab Zustellung des Bescheids bei der Behörde einzubringen. Für Beschwerden von UO zur Überprüfung eines Feststellungsbescheids richtet sich die vierwöchige Frist ab Veröffentlichung im Internet gemäß § 40 Abs.3.

In Abs. 4 sind spezielle **Entscheidungsfristen** für Feststellungsbescheide festgelegt:

- sechs Wochen für Feststellungsbescheide nach § 3 Abs. 7
- acht Wochen für Feststellungsbescheide nach § 24 Abs. 5
- sechs Wochen für Beschwerdeentscheidungen einer Behörde

Um den Besonderheiten des UVP-Verfahrens gerecht zu werden aber dennoch die Aufgabe der Überprüfung von Entscheidungen von Behörden effizient bewerkstelligen zu können, wird in Abs. 5 auf Bestimmungen des UVP-G verwiesen. Da das Gericht über keine eigenen Sachverständigen verfügt, ist gemäß Abs. 6 ein Zugriff auf Amtssachverständige des Bundes und des betroffenen Landes möglich. Nach Abs. 8 sind die Entscheidungen des BVwG auf dessen Homepage (www.bundesverwaltungsgericht.at) nach Abschluss eines Verfahrens für acht Wochen abrufbar und danach auch über das Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes (www.ris.bka.gv.at/Bvwg/) verfügbar.

Zu § 41 – Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die im UVP-G 2000 an mehreren Stellen vorgesehene Verpflichtung zur Auflage von Unterlagen durch die Standortgemeinde dient der Durchführung des Verfahrens und der Mitwirkung der Parteien und der Öffentlichkeit, aber auch der angrenzenden Gemeinden, die betroffen sein und daher Parteistellung haben können. Es handelt sich dabei um keine Angelegenheiten, die gem. Art. 118 Abs. 2 B-VG im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Standortgemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen sind. Diese Aufgaben sind daher im übertragenen Wirkungsbereich von den Gemeinden zu erfüllen. Die Länder haben dabei ihre Aufsichtspflicht wahrzunehmen.

Zu § 42 – Anwendung des AVG

Im Genehmigungsverfahren sind grundsätzlich alle materiellen (vgl. zu § 3 Abs. 3) Bestimmungen der Verwaltungsvorschriften anzuwenden, die zur Genehmigung des Vorhabens notwendig sind. Sofern das UVP-G 2000 besondere Verfahrensbestimmungen enthält, sind diese anzuwenden, anderenfalls ist subsidiär das AVG anzuwenden.

Es wurde versucht, weitestgehend mit den **Verfahrensbestimmungen des AVG** das Auslangen zu finden; abweichende Regelungen wurden nur aus UVP-spezifischen Gründen vorgesehen.

Das UVP-G 2000 enthält folgende **Sonderbestimmungen**:

- **Die UVP im engeren Sinn**

Darunter sind jene Schritte zur Prüfung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens zu verstehen, die im Wesentlichen inhaltlich von den UVP-RL vorgegeben sind und nicht das eigentliche Genehmigungsverfahren betreffen, wie das Vorverfahren (§ 4), die UVE (§ 6), die öffentliche Auflage (§ 9 und 13 Abs. 2), die Vorgangsweise bei grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen (§ 10) und das UV-GA oder die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen (§§ 12 und 12a sowie §§ 24d und 24e).

³⁴³ Baumgartner, Die UVP-G-Novelle 2013. Ertüchtigung der UVP für das verwaltungsgerichtliche Verfahren RdU 2013/04 (145).

- **Obligatorische mündliche Verhandlung**

Die für alle anzuwendenden Verwaltungsvorschriften gemeinsame, grundsätzlich obligatorische (zu der Möglichkeit des Unterbleibens siehe die Ausführungen zu § 16) mündliche Verhandlung, soll der betroffenen Öffentlichkeit wenigstens einmal (da die öffentliche Erörterung nur fakultativ vorgesehen ist) Gelegenheit zu einer mündlichen Stellungnahme zu geben. Wird das Verfahren gem. UVP-G 2000 als **Großverfahren** i.S.d. AVG geführt, ist die mündliche Verhandlung **öffentlich**, in allen **anderen Fällen** gilt nur die **Parteienöffentlichkeit**. Die Kundmachung der mündlichen Verhandlung ist jedenfalls in der Standortgemeinde anzuschlagen; der Ort der mündlichen Verhandlung ist auf Grund von Zweckmäßigkeitsüberlegungen festzulegen. In Detailgenehmigungsverfahren ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nicht obligatorisch (§ 18 Abs. 2).

- **Kundmachungsvorschriften**

Die Kundmachung der öffentlichen Auflage ist, wenn es sich um ein Großverfahren i.S.d. AVG handelt, im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und durch Anschlag in der Gemeinde sowie im Internet als zusätzliche vorgesehene Kundmachungsvorschriften gem. UVP-G 2000 zu veröffentlichen. Werden die Großverfahrensbestimmungen des AVG nicht angewendet, so kann seit der UVP-G-Novelle 2009 eine der Tageszeitungen durch eine in den betroffenen Gemeinden gem. § 19 Abs. 3 verbreitete periodisch erscheinende Zeitung (z.B. Wochen- od. Monatszeitung) ersetzt werden. Der Inhalt der Kundmachung enthält UVP-spezifische Abweichungen vom AVG, nämlich den Hinweis auf das Stellungnahmerecht für jedermann sowie die Partei- bzw. Beteiligtenstellung von BI; vgl. dazu auch zu § 9. Der Genehmigungsbescheid ist weiters auch in der Standortgemeinde aufzulegen (§ 17 Abs. 7, § 24f Abs. 13).

Die Kundmachung in der Tageszeitung sollte auch einen Hinweis auf die zusätzliche Veröffentlichung im Internet samt Link enthalten.

- **Beteiligungsrechte**

- Während der öffentlichen Auflage kann sich jedermann von den Unterlagen Abschriften anfertigen oder Kopien anfertigen lassen³⁴⁴ und zum Vorhaben Stellung nehmen, auch wenn es sich nicht um ein Großverfahren handelt.
- Die mitwirkenden Behörden (vgl. § 2 Abs. 1, § 24 Abs. 7) und andere Formalparteien und Amtsstellen sind im Verfahren beizuziehen³⁴⁵.
- UO steht ein besonderes Überprüfungsrecht mittels Beschwerde zu (vgl. § 3 Abs. 7a, § 24 Abs. 5a)

- **Fristen**

- In UVP-Verfahren ist eine Verfahrensfrist von neun Monaten festgelegt (§ 7 Abs. 2),
- im vereinfachten Verfahren eine Frist von sechs Monaten (§ 7 Abs. 3),
- in Genehmigungsverfahren nach dem 3. Abschnitt eine Frist von zwölf Monaten (§ 24b Abs. 2),
- für das Feststellungsverfahren eine Frist von sechs Wochen im 2. Abschnitt (§ 3 Abs. 7) und acht Wochen im 3. Abschnitt (§ 24 Abs. 5),
- für die durch die UVP-G-Novelle 2005 eingefügten „besonderen Voraussetzungen“ bei bestimmten Tatbeständen³⁴⁶ ist gem. § 7 Abs. 5 eine Verfahrensfrist von vier Monaten anzustreben, wenn auf Grund von Vereinbarungen mit int. Organisationen für Großveranstaltungen Fristen für die Verwirklichung vorgegeben sind.

- **Bestimmungen zur effizienten Verfahrensgestaltung**

- Die Erstellung eines Zeitplanes (§§ 7 und 24b);

³⁴⁴ § 9 Abs. 1 letzter Satz UVP-G 2000 mit Verweis auf § 44b Abs. 2 zweiter bis vierter Satz AVG.

³⁴⁵ Vgl. zu § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 3 und 5 § 13 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 1.

³⁴⁶ Anhang 1 Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien oder Golfplätze gem. Z 17 lit. c und Wiedererichtung, Erweiterung oder Adaption von Rennstrecken gem. Z 24 lit. c.

- die Beziehung nicht amtlicher Sachverständiger auch ohne Vorliegen der Voraussetzungen des AVG (§ 12 Abs. 2 und § 24c Abs. 2);
- die Möglichkeit, der Projektwerberin die direkte Bezahlung von Kosten vorzuschreiben (§§ 12 Abs. 3 und 24c Abs. 3);
- die Möglichkeit, über 39 Abs. 3 AVG hinaus einen absoluten Schluss des Ermittlungsverfahrens zu verkünden (§ 16 Abs. 3);
- die Möglichkeit einer Grundsatz- und Detailgenehmigung (§ 18 und § 24f Abs. 11) sowie von Abschnittsgenehmigungen (§ 18a und § 24f Abs. 12);
- eine „konzentrierte“ Abnahmeprüfung (§§ 20, 24h Abs. 2) unter Mitwirkung der Bestimmungen der Materiengesetze;
- Koordination der Verfahren nach dem 3. Abschnitt durch den/die BMVIT (§ 24f Abs. 7).

Folgende **Regelungen des AVG** sind anzuwenden³⁴⁷:

- Die Regelungen über den **Verlust der Parteistellung** des AVG kommen zur Anwendung (§§ 42 und 44b AVG)³⁴⁸.
- Hinsichtlich der **öffentlichen Erörterung** finden die Bestimmungen des AVG für Großverfahren Anwendung; demnach kann die Behörde in Großverfahren (das sind Verwaltungssachen, an denen voraussichtlich mehr als 100 Personen beteiligt sind und die mittels Edikt kundgemacht wurden) eine öffentliche Erörterung durchführen, bei der jedermann Fragen stellen und sich zum Vorhaben äußern kann; eine Niederschrift ist nicht zu erstellen; in Verfahren gem. UVP-G 2000, die keine Großverfahren i.S.d. AVG sind, ist keine öffentliche Erörterung vorgesehen.
- Bezüglich der **Projektänderungen** gelten die Regelungen zum AVG (§§ 13 Abs. 8 und 37 zweiter Satz AVG). Demnach kann ein verfahrenseinleitender Antrag in jeder Lage des Verfahrens geändert werden, sofern die Identität des Vorhabens gewahrt bleibt. Es obliegt der Behörde, festzustellen, welche Ermittlungsschritte zu ergänzen bzw. zu wiederholen sind; allenfalls ist die UVE zu ergänzen oder zu ändern. Es ist zu beachten, dass sich der Parteienkreis ändern kann; demnach könnte eine neuerliche Auflage zur Wahrung der Parteienrechte, eine Überarbeitung des UV-GA oder der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen oder eine Wiederholung der mündlichen Verhandlung notwendig werden.
- Ausnahme: Spezialbestimmungen über Änderungen enthält § 18 Abs. 3 und § 24f Abs. 11 hinsichtlich **Grundsatz- und Detailgenehmigungen**: Die Detailgenehmigung darf die Grundsatzgenehmigung nur im Rahmen der Genehmigungsvoraussetzungen des UVP-G 2000 ändern. Die Bestimmung über die Beziehung der durch die Änderung betroffenen Beteiligten hat nur klarstellenden Charakter und stellt keine Abweichung zum AVG dar. Wird ein bewilligtes Vorhaben vor dem Zuständigkeitsübergang gem. § 21 geändert, so ist § 18b anzuwenden.

Stellungnahmen im Rahmen des UVP-G 2000 sind schon auf Grund des Gebührengesetzes von der Gebührenpflicht befreit.

Die **Verwaltungsabgaben** sind nach den Bestimmungen entsprechender landesgesetzlicher Vorschriften zu bemessen (§ 78 Abs. 3 AVG), da zur Vollziehung des UVP-G 2000 (hinsichtlich des 1. und 2. Abschnittes) die Länder zuständig sind.

³⁴⁷ Im Vergleich zum UVP-G 1993 wurde mit der UVP-G-Novelle 2000 auf abweichende Bestimmungen verzichtet.

³⁴⁸ Es wird darauf hingewiesen, dass eine Konkretisierung von Einwendungen auch zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren noch möglich ist, sofern zeitgerecht generelle Einwendungen eingebracht wurden; zur Berufungslegitimation vgl. auch *Hengstschläger*, aaO. Zur Präklusion im UVP-Verfahren vgl. den Bescheid des Umweltsenates zum Fall *Ansfelden III – IKEA Haid* vom 15.3.2005, US 5A/2004/15-17.

Zu § 42a – Fortbetriebsrecht

Zur Vermeidung existenzgefährdender Situationen für Vorhaben des Anhanges 1, die nach Rechtskraft eines Bescheides zulässigerweise errichtet und in Betrieb genommen worden sind, für die der Genehmigungsbescheid jedoch auf Grund einer Beschwerde vom VwGH aufgehoben wird, wurde mit der UVP-G-Novelle 2009 nach dem Vorbild des § 359c GewO 1994 das Recht eingefügt, das Vorhaben längstens 1 Jahr in den Grenzen des aufgehobenen Genehmigungsbescheides weiter zu betreiben. Diese Regelung bezieht sich nur auf den Betrieb nicht aber die Errichtung des Vorhabens³⁴⁹ und gilt seit der Novelle 2013 für den 2. und 3. Abschnitt, da die gleichen Beschwerdemöglichkeiten eine differenzierte Behandlung nicht mehr rechtfertigen.

Zu § 43 – UVP-Dokumentation

Das BMLFUW hat eine UVP-Dokumentation eingerichtet, die nach Abs. 1 vom UBA geführt wird³⁵⁰.

Die UVP-Dokumentation hat

- die Feststellungsbescheide gem. § 3 Abs. 7 und § 24 Abs. 5,
- die UVE,
- die wichtigsten Ergebnisse des UV-GA oder der zusammenfassenden Bewertung,
- die wesentlichen Inhalte und Gründe der Entscheidung(en) (siehe §§ 17, 18, 18a, 18b, 20 und 24 Abs. 3, 24f, 24h Abs. 2)
- die Ergebnisse der Nachkontrolle gem. § 22 und § 24h Abs. 5

sowie auf Grund der **UVP-G-Novelle 2009**

- Angaben über die jedes Jahr durchgeführten Verfahren mit Art, Zahl und Verfahrensdauer und
- einen aktuellen Link auf die Internetseiten der UVP-Behörden, auf denen Kundmachungen gem. § 9 Abs. 4 erfolgen, zu enthalten.

Wenn die Verfahren länger als die gesetzlich vorgesehenen Fristen dauern, sollte dies begründet werden. Dies wäre eine Hilfestellung für den nächsten, vom BMLFUW über die Vollziehung des UVP-G zu erstellenden, Bericht an den Nationalrat (s. § 44), der u.a. eine Auswertung der Verfahrensdauer zum Inhalt haben wird.

Diese Angaben sind dem UBA von den Vollzugsbehörden und – seit der UVP-G-Novelle 2013 – vom BVwG zu übermitteln. Die Übersendung hat jedenfalls auch in elektronischer Form an die

Umweltbundesamt GmbH
Referat Umweltbewertung
Spittelauer Lände 5, 1090 Wien
(e-mail: uvp@umweltbundesamt.at)

zu erfolgen.

Die UVP-Datenbank mit der Dokumentation der Feststellungs- und Genehmigungsverfahren ist abrufbar unter:

www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/uvpdatabank/

³⁴⁹ Vgl. *Grabler/Stolzlechner/Wendl*, Kommentar zur GewO², Rz.2 zu § 359c).

³⁵⁰ Vgl. auch § 6 Abs. 2 Z 32 Umweltkontrollgesetz.

Die Angaben über die jährlich durchgeführten Verfahren mit Art, Zahl und Verfahrensdauer sind erhältlich unter:

www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/verfahrensmonitoring/

Die aktuellen Links auf die Internetseiten der UVP-Behörden, auf denen Kundmachungen gem. § 9 Abs. 4 erfolgen, sind zu finden unter:

www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/kundmachung/

Aus Gründen der Vollständigkeit und Übersichtlichkeit hat die UVP-Dokumentation auch jene Verfahren zu umfassen, in denen eine UVP nach anderen Materiengesetzen durchgeführt werden, nämlich für Projekte im Rahmen der Bodenreform, für die eine Regelung der UVP im Agrarrechtsänderungsgesetz 2000, BGBl. I Nr. 39/2000, durch Änderungen des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951 und des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, erfolgt ist.

Zu § 44 – Bericht an den Nationalrat

Im Dezember 1998 hat der damalige BMUJF dem Nationalrat den ersten Bericht über die Vollziehung des UVP-G gem. § 44 UVP-G übermittelt.

Der letzte Bericht des BMLFUW an den Nationalrat (5 UVP-Bericht 2012, GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0047-V/1/2012, III-335 der Beilagen XXIV.GP) ist unter www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/materialien/berichte_rundschr.html abrufbar.

Der Berichtsumfang wurde durch die UVP-G-Novelle 2000 um die UVP nach anderen Gesetzen (Agrarrechtsänderungsgesetz, siehe zu § 43) ergänzt. Dies ist unabhängig vom Gewässerschutzbericht gem. § 33e WRG 1959, in dem auch Angaben über UVP-pflichtige wasserwirtschaftlich relevante Vorhaben enthalten sind.

Zu § 45 – Strafbestimmungen

Die **LReg** ist zur Vollziehung der Strafbestimmungen in Bezug auf Vorhaben des 2. Abschnittes zuständig. Sie kann damit aber die Bezirksverwaltungsbehörden betrauen (s. dazu die Ausführungen zu § 39 Abs. 1).

In Bezug auf Vorhaben des 3. Abschnittes ist die Bezirksverwaltungsbehörde für den Vollzug der Strafbestimmungen zuständig (s. § 24 Abs. 2).

§ 39 Abs. 2 letzter Satz nimmt unter Hinweis auf § 21 Abs. 4 die auf § 17 Abs. 2 bis 4 und 6 gestützten Nebenbestimmungen und sonstigen Pflichten (Einhaltung des genehmigten Projekts) vom Zuständigkeitsübergang gem. § 21 aus. Es sind somit auch die Strafnormen, soweit sie deren Nichterfüllung sanktionieren, weiter von der LReg zu vollziehen. Soweit sich die Strafbestimmungen gem. § 45 aber auf nicht erfolgte Verpflichtungen nach UVP-G 2000 vor Inbetrachtkommen eines Zuständigkeitsübergangs (Nichteinholung von Genehmigungen, Z 1 und 2 lit. a, Z 2 lit. c) oder auf Einhaltung von Verpflichtungen bezieht, die auch nach dem Zuständigkeitsübergang nach § 21 von der LReg zu vollziehen sind (Z 2 lit. b), verbleibt die Zuständigkeit daher jedenfalls bei der LReg.

Mit der **UVP-G-Novelle 2009** wurde mit § 45 Abs. 2 lit. a klar geregelt, dass auch die geänderte Durchführung des Projektes, dessen Grenzen durch die Genehmigung i.V.m. dem Genehmigungsantrag und den zu Grunde liegenden Projektunterlagen abgesteckt sind, ohne dass eine Änderungsgenehmigung nach den §§ 18b oder 24g eingeholt wurde, strafbar ist. Weiters wurden die Tatbestände des 3. Abschnittes, in denen die Möglichkeit eingeräumt wird, Nebenbestimmungen zu erlassen in § 45 Abs. 2 lit. b ergänzt. Auch wurde die Höhe der Strafsätze der Inflation angepasst.

Auf die sanktionierten Tatbestände des § 45 ist als Verfahrensrecht das **Verwaltungsstrafgesetz** (VStG) heranzuziehen, die Zuständigkeit für Beschwerden gegen Strafbescheide der LReg. liegt beim jeweiligen LVwG.

§ 45 Z 1 erfasst die „Durchführung und den Betrieb“ ohne die notwendige UVP-Genehmigung eingeholt zu haben. Die Differenzierung im Tatbestand wird insbesondere aufgrund des Vorhabensbegriffs gemäß § 2 Abs. 2, zwischen Anlage (Durchführung und Betrieb) und sonstigem Eingriff (Durchführung aber ggfs. kein Betrieb), Relevanz entfalten. Diesbezüglich ist auch von einer unterschiedlichen Berechnung der einjährigen **Verjährungsfrist** gemäß § 31 VStG auszugehen. Das nach § 45 Z 1 pönalisierte „Betreiben“ eines UVP-pflichtigen Vorhabens stellt ein fortgesetztes Begehungsdelikt dar und bedarf daher fortgesetzte Begehungshandlungen; dass der durch die verpönte Tätigkeit geschaffene Zustand nach wie vor vorherrscht und nicht beseitigt wurde, reicht für eine Bestrafung nicht aus und unterliegt der Verjährung³⁵¹.

§ 45 Z 2 setzt hingegen eine UVP-Genehmigung voraus und unterwirft im Rahmen des Betriebs rechtswidrige Handlungen entgegen der Genehmigung einer Strafe. Praxisrelevant ist insbesondere das Verfahren nach § 20 Abs. 4, wenn im Abnahmeverfahren Abweichungen zum Konsens vorliegen, die den Geringfügigkeitsgrad überschreiten. In solchen Fällen ist das objektive Tatbild der Z 2 erfüllt³⁵², da der Projektwerber gegen die sich aus § 18b UVP-G 2000 ergebende Bewilligungspflicht ex ante³⁵³ verstoßen hat. Wann eine Abweichung vom Genehmigungskonsens die Geringfügigkeit überschreitet, ist schwierig und kann nur anhand des Einzelfalls beurteilt werden (s. § 20 Abs. 4).

Zu § 46 – Übergangsbestimmungen

Die mittlerweile umfangreichen – und gem. den legislatischen Richtlinien auch bei späterer Änderung oder Aufhebung bezogener Bestimmungen jeweils unverändert belassenen – Übergangsregelungen des UVP-G beziehen sich auf folgende Novellen:

- Abs. 1 bis 6: Stammfassung des UVP-G, BGBl. Nr. 697/1993
- Abs. 7: UVP-G-Novelle zum 3. Abschnitt im Jahr 1996
- Abs. 8 bis 11: UVP-G-Novelle 2000 (Inkrafttretenszeitpunkt 11.8.2000)
- Abs. 12: Euro-Umstellungsgesetz (Umrechnung der Strafsätze in § 45)
- Abs. 13: Deregulierungsgesetz (Einfügung einer Entscheidungsfrist im 3. Abschnitt)
- Abs. 14 bis 17: Bundesstraßen-Übertragungsgesetz (Übergangsbestimmungen anlässlich der Übertragung der Bundesstraßen B an die Länder)
- Abs. 18 und 19: UVP-G-Novelle 2004
- Die UVP-G-Novelle 2005 trat mangels ausdrücklicher Bestimmungen zum Inkrafttreten am 1.4.2005 in Kraft, die Novelle betreffend Änderung des LFG und des § 17 Abs. 3 zu Flughafenvorhaben im Jahr 2006 am 12.8.2006, die Novelle durch das Erste Bundesverfassungsrechts-Bereinigungsg am 1.1.2008.
- Abs. 20: UVP-G-Novelle 2009 (Inkrafttretenszeitpunkt 19.8.2009)
- Abs. 21: UVP-G-Novelle 2011
- Abs. 22: UVP-Novelle 2012 für die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012
- Abs. 23: UVP-G-Novelle 2012
- Abs. 24: UVP-G-Novelle 2013

³⁵¹ VwGH vom 12.9.2013, Zl. 2011/04/0002.

³⁵² LVwG OÖ v. 10.09.2014, LVwG-500025/2/Kü/JW/IH und v. 23.1.2015, LVwG-500032/9/VG.

³⁵³ BVwG vom 9.4.2014, W104 2006343-1/3E.

Übergangsbestimmungen, die zu bestimmten Novellen erlassen wurden, können nicht ewig fortlaufend auf weitere Novellen angewendet werden (VwGH vom 22.10.2008, ZI. 2007/06/0066 zu § 46 Abs. 11, der zur Novelle 2000 erlassen wurde und nicht als Übergangsbestimmung zur Novelle 2004 erhalten kann).

Zu § 46 Abs. 2:

Die befristete Einrichtung des Umweltsenates stellte einen politischen Kompromiss im Hinblick auf die geplante Bundesstaatsreform dar. Durch immer wieder erfolgte Verlängerungen durch Novellen des B-VG und des USG (zuletzt: BGBl. Nr. I 127/2009) wurde dieser Bestimmung derogiert, ohne dass diese formell aufgehoben wurde.

Zu § 46 Abs. 3, 9, 11, 18, 20:

Zur Frage wann ein „**erforderliches Genehmigungsverfahren**“³⁵⁴ eingeleitet worden ist, um die Anwendbarkeit des UVP-G 2000 nach den Übergangsbestimmungen auszuschließen:

- Es muss sich um ein nach der Rechtsordnung für ein Vorhaben dieser Art vorgeschriebenes, also **das „richtige“ Bewilligungsverfahren** handeln. Für eine Anlage etwa, die den Tatbestand des § 29 Abs. 1 AWG 1990³⁵⁵ erfüllt und die nur eine gewerberechtliche Genehmigung vorweist, wurde durch die Einleitung eines gewerberechtlichen Bewilligungsverfahrens vor dem Stichtag kein „erforderliches Genehmigungsverfahren“ eingeleitet, die Anlage kommt damit nicht in den Genuss der Übergangsbestimmung (US zum Fall *Frohnleiten* vom 12.2.2001, US 2/2000/15-15, VwGH vom 17.5.2001, ZI. 2001/07/0051).
- Die Genehmigung muss noch **dem Rechtsbestand angehören**. Ist etwa eine Rodungsbewilligung zum Stichtag bereits wieder erloschen, so liegt das Kriterium des eingeleiteten erforderlichen Genehmigungsverfahrens nicht vor (US zum Fall *Anif* vom 13.10.2006, US 8B/2006/14-10, VwGH vom 22.10.2008, ZI. 2007/06/0066).
- Es muss sich um eine Genehmigung für die **Zulässigkeit der Ausführung** des Vorhabens selbst handeln, nicht für Vorarbeiten oder die wirtschaftliche Sicherung eines Nutzungsrechts ohne umweltbezogene Erlaubniskriterien: VwGH vom 23.9.2002, ZI. 2000/05/0127 zum Vorprüfungsverfahren nach den §§ 6 und 7 StarkstromwegeG; VwGH vom 24.2.2006, ZI. 2005/04/0044, zu standortbezogenen Erlaubnissen ohne Zulassung eines konkreten Vorhabens wie die Gewinnungsbewilligung nach § 94 Z 1 des früheren BergG oder die Bergwerksberechtigung nach § 22 MinroG.
- Das Vorhaben darf nach Antragstellung nicht so **wesentlich geändert** worden sein, dass ein neuer Antrag vorliegt. An die Möglichkeit von Projektänderungen ist kein „übertrieben strenger“ Maßstab anzulegen; Modifikationen sind zulässig, soweit sie weder andere Parteien als bisher noch bisherige Verfahrensparteien anders als bisher berühren (VwGH vom 21.3.2007, ZI. 2006/05/0172 m.w.N.). Die Wesentlichkeit solcher Änderungen ist weiters im Licht der Schutzgüter des UVP-G 2000 zu beurteilen, nicht in erster Linie nach der verfahrensrechtlichen Zulässigkeit der Änderungen nach den in Betracht kommenden MaterienG. Es kommt auf die abstrakte Beurteilung aus der Sicht der Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G 2000 an und nicht darauf, ob auf Grund der verschiedenen MaterienG die einzelnen Änderungen oder etwa das neue Vorhaben insgesamt als vorteilhafter, nachteiliger oder indifferent im Verhältnis zum ursprünglichen Vorhaben zu werten sind bzw. ist (VwGH vom 23.10.2007, ZI. 2006/06/0343)³⁵⁶.

³⁵⁴ Dazu näher *Baumgartner/Niederhuber* Die Judikatur des Umweltsenates 2000 – 2004, RdU 2004/125 und *Baumgartner*, Die Judikatur des Umweltsenates 2004-2008, RdU 2009, 47.

³⁵⁵ Nunmehr: § 37 AWG 2002.

³⁵⁶ Der US oszillierte in seiner Rspr. zwischen einem Abstellen auf den materienrechtlichen und den UVP-rechtlichen Schutzzweck: vgl. die Entscheidungen *Pasching* vom 23.2.2001, US 1/2000/17-18, *Ort/Innkreis* vom 2.3.2001, US 3/2000/5-39, *Nußdorf/Attersee* vom 26.4.2006, US 4B/2006/6-9 und *Rankweil* vom

Zu § 46 Abs. 3

In den ersten Geltungsjahren des UVP-G spielten naturgemäß die Übergangsbestimmungen und besonders die Frage, ob diese vor europarechtlichem Hintergrund zulässig waren oder verdrängt wurden, eine bedeutende Rolle. Der VwGH vertrat dazu die Auffassung, dass europarechtlichen Regelungen wie der UVP-RL, die mit dem EWR-Abkommen in die österreichische Rechtsordnung übernommen worden waren, kein Anwendungsvorrang gegenüber späterem innerstaatlichem Recht zukam und daher eine unmittelbare Anwendung der UVP-RL vor dem EU-Beitritt angesichts der ausdrücklichen Übergangsbestimmung des Abs. 3 nicht in Betracht kam; nach dem EU-Beitritt komme die sog. „Pipeline-Judikatur“ des EuGH, wonach die UVP-RL auf bei einem Beitritt bereits eingeleitete Verfahren nicht anwendbar ist, zum Tragen (VwGH vom 15.9.2005, Zl. 2003/07/0025 m.w.N.).

Zu § 46 Abs. 8:

Da die Frist zur Umsetzung der UVP-ÄnderungsRL 1997 bereits am 14.3.1999 abgelaufen war, war es aus europarechtlicher Sicht nicht zulässig, in der erst im Jahr 2000 in Kraft getretenen UVP-G-Novelle 2000 weitere Übergangsfristen vorzusehen. Die Novelle trat daher gem. Abs. 8 an dem auf die Veröffentlichung im BGBl. folgenden Tag, das war der 11.8.2000, in Kraft. Die Bestimmungen über die Bürgerbeteiligung traten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft, anhängige Bürgerbeteiligungsverfahren nach dem 5. Abschnitt des UVP-G 1993 waren gem. Abs. 11 nach diesen Bestimmungen zu Ende zu führen.

Zu § 46 Abs. 9 bis 11:

Auf alle Vorhaben, die gem. **UVP-G 1993 UVP-pflichtig** waren (vom Geltungsbereich des 2. oder 3. Abschnittes des UVP-G 1993 erfasst waren; also nicht Bürgerbeteiligungsverfahren) war die UVP-G-Novelle 2000 unverzüglich anzuwenden. Abs. 10 sieht eine Sonderbestimmung bezüglich des Zuständigkeitsüberganges, Abs. 11 hinsichtlich der Bürgerbeteiligungsverfahren vor.

Das UVP-G 2000 ist auf Vorhaben nicht anzuwenden, die **nicht** vom Geltungsbereich des **UVP-G 1993** erfasst waren und

1. für die am 11.8.2000 ein Genehmigungsverfahren nach zumindest einem Materiengesetz anhängig war und in diesem die Bestimmungen der **UVP-ÄnderungsRL1997 unmittelbar angewendet** werden oder
2. für die vor dem 11.8.2000 ein Genehmigungsantrag eingebracht wurde und für die nach **Gemeinschaftsrecht keine UVP-Pflicht** gegeben war.

Ad 1:

- Für Vorhaben des **Anhanges I UVP-RL** sind ohnehin Schwellenwerte angegeben; daraus ergibt sich gem. Art. 4 Abs. 1 UVP-RL unmittelbar eine UVP-Pflicht; diese Vorhaben sind daher keiner EFP zu unterziehen. Eine unmittelbare Anwendung der RL bezieht sich somit auf deren Art. 5 bis 10.
- Bei Vorhaben des **Anhanges II UVP-RL** ist jedoch – in Ermangelung einer entsprechenden innerstaatlichen Umsetzung – im Rahmen einer EFP eine allfällige UVP-Pflicht zu ermitteln. Unter einer unmittelbaren Anwendung der RL-Bestimmungen ist nicht nur die **Durchführung eines Verfahrens zur UVP**, sondern auch eine **EFP** gem. Art. 4 Abs. 2 lit. a UVP-RL zu verstehen. Wurde also von einer Materienbehörde (die Zuständigkeitsbestimmungen des UVP-G 2000 sind nicht anwendbar, die LReg wäre daher unzuständig zur Durchführung einer EFP oder einer UVP nach der RL) für Vorhaben des Anhanges II der UVP-RL geprüft, ob mit erheblichen Auswirkungen auf die

10.11.2006, US 5A/2006/20-15. Der VwGH hat für die gesamthafte Sicht nach den Schutzgütern des UVP-G entschieden.

Umwelt zu rechnen ist, wurde damit dem Erfordernis des § 46 Abs. 9 Rechnung getragen. Auch wenn die EFP erhebliche Umweltauswirkungen und damit eine UVP-Pflicht nach der UVP-RL ergibt, ist dafür die Materienbehörde im Rahmen der materienrechtlichen Verfahren unter Anwendung der RL-Bestimmungen³⁵⁷ (nicht der Bestimmungen des UVP-G 2000) zuständig. Die Projektwerberin kann jedoch einen Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach dem UVP-G 2000 durch die LReg stellen.

Mit der gegenständlichen Ausnahmebestimmung war beabsichtigt, jene Verfahren, die unter Anwendung der Richtlinienbestimmungen bereits weit fortgeschritten sind, nicht durch eine Änderung der Behördenzuständigkeit quasi zurück an den Start zu schicken³⁵⁸. Eine entsprechende Ausnahme ist jedoch dann nicht gerechtfertigt, wenn für ein Verfahren ohnehin noch keine behördlichen Ermittlungsschritte (Argument: Noch keine Anwendung der RL-Bestimmungen in den Verfahren) gesetzt wurden. Entscheidend ist daher, ob die Behörde zum Stichtag 11.8.2000 bereits im Sinn der unmittelbaren Anwendung³⁵⁹ der UVP-RL tätig war³⁶⁰, d.h. Ermittlungen über mögliche erhebliche Umweltauswirkungen zumindest eingeleitet hat. Dies muss aus den Verwaltungsakten zu entnehmen sein (z.B. wenn die Behörde den Sachverständigen den Antrag und die Unterlagen zur Beurteilung und allfälligen Bekanntgabe von Verbesserungserfordernissen übermittelt hat; selbst wenn die von der Behörde gesetzte Stellungnahmefrist zum Stichtag noch nicht abgelaufen ist, wurden doch Ermittlungsschritte eingeleitet und somit die Anforderungen der Übergangsbestimmungen erfüllt).

EFP, die im Rahmen der unmittelbaren Anwendung der UVP-RL durchgeführt wurden, müssen nach Inkrafttreten der Novelle nicht wiederholt werden.

Ad 2: Im Unterschied zum ersten Ausnahmetatbestand, in dem an eine unmittelbare Anwendung **der Bestimmungen der UVP-RL** angeknüpft wird, ist auf Grund dieses Tatbestandes von einer Anwendung des UVP-G 2000 nur abzusehen, wenn keine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung zur **Durchführung einer UVP** bestand.

Dies betrifft Vorhaben, die nach der UVP-RL nicht UVP-pflichtig sind:

- Z 59 des Anhanges 1 UVP-G 2000, Anlagen für Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen oder mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen und
- Z 8 des Anhanges 1 UVP-G 2000, Bau von Teilchenbeschleunigern;
- (Einzel-)Fälle, in denen die RL-Bestimmungen nicht deckungsgleich umgesetzt wurden und dadurch weitere Vorhaben dem Geltungsbereich des UVP-G 2000 unterworfen wurden³⁶¹;
- in **Anhang II** der UVP-RL genannte Vorhaben, für die im Rahmen einer **EFP** gem. RL festgestellt wurde, dass keine wesentlichen Umweltbelastungen zu erwarten sind und daher **keine UVP** durchzuführen ist. Wurde die EFP bereits vor dem 11.8.2000 begonnen, unterliegt dieses Verfahren dem ersten Ausnahmetatbestand (unmittelbare Anwendung der RL-Bestimmungen, siehe oben).

³⁵⁷ Vgl. dazu das Rundschreiben zur unmittelbaren Anwendung der UVP-Richtlinie ab dem 15.3.1999 vom BMUJF, GZ 11 4751/63-I/1/98 vom 10.3.1999.

³⁵⁸ Vgl. die Begründung zum Initiativantrag der Abgeordneten Kopf, Mag. Schweitzer und Genossen betreffend ein BG, mit dem das BG über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung geändert wird, 168/A 21.GP, zu § 46 Abs. 9.

³⁵⁹ Vgl. dazu das Rundschreiben des BMLFUW zur unmittelbaren Anwendbarkeit der UVP-RL vom 15.3.1999, abrufbar unter <http://www.umweltnet.at/article/archive/7240>

³⁶⁰ Vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 20.2.2003, Zl. 2001/07/0171, zu einer Altölfeuerungsanlage in Trofaiach.

³⁶¹ Vgl. dazu die Entscheidung des US *Oberpullendorf* vom 6.11.2000, US 3/2000/10-12: Die verfahrensgegenständliche Anlage zur mechanisch-physikalischen Abfallbehandlung ist nicht von Anhang I der UVP-RL erfasst; Anhang II Z 11 lit. b der UVP-RL wurde durch das UVP-G 1993 ausreichend umgesetzt, weshalb keine unmittelbare Anwendbarkeit der RL gegeben ist; die gegenständliche Anlage fällt aber nicht unter Anhang 1 Z 4 UVP-G 1993, eine UVP-Pflicht ist daher nicht gegeben.

Wird die EFP erst nach dem Inkrafttreten des UVP-G 2000 begonnen, ist das UVP-G 2000 anzuwenden. Die UVP-Behörde hat die EFP durchzuführen, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht feststeht, ob der Ausnahmetatbestand zur Anwendung kommen kann. Ergibt sich daraus eine UVP-Pflicht, bleibt die Zuständigkeit der UVP-Behörde für die Durchführung des Verfahrens bestehen. Ergibt die EFP keine wesentlichen Umweltauswirkungen, ist das Projekt von den Materienbehörden nach Materiengesetzen zu beurteilen³⁶².

Dabei ist zu beachten, dass bei Anträgen, die vor dem **14.3.1999** eingebracht wurden, gem. Art. 3 Abs. 2 der UVP-ÄnderungsRL 1997 nur die Bestimmungen der UVP-RL 85/337/EWG (auch dessen Anhang II) anzuwenden sind. Für Vorhabenstypen, die durch die ÄnderungsRL 1997 neu hinzugekommen sind und für die **vor** dem 14.3.1999 ein Genehmigungsantrag eingebracht wurde, bestand daher keine UVP-Pflicht nach Gemeinschaftsrecht.

Eine EFP nach der RL stellt, wie oben dargestellt, eine Anwendung der Bestimmungen der RL, jedoch keine Durchführung einer UVP dar. Vorhaben, die in Anhang II der RL genannt sind, für die aber erst in einer EFP festzustellen ist, ob eine UVP durchzuführen ist, fallen somit unter den ersten Ausnahmetatbestand, wenn vor dem 11.8.2000 eine EFP nach der RL eingeleitet wurde. Anderenfalls ist das UVP-G 2000 zumindest zur Durchführung der EFP anzuwenden.

Vom Geltungsbereich des UVP-G 2000 sind somit jene Verfahren ausgenommen, die

- nicht vom Geltungsbereich des UVP-G 1993 (2. und 3. Abschnitt) erfasst waren und
- für die ein Genehmigungsverfahren vor dem 11.8.2000 eingeleitet wurde und
- in denen eine EFP oder eine UVP in unmittelbarer Anwendung der RL durchgeführt wurde oder
- die gem. UVP-RL nicht UVP-pflichtig waren.

Wurde für Vorhaben ein Abnahmebescheid gem. § 20 Abs. 3 UVP-G 1993 erlassen und in diesem auch der Zeitpunkt für die Nachkontrolle festgelegt, geht die Zuständigkeit von der LReg auf die Materienbehörden zu dem im Abnahmebescheid festgelegten Zeitpunkt und nicht zu dem in § 21 UVP-G 2000 bezeichneten Zeitpunkt über.

Laufende Genehmigungsverfahren nach dem 5. Abschnitt (Bürgerbeteiligungsverfahren) waren nach den Bestimmungen für die Bürgerbeteiligung zu beenden. Diese Übergangsbestimmung bezieht sich aber nur auf jene Vorhaben, die vom Anhang 2 UVP-G 1993 erfasst waren. Für anhängige Bürgerbeteiligungsverfahren für Trassenverordnungsverfahren (§ 30 Abs. 2 und 3 UVP-G 1993) ist somit mit 11.8.2000 die Rechtsgrundlage im UVP-G 2000 entfallen.

Zu § 46 Abs. 15 bis 17:

Die Abs. 15 bis 17 beziehen sich auf das Bundesstraßen-Übertragungsgesetz zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des UVP-G 2000, BGBl. I Nr. 50/2002, am 1.4.2002.

Nach Abs. 17 ist keine neue UVP erforderlich, wenn der/die BMVIT eine solche bereits durchgeführt hat und eine Verordnung vor dem 15.2.2002 erlassen hat.

Einzelheiten zu diesen Ziffern enthielt das Ergänzungsrundschreiben des BMLFUW zu Rechtsfragen in Zusammenhang mit dem Bundesstraßen-Übertragungsgesetz, GZ 51 4751/18-V/II/2002 vom 22.5.2002.

Zu § 46 Abs. 18 und 19:

Der **zweite Abschnitt** in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2004 trat mit 1.1.2005 in Kraft, **ausgenommen** sind jedoch folgende Vorhaben:

a) Keine UVP-Pflicht:

³⁶² Vgl. dazu die Entscheidung des US *Wiener Neustadt Ost II* vom 10.11.2000, US 9/2000/9-23, zu Pkt. 2.4.

Für Vorhaben des Anhanges 1 Z 9 bis 12, 14, 15, 17 bis 19, 25, 26, 63, 64, 79 und 80, die neu unter den Anwendungsbereich des UVP-G fallen und für die bis 31.12.2004 ein materienrechtliches Genehmigungsverfahren eingeleitet wurde (aber freiwillige UVP bzw. eine EFP möglich).

- b) Für Änderungsvorhaben, die 100 % des Schwellenwertes erreichen, ist weiterhin eine EFP durchzuführen (nicht jedenfalls eine UVP, wie nach der neuen Rechtslage), wenn bis zum 31.5.2005 ein rechtskräftiger Feststellungsbescheid vorliegt und – je nach Inhalt dieses Bescheides – ein UVP-Verfahren oder ein materienrechtliches Genehmigungsverfahren eingeleitet wurde.
- c) UO haben nur Parteistellung in UVP-Genehmigungsverfahren, die nach dem 31.5.2005 eingeleitet wurden. Nur bei solchen Verfahren besteht auch VwGH-Beschwerdelegitimation, die zudem für vereinfachte Verfahren, die nach dem 31.5.2006 eingeleitet werden, wieder wegfällt³⁶³.

Der **3. Abschnitt** in der Fassung der UVP-G-Novelle 2004 (teilkonzentrierter Bescheid beim/bei der BMVIT und beim LH, Abschaffung Trassenverordnung) trat mit 1.1.2005 in Kraft, **ausgenommen** sind jedoch folgende Vorhaben:

1. Bundesstraßen:

- a) Keine UVP-Pflicht:
Für Vorhaben, die neu unter den Anwendungsbereich des UVP-G 2000 fielen und für die bis 31.12.2004 das Anhörungsverfahren nach Bundesstraßengesetz oder ein materienrechtliches Genehmigungsverfahren eingeleitet wurde (jedoch war eine freiwillige UVP bzw. eine EFP möglich).
- b) Anwendung des alten 3. Abschnittes (UVP vor Erlass der Trassenverordnung) wenn:
 - bis 31.12.2004 die öffentliche Auflage kundgemacht wurde oder
 - bis 31.12.2004 das Feststellungsverfahren eingeleitet und öffentliche Auflage bis 31.5.2005 kundgemacht oder
 - bis 31.12.2004 das Vorverfahren eingeleitet und öffentliche Auflage bis 31.5.2005 kundgemacht (aber freiwillige UVP ist möglich) wurde.
- c) Anwendung des alten 3. Abschnittes (UVP vor Trassenverordnung), aber Parteistellung mit VwGH-Beschwerdebefugnis in nachfolgenden Genehmigungsverfahren und VfGH-Beschwerdelegitimation für UO:
 - Bis 31.12.2004 Feststellungsverfahren eingeleitet, öffentliche Auflage nach dem 31.5.2005 kundgemacht.
- d) In Verfahren, die nach dem neuen 3. Abschnitt UVP-pflichtig sind (auf die also obgenannte Ausnahmebestimmungen nicht zutreffen) haben UO generell nur Parteistellung und Beschwerdelegitimation, wenn der Genehmigungsantrag gem. § 24a nach dem 31.5.2005 gestellt wurde.

2. Hochleistungsstrecken:

- a) Keine UVP-Pflicht:
Für Vorhaben, die neu unter den Anwendungsbereich des UVP-G 2000 fielen und für die bis 31.12.2004 das Anhörungsverfahren nach HIG oder ein materienrechtliches Genehmigungsverfahren eingeleitet wurde (aber freiwillige UVP/EFP ist möglich).
- b) Anwendung des alten 3. Abschnittes (UVP vor Trassenverordnung):

³⁶³ Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurde die Übergangsbestimmung des § 46 Abs. 18 Z 2a gestrichen, womit UO wieder das Recht der Erhebung einer Beschwerde an den VwGH in allen Genehmigungsverfahren (also auch in vereinfachten Verfahren) erhalten.

- bis 31.12.2004 öffentliche Auflage kundgemacht oder
 - bis 31.12.2004 Vorverfahren eingeleitet und öffentliche Auflage bis 31.5.2005 kundgemacht (aber freiwillige UVP ist möglich).
- c) Anwendung des alten 3. Abschnittes (UVP vor Trassenverordnung), aber Parteistellung mit VwGH-Beschwerdebefugnis in nachfolgenden Genehmigungsverfahren und VfGH-Beschwerdelegitimation für UO:
- bis 31.12.2004 Vorverfahren eingeleitet, öffentliche Auflage nach dem 31.5.2005 kundgemacht.
- d) In Verfahren, die nach dem neuen 3. Abschnitt UVP-pflichtig sind (auf die also oben genannte Ausnahmebestimmungen nicht zutreffen) haben UO generell nur Parteistellung und Beschwerdelegitimation, wenn der Genehmigungsantrag gem. § 24a nach dem 31.5.2005 gestellt wurde.

Zu § 46 Abs. 20 (UVP-G-Novelle 2009)

Die UVP-G-Novelle 2009 ist grundsätzlich nach den allgemeinen Regeln mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft getreten (=19.8.2009). Jene Bestimmungen, die in laufenden Verfahren nicht ohne nachträglichen und erheblichen Aufwand eingehalten werden können, sind für Vorhaben, für die zu diesem Zeitpunkt ein UVP-Genehmigungsverfahren anhängig ist, nicht mehr anzuwenden (**Z 1** und **2**). Dies gilt entsprechend auch für Feststellungsverfahren nach dem 3. Abschnitt (**Z 3**).

Z 4 fingiert für Vorhaben, deren Genehmigung **zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der UVP-G-Novelle 2009** (19.8.2009) nicht mehr der Nichtigkeitsdrohung des § 3 Abs. 6 unterliegt, eine **Genehmigung** gem. UVP-G 2000³⁶⁴. Sinn dieser Bestimmung ist, dass die Durchführung von UVP-Verfahren für Vorhaben, bei denen sich erst lange im Nachhinein eine UVP-Pflicht herausstellt, vermieden wird und auch die Straftatbestände nicht zur Anwendung kommen. Dies betrifft nur Vorhaben, deren gesamte Genehmigung – das sind alle nach den Verwaltungsvorschriften für die Ausführung des Vorhabens notwendigen Genehmigungen ausgenommen UVP-G 2000³⁶⁵ – am 19.8.2009 seit bereits mehr als 3 Jahren rechtskräftig waren. Die Fiktion der Genehmigung nach UVP-G 2000 hat jedoch nicht den Zweck, Vorhaben, die nie einem Genehmigungsverfahren nach UVP-G 2000 unterzogen wurden, nunmehr dem Regime des UVP-G 2000 zu unterstellen. So ist für diese Vorhaben keine Abnahmeprüfung und keine Nachkontrolle durchzuführen, die Zuständigkeit bleibt bei den Materienbehörden und das UVP-G 2000 ist nicht anzuwenden.

Z 5 enthält eine Übergangsbestimmung für neu hinzukommende Vorhaben, für den Fall dass die UVP-Pflicht jedoch europarechtlich geboten ist, die freiwillige Optionsmöglichkeit wie auch in anderen Bestimmungen des § 46.

Z 6 Hinsichtlich des Übergangs zur neuen Rechtslage in Fällen, in denen bisher UVP-Pflicht bestand, nach der neuen Rechtslage aber nicht mehr, bestimmt § 46 Abs. 20 Z 6, dass das UVP-G 2000 weiterhin anzuwenden ist, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der UVP-G-Novelle 2009 bereits ein Genehmigungsverfahren nach diesem Bundesgesetz anhängig ist. Für die (weitere) UVP-Pflicht ist danach also entscheidend, ob – zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der UVP-G-Novelle 2009 (19.8.2009) – bereits ein Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000 („nach diesem Bundesgesetz“) anhängig ist oder nicht. War daher zum Beispiel zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der UVP-G-Novelle 2009 ein Genehmigungsverfahren nach dem LFG nicht aber nach dem UVP-G 2000 anhängig, so ist dies für die (weitere) UVP-Pflicht nicht relevant. Wird in so einem Fall ein Feststellungsantrag nach Inkrafttreten der UVP-G-Novelle 2009 gestellt, so ist von der UVP-

³⁶⁴ Zur Unionsrechtskonformität dieser Regelung vgl. BVwG vom 12.9.2014, W104 2010407-1/2E *Abfallbehandlungsanlage Wr. Neustadt*.

³⁶⁵ Vgl. dazu VwGH vom 22.10.2008, Zl. 2007/06/0066 betreffend die Frage Neuvorhaben oder Änderung.

Behörde eine allfällige UVP-Pflicht nach der zum Zeitpunkt ihrer Feststellungsentscheidung geltenden Rechtslage zu prüfen³⁶⁶.

Zu § 46 Abs. 22 (Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012)

Mit § 40a, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde bis zum 1.1.2014 der Übergang des US zum BVwG „verfassungsrechtlich gesichert“. Mit Beginn der Tätigkeit des BVwG für UVP-Agenden wurde § 40a seiner verfassungsrechtlichen Sonderstellung entkleidet und ist anschließend entfallen. Das USG 2000 wurde durch BGBl. I Nr. 95/2013 mit Ablauf des 30. Juni 2014 aufgehoben.

Zu § 46 Abs. 23 (zweite UVP-G Novelle 2012)

Mit Novelle 2012 wurden einige Neuerungen in den Anhängen des UVP-G vorgenommen, so für Z 6 (Windkraftanlagen), 18 b (Städtebauvorhaben), 28 (Fracking), 29 (Erdöl- und -gasförderung) und 30 (Wasserkraftanlagen)³⁶⁷.

Für die Anwendung der Übergangsbestimmung auf Vorhaben nach dem 3. Abschnitt gemäß Satz 2 – also der Verbleib des „Vorhabens“ in der Rechtslage vor der Novelle 2012 – reicht es aus, dass eines der drei möglichen Verfahren bei einer Behörde (BM/in, LH, LReg/LH) beantragt wurde und damit für alle nachfolgenden Verfahren ebenfalls die „alte“ Rechtslage anzuwenden ist³⁶⁸.

In Bezug auf das Fehlen der Erwähnung des alten Abs. 4 des früheren § 24 in der Aufzählung des Satzes 2, in dem jene Bestimmungen benannt werden, die für vor der Novelle 2012 eingeleitete Verfahren nach dem 3. Abschnitt übergangsmäßig immer noch anzuwenden sind, ist anzumerken: Trotz Nichterwähnung ist davon auszugehen, dass auch die Zuständigkeitsregel des alten Abs. 4 („Die Zuständigkeit für die nach den Verwaltungsvorschriften von den Ländern zu vollziehenden Genehmigungsbestimmungen bleibt unberührt.“) für derartige „Alt“-Vorhaben anzuwenden ist. Legistisch begründet sich dieses „Fehlen“ wohl dadurch, dass der frühere Abs. 4 nach der Novelle 2012 gar keine „Fassung“ mehr erhalten hat, da er – aufgrund der Neuordnung der Zuständigkeitsverteilung – schlicht ersatzlos aufgehoben wurde; aus der gesetzlichen Anordnung, dass § 24 Abs. 1 und 3 in der alten Fassung anzuwenden sind, ergibt sich aber auch, dass die Anordnung des (alten) Abs. 4 weiter gilt, weil sonst das Gesetz die Zuständigkeit für die Entscheidung über landesrechtliche Angelegenheiten keiner Behörde zuweisen würde. Einen möglichen „Lückenschluss“ mag man darin erblicken, dass der Bundesgesetzgeber insoweit im UVP-G 2000 seine Bedarfskompetenz zu einer Regelung des Genehmigungsverfahrens (Art. 11 Abs. 6 erster Satz, letzter Gliedsatz B-VG) nicht wahrgenommen hat, was dazu führt, dass für Landesmaterien die bisher zuständigen Behörden weiter zuständig bleiben. Geht man aber von einem bloß gesetzgeberischen Versehen aus, so ließe sich die „Lücke“ durch Analogie schließen, sodass für derartige „Alt“-Verfahren jedenfalls die frühere Zuständigkeitsverteilung, also das gesamte „alte“ Verfahrenssystem in der Fassung vor der Novelle 2012 anzuwenden ist.

Zu § 46 Abs. 24 (UVP-G Novelle 2013 und 2014)

Die Übergangsbestimmung sollte dem unterbrechungslosen Fortgang der Arbeit des US zum BVwG dienen und nahm diesbezüglich v.a. auf das VwGbk-ÜG³⁶⁹ Bezug. Zu den einzelnen Bestimmungen und Querverweisen vgl. *Baumgartner*, Die UVP-G-Novelle 2013, RdU 2013/80.

³⁶⁶ Vgl. dazu VwGH vom 30.9.2010, 2010/03/0110.

³⁶⁷ Zur Frage der Auslegung „erstmalig unter den Anwendungsbereich“ für Übergangsvorhaben vgl. US vom 18.12.2012 *Kappl/See* US 7A/2012/9-22.

³⁶⁸ BVwG v. 12.5.2015, Zl. W113 2103515-1/15E und W113 2105727-1/11E *Halbanschlussstelle A1 Hagenau*.

³⁶⁹ Vgl. BGBl. I Nr. 33/2013.

Zu Z 4: Mit der gemäß Art. 151 Abs. 51 Z 8 B-VG i.d.F. der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012 i.V.m. Z 26 der Anlage zu diesem Bundesgesetz verfügten Auflösung des Umweltsenates mit 1. Jänner 2014 wurde die Zuständigkeit zur Weiterführung der mit Ablauf des 31. Dezember 2013 bei diesem anhängigen Verfahren den Verwaltungsgerichten übertragen. Z 4 (i.V.m. Art. 131 Abs. 4 Z 2 lit. a B-VG) ordnet als Übergangsbestimmung dementsprechend an, dass Verfahren, die mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Umweltsenat auf Grund eines Devolutionsantrages gemäß § 73 Abs. 2 AVG anhängig waren, vom BVwG als Säumnisbeschwerdeverfahren weiterzuführen sind³⁷⁰.

Zu Z 5: Die mit der UVP-G-Novelle 2014 aufgenommene Änderung in Z 5 fußt auf einem parlamentarischen Initiativantrag. Sie erweitert die mit der UVP-G-Novelle 2013 eingefügte Übergangsbestimmung, wonach die aufschiebende Wirkung von Beschwerden gegen Entscheidungen von Verwaltungsbehörden über Bundesstraßenvorhaben nach § 23 a, die nach dem 31.12.2013 getroffen wurden, in Verfahren, die vor dem 31.12.2012 eingeleitet wurden und gegen die nach der bis zum 31.12.2013 geltenden Rechtslage kein ordentliches Rechtsmittel zulässig gewesen wäre, ausgeschlossen wurde, auf Hochleistungsstrecken nach § 23 b, sodass, die entsprechenden Fristen vorausgesetzt, alle Verfahren nach dem dritten Abschnitt von dieser Übergangsbestimmung erfasst sind. (Vgl. die Darstellung zur UVP-G Novelle 2014 am Beginn des Rundschreibens).

³⁷⁰ Vgl. hierzu die Entscheidung des BVwG vom 28.8.2014, Zl. W104 2000178-1/63E, Säumnisbeschwerdeverfahren „Kötschach-Mauthen“.

Zum Anhang 1: UVP-pflichtige Vorhaben

In den Spalten 1 und 2 des Anhanges 1 sind alle Vorhabenstypen angeführt, deren Neuerrichtung jedenfalls einer UVP zu unterziehen ist. Für Vorhaben der Spalte 1 ist ein UVP-Verfahren, für Vorhaben der Spalte 2 oder 3 ist ein vereinfachtes UVP-Verfahren durchzuführen (vgl. zu § 3 Abs. 1). Bei einer Änderung von 100 % des Schwellenwertes ist gemäß § 3a Abs. 1 Z 1 jedenfalls eine UVP durchzuführen (bei Spalte 1-Vorhaben ein UVP-Verfahren, bei Spalte 2-Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren).

In der Spalte 3 sind jene Vorhaben aufgelistet, für die auf Grund ihrer Lage in schutzwürdigen Gebieten eine EFP ab den genannten Schwellenwerten durchzuführen ist. Wird bei dieser festgestellt, dass mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, muss eine UVP im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Mit der UVP-G-Novelle 2009 neu eingeführt wurden Tatbestände in der Spalte 3 für die Ziffern 2, 32, 35, 36, 41, 42, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 60, 61, 62, 67, 68, 70, 81, 83, 84, 85 und 86 des Anhanges 1. Die Mehrheit betrifft hierbei Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien C oder D; bei Deponien, Anlegung oder Verlegung von Fließgewässern sowie Schutz- und Regulierungsbauten wurden auch Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A berücksichtigt. Für bestimmte wasserwirtschaftliche Vorhaben wurde in Spalte 3 auf Gebiete abgestellt, die zur Erreichung eines guten mengenmäßigen oder chemischen Zustandes im Grundwasser ausgewiesen wurden.

Mit der UVP-G-Novelle 2011 wurden die Z 4, 14, 29a und 89 adaptiert (Umsetzung der „CCS-Richtlinie“; Speicherung, Transport und Abscheidung von Kohlendioxidströmen), in der UVP-G-Novelle 2012 erfolgten Änderungen bei den Z 6, 18, 28 und 30.

Zur Auslegung der im Anhang 1 verwendeten Begriffe existiert eine umfangreiche Judikatur des US, die im Ergebnis darauf hinausläuft, dass die Begriffe des UVP-G nach den Kriterien dieses Gesetzes selbst auszulegen sind. Dort jedoch, wo Begriffe verwendet werden, die im UVP-G selbst nicht definiert werden und aus dem jeweils anwendbaren Materienrecht stammen (etwa aus dem Mineralrohstoffrecht bei den Tatbeständen der Z 25 bis 29, aus dem Wasserrecht bei den Tatbeständen der Z 30 bis 42, aus dem Luftfahrtrecht beim Tatbestand der Z 14, aus dem Schifffahrtsgesetz bei der Z 15, aus dem Forstrecht bei der Z 46 usw.), ist auf die Begriffe in Materiengesetzen und deren Interpretation zurückzugreifen (vgl. etwa US zum Fall *Haag* vom 24.6.2009, US 1B/2009/10-7 m.w.N., Fall *Voitsberg II* vom 13.7.2010, US 3A/2010/5-25 und Fall *Fußbach* vom 18.11.2011, US 7B/2011/10-16).

Auch dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Begriffe im Licht des integrativen Ansatzes des UVP-G neue Bedeutung erhalten können. Der VwGH betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer an § 1 Abs. 1 (Ziel der UVP) orientierten Auslegung (zu Schigebieten siehe VwGH vom 23.9.2009, ZI. 2007/03/0170 betreffend Pitztaler Gletscher, zu Einkaufszentren siehe VwGH vom 25.9.2007, ZI. 2006/06/0095).

Im unionsrechtlichen Kontext ist der Leitfaden der EK zur Interpretation bestimmter Projektkategorien der Anhänge I und II der UVP-RL zu erwähnen³⁷¹.

³⁷¹ Leitfaden der Europäischen Kommission „Interpretation of definitions of certain project categories of annex I and II of the EIA Directive“, 2015, abrufbar unter: <http://ec.europa.eu/environment/eia/eia-support.htm> (neu überarbeitet mit Mai 2015).

Z 1 bis 3 – Abfallwirtschaft

Allgemein zu Z 1 und 2 – Anlagen zur Behandlung von Abfällen

Gemäß § 2 Abs. 5 Z 1 AWG 2002 umfasst der Begriff „Abfallbehandlung“ bestimmte in Anhang 2 dieses Gesetzes genannte Verwertungs- und Beseitigungsverfahren. Anlagen zur thermischen chemischen, physikalischen, biologischen oder mechanisch biologischen Behandlung sind ab bestimmten Schwellenwerten einer UVP zu unterziehen. Eine nähere Definition für die Begriffe thermische, chemisch-physikalische und biologische Behandlung findet sich in der ÖNORM S 2100³⁷². Eine Definition für mechanisch-biologische Behandlung gibt § 3 Z 36 der Deponieverordnung 2008³⁷³.

Die physikalische Behandlung³⁷⁴ von Abfällen dient der Trennung oder Reinigung von Abfallbestandteilen, d.h. bestimmte Stoffkomponenten werden in einem oder mehreren Verfahrensschritten herausgelöst oder abgetrennt und kann etwa mechanisch, thermisch, elektrisch oder magnetisch erfolgen z.B. durch Zerkleinern, Klassieren (z.B. Siebung), Flotation, Sink-Schwimm-Verfahren, Hydrozyklon, Magnetabscheidung, Trocknen, Strippen, Adsorption an Aktivkohle, Sintern, Redestillation von Lösungsmitteln, elektronische Aufbereitung³⁷⁵.

Mobile Anlagen zur Behandlung oder Verwertung gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfälle werden vom UVP-G 2000 nicht erfasst³⁷⁶, da Ziel und Inhalt einer UVP vor allem die Bewertung der Auswirkungen auf eine konkrete Standortsituation ist. Hier sind ausschließlich die materienrechtlichen Vorschriften (vgl. §§ 52 und 53 AWG 2002) anzuwenden.

Der erstmalige Einsatz von gefährlichen oder nicht gefährlichen Abfällen in einer Anlage (z.B. Zementwerk) gilt als Neuvorhaben und erfordert daher, sofern die jeweiligen Schwellenwerte für Neuvorhaben überschritten sind, die Durchführung eines UVP-Verfahrens.

Zu Z 1 – Abfallbehandlungsanlagen für gefährliche Abfälle

Durch die UVP-G-Novelle 2004 wurde auf Grund der Vorgabe der UVP-RL in lit. a formal auf Deponien allgemein (dies schließt auch Untertagedeponien ein) Bezug genommen, auch wenn gemäß § 16 Abs. 1 AWG 2002 die obertägige Ablagerung gefährlicher Abfälle grundsätzlich verboten ist³⁷⁷.

Anlagen zur physikalischen, biologischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von gefährlichen Abfällen sind in einer eigenen lit. b ab einer Kapazität von 20.000 t/a erfasst. Die UVP-Pflicht derartiger Anlagen betrifft demnach sowohl Anlagen zur (stofflichen) Verwertung als auch jene zur Behandlung (man beachte im Gegensatz dazu die Ausnahme

³⁷² Siehe ÖNORM S 2100 Fassung vom 1.9.1997: Thermische Behandlung: Z.B. Verbrennung, Pyrolyse; chemisch-physikalische Behandlung: Z.B. Neutralisierung, Fällung, Extraktion, Oxidation, Reduktion, Verfestigung, Desinfektion, Umkehrosmose, Eindampfen; biologische Behandlung: z.B. Kompostierung, Rotte, Vergärung.

³⁷³ BGBl. II Nr. 39/2008 i.d.g.F..

³⁷⁴ Nicht als physikalische Behandlung anzusehen, ist eine rein manuelle Vorsortierung unter Verwendung von technischen Geräten (Radlader, Gabelstapler) als Transporthilfsmittel (vgl. US zum Fall *Pinsdorf* vom 24.1.2006, US 2B/2005/23-7).

³⁷⁵ Vgl. US zum Fall *Oberpullendorf* vom 6.11.2000, US 3/2000/10-12.

³⁷⁶ Auch wenn der Leitfaden der EK zu bestimmten Projektkategorien des Anhanges I der UVP-RL diese als potenziell UVP-pflichtig erkennt.

³⁷⁷ Angemerkt wird hierzu, dass die Abfallarten Asbest und teerhaltiger Straßenaufbruch als „nicht reaktive, stabile, nicht auslaugbare gefährliche Abfälle“ unter bestimmten Bedingungen auf Deponien für nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden dürfen, vgl. §§ 10 und 10a Deponieverordnung 2008 auf Basis von § 16 Abs. 1 Z 2 AWG 2002.

für Anlagen zur stofflichen Verwertung in lit. c). Anlagen zur Lagerung von gefährlichen Abfällen werden durch lit. b und c nicht erfasst.

Lit. c erfasst Anlagen zur thermischen oder chemischen Behandlung von gefährlichen Abfällen. Ausgenommen von einer UVP-Pflicht sind lediglich Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung von gefährlichen Abfällen³⁷⁸.

Dies sind Anlagen, in denen Abfälle ausschließlich zum Zweck der Gewinnung von Stoffen behandelt werden (z.B. Gewinnung von Zink aus Filterstäuben in einer Sekundärhütte oder hüttenmäßige Rückgewinnung von Metallen aus Batterien)³⁷⁹. Der Begriff „ausschließlich“ ist in diesem Zusammenhang so zu verstehen, dass darunter nur der abschließende Verwertungsschritt fällt und nicht eventuelle Vorbereitungsschritte für die nachfolgende Verwertung. Der gewonnene Stoff muss ein marktfähiges Produkt mit entsprechenden Qualitätsanforderungen darstellen (*Brezovich, Das neue österreichische Abfallwirtschaftsrecht, Kapitel 3.3.1, Seite 2*)

Zur Auslegung des Ausnahmetatbestandes der ausschließlich stofflichen Verwertung³⁸⁰ wird auf die Judikatur des Umweltsenates verwiesen³⁸¹, wonach der Ausnahmetatbestand eng auszulegen ist und die abschließende Verwertung in der Anlage selbst erfolgen muss. Wenn in einer Anlage jedoch auch Abfälle in großem Ausmaß (thermisch) verwertet werden (etwa als Ersatzbrennstoff in der Zementproduktion), so liegen die Voraussetzungen für den Ausnahmetatbestand nicht vor.

Zu Z 2 – Abfallbehandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle

Diese Ziffer umfasst Anlagen zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Verwertung und Beseitigung), ausgenommen Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung und mechanischen Sortierung.

In lit. a, b, d, f, g und h ist die Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen geregelt. Die Einteilung der Deponietypen erfolgte gemäß Deponieverordnung 2008³⁸². Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurden in lit. d aus fachlichen Gründen (Vergleichbarkeit mit Baurestmassendeponien) die Inertabfalldeponien ergänzt. Die neu aufgenommenen lit. f, g, und h formulieren Tatbestände für bestimmte Deponievorhaben in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D³⁸³. Kraft der Deponieverordnung sind als neue Deponiestandorte Wasserschutzgebiete gemäß §§ 34 Abs. 1 und 37 WRG, für Reststoff- und

³⁷⁸ Hierzu ist anzumerken, dass aus Sicht des EuGH der Begriff der Abfallbeseitigung im Sinne der Richtlinie 85/337 ein eigenständiger Begriff ist, der sowohl Beseitigungs- als auch Verwertungsmaßnahmen einschließt (siehe C-486/04 sowie Leitfaden der Europäischen Kommission „Interpretation of definitions of certain project categories of annex I and II of the EIA Directive“, 2015).

³⁷⁹ Vgl. auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für ein Abfallwirtschaftsgesetz 2002, RV 984 BlgNR 21. GP: Der Begriff „ausschließlich“ ist so zu verstehen, dass die Anlage ausschließlich der stofflichen Verwertung dient. Eine ausschließliche stoffliche Verwertung liegt auch dann vor, wenn neben den verwerteten Stoffen auch Abfälle beim Verwertungsprozess anfallen. Jedenfalls der Genehmigungspflicht gemäß § 37 AWG 2002 unterliegen Anlagen zur Aufbereitung von Batterien, Kühlgeräten oder Lampen oder ein Schredder. Diese klarere Abgrenzung stellt einen wesentlichen Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung dar. Weitere Klarstellungen für den Vollzug können in einer Verordnung gemäß § 65 Abs. 2 AWG vorgenommen werden. Beispiele für Behandlungsanlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung, die gemäß § 37 Abs. 2 AWG 2002 von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind: Anlagen zur Erzeugung von Papier, Pappe und Kartonage, in denen z.B. Schnitt- und Stanzabfälle, Altpapier, Verpackungsmaterial eingesetzt werden; Anlagen zur Erzeugung von Glas, in denen z.B. Glasabfälle eingesetzt werden; Einsatz von nicht gefährliche Leichtmetallkrätzen, Kabel, Nichteisenmetallschrott, Metallverpackungen in Anlagen zur Metallerzeugung; Einsatz von verdorbenen Pflanzenölen, Inhalt von Fettabscheidern in Anlagen zur Erzeugung von Biokraftstoff; Kompostanlagen für die ausschließliche Verarbeitung von Materialien der Anlage 1 Teil 1 und Teil 4 der Kompostverordnung, BGBl. II Nr. 292/2001.

³⁸⁰ Vgl. auch die Definition für stoffliche Verwertung in § 2 Abs. 5 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F..

³⁸¹ Vgl. US zum Fall *Oberpullendorf II* vom 23.10.2001, US 2A/2001/9-12.

³⁸² BGBl. II Nr. 39/2008.

³⁸³ Deponien können Methanemissionen in die Luft sowie Stickstoff- und Schwermetallemissionen in die Gewässer verursachen.

Massenabfalldeponien auch Wasserschongebiete ausgeschlossen. Obwohl die im Immissionsschutzgesetz-Luft genannten Luftschadstoffe (z.B. SO₂, NO_x, PM₁₀) von einer Deponie selbst nicht in relevanter Menge emittiert werden, sind aufgrund des verkehrserregenden Potenzials (LKW Zu- und Abfahrten) in bereits belasteten Gebieten - Luft erhebliche zusätzliche Auswirkungen auf die Luft oder Belästigungen von NachbarInnen zumindest denkmöglich, daher war eine Berücksichtigung von belasteten Gebieten – Luft (Kategorie D) sachgerecht. Jedoch wurde hier nicht gemäß der grundsätzlichen Systematik des UVP-G 2000 vorgegangen (Einführung des halben Schwellenwertes von Spalte 1 oder 2), sondern aufgrund der lediglich indirekten Beeinflussung des schutzwürdigen Gebietes durch Verkehrsemissionen auf 75 % des Schwellenwertes in Spalte 1 abgestellt. Die Situierung von Deponien in Kategorie A-Gebieten (Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete etc.) ist zwar eher unwahrscheinlich, jedoch nicht ausgeschlossen, ein entsprechender Eintrag in Spalte 3 wurde daher vorgenommen. Da Baurestmassendeponien theoretisch in Wasserschutz- und Schongebieten (Kategorie C) errichtet werden könnten, wurde auch für diesen Deponietyp ein Tatbestand in Spalte 3 festgelegt (Hälfte des Schwellenwertes in Spalte 1).

Lit. c erfasst Anlagen zur thermischen, chemischen, physikalischen, biologischen oder mechanisch-biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen. Anlagen zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen sind durch lit. c nicht erfasst.

Ausgenommen von einer UVP-Pflicht sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen (z.B. Verwertung von Altglas, Altpapier etc., Biogasanlagen³⁸⁴, im Übrigen siehe zu Z 1) sowie Anlagen zur mechanischen Sortierung, d.h. Anlagen in denen nur eine Trennung der Bestandteile des Abfalls erfolgt, wobei jedoch die Bestandteile (Stoffe) sowie die jeweiligen Stoffarten unverändert bleiben (z.B. Trennung von Bestandteilen des Abfalls mittels Elektromagneten, Windsichtung, händischer Sortierung, Sedimentation). Notwendige Zerkleinerungsschritte (z.B. zur Trennung von Verbundwerkstoffen) sind hierbei u.U. zulässig, jedoch im Einzelfall zu beurteilen. So sah der VwGH (dem US folgend) die der Sortierung vorgelagerten Aufschließungs- und Zerkleinerungsschritte in einer Großshredderanlage für Mischschrott einschließlich Alt-Kfz nicht als bloße „mechanische Sortierung“ i.S.d. Ausnahmebestimmung des Anhanges 1 Z 2 lit. c UVP-G 2000 an³⁸⁵.

Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen sind speziell in lit. e geregelt. D.h. derartige Anlagen sind ausschließlich in dieser Litera und nicht auch unter lit. c erfasst. Dies hat zur Folge, dass unter lit. e grundsätzlich alle gängigen Aufbereitungsverfahren für Baurestmassen erfasst sind (sei es nun physikalisch oder chemisch). Die Ausnahme für Anlagen zur mechanischen Sortierung oder zur ausschließlich stofflichen Verwertung ist lediglich in lit. c genannt und daher für lit. e nicht anzuwenden.

Zu Z 3 – Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen und Eisenschrott

Diese Ziffer erfasst sowohl die Lagerung von Alt-Kraftfahrzeugen, in denen noch gefährliche Stoffe (wie z.B. Altöl, Bremsflüssigkeit) enthalten sind (Einstufung des Altautos als gefährlicher Abfall), als auch die Lagerung trockengelegter Altautos (nicht gefährlicher Abfall). Da Anlagen zur Lagerung von Altautos demnach eine Gefahr für das Grundwasser darstellen können, ist für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C eine EFP

³⁸⁴ Biogasanlagen sind dann als Behandlungsanlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung nicht gefährlicher Abfälle anzusehen, wenn sichergestellt ist, dass zum einen das gewonnene Gas in standardisierten Verbrennungsmotoren/Turbinen eingesetzt werden kann oder die Einspeisung des gewonnenen Gases ins Erdgasnetz möglich ist und zum anderen „Biogasgülle“ als Dünger wieder aufgebracht werden kann.

³⁸⁵ Vgl. US zum Fall *Götzis III* vom 15.10.2013, US 1B/2013/6-20, bestätigt durch VwGH 2013/07/0276-6 sowie *Fußbach/Lustenau* vom 13.9.2005, US 1B/2005/11-7 (Behandlungsschritte des Zerkleinerns oder Pressens von Abfällen sind nicht als „mechanische Sortierung“ zu qualifizieren).

vorgesehen. Dabei ist gemäß § 3 Abs. 4 die Möglichkeit qualitativer oder quantitativer Beeinträchtigungen von Wasserversorgungsanlagen zu prüfen.

Das Zerkleinern bzw. Zerschneiden von Metallabfällen z.B. mittels Schrottschere ist nicht als Lagerung sondern als physikalische Behandlung zu qualifizieren³⁸⁶.

Der Schwellenwert bezieht sich auf die Gesamtlagerkapazität des Vorhabens, d.h. es ist die größtmögliche, technisch nutzbare Fläche für die gleichzeitige Lagerung der Altautos bzw. des Eisenschrotts sowie der aufbereiteten Stoffe/Produkte zu berücksichtigen (vgl. jedoch zu § 2 Abs. 5 hinsichtlich der beantragten Kapazität/Wille des Projektwerbers).

Z 4 bis 6 – Energiewirtschaft

Zu Z 4 – Thermische Kraftwerke und andere Feuerungsanlagen

Feuerungsanlagen sind technische Einrichtungen, in denen zum Zweck der Dampf- oder Heißwassererzeugung oder sonstiger Wärmeträgererwärmung Brennstoffe verbrannt werden. Neben reinen Wärmekraftwerken werden demnach auch Kraftwerke mit Abwärmenutzung (Heizkraftwerke) erfasst. Heizkraftwerke dienen der gleichzeitigen Erzeugung von elektrischer Energie und Nutzwärme. Erfasst sind auch Gasturbinen (Begriffsbestimmung siehe Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen³⁸⁷, EG-K § 2 Z 2).

Als Brennstoffwärmeleistung ist, in Anlehnung an das EG-K, jene mit dem Brennstoff zugeführte durchschnittliche stündliche Wärmemenge (Input) zu verstehen, die zum Erreichen der auslegungsmäßig vorgesehenen Leistung (Nennlast) erforderlich ist. Da die Brennstoffwärmeleistung von vielen Parametern, insbesondere auch von der Jahreszeit abhängig ist, ist eine Durchschnittsbetrachtung übers Jahr geboten: Es ist die durchschnittliche Brennstoffwärmeleistung zu ermitteln, die während der durchschnittlichen Betriebszeit, während der das Kraftwerk in Betrieb war oder gemäß Projekt in Betrieb sein wird. Dadurch, dass hier auch auf die Betriebszeit selbst abgestellt wird, wird bewirkt, dass die unterschiedliche Brennstoffwärmeleistung bei Betrieb in den Sommermonaten angemessen berücksichtigt wird. Auf diese Weise wird verhindert, dass die naturgemäß höhere Brennstoffwärmeleistung während der Sommermonate außer Acht gelassen wird (vgl. auch *List/Schwarzer/Wischin*, Luftreinhaltegesetz für Betriebsanlagen, Kap. I A Rz. 16 zu § 1, die ebenfalls darauf hinweisen, dass von einer durchschnittlich zugeführten Wärmemenge auszugehen ist, weil der spezifische Wärmeinhalt der Brennstoffe schwanken kann und auch die Verbrennungsbedingungen im Kessel nicht konstant sind)³⁸⁸.

Wenn das Vorhaben in einem geschützten Gebiet Luft der Kategorie D des Anhangs 2 liegt, ist bei einer EFP die Erheblichkeit der zusätzlichen Luftbelastung abzuklären.

³⁸⁶ Bei der Beurteilung von einzelnen Manipulationsschritten in einem Lager ist festzustellen, ob die jeweilige Manipulation dem Hauptzweck der Lagerung (im Sinne einer Aufbewahrung) dient, ohne dass das Wesen eines Lagers oder Zwischenlagers dadurch verändert wird und eine sonstige Behandlungsanlage vorliegt. Je nach betriebstechnischem Zusammenhang ist ein Lager entweder lediglich auf die zeitbegrenzte Aufbewahrung von Abfällen vor ihrer Behandlung in einer anderen Anlage oder auch auf die Aufbewahrung zur Zusammenstellung größerer Chargen für den Weitertransport zu einer Behandlungsanlage gerichtet. Manipulationen, die ein solches „Lagern“ unterstützen, können das Aussortieren von Fehlwürfen, das Komprimieren für den Weitertransport und andere einfachste Manipulationen sein, sofern die dadurch entstehenden Auswirkungen nicht für das Vorliegen einer anderen Behandlungsanlage als einer Anlage zur Aufbewahrung von Abfällen sprechen. Manipulationen, die aber in Wahrheit auf eine Vorbehandlung der Abfälle vor der Anwendung eines vollständigen Verfahrens gerichtet sind, sprechen dafür, dass es sich bei einer bestimmten Anlage im Wesentlichen bereits um eine Behandlungsanlage (z.B. Behandlungsanlage zur Vorbehandlung von Abfällen) handelt. Dies wäre insbesondere bei der Zerkleinerung von Abfällen zutreffend: In der Regel stellt die Zerkleinerung von Abfällen eine Konfektionierung der Abfälle vor ihrer weiteren Behandlung dar und ist nicht auf die Ermöglichung der Lagerung gerichtet.

³⁸⁷ BGBl. I Nr. 150/2004 i.d.g.F..

³⁸⁸ Vgl. US zum Fall *Voitsberg II* vom 13.7.2010, US 3A/2010/5-25.

Eine mit der UVP-G-Novelle 2011 eingeführte neue lit. b in Ziffer 4 regelt die UVP-Pflicht für CO₂-Abscheideanlagen in thermischen Kraftwerken³⁸⁹. Jene Abscheideanlagen, denen CO₂-Ströme aus thermischen Kraftwerken oder anderen Feuerungsanlagen mit einer Brennstoffwärmeleistung von mindestens 200 MW oder die eine jährliche Abscheidung von 1,5 Millionen t haben, sind einer UVP zu unterziehen.

Zur Kumulationsbestimmung hat der Umweltsenat festgestellt, dass ein räumlicher Zusammenhang zwischen Feuerungsanlagen nicht vorliegt, wenn nach fachlicher Voraussicht eine Überlagerung der Immissionsbeiträge dieser Anlagen mangels Erfassbarkeit durch Messgeräte nicht feststellbar ist³⁹⁰.

Zu Z 5 – Kernreaktoren

Mit der UVP-G-Novelle 2000 wurde die Demontage und Stilllegung von Kernkraftwerken und Kernreaktoren in die UVP-Pflicht aufgenommen. Vom Begriff „Stilllegung“ sind alle Tätigkeiten erfasst, die notwendig sind, um einen Reaktor ordnungsgemäß außer Betrieb zu nehmen; umfasst sind neben dem Herunterfahren auch Wartezeiten, um ein bestimmtes Strahlungsniveau zu erreichen sowie die eigentliche physische Demontage des Reaktors. Von dieser Bestimmung sind kleine Forschungsreaktoren mit einer Höchstleistung bis zu 1 kW ausgenommen.

Zu Z 6 – Windenergieanlagen

Auf Grund der möglichen nachteiligen Auswirkungen derartiger Anlagen (optische Eingriffe in das Landschaftsbild, Lärm, Gefahr für Vögel)³⁹¹ wurde für diese an sich saubere Form der Energiegewinnung ab einer Leistung von 20 MW bzw. einer Anzahl von 20 Konvertern eine UVP festgelegt.

In schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (insbesondere etwa in Vogelschutzgebieten) ist eine EFP ab einer Gesamtleistung von mindesten 10 MW oder 10 Konvertern vorgesehen.

Mit der Novelle 2012 wurde zur Klarstellung eine Mindestleistung von 0,5 MW pro Konverter eingeführt, um Kleinwindkraftanlagen mit Nennleistungen im zweistelligen kW-Bereich auf Hausdächern oder sonstigen Flächen von der UVP-Pflicht auszunehmen. Bei Neuvorhaben, Änderungsvorhaben sowie kumulierenden Vorhaben sind sohin nur Konverter ab dieser festgelegten Größe zu berücksichtigen.

Zum Austausch von bestehenden Windkraftanlagen durch leistungsstärkere und größer dimensionierte Aggregate stellte das BVwG fest, dass die Kapazitäten der abzutragenden alten Windräder bei der Berechnung der Kapazitätserweiterung in Abzug gebracht werden können³⁹².

³⁸⁹ Gemäß Artikel 31 der CCS-Richtlinie 2009/31/EG ist für Anlagen zur Abscheidung von Kohlenstoffdioxidströmen zum Zweck der geologischen Speicherung aus Anlagen des Anhanges I der UVP-Richtlinie (dies sind u.a. thermische Kraftwerke) oder mit einer jährlichen Abscheidung von insgesamt 1,5 Millionen t CO₂ eine UVP durchzuführen.

³⁹⁰ Vgl. US zum Fall *Vösendorf* v. 26.6.2012, US 2B/2011/23-24.

³⁹¹ Vgl. US zum Fall *Windpark Marchfeld Nord* vom 8.9.2005, US 4B/2005/1-49 und VwGH vom 20.6.2009, Zl. 2006/04/0005.

³⁹² Vgl. BVwG v. 24.10.2014, W143 2003020-1/12E; siehe dazu auch zu § 2 Abs. 5.

Z 7 bis 8 – Umgang mit radioaktiven Stoffen

Zu Z 7 – Umgang mit radioaktiven Stoffen

Zu den Begriffsbestimmungen siehe § 2 Strahlenschutzgesetz³⁹³.

Zu Z 8 – Teilchenbeschleuniger

Derartige Anlagen für Zwecke der Grundlagenforschung können große räumliche Eingriffe darstellen. Bei Anlagen z.B. für medizinische oder industrielle Zwecke ist auf Grund des Umganges mit radioaktiven Stoffen eine UVP vorgesehen.

Z 9 bis 24 – Infrastrukturprojekte

Zu Z 9 – Straßen

Allgemeines

Durch die UVP-G-Novelle 2004 wurde die Z 9 an die in § 23a Abs. 2 vorgenommenen Änderungen angepasst und sicher gestellt, dass auch für Nicht-Bundesstraßen die Anforderungen der UVP-RL und der dazu ergangenen Rechtsprechung des EuGH in Bezug auf Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten erfüllt werden.

Auf Grund der UVP-RL sind besonders umweltrelevante Straßenneu- und -ausbauten einer UVP zu unterziehen. Dies betrifft nicht nur Bundesstraßen nach österreichischem Recht, vielmehr sind davon Straßen aller Arten von Straßenerhaltern betroffen, wenn sie die Kriterien erfüllen, insbesondere auch Landesstraßen. Z 9 erfasst alle nicht von § 23a erfassten Straßenvorhaben (d.h. sowohl Neubauten als auch Änderungsprojekte), auf die die Kriterien zutreffen. Für diese Vorhabentypen ist ein konzentriertes Genehmigungsverfahren nach dem zweiten Abschnitt durchzuführen.

Zu den einzelnen Tatbeständen

Die Tatbestände der Z 9 sind großteils als Neuvorhaben³⁹⁴ definiert (lit. a bis f und i, lit. g und h zweiter Tatbestand); der Änderungstatbestand des § 3a Abs. 2 bis 5 ist bei diesen Vorhabentypen nicht anwendbar. Die in Spalte 1 und 2 enthaltenen Vorhaben sind somit ohne Einzelfallprüfung UVP-pflichtig, für die Tatbestände der Spalte 3 ist nach den allgemeinen Regeln eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Nur die lit. g und h enthalten in ihrem ersten Tatbestand besondere Änderungstatbestände (Ausbaumaßnahmen an Schnellstraßen), bei deren Zutreffen ebenfalls eine Einzelfallprüfung durchzuführen ist; für die Anwendung der allgemeinen Änderungstatbestände bleibt hier ebenfalls kein Raum.

Für Vorhaben der lit. g, h und i (Spalte 3), die ein Schutzgebiet der dort jeweils angegebenen Kategorie (besonderes Schutzgebiet, Alpinregion, luftbelastetes Gebiet oder Siedlungsgebiet) berühren³⁹⁵, ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen, die – je nach betroffenem Schutzgebiet – die Gefährdung des jeweiligen Schutzzweckes oder des schützenswerten Lebensraumes zu untersuchen hat.

³⁹³ BGBl. Nr. 227/1969 i.d.G.F..

³⁹⁴ Vgl. US zum Fall *Steyr* vom 4.3.2010, US 4B/2010/2-10: Von einem "Neubau" eines Teilabschnittes einer Straße kann dort gesprochen werden, wo von einer bestehenden Straße räumlich getrennt eine völlig neue Straße errichtet wird oder eine bereits bestehende Straße derart "verlegt" wird, dass sie an einem anderen Ort neu errichtet und die alte Straße aufgelassen wird.

³⁹⁵ Es kommt somit nicht, wie bei den meisten anderen Tatbeständen des Anh 1, auf die Lage in schutzwürdigen Gebieten, sondern auf die bloße Berührung durch die Straße an (US zum Fall *Hinterstoder* vom 26.4.2007, US 6B/2007/2-18); siehe auch bei § 23a.

Der Begriff der Schnellstraße in den lit. a, d, g und h ist durch das Europäische Übereinkommen über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975 definiert, auf das die UVP-RL und das UVP-G verweisen. Danach sind Schnellstraßen Straßen, die ausschließlich für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen besonders bestimmt und nur durch kreuzungsfreie Verkehrsknoten bzw. Anschlussstellen („interchanges“ im Englischen) oder „geregelte Einmündungen“ bzw. „kontrollierte Einmündungen“ („controlled junctions“ im Englischen) zugänglich sind, wobei insbesondere das Halten und Parken auf den Fahrbahnen verboten ist. Bei der Auslegung ist daher kein all zu enger Maßstab anzulegen, wie etwa die Beschränkung auf durch Lichtsignalanlagen geregelte Kreuzungen. Auch ein Kreisverkehr wird als „controlled junction“ zu betrachten sein. Die Schnellstraße der Z 9 unterscheidet sich demnach von der Schnellstraße des BStG; die dort geregelten „Schnellstraßen“ sind Bundesstraßen und nach dem 3. Abschnitt des UVP-G zu genehmigen.

In lit. b, g und h wurde für sonstige Straßen (d.s. alle Straßen, die nicht Schnellstraße oder Bundesstraße sind) die Schwelle eines DTV von 2.000 Kfz aufgenommen, um unbedeutende Straßen mit wenig Verkehrsaufkommen (Interessentenstraßen, Forst- und Güterwege, kleine Gemeindestraßen) aus der UVP auszunehmen.

Zur Definition der Anschlussstellen in lit. d, zur Frage ihrer UVP-Pflicht bei Errichtung zusätzlicher Rampen und zur Kumulation bei diesem Tatbestand siehe bereits bei § 23a Abs. 2 Z 1.

Die in lit. f durch die UVP-G-Novelle 2004 aufgenommene Regelung stellt eine bereits bei den Bundesstraßen gewählte (§ 23a Abs. 2 Z 2) spezielle Vorkehrung gegen Stückelungen und Kumulationen über die Länge bei Linienvorhaben dar³⁹⁶. Dieser besondere Kumulationstatbestand verfolgt die Ziele des im 2. Abschnitt allgemein geltenden Kumulationstatbestandes (§§ 3 Abs. 2, 3a Abs. 6), regelt aber die Aneinanderreihung von Straßen speziell, wodurch die erwähnten allgemeinen Kumulationstatbestände nicht anwendbar scheinen. Diese Tatbestände werden jedoch nicht ausdrücklich als unanwendbar erklärt, wodurch diesen ein Restanwendungsbereich für den Fall der Kumulierung von Auswirkungen parallel geführter Straßenzüge bleiben dürfte, durch die etwa dasselbe Siedlungsgebiet oder derselbe Grundwasserkörper beeinträchtigt werden können (siehe *Baumgartner*, Umweltsenat und Straßen, 213). Zu beachten ist dabei jedoch das Kriterium einer Mindestkapazität von 25 % des Schwellenwertes, das bei Straßen auf das Längenkriterium zu beziehen ist. Im Fall, dass ein Kapazitätskriterium hinzukommt, etwa bei der Kumulation von zwei Straßen der lit. e, so müssen beide kumulierende Straßen einen DTV von mindestens 15 000 Kfz, zusammen mindestens 5 km Länge und die beantragte Straße eine Länge von mindestens 1,25 km aufweisen.

Zur Kumulation mit Bundesstraßen siehe die Ausführungen zu § 23a Abs. 2 Z 2.

Lit. g, h und i unterwerfen Ausbaumaßnahmen an Schnellstraßen (etwa Zulegung einzelner Fahrstreifen, Errichtung von Raststätten oder Parkplätzen), die nicht anderen lit. unterliegen, sowie den Neubau sonstiger Straßen in bestimmten schutzwürdigen Gebieten ab Erreichen bestimmter Schwellen der Einzelfallprüfung³⁹⁷. Durch den Schwellenwert von 500 m bei der lit. h wird sichergestellt, dass kleinere Anpassungen des Straßennetzes insbesondere in Großstädten, in denen die angeführte DTV-Schwelle verbreitet erreicht wird, keiner Einzelfallprüfung unterzogen werden. Damit sollen der Verwaltungsaufwand vor allem in belasteten Gebieten – Luft auf ein vernünftiges Maß begrenzt und trotzdem nach wie vor alle Vorhaben mit möglicherweise erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erfasst

³⁹⁶ Vgl. EuGH *Kommission/Irland* in der Rs. C-392/96, *Kommission/Spanien* in Rs. C-227/01 (Eisenbahnlinienprojekt Valencia – Tarragona) sowie VfSlg. 16.242/2001.

³⁹⁷ Vgl. bezüglich Schwellenwert und Einzelfallprüfung US zum Fall *Steyr* vom 4.3.2010, US 4B/2010/2-10: Um die Verpflichtung, eine Einzelfallprüfung vorzunehmen, auszulösen, müsste sich das tatbestandsmäßige Element der DTV von 15.000 Kraftfahrzeugen im Sinne der Z 9 lit. i des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 auf den als Straßenneubau zu qualifizierenden Teil des Vorhabens beziehen.

werden. Der Schwellenwert der lit. i von 15.000 DTV entspricht in etwa dem Schwellenwert von Art. 7 der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG für Hauptverkehrsstraßen, für die strategische Lärmkarten zu erstellen sind.

In den lit. g bis i wird, der Definition in lit. a und b für die Schnellstraßen folgend, die Zulegung von zwei oder mehr Fahrstreifen als Neubau definiert, der einer Einzelfallprüfung zu unterziehen ist, wenn ein angeführtes schutzwürdiges Gebiet berührt wird.

Nach der Entscheidung des US zum Fall *B 1 Asten* vom 6.4.2009, US 2A/2008/19-21 ist zur Auslegung des Begriffes „Fahrstreifen“ in Anh. 1 Z 9 UVP-G die in § 2 Abs. 1 Z 5 StVO enthaltene Definition heranzuziehen. Danach ist Fahrstreifen „ein Teil der Fahrbahn, dessen Breite für die Fortbewegung einer Reihe von mehrspurigen Fahrzeugen ausreicht“. Auch die Zulegung von Verzögerungs- und Beschleunigungsstreifen stellt demnach eine Zulegung von Fahrstreifen dar. Selbst wenn bei einem Erweiterungsvorhaben ein Beschleunigungs- in einen Verzögerungsstreifen übergeht, so handelt es sich dabei um einen Fahrstreifen.

Als Reaktion auf diesen Bescheid des US wurde mit der UVP-G-Novelle 2009 klargestellt, dass die Zulegung solcher Fahrstreifen („Spuraufweitungen“), die ausschließlich dem Flüssighalten des Verkehrs vor und nach (niveaugleichen oder niveaufreien) Kreuzungen dient, nicht UVP-pflichtig ist. Werden solche Fahrstreifen jedoch zwischen Kreuzungen so errichtet, dass die Kapazität eines Straßenstücks insgesamt erhöht wird, liegt keine reine Spuraufweitung mehr vor, sodass der Ausnahmetatbestand nicht erfüllt ist.

Zur Erfüllung der lit. g bis i durch Zulegung von Fahrstreifen kommt es auf den Verkehr auf der dann geänderten gesamten Straße an (vgl. oben US zu *B 1 Asten*).

Zum Erfordernis der „Berührung“ eines Schutzgebietes gilt dasselbe wie bei § 23a:

Dies ist der Fall, wenn die Baumaßnahme selbst – zumindest teilweise – innerhalb des schutzwürdigen Gebiets liegt oder es zumindest einen Überschneidungs- oder Berührungspunkt gibt³⁹⁸. Dass das Vorhaben einem Schutzgebiet bloß benachbart ist, reicht hingegen nicht aus, dies kann zwar eine NVP-Pflicht auslösen jedoch kein Feststellungsverfahren nach Spalte 3 bewirken.

Besonderheiten des Vorhabensbegriffes bei Straßen

Über die in lit. f geregelte Stückelungsproblematik, wo der Schwellenwert durch das aktuell geplante Bauvorhaben nicht erreicht wird, stellt sich bei Straßenvorhaben, die für sich gesehen die Schwellenwerte erreichen aber mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, die Frage, wie weit das neue Vorhaben und daher die Genehmigungszuständigkeit der UVP-Behörde reicht:

Wie zu § 2 Abs. 2 ausgeführt, umfasst der Vorhabensbegriff alle in einem räumlichen und zeitlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen, durch die ein Gesamtprojekt verwirklicht werden soll. Bei Straßenvorhaben ist als Gesamtprojekt

- eine Straßenverbindung oder ein Straßenabschnitt zu verstehen,
- durch den eine gewisse Funktion erfüllt werden soll (z.B. Umfahrung einer oder mehrerer Siedlungen, Herstellung einer Verbindung zwischen zwei Siedlungsgebieten).

Sollen mehrere Abschnitte einer Straßenverbindung

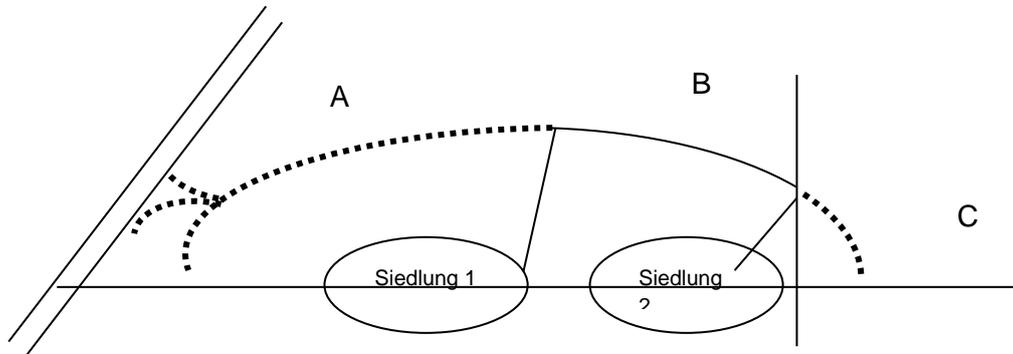
- gemeinsam (d.h. zeitgleich oder in enger zeitlicher Abfolge) verwirklicht und dadurch
- ein funktional einheitliches Gesamtprojekt geschaffen werden,

so besteht jedenfalls ein sachlicher Zusammenhang zwischen diesen geplanten Abschnitten. Dies gilt auch, wenn einzelne Straßenabschnitte neben ihrer hauptsächlichen

³⁹⁸ Siehe dazu US zum Fall *St. Pantaleon* vom 7.3.2012, US 3B/2011/4-19 sowie zu Allhartsberg vom 10.8.2012, US 8A/2011/19-53). Beim wortgleichen Tatbestand im Bereich der Bodenreform hatte der VwGH allerdings vertreten, dass es auf die Auswirkung einer Anlage auf das Schutzgebiet ankomme (VwGH vom 11.9.2003, Zl. 2003/07/0092).

oder überwiegenden Funktion (z.B. Umfahrung) noch andere untergeordnete Funktionen (etwa Zufahrt zu Gewerbebetrieben) erfüllen.

Beispiel: (durchgehende Linie = Altbestand), strichlierte Linie = neu herzustellende Abschnitte



Im obigen Beispiel werden die Abschnitte A und C zeitgleich oder in enger zeitlicher Abfolge geplant und es soll mit ihrer Verwirklichung eine Umfahrung der Siedlungen 1 und 2 geschaffen werden. Die Gesamtverbindung dient einem funktional wesentlich anderen Zweck als nur der bestehende Abschnitt B. Es besteht somit ein sachlicher Zusammenhang zwischen den Abschnitten A und C. Ein solcher sachlicher Zusammenhang besteht auch, wenn verschiedene ProjektträgerInnen vorgesehen sind (vgl. die bei § 2 Abs. 2 angeführte Judikatur). Diesfalls ist ein Genehmigungsantrag gemeinsam zu stellen.

Ob ein räumlicher Zusammenhang besteht, hängt grundsätzlich davon ab, ob beide/alle Abschnitte Teil der funktional einheitlichen Straßenverbindung sind. Ist die UVP-Pflicht vom Neubau eines Abschnittes auf einer gewissen durchgehenden Länge abhängig (z.B. 5 km in lit. e), so muss zumindest ein Teilstück diese Länge aufweisen, die anderen Teilstücke sind dann Teil des Gesamtvorhabens³⁹⁹. Es ist nicht erforderlich, dass diese unmittelbar aneinander anschließen. Entscheidend ist vielmehr, dass dadurch insgesamt eine funktional einheitliche Straßenverbindung geschaffen wird.

Im obigen Beispiel wird die gesamte Umfahrung von den Abschnitten A, B und C gebildet. Besteht etwa nach Errichtung der Abschnitte A und C auf der Gesamtumfahrung eine durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung von mindestens 15.000 Kfz und weist zumindest der Abschnitt A oder der Abschnitt C eine Länge von mindestens 5 km auf, so ist der Neubau der Teilstücke A und C, so er zeitgleich oder in enger zeitlicher Abfolge erfolgt, als ein UVP-pflichtiges Vorhaben gemäß Anhang 1 Z 9 lit. d anzusehen.

Diese Interpretation des Vorhabensbegriffes ergibt sich aus der einschlägigen, bei § 2 Abs. 2 angeführten Rechtsprechung. Zusammenfassend kann also festgestellt werden, dass Straßenabschnitte, die

- dem selben Zweck dienen (Herstellung einer funktional einheitlichen Straßenverbindung),
- zeitgleich oder in enger zeitlicher Abfolge geplant werden bzw. verwirklicht werden sollen und
- einen räumlichen Zusammenhang aufweisen

als einheitliches Vorhaben zu betrachten sind.

³⁹⁹ Vgl. VwGH vom 20.7.2004, Zl. 2004/05/0100 (Triglavstraße); wird aber die durchgehende Länge nur deshalb durch ein bestehendes Teilstück unterbrochen, um die UVP-Pflicht zu umgehen, so ist auch dieses bereits bestehende Teilstück in die Berechnung einzubeziehen (Sachlichkeit der Projektabgrenzung, der VwGH folgt hier dem VfGH-Erkenntnis VfSlg. 16.242/2001).

Verfahrenskonzentration

Manche Landesstraßengesetze sehen Trassenverordnungen vor, doch erfolgt die UVP bei Vorhaben der Z 9 im konzentrierten Genehmigungsverfahren nach dem zweiten Abschnitt. Die Trassenverordnung ist nicht von der Konzentrationswirkung des § 3 Abs. 3 und des § 17 erfasst⁴⁰⁰. Auch in Ländern, deren Landesstraßengesetze kein straßenrechtliches Bauverfahren vorsehen, ist ein konzentriertes UVP-Verfahren nach dem 2. Abschnitt durchzuführen, da das UVP-G nicht nur eine Verfahrens- und Entscheidungskonzentration für nach den Materienvorschriften bestehende Genehmigungsvorbehalte schafft, sondern in § 17 i.V.m. Anhang 1 auch eigene Genehmigungstatbestände⁴⁰¹ enthält.

Alpenkonvention

Durch Z 9 wird nicht nur die UVP-RL, sondern auch das Verkehrsprotokoll der Alpenkonvention, BGBl. III Nr. 234/2002, für den Bereich der UVP umgesetzt. Art. 8 Abs. 1 dieses Protokolls verpflichtet Österreich, eine UVP für „große Neubauten, wesentliche Änderungen oder Ausbauten vorhandener Verkehrsinfrastrukturen“ durchzuführen. Diese Bestimmung ist durch die gesamte Z 9 umgesetzt. Art. 11 Abs. 2 lit. a des Verkehrsprotokolls verlangt die Durchführung einer UVP für hochrangige Straßenprojekte für den inneralpinen Verkehr. Art. 2 des Protokolls definiert solche hochrangigen Straßen als „alle Autobahnen und mehrbahnige, kreuzungsfreie oder in der Verkehrswirkung ähnliche Straßen“. Diese Definition wird in Z 9 erfüllt:

- Durch lit. a bis c und die Schnellstraßendefinition des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs vom 15. November 1975, auf die sowohl die UVP-Richtlinie als auch Z 9 verweisen, wonach Schnellstraßen solche Straßen sind, die ausschließlich für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen besonders bestimmt und nur über Anschlussstellen oder kontrollierte Einmündungen zugänglich sind und auf denen insbesondere das Anhalten und Parken auf der Fahrbahn verboten ist; dadurch werden mehrbahnige Straßen (d.h. mit zwei Richtungsfahrbahnen), die gleichzeitig kreuzungsfrei sind, regelmäßig erfasst;
- die Bestimmung der lit. e, die das Bestehen einer in der Verkehrswirkung ähnlichen Straße mit einer bestimmten Mindestlänge und einem Mindest-DTV annimmt und schließlich auch
- die Möglichkeit der UVP-Pflicht bei Berührung bestimmter schutzwürdiger Gebiete durch Straßen mit bestimmten Verkehrsstärken auf Grund der lit. g bis i.

Hinzuweisen ist auf die für Vorhaben der Z 9 bestehenden besonderen Genehmigungsvoraussetzungen in § 17 Abs. 3.

Zu Z 10 – Eisenbahnstrecken

Durch die UVP-G-Novelle 2004 wurde Z 10 an die Änderungen in § 23b Abs. 2 angepasst um auch hier sicherzustellen, dass auch für Nicht-Hochleistungsstrecken die Anforderungen der UVP-RL und der dazu ergangenen Rechtsprechung des EuGH in Bezug auf Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten erfüllt werden.

Alle Eisenbahnvorhaben, die nicht Hochleistungsstrecken betreffen, sind im konzentrierten Verfahren nach dem 2. Abschnitt zu genehmigen.

Vorhaben der lit. a, b und e der Z 10 sind als Neuvorhaben definiert, lit. c, f, g und h stellen Änderungsvorhaben dar; der Einrechnungstatbestand des § 3a Abs. 5 ist bei diesen

⁴⁰⁰ Diese erfassen nur antragsbedürftige Verwaltungsakte, was aus der Definition der „Genehmigung“ in § 2 Abs. 3 ergibt; vgl die Ausführungen zu dieser Bestimmung.

⁴⁰¹ Vgl. US zum Fall *Baumbachalm* vom 14.6.2000, US 9/2000/6-13; *Baumgartner/Eberhartinger/Merl/Petek*, Das neue UVP-G 2000, 128 (FN 33).

Vorhabentypen ausdrücklich ausgenommen. Vorhaben der lit. a und b sind jedenfalls UVP-pflichtig, für Vorhaben der anderen lit. ist eine Einzelfallprüfung durchzuführen, die im Fall von lit. e bis h – je nach betroffenem Schutzgebiet – die Gefährdung des jeweiligen Schutzzweckes oder des schützenswerten Lebensraumes zu untersuchen hat (vgl. zu § 3 Abs. 4)⁴⁰².

Lit. d übernimmt die Anti-Stückelungsregelung der Z 9 lit. f auch für diese Linienvorhaben. Zwar ist im Fall, dass das Kriterium der lit. d erfüllt ist, eine Einzelfallprüfung durchzuführen, der Tatbestand wurde jedoch dennoch in Spalte 2 und nicht in Spalte 3 aufgenommen, da diese Spalte gemäß § 3 Abs. 4 für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten vorgesehen ist. Es handelt sich somit um den einzigen Tatbestand des Anhanges 1, der sich in Spalte 2 findet, für den aber dennoch eine Einzelfallprüfung vorgesehen ist. Die Frage (Rest-)Anwendbarkeit der allgemeinen Kumulationstatbestände der §§ 3 Abs. 2 und 3a Abs. 6 stellt sich bei den Eisenbahnstrecken ähnlich wie bei den Straßen, vgl. daher die Ausführungen bei Z 9.

Eine ähnliche Problemlage zum Vorhabensbegriff wie bei den Straßen kann auch bei den Eisenbahnstrecken auftauchen, vgl. daher auch dazu bei Z 9.

Die lit. e bis h entsprechen den Tatbeständen in § 23b Abs. 2 Z 2. Ausgenommen von diesen Tatbeständen sind jedoch ausdrücklich Straßenbahnen, U-Bahnen und andere städtische schienengebundene Massenverkehrsmittel (der Wortlaut wurde aus Anhang I Z 10 lit. h der UVP-RL übernommen), soweit sie in geschlossenen Siedlungsgebieten⁴⁰³ errichtet werden. Werden solche Strecken (auch) außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete errichtet und berühren diese dort ein schutzwürdiges Gebiet, so unterliegen sie den Ziffern der Spalte 3. In jedem Fall UVP-pflichtig sind solche Bahnen weiterhin, wenn sie die Schwellenwerte nach § 23b Abs. 2 Z 1 erreichen (vgl. zur „Berührung eines Schutzgebietes bereits Z 9 lit. g - i).

Der Grund für die – begrenzte – Ausnahme dieser Bahnen von den Tatbeständen der Spalte 3 liegt darin, dass diese Bahnen schon ihrem Wesen nach in Siedlungsgebieten errichtet werden, um zu einer Verbesserung der Umweltsituation beizutragen.

Gleisanlagen, die im Rahmen eines Vorhabens der Z 11 errichtet werden, sind im Allgemeinen keine Eisenbahnstrecken i.S. der Z 10 oder des § 23b.

Hinzuweisen ist auf die für Vorhaben der Z 10 bestehenden besonderen Genehmigungsvoraussetzungen in § 17 Abs. 3.

Zu Z 11 – Bahnhöfe und Güterterminals

Als Verschubbahnhöfe gelten jene Bahnhöfe, die besondere bauliche und technische Einrichtungen zur Abwicklung des Verschubbetriebes beinhalten (z.B. Rollberg, Balkengleisbremse, Ablaufsteuerung). Frachtenbahnhöfe, Güterterminals und Güterverkehrszentren sind verschiedene, teilweise multifunktionale Einrichtungen des Güterumschlags zwischen Schiene, Straße oder Hafen samt ihren Neben- und Hilfseinrichtungen. Sie beinhalten z.B. Umschlaganlagen mit Kränen und Krangleisen, Abstell- und Verschubgleise, Containerlager, Werkstättengebäude, Zufahrtsstraßen zu den Umschlaganlagen und Abstellplätzen. Die Umweltauswirkungen dieser Vorhaben äußern sich vor allem in den großflächigen Raumveränderungen (einschließlich Versiegelung), in Lärmemissionen sowie in dem durch den An- und Abtransport verursachten Verkehrsaufkommen.

⁴⁰² Auslösend für die Einzelfallprüfung ist nicht, wie bei den meisten anderen Tatbeständen des Anh 1, die Lage in schutzwürdigen Gebieten, sondern die bloße Berührung durch die Eisenbahn (vgl. US zum Fall *Hinterstoder* vom 26.4.2007, US 6B/2007/2-18); siehe auch bei § 23a und § 23b.

⁴⁰³ Vgl. Anhang 1 Z 20 und 23 UVP-G 2000 und US zum Fall *Payerbach* vom 16.12.1999, US 9/1999/4-39 sowie zum Fall *Bad Gastein* vom 18.12.2009, US 4B/2009/19-16.

Für derartige Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A und C ist auf Grund der mit Verschubbahnhöfen und Terminals verbundenen erheblichen Flächeninanspruchnahme bzw. Versiegelung und potenzieller Gewässer- und Grundwasserverunreinigungen eine Einzelfallprüfung vorgesehen.

Zu Z 12 – Schigebiete

Die Umweltauswirkungen von Schigebieten manifestieren sich oftmals in großflächigen Rodungen und der intensiven touristischen Nutzung, welche etwa Veränderungen des Wasserhaushaltes, Bodenverdichtungen, Gefährdung benachbarter Waldbestände, Veränderungen des Landschaftsbildes, Erosion und Rutschungen etc. nach sich ziehen können. Insbesondere ist auch mit einer Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen.

Auch bei Vorhaben, die in besonderen Schutzgebieten liegen, wird seit der UVP-G-Novelle 2009 auf die Flächeninanspruchnahme durch Geländeänderung abgestellt (EFP ab 10 ha).

Zur Definition „Schigebiet“

Gemäß FN 1a umfasst ein Schigebiet einen Bereich aus einzelnen oder zusammenhängenden technischen Aufstiegshilfen und dazugehörigen präparierten oder gekennzeichneten Schipisten, in dem ein im Wesentlichen durchgehendes Befahren mit Wintersportgeräten möglich ist und das eine Grundausrüstung mit notwendiger Infrastruktur (wie z.B. Verkehrserschließung, Versorgungsbetriebe, Übernachtungsmöglichkeiten, Wasserversorgung und Kanalisation usw.) aufweist.

Begrenzt wird das Schigebiet morphologisch nach Talräumen. Bei Talräumen handelt es sich um geschlossene, durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen (z.B. Grate, Kämme usw.) abgrenzbare Landschaftsräume, die in sich eine topographische Einheit darstellen. Ist keine eindeutige Abgrenzung durch markante natürliche Geländelinien und Geländeformen möglich, so ist die Abgrenzung vorzunehmen nach Einzugs- bzw. Teileinzugsgebieten der Fließgewässer: Dieses Wassereinzugsgebiet ist bis zum vorhandenen Talsammler zu berücksichtigen⁴⁰⁴.

Sind nach morphologischen Gesichtspunkten mehrere Talräume abgrenzbar und bringt auch die Abgrenzung nach Wassereinzugsgebieten grundsätzlich kein anderes Ergebnis hervor, findet sich aber die entsprechende Infrastrukturausrüstung nur in einem Talort, so liegt trotz Vorliegens mehrerer Talräume nur ein Schigebiet vor⁴⁰⁵.

Zur Flächeninanspruchnahme durch Pistenneubau und Liftrassen

Für die Berechnung der Flächeninanspruchnahme sind sowohl Flächen für Seilförderanlagen (Liftrassen etc.) als auch Flächen für Pistenneuanlegungen zu berücksichtigen⁴⁰⁶. D.h. es sind potenziell auch Vorhaben erfasst, bei denen entweder nur ein Pistenneubau erfolgt oder nur eine neue Liftrasse errichtet wird. Die Flächeninanspruchnahme wird als Schnittfigur im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (3-Grad-Streifen-Systeme der Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 östlich von Ferro) berechnet.

Der Umweltsenat sah auch jene Flächen als Schipisten an, die für die Benutzung zum Schifahren oder für andere Wintersportarten eingerichtet werden und die durch äußere

⁴⁰⁴ Die in der FN 1a festgelegte Definition für „Schigebiet“ wurde mit der Novelle 2009 insofern klarer gefasst, als nunmehr betreffend die Abgrenzung des Schigebiets stufenweise vorzugehen ist. D.h. nur falls markante Geländeformen nicht erkennbar sind und daher keine eindeutigen Talräume identifiziert werden können, ist die Abgrenzung nach den Wassereinzugsgebieten vorzunehmen.

⁴⁰⁵ Vgl. US zum Fall *Ischgl* v. 05.12.2008, US 6A/2008/10-24.

⁴⁰⁶ Vgl. US zum Fall *Jerzens* vom 12.7.2006, US 7A/2006/10-7.

Merkmale erkennbar sind, unabhängig ob eine dauernde Benutzung erfolgt oder nicht⁴⁰⁷. Als Liftrasse i.S.d. Anhang 1 Z 12 UVP-G 2000 gelten jedenfalls auch Flächen unterhalb von Seilförderanlagen, auch wenn wenige oder gar keinen Stützen errichtet werden. Berg- und Talstation sind ebenfalls als Teile der „Liftrasse“ anzusehen, die i.S.v. Anhang 1 Z 12 UVP-G 2000 Flächen in Anspruch nehmen⁴⁰⁸.

Weiters sind, basierend auf der Entscheidung des Umweltsenates zum Fall *Kühtal*⁴⁰⁹ auch jene Flächen zu betrachten, die mit dem Pisten- und Trassenneubau kausal und funktional verbunden sind und in einem räumlichen Zusammenhang stehen (z.B. Lawinenverbauungen, Aufschließungswege, Böschungs- und Drainagierungsflächen). Als Pistenneubau gilt die Einrichtung von Flächen für die Benützung zum Schifahren oder für andere Wintersportarten, wobei die Widmung durch bestimmte äußere Merkmale oder Eingriffe erkennbar sein muss (z.B. Sicherungsmaßnahmen, wiederkehrende Präparierung). Zusätzlich ist zu beachten, dass nur die Flächeninanspruchnahme durch Geländeänderung zu berücksichtigen ist.

Die Spruchpraxis des US hat alle Maßnahmen als Veränderung des Geländes begriffen, die zu einer Veränderung des Niveaus oder der bestehenden Integrität der Erdoberfläche in einem bestimmten Gebiet führen (z.B. Geländeänderungen durch Sprengungen, Rodungen, Aufschüttungen, Abtragungen, Drainagierungen, Lawinenverbauungen). Lawinenschutzbauten sind nicht nur hinsichtlich ihrer Fundamentfläche sondern im Umfang der gesamten von der Lawinenverbauung betroffenen Fläche (Außenumrandung) zu berücksichtigen. Nicht in die Fläche der Geländeänderungen einzurechnen sind Maßnahmen, die den Naturhaushalt oder die Landschaft nicht dauerhaft beeinflussen (z.B. geringfügige Entsteinungen). Die BVwG-Judikatur sieht als Geländeänderungen insbesondere auch jene technischen Maßnahmen an, die kraftschlüssig⁴¹⁰ mit der Erdoberfläche verbundene technische Maßnahmen darstellen, wie z.B. Anbruchverbauungen, Gleitschneeschutzmaßnahmen, Aufschüttungen und Abtragungen, die Entfernung von Bäumen samt Wurzelstöcken mit Bodenverwundung, Drainagierungen, Verpfählungen für die Aufforstung. Bloße Aufforstungen sowie Bestandsumwandlungen mit standortgerechten Hölzern ohne technische Maßnahmen sind nicht als Geländeänderung zu werten⁴¹¹.

Auch nachträgliche Geländeänderungen können einem Pistenneubau gleichkommen, wenn z.B. auf Grund von umfassenden Erdaushubarbeiten, Geländeplanierungen und Austausch des Vegetationsbestandes Veränderungen vorgenommen werden, die ihrer Intensität nach einem Pistenneubau entsprechen⁴¹². Können jedoch der konkrete Pistenverlauf oder die durchgeführten Geländeänderungen nachträglich nicht mehr hinreichend genau festgestellt werden, so kann eine UVP-Pflicht nach den relevanten Bestimmungen nicht ausgesprochen werden bzw. ist eine Einzelfallprüfung nicht durchzuführen⁴¹³.

In labilen Gebieten dürfen auf Grund des Bodenschutzprotokolls zur Alpenkonvention Genehmigungen für Schipisten nicht erteilt werden⁴¹⁴.

⁴⁰⁷ Vgl. US zum Fall *Pitztaler Gletscher III* vom 2.8.2007, US 6A/2007/3-48.

⁴⁰⁸ Vgl. US zum Fall *Kaunertal* vom 30.4.2008, US 6B/2008/5-8.

⁴⁰⁹ Vgl. US zum Fall *Kühtal* vom 12.4.2000, US 9/1999/7-31.

⁴¹⁰ Kraftschlüssige Verbindungen entstehen durch die Übertragung von Kräften; dazu zählen z.B. Druckkräfte oder Reibungskräfte.

⁴¹¹ Vgl. BVwG zum Fall *Fügen* vom 3.3.2014, W104 2000187-1/19E bestätigt mit VwGH v. 17.12.2014, ZI. Ro 2014/03/0066-3.

⁴¹² Vgl. US zum Fall *Krimml/Wald* vom 20.12.2007, US 7B/2007/5-33.

⁴¹³ Vgl. US zum Fall *Krimml/Wald III* vom 21.12.2009, US 7B/2007/5-58.

⁴¹⁴ Vgl. US zum Fall *Mutterer Alm* vom 22.3.2004, US 6B/2003/8-57 und VwGH vom 8.6.2005, ZI. 2004/03/0116.

Zu Änderungsvorhaben

Lit. b und c wurden mit der UVP-G-Novelle 2009 so gestaltet, dass Erweiterungsvorhaben von Schigebieten nach der allgemeinen Systematik des § 3a zu behandeln sind, d.h. ab einer Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung von 10 ha im Zuge der Errichtung von Aufstiegshilfen oder Pisten (bzw. entsprechend der Systematik in Spalte 3: ab 5 ha Geländeänderungen) hat die Behörde im Rahmen einer Einzelfallprüfung festzustellen, ob mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Die Begründung hierfür ist, dass mehrere in der Praxis aufgetretene und durch Sachverständigengutachten belegte Fälle darlegen, dass bei Erweiterungsvorhaben auch unter 20 ha Geländeänderungen oftmals mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist (siehe etwa EU-Beschwerdeverfahren Nr. 201/08/ENVI zur Schigebietszusammenlegung Mellau-Damüls oder Feststellungsverfahren zur Schigebietszusammenlegung Kals-Matrei). Der bisherige Schwellenwert für Erweiterungsvorhaben von 20 ha hat derartige Vorhaben jedoch generell von einer UVP ausgenommen und war daher nicht als EU-konform anzusehen.

Bei Erweiterungen von Schigebieten ist § 3a Abs. 5 anzuwenden (Zusammenrechnung der kapazitätserweiternden Änderungen innerhalb der letzten 5 Jahre). Zur Frage der Einrechnung einzelner, womöglich isolierter Änderungsmaßnahmen in einem Schigebiet äußerte sich der Umweltsenat dahingehend, dass einzurechnende Maßnahmen von einem „Gesamtwillen“ getragen sein müssen und also nicht als punktuelle, voneinander völlig unabhängige Maßnahmen zur Komfortverbesserung oder Erweiterung des Schigebietes eingestuft werden können. Dieser „Gesamtwille“ ist jedoch nicht dahingehend aufzuschlüsseln, dass Maßnahmen der Komfortverbesserung, Erneuerung und Instandhaltung sowie die eigentlichen Erweiterungen nie zusammenzurechnen wären. Vielmehr ist zur Abgrenzung auf sachliche Zusammenhänge, wie Attraktivitätssteigerungen, Sicherheit, Nutzungsaspekte etc. der Maßnahmen im Schigebiet einzugehen, da sich sonst der Vorwurf des Splittings stellt. Die örtliche und zeitliche Komponente (Datum der Antragstellung, Datum einer allfälligen Genehmigung) können ein Indiz für das Vorliegen oder Nicht-Vorliegen eines Gesamtwillens darstellen⁴¹⁵.

Zum UVP-Feststellungsverfahren zur Talabfahrt vom *Pitztaler Gletscher* hat der Umweltsenat ausgeführt⁴¹⁶: „Kapazitätserweiternde Änderungen im Sinn des § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 sind nur solche Änderungen, durch die es zu einer Änderung der Kapazität i.S.d. genehmigten oder beantragten Größe eines Vorhabens, bei Angabe eines Schwellenwertes in Anhang 1 UVP-G 2000 gemessen in der dort angegebenen Einheit, kommt. Bei Schigebieten ist daher eine kapazitätserweiternde Änderung die Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen bzw. durch mit diesen in unmittelbarem Zusammenhang stehende Gelände verändernde Maßnahmen in der dort angegebenen Einheit ‚Hektar‘. Ein Speicherteich, der lediglich der neuen Beschneidung schon bisher als Schipisten gewidmeter Flächen dienen soll, erfüllt diesen Tatbestand nicht.“

Das BMLFUW hat als Hilfestellung für Projektwerberinnen und Behörden einen Leitfaden „UVP für Schigebiete“ herausgegeben⁴¹⁷, der einen Überblick zu den gesetzlichen Grundlagen, den Inhalten der UVE und zur EFP für Schigebietsvorhaben gibt.

⁴¹⁵ Vgl. US zum Fall *Ischgl* vom 5.12.2008, US 6A/2008/10-24, diese Entscheidung bejaht weiters, dass die zeitgleich oder zeitnah geplanten Errichtung/Änderung zweier Schipisten, die in so engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, dass ein Schifahrer, der eine Abfahrt benutzt, auch die andere Abfahrt oder eine ihrer Varianten benutzen muss, um ins Tal, oder zurück ins Herz der Schigebietes zu gelangen, als eine Änderung anzusehen ist. Sowie US zum Fall *Fügenberg* vom 14.8.2007, US 6B/2007/10-10

⁴¹⁶ Vgl. US zum Fall *Pitztaler Gletscher* vom 20.12.2002, US 6A/2002/7-43.

⁴¹⁷ Abrufbar unter: http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/materialien/leitfaeden.html

Zu Gletscherschigebieten

Mit der UVP-G-Novelle 2004 wurde jede Änderung (Erweiterung) von Gletscherschigebieten, die mit einer Flächeninanspruchnahme (durch Pistenneubau oder Liftrassen) verbunden ist, einer Einzelfallprüfung unterworfen (gemäß Z 12 lit. a). Begründet wurde dies mit der besonders hohen Sensibilität von Gletschern und hochalpinen Regionen⁴¹⁸. Damit kam es zu einer wesentlichen Verschärfung gegenüber herkömmlichen Skigebieten i.S. der Z 12 lit. b.

Das Gletscherschigebiet gemäß lit. a ist gegebenenfalls ein Teil des „normalen“ Schigebietes gemäß FN 1a. Da in Z 12 lit. a nicht auf FN 1a verwiesen wird, ist die Abgrenzung des Gletscherschigebietes nicht nach Talräumen bzw. Einzugsgebieten, sondern aufgrund der besonderen qualitativen Eigenschaften der hochalpin-nivalen Höhenstufe mit seinem glazialen Formenschatz zu treffen. Der Umweltsenat hat als Gletscher die Gesamtheit des räumlich zusammenhängenden Eisstroms einschließlich seines Nähr- und Zehrgebietes verstanden⁴¹⁹. Im Sinne des Gesetzgebers zur Schutzverstärkung dieser besonderen Schigebiete erscheint es jedoch geboten, den Begriff „Gletscherschigebiet“ umfassend auszulegen und den Tatbestand nicht nur auf ein faktisches Berühren von Eis einzuschränken. Als ein schichttechnisch erschlossenes Gebiet mit Gletschervereisung reduziert sich die Nutzung auch nicht allein auf vereiste Flächen, sondern geht darüber hinaus. Für die infrastrukturelle Nutzung zu Schizwecken in hochalpinen Regionen im Gletscherbereich sollte daher die Begrifflichkeit des Gletscherschigebietes entsprechend einem erweiterten Schutzzumfang verstanden werden, wie dies beispielsweise auch vereinzelt in Landesnaturschutzrecht verankert wurde⁴²⁰. Jedenfalls erfasst ist damit auch der unmittelbare Nahbereich des bestehenden Gletschers (Einhänge und Kare im Nährgebiet, Moränen, Blockgletscher, Ablationsbereich, vorgelagerte Moränen und Sander etc.).

Zur Kumulation

Seit der UVP-G-Novelle 2009 gelangt wieder die „allgemeine“ Kumulationsbestimmung nach den §§ 3 Abs. 2 und 3a Abs. 6 zur Anwendung, allerdings mit der Maßgabe, dass der Rückrechnungszeitraum auf 5 Jahre beschränkt wird (um zu aufwändige Flächenberechnungen zu vermeiden).

D.h. eine EFP bezüglich der Kumulationsbestimmung ist durchzuführen, wenn

- die beantragte Flächeninanspruchnahme mit Geländeänderung durch Pistenneubau oder durch Liftrassen mindestens 5 ha (in schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A mindestens 2,5 ha) beträgt und
- die in den letzten 5 Jahren genehmigten Flächeninanspruchnahmen durch Geländeänderung aller zu betrachtender Vorhaben (d.h. beantragtes Vorhaben + mit zu kumulierende Vorhaben) mindestens 20 ha (in schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A mindestens 10 ha) betragen.

Der erstmalige Zusammenschluss zweier Schigebiete ist als ein Vorhaben, d.h. als Änderungsvorhaben beider Schigebiete zu betrachten (die Kumulationsbestimmung kann hier nicht zur Anwendung gelangen)⁴²¹. Es ist jedoch zu beachten, dass trotz des Zusammenschlusses morphologisch (bzw. ggf. hydrologisch) weiterhin zwei Schigebiete i.S. der Begriffsdefinition der FN 1a bestehen bleiben. Nach dem Zusammenschluss sind also

⁴¹⁸ Vgl. 648 der Beilagen XXII. GP - Regierungsvorlage – Materialien, S. 17

⁴¹⁹ Vgl. US zum Fall *Pitztaler Gletscher* vom 20.12.2002 US 6A/2002/7-43.

⁴²⁰ Vgl. § 5 Abs. 1 lit. d Tir. NSchG: „[...] jede nachhaltige Beeinträchtigung der Gletscher, ihrer Einzugsgebiete und ihrer im Nahbereich gelegenen Moränen“; § 24 Abs. 1 lit. e Sbg. NSchG „[...] das alpine Ödland einschließlich der Gletscher und deren Umfeld“; § 23 Abs. 1 Vbg. GNL „Bereich von Gletschern und ihrer Einzugsgebiete [...]“.

⁴²¹ Vgl. Erläuterungen zur UVP-G-Novelle 2009, AB 271 BlgNR 24.GP, zu Anhang 1 Z 12.

bei einer geplanten Änderung zunächst nur die in den letzten 5 Jahren genehmigten Änderungen im selben Schigebiet gemäß dem Änderungstatbestand des § 3a Abs. 2 und 3 UVP-G 2000 ggf. zu berücksichtigen. Weiters wäre auch die Kumulationsbestimmung zu prüfen, da aufgrund des Zusammenschlusses der Schigebiete das zweite (benachbarte) Schigebiet oft als in einem räumlichen Zusammenhang stehend anzusehen ist. Hierbei sind dann die in den letzten 5 Jahren genehmigten Kapazitätsausweitungen in beiden Schigebieten einzurechnen.

Zu Z 13 – Rohrleitungen

Für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A ist eine EFP ab den angegebenen Schwellenwerten vorgesehen. Als Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten sind auch jene Rohrleitungsanlagen zu betrachten, bei denen nur ein Abschnitt der Trasse in einem derartigen Gebiet liegt (vgl. zu § 3 Abs. 4).

Für die Berechnung der Länge einer Rohrleitungsanlage ist die tatsächliche Länge heranzuziehen; Veränderungen auf Grund eines sich ändernden Geländeprofiles sind bei der Längenberechnung einzubeziehen.

Der Verweis auf die Berechnungsgrundlage für Änderungen stellt klar, dass nur Verlängerungen von Rohrleitungen als Änderung anzusehen sind. Das Hinzukommen einer weiteren parallel verlaufenden Rohrleitung zu einer bereits bestehenden ist als Neuerrichtung dieser Rohrleitung aufzufassen⁴²².

Das „Andocken“ einer neuen Rohrleitung an eine Verdichterstation einer bestehenden Rohrleitung ist im Rahmen der Kumulationsbestimmung zu prüfen (ebenso das Kreuzen von Rohrleitungen).

Bei der Anwendung der Kumulationsbestimmung ist zu beachten, dass außerhalb schutzwürdiger Gebiete nur Rohrleitungen mit einem Durchmesser von mindestens 800 mm, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A nur Rohrleitungen mit einem Durchmesser von mindestens 500 mm zusammen betrachtet werden können. Der maßgebliche Schwellenwert ist die Leitungslänge, d.h. die in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Rohrleitungen müssen zusammen eine Leitungslänge von 40 km (in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A von 25 km) erreichen oder überschreiten.

In lit. b wird die Lage in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (besondere Schutzgebiete) oder C (Wasserschutz- und Schongebiete) berücksichtigt.

Bei der Berechnung des Schwellenwerts von grenzüberschreitenden Rohrleitungsanlagen, welche die Staatsgrenze überschreiten und deren österreichische Teile nicht das Längenkriterium der Z 13 erfüllen, ist das Vorhaben insgesamt, d.h. grenzüberschreitend zu beurteilen⁴²³. Dazu, insbesondere zum weiten Vorhabensbegriff, vgl. die Anmerkung zu § 2 Abs. 2.

Der Transport von Kohlenstoffdioxidströmen in Rohrleitungen ist ab einer Länge von 40 km und einem Durchmesser von 800 mm nach Anhang I der UVP-RL zwingend einer UVP zu unterziehen. Um realistische Projekte zu erfassen, wurde mit der UVP-G-Novelle 2011 der Schwellenwert für den Innendurchmesser für Spalte 1-Vorhaben (lit. b) mit 300 mm vorgesehen. Für derartige Vorhaben in bestimmten schutzwürdigen Gebieten (lit. d in

⁴²² Siehe Judikatur betreffend zulässige Aufteilung von Längenvorhaben in Teilabschnitte VfGH (Erkenntnis vom 28.6.1991, VS 51/00, zuletzt Erkenntnis vom 28.09.2009, B1779/07) und VwGH (Erkenntnis vom 11.9.2003, ZI. 2003/07/0092): Demnach ist eine gesonderte Beurteilung eines Teilabschnittes eines Leitungssystems als Neuvorhaben dann zulässig, wenn dieser Abschnitt in technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht als eigenständiges Vorhaben zu werten ist und keine willkürliche „Stückelung“ eines Gesamtvorhabens vorliegt.

⁴²³ Vgl. Urteil des EuGH vom 10.12.2009, C-205/08, *Umweltanwalt von Kärnten*.

Spalte 3) wurde der Innendurchmesser bei 150 mm festgelegt. Der Transport des CO₂ erfolgt aus Kostengründen in verdichtetem Zustand, d.h. bei hohem Druck im verflüssigten oder überkritischen Aggregatzustand (d.h. bei Umgebungstemperatur und einem Druck von über 7,4 MPa). Verdichterstationen oder Pumpen sind daher – wie auch bei Erdgaspipelines – in bestimmten Abständen notwendig.

Zu Z 14 – Flugplätze

Als Definition für „Flugplatz“ wird in FN 1b jene gemäß Anhang 14 des Chicagoer Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt von 1944 (siehe auch UVP-RL, Anhang I Z 7(a)) herangezogen.

Gemäß § 58 Abs. 1 Luftfahrtgesetz (LFG) sind Flugplätze Land- oder Wasserflächen, die zur ständigen Benützung für den Abflug und die Landung von Luftfahrzeugen⁴²⁴ bestimmt sind. Unter Flugplätzen sind gemäß LFG⁴²⁵ sowohl Flughäfen als auch Flugfelder zu verstehen. Ein Flughafen ist gemäß § 64 LFG ein öffentlicher Flugplatz, der für den internationalen Luftverkehr bestimmt ist und über die hierfür erforderlichen Einrichtungen verfügt. Ein Flugfeld ist gemäß § 65 Abs. 1 LFG ein Zivilluftplatz, der nicht Flughafen ist. Entscheidend ist dabei die Widmung des Platzes für den Flugbetrieb, nicht jedoch die Frequenz⁴²⁶. Ein Flugplatz i.S.d. LFG liegt nicht vor, wenn keine auf Dauer angelegten Maßnahmen gesetzt und keine ständig auf dem Grundstück verbleibenden Anlagen errichtet und das Gelände in keiner Weise dauerhaft verändert wurde (sondern etwa nur temporär ein Windsack aufgestellt wird)⁴²⁷. Weiters ist das Vorliegen eines Flugplatzes zu verneinen, wenn hierfür keine nach § 68 LFG – antragsbedürftige – Zivilluftplatzbewilligung, sondern lediglich Genehmigungen nach § 9 Abs. 2 LFG für die Benutzung des Areals für Starts und Landungen vorgesehen sind⁴²⁸.

Ein Segelflugfeld ist gemäß § 65 Abs. 2 LFG ein für den Segelflugbetrieb bestimmtes Flugfeld, ein Motorflugfeld ist ein für den Motorflugbetrieb bestimmtes Flugfeld. Der Begriff Segelflugbetrieb ist in den materienrechtlichen Vorschriften jedoch nicht näher definiert. Zum Zweck einer eindeutigen Abgrenzung des Begriffes Segelflugfeld in Anhang 1 Z 14a UVP-G 2000 wird ein Segelflugfeld als ein Flugfeld angesehen, das ausschließlich von Segelflugzeugen oder Motorseglern benutzt wird. Start und Landung von Motorflugzeugen sind auf einem derartigen Flugfeld nicht zulässig.

Eine Ausnahme von der UVP-Pflicht gibt es für Hubschrauberflugplätze die überwiegend Rettungsflügen, Einsätzen der Sicherheitsverwaltung, zur Erfüllung von Aufgaben der Landesverteidigung oder zur Verkehrsüberwachung dienen. Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurde diese Ausnahme auch auf Ambulanzflüge im Sinne des § 2 der Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsflugverordnung ZARV 1985, BGBl. Nr. 126/1985 ausgedehnt⁴²⁹. Nach dieser Definition sind Ambulanzflüge Flüge zur Beförderung von bereits ärztlich versorgten, schwer kranken oder schwer verletzten Personen oder von Notfallpatienten von

⁴²⁴ Gemäß § 11 Abs. 1 LFG sind Luftfahrzeuge Fahrzeuge, die sich zur Fortbewegung von Personen oder Sachen in der Luft ohne mechanische Verbindung mit der Erde eignen, gleichgültig, ob sie schwerer als Luft (zum Beispiel Flugzeuge, Segelflugzeuge, Hänge- oder Paragleiter, Schwingenflugzeuge, Hubschrauber, Tragschrauber und Fallschirme) oder leichter als Luft (zum Beispiel Luftschiffe und Freiballone) sind. Ein Flugplatz liegt jedoch nur vor, wenn dafür eine Zivilluftplatzbewilligung notwendig ist.

⁴²⁵ BGBl. Nr. 253/1957 i.d.g.F..

⁴²⁶ Vgl. US zum Fall *Zirl* vom 25.10.2005, US 6B/2005/2-11.

⁴²⁷ Vgl. US zum Fall *Söll* vom 15.9.2005, US 6A/2005/4-9.

⁴²⁸ Vgl. VwGH vom 10.10.2006, 2004/03/0086 sowie US zum Fall *Kirchberg/Raab II* vom 26.1.2007, US 6A/2003/6-51.

⁴²⁹ Vgl. VwGH vom 30.9.2010, Zl. 2010/03/0110: Für die Frage der UVP-Pflicht ist entscheidend, ob der Hubschrauberlandeplatz (zumindest überwiegend) Rettungs- und Ambulanzflügen im Sinne des § 2 ZARV 1985 dient. Hingegen kommt es nicht darauf an, ob in der betreffenden Klinik „Notfallmedizin“ angeboten wird, in welchem Umkreis weitere Hubschrauberlandeplätze installiert sind und welche Lärmbelastigung durch das Vorhaben für in unmittelbarer Nähe liegende Wohnsiedlungen erfolgt.

einer Krankenanstalt in eine andere sowie mit solchen Flügen in unmittelbarem Zusammenhang stehende Flüge. Rettungsflüge dienen nach der ZARV 1985 der Rettung von Menschen aus unmittelbar drohender Gefahr für ihr Leben oder ihre Gesundheit und umfassen

- Flüge zur Bergung bzw. Versorgung von verunglückten oder in lebensbedrohende Situationen geratenen Personen oder
- zur Beförderung von Notfallpatienten, die noch nicht in einer Krankenanstalt ärztlich versorgt wurden, oder
- zur Heranbringung von Rettungs- bzw. Bergungspersonal oder
- zur Beförderung von Arzneimitteln, insbesondere auch von Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder medizinischen Geräten, wenn dies auf keinem anderen Weg bzw. nur mit medizinisch nicht vertretbarer Verzögerung oder unzureichend durchgeführt werden kann.

Im Feststellungsverfahren ist die Behörde bei der Prüfung der Frage, ob für einen Hubschrauberflugplatz der Ausnahmetatbestand zum Tragen kommt und für diesen sohin kein UVP-Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, grundsätzlich an die Projektbeschreibung laut Genehmigungsantrag nach Maßgabe der Projektunterlagen gebunden, sofern die Projektwerberin die Eignung des Flugplatzes für den behaupteten Zweck glaubhaft machen kann⁴³⁰.

Für die Erweiterung von Flugplätzen gibt es ausschließlich eigens definierte Änderungstatbestände (lit. c, d, e, g, h und i), hier ist zunächst eine Einzelfallprüfung durchzuführen.

Bei Änderungsvorhaben von Flugplätzen gemäß lit. c wird auf die Gesamtpistenlänge abgestellt, d.h. es sind nur jene Änderungen potenziell UVP-pflichtig, die eine Neuerrichtung oder eine Verlängerung von Pisten nach sich ziehen. Die Gesamtpistenlänge ist die Summe der Längen aller bestehenden und geplanten Pisten. Als Piste werden die für den Start und die Landung von Luftfahrzeugen festgelegten Flächen bezeichnet. Diese sind von Flächen zu unterscheiden, die einer anderen Widmung wie z.B. als Rollweg oder Stoppfläche unterliegen⁴³¹. Die Veränderung der Situierung der Piste, also ein Heraustreten aus ihrer bisherigen räumlichen Begrenzung, ist ohne Pistenverlängerung (um mindestens 25 % der Gesamtpistenlänge) nicht EFP-pflichtig (eine derartige Maßnahme war nach dem UVP-G 1993 UVP-pflichtig, vgl. oben zitierte Entscheidung des Umweltsenates).

Die Tatbestände für nicht Pisten betreffende Erweiterungen von Flughäfen wurden mit der UVP-G-Novelle 2009 neu gefasst. Es wird nun nicht mehr abstrakt auf die Erhöhung von Flugbewegungen, sondern auf konkrete Ausbaumaßnahmen an Flughäfen abgestellt, nämlich auf die Errichtung von Flugsteigen (in Terminals) und von Abstellflächen (siehe neue lit. d und e bzw. h und i)⁴³².

⁴³⁰ Vgl. US zum Fall *Matrei* vom 25.11.2010, US 6B/2010/20-12: Der Umweltsenat ist grundsätzlich an die Beschreibung des Vorhabens, wie es im luftfahrtrechtlichen Verfahren bei der Bezirkshauptmannschaft eingereicht wurde, gebunden, und es reicht aus, dass der Projektwerber die Eignung des Flugplatzes für den behaupteten Zweck glaubhaft macht (unter Hinweis auf die Entscheidungen des US zum Fall *Rum* vom 19.7.2010, US 6A/2010/8-9 und zum Fall *Kirchberg/Raab* vom 23.04.2004, US 6A/2003/6-43).

⁴³¹ Vgl. US zum Fall *Wiener Neustadt Ost* vom 16.5.2000, US 9/2000/2-21.

⁴³² Die früheren Fassungen von lit. d und g hatten in der Vollzugspraxis aufgrund des Kriteriums der Flugbewegungen zu erheblichen Problemen geführt, da die Kausalität zwischen bestimmten Ausbaumaßnahmen an Flughäfen (z.B. Bau neuer Terminals) und der Erhöhung der Flugbewegungen teilweise unklar oder nur äußerst aufwendig darzulegen ist. Weiterer Grund für eine Neufassung war ein Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2006/4959) gegen Österreich. In diesem vertrat die Europäische Kommission die Auffassung, dass Österreich gegen die Bestimmungen der UVP-RL verstoßen hat, indem die UVP-RL hinsichtlich des Vorhabentyps Flugplätze nicht korrekt in österreichisches Recht umgesetzt wurde und bestimmte Ausbaumaßnahmen am Flughafen Wien-Schwechat keiner UVP unterworfen wurden.

Die Kriterien bezüglich der Anzahl der Flugsteige sind hierbei für die kommerzielle Luftfahrt (d.h. für den Linien- und Charterverkehr der Fluggesellschaften) anzuwenden, ebenso die absoluten Kriterien (in m²) betreffend die Abstellflächen. Soweit Abstellflächen auch für die Allgemeine Luftfahrt (d.h. die zivile, private Luftfahrt) festgelegt werden, gilt das betreffende Kriterium auch für diese. Das relative Kriterium zur Abstellflächenerweiterung gilt ausschließlich für die Allgemeine Luftfahrt.

Die Begriffe „Flugsteig“ und „Abstellflächen“ werden in Fußnoten näher erläutert. Der Flugsteig (Engl. „gate“) bezeichnet den für die Passagiere im Abfertigungsgebäude zum Besteigen des Luftfahrzeuges bestimmten Abrufraum. Der Begriff Abstellflächen ist in § 1 der Zivilflugplatz-Verordnung 1972, BGBl. Nr. 313/1972 definiert: Abstellflächen (Anlegestellen) sind die auf Land(Wasser)flugplätzen zum Abstellen (Festmachen) von Luftfahrzeugen zwecks Ein- und Aussteigens, Be- und Entladens, Be- und Enttankens, Durchführung von Wartungsarbeiten und zum Parken bestimmten Flächen. Da das UVP-G den Begriff Abstellflächen – und nicht den Begriff Abstellplätze – verwendet, kommt es nach dem UVP-G auf die **gesamte Abstellfläche** und **nicht** nur auf die markierten Abstellplätze an⁴³³.

Bei lit. c, d, e, g, h und i ist § 3a Abs. 5 anzuwenden (Zusammenrechnung der kapazitätserweiternden Änderungen innerhalb der letzten 5 Jahre).

Von der UVP-Pflicht ausgenommen sind die Errichtung von Pisten für Zwecke der Militärluftfahrt aus Anlass eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 Wehrgesetz⁴³⁴, die Errichtung und Verlängerung von Pisten sowie sonstige Änderungen von Flugplätzen, die im überwiegenden Ausmaß für Zwecke der Militärluftfahrt genutzt werden sowie Maßnahmen im Bereich der Piste, die ausschließlich der Erhöhung der Flugsicherheit dienen (z.B. Verlängerung von Stoppflächen). Zu beachten ist jedoch, dass letztere Maßnahmen, soweit sie in einem sachlichen und räumlichen Zusammenhang mit einem UVP Verfahren stehen, zwingend in diesem mit zu behandeln sind.

Zu Z 15 – Häfen, Länden und Wasserstraßen

Wasserstraßen in Österreich sind gemäß Schifffahrtsgesetz 1990⁴³⁵ die Donau (einschließlich Wiener Donaukanal), March, Enns und Traun mit allen ihren Armen, Seitenkanälen, Häfen und Verzweigungen. Derzeit sind die Donau sowie die als Wasserstraßen ausgewiesenen Abschnitte von Enns und Traun (Mündungsbereiche) für Schiffe mit einer Tragfähigkeit von mindestens 1.350 t zugänglich. Zu den Begriffen „Hafen“ und „Lände“ siehe die Schifffahrtsanlagenverordnung⁴³⁶.

Der Begriff "Hafen" in der Z 15 ist nicht auf sogenannte Handelshäfen eingeschränkt. Als Änderungstatbestand ist Z 15 lit. b Anhang 1 UVP-G 2000 auf den Vorhabentypus "Neubau von Häfen, Kohle- oder Ölländen, die Schiffen mit einer Tragfähigkeit von mehr als 1350 Tonnen zugänglich sind" (Z 15 lit. a), bezogen und kommt daher nur für Anlagen zur Anwendung, die für Schiffe dieser Größenordnung bestimmt sind⁴³⁷.

Ein Urteil des EuGH zeigt weiters, dass Ausbaumaßnahmen an einem Flugplatz, die dazu bestimmt sind, die Aktivitäten des Flugplatzes und den Luftverkehr erheblich zu steigern, hinsichtlich einer möglichen UVP-Pflicht zu prüfen sind (Urteil vom 28.2.2008, C-2/07, Vorabentscheidungsverfahren Belgiens „Flughafen Lüttich“).

⁴³³ Die Zivilflugplatz-Verordnung unterscheidet zwischen Abstellflächen und Abstellplätzen, die auf der Abstellfläche markiert sind (§ 60 Abs. 1 ZFPV).

⁴³⁴ BGBl. Nr. 305/1990 i.d.g.F.

⁴³⁵ BGBl. Nr. 87/1989 i.d.g.F.

⁴³⁶ BGBl. II Nr. 298/2008; siehe z.B. § 2 Z 11: Hafen“: Schifffahrtsanlage, die aus mindestens einem Becken besteht und mit Einrichtungen zum Festmachen von Fahrzeugen zum Zweck des Umschlages, der Versorgung oder des Schutzes ausgestattet ist.

⁴³⁷ Vgl. US zum Fall *Fußbach* vom 18.11.2011, US 7B/2011/10-16.

Der Tatbestand für Häfen in Anh. 1 Z 15 lit. e UVP-G 2000 enthält keinen Schwellenwert. Der Gesetzgeber trägt damit der Sensibilität von schutzwürdigen Gebieten Rechnung und ist bei einem Hafenneubau in Gebieten der Kategorie A oder C eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Der dazugehörige Änderungstatbestand in Z 15 lit. f geht von einem Schwellenwert aus, der mit 12,5% relativ zur bestehenden Anlage zu berechnen ist. Dieser Schwellenwert entspricht der Hälfte dessen, was für Änderungen von Häfen im nicht schutzwürdigen Gebiet veranschlagt wird (Anh. 1 Z 15 lit. b UVP-G).

Wenn im räumlichen Zusammenhang andere Häfen bestehen, so ist bei jeder Kapazitätsausweitung eines Hafens eine Einzelfallprüfung durchzuführen. Ein Ausschluss der Kumulationsprüfung wäre nicht unirechtskonform⁴³⁸.

Auf Grund der mit der UVP-G-Novelle 2009 erfolgten Änderungen in Z 42 sind nun Änderungen von ausschließlichen Regulierungsbauten (d.h. ohne Schutzfunktion) durch die Änderungstatbestände in dieser Ziffer nicht mehr erfasst. Im Sinne der EU-Konformität ist es jedoch notwendig, Änderungsvorhaben an Regulierungsbauten zu erfassen. Da Regulierungsmaßnahmen ohne jede Schutzfunktion nur an Wasserstraßen für Zwecke der Schifffahrt vorgenommen werden (z.B. Sohlstabilisierung, Niederwasserregulierung), wird dieser Tatbestand nun in Z 15 geregelt. Analog zu Z 42 gilt als Schwellenwert eine Baulänge von 5 km sowie in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A eine Baulänge von 2,5 km, ebenso wurde die Ausnahme für Maßnahmen zur Verbesserung der ökologischen Funktionsfähigkeit sowie Maßnahmen zur Instandhaltung übernommen (Näheres dazu siehe zu Anhang 1 Z 42).

Zu Z 16 – Starkstromfreileitungen

Starkstromfreileitungen rufen elektromagnetische Felder hervor, die Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben können und stellen neben ihrem Eingriff in das Landschaftsbild insbesondere eine Gefahr für Vögel dar. Deshalb unterliegen in besonderen Schutzgebieten und Alpinregionen derartige Vorhaben einer EFP⁴³⁹. Betreffend die Lage von linienförmigen Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten vgl. zu Z 13.

Analog zu Z 13 war bei derartigen Linienvorhaben für den Fall einer Änderung der kapazitätsentscheidende Parameter festzulegen, in diesem Fall ist es wiederum die Leitungslänge. Dies ist auch der relevante Schwellenwert für die Anwendung der Kumulationsbestimmung (vgl. zu Z 13).

Eine umfassende Erneuerung ist jedenfalls dann als Änderung und nicht als Neuerrichtung eines aliud zu werten, wenn

- die bestehende Trasse beibehalten wird,
- die Spannungsebene (Höchstspannung) dieselbe bleibt,
- die Leitungsanlage zu keinem Zeitpunkt gänzlich demontiert sein wird, sondern aufgrund ihrer netzbetrieblichen Notwendigkeit abschnittsweise stets in Betrieb bleibt, wodurch die Funktion dieser Leitungsanlage zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist und die Einbindung in das übrige Netz und die netztechnische Funktion der Leitung gleich bleibt⁴⁴⁰.

Für die Berechnung der Länge einer Leitungsanlage ist die tatsächliche Länge heranzuziehen; Veränderungen auf Grund eines sich ändernden Geländeprofiles sind bei der Längenberechnung einzubeziehen.

Bei der Berechnung des Schwellenwerts von grenzüberschreitenden Starkstromfreileitungen, welche die Staatsgrenze überschreiten und deren österreichische

⁴³⁸ AA Schmelz/Schwarzer, UVP-G-ON 1.00 Z 10.

⁴³⁹ Zur unionskonformen Umsetzung der Z 16 vgl. VwGH vom 9.10.2014, 2013/05/0078.

⁴⁴⁰ Vgl. Feststellungsbescheid der OÖ LReg. vom 7.10.2013, 220 kV-Freileitung St. Peter – Ernsthofen, – Anlagensanierung, Zl. UR-2013-243487/33-St/Ss.

Teile nicht das Längenkriterium der Z 16 erfüllen, ist das Vorhaben insgesamt, d.h. grenzüberschreitend zu beurteilen⁴⁴¹. Dazu, insbesondere zum weiten Vorhabensbegriff, vgl. die Anmerkung zu § 2 Abs. 2.

Zur Vorschreibung von Auflagen im Genehmigungsverfahren betreffend Starkstrom-freileitungen siehe die Ausführungen zu § 17 Abs. 4 und insbesondere die auch dort angeführte Judikatur des US und des VwGH, wonach die Vorschreibung einer Erdverkabelung als Auflage unzulässig ist, da eine solche Auflage das Wesen des Projektes ändern würde⁴⁴².

Zu Z 17 – Freizeit- oder Vergnügungsparks, Sportstadien, Golfplätze

Gemäß der Definition von Freizeit- oder Vergnügungsparks in der FN 2 zu Z 17 des Anhanges 1 kann es sich dabei einerseits um Themenparks (wie z.B. Seaworld, Disneyworld, Legoland) und andererseits um sonstige multifunktionale Freizeiteinrichtungen zu sportlichen oder kulturellen Zwecken handeln (z.B. Sportstadien, Multiplex-Kinos, Erlebnisthermen, Veranstaltungszentren einschließlich zusammenhängende Bauten wie z.B. Messezentren⁴⁴³).

Die Umweltauswirkungen von Freizeit- und Vergnügungsparks beruhen einerseits auf den Raumveränderungen, die die Lebensräume von Tieren und Pflanzen beeinflussen. Insbesondere ist mit großflächigen Versiegelungen, oft in freier Landschaft, zu rechnen. Andererseits wird durch die Attraktivität des Vorhabens sowie den mehrmals täglich erfolgenden Kfz-Umschlag ein erhebliches Verkehrsaufkommen verursacht, welches die Lebensqualität der in der Umgebung wohnenden Bevölkerung beeinträchtigen und die Gesamtbelastung einer ganzen Region durch verkehrsbedingte Immissionen gravierend beeinflussen kann. Deshalb wurden als Parameter für eine UVP-Pflicht sowohl die beanspruchte Fläche als auch die geplante Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge festgelegt.

Da mit derartigen Vorhaben auch in schutzwürdigen Gebieten (besonderen Schutzgebieten, luftbelasteten Gebieten) zu rechnen ist, ist hierfür eine EFP ab niedrigeren Schwellenwerten vorgesehen.

Dem in der Praxis beobachteten Problem, dass eine UVP durch Stückelungen von Vorhaben zu umgehen versucht wird, wurde durch eine Sonderbestimmung begegnet, die die in § 3a Abs. 5 festgelegte Bestimmung, dass die beantragte Erweiterung mindestens 25 % des Schwellenwertes betragen muss, aufhebt. D.h., dass auch bei einer beantragten Erweiterung um weniger als 25 % eine EFP durchzuführen ist, wenn innerhalb der letzten 5 Jahre eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50 % (einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung) stattgefunden hat. Dies ist für Vorhaben, bei denen Erweiterungen innerhalb kurzer Zeit und durch einfache bauliche Maßnahmen vorgenommen werden können (z.B. Erhöhung der Stellplatzanzahl), gerechtfertigt⁴⁴⁴.

⁴⁴¹ Vgl. EuGH vom 10.12.2009, C-205/08, *Umweltanwalt von Kärnten* (betreffend das erste Vorabentscheidungsersuchen des US zu *Kötschach-Mauthen Vorab*) sowie in der Folge, in Entsprechung dieses EuGH-Urteils, US zum Fall *Kötschach-Mauthen* vom 3.3.2010, US 8B/2008/2-35: Für die UVP-Pflicht eines Vorhabens kommt es nicht darauf an, ob der national festgelegte Schwellenwert schon durch die im Inland gelegenen Anlagenteile erreicht wird oder erst durch die im Inland und die im Ausland gelegenen Anlagenteile zusammengenommen; auf Überschreitungen von Staatsgrenzen innerhalb des Gebietes der Europäischen Union ist im Hinblick auf die Erreichung des Schwellenwertes durch ein grenzüberschreitendes Vorhaben somit keine Rücksicht zu nehmen.

⁴⁴² Vgl. US zum Fall *Stmk.-Bgl. 380kV-Leitung II (Teil Stmk.)* vom 8.3.2007, US 9B/2005/8-431; zum Fall *OÖ-Sbg 380kV-Leitung* vom 4.4.2008, US 8A/2007/11-94; weiters VwGH vom 4.3.2008, Zl. 2005/05/0281, vom 24.6.2009, Zl. 2007/05/0101 bzw. Zl. 2007/05/0096 (380kV-Steiermarkleitung) sowie vom 6.7.2010, Zl. 2008/05/0115 bzw. Zl. 2008/05/0119 (380kV-Salzburgleitung).

⁴⁴³ Vgl. US zum Fall *Salzburg Messezentrum* vom 26.1.2010, 5B/2009/17-15.

⁴⁴⁴ So bereits der Umweltsenat in seiner Entscheidung *Seiersberg* vom 8.7.2004, US 5A/2004/2-48, vor der UVP-G-Novelle 2004: Die Aufsplitterung auf mehrere Projektträger und die Einbringung von insgesamt zwölf

Durch die UVP-G-Novelle 2005 wurde in Spalte 3 eine neue lit. c eingefügt. Nach dieser Bestimmung sind Vorhaben der lit. a und b die auf Grund von Vereinbarungen mit internationalen Organisationen für Großveranstaltungen (z.B. Olympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften) errichtet, verändert oder erweitert werden, erst nach Durchführung einer EFP nach § 3 Abs. 4a allenfalls einer UVP zu unterziehen.

Das BMLFUW hat als Hilfestellung für Projektwerberinnen und Behörden einen Leitfaden für Handels- und Freizeiteinrichtungen, Industrie- und Gewerbeparks herausgegeben⁴⁴⁵, der einen Überblick zu den gesetzlichen Grundlagen, den Inhalten der UVE und zur EFP für Freizeitparks gibt. Weiters wurde vom ÖWAV das Regelblatt „Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) von Golfplätzen aus wasserwirtschaftlicher Sicht“⁴⁴⁶ publiziert.

Zu Z 18 – Industrie- oder Gewerbeparks, Städtebauvorhaben

Allgemeines

Die in dieser Ziffer erfassten Vorhaben nehmen gegenüber den übrigen im Anhang 1 geregelten Vorhabentypen insofern eine Sonderstellung ein, als sie zeitlich zwischen der vorgelagerten Planungsebene und den nachfolgenden konkreten Einzelvorhaben stehen. Sowohl Gewerbe- und Industrieparks als auch Städtebauvorhaben weisen teilweise raumplanerische Elemente auf. Details bezüglich der sich künftig anzusiedelnden Betriebe oder bspw. zu errichtender Wohn- oder Bürobauten werden oftmals noch nicht bekannt sein. Dennoch ist es sinnvoll und auf Grund der unionsrechtlichen Vorgaben geboten, zu diesem relativ frühen Zeitpunkt eine UVP durchzuführen, weil nur in diesem Stadium die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens beurteilt und mögliche problematische Planungsinhalte korrigiert und somit deren Umweltauswirkungen hintan gehalten werden können.

Industrie- oder Gewerbeparks und Städtebauvorhaben i.S. eines Vorhabens nach § 2 Abs. 2 konzentrieren sich daher auf die Schaffung der infrastrukturellen Rahmenbedingungen (z.B. Verkehrskonzept, Strom-, Gas-, Wasserver- und -entsorgung, Telekommunikation, soziale Infrastruktur). Während bei Gewerbeparks vor allem die Infrastruktur zur Beurteilung ansteht, werden bei Städtebauvorhaben oft auch zusätzliche Informationen wie etwa Anordnung der Gebäude und Anlagen, Gebäudehöhen und -gestaltung bekannt sein. Genehmigungsgegenstand bei diesen beiden UVP-Tatbeständen ist somit nicht der einzelne Betrieb in einem Gewerbepark oder ein einzelnes Gebäude eines Städtebauvorhabens, sondern das Gesamtvorhaben, welches den Rahmen für weitere (gewerbe- und/oder baurechtliche) Einzelvorhaben bildet.

In den Einzelbewilligungsverfahren, die einem UVP-Verfahren gemäß Z 18 für einen Industrie- oder Gewerbepark bzw. ein Städtebauvorhaben nachfolgen, schafft der UVP-Bescheid – wie eine Flächenwidmung – einen zusätzlichen Rahmen für den einzelnen Gewerbebetrieb oder ein Wohn- oder Geschäftsgebäude. Er entfaltet für die Genehmigungswerberin und ihre Rechtsnachfolgerin dingliche Wirkung. Im UVP-Verfahren kann durch im UVP-Bescheid festgelegte Auflagen auf die nachfolgende Nutzung Einfluss

Anträgen bzw. Anzeigen innerhalb eines Zeitraumes von etwas mehr als einem Jahr, durch die der Schwellenwert insgesamt um mehr als das Doppelte überschritten wird, kann nach den Umständen des Einzelfalles lediglich der Umgehung der UVP-Pflicht dienen. Dies kann zur Folge haben, dass bei Änderungen gemäß § 3a oder bei der Anwendung der Kumulationsbestimmungen der §§ 3 Abs. 2 und 3a Abs. 6 UVP-G 2000 die bereits bestehenden Anlagen oder die bereits durchgeführten Änderungen zusammenzuzählen sind. Die in den entsprechenden Bestimmungen vorgesehene „Bagatellschwelle“ von 25 % des Schwellenwertes hat in einem solchen Fall, auch auf Grund einer gemeinschaftskonformen Interpretation (Rs. C-392/96, *Kommission/Irland*), außer Betracht zu bleiben.

⁴⁴⁵ Abrufbar unter: http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/materialien/leitfaeden.html

⁴⁴⁶ ÖWAV Regelblatt 216, Wien 2009.

genommen werden. Zum Verhältnis des UVP-Bescheides zu den Genehmigungsbescheiden für die Ausführungsprojekte siehe die Ausführungen zu § 17 Abs. 9.

Industrie- oder Gewerbeparks

Im Anhang II Z 10 lit. a der UVP-RL findet sich das Projekt „Anlage von Industriezonen“. Mit der im UVP-G 2000 gewählten Definition von Industrie- oder Gewerbeparks werden konkrete infrastrukturelle Aufschließungsprojekte zum Zweck von gewerblichen oder industriellen Betriebsansiedelungen erfasst. Die Bezeichnungen für derartige Vorhaben können auch anders lauten: Wirtschaftspark, Businesspark, Technologiepark, Gewerbezentrum, Innovationszentrum, Wissenschaftspark etc. Entscheidend für das Vorliegen eines derartigen Vorhabens ist, dass die (unten angeführten) Infrastruktureinrichtungen für gewerbliche oder industrielle Betriebe errichtet werden und einer betriebsorganisatorischen oder funktionellen Einheit zugeordnet werden können⁴⁴⁷. Gemäß FN 3 ist klargestellt, dass ErrichterIn und BetreiberIn nicht die gleiche Person sein müssen und dass es genügt, wenn eine gemeinsame ErrichterIn oder BetreiberIn alternativ vorliegt.

Industrie- oder Gewerbeparks stellen den zukünftigen Investorinnen in der Regel folgende Infrastruktureinrichtungen zur Verfügung: Straßenanschluss, ggf. Bahnanschluss, Strom- bzw. Wärmeversorgung (z.B. Gasturbine, Wasserkraftanlage), Gas-, Wasser-Kanalanschluss, Telekommunikation, Abwasserreinigungsanlage. Diese Leistungen verbunden mit den in weiterer Folge ansiedelnden Betrieben führen zu einer großflächigen Versiegelung und können prozess- und verkehrsbedingte Emissionen verursachen. Bei den ansiedelnden Betrieben handelt es sich oft um Speditionen, Gewerbe- und kleinere Industriebetriebe, Handels- und Dienstleistungsbetriebe. Da die Natur dieser Betriebe bei Einreichung eines derartigen Projektes oft noch nicht bekannt ist, sind in einem UVP-Verfahren insbesondere die Auswirkungen der Versiegelung und der vorgesehenen Infrastruktureinrichtungen sowie die durch den induzierten Verkehr verursachten Auswirkungen zu betrachten.

Zu beachten ist, dass auch, wenn ein Gelände primär als Industrie- oder Gewerbepark geplant bzw. beworben wird, u.U. (sofern landesgesetzlich zulässig) dennoch eine Ansiedlung von Handels(groß)betrieben möglich ist, die im Gegensatz zu reinen Industrie- oder Gewerbeparks ein erheblich höheres Verkehrsaufkommen mit sich bringen. Wenn die künftigen Nutzer also im Zeitpunkt der UVP noch nicht feststehen, so sollte dieser Umstand bei der Bewertung der Umweltauswirkungen (i.S. von realistischen Szenarien anknüpfend an praktische Erfahrungen, wobei innerhalb der Bandbreite eines realistischen Szenarios der Planfall zu beschreiben und zu bewerten ist, der die höchsten Belastungen erwarten lässt) berücksichtigt werden, allerdings nur insoweit, als Anlagen nach Raumordnungsvorschriften an diesem Standort überhaupt zulässig wären.

Industrie- oder Gewerbeparks können durch Aufsplitterung eines Unternehmens und nachfolgenden losen Zusammenschluss auf historischen Industriegeländen entstehen oder sie können von Anfang an als Industrie- oder Gewerbepark „auf der grünen Wiese“ geplant werden. Der Vorhabentyp der Z 18 stellt insofern einen Sonderfall dar, als oft nicht feststehen wird, welche Unternehmen mit welchen Emissionen sich in der Folge ansiedeln werden. In diesem Fall ist die UVP für ein Vorhaben durchzuführen, das mehr einem Flächenwidmungs- bzw. Bebauungsplan als einem konkreten Vorhaben entspricht. Zwar ist das raumordnungsrechtliche Widmungsverfahren gesondert durchzuführen, die

⁴⁴⁷ Nach dem Erkenntnis des BVwG v 24. 2. 2014 zum *Logistikzentrum Ebergassing* (Vertrieb von Waren) ist ein solches Projekt nicht unter den Anwendungsbereich der Z 18 lit c zu subsumieren, Zl. E W155 2000182-1/5E.

Aufschließung eines Geländes für einen Industrie oder Gewerbepark ist jedoch nach UVP-G 2000 zusätzlich bewilligungspflichtig.

Bei diesem Tatbestand ist klar zwischen Antragsgegenstand (beantragt kann nur die konkrete Bereitstellung der Infrastruktur sein) und Beurteilungsgegenstand zu unterscheiden (die UVP hat auch alle prognostizierbaren mittelbaren Wirkungen, also auch mögliche Emissionen von Betrieben, die sich ansiedeln werden, zu berücksichtigen).

Da Industrie- oder Gewerbeparks auch in bestimmten schutzwürdigen Gebieten (Kategorie A und D) vorkommen können, ist wegen der einschlägigen projektspezifischen Auswirkungen derartiger Vorhaben (Verkehrserregung, großflächige Versiegelung) ein Tatbestand in Spalte 3 festgelegt.

Das BMLFUW hat als Hilfestellung für Projektwerberinnen und Behörden einen Leitfaden für Handels- und Freizeiteinrichtungen, Industrie- und Gewerbeparks herausgegeben⁴⁴⁸, der einen Überblick zu den gesetzlichen Grundlagen, den Inhalten der UVE und zur EFP für Gewerbeparks gibt.

Städtebauvorhaben

Durch die UVP-G-Novelle 2004 wurde in der Z 18 mit lit. b der UVP-Tatbestand „Städtebauvorhaben“ eingeführt (UVP-RL Anhang II Z 10 (b) „Städtebauprojekte, einschließlich der Errichtung von Einkaufszentren und Parkplätzen“⁴⁴⁹). Die Novelle 2012 adaptierte den Begriff des Städtebauvorhabens insofern, als nunmehr „Erschließungsvorhaben zur gesamthaften multifunktionalen Bebauung, jedenfalls mit Wohn- und Geschäftsbauten einschließlich der hierfür vorgesehenen Erschließungsstraßen und Versorgungseinrichtungen mit einem über das Gebiet des Vorhabens hinaus reichenden Einzugsbereich“ erfasst sind. Als Geschäftsbauten gelten jedenfalls Bürobauten. Versorgungseinrichtungen wie Geschäfte gelten jedoch nur dann als Geschäftsbauten, wenn sie einen über das Gebiet des Vorhabens hinaus reichenden Einzugsbereich aufweisen. Von einer Versorgungseinrichtung mit einem über das Gebiet des Vorhabens hinaus reichendem Einzugsbereich ist nicht auszugehen, wenn es sich um einen klassischen Nahversorger handelt, d.h. wenn bereits die Kaufkraft für Kurzfristbedarf der zukünftigen BewohnerInnen den Umsatz des geplanten Nahversorgers überschreitet⁴⁵⁰. Zu beachten ist u.U. die sehr weit gefasste Interpretation dieses Vorhabentyps durch die Europäische Kommission⁴⁵¹.

Mit der UVP-G-Novelle 2012 wurde auf Auslegungsprobleme hinsichtlich der „Nutzfläche“ reagiert und nunmehr auf die Bruttogeschoßfläche Bezug genommen⁴⁵² und eine Verknüpfung dieses Parameters mit der Grundfläche des Vorhabens eingeführt. Erfasst sind Vorhaben, die sowohl eine gewisse Bebauungsdichte als auch eine größere Ausdehnung aufweisen (wie etwa klassische Stadterweiterungsgebiete oder die Nutzung aufgelassener Bahngelände). Ein einzelnes Hochhaus soll jedoch nicht erfasst werden, ebenso nicht ausgedehnte Siedlungen, die sehr locker verbaut sind (vergleichbar mit gewachsenen

⁴⁴⁸ Abrufbar unter: http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/materialien/leitfaeden.html

⁴⁴⁹ Dieser UVP-Tatbestand wurde durch die UVP-ÄnderungsRL 1997 neu in die UVP-RL aufgenommen. In einem Bericht der Europäischen Kommission über die Umsetzung der UVP-RL (KOM/2003/0334 endg.) wurde die mangelhafte Umsetzung in den einzelnen Mitgliedstaaten kritisiert. Zur Bereinigung dieses Umsetzungsmankos wurde durch die UVP-G-Novelle 2004 der UVP-Tatbestand „Städtebauvorhaben“ in das UVP-G 2000 aufgenommen.

⁴⁵⁰ siehe z.B. Bescheid der Wiener Landesregierung zum Wohnbauvorhaben In der Wiesen Ost – Urban Gardening vom 17.9.2013 (Prz. 02777-2013/0001-GGU, S. 7)

⁴⁵¹ Vgl. Leitfaden der Europäischen Kommission „Interpretation of definitions of certain project categories of annex I and II of the EIA Directive“, 2015, S. 49f

⁴⁵² Der Begriff der Bruttogeschoßfläche ist in den Materiengesetzen der Länder bereits näher definiert. Siehe etwa NÖ Raumordnungsgesetz (§ 1 Z 10): Die Bruttogeschoßfläche ist die Summe der Grundrissflächen der Voll- und Nebengeschoße eines Gebäudes mit Ausnahme der für Garagen und Haustechnik verwendeten Bereiche. Die Bruttogeschoßfläche ist von den äußeren Begrenzungen der Umfassungswände zu berechnen.

städtischen Randgebieten). Ausschlaggebend für den Charakter eines Städtebauvorhabens sind Multifunktionalität und Gesamtwille bzw. gemeinsame Planung des Vorhabens. Multifunktionalität bedeutet hierbei, dass das Städtebauvorhaben z.B. neben einer Wohnbaufunktion auch gewerblichen oder Kultur- oder Erholungszwecken dient (d.h. eine alleinige Verwirklichung eines Einkaufszentrums oder eines Schulzentrums erfüllt den Tatbestand der Z 18 lit. b nicht). Der Begriff Städtebau ist in diesem Zusammenhang weit zu interpretieren und bezieht sich nicht nur auf Vorhaben in „Städten“; auch entsprechende (Bau)Maßnahmen in kleineren Ortschaften sind bei Überschreitung des Schwellenwertes darunter zu subsumieren. In erster Linie sollen große Stadterweiterungsprojekte sowie weiters auch innerstädtische Bauvorhaben, bei denen eine großflächige Umwidmung und damit verbunden eine umfangreiche Bautätigkeit stattfinden wird, erfasst werden.

Ein Gesamtwille zur Ausführung des Städtebauvorhabens muss erkennbar sein, d.h. das Vorhaben muss hinsichtlich seiner Größe klar abgrenzbar sein und einer zentralen Planung unterliegen. Als Projektwerberin wird in der Regel die Gemeinde selbst oder eine Planungsgesellschaft auftreten. Ein weiterer Aspekt zur Abgrenzung eines Städtebauvorhabens von anderen, in der Zukunft liegenden Planungen ist die Absehbarkeit der Realisierung innerhalb eines konkreten Zeithorizontes, d.h. die Vorhabensbestandteile müssen sich in vergleichbaren Stadien der Planung bzw. Detaillierung befinden. Hinsichtlich dieses Kriteriums der Vergleichbarkeit wird zu beachten sein, ob die durch die Vorhabensbestandteile zu erwartenden Umweltauswirkungen bereits so weit konkretisiert und beurteilt werden können, dass eine gemeinsame Beurteilung im UVP-Verfahren möglich ist.

Städtebauvorhaben bzw. deren Teile gelten **nach ihrer Ausführung nicht mehr als Städtebauvorhaben** (siehe Anhang 1 FN 3a); damit wird die Anwendung der Änderungs- und der Kumulationsbestimmungen nach (vollständiger) Verwirklichung des Städtebauvorhabens ausgeschlossen. Eine vollständige Verwirklichung eines Städtebauvorhabens oder von Teilen davon ist dann gegeben, wenn eine bestimmungsgemäße Verwendung möglich ist (d.h. z.B. die Bewohnung eines Wohnhauses oder die Benutzung eines Parks).

Historisch und uneinheitlich gewachsene Stadtteile sind bei der Prüfung des Änderungs- und Kumulationstatbestandes nicht zu berücksichtigen. Einzelne, nicht von einem planerischen Gesamtwillen getragene Wohn- und Geschäftsbauten, die nebeneinander liegen, kumulieren nicht zu einem UVP-pflichtigen Städtebauvorhaben. Entsteht aus einer Vielzahl von einzelnen Gebäuden ein neuer Stadtteil, so mangelt es an den Voraussetzungen für ein „Städtebauvorhaben“ i.S.d. Z 18 lit. b, wenn diese nicht in einem planerischen Gesamtzusammenhang stehen. Werden in der Nähe eines UVP-pflichtigen Städtebauvorhabens Einzelbauten errichtet, sind diese – unbeschadet einer eigenständigen UVP-Pflicht (auf Grund Z 17, 21 etc.) – nicht UVP-pflichtig.

Da im Zuge eines UVP-Verfahrens für ein Städtebauvorhaben nicht einzelne Wohn- oder Bürogebäude oder Infrastruktureinrichtungen bewilligt werden, müssen somit auch nicht jene detaillierten Unterlagen wie in den nachfolgenden Einzelgenehmigungsverfahren (z.B. Bau-, Gewerbe- oder Veranstaltungsrecht etc.) gefordert, vorgelegt werden. Dies wäre auch kaum möglich, da zum Zeitpunkt der UVP-Genehmigung des Städtebauvorhabens bestimmte Einzelvorhaben noch überhaupt nicht feststehen bzw. deren zeitliche Realisierung oft viel später erfolgt.

Die Konkretetheit des Vorhabens betreffend ist festzuhalten, dass sich auch dieser Tatbestand (wie schon der Vorhabentyp in Z 18 lit. a „Industrie- oder Gewerbe- oder Parks“) von den typischen UVP-Projekten (d.s. technische Anlagen, konkrete Eingriffe in die Natur) unterscheidet. Auch hier wird die letztendlich genaue Ausgestaltung des Vorhabens bei der UVP noch nicht bekannt sein, vielmehr wird (sinnvoller Weise) an ein Planungsstadium angeknüpft, das Aussagen und Beurteilungen der aus dem Gesamtprojekt resultierenden Umweltauswirkungen erlaubt. Jedoch ist zu prüfen, ob einzelne Bauten oder

Projektbestandteile für sich gesehen der UVP-Pflicht unterliegen (bspw. ein Einkaufszentrum, Beherbergungsbetrieb oder ein Gewerbebetrieb). Die mögliche Ungewissheit betreffend die konkrete Ausgestaltung und reale Nutzung der einzelnen Gebäude und Anlagen ist bei der Bewertung der Umweltauswirkungen (i.S. von realistischen Szenarien anknüpfend an praktische Erfahrungen, wobei innerhalb der Bandbreite eines realistischen Szenarios der Planfall zu beschreiben und zu bewerten ist, der die höchsten Belastungen erwarten lässt) zu berücksichtigen, allerdings nur insoweit, als dies nach den Raumordnungsvorschriften an diesem Standort überhaupt zulässig wäre. Dabei können auch immissionsbezogene Betrachtungen der Gesamtauswirkungen des Projekts (z.B. Lärmkontingentierungskonzept) im Bescheid verankert werden und somit die nähere Ausgestaltung und künftige Nutzung beeinflussen.

Der Zeitpunkt der Antragstellung kann mangels einer Anknüpfung an eine materienrechtliche Genehmigung relativ frei gewählt werden. Damit die Genehmigungsfähigkeit in einem UVP-Verfahren beurteilt werden kann, sollten jedoch folgende umweltrelevante Mindestangaben vorliegen:

- Flächeninanspruchnahme: Nutzflächen (gegliedert nach Nutzungsart); Grundflächen (verbaut/unverbaut), versiegelte Flächen, Grünflächen
- Parkplätze: Stellplatzanzahl
- Ver- und Entsorgungskonzept für Energie, Wasser, Abfall
- Landschaftsgestaltungskonzept
- Verkehrskonzept, Anbindung an das Verkehrsnetz, Zufahrtsstraßen, Anbindung an den öffentlichen Verkehr
- maximale Bauhöhen, exemplarische Darstellung der Gebäude, Tiefbaumaßnahmen.

Die UVP für Städtebauvorhaben wird also in der Regel in planerischer und zeitlicher Hinsicht vor Erteilung der Genehmigungen für einzelne Bauprojekte erfolgen. Antragstellerin für ein Städtebauvorhaben wird zu diesem Zeitpunkt die für die Gesamtplanung des Städtebauvorhabens Verantwortliche sein⁴⁵³. Eine UVP für die Errichtung einzelner Gebäude oder Gebäudeblocks im Rahmen eines Städtebauvorhabens durch einen Bauträger ist somit nicht mehr erforderlich (sofern nicht wiederum ein für sich UVP-pflichtiges Vorhaben wie z.B. ein Einkaufszentrum realisiert werden soll).

Unterlagen aus einem vorangegangenen SUP-Verfahren lassen sich im UVP-Verfahren für Städtebauvorhaben nutzen, wenn diese zeitlich eng aufeinander folgen und die Unterlagen und Bewertungen noch entsprechend aktuell sind. Beide Prüfverfahren können zueinander in knapper Abfolge abgewickelt werden, um gegenseitige Synergien zu nutzen und so Doppelgleisigkeiten zu vermeiden⁴⁵⁴.

Die bundes- oder landesrechtlichen Genehmigungsbestimmungen i.S.d. § 3 Abs. 3 sind – soweit in diesem Stadium bereits relevant – mitanzuwenden (denkbar wären hier z.B. Verfahren nach Naturschutz, Wasser-, Forst- oder Straßenrecht). Der Parteienkreis ergibt sich dabei aus § 19; die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien (§ 19 Abs. 1 Z 1) sind insoweit einzubeziehen, als die jeweilige Verwaltungsvorschrift auf Grund des Detaillierungsgrades des Städtebauvorhabens bereits mitangewendet wird. Jedenfalls sind andere, zu einem späteren Zeitpunkt zuständige Materienbehörden miteinzubeziehen (etwa nach dem Bau-, Gewerbe- oder Naturschutzrecht). Diese werden in der Regel jedoch noch keine mitwirkenden Behörden i.S.d. § 2 Abs. 1 sein.

⁴⁵³ Planerische Grundlage für die UVP kann z.B. der Masterplan für ein Städtebauvorhaben sein.

⁴⁵⁴ Im UVP-Verfahren für ein Städtebauvorhaben können – im Unterschied zur SUP im Zuge eines Verfahrens zur Erstellung eines Flächenwidmungsplans – zusätzlich Auflagen im Bescheid erteilt werden. Sollte im Zuge des UVP-Verfahrens für ein Städtebauvorhaben ein Einzelgenehmigungsverfahren mitkonzentriert werden und in diesem eine bestimmte Widmung Genehmigungsvoraussetzung sein, so muss diese spätestens zum Abschluss des Verfahrens vorliegen.

Sollten noch keine materienrechtlichen Genehmigungsbestimmungen mitanzuwenden sein, sind die Genehmigungskriterien nach § 17 Abs. 2 anzuwenden: Emissionen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen, die Immissionsbelastung ist möglichst gering zu halten etc. Zu Luftschadstoffimmissionen: Obwohl das IG-L nicht auf Städtebauvorhaben anzuwenden ist (keine Anlagen i.S.d. § 2 Abs. 10 IG-L), sollen die darin festgelegten Grundsätze in Bezug auf Luftschadstoffe als Maßstab zur Beurteilung der Genehmigungskriterien des § 17 Abs. 2 herangezogen werden (z.B. betreffend Irrelevanzkriterien)⁴⁵⁵.

Der Parteienkreis umfasst wiederum gemäß § 19 die vom Projekt betroffenen NachbarInnen, Umweltschutz, Standortgemeinde und Umweltorganisationen; BI haben Beteiligtenstellung.

Der UVP-Bescheid gibt einen Rahmen für nachfolgende Genehmigungen vor. Er entfaltet für die Genehmigungswerberin und ihre Rechtsnachfolgerin dingliche Wirkung. Wenn im Zuge eines UVP-pflichtigen Städtebauprojekts nicht-UVP-pflichtige Einzelprojekte nachfolgen, so sind diese an den UVP-Bescheid gebunden. Etwaige im UVP-Bescheid für das Städtebauprojekt erteilte Auflagen und Nebenbestimmungen sind unabhängig von zusätzlich einzuholenden Bewilligungen von den Genehmigungswerberinnen der nachfolgenden Einzelgenehmigungen einzuhalten. In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist von den jeweiligen Bewilligungsbehörden i.S.d. verfassungsrechtlich gebotenen Berücksichtigungsgebotes⁴⁵⁶ auf die UVP-Bewilligung des Städtebauvorhabens in ihrem Wirkungsbereich Bedacht zu nehmen. Ein UVP-Bescheid für ein Städtebauvorhaben bildet (wie auch bei Industrie- oder Gewerbebetriebs) daher einen zusätzlichen Rahmen für die nachfolgenden Einzelgenehmigungsvorhaben und ist – so wie ein Flächenwidmungs- und Bebauungsplan – von den jeweiligen Genehmigungsbehörden zu berücksichtigen. Anträge für Einzelgenehmigungsvorhaben können daher nicht vor Abschluss des UVP-Verfahrens für ein Städtebauvorhaben abgeschlossen werden.

Eine „vorgelagerte“ UVP für ein Städtebauvorhaben entbindet nicht von der konkreten UVP-Pflicht für ein (in diesem Städtebauvorhaben enthaltenem) Einkaufszentrum, Parkhaus etc. (sofern dies den jeweiligen Schwellenwert überschreitet). Bspw. kann die UVP für ein Einkaufszentrum bei entsprechender Detailplanung entweder bereits gemeinsam oder parallel zur Städtebau-UVP oder zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen (wenn die Detailplanung noch nicht in einem einreichfähigen Projektstadium vorliegt). Bereits erstellte Unterlagen können, wenn noch aktuell, wieder verwendet werden. In solchen Fällen einer „Doppel-UVP“ kann gemäß § 5 Abs. 7 (in Ergänzung zu § 39 Abs. 2 zweiter Satz AVG) von der Behörde von Amts wegen oder auf Antrag einer Projektwerberin bestimmt werden, dass für zwei oder mehrere im Anhang 1 angeführte Vorhaben, die in einem räumlichen Zusammenhang stehen, die UVP (zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, Konsultationen nach § 10, allfällige öffentliche Erörterungen) gemeinsam durchzuführen ist.

Das BMLFUW hat als Hilfestellung für Projektwerberinnen und Behörden einen Leitfaden zur UVP für Städtebauvorhaben⁴⁵⁷, der einen Überblick zu den gesetzlichen Grundlagen und den Inhalten der UVE gibt.

Zu Z 19 – Einkaufszentren

Einkaufszentren verursachen vor allem wegen des induzierten Verkehrsaufkommens, manifestiert durch den häufigen Umschlag von Kraftfahrzeugen (bis zu

⁴⁵⁵ Im UVP-Verfahren zum Städtebauvorhaben „Hauptbahnhof Wien“ wurde etwa geprüft, ob die auf dem Gebiet des Städtebauvorhabens zu erwartenden Immissionszusatzbelastungen, welche auch jene des UVP-pflichtigen Straßenbauvorhabens beinhalten, insgesamt $\leq 3\%$ des Immissionsgrenzwertes betragen (siehe UVP-Bescheid der Wiener Landesregierung vom 16.9.2008).

⁴⁵⁶ Bsp. VfSlg. 15.281/1998, 15.551/1999 und 15.552/1999 – jeweils mit weiteren Nachweisen.

⁴⁵⁷ Abrufbar unter: http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/materialien/leitfaeden.html

1,5 Fahrbewegungen pro Stunde und Stellplatz) erhebliche Umweltauswirkungen. Auch kommt es zu einer weit reichenden Versiegelung des Geländes.

Eine nähere Definition von Einkaufszentren, die sich teilweise an jene in den Raumordnungsgesetzen der Länder anlehnt, wurde in der FN 4 zu Z 19 des Anhanges 1 vorgenommen: Einkaufszentren sind Gebäude und Gebäudekomplexe mit Verkaufs- und Ausstellungsräumen von Handels- und Gewerbebetrieben samt den damit in Zusammenhang stehenden Dienstleistungs- und Freizeiteinrichtungen, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Gebäude bzw. Gebäudekomplexe über gemeinsam genutzte Einrichtungen wie etwa Gänge, interne Infrastruktur oder Parkplätze verfügen. Ein enger funktioneller Zusammenhang zwischen verschiedenen Gebäudekomplexen besteht beispielsweise dann, wenn zentrale Parkplätze bestehen, die von allen Kunden und Mitarbeitern des Gesamtkomplexes wechselseitig benutzbar sind sowie wechselseitig benutzbare Parkhäuser bestehen, die, wie auch die Parkplätze, nicht den einzelnen Geschäftseinheiten zugeordnet sind, und auch der optische Eindruck zum Ergebnis führt, dass hier ein einheitlicher Parkplatz für das Einkaufszentrum besteht⁴⁵⁸.

Es sind sowohl Gebäudekomplexe eines einzelnen Handelsbetriebes (z.B. ein Einrichtungshaus, ein Fachmarkt) als auch Einkaufszentren, in denen mehrere (Einzel)Handels- bzw. Gewerbebetriebe untergebracht sind, erfasst. Die Legaldefinition in FN 4 zu Z 19 stellt nicht nur auf traditionelle Einkaufszentren ab (Handelsgroßbetriebe, die eine geplante Konzentration von Einzelhandels- und Dienstleistungsbetrieben darstellen, die zueinander in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine funktionelle Einheit bilden). So fallen beispielsweise auch Verbrauchermärkte (Handelsbetriebe mit einem Warensortiment, das sich ausschließlich oder überwiegend im Bereich Lebens- und Genussmittel an Letztverbraucher wendet), Cash & Carry-Märkte (Handelsgroßbetriebe, die grundsätzlich nur Wiederverkäufer zugänglich sind), Fachmärkte (Handelsgroßbetriebe, die Waren einer oder mehrerer Warengruppen anbieten, einschließlich Bau-, Möbel- und Gartenmöbel, die Waren für Baumaßnahmen, die Raumausstattung anbieten) unter die Einkaufszentrendefinition. Die Prüfung der Frage, ob ein Einkaufszentrum vorliegt, hat aus dem Blickwinkel der Schutzgüter des UVP-G zu erfolgen, also unter Bedachtnahme auf dessen Kriterien und nicht etwa nach baurechtlichen oder raumordnungsrechtlichen Kriterien⁴⁵⁹.

Es wird häufig der Fall sein, dass mehrere Gebäudekomplexe (zu Einkaufszwecken), die jedoch keine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden (d.h. es handelt sich um mehrere Einkaufszentren gemäß obiger Definition), nebeneinander liegen. Hier ist ggf. die Kumulationsbestimmung anzuwenden. Besteht zwischen zwei Einkaufszentren eine sehr geringe Entfernung von wenigen Metern und sind diese nur durch eine Straße getrennt, die als Zubringer der Kunden eher verbindend als trennend wirkt, zumal gerade die Straße es ermöglicht, dass die Kunden mit dem PKW von einem zum anderen Einkaufsmarkt gelangen können, was letztlich die Attraktivität der agglomerierten Handelsunternehmen steigert und somit ein zusätzlich erhöhtes Verkehrsaufkommen verursacht, so ist prima facie von einer Überlagerung der den jeweiligen Vorhaben

⁴⁵⁸ Vgl. US zum Fall *Kramsach* vom 4.7.2006, US 5B/2006/8-6: Ist die gemeinsame Nutzung wesentlicher Teile (Parkplatz, Parkhäuser, Aufschließungsstraße) durch einen mit einer gemeinsamen Vermarktung („multifunktionelle Fachmärktezentren“) angesprochenen Personenkreis offenkundig beabsichtigt und besteht das gleiche Geschäftsziel, nämlich der gewinnorientierte Betrieb des Gesamtkomplexes (die Vielfalt der Angebote steigert die Attraktivität und lockt mehr Kunden an), so liegt bei gegebenem räumlichen Naheverhältnis ein einheitliches Einkaufszentrum vor. Das Konzept eines einheitlichen Vorhabens wird auch durch die gemeinsame Planung, den Generalplaner und die gleichzeitige Einreichung bei der Baubehörde offensichtlich.

⁴⁵⁹ Vgl. US zum Fall *Kramsach* vom 4.7.2006, US 5B/2006/8-6, *Nußdorf-Debant* vom 13.2.2007, US 5B/2005/14-53, *Wals-Siezenheim* vom 16.11.2007, US 5B/2007/14-7, sowie VwGH vom 25.9.2007, Zl. 2006/06/0095.

zuzurechnenden Emissionen auszugehen und das Kriterium des räumlichen Zusammenhanges i.S. der Kumulationsbestimmung des § 3a Abs. 6 erfüllt⁴⁶⁰.

Zum Vorhabensbegriff haben der Umweltsenat und ihm folgend der VwGH im Zusammenhang mit Einkaufszentren ausgeführt, dass ein räumlicher und sachlicher Zusammenhang im Sinn der Vorhabensdefinition des § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 vorliegt, wenn ein gemeinsamer Betriebszweck, also ein bewusstes und gewolltes Zusammenwirken zur Erreichung eines gemeinsamen Ziels, vorliegt⁴⁶¹.

Auch bei dieser Ziffer existiert wie in Z 17 eine Sonderbestimmung zum Bagatellschwellenwert von 25 % nach § 3a Abs. 5, da auch bei diesen Vorhabentypen zeitlich dicht hintereinander gestaffelte, klein dimensionierte Stückelungen ohne aufwändige bauliche Maßnahmen möglich sind⁴⁶².

Das BMLFUW hat als Hilfestellung für Projektwerberinnen und Behörden einen Leitfaden für Handels- und Freizeiteinrichtungen, Industrie- und Gewerbeparks herausgegeben⁴⁶³, der einen Überblick zu den gesetzlichen Grundlagen, den Inhalten der UVE und zur EFP für Einkaufszentren gibt.

Zu Z 20 – Beherbergungsbetriebe

Es werden ausschließlich Vorhaben außerhalb geschlossener Siedlungsgebiete erfasst. Zusätzlich ist auf Grund der durch Abfall, Abwasser oder Verkehr verursachten Umweltbelastung eine EFP und ggf. eine UVP für Beherbergungsbetriebe in besonderen Schutzgebieten (Kategorie A) oder in der Bergregion (Kategorie B) vorgesehen.

Als Beherbergungsbetrieb sind nicht nur Hotelgebäude mit einem einzelnen Baukörper, sondern auch dezentral angelegte Hotelanlagen, Appartementanlagen sowie Feriensiedlungen zu verstehen (die Widmung der fraglichen Flächen ist nicht maßgeblich)⁴⁶⁴. Zu berücksichtigen sind auch allfällige Nebeneinrichtungen, d.h. Einrichtungen, die mit dem Beherbergungsbetrieb örtlich und betrieblich zusammenhängen und nicht die Qualifikation eigenständiger Vorhaben aufweisen. Dies können etwa Seminarräume, Veranstaltungszentren, Thermalzentren etc. sein. Zielt das gesamte Vorhaben auf eine einheitliche touristische Vermarktung eines Konzeptes (z.B. Gesundheitsurlaub) ab, so sind sämtliche Nebeneinrichtungen (einschließlich der Flächen für Kfz-Parkplätze oder Parkgaragen sowie z.B. für Golfplätze oder Parks) zur Berechnung

⁴⁶⁰ Vgl. US zum Fall *Nußdorf-Debant* vom 13.2.2007, US 5B/2005/14-53; zuletzt auch VwGH vom 21.12.2011, Zl. 2006/04/0144.

⁴⁶¹ Vgl. US zum Fall *Seiersberg* vom 8.7.2004, US 5A/2004/2-48: Dies ist jedenfalls der Fall, wenn verschiedene Baukörper eines Einkaufszentrums miteinander und über die dazu gehörigen Parkplätze und ihre Zufahrten baulich verbunden und verkehrsmäßig einheitlich erschlossen sind und ein einheitliches optisches Erscheinungsbild vorliegt sowie die Grundflächen des Einkaufszentrums zwar im Eigentum von acht verschiedenen Kapitalgesellschaften stehen, diese jedoch denselben Sitz haben und über eine gemeinsame Muttergesellschaft mit Durchgriffsrecht konzernverbunden sind. Siehe auch US zum Fall *Kramsach* vom 4.7.2006, US 5B/2006/8-6 und VwGH vom 25.9.2007, Zl. 2006/06/0095.

⁴⁶² So bereits der Umweltsenat in seiner Entscheidung *Seiersberg* vom 8.7.2004, US 5A/2004/2-48, vor der UVP-G-Novelle 2004: Die Aufsplitterung auf mehrere Projektträger und die Einbringung von insgesamt zwölf Anträgen bzw. Anzeigen innerhalb eines Zeitraumes von etwas mehr als einem Jahr, durch die der Schwellenwert insgesamt um mehr als das Doppelte überschritten wird, kann nach den Umständen des Einzelfalles lediglich der Umgehung der UVP-Pflicht dienen. Dies kann zur Folge haben, dass bei Änderungen gemäß § 3a oder bei der Anwendung der Kumulationsbestimmungen der §§ 3 Abs. 2 und 3a Abs. 6 UVP-G 2000 die bereits bestehenden Anlagen oder die bereits durchgeführten Änderungen zusammenzuzählen sind. Die in den entsprechenden Bestimmungen vorgesehene „Bagatellschwelle“ von 25 Prozent des Schwellenwertes hat in einem solchen Fall, auch auf Grund einer gemeinschaftskonformen Interpretation (Rs. C-392/96, *Kommission/Irland*), außer Betracht zu bleiben.

⁴⁶³ Abrufbar unter: http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betrieb/umweltschutz_uvp/uvp/materialien/leitfaeden.html

⁴⁶⁴ Zur Konstellation der Aufspaltung eines Vorhabens in einen Freizeitpark und ein Feriendorf vgl. das Erkenntnis des VwGH zu *Döbriach* vom 7.9.2004, Zl. 2003/05/0218.

der Flächeninanspruchnahme heranzuziehen⁴⁶⁵. Eine Kur- und Sonderkrankenanstalt, für die auch eine krankenanstaltsrechtliche Bewilligung erforderlich ist, ist nicht als Beherbergungsbetriebe anzusehen⁴⁶⁶.

Aufbauend auf der Interpretation des Umweltsenats zum Begriff „geschlossenes Siedlungssystem“ (vgl. die Entscheidung des US zum Fall *Payerbach* vom 16.12.1999, US 9/1999/4-39) kann ein „geschlossenes Siedlungsgebiet“ als ein durch dichte und geschlossene, kleinräumige Bebauung gekennzeichnetes Gebiet definiert werden, dessen zusammenhängende Verbauung sich sichtbar vom Umgebungsbereich abhebt. Dabei ist es ohne Belang, ob ein Gebiet infrastrukturell mit anderen Gebieten zusammenhängt oder welche Widmung dafür vorgesehen ist. Wird etwa ein Vorhaben am Rand einer Ortschaft auf derzeit noch unverbautem Gebiet geplant und würde somit der überwiegende Teil der Außengrenzen an unverbautes Gebiet angrenzen, so ist (wie in der oben zitierten Entscheidung des Umweltsenates) von der Lage des Vorhabens außerhalb eines geschlossenen Siedlungsgebietes auszugehen. Der Umweltsenat sieht eine Lage außerhalb des geschlossenen Siedlungsgebietes jedoch auch dann gegeben, wenn das bisher unbebaute Projektgebiet etwa an drei Seiten an ein geschlossenes Siedlungsgebiet angrenzt (Auffüllung oder Abrundung bestehender räumlicher Strukturen)⁴⁶⁷.

Zu Z 21 – Parkplätze

Wie bei vielen anderen Infrastrukturprojekten sind auch hier Versiegelung und Raumbedarf und das Verkehrsaufkommen, das durch einen – je nach Zweck des Projektes – unterschiedlich intensiven Kfz-Umschlag verursacht wird, entscheidende Kriterien. Für derartige Vorhaben in bestimmten schutzwürdigen Gebieten (Kategorie A, B oder D) ist eine EFP vorgesehen.

Durch die UVP-G-Novelle 2004 wurde in einer Fußnote zu Z 21 der Begriff „öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen“ näher definiert. Erfasst sind demnach Parkplätze, die der Allgemeinheit zugänglich sind (sei es unentgeltlich oder gegen Gebühr), dies sind z.B. Parkhäuser, Park & Rideanlagen, Kundenparkplätze zu einem Einkaufszentrum, Besucherparkplätze eines Freizeitparks, einer Messe etc.)⁴⁶⁸. Auch Dauerparkplätze sind darunter zu subsumieren. Parkstreifen entlang der Straße, also baulich nicht von der Straße abgetrennte Stellplätze, gelten nicht als Parkplätze. Parkplätze, die nur einem sehr eingeschränkten Benutzerkreis zugänglich sind (z.B. Parkplätze für Beschäftigte oder Lieferanten, Stellplätze für Neuwagen im Rahmen einer Autoproduktion) und mit einer Zugangsbeschränkung versehen sind, sind als nicht öffentlich zugänglich anzusehen. Demgegenüber gelten z.B. Theaterbesucher, die eine Theatergarage benutzen, als Allgemeinheit i.S. der Fußnote zu Z 21, da diese keinen vordefinierten und – zumindest über eine gewisse Zeit – gleich bleibenden Benutzerkreis darstellen (wie etwa die

⁴⁶⁵ Vgl. US zum Fall *Payerbach* vom 16.12.1999, US 9/1999/4-39.

⁴⁶⁶ Vgl. VwGH vom 20.2.2007, Zl. 2005/05/0290 (Z 21 bezieht sich nicht auf Unterkunftsstätten jedweder Art im Sinne des § 1 Abs. 3 Meldegesetz 1991); *anders* aber der vom EuGH am 30.4.2009 in der Rechtssache *Mellor* entschiedene britische Fall einer halbgeschlossenen Krankenhausabteilung; beachte auch den Leitfaden der Europäischen Kommission „Interpretation of definitions of certain project categories of annex I and II of the EIA Directive“, 2008 zu Städtebauvorhaben: „Construction projects such as housing developments, hospitals, universities, sports stadia, cinemas and theatres should also be assumed to fall within this category.“

⁴⁶⁷ Vgl. US zum Fall *Bad Gastein* vom 18.12.2009, US 4B/2009/19-16.

⁴⁶⁸ Zum Begriff „öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen“ siehe die Entscheidung des Umweltsenates zum Fall *Schwechat Flughafen II* vom 31.7.2009, US 5A/2009/12-6: Besteht ein Vorhaben in der teilweisen Umwidmung eines Mitarbeiter-Parkhauses in nunmehr öffentlich zugängliche Stellplätze, wobei sich die Gesamtzahl der Stellplätze nicht verändert, und enthält das Projekt ein ausreichendes Kontrollsystem, so ist ein solches Vorhaben nicht UVP-pflichtig. Eine räumliche bzw. bauliche Abgrenzung in öffentliche Stellplätze und Mitarbeiter-Stellplätze ist dabei nicht erforderlich. Der Gesetzgeber stellt auf den Nutzerkreis und die Zugangsbeschränkungen ab. Vgl. auch VwGH vom 25.9.2007, Zl. 2006/06/0095.

Beschäftigten eines Unternehmens) sondern einem willkürlichen Wechsel unterliegen⁴⁶⁹. Parkplätze, die im Zuge der Errichtung von Wohn- oder Geschäftsbauten errichtet und nur dort wohnenden oder beschäftigten Personen zugänglich sein sollen, sind nur dann nicht öffentlich zugänglich, wenn diese Parkplätze von diesen Personen auch realistisch benutzt werden (können), etwa weil sie im selben Gebäude oder in ausreichend geringer fußläufiger Entfernung von der Wohn- oder Arbeitsstätte liegen und zudem eine wirksame (technische) Benutzungsbeschränkung besteht.

Zur Auflassung bestehender Parkplätze deren Ersatz durch z.B. eine Tiefgarage ist u.U. VwGH-Erkenntnis vom 19.7.2007, Zl. 2006/07/0054 zu beachten (näheres siehe zu § 2 Abs. 5).

In der Vollzugspraxis bestand Unklarheit, ob kurzfristig betriebene Parkplätze (z.B. Wiesen oder sonstige Flächen, die als Parkfläche anlässlich von Sport- oder Kulturereignissen oder Zeltfesten dienen) vom UVP-G 2000 erfasst seien. Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurde klargestellt, dass nur die (bauliche) Errichtung öffentlich zugänglicher Parkplätze, jedoch nicht die einfache Nutzung von Wiesen oder sonstigen Flächen erfasst ist. Dies steht auch in Einklang mit der UVP-RL, die in Anhang II Z 10 b) ausdrücklich auf die Errichtung von Parkplätzen abstellt. Zu beachten ist, dass die gegenständliche Formulierung nicht nur neue Vorhaben, sondern weiterhin auch Änderungsvorhaben von Parkplätzen oder Parkgaragen erfasst.

Der Tatbestand „Parkplätze“ ist insbesondere bei der Prüfung der Anwendung der Kumulationsbestimmung zu berücksichtigen, da derartige Vorhaben häufig nebeneinander bestehen oder geplant werden. Es ist zu beachten, dass auch Vorhaben, die einem anderen, vorrangigen Zweck als der Bereitstellung von Parkplätzen dienen wie z.B. Einkaufszentren, Gewerbeparks, Stadien, Kinos etc., die jedoch über einen Parkplatz verfügen, ggf. zu berücksichtigen sind.

Das BMLFUW hat als Hilfestellung für Projektwerberinnen und Behörden einen Leitfaden für Handels- und Freizeiteinrichtungen, Industrie- und Gewerbeparks herausgegeben⁴⁷⁰, der einen Überblick zu den gesetzlichen Grundlagen, den Inhalten der UVE und zur EFP für Infrastrukturprojekte wie öffentlich zugängliche Parkplätze gibt.

Zur Kumulation gemäß § 3a Abs. 6 von Parkplätzen von Einkaufszentren nach Z 19 und öffentlich zugänglichen Parkplätzen nach Z 21 vgl. die Anmerkung zu Z 19.

Zu Z 22 – Jachthäfen

Umweltauswirkungen von Jachthäfen können u.a. auf die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, etwaiger Brut- und Ruhezeiten für Wasservögel sowie auf konzentrierte Emissionen von Unterwasserbootsanstrichen (Antifouling) und die daraus resultierende Gefährdung für die Gewässerflora und -fauna zurückgeführt werden.

Zu beachten ist, dass nicht nur Häfen für Sportboote (Marinas) sondern auch Bojenfelder (mit)erfasst werden. Eine Hafenanlage, die nicht bloß der Benutzung durch Sportboote vorbehalten ist, sondern auch einen Bereich für Fahrgastschiffe umfasst, ist kein Jachthafen i.S. von Anhang 1 Z 22 UVP-G 2000⁴⁷¹.

Für Vorhaben in besonderen Schutzgebieten ist eine EFP vorgesehen.

⁴⁶⁹ Es handelt sich beim Theaterbesucher somit um einen klassischen Kunden bzw. Besucher, der dem Wesen nach dem Kunden eines Einkaufszentrums oder dem Besucher eines Freizeitparks gleichzusetzen ist (wie in der Fußnote zu Z 21 beispielhaft angeführt). Auch die Zugangsbeschränkung in Form eines Parktickets in Verbindung mit einem Theaterticket (welches grundsätzlich von jedermann erwerbbar ist) ist nicht mit bspw. einer Keycard für Beschäftigte vergleichbar.

⁴⁷⁰ Abrufbar unter: http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/materialien/leitfaeden.html.

⁴⁷¹ Vgl. US zum Fall *Fußbach* vom 18.11.2011, 7B/2011/10-16.

Zu Z 23 – Campingplätze

Hinsichtlich der Umweltauswirkungen (Verkehrsaufkommen, Abfallaufkommen, Abwässer) wird auf die Größe des Campingplatzes und seine Lage abgestellt. Campingplätze, die sich – analog den Beherbergungsbetrieben – in einem geschlossenen Siedlungsgebiet befinden (siehe dazu bereits zu Z 20), sind von der UVP-Pflicht ausgenommen. Für Anlagen, die in einem besonderen Schutzgebiet errichtet werden sollen, ist eine EFP ab einem niedrigeren Schwellenwert durchzuführen.

Zu Z 24 – Ständige Renn- oder Teststrecken für Kraftfahrzeuge

Hierzu gehören permanente, d.h. ständig für diesen Zweck vorgesehene Renn- und Teststrecken für Motorfahrzeuge. Dies können sowohl befestigte als auch unbefestigte Anlagen (Graspisten) sein. Ein Fahrtechnikzentrum fällt nicht unter diesen Tatbestand, da es grundsätzlich nicht dem Motorsport dient⁴⁷².

Bei derartigen Anlagen ist veranstaltungsbedingt mit einem erheblichen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Im Weiteren kommt es zu erhöhten Luftschadstoffemissionen durch Kraftfahrzeuge und zu Lärmbelästigungen der Anrainer. Um Kleinanlagen (Kartbahnen) auszuschließen, wurde ein Schwellenwert von 2 km Pistenlänge eingezogen.

Durch die UVP-G-Novelle 2005 wurde dieser Ziffer in Spalte 3 eine neue lit. c angefügt. Nach dieser Bestimmung ist eine UVP für die Wiedererrichtung, Erweiterung oder Adaption von Rennstrecken die mindestens 20 Jahre bestehen oder Bestand gehabt haben, nach Durchführung einer EFP gemäß § 3 Abs. 4a notwendig. Weiters sind Renn- und Teststrecken der lit. a und b erst nach einer EFP nach § 3 Abs. 4a einer UVP zu unterziehen, wenn diese gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Sicherheitsüberprüfungen dienen, die einen integrierten Bestandteil des Produktionszyklus darstellen.

Z 25 bis 29 – Bergbau

Zu Z 25 und 26 – Entnahme von mineralischen Rohstoffen und Torfgewinnung

Seit der UVP-G-Novelle 2000 sind die in den für den Gewinnungsbetriebsplan vorzulegenden Lageplänen bekannt zu gebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte gemäß MinroG⁴⁷³ als die ausschlaggebende Flächeninanspruchnahme heranzuziehen (siehe FN 5 zu Z 25 und 26 des Anhanges 1)⁴⁷⁴. Aufschlussflächen sind Flächen für vorbereitende Tätigkeiten (z.B. Abschieben der Humusschicht), Abbauflächen sind jene Flächen, auf denen das tatsächliche Freisetzen und Lösen des mineralischen Rohstoffes aus der Lagerstätte erfolgt. Aufschluss und Abbau erfolgen i.d.R. hintereinander, d.h. zunächst wird auf dem Aufschlussabschnitt die Geländeoberfläche abgetragen, dieser Aufschlussabschnitt wird sodann zu einem Abbauabschnitt, auf dem das Freisetzen des mineralischen Rohstoffes erfolgt; danach wird der nächste Abschnitt aufgeschlossen oder abgebaut usw. Schutzwälle befinden sich im Allgemeinen innerhalb dieser Abschnitte. Transportwege, Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen (z.B. Förderbänder) und Halden können insbesondere bei bereits bestehenden Vorhaben auch in ehemaligen Aufschluss- und Abbauabschnitten liegen, bei Neuvorhaben werde sie i.d.R. außerhalb dieser Abschnitte zu

⁴⁷² Vgl. US zum Fall *Möbling* vom 29.5.2006, US 5A/2005/22-18.

⁴⁷³ BGBl. Nr. I 38/1999 i.d.g.F..

⁴⁷⁴ Vgl. US zum Fall *Naas* vom 9.2.2012, US 8B/2011/25-13: Bergwerksberechtigungen für Überscharen berechtigen lediglich zum ausschließlichen Gewinnen der in einem bestimmten Raum vorkommenden bergfreien mineralischen Rohstoffe und zu deren Aneignung, schließen also andere davon aus. Sie enthalten keine Zulassung einer konkreten "Entnahme von mineralischen Rohstoffen" i.S. der Z 25 und 26 des Anh. 1 zum UVP-G 2000.

finden sein⁴⁷⁵. Die Flächeninanspruchnahme wird als Schnittfigur im Projektionsniveau des Systems der Landesvermessung (3-Grad-Streifen-Systeme der Gauß-Krüger-Projektion mit den Bezugsmeridianen 28, 31 und 34 östlich von Ferro) berechnet.

Zur Frage, ob für die Entnahme von mineralischen Rohstoffen eine Genehmigungspflicht nach dem MinroG eine Voraussetzung der UVP-Pflicht darstellt, äußerte sich der Umweltsenat dahingehend, dass die "Entnahme" mineralischer Rohstoffe ein von der Gewinnungsabsicht unabhängiger Tatbestand nach Z 25 des Anhanges 1 ist⁴⁷⁶. Wenn allerdings ein anderer Tatbestand (wie etwa Z 37 – Gewinnung von mineralischen Rohstoffen durch Baggerung in einem Fluss) anwendbar ist, so kann das Vorhaben nicht der Z 25 – gleichsam als „Auffangtatbestand“ – zugeordnet werden⁴⁷⁷.

Die Torfgewinnung unterliegt nicht dem MinroG; für die Flächenberechnung ist analog zur Entnahme von mineralischen Rohstoffen die Fläche der tatsächlichen Torfentnahme heranzuziehen.

Die Verpflichtung für die Gewinnung bergfreier oder bundeseigener mineralischer Rohstoffe, jährlich einen Gewinnungsbetriebsplan aufzustellen und bewilligen zu lassen (§ 112 Abs. 1 MinroG), zieht nicht eine jährliche potenzielle UVP-Pflicht nach sich, da die Tatbestände der Z 25 und 26 nicht an die Bewilligung des Gewinnungsbetriebsplanes gemäß § 113 MinroG knüpfen, sondern lediglich an die Größe des Tagebaus. Das UVP-Verfahren ersetzt bei bergfreien und bundeseigenen mineralischen Rohstoffen nicht die gemäß MinroG erforderliche jährliche Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes.

Die Anwendung eines höheren Schwellenwertes für „Festgestein im Kulissenabbau mit Sturzschant, Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik“ rechtfertigt sich durch den Umstand, dass beim Kulissenabbau das Landschaftsbild weniger beeinträchtigt wird, da der Abbau des Festgesteins hinter eine Landschaftskulisse erfolgt und weiters durch die Abförderung des Hauwerkes mittels Sturzschant Schlauchbandförderung oder einer in ihren Umweltauswirkungen gleichartigen Fördertechnik die Staub- und Lärmbelastungen geringer sind als bei einer Abförderung über Rampen und Bergbaustraßen mittels LKW.

Die Änderungstatbestände sind in den Z 25 und 26 selbst definiert. Zu beachten ist, dass bei der Berechnung der bereits vorgenommenen Erweiterungen die letzten 10 Jahre zu berücksichtigen sind (d.h. § 3a Abs. 2 bis 5 sind nicht anzuwenden). Es wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass der Gewinnung von Rohstoffen eine wesentlich größere (zeitliche und räumliche) Dynamik inhärent ist als anderen im Anhang 1 genannten Vorhaben. An Hand dieser Regelung wird vermieden, dass zur Feststellung der UVP-Pflicht eine (oftmals problematische) Quantifizierung des Altbestandes an Abbauflächen vorzunehmen ist.

Die zur Berechnung heranzuziehende Flächeninanspruchnahme umfasst

- alle Aufschluss- und Abbauflächen, auf denen innerhalb der letzten 10 Jahre ein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat (unabhängig davon, ob dafür bereits ein Abschlussbetriebsplan genehmigt wurde oder nicht⁴⁷⁸) oder derzeit stattfindet (mit oder ohne Genehmigung),

⁴⁷⁵ Ist jedoch eine Bergbaustraße mit einem Abbau verbunden und daher in den Lageplänen nach MinroG als Abbauabschnitt eingezeichnet, so sind die betreffenden Flächen in die Berechnung einzubeziehen, unabhängig davon, ob sie in der Folge für die Errichtung einer Bergbaustraße (oder einer sonstigen Bergbauanlage) genutzt werden; vgl. US zum Fall *St. Florian/Inn* vom 26.4.2010, US 9B/2009/16-28.

⁴⁷⁶ Vgl. US zum Fall *Traisenmündung* vom 25.8.2009, US 9B/2009/13-8.

⁴⁷⁷ Vgl. US zum Fall *Donauschlinge Schlögen* vom 30.10.2009, US 9A/2009/15-10.

⁴⁷⁸ Es kommt nicht darauf an, ob die in den letzten 10 Jahren genehmigten oder/und tatsächlich bestehenden Abbaue zum Zeitpunkt des Feststellungsentscheidung für die Erweiterung rechtlich nach MinroG noch als Abbaue gelten oder bereits eingestellt wurden oder niemals in Anspruch genommen worden sind. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die durch Abbaue verursachten Veränderungen der Oberfläche in einem

- jene Aufschluss- und Abbauflächen, die innerhalb der letzten 10 Jahre für den Aufschluss bzw. Abbau genehmigt wurden (auf denen jedoch noch kein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat) sowie
- die neu beantragten Aufschluss- und Abbauflächen.

Es kann der Fall sein, dass für manche Tagebaue keine Lagepläne gemäß MinroG vorliegen (da diese vor Inkrafttreten des MinroG genehmigt wurden). Zur Flächenberechnung sind dann jene Flächen zu quantifizieren, die als Aufschluss- und Abbauflächen genutzt wurden bzw. werden. Weiters ist zu beachten, dass die beantragte Änderung eine bestimmte Größe erreichen muss. Für Vorhaben in besonderen Schutzgebieten ist eine EFP vorgesehen. Falls bergbauliche Vorhaben in oder im Nahebereich von Siedlungsgebieten geplant werden, ist auf Grund des erhöhten Verkehrsaufkommens sowie der entstehenden Lärm- und Staubbelaustigungen mit einer Beeinträchtigung der Lebensqualität von Nachbarn zu rechnen. Dementsprechend ist auch für derartige Standorte eine EFP vorgesehen.

Betreffend die Definitionen von „Locker- und Festgestein“ wird auf die in § 1 Z 22 und 23 MinroG enthaltenen Begriffsbestimmungen verwiesen⁴⁷⁹.

Vorhaben der Z 25 und 26 können naturgemäß in Nachbarschaft gleichartiger Vorhaben auftreten. Die potenzielle Anwendung der Kumulationsbestimmung ist deshalb sorgfältig zu prüfen. Hierbei sind analog zum Änderungstatbestand nur jene Aufschluss- und Abbauflächen im räumlichen Zusammenhang zu berücksichtigen, auf denen innerhalb der letzten 10 Jahre ein Aufschluss bzw. Abbau stattgefunden hat oder derzeit stattfindet. Bei Z 26 lit. b und d ist – anders als bei Z 25 lit. b und d – der Schwellenwert für Änderungsvorhaben (13 bzw. 7,5 ha) nicht ident mit jenem für Neuvorhaben (10 bzw. 5 ha). In der Kumulationsprüfung eines Änderungsvorhabens ist daher auf den spezifischen Änderungstatbestand abzustellen, d.h., das Änderungsvorhaben muss gemeinsam mit bestehenden Vorhaben den Schwellenwert von 13 ha erreichen und die beantragte Änderung muss die Bagatellschwelle von 3 ha erfüllen⁴⁸⁰. Für die Tatbestände der Spalte 3 bedeutet dies, dass gemeinsam mit bestehenden Vorhaben der Schwellenwert von 7,5 ha erreicht werden und das Änderungsvorhaben selbst die Bagatellschwelle von 1,5 ha erfüllen muss (siehe auch zu § 3a Abs. 6).

Zu beachten ist, dass bei Änderungsvorhaben im räumlichen Zusammenhang mit anderen gleichartigen Vorhaben die Erfüllung der Änderungstatbestände ausschlaggebend ist (vgl. zu § 3a Abs. 6). Gemäß der Judikatur des Umweltsenates zum Fall *Maishofen*⁴⁸¹ können Vorhaben der Z 25 grundsätzlich mit jenen der Z 26 kumulieren (Näheres siehe zu § 3 Abs. 2).

In besonderen Fällen kann ein Vorhaben sowohl dem Tatbestand der Z 25 als auch dem der Z 26 zuzuordnen sein und es stellt sich die Frage, welcher Schwellenwert anzuwenden ist. Zu derartigen „gemischten“ Vorhaben der Z 25 und Z 26 hat der Gesetzgeber keine Regelung getroffen. Diese Lücke kann – im Lichte der Umweltsenatsjudikatur zum Fall

10-Jahres-Zeitraum bestehen bleiben und mit der geplanten Erweiterung ein Ganzes bilden, das für Wasserhaushalt, Landschaft oder Lebensräume als Ganzes relevant sein kann. Auf den tatsächlichen Zustand der Altflächen bzw. Fortschritt einer etwaigen Rekultivierung kann in der durchzuführenden Einzelfallprüfung Rücksicht genommen werden.

⁴⁷⁹ Lockergestein: Ein durch geologische Vorgänge gebildetes unverfestigtes, körniges oder bindiges natürliches Gemenge aus Mineralien und/oder Gesteinsbruchstücken (z.B. Schotter, Kiese, Sande, Tone) sowie verlassene Halden aus der Gewinnung von Lockergestein.

Festgestein: Ein durch geologische Vorgänge gebildetes natürliches Mineralgemenge, das eine derartige Bindung aufweist, dass es nur durch Spreng-, Schrämm- oder Reißarbeit abgebaut werden kann, sowie verlassene Halden aus der Gewinnung von Festgestein.

⁴⁸⁰ Bei Beantragung eines Neuvorhabens sind jedoch Z 26 lit. a bzw. c maßgeblich.

⁴⁸¹ Vgl. US zum Fall *Maishofen* vom 26.1.2004, US 9A/2003/19-30.

Maishofen, US 9A/2003/19-30, durch analoge Anwendung der Zusammenrechnungsregel in Z 43 geschlossen werden⁴⁸².

Die Schwellenwerte der Z 26 wurden vom VwGH als dem Gemeinschaftsrecht entsprechend bezeichnet⁴⁸³.

Das BMLFUW hat als Hilfestellung für Projektwerberinnen und Behörden einen Leitfaden „UVP-Leitfaden für Bergbauvorhaben“ herausgegeben⁴⁸⁴, der einen Überblick zu den gesetzlichen Grundlagen, den Inhalten der UVE und zur EFP für Bergbauvorhaben gibt.

Zu Z 27 – Untertagebau

Bei der Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist auf zusammenhängende obertägige Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen abzustellen, d.h. es muss ein räumlicher Zusammenhang zwischen diesen bestehen. Als Betriebsanlagen sind etwa Straßen, Aufbereitungsanlagen, Rohrleitungen, Deponien, Klärteiche zu verstehen, während eine Betriebseinrichtung z.B. in einem Förderband bestehen würde. Vorhaben in besonderen Schutzgebieten sind einer EFP zu unterziehen.

Aufbereitungsschritte zur Erhöhung der Konzentration des Rohstoffes stehen zwar naturgemäß sachlich im Zusammenhang mit der Förderung von Erzen und Rohstoffen, sie sind nach Meinung des US jedoch nicht mehr der Bergbautätigkeit als Form der Rohstoffgewinnung zuzuordnen, sondern stellen einen nachfolgenden eigenen Verfahrensschritt dar. Klärteiche und andere Anlagen für solche Aufbereitungsschritte, die nicht Rohstoffgewinnungsanlagen darstellen, seien demnach nicht der Z 27 zuzuordnen⁴⁸⁵.

Zu Z 28 – Tiefbohrungen

Unter dieser Ziffer sind insbesondere Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme (ausgenommen für Zwecke der Bereitstellung von Trinkwasser oder Thermalbadewasser) erfasst. Bohrungen zur Untersuchung der Bodenfestigkeit, Probe- und Erkundungsbohrungen und der Bohrlochbergbau auf Salz sind nicht erfasst. Bohrungen im Rahmen des Kohlenwasserstoffbergbaues (soweit es Gewinnungsbohrungen betrifft) sowie im Zusammenhang mit der Wasserversorgung sind in eigenen Ziffern (Z 29 und Z 33) geregelt.

Anlässlich eines Vorabentscheidungsersuchen hat der EuGH festgestellt, dass sich bei einer Aufschlussbohrung nach Erdgas die Pflicht zur Vornahme einer UVP auch aus Art. 4 Abs. 2 der UVP-RL in Verbindung mit deren Anhang II Z 2 d) (Tiefbohrungen) ergeben kann⁴⁸⁶. Die im UVP-G 2000 derzeit normierte generelle Ausnahme für Probe- und Erkundungsbohrungen erscheint daher unionsrechtlich problematisch. Das BMLFUW plant eine Adaptierung der Z 28 im Rahmen der nächsten UVP-G-Novelle. Bis dahin wird empfohlen, derartige Projekte, zumindest, wenn diese sich in schutzwürdigen Gebieten befinden, einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Mit der Novelle 2012 wurde in Spalte 1 ein neuer Tatbestand betreffend Verfahren mittels hydromechanischen Aufbrechens zur Erkundung und Gewinnung bei unkonventionellen

⁴⁸² Vgl. *Höllbacher*, RdU-UT 2013/27, S. 66-69. Erläuterndes Beispiel: An einem Standort wird sowohl Locker- als auch Festgestein (nicht privilegiert) abgebaut. Die beantragte Erweiterung des Lockergesteinsabbaus einschließlich der in den letzten 10 Jahren genehmigten oder bestehenden Flächen beträgt 14 ha (d.h. 70 % des Schwellenwertes von 20 ha der Z 25 lit b). Parallel ist ein Festgesteinsabbau im Ausmaß von 7 ha geplant (d.h. 53,8 % des Schwellenwertes von 13 ha der Z 26 lit b). $70+53,8=123,8$ %, d.h. es ist eine EFP durchzuführen.

⁴⁸³ Siehe VwGH vom 3.9.2008 Zl. 2006/04/0081.

⁴⁸⁴ Abrufbar unter: http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betrieb/umweltschutz_uvp/uvp/materialien/leitfaeden.html

⁴⁸⁵ US vom 10.7.2013 *Stuhlfelden*, US 8A/2013/8-7.

⁴⁸⁶ Siehe dazu EuGH C 531/13 v. 11.2.2015 *Marktgemeinde Straßwalchen* (Vorabentscheidungsersuchen des VwGH). In dieser Einzelfallprüfung wären auch die kumulativen Auswirkungen mit anderen Projekten zu berücksichtigen.

Erdöl- oder Erdgasvorkommen eingeführt. Diese auch Fracking genannte Behandlung ist eine Methode der geologischen Tiefbohrtechnik. Bei Bodenschätzen wie z.B. Erdgas („tight gas“, „shale gas“) in dichten Gesteinen ist die Durchlässigkeit der Speichergesteine sehr gering. Daher müssen für deren Gewinnung bessere Wegsamkeiten für den Austritt des Gases geschaffen werden. Solche Vorkommen werden als unkonventionelle Lagerstätten bezeichnet, da das Erdgas bzw. Erdöl dieser Gesteinsschichten nicht ohne erweiterte technische Maßnahmen (wie Fracking) von selbst in ausreichenden Mengen dem Bohrloch zuströmt.

Dazu wird über Bohrungen das Gestein mit hohem hydraulischem Druck aufgebrochen („gefrackt“). Ein Gemisch aus Wasser, Additiven und Stützmaterialien (z.B. Quarzsand) schafft dabei Wegigkeiten für die Ausbeutung von Erdöl- und Erdgas. Ziel ist es, die Gas- und Flüssigkeitsdurchlässigkeit in der Gesteinsschicht so zu erhöhen, dass ein wirtschaftlicher Abbau ermöglicht wird.

Umweltbeeinträchtigungen sind in allen Phasen dieser Fördertechnologie denkbar. Bereits bei der Vorbereitungsphase kommt es durch die Errichtung der notwendigen Infrastruktur zu Lärm- und Luftemissionen. Der Flächenverbrauch bei der Schiefergasgewinnung ist groß. Trotz hoher Sicherheitsstandards und modernster Bohrtechnik können Beeinträchtigungen von Grund- und Trinkwasser während der Bohrungsphase und des Einbringens der wässrigen Flüssigkeit sowie während des Betriebs nicht ausgeschlossen werden (durchschnittlich erforderliche Wassermenge von 1.000 bis 9.000 m³ pro Bohrung, Einsatz chemischer Additive ca. 1.000 t/Bohrung).

Zu Z 29 – Erdöl- und Erdgasgewinnung, Gewinnungsstationen

Der EuGH hat in einem Vorabentscheidungsverfahren ausgesprochen, dass eine Testförderung von Erdgas nicht dem Anhang I Z 14 der UVP-RL (wortgleich mit Z 29 lit. a) unterliegt (siehe aber auch zu Z 28 – Tiefbohrungen)⁴⁸⁷.

Gewinnungsstationen des Kohlenwasserstoffbergbaues dienen zur Sammlung und (ersten) Aufbereitung des geförderten Erdöls bzw. Erdgases (Separation von festen und flüssigen Stoffen aus dem Rohöl und Rohgas, Reinigung, Entschwefelung, Herstellung von Reinöl und Reingas). In besonderen Schutzgebieten ist auf Grund des wassergefährdenden Potenzials für die Gewinnung von Erdöl oder Erdgas eine EFP vorgesehen.

Wenn gespeichertes Erdöl oder Gas aus einem Tiefenspeicher (Z 80) wieder an die Oberfläche zur weiteren Verwendung rückbefördert wird, ist dies nicht von dieser Bestimmung erfasst.

Zu Z 29a) - Speicherstätten zur geologischen Speicherung von CO₂

Speicherstätten zur geologischen Speicherung von CO₂ gemäß der CCS-Richtlinie sind einer UVP zu unterziehen. Ausgenommen davon sind gemäß Art. 2 Abs. 2 dieser Richtlinie Speicherstätten mit einem geplanten Gesamtspeichervolumen von weniger als 100 Kilotonnen zu Forschungszwecken bzw. zur Entwicklung oder Erprobung neuer Produkte und Verfahren.

Eine Speicherstätte i.S. der CCS-Richtlinie ist ein begrenzter Volumenbereich innerhalb einer geologischen Formation, der für die geologische Speicherung von CO₂ genutzt wird, mit den dazugehörigen Übertageeinrichtungen und Injektionsanlagen.

Gemäß dem Bundesgesetz über das Verbot der geologischen Speicherung von Kohlenstoffdioxid, BGBl. I Nr. 144/2011 i.d.g.F., ist die dauerhafte geologische Speicherung von Kohlenstoffdioxid, einschließlich der Exploration in Österreich verboten. Grund dafür

⁴⁸⁷ Siehe EuGH C-531/13 (Vorabentscheidungsersuchen des VwGH)

war v.a., dass sich diese Technologie erst im Entwicklungsstadium befindet und technische und sicherheitstechnische Fragestellungen noch zu klären sind⁴⁸⁸. Davon ausgenommen sind Forschungsvorhaben geringen Umfangs.

Z 30 bis 42 – Wasserwirtschaft

Zu Z 30 – Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstäue, Ausleitungen, Kraftwerksketten)

Unter Z 30 werden jegliche Kraftwerke zur energetischen Nutzung mittels Wasserkraft, unabhängig dem Typ als Lauf-, Stau- oder Ausleitungskraftwerke, subsumiert. Eine Wasserkraftanlage ist die Gesamtheit aller Bauwerke, Maschinen und Einrichtungen, mit der Wasserkraft in elektrische Energie umgewandelt werden kann⁴⁸⁹.

Z 30 lit. a normiert für Wasserkraftwerke ab 15 MW Engpasseleistung eine UVP. Die Engpasseleistung ist die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung einer energietechnischen Einrichtung (Maschinensatz). Zur UVP für Wasserkraftwerke und den damit verbundenen Fragen (u.a. zu öffentlichen Interessen) siehe die Entscheidung des US zum Fall *Gössendorf/Kalsdorf* vom 23.12.2008, US 8A/2008/15-54, bestätigt durch VwGH vom 28.1.2010, ZI. 2009/07/0038.

Mit der Novelle 2012 erfolgte aufgrund zahlreicher rechtlicher Fragen zur „alten“ Kraftwerkskette⁴⁹⁰ eine umfassende Adaptierung des Tatbestandes: Der ursprüngliche Kraftwerkstatbestand bleibt in Z 30 lit. a mit dem energetischen Schwellenwert von 15 MW bestehen. In lit. b und c wurden Tatbestände neu gefasst und die Kriterien relativ zur berührten Gewässergröße festgelegt. Abgestellt wird auf die Breite des Gewässers in lit. b bzw. in lit. c) auf das orographische Einzugsgebiet⁴⁹¹ am Standort der geplanten Wehranlage.

In **Z 30 lit. b** kommt zum Schwellenwert von 10 MW das Tatbestandsmerkmal des Staus bzw. der Rückstaulänge hinzu. Jener Punkt eines Fließgewässers, bis zu dem sich die Reduzierung der natürlichen Fließgeschwindigkeit auswirkt – sog. Stauwurzel⁴⁹² – kann rechnerisch ermittelt werden. Dieser Punkt ist je nach Durchfluss des Wassers veränderlich und wird daher als Basis der mittlere Durchfluss (MQ) herangezogen. Eine genaue Zeitreihe zur Bemessung des Mittelwassers wird nicht vorgegeben, muss aber jedenfalls langjährig sein, wie dies z.B. beim Hydrographischen Dienst erhoben wird. Die Rückstaulänge der lit. b ist dabei die Distanz zwischen Wehranlage und der Stauwurzel⁴⁹³. Diese Rückstaulänge als Distanz zwischen der Wehranlage und der Stauwurzel muss für eine UVP-Pflicht die 20-fache Gewässerbreite erreichen (oder überschreiten). Ist die Gewässerbreite in Zweifelsfällen genau zu ermitteln, wird diese an der Achse der Wehranlage von Ufer zu Ufer bei der Wasseranschlagslinie des mittleren Durchflusses (MQ) gemessen. Mit der Definition

⁴⁸⁸ Siehe AB 1572 BlgNR 24. GP.

⁴⁸⁹ ÖNORM M 7103, Ausgabe 2012-01-01; vgl. US zum Fall *Sanna* vom 5.11.2012, US 7B/2012/12-8: Eine Wasserkraftanlage liegt auch vor, wenn diese Anlage – ohne eigene Wasserfassung – mit anderen Kraftwerken einen einzigen Ausleitungskanal nutzt. Eine eigene Wasserfassung ist kein Wesensmerkmal einer Wasserkraftanlage, hier zum speziellen Bautyp eines Kanalkraftwerkes bei der Abgrenzung zwischen Neu- und Änderungsvorhaben.

⁴⁹⁰ Beim früheren Tatbestand der Kraftwerkskette bestand ein erheblicher Auslegungsspielraum. Im Entstehungszeitpunkt wurde besonders aufgrund großer Flusskraftwerke mit deren ökologischen Beeinträchtigungen durch Stauabschnitte versucht, kumulierende Effekte von hintereinander geschalteten Laufkraftwerken über die sog. „freie Fließstrecke“ zu erfassen. Diese sollte Mindestbereiche zonieren, welche für einen Flusslebensraum notwendig sind, um trotz Reduzierung der Fließgeschwindigkeit ein ausreichend und positives Gegenstück zu erhalten.

⁴⁹¹ Definition siehe ÖNORM B 2400: Einzugsgebiet, das von oberirdischen Wasserscheiden begrenzt wird.

⁴⁹² ÖNORM M 7103, Ausgabe 2012-01-01, Pkt. 2.4.3.

⁴⁹³ Vgl. ÖNORM M 7103, Ausgabe 2012-01-01, Pkt. 2.4.3 „Stauhaltung“ oder DIN 4048 „Stau“.

der Stauhaltung wurde ein Parameter individuell auf die vom Vorhaben betroffene Gewässergröße gewählt. Somit wird dem Prinzip entsprochen, dass ein größerer Fluss auch einen längeren Stau ökologisch bewältigt. Davon sollen insbesondere größere Flusskraftwerke erfasst werden.

Z 30 lit. c repräsentiert die Weiterentwicklung zur bisherigen Kraftwerkskette und bringt ebenfalls eine individuell gewässerbezogene Betrachtung. Abhängig vom orographischen Gewässereinzugsgebiet führt die Distanz zu gleichartigen Verbauungen flussauf oder flussab des geplanten Vorhabens in eine UVP. Erfasst sind daher Wehranlagen zur energetischen Wasserkraftnutzung ab jeweils 2 MW unabhängig vom Kraftwerks- oder Wehrtyp⁴⁹⁴, jedoch keine anderen Wasserbauten (Schwellen, Sohlrampen, Künetten, Sohlgurte und Sperren der Wildbachverbauung etc.); gesetzlich fingiert werden dadurch Kumulationswirkungen durch zwei Wasserkraftwerke ab der Mindestgröße von 2 MW. Es werden dabei jedoch nur Vorhaben geprüft, die im Fischlebensraum liegen. Der Fischlebensraum ist einer Kartierung⁴⁹⁵ aus dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan zu entnehmen und umfasst den „natürlichen Fischlebensraum“⁴⁹⁶. Die Berechnung des notwendigen Mindestabstands erfolgt gemäß der FN 7 in Klassen nach der Gewässereinzugsgebietsgröße, denen ein Mindestabstand zugewiesen ist. Das Gesetz normiert die Klassengrenzen im ganzzahligen Kilometerbereich. Da die Klassengrenzen keine undefinierten Bereiche (z.B. von 10 bis 50km² // 51 bis 100km²) erlauben, muss die Zuordnung eines strittigen Gewässereinzugsgebietes zur oberen oder unteren Klasse gemäß den anerkannten Rundungsregeln⁴⁹⁷ erfolgen. Gerundet würde gemäß dem Tatbestand auf Kilometer („Rundungsstelle“). Unterschreitet ein neues Vorhaben diesen Mindestabstand, ist eine UVP notwendig. Die Berechnung des orographischen Einzugsgebietes kann auf Basis von (digitalen) Höhenmodellen relativ schnell und einfach für jeden Punkt eruiert werden. Ist eine genaue Messung des Mindestabstands nötig (Meterbereich), kann ebenfalls anhand von geographischen Informationssystemen (Datensatz Wasserinformationssystem Austria - WISA etc.) die Flusslänge zwischen den Wehranlagen festgestellt werden.

Zum Tatbestand der UVP-Pflicht für Wasserkraftanlagen wurde mit der UVP-G-Novelle 2009 eine Ausnahme für Effizienzsteigerungen in bestehenden Kraftwerken eingeführt, da bestimmte Arten von Leistungserhöhungen an bestehenden Wasserkraftanlagen keine wesentlichen ökologischen Auswirkungen haben. Ausgenommen sind all jene Änderungsvorhaben, die keine Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, die Unterliegerstrecke oder die Staurationlänge in Folge einer Erhöhung des Stauziels haben. Dazu zählen etwa ein Turbinenaustausch, der Einbau zusätzlicher Turbinen oder hydraulische Verbesserungen im Zu- oder Abstrombereich des Kraftwerkes. Weiters sind Maßnahmen zur Herstellung der Durchgängigkeit (Fischaufstiegshilfen) ausgenommen.

Als Restwasser bezeichnet man jene Wassermenge, die bei Ausleitungskraftwerken im Gewässerbett verbleibt und aus gewässerökologischen Gründen einen wesentlichen Bestandteil der hydromorphologischen Bedingungen darstellt. Verminderungen dieses Abflusses können schwerwiegende ökologische Auswirkungen haben.

Bei Ausleitungskraftwerken ergeben sich Auswirkungen auf die Restwasserstrecke, wenn die in den Werkskanal ausgeleitete Wassermenge und damit auch die im Gerinne verbleibende Wassermenge verändert wird (Restwasserproblematik). Ein Austausch von Turbinen im Werkskanal würde unter die Ausnahme fallen, da dabei die Restwasserstrecke

⁴⁹⁴ Erfasst werden alle Wehrtypen unabhängig davon, ob diese beweglich oder unbeweglich sind bzw. eine Ausleitung mit oder ohne einen Stau (wie bei lit. b des Gewässers (z.B. Tiroler Wehre etc.) für den Zufluss zu Energieanlagen bewerkstelligen.

⁴⁹⁵ Kartierung „O-TYP2 Gewässertypologie von Oberflächengewässern – Fische“ zum NGP: <http://wisa.bmlfuw.gv.at/fachinformation/ngp/ngp-2009/karten/fluesse/anh-fl-see/gew-tyt.html>.

⁴⁹⁶ Auf den Erlass des BMLFUW und dessen Beilage zur Qualitätszielverordnung Ökologie wird verwiesen, Zl. BMLFUW-UW.4.1.4/0002-I/4/2011.

⁴⁹⁷ ÖNORM A 6403, Ausgabe 2010-01-15, Runden von Zahlen und Messwerten.

nicht beeinflusst wird. Bei Flusskraftwerken ist eine Vergrößerung des Turbinendurchflusses auf Kosten des Abflusses über die Wehrfelder nicht mit Auswirkungen auf die Unterliegerstrecke verbunden, sodass derartige Maßnahmen ökologisch unproblematisch sind. Künstliche Unterwassereintiefungen können ökologisch relevante Auswirkungen auf die Unterliegerstrecke haben und fallen deshalb nicht unter die Ausnahmen. Bei Hochdruckanlagen ist die verstärkte Einleitung in das Vorflutgerinne (Schwallproblematik) als ökologisch relevante Änderung zu werten. Wenn lediglich der Durchfluss in Rohrleitungen oder Stollen zwischen den einzelnen Speicher- und Ausgleichsbecken verändert wird, ergeben sich keine Auswirkungen auf die Unterliegerstrecke. Bei der Wasserentnahme (Wasserfassung und Beileitung) haben Erhöhungen der Entnahmen – wie bei Ausleitungskraftwerken – Auswirkungen auf die Restwasserstrecke⁴⁹⁸.

Lit. b und c sind als spezielle **Kumulationstatbestände** aufzufassen, die die Umweltrelevanz einer Aufeinanderfolge von Stauhaltungen oder Wasserentnahmen abbilden; § 3 Abs. 2 und § 3a Abs. 6 sind daher gemäß Z 30 letzter Satz ausdrücklich nicht anzuwenden. Lit. a ist von diesem Kumulationsausschluss jedoch nicht erfasst: Sofern ein Kraftwerk eine Engpassleistung von mindestens 3,75 MW hat und zusammen mit anderen Kraftwerken im räumlichen Zusammenhang⁴⁹⁹ den Schwellenwert der lit. a (15 MW) überschreitet, ist daher eine EFP hinsichtlich der Kumulation von Umweltauswirkungen durchzuführen. Allgemeine Beispiele zu anderen als durch Stauhaltung verursachten Kumulationswirkungen aus bisherigen Feststellungsverfahren sind z.B.:

- Durch Überleitungen im (hydrographischen) Einzugsgebiet kommt ein geplantes Kraftwerk in einer bereits bestehenden Restwasserstrecke zu liegen; kumulative bzw. additive Effekte durch die doppelte Restwasserstrecke können sich ergeben⁵⁰⁰;
- kumulative Effekte aufgrund des veränderten oder verminderten Feststofftransportes mit Auswirkungen auf die Hochwassergefahr⁵⁰¹;
- überlagernde Effekte durch Änderung des Gewässerregimes auf Populationen der deutschen Tamariske wegen vermindertem Diasporetransport mittels Rheochorie sowie durch mögliche Eingriffe in den Geschiebetransport (fehlende Extremstandorte und Sukzessionsflächen)⁵⁰².

Zu Z 31 – Stauwerke und Anlagen zur Speicherung von Wasser

Durch Z 31 sind alle, d.h. sowohl jene im technischen Zusammenhang mit der Elektrizitätserzeugung stehenden als auch sonstige (Trinkwasser- oder Bewässerungsspeicher), Stau- oder Speicheranlagen erfasst⁵⁰³. Die Umweltrelevanz solcher Anlagen wird verursacht durch die massiven Eingriffe in den natürlichen Wasserkreislauf infolge des Rückhalts großer Wassermengen über längere Zeiträume (Verminderung der Wasserführung in alpinen Fließgewässern). Für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A ist eine EFP vorgesehen.

Unter der dauerhaften Speicherung von Wasser sind keine Tagesausgleichsspeicher (Wasserbehälter von Einzel- oder kommunalen Versorgungsanlagen) zu verstehen, sondern nur Anlagen, die auf einen längerfristigen Wassermengenausgleich abzielen (Monats-,

⁴⁹⁸ Siehe AB 271 BlgNR 24. GP, S. 15.

⁴⁹⁹ Vgl. VwGH vom 24.07.2014, Zl. 2011/07/0214, die Abstimmung der Wehrbetriebsordnungen zweier Kraftwerke bzw. die Schwallweitergabe bedingt für sich allein noch keinen räumlichen Zusammenhang.

⁵⁰⁰ Vgl. Kraftwerk Sanna, Bescheid der Tiroler Landesregierung v. 25.04.2012, Zl. U- 5259/13

⁵⁰¹ Vgl. Kraftwerk Strengen, Bescheid der Tiroler Landesregierung v. 06.02.2012, Zl. U-5244/43 (jedoch nicht erheblich)

⁵⁰² Vgl. US zum Fall *Kals am Großglockner*, US 7B/2012/3-22 (jedoch nicht erheblich)

⁵⁰³ Vgl. US zum Fall *Tuxertal* vom 27.6.2013, US 7A/2013/7-9; der VwGH sprach im Erkenntnis vom 15.9.2011, Zl. 2008/07/0098 aus, dass eine Wasserkraftanlage (Talsperre) gem. Anhang 1 Z 30 durch die Erweiterung in ein Pumpspeicherkraftwerk nicht zu einem Stauwerk nach Z 31 werde.

Jahres-, Überjahresspeicher)⁵⁰⁴. Hierbei ist das Stauvolumen des Speichers, und nicht etwa die jährlich gespeicherte bzw. zurückgehaltene Wassermenge ausschlaggebend⁵⁰⁵.

Zu Z 32 – Grundwasserentnahmen und -anreicherung

Grundwasser ist alles unterirdische Wasser in der Sättigungszone, das in unmittelbarer Berührung mit dem Boden oder dem Untergrund steht (siehe § 3 Z 1 der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser, BGBl. II Nr. 98/2010). Seine Bewegung wird durch die Schwerkraft sowie durch die Reibungskraft bestimmt⁵⁰⁶.

Derartige Vorhaben könne Auswirkungen auf gemäß § 55f in Verbindung mit § 55g WRG 1959 ausgewiesene Sanierungsgebiete zur Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands haben, daher wurde mit der UVP-G-Novelle 2009 ein diesbezüglicher Tatbestand in Spalte 3 eingeführt.

Nach dem Urteil des EuGH vom 15.10.2009, C-263/08, (*Djurgården*) sind Grundwasserentnahmen unabhängig vom Zweck des Gesamtvorhabens (hier Tunnelbau) von der UVP-RL (Anhang II Z 10 lit. I) erfasst.

Zu Z 33 – Tiefbohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung

Dazu näher die Anmerkungen zu Z 28.

Zu Z 35 und 36 – Bodenbe- und -entwässerung

Die UVP von Bodenbe- und -entwässerungen im Rahmen von Zusammenlegungsverfahren wird durch das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951⁵⁰⁷ geregelt. Für sonstige derartige Anlagen sind die Z 35 und 36 anzuwenden.

Diese Vorhaben können Auswirkungen auf gemäß § 55f in Verbindung mit § 55g WRG 1959 ausgewiesene Sanierungsgebiete zur Erreichung eines guten mengenmäßigen Zustands haben, daher wurde mit der UVP-G-Novelle 2009 ein diesbezüglicher Tatbestand in Spalte 3 eingeführt. Bei Vorhaben der Z 36 ist überdies in Gebieten, für die zur Erreichung des guten chemischen Zustands vom Landeshauptmann Maßnahmen gemäß § 33f Abs. 4 WRG 1959 bekannt gegeben bzw. bereits durch Verordnung gemäß Abs. 6 leg. cit. angeordnet worden sind, im Einzelfall zu entscheiden, ob eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Zu Z 37 – Gewinnung von mineralischen Rohstoffen durch Flussbaggerung

Die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen durch Baggerung in einem Fluss ist nur in besonderen Schutzgebieten potenziell UVP-pflichtig. Flussbauliche Erhaltungsmaßnahmen, d.h. Maßnahmen ohne primäre Nutzungsabsicht des Kieses (z.B. Freihalten der Schifffahrtsrinne, Verbesserungen bzw. Sicherstellungen des Hochwasserabflusses - Kompensationsbaggerungen) sind ausgenommen⁵⁰⁸.

⁵⁰⁴ Siehe IA 168/A BlgNR 21.GP zu Anhang 1 Z 31.

⁵⁰⁵ Vgl. US zum Fall *Tuxertal* vom 27.06.2013, US 7A/2013/7-9: Der Tatbestand stellt nicht auf die zu Speicherzwecken dauerhaft aus einem Einzugsgebiet entnommene Wassermenge ab, da Z 31 keine zeitliche Komponente enthält, mit der die zum Speichervolumen unterschiedliche Größe der entnommenen und zurückgehaltenen oder gespeicherten Wassermenge definiert werden könnte.

⁵⁰⁶ Vgl. ÖNORM B 2400.

⁵⁰⁷ BGBl. Nr. 103/1951 i.d.g.F..

⁵⁰⁸ Vgl. US zum Fall *Donauschlinge Schlögen* vom 30.10.2009, US 9A/2009/15-10 sowie Richtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft betreffend die Anforderungen an Einreichprojekte für die Entnahme von Sand und Kies aus der Donau, 2001, Pkt. 2.3.2.

Zu Z 38 – Nassbaggerungen

Die Z 38 ist durch die UVP-G-Novelle 2004 entfallen; vgl. dazu näher die Anmerkungen zur Z 25 und 26.

Zu Z 39 – Bauvorhaben zur Umleitung von Wasserressourcen

Umleitungen sind alle Maßnahmen bei denen Fließgewässer teilweise oder zur Gänze abgeleitet und das Wasser in ein Fließgewässer eines anderen Flusseinzugsgebietes mittels Rohrleitungen, offenen Kanälen oder Stollen übergeleitet wird. Typische Anwendungsfälle sind die Ab- bzw. Überleitungen im Rahmen von hydraulischen Kraftwerksprojekten (Ab-, Bei-, Überleitung von Bächen in der Bergregion).

§ 55b Abs. 4 Z 1 WRG 1959 definiert „Einzugsgebiet“ als ein Gebiet, aus welchem über Ströme, Flüsse und möglicherweise Seen, der gesamte Oberflächenabfluss an einer einzigen Flussmündung, einem Ästuar oder Delta ins Meer gelangt. Auch in der ÖNORM B 2400 wird der Begriff Flusseinzugsgebiet definiert.

Es erscheint angebracht, hierbei auch die Umleitung in andere Teileinzugsgebiete zu berücksichtigen. Gemäß Art. 2 (14) Wasserrahmen-RL ist ein Teileinzugsgebiet ein Gebiet, aus welchem über Ströme, Flüsse und möglicherweise Seen, der gesamte Oberflächenabfluss an einem bestimmten Punkt in einen Wasserlauf (normalerweise einen See oder einen Zusammenfluss von Flüssen) gelangt⁵⁰⁹.

Zu Z 40 – Abwasserreinigungsanlagen

Der Einwohnerwert (EW) ist gemäß der Definition in Art. 2, Pkt. 6 der RL 91/271/EWG über den biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5) definiert (siehe FN 10 zu Z 40 des Anhangs 1).

Abwasserreinigungsanlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A oder C sind ab 100.000 EW einer EFP zu unterziehen, sofern ihre Bemessungswassermenge größer ist als jener Durchfluss des Vorfluters, der an 95 % der Tage eines Jahres erreicht oder überschritten wird.

Zu Z 41 – Anlegung und Verlegung von Fließgewässern

Der Schwellenwert ist auf den mittleren Durchfluss (mindestens 1 m³/s) und die Fließstrecke (mindestens 3 km) abgestellt. Die Berechnung erfolgt entsprechend der Gewässerkilometrierung in der Gewässerachse. Derartige Projekte können in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A (d.h. in Naturschutzgebieten etc.) unter Umständen Umweltauswirkungen haben. Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurde daher ein zusätzlicher Tatbestand für Projekte in diesen Gebieten eingeführt.

Es wird angemerkt, dass unter einer Verlegung von Fließgewässern die komplette Neutrassierung in der Linienführung jedoch nicht die bloße Veränderung einzelner Querschnitte zu verstehen ist.

Für die Anwendung der Kumulationsbestimmung ist der Parameter der Baulänge entscheidend, d.h. es können nur Fließgewässer mit einem mittleren Durchfluss von mehr als 1 m³/s für Spalte 2 bzw. 0,5 m³/s für Spalte 3 zusammen betrachtet werden.

Die Renaturierung von Fließgewässerstrecken, d.h. der Rückbau begradigter Gewässerstrecken, die Öffnung von Altarmen und ähnliche Maßnahmen, sind von der Regelung ausgenommen.

⁵⁰⁹ Vgl. Leitfaden der Europäischen Kommission „Interpretation of definitions of certain project categories of annex I and II of the EIA Directive“, 2015, S. 30.

Zu Z 42 – Schutz- und Regulierungsbauten

Schutz- und Regulierungsbauten sind wasserbauliche Maßnahmen, deren Zweck es ist, das Regime eines Wasserlaufes so zu beeinflussen, dass das anliegende Gelände vor Überflutungen und Vermurungen bewahrt wird⁵¹⁰. § 42 Abs. 1 WRG 1959⁵¹¹ spricht von „Vorrichtungen und Bauten gegen die schädlichen Einwirkungen des Wassers“, d.h. es sind nicht nur Bauwerke, sondern auch sonstige Vorrichtungen darunter zu subsumieren, entscheidend ist jedoch die Schutzabsicht.

Das UVP-G definiert den Begriff "Schutz- und Regulierungsbauten" nicht. Sofern jedoch ein das Vorhaben betreffendes Materiengesetz gleiche oder ähnliche Begriffe verwendet, sind laut VwGH diese zur Interpretation des Anhanges 1 UVP-G 2000 heranzuziehen. Unter einem gemäß § 41 WRG 1959 bewilligungspflichtigen Schutz- und Regulierungswasserbau versteht man eine wasserbauliche Anlage, deren ausschließliche oder hauptsächliche Aufgabe es ist, das Gerinne eines Gewässers zur Abwehr seiner schädlichen Wirkungen zu beeinflussen, die Ufer zu befestigen und das anliegende Gelände vor Überflutungen oder Vermurungen zu bewahren⁵¹². Ein Vorhaben mit dem Zweck der Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse (Freihaltung der Schifffahrtsrinne durch Baggerungen) ist nicht unter diese Ziffer zu subsumieren⁵¹³.

Der Schwellenwert der Baulänge bezieht sich auf jenen Flussabschnitt, dem der angestrebte Schutzzweck dienen soll, und nicht auf die isolierte Ausdehnung einzelner technischer Maßnahmen⁵¹⁴. Die Berechnung erfolgt entsprechend der Flusskilometrierung (in der Gewässerachse).

Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurde der Tatbestand in folgender Hinsicht flexibilisiert: Neuvorhaben sind nunmehr erst ab einer Baulänge von 5 km an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 5 m³/s einer UVP zu unterziehen. Flankierend dazu wurden Tatbestände für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A geschaffen. Die Verlängerung von Dämmen oder der Anschluss von neuen Schutz- und Regulierungsbauten an bereits bestehende gilt als Neuerrichtung. Zu beachten ist, dass i.S. des Vorhabensbegriffes nach § 2 Abs. 2 Maßnahmen, die zwar nicht unmittelbar aneinander anschließen, jedoch zur Erfüllung der Schutzfunktion notwendig sind (sachlicher Zusammenhang) als ein Vorhaben aufzufassen sind.

Für Änderungsvorhaben an Fließgewässern mit einem mittleren Durchfluss (MQ) von mehr als 5 m³/s ist ab einer Baulänge von 5 km zunächst eine Einzelfallprüfung durchzuführen, allerdings nur wenn diese Baumaßnahmen zu einem Schutz gegen ein höheres Bemessungshochwasser (HQ_n) führen (d.h. z.B. ein Ausbau von HQ₃₀ auf HQ₁₀₀)⁵¹⁵. Ein analoger Änderungstatbestand wird für Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten festgelegt. Die „100 %-Regel“ für Änderungsvorhaben, die den Schwellenwert für Neuvorhaben erreichen (in § 3a Abs. 1 Z 1), ist nicht mehr anzuwenden.

⁵¹⁰ Vgl. US zum Fall *Rothenhof/Oberloiben* vom 28.9.1999, US 7/1999/6-7.

⁵¹¹ BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F..

⁵¹² vgl. auch VwGH vom 21.10.2004, Zl. 2003/07/0105 und 0106.

⁵¹³ Vgl. VwGH vom 18.12.2012, Zl. 2009/07/0095.

⁵¹⁴ Vgl. US zum Fall *Donau-Machland* vom 14.5.1997, US 7/1997/4-13: Ist das Projektziel nur durch die Gesamtheit der vorgesehenen Maßnahmen erreichbar, so können Einzelmaßnahmen nicht ausgeschieden und getrennt bewertet werden.

⁵¹⁵ Als Bemessungshochwasser wird jener Hochwasserdurchfluss ("Hochwasserscheitelabfluss") in einem Gewässer bezeichnet, der für die Planung und Bemessung von Maßnahmen (z.B. Hochwasserschutzmaßnahmen, Hochwasserentlastungen, Gefahrenzonenpläne) zugrunde gelegt wird. Das Bemessungshochwasser wird in der Regel für eine bestimmte Jährlichkeit (z.B. hundertjähriges Hochwasser HQ₁₀₀) festgelegt, die ein Maß für die Wahrscheinlichkeit ihres Auftretens ("Überschreitungswahrscheinlichkeit") darstellt. Dabei bedeutet z.B. hundertjährlich, dass die Wahrscheinlichkeit des Auftretens dieses Ereignisses 1/100 pro Jahr beträgt.

Größere Ausbaumaßnahmen am bestehenden Hochwasserschutz sind demnach also nur mehr einer UVP zu unterziehen, wenn mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Erhebliche Auswirkungen werden voraussichtlich nicht gegeben sein,

- wenn die Linienführung des Regulierungsbauwerkes im Wesentlichen beibehalten wird und technisch begründete Abweichungen lediglich im Ausmaß einiger Meter vorgenommen werden oder
- der Abflussbereich sogar vergrößert wird und bisher häufig überflutete Flächen nicht wesentlich reduziert werden sowie eine erhebliche Beeinflussung des Grundwasserhaushaltes durch allfällige Untergrundabdichtungen nicht zu besorgen ist.

Die Renaturierung von Fließgewässerstrecken, d.h. der Rückbau begradigter Gewässerstrecken, die Öffnung von Altarmen und ähnliche Maßnahmen, sind von der Regelung ausgenommen. Weiters wird in der Ziffer klargestellt, dass dies auch für Instandhaltungsmaßnahmen gilt.

Unter Instandhaltung (§ 50 WRG 1959) werden jene Maßnahmen verstanden, die der Konsensträger von sich aus setzen muss (ohne Aufforderung durch die Behörde und ohne wasserrechtliches Bewilligungsverfahren), um den Zustand seiner Anlage entsprechend der Bewilligung zu erhalten. Zu diesen Arbeiten zählen etwa die Erneuerung schadhafter Uferdeckwerke oder die Erosionssicherung von Kolken am wasserseitigen Dammfuß.

Für die Anwendung der Kumulationsbestimmung ist der Parameter der Baulänge entscheidend, d.h. es können grundsätzlich nur Fließgewässer mit einem mittleren Durchfluss von mehr als 5 m³/s in Spalte 2 bzw. 2,5 m³/s in Spalte 3 zusammen betrachtet werden. Erreichen die in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Maßnahmen an diesen Fließgewässern insgesamt mehr als 5 km bzw. 2,5 km Länge, so ist eine EFP durchzuführen (vgl. zu § 3 Abs. 2).

Z 43 bis 46 – Land- und Forstwirtschaft

Zu Z 43 – Intensivtierhaltungen

Die Umweltauswirkungen von Massentierhaltungen können sich vor allem als Geruchs- und Lärmbelästigungen, Luftemissionen, Abwasseremissionen, Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser sowie als Beeinträchtigungen von Böden durch Abfälle manifestieren.

Betreffend die Definitionen für einzelne Tiergruppen (Mastschweine, Sauen etc.) ist die Tierhaltungsverordnung heranzuziehen⁵¹⁶. Enten und Gänse werden nicht ausdrücklich genannt und wären daher unter Mastgeflügel zu subsumieren. Bezüglich des Begriffs Sauenplätze⁵¹⁷ ist jedoch klarzustellen, dass nach einem Urteil des EuGH und dem folgend des US auch Plätze für Jungsauen den Sauenplätzen zuzurechnen sind⁵¹⁸.

Der Umweltsenat ist von seiner frühen Judikatur abgegangen⁵¹⁹, wonach der Parameter „Plätze“ für Legehennen, Mastgeflügel, Mastschweine etc. sich auf die größte verfügbare

⁵¹⁶ BGBl. II Nr. 485/2004 i.d.g.F.; die Judikatur des Umweltsenates hat in der Vergangenheit in Abwesenheit einer einheitlichen bundesgesetzlichen Vorschrift einzelne Begriffe (wie Mastschweine, Sauen) gemäß den einschlägigen landesgesetzlichen Verordnungen ausgelegt. Vgl. *Altmannsdorf* vom 30.3.2000, US 5/2000/1-13, und *Groß Gerungs* vom 17.9.2003, US 7B/2003/18-4.

⁵¹⁷ Gemäß der Tierhaltungsverordnung sind Sauen weibliche Zuchtschweine ab dem ersten Abferkeln.

⁵¹⁸ Siehe EuGH C-585/10 vom 15.12.2011- *Møller* und dem folgend Fall *Lichtenwörth IV* vom 7.3.2013, US 6A/2012/22-6: Der Europäische Gerichtshof gelangte hier zur Auffassung, dass der Ausdruck „Plätze für Säue“ im Anh I der IPPC-RL dahin auszulegen ist, dass davon auch Plätze für Jungsauen (weibliche Schweine, die bereits gedeckt worden sind, jedoch noch nicht geworfen haben) umfasst sind.

⁵¹⁹ Vgl. US zum Fall *Bad Waltersdorf* vom 19.7.1999, US 5/1998/6-46, *Altmannsdorf* vom 30.3.2000, US 5/2000/1-13 und *Stössing* vom 21.6.2000, US 5/2000/3-19.

bzw. technisch nutzbare Fläche vor dem Hintergrund der einschlägigen anzuwendenden Rechtslage (z.B. NutztierhaltungsVO der Länder), bezieht⁵²⁰. Demnach kommt nunmehr dem Antrag der Projektwerberin die Bedeutung in Hinblick auf die Definition der Kapazität zu. Dies ergebe sich schon aus der Definition des Begriffes „Kapazität“ als „genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens“ in § 2 Abs. 5 UVP-G 2000. Dabei wird jedoch im Sinne der Entscheidung des Umweltsenates zum Fall *Scheffau* vom 9.8.2004, US 1A/2004/10-6, durch ein ausreichendes Kontrollsystem mittels nachvollziehbarer technischer bzw. organisatorischer Maßnahmen sicherzustellen sein, dass die beantragte Kapazität eingehalten wird und dies auch seitens der Verwaltungsbehörden überprüft werden kann.

Bei der Berechnung der nutzbaren Flächen sind die Bedienungsfelder, Futtergänge etc. abzuziehen, d.h. es ist von der Nettonutzfläche auszugehen⁵²¹. Die für kranke Tiere oder „Umrauscher“ bereitgehaltenen Stallabschnitte sind hierbei nicht zu berücksichtigen, da sich der Tierbestand beim Wechsel dieser Tiere auf andere Plätze nicht verändert.

Für Massentierhaltungen in besonderen Schutzgebieten, in Wasserschutz- und Schongebieten sowie in oder nahe Siedlungsgebieten ist eine EFP ab den angegebenen Schwellenwerten vorgesehen. Hierbei sind insbesondere die Geruchsemissionen von Massentierhaltungen sowie die potenzielle Gefährdung des Grundwassers zu berücksichtigen. Zum Kriterium der Lage in oder nahe Siedlungsgebieten siehe bereits zu § 3 Abs. 4. Bei diesem Vorhabentyp ist – auf Grund der Tatsache, dass derartige Anlagen in landwirtschaftlich genutzten Gebieten oft nebeneinander bestehen – die Anwendung der Kumulationsbestimmung sorgfältig zu prüfen.

Der Schwellenwert der Z 43 wurde vom VwGH⁵²² als dem Gemeinschaftsrecht entsprechend bezeichnet.

Das BMLFUW hat als Hilfestellung für Projektwerberinnen und Behörden einen Leitfaden „UVP-Leitfaden Intensivtierhaltung“ herausgegeben⁵²³, der einen Überblick zu den gesetzlichen Grundlagen, den Inhalten der UVE und zur EFP für Intensivtierhaltungen gibt.

Zu Z 44 – Fischzucht

Eine Definition des Begriffes „intensive Fischzucht“ erfolgt in der FN 12 zu Z 44 des Anhanges 1. In der Tierhaltungsverordnung (BGBl. II Nr. 485/2004 i.d.g.F.) sind nähere Bestimmungen für Aquakulturen festgelegt. Zu beachten ist, dass auf die Produktionskapazität d.h. das Endprodukt abgestellt wird. In besonderen Schutzgebieten der Kategorie A ist wegen der potenziellen Beeinflussung der Wasserhaushalte und den damit verbundenen Auswirkungen auf Flora und Fauna (Ableitungen oder Anlegung von Teichanlagen), sowie wegen der hohen Abwasserbelastungen derartiger Anlagen eine EFP vorgesehen.

⁵²⁰ Vgl. US zum Fall *Gilgenberg* vom 27.5.2003, US 7A/2003/9-8: Der Umweltsenat vermag die in seiner Entscheidung *Altmannsdorf* (30.3.2000, US 5/2000/1-13) vertretene Rechtsansicht nicht aufrecht zu erhalten, wonach bei Feststellung der Größe eines Vorhabens nicht auf eine vom Parteiwillen abhängige Begrenzung der künftigen Nutzung eines zu verwirklichenden Vorhabens abzustellen sei, selbst wenn diese zu Beschränkungen durch individuell-konkrete Rechtsakte führt. Die Größe eines Betriebes im Sinn einer rechtlich und technisch zulässigen Maximalnutzung ist von der vorhandenen Stellfläche sowie der jeweiligen Gewichtszahl der gehaltenen Tiere abhängig. Die Gewichtszahl ergibt sich ihrerseits wiederum aus betrieblichen Dispositionen, wie Mastpraxis und Mastengewicht, und ist damit vom subjektiven Parteiwillen abhängig. Dass dem Antrag Bedeutung in Hinblick auf die Definition der Kapazität zukommt, ergibt sich schon aus der Definition des Begriffes „Kapazität“ als „genehmigte oder beantragte Größe oder Leistung eines Vorhabens“ in § 2 Abs. 5 UVP-G 2000.

⁵²¹ Vgl. US zum Fall *Stössing* vom 21.6.2000, US 5/2000/3-19.

⁵²² VwGH vom 8.5.2003, Zl. 2001/06/0140.

⁵²³ Abrufbar unter: http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/materialien/leitfaeden.html.

Zu Z 45 – Landwirtschaftliche Vorhaben

Die Begriffe „Ödland“ und „intensive Landwirtschaftsnutzung“ werden in den FN 13 und 14 zu lit. a bzw. b der Z 45 des Anhangs 1 näher definiert.

Zu Z 46 – Erstaufforstungen und Rodungen

Eine Rodung i.S.d. ForstG 1975⁵²⁴ ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur; im UVP-G 2000 gilt damit auch der materienrechtliche Begriff aus dem ForstG 1975⁵²⁵. Die Umweltauswirkungen von Rodungen sind vielfältig und reichen von Lebensraumveränderungen für Pflanzen und Tiere bis zu Veränderungen (klein)klimatischer Bedingungen und des (Boden-)Wasserhaushalts.

In lit. c und d sind unter „nicht standortgerechten Holzarten“ all jene Baum- und Straucharten zu verstehen, die nicht der dem Standort entsprechenden potenziell natürlichen Wald- bzw. Pflanzengesellschaft zuzurechnen sind.

Der Schwellenwert für Rodungen ist mit jenen ähnlicher Vorhaben (z.B. Entnahme von mineralischen Rohstoffen) harmonisiert.

Änderungen von Rodungen und Erstaufforstungen in Form von Erweiterungen werden in der Ziffer selbst geregelt. Bei der Feststellung der UVP-Pflicht sind grundsätzlich die in den letzten 10 Jahren zum ersten Mal aufgeforsteten bzw. die in den letzten 10 Jahren gerodeten Flächen zu berücksichtigen, sofern nicht – im Falle von Rodungen – Ersatzaufforstungen⁵²⁶ gemäß § 18 Abs. 2 ForstG 1975 vorgeschrieben wurden bzw. es zu einem Erlöschen der Rodungsbewilligung gekommen ist (siehe FN 15 zu Z 46 des Anhangs 1). Wird somit durch eine Erweiterung (von mindestens 5 ha) einer Rodung innerhalb von 10 Jahren ein Ausmaß von 20 ha genehmigter bzw. beantragter Fläche erreicht und treffen keine der in der FN 15 zu dieser Ziffer genannten Tatbestände zu, so ist eine EFP durchzuführen. Für Rodungen und Erstaufforstungen in besonderen Schutzgebieten ist ebenfalls eine EFP ab Erreichung eines niedrigeren Schwellenwertes vorgesehen.

Unter „genehmigter Fläche“ im Sinne der Z 46 sind auch solche Flächen zu verstehen, für die eine aufschiebend bedingte Genehmigung vorliegt. Die Vorschreibung einer Bedingung bedeutet im konkreten Fall lediglich, dass der Eintritt von Rechtswirkungen vom Eintritt eines künftigen ungewissen Ereignisses abhängt und von der Bewilligung erst dann Gebrauch gemacht werden darf, bis das näher bezeichnete Ereignis eintritt. Tritt aber die Bedingung ein, dürfen die konkreten Flächen auf Grund der bereits erteilten (aufschiebend bedingten) Bewilligung gerodet werden. Diese Flächen sind daher jedenfalls in den Bestand und nicht in die Erweiterung einzurechnen, weil es bei einer anderen Betrachtungsweise sonst zu einer nicht vertretbaren Ungleichbehandlung mit Flächen, für die eine Rodungsbewilligung ohne aufschiebende Bedingung erteilt wurde, käme. Letztere sind nach dem Wortlaut des Gesetzes unzweifelhaft in den Bestand und nicht in die beantragte Erweiterung einzurechnen. Im Übrigen unabhängig davon, ob die Flächen tatsächlich gerodet wurden, weil lediglich auf die Genehmigung abzustellen ist.

Die UVP-Pflicht von Rodungen im Rahmen eines Verfahrens zur Trennung von Wald und Weide wird im Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten⁵²⁷ geregelt.

⁵²⁴ BGBl. Nr. 440/1975 i.d.g.F..

⁵²⁵ BVwG vom 13.11.2014, Zl. W193 2008108-1/5E.

⁵²⁶ § 18 Abs. 2 ForstG spezifiziert hierzu, dass Ersatzaufforstungen „in der näheren Umgebung der Rodungsfläche“ zu erfolgen haben.

⁵²⁷ BGBl. Nr. 103/1951 i.d.g.F..

Abgrenzung des Vorhabens:

In das Rodungsvorhaben sind gemäß dem Vorhabensbegriff nach § 2 UVP-G 2000 alle Rodungsflächen im sachlichen und räumlichen Zusammenhang einzurechnen. Linienvorhaben können voneinander dislozierte Rodungen (Teilrodungen) als eigenständige Rodungsvorhaben beinhalten⁵²⁸.

Nach der Judikatur des Umweltsenates⁵²⁹ sind in das UVP-Verfahren für Rodungen anlässlich von Servitutenneuregulierungen sämtliche Maßnahmen, die mit der Rodung in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen, einzubeziehen. Der sachliche Zusammenhang wird nur für umweltrelevante Maßnahmen im Sinn des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000 gegeben sein. Rein zivilrechtliche Fragen der Neuverteilung von Rechten gehören nicht zum UVP-pflichtigen Vorhaben. Weiters bilden die im Rahmen eines Servitutenneuregulierungsverfahrens geplanten Rodungen gemeinsam ein Vorhaben, wenn sie im Rahmen eines Gesamtprojektes in einem einheitlichen Verfahren zu einem gemeinsamen Zweck verfügt werden (sollen), nämlich der Weidefreistellung von Wald und der Schaffung von Reinweide durch Rodungen verschiedener Größe, die in engem räumlichen Zusammenhang stehen. Diese Auslegung ist auch durch die Judikatur des EuGH zur UVP-RL geboten, wonach ein Mitgliedstaat sein Ermessen überschreitet, wenn er lediglich ein Kriterium der Projektgröße festlegt, ohne sich außerdem zu vergewissern, dass das Regelungsziel nicht durch die Aufsplitterung von Projekten umgangen wird.

Die Abgrenzung hinsichtlich des räumlichen Zusammenhangs hat anhand forstfachlicher Kriterien zu erfolgen. Hierzu sind die Wirkungen auf das Klima (insbesondere durch Veränderung der Windgeschwindigkeit)⁵³⁰, den Wasserhaushalt und die Luftreinhaltung sowie die Schutzwirkung des Waldes zu beachten.

Zur Kumulation:

Bei Vorhaben unterhalb der Schwellenwerte ist die Anwendung der Kumulationsbestimmung sorgfältig zu prüfen, da der Vorhabentyp Rodung oft als Projektbestandteil anderer Vorhaben auftreten kann (Auffangtatbestand). Hierbei sind die in den letzten 10 Jahren genehmigten Rodungen – unabhängig von ihrem Zweck – bei Vorliegen eines räumlichen Zusammenhanges zu berücksichtigen (vgl. zu § 3 Abs. 2 bzw. § 3a Abs. 6). Dies ist zwar nicht ausdrücklich formuliert, eine Begrenzung des Rückrechnungszeitraumes auf 10 Jahre - analog den Änderungstatbeständen – wurde aber auch vom US angenommen⁵³¹. Bei Änderungsvorhaben, die mit anderen gleichartigen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen, sind die in lit. b, d und f angeführten Änderungstatbestände ausschlaggebend.

Ein räumlicher Zusammenhang von verschiedenen Rodungsvorhaben ist bei einer Überlagerung der Auswirkungen der einzelnen Rodungen z.B. durch Beeinflussung der Abfluss-, Wind- und Strömungsverhältnisse, Lebensraumveränderungen bei Tieren und Pflanzen oder Veränderungen des Landschaftsbilds gegeben⁵³². Ein Ausschluss einzelner

⁵²⁸ Vgl. US vom 20.2.2012 zum Fall *Villach/Finkenstein*, US 7B/2011/24-11: Sind im Zuge eines (Linien-)Vorhabens mehrere Eingriffe in Form von Rodungen geplant, so stehen diese aufgrund ihres gemeinsamen Zwecks in einem sachlichen Zusammenhang. Ein räumlicher Zusammenhang liegt jedoch nicht vor, wenn es zu keiner Überlagerung von Auswirkungen auf die Umwelt durch die Rodungen, die das Kronendach des Waldes unterbrechen, kommt.

⁵²⁹ Vgl. US zum Fall *Baumbachalm* vom 14.6.2000, US 9/2000/6-13.

⁵³⁰ Als Abgrenzung des räumlichen Zusammenhanges wurde bei gegenseitiger Beeinflussung der Windgeschwindigkeit bspw. in der Praxis ein Abstand von 25 Baumhöhen (rd. 900 m) herangezogen.

⁵³¹ Vgl. US vom 28.3.2011 zum Fall *Faistenau*, US 8A/2010/25-16 und ausdrücklich US vom 20.2.2012 zum Fall *Villach/Finkenstein*, US 7B/2011/24-11.

⁵³² Vgl. BVwG vom 29.4.2015 zum Fall Hochwasserschutzprojekt an der III-Bauabschnitt 3, W 225 2008230-1/9E: Hier wurde zwar die Verpflichtung zur UVP hinsichtlich einer Kumulation aufgrund der Z 42 lit. a festgestellt. Der Verlust von Auwaldflächen durch Rodungen und die damit einhergehende Verminderung und Fragmentierung von Lebensräumen und die Verschärfung der bestehenden Artenschutzproblematik führten jedoch zur Feststellung von erheblichen negativen Auswirkungen.

Rodungsflächen aus der Betrachtung anhand forstfachlicher Kriterien wie gegebener Standortverhältnisse, Waldtypen (z.B. Übergang von Auwald zu Bergwald) oder Waldfunktionen gem. § 6 Abs. 2 ForstG (Nutzfunktion, Schutzfunktion, Wohlfahrtsfunktion, Erholungsfunktion) erscheint problematisch, da für die Berechnung des Schwellenwerts solche qualitativen Kriterien nicht ausschlaggebend sind und erst im Rahmen einer etwaigen EFP zu behandeln wären⁵³³.

Z 47 bis 88 – Sonstige Anlagen

Zu Z 47 – Integriertes chemisches Werk

Ein integriertes chemisches Werk besteht aus (Einzel)Anlagen wie z.B. zur Herstellung von Düngemitteln, Pestiziden, Wirkstoffen für Arzneimittel oder von sonstigen Chemikalien. Diese Einzelanlagen stellen abgegrenzte Einheiten dar, die stabile chemische Zwischen- oder Endprodukte (insbesondere marktfähige Produkte) erzeugen⁵³⁴. Eine Verfahrensstufe allein gilt noch nicht als (Einzel)Anlage i.S.d. Z 47. Das entscheidende Kennzeichen eines integrierten chemischen Werkes ist eine „Kompartimentierung“, d.h. die räumliche und technische Abgrenzbarkeit von (Einzel)Anlagen innerhalb der integrierten chemischen Werkes, und damit ein hoher Komplexitätsgrad.

Hinweise zum Vorliegen eines Verbundes in funktioneller Hinsicht finden sich in FN 17 zu Z 47 des Anhanges 1:

- Versorgungsleitungen und ein Rohstoff- oder Reststoffverbund sind nicht als Verbund in funktioneller Hinsicht i.S.d. Z 47 zu beurteilen. Zu beachten ist, dass die Begriffe Rohstoff bzw. Reststoff hierbei eng ausgelegt werden.
- Rohstoffe i.S.d. FN 17 zu Z 47 stammen aus natürlichen Ressourcen (Erdöl, Stein- und Braunkohle, Luft, Wasser, Salze, Gesteine, Mineralien und Erze, nachwachsende Rohstoffe wie Holz, Getreide, Früchte, Algen usw.) und sind noch nicht be- bzw. verarbeitet (ausgenommen die zu Zwecken der Haltbarkeit, des Transports oder der besseren Marktfähigkeit notwendige Aufbereitung oder Zurichtung am Gewinnungsort).
- Chemische Grundstoffe (wie z.B. Ammoniak, Ethylen, Schwefelsäure) sind keine Rohstoffe i.S.v. FN 17 zu Z 47. Anlagen, die derartige Stoffe herstellen, sind bei der Prüfung des Verbundes in funktioneller Hinsicht zu berücksichtigen.
- Reststoffe sind Stoffe, deren Herstellung nicht primärer Zweck der Anlage ist, die jedoch verfahrenstechnisch bedingt (z.B. durch unvollständige Umwandlung) anfallen. Oft werden derartige Stoffe in den der betrachteten Anlage vorgelagerten Anlagen hergestellt und diesen auch wieder zugeführt (Reststoffverbund).

Beispiel:

Ein Chemiepark, in dem ein chemischer Grundstoff hergestellt wird (z.B. Ammoniak) und aus diesem dann weitere Produkte (z.B. Harnstoff, Salpetersäure) erzeugt werden, ist durch Z 47 erfasst.

Es ist zu beachten, dass nur die Neuerrichtung eines integrierten chemischen Werkes jedenfalls UVP-pflichtig ist. Änderungen eines derartigen Vorhabens sind in lit. b geregelt (Erweiterung eines integrierten chemischen Werkes durch Neuerrichtung einer oder mehrerer Anlagen, die mit dem bestehenden Werk in einem Verbund in funktioneller Hinsicht stehen). Ist dieser Erweiterungstatbestand erfüllt, so ist eine EFP hinsichtlich der

⁵³³ Vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G ON 1.00 Z 46 Rz. 6, *Baumgartner/Petek*, UVP-G Kurzkommentar, S. 444.

⁵³⁴ Im Wesentlichen wurde in der Z 43 durch die UVP-G-Novelle 2000 die in der ehemaligen Z 28 des Anhanges 1 UVP-G 1993 gewählte Definition einer „integrierten chemischen Anlage“ beibehalten. Der Begriff „verfahrenstechnischer Verbund“ wurde mit der UVP-G-Novelle 2000 durch den in der UVP-RL genannten Begriff „Verbund in funktioneller Hinsicht“ ersetzt und dieser entsprechend präzisiert.

UVP-Pflicht durchzuführen. Sonstige Änderungen innerhalb eines integrierten chemischen Werkes werden durch diese Ziffer nicht erfasst, sie sind aber ggf. durch die Tatbestände für Einzelanlagen abgedeckt (Herstellung von Düngemitteln, Pestiziden, Wirkstoffen für Arzneimittel usw. oder von sonstigen Chemikalien).

Betreffend den Begriff „Industrielle Herstellung“ wird auf § 7 des 2. Abschnittes der GewO 1994 („Einteilung der Gewerbe“) verwiesen.

Zu Z 48 bis Z 57 – Chemische Industrie

Diese Ziffern betreffen einerseits die Errichtung oder Änderung von Anlagen, die nur über eine oder mehrere getrennte Produktionslinien verfügen sowie andererseits die Änderung von bestehenden Anlagen, die Teil eines integrierten chemischen Werks sind und deren Produktionskapazität erweitert wird.

Die Systematik der Stoffe bzw. Stoffgruppen folgt jener, die im Rahmen der RL über Industrieemissionen 2010/75/EU für die zu erstellenden BAT-Referenz-Dokumente erarbeitet wurde, d.h. es wurde eine Einteilung in organisch/anorganisch sowie Grundchemikalien/Feinchemikalien/spezielle Produkte getroffen. Die Herstellung von Grundchemikalien durch chemische Umwandlung wird durch die Z 48 und 49 erfasst (die Aufzählung der einzelnen Stoffe bzw. Stoffgruppen ist demonstrativ, als Grundchemikalien sind all jene Chemikalien zu bezeichnen, die in technischer Reinheit hergestellt werden). Zum Begriff Feinchemikalien existiert keine systematische Definition. Eine demonstrative Aufzählung erfasster Produkte wird in Z 52 und 53 gegeben, darüber hinaus können jedoch auch andere Produkte, die in hoher Reinheit hergestellt werden, darunter subsumiert werden. Zusätzlich wird auch auf den Anlagentyp (Mono- oder Mehrzweck- bzw. Mehrprodukteanlage) abgestellt.

Die Umweltauswirkungen derartiger Anlagen differieren je nach verwendeten Einsatzstoffen und Prozessen. Es ist mit anorganischen und organischen Emissionen in Luft und Abwasser sowie mit Geruchsemissionen zu rechnen. Im Weiteren ist auch das Störfallpotenzial derartiger Anlagen zu berücksichtigen. Je nach Gefährlichkeit wurden die Schwellenwerte für die verschiedenen Produktgruppen differenziert.

Die Anwendung der Kumulationsbestimmung ist bei Chemieparcs, d.h. Standorten an denen die Herstellung chemischer Produkte durch mehrere Betreiber in räumlicher Nähe zueinander erfolgt, eingehend zu prüfen. Wie zu § 3 Abs. 2 erwähnt, sind Vorhaben des gleichen Vorhabentyps bei der Prüfung der Kumulierung von Auswirkungen zu berücksichtigen⁵³⁵. hier wären Anlagen des gleichen Vorhabentyps (auch wenn sie z.B. verschiedene Arten von Wirkstoffen, Feinchemikalien, Kunststoffen etc. herstellen) ggf. hinsichtlich einer Kumulierung von Auswirkungen zu prüfen. Dies gilt auch für Vorhaben der Z 57 (Mehrzweck- und Mehrprodukteanlagen), d.h. wenn andere derartige Anlagen in einem räumlichen Zusammenhang zum geplanten Vorhaben stehen, sind diese zu berücksichtigen (Addition der Produktionskapazitäten).

Zu den Z 48, 49, 54 und 55

Für so genannte „large volume chemicals“ wurde ein einheitlicher Schwellenwert von 150.000 t/a Produktionskapazität festgelegt. Zu beachten ist, dass – entgegen der sonstigen Praxis – bei den Z 48 und 49, wie in FN 19 zu Z 48 und 49 des Anhanges 1 erläutert, nur

⁵³⁵ Die einschränkende FN 19 zu Z 48 und 49 des Anhanges 1 ist auf die Z 50 bis 56 nicht anzuwenden, dies wäre nicht europarechtskonform. Weiters wäre im Lichte der Judikatur des Umweltsenates (siehe US zum Fall *Maishofen* vom 26.1.2004, US 9A/2003/19-30) eine Kumulierung zwischen verschiedenen Ziffern chemischer Industrieanlagen angebracht (siehe auch zu § 3 Abs. 2); die Auswirkungen dieser Vorhabentypen sowie die Schwellenwerte sind im Wesentlichen vergleichbar.

die Produktionskapazitäten derselben Stoffgruppe zu addieren sind. Im 5. Spiegelstrich der Z 49 („mittels Chlor-Alkali-Elektrolyse“) wird nicht auf eine definierte Stoffgruppe sondern ein technologisches Verfahren Bezug genommen. Hier ist zu beachten, dass alle durch dieses Verfahren erzeugten Produkte berücksichtigt werden müssen (d.h. die jeweiligen Produktionskapazitäten von Chlorgas, Wasserstoff und Natronlauge sind bei der Schwellenwertberechnung zu addieren und die zugehörige FN 19 findet hier folglich keine Anwendung). Bei den übrigen Ziffern der chemischen Industrie gilt (mit Ausnahme der Z 57 betreffend Mehrprodukteanlagen), dass die Produktionskapazitäten aller Anlagen, die die genannten Produkte herstellen, addiert werden.

Anlagen dieser Ziffern können unterschiedliche Schadstoffemissionen in die Luft und in die Gewässer hervorrufen. Aus diesen Gründen wurden mit der UVP-G-Novelle 2009 zusätzliche Tatbestände für Anlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C und D eingeführt (mit halbem Schwellenwert).

Zu Z 50 – Herstellung von Pflanzenschutzmitteln oder Bioziden

Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurden zusätzliche Tatbestände für Anlagen in Wasserschutz- und Schongebieten (Kategorie C) festgelegt (mit halbem Schwellenwert).

Zu Z 51 – Herstellung von Wirkstoffen für Arzneimittel

Es wird auf die Produktionskapazität von Wirkstoffen abgestellt. Die reine Formulierung von Arzneimitteln (keine chemische Umwandlung) ist hier nicht erfasst.

Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurden zusätzliche Tatbestände für Anlagen in Wasserschutz- und Schongebieten (Kategorie C) festgelegt (mit halbem Schwellenwert).

Zu Z 52 und 53 – Herstellung von anorganischen oder organischen Feinchemikalien

Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurden zusätzliche Tatbestände für Anlagen in Wasserschutz- und Schongebieten (Kategorie C) festgelegt (mit halbem Schwellenwert).

Zu Z 57 – Herstellung organischer oder anorganischer Feinchemikalien oder Wirkstoffen für Arzneimittel in Mehrzweckanlagen

Mehrzweck- bzw. Mehrprodukteanlagen der chemischen Industrie werden in einer eigenen Ziffer geregelt. Diese Anlagen haben per se ein höheres Gefährdungspotenzial als Monoanlagen (häufiges An- und Abfahren, Umbauten, Reinigungen etc.), weshalb im Vergleich zu Monoanlagen niedrigere Schwellenwerte festgesetzt wurden. Diese Ziffer ist also auf jede Anlage anzuwenden, in der mehr als ein Produkttyp hergestellt wird. Gemäß FN 20 zu Z 57 des Anhanges 1 ist zur Feststellung einer allfälligen UVP-Pflicht die Produktionskapazität auf die einzelne Mehrzweck- bzw. Mehrprodukteanlage zu beziehen.

Zu Z 58 – Herstellung, Bearbeitung etc. von Explosivstoffen

Zum Begriff „industrieller Maßstab“ wird auf § 7 des zweiten Abschnittes der GewO 1994 („Einteilung der Gewerbe“) verwiesen. „Explosivstoffe“ sind feste, pastenförmige oder flüssige explosionsfähige (i.S.d. § 3 Abs. 1 Z 1 ChemG 1996⁵³⁶) Stoffe, die für das Sprengen, Schießen, Treiben oder für pyrotechnische Zwecke bestimmt sind (d.h. es sind nur jene Stoffe bzw. Zubereitungen erfasst, die zur Erzeugung einer Explosion dienen).

⁵³⁶ BGBl. I Nr. 53/1997 i.d.g.F..

Zu Z 59 – Gentechnik/biologische Arbeitsstoffe

Durch die UVP-G-Novelle 2000 wurde die Neuerrichtung von Anlagen, in denen Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen ab der Gruppe 3 oder mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen (GVM) ab der Sicherheitsstufe 3 durchgeführt werden, einer UVP-Pflicht (im vereinfachten Verfahren) unterworfen. Der Schwellenwert für beide Tätigkeiten ist die Arbeit im großen Maßstab gemäß der Definition in § 4 Z 11 Gentechnikgesetz (GTG)⁵³⁷ (für biologische Arbeitsstoffe als Arbeitsvolumen definiert).

Während das Gentechnikgesetz erst die einzelnen Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) einer Anmeldung bzw. Genehmigung unterwirft, soll durch die UVP eine eingehende Prüfung der Umweltauswirkungen schon vor Errichtung der Anlage erfolgen.

Nachfolgend werden folgende Beispiele für die erfassten Arbeiten gegeben:

(Anm.: Spender- und Empfängerorganismen werden gemäß § 6 GTG Risikogruppen zugeordnet, die Arbeiten mit diesen Organismen gemäß § 5 GTG werden jedoch in Sicherheitsstufen eingeteilt. In den meisten Fällen sind Risikogruppe und Sicherheitsstufe proportional zueinander, d.h. bei Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 werden auch Mikroorganismen der Risikogruppe 3 eingesetzt.)

- Biologische Arbeitsstoffe (unveränderte Mikroorganismen):

Risikogruppe 3: Bacillus anthracis (Milzbrand), Yersinia pestis (Pest), Mycobacterium tuberculosis (Tuberkulose), Hepatitis C (Gelbsucht), Gelbfieber-Virus, HIV, HTLV I (T-Zell Leukämie)

Risikogruppe 4: Ebola-Virus, Lassa-Virus, Marburg-Virus, Rinderpest-Virus, Maul- und Klauenseuche-Virus

- Gentechnisch veränderte Mikroorganismen:

Risikogruppe 3: Gene für biologisch hoch aktive Substanzen (z.B. Interleukine, Hormone) in retroviralen Vektoren, gentechnisch veränderte Mikroorganismen mit Empfängerorganismen der Risikogruppe 3, die durch die gentechnische Veränderung nicht geschwächt werden.

Zu Z 60 – Zellstoffherstellung und Herstellung von Holzschliff

Holzstoff ist der Oberbegriff für Halbstoffe, die entweder völlig mechanisch oder mit chemischer Vorbehandlung aus Holz hergestellt werden. Holzschliff ist ein rein mechanisch hergestellter Holzstoff, dessen Herstellung im Gegensatz zu Zellstoff und sonstigem Holzstoff erst ab einem Schwellenwert von 100.000 t/a UVP-pflichtig ist.

Für Anlagen zur Herstellung von Holzschliff wurde mit der UVP-G-Novelle 2009 ein Tatbestand für Anlagen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C eingeführt (mit halbem Schwellenwert).

Zu Z 61 – Papierindustrie und Verarbeitung von Zellstoff und Zellulose

Der Schwellenwert der UVP-RL (200 t/d) wurde auf eine Jahresproduktionskapazität von 72.000 t umgelegt (Basis: 320 Arbeitstage) und durch die UVP-G-Novelle 2004 richtlinienkonform um die Tageskapazität von 200 t/d ergänzt.

Für Anlagen zur Herstellung von Papier, Pappe oder Karton wurde mit der UVP-G-Novelle 2009 ein Tatbestand in Wasserschutz- und Schongebieten (Kategorie C) festgelegt (mit halbem Schwellenwert). Weiters wurden eine Einzelfallprüfungspflicht für Anlagen zur

⁵³⁷ BGBl. Nr. 510/1994 i.d.g.F..

Verarbeitung von Zellstoff oder Zellulose in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C und D eingeführt (mit halbem Schwellenwert der Z 55 lit. a, da dort ebenfalls erfasst).

Zu Z 62 – Textilindustrie

Textilfabriken können durch die Vielzahl der beim Vorbehandeln, Färben und Veredeln eingesetzten Chemikalien beträchtliche Abwasser- und Abluftemissionen verursachen. Erfasst sind grundsätzlich Anlagen, in denen Fasern oder Textilien vorbehandelt oder gefärbt werden.

Der Begriff Vorbehandlung umfasst insbesondere mechanische Vorbehandlung (z.B. Sengen, Aufrauen), nasse Vorbehandlung und Thermobehandlung (Waschen, Abkochen, Mercerisieren, Laugieren, Karbonisieren, Antifilz-, Easy-Care-Ausrüstung, Fixieren, Erschweren).

Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurden zusätzliche Tatbestände für Anlagen in Wasserschutz- und Schongebieten (Kategorie C) festgelegt (mit halbem Schwellenwert).

Zu Z 63 – Gerbereien

Da Gerbereien Abwasserbelastungen und starke Geruchsbelästigungen verursachen können, ist neben der UVP-Pflicht für Anlagen ab einem Schwellenwert von 20.000 t/a Verarbeitungskapazität für Vorhaben in Schutzgebieten der Kategorie E eine EFP vorgesehen (vgl. zu § 3 Abs. 4).

Zu Z 64 – Eisen- und Stahlherstellung und -verarbeitung

Integrierte Hüttenwerke verwenden Eisenerz als Basis für die Stahlproduktion und verfügen jedenfalls über Hochofen, Stahlwerk, Sinteranlage, Kokerei und Verarbeitungsanlagen. Nur die Neuerrichtung eines integrierten Hüttenwerkes ist ohne Schwellenwert UVP-pflichtig; Änderungen eines integrierten Hüttenwerkes sind durch die jeweiligen Einzelatbestände der lit. b, c, d, e oder Z 67 erfasst.

Neben Anlagen zur Herstellung von Eisen und Stahl können auch Anlagen zur Verarbeitung von Eisenmetallen erhebliche Mengen an Luftschadstoffen (z.B. SO₂, Schwermetalle) emittieren. Da sich derartige Anlagen oft am gleichen Standort wie Anlagen zur Eisen- und Stahlherstellung befinden, kann es gerade in belasteten Gebieten – Luft zu kumulierenden Auswirkungen und damit einhergehend zu etwaigen Überschreitungen von Immissionsgrenzwerten kommen⁵³⁸. Zum neuen Tatbestand der lit. f in Spalte 3 vgl. auch die allg. Anmerkungen zum Anhang 1.

Der Strangguss ist als Bestandteil der Herstellung von Roheisen und Stahl, vor allem das Ausgangsmaterial für das Walzen und ist daher unter Z 64 einzuordnen. Er steht nicht direkt im Zusammenhang mit der Eisenmetallgießerei. Dies entspricht auch Anhang I Z 2 der RL über Industrieemissionen 2010/75/EU, in welchem Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundärschmelzung) einschließlich Stranggießen angeführt sind.

Zu Z 65 – Gewinnung von Nichteisenmetallen

Entsprechend der UVP-RL wurde dieser Tatbestand ohne Schwellenwert festgelegt.

⁵³⁸ Vgl. Umweltbundesamt (2004): „Medienübergreifende Umweltkontrolle in ausgewählten Gebieten“, M-168; abrufbar unter: <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/industrie/muk/>

Zu Z 67 – Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen

Erfasst sind Anlagen zur Oberflächenbehandlung durch elektrolytische Abscheidung oder chemische Abscheidung (z.B. anodische Oxidation, Elektroplattierung, Phosphatieren, Chromatieren, CVD-Verfahren, Emaillieren) einschließlich Anlagen zum Aufbringen von schmelzflüssigen metallischen Schutzschichten.

Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurde für galvanotechnische Anlagen aufgrund ihrer Abwasserrelevanz ein Tatbestand in Wasserschutz- und Schongebieten (Kategorie C) sowie für Feuerverzinkungsanlagen aufgrund ihrer Abluftrelevanz in luftbelasteten Gebieten (Kategorie D) festgelegt (mit halbem Schwellenwert).

Zu Z 68 – Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen oder Kfz-Motoren

Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugen verursachen Abluftemissionen. Auch kann der durch die Anlage induzierte LKW-Verkehr je nachdem ob ein Bahnanschluss vorhanden ist oder nicht beträchtlich sein. Mit der UVP-G-Novelle 2009 wurde daher für Anlagen in belasteten Gebieten (Luft) - Kategorie D ein Tatbestand in Spalte 3 eingeführt (mit halbem Schwellenwert).

Anlagen zum Bau von Kfz-Motoren haben nur sehr geringe produktionsspezifische Emissionen. Ein verkehrsinduzierendes Potenzial durch An- und Ablieferung von Rohstoffen bzw. Produkten ist jedoch gegeben und daher eine Belastung der Luftqualität grundsätzlich denkbar. Daher erfolgte mit der UVP-G-Novelle 2009 ebenfalls ein Eintrag in Spalte 3 für Anlagen in belasteten Gebieten (Luft) - Kategorie D vor. Jedoch wird hier nicht gemäß der grundsätzlichen Systematik des UVP-G 2000 vorgegangen (Einführung des halben Schwellenwertes von Spalte 1 oder 2), sondern aufgrund der lediglich indirekten Beeinflussung des schutzwürdigen Gebietes durch Verkehrsemissionen auf 75 % des Schwellenwertes in Spalte 2 abgestellt.

Zu Z 69 – Schiffswerften

Die Umweltauswirkungen derartiger Anlagen können in Gewässerbelastungen auf Grund von Unterwasseranstrichen, Treibstoffen etc., Lärm- und Abluftemissionen (Lackieren etc.) bestehen.

Als Parameter für eine relevante Größenordnung wurde die Länge der Slipanlage festgesetzt. Eine Slipanlage ist eine Anlage mit der Schiffe an Land geholt werden, um Wartungs- oder Reparaturmaßnahmen (z.B. Erneuerung des Anstrichs) unterhalb der Wasserlinie des Fahrzeuges vornehmen zu können.

Zu Z 70 – Flugzeugindustrie

Der Tatbestand erfasst Anlagen für den Bau und/oder die Instandsetzung von Luftfahrzeugen mittlerer Größenordnung. Anstelle des bisher festgelegten Kriteriums der Schubkraft (von mindestens 100 kN) wurde durch die UVP-G-Novelle 2009 ein besser handhabbares Kriterium, das maximal zulässige Abfluggewicht von mindestens 50 Tonnen, eingeführt. Hierunter sind etwa Verkehrsflugzeuge vom Typ Airbus 319 oder Boeing 737 und größer erfasst. Hangars, die ausschließlich der Wartung dienen und die nicht auch zum Bau oder zur Instandsetzung von Luftfahrzeugen verwendet werden, sind von dieser Ziffer nicht erfasst. Zusätzlich wird spezifiziert, dass in Spalte 2 lediglich Anlagen zum Bau von Luftfahrzeugen (mit einem maximal zulässigen Abfluggewicht von mindestens 50 Tonnen) erfasst werden. Anlagen zur Instandsetzung solcher Luftfahrzeuge sind nur bei Lage in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien D oder E einer Einzelfallprüfung zu unterziehen.

Zu Z 71 – Bau von schienengebundenen Fahrzeugen

Die Umweltauswirkungen können insbesondere von Abluft- und Lärmemissionen herrühren. Parameter für diesen Anlagentyp ist die Produktionskapazität in Stück. Die Produktion von Seilbahnen ist nicht erfasst.

Zu Z 78 – Brennen keramischer Erzeugnisse

Derartige Anlagen können insbesondere Abluftemissionen verursachen. Für Anlagen in luftbelasteten Gebieten ist daher eine EFP vorgesehen.

Zu Z 79 – Raffinerien

Durch die UVP-G-Novelle 2004 wurde in Konformität mit Z 13 des Anhanges II der UVP-RL ein zusätzlicher Tatbestand für Raffinerien in schutzwürdigen Gebieten festgelegt. Gemäß dieser lit. b ist die Neuerrichtung einer Anlage innerhalb einer Raffinerie in einem belasteten Gebiet – Luft einer EFP zu unterziehen. Auch Erweiterungen unter 50 % der genehmigten Kapazität insbesondere in bereits belasteten Gebieten können erhebliche Umweltauswirkungen verursachen. Zum neuen Tatbestand der lit. b in Spalte 3 vgl. auch die allg. Anmerkungen zum Anhang 1.

Zu Z 80 – Lagerung von Erdöl, Erdgas, petrochemischen oder chemischen Erzeugnissen, fossilen Brennstoffen

Ein brennbares Gas gemäß lit. b liegt vor, wenn es nach der Entflammung weiter brennt, auch wenn die Zündquelle entfernt wird. Die Lagerkapazität bezieht sich auf die Normbedingungen.

Zu den festen fossilen Brennstoffen gemäß lit. c zählen insbesondere alle Arten von Steinkohle, Braunkohle und Torf (einschließlich veredelter derartiger Brennstoffe).

Das unterirdische behälterlose Speichern in geologischen Formationen ist durch diese Bestimmung nicht erfasst.

In Z 80 lit. a wurde der in Anhang I Z 21 der UVP-RL genannte Schwellenwert von 200.000 t Lagerkapazität für Erdöl, petrochemische oder chemische Erzeugnisse umgesetzt. Zum mit der UVP-G-Novelle 2009 eingeführten Tatbestand der lit. d in Spalte 3 vgl. auch die allgemeinen Anmerkungen zum Anhang 1.

Derzeit existieren in Österreich keine Anlagen zur Brikettierung von Stein- und Braunkohle oder zur Vergasung und Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer. Es gibt eine Kokerei in einem belasteten Gebiet (Luft). Die Umweltauswirkungen derartiger Anlagen tragen v.a. zu Luftbelastungen, im Falle von Kokereien auch zur Abwasserbelastung bei. Mit der UVP-G-Novelle 2009 erfolgte daher zusätzliche Festlegung von Tatbeständen in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C und D (Wasserschutz- und Schongebieten sowie belasteten Gebieten – Luft, mit halbem Schwellenwert).

Zu Z 82 – Tierkörperverwertung

Es werden Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Tierkörpern oder Schlachtabfällen erfasst, nicht jedoch die Beseitigung von Produkten, die ihrerseits aus der Verwertung stammen (z.B. Verbrennung von Tiermehl). Derartige Anlagen sind i.d.R. nicht von den Z 1 oder 2 des Anhanges 1 UVP-G 2000 erfasst, weil Kadaver und Konfiskate, Schlachtabfälle und Abfälle aus der Fleischverarbeitung, die einer Ablieferungspflicht nach tierkörperverwertungsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, nicht als Abfälle im rechtlichen Sinn gelten (vgl. § 3 Abs. 1 Z 5 AWG 2002).

Zu Z 83 und 84 – Anlagen zur Herstellung von Fetten oder Ölen aus tierischen oder pflanzlichen Rohstoffen oder zur Herstellung von Fischmehl oder Fischöl, Herstellung von Konserven sowie von Tiefkühlerzeugnissen aus pflanzlichen oder tierischen Rohstoffen:

Durch die oft tägliche An- und Ablieferung von Rohstoffen bzw. Produkten kann ein verkehrsinduzierendes Potenzial dieser Anlagen bestehen, das in der Folge zu Belastung der Luftqualität führen kann. Daher wurde mit der UVP-G-Novelle 2009 ein Eintrag in Spalte 3 für Anlagen in belasteten Gebieten (Luft) - Kategorie D vorgenommen. Jedoch wird hier nicht gemäß der grundsätzlichen Systematik des UVP-G 2000 vorgegangen (Einführung des halben Schwellenwertes von Spalte 1 oder 2), sondern aufgrund der lediglich indirekten Beeinflussung des schutzwürdigen Gebietes durch Verkehrsemissionen auf 75 % des Schwellenwertes in Spalte 2 abgestellt.

Zu Z 85 – Anlagen zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch:

Aufgrund der möglichen relevanten Abwasseremissionen wurde mit der UVP-G-Novelle 2009 ein Tatbestand für Anlagen in Wasserschutz- oder Schongebieten (Kategorie C) festgelegt (mit halbem Schwellenwert). Durch die oft tägliche An- und Ablieferung von Rohstoffen bzw. Produkten kann ein verkehrsinduzierendes Potenzial bestehen, das in der Folge zu Belastung der Luftqualität führen kann. Daher wurde auch für Anlagen in belasteten Gebieten (Luft) ein Eintrag in Spalte 3 für vorgenommen. Jedoch wird hier nicht gemäß der grundsätzlichen Systematik des UVP-G 2000 vorgegangen (Einführung des halben Schwellenwertes von Spalte 1 oder 2), sondern aufgrund der lediglich indirekten Beeinflussung des schutzwürdigen Gebietes durch Verkehrsemissionen auf 75 % des Schwellenwertes in Spalte 2 abgestellt.

Zu Z 86 – Brauereien und Mälzereien:

Wie auch bei Anlagen der Z 85 kann durch die oft tägliche An- und Ablieferung von Rohstoffen bzw. Produkten ein verkehrsinduzierendes Potenzial bestehen, das in der Folge zur Belastung der Luftqualität führen kann. Daher wurde hier ebenfalls ein Tatbestand für Anlagen in belasteten Gebieten (Luft) - Kategorie D eingeführt (mit 75 % des Schwellenwertes in Spalte 2).

Zu Z 89 – Anlagen für die Abscheidung von Kohlenstoffdioxidströmen aus Industrieanlagen:

Anlagen zur CO₂-Abscheidung können auch bei Industrieanlagen mit hohen CO₂-Emissionen installiert werden. Die mit der UVP-G-Novelle 2009 eingeführte Z 89 deckt – subsidiär zu Z 4 (thermische Kraftwerke oder andere Feuerungsanlagen) – diese Anwendungsfälle ab. Denkbar sind derartige Anlagen nach derzeitigem Wissenstand in der Eisen- und Stahlerzeugung, in Raffinerien sowie in der Zementerzeugung. Da dieser Tatbestand eine Umsetzung des Anhanges II der UVP-Richtlinie darstellt, wurde hierfür seitens Österreichs der Schwellenwert mit einer Kohlenstoffdioxidabscheidung von mindestens 750.000 t/a festgelegt.

Zum Anhang 2

Schutzwürdige Gebiete Kategorie E „Lage in oder nahe Siedlungsgebieten“

(Zu den übrigen Schutzgebietskategorien zum Anhang 2 siehe die Anmerkungen zu § 3 Abs. 4.)

Die Kategorie „Lage in oder nahe Siedlungsgebieten“ wurde bereits mit der UVP-G-Novelle 2000 auf bestimmte Vorhabenstypen angewendet (Abbau von Locker- und Festgestein, Intensivtierhaltungen, Gerbereien). Durch die UVP-G-Novelle 2004 wurde die Definition modifiziert und in Anhang 2 als Kategorie E „Siedlungsgebiet“ aufgenommen.

Für das Vorliegen eines „Siedlungsgebietes“ gemäß Kategorie E ist ausschließlich die jeweilige Flächenwidmung (nämlich: Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen sowie spezielle Widmungen wie etwa Schulen, Krankenhäuser etc.) relevant⁵³⁹.

Mit der UVP-G-Novelle 2004 wurde Punkt 1, Bauland in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen, durch den Zusatz, dass reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete ausgenommen sind, konkretisiert.

Die in der folgenden Tabelle angeführten Widmungskategorien sind somit von der Kategorie E **nicht** erfasst:

| | | |
|------------------|---|--|
| Burgenland | Industriegebiete Betriebsgebiete | Burgenländisches Raumplanungsgesetz i.d.g.F. |
| Kärnten | Gewerbegebiete Industriegebiete | Kärntner Gemeindeplanungsgesetz 1995 i.d.g.F. |
| Niederösterreich | Industriegebiete Betriebsgebiete | Niederösterreichisches Raumordnungsgesetz 1976 i.d.g.F. |
| Oberösterreich | In jedem Fall: Betriebsbaugelände Industriegebiete | Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz 1994 i.d.g.F. |
| Salzburg | Betriebsgebiete Gewerbegebiete Industriegebiete | Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 |
| Steiermark | Gewerbegebiet Industriegebiet 1 Industriegebiet 2 | Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 |
| Tirol | Gewerbe- und Industriegebiet Mischgebiet mit der ergänzenden Festlegung gemäß § 40 Abs. 6 TROG 2006 | Tiroler Raumordnungsgesetz 2006 (TROG 2006) |
| Vorarlberg | Betriebsgebiete Kategorie I Betriebsgebiete Kategorie II | Gesetz über die Raumplanung i.d.g.F. |

⁵³⁹ Vgl- US zum Fall *Sommerein* vom 27.5.2002, US 7B/2001/10-18: Noch nicht rechtsverbindlich verordnete Widmungen sind für die Lage „in bzw. nahe Siedlungsgebieten“ unerheblich. Langfristige Entwicklungsziele, wie sie etwa das örtliche Entwicklungskonzept festlegt, werden von der Kategorie E nicht erfasst. Punkt 2 der gestrichenen FN 6, das erweiterte Wohngebiet, entfiel durch die UVP-G-Novelle 2004.

| | | |
|-------------|--|---|
| <p>Wien</p> | <p>Industriegebiete gemischtes Baugebiet - Betriebsbaugebiet gemischtes Baugebiet - Geschäftsviertel, wenn durch Zusatzbestimmung die Errichtung von Wohnungen gänzlich untersagt ist Sondergebiete – Gebiete, in denen Betriebe, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen fallen, zulässig sind</p> | <p>Wiener Stadtentwicklungs-, Stadtplanungs- und Baugesetzbuch (Bauordnung für Wien) i.d.g.F.</p> |
|-------------|--|---|

Weiterführende Informationen

BMLFUW – Homepage: <http://www.bmlfuw.gv.at>

BMLFUW – UVP-Seiten: http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp.html

BMLFUW – Materialien zur UVP:

http://www.bmlfuw.gv.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/materialien.html

UVP-Seite des UBA: <http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/>

UVP-Datenbank des UBA:

<http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/uvpoesterreich1/uvpdatenbank/>

Bundesverwaltungsgericht: <http://www.bvwg.gv.at>

BVwG Amtstafel: <http://www.bvwg.gv.at/amtstafel/Umwelt1.html>

Umweltsenat im Rechtsinformationssystem: <http://www.ris.bka.gv.at/umweltsenat/>

Rechtsinformationssystem: <http://www.ris.bka.gv.at/>

UVP-Seiten der EK: <http://ec.europa.eu/environment/eia/home.htm>

Sammlung der EK betreffend die wichtigste EuGH Judikatur zur UVP-RL:
http://ec.europa.eu/environment/eia/pdf/eia_case_law.pdf

UN-ECE-Seiten zum Espoo-Übereinkommen: <http://www.unece.org/env/eia/welcome.html>